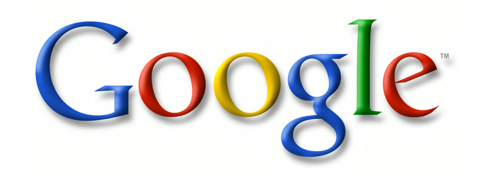






Die Politik des Aristoteles.

Die Politik

des

Aristoteles.

Eine Neubearbeitung der Uebersetzung Garves.

Herausgegeben und mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen versehen.

Von

Dr. Moritz Brasch.



Leipzig.
Verlag von C. E. M. Pfeffer.
1893.

Einleitung.

Aristoteles, der grösste Philosoph des Alterthums, wurde im Jahre 384 v. Chr. zu Stagira, einer griechischen Colonie in Thracien geboren als der Sohn des Nikomachos, welcher Leibarzt des macedonischen Königs Amyntas war. Nikomachos, dessen Vorfahren, dem medicinischen Orden der Asklepiaden angehörend, ebenfalls Aerzte waren, gab seinem Sohne eine auf den künftigen medicinischen Beruf hinzielende naturwissenschaftliche Bildung. Im 17. Jahre verlor Aristoteles seine Eltern, so dass er allein dastehend und im Besitze eines bedeutenden Vermögens, beschloss, die gelehrte Laufbahn einzuschlagen. Er begab sich nach Athen, welches damals auf dem Höhepunkt seines geistigen Ruhmes stand, um Plato zu hören, und Mitglied seiner Academie zu werden. In Athen 367 angekommen, traf er den Plato nicht an, der sich damals auf Sicilien am Hofe des jungen Dionysios aufhielt und erst 365 nach Athen zurückkehrte. Aristoteles benutzte die Zwischenzeit, um sich durch eifriges Studium und durch Ankauf einer grossen Bibliothek auf die Platonischen Vorträge vorzubereiten. Siebzehn Jahre lang (365—347), bis zum Tode Plato's war Aristoteles dessen Schüler und zwar galt er schon, wenn wir den Berichten der alten Historiker glauben wollen, als die Seele der Academie. Plato selbst nannte ihn wegen seines unermüdlichen Studiums den „Leser". Dass zwischen dem

Lehrer und seinem Schüler in der letzten Zeit Zerwürfnisse stattgefunden hätten, ist nicht historisch erwiesen. Noch weniger ist der Erzählung Glauben zu schenken, dass der junge Aristoteles, dessen ausserordentliche Begabung Plato rückhaltslos anerkannte, zuletzt gegen seinen greisen Lehrer ein rücksichtsloses und undankbares Benehmen gezeigt haben soll.

Nach dem Tode Plato's begab sich Aristoteles in Begleitung des Xenokrates, seines Mitschülers und Freundes, nach Atarneus in Kleinasien, wo Hermias, der früher ebenfalls Plato's Schüler gewesen war, Herrscher geworden war. Hier blieben sie drei Jahre lang, bis zum Sturze, resp. bis zur Ermordung des Hermias durch persische Verräther. Von hier begab sich Aristoteles nach Mytilene, wo er mit seiner jungen Frau Pythias, einer Nichte des Hermias, sich dauernd niederlassen wollte. Da erhielt er im Jahre 342 ein Schreiben des Königs Philipp von Macedonien, worin ihn dieser an den macedonischen Hof als Erzieher seines Sohnes Alexander berief. Aristoteles genoss damals schon einen bedeutenden Ruf als Gelehrter, so dass Philipp sich entschloss, ihm den Unterricht seines damals 13 jährigen, hoch begabten Sohnes anzuvertrauen.

Acht Jahre hindurch hielt sich Aristoteles in Perä auf und erst 334 kehrte er nach Athen zurück, wo er im Lykeion, einem inmitten schattiger Baumgänge belegenen Gymnasium, eine philosophische Schule errichtete, welche eben von diesen Gängen, innerhalb deren er sich mit seinen Schülern zu ergehen pflegte, die peripatetische (περιπατεῖν) genannt wurde.

Die Lehrmethode, welche Aristoteles befolgte, war zwiefacher Art. Die schon gereiftern Schüler hörten des Morgens und in den Vormittagsstunden die tiefern und schwierigern Wissenschaften (acroamatischen Unterhaltungen), während der Nachmittag mehr den auf allgemeinere Bildung ausgehenden Disciplinen vor

einem grösseren Zuhörerkreis (exoterische Vorträge) gewidmet war.

Durch die Gunst seines königlichen Gönners, wie durch eigenes Vermögen, war unser Philosoph in die Lage versetzt worden, sich alle diejenigen wissenschaftlichen Sammlungen wie bibliographischen Hilfsmittel zu verschaffen, deren er zu seinen Studien bedurfte, die er auch, wie seine philosophischen, naturwissenschaftlichen und historischen Schriften beweisen, mit grossem Erfolg benutzte. — Das Verhältniss des Aristoteles zu Alexander blieb bis zur Hinrichtung des Kallisthenes ein durchaus freundliches. Dass der Philosoph um die Verschwörung gegen den König, in welche sein Neffe allerdings mit verwickelt war, gewusst, ja dieselbe durch seinen Rath sogar gefördert haben sollte, ist wohl als eine von seinen Feinden erfundene Tendenzlüge zu bezeichnen. Dasselbe gilt auch von der boshaften Verleumdung, wonach er an der angeblichen Vergiftung Alexander's betheiligt gewesen sein soll.

Der Tod dieses letztern hatte vielmehr für unsern Philosophen die üble Consequenz, dass er, welcher der den Macedoniern feindlichen Partei in Athen längst verdächtig war, nunmehr von derselben offen angegriffen wurde. Da ihm jedoch ein direkter Hochverrath gegen den atheniensischen Staat nicht nachgewiesen werden konnte, so wählte man das Mittel, welches schon zweimal bei Anaxagoras und bei Sokrates hatte herhalten müssen, um einen unbequemen politischen Gegner zu beseitigen: er wurde eines schweren Religionsvergehens angeklagt. Und worin bestand dieser Frevel? Er hatte seinem Freunde Hermias, wie seiner verstorbenen Frau Pythias Statuen errichten lassen! Indess unser Philosoph kannte nur zu gut die in Athen damals herrschende Stimmung und hielt es daher für das Beste, die Stadt zu verlassen, um, wie er sich geäussert haben soll, den Athenern keine Gelegenheit zu geben, sich noch

einmal an der Philosophie zu versündigen. — Er zog sich nach Chalkis auf Euböa zurück und setzte hier seine Vertheidigung auf, in welcher er die Grundlosigkeit aller Verleumdungen und aller ihm zur Last gelegten Vergehen nachwies. Auf die Weigerung, vor dem Gerichtshof des Areopags zu erscheinen, wurde ihm durch Volksbeschluss sein athenisches Bürgerrecht, sowie alle sonstigen Ehrenrechte entzogen. Ja, er wurde sogar zum Tode verurtheilt; aber dieses Urtheil blieb, da er sich ausserhalb des Machtbereichs der Athener befand, unausgeführt. — Alle diese Vorgänge blieben natürlich nicht ohne Einwirkung auf die ohnehin nicht sehr kräftige Gesundheit des alternden Philosophen. Er starb im 63. Lebensjahre, 322 v. Chr. nur wenige Monate vor Demosthenes, der ebenfalls in der Verbannung sein Leben beschloss. — Dieses fast gleichzeitige Zusammentreffen des Todes des grössten Philosophen und des grössten politischen Redners des Alterthums unter fast gleichen äusseren Verhältnissen, ist gewiss merkwürdig. Es ist indess nicht wahrscheinlich, dass sie bei der Divergenz ihrer politischen Ueberzeugungen jemals in persönliche Beziehungen zu einander gekommen sind. — Aristoteles hinterliess eine Tochter Pythias und einen Sohn Nikomachos, welche nebst einem Adoptivsohn die Erben seiner Schriften, seiner Bibliothek und seines nicht unbedeutenden Vermögens wurden. — Nikomachos wurde von Theophrastos, dem Schüler und Nachfolger des Aristoteles im Lehramte im Lykeion, erzogen.

Es ist schwer, jetzt festzustellen, wie gross die Zahl der von Aristoteles verfassten und hinterlassenen Schriften gewesen sei, da die noch existirenden nur einen geringen Theil der erstern bilden. Dagegen ersehen wir aus dem noch erhaltenen Verzeichniss des Alexandriners Hermippos (um 200 v. Chr.), dass sie beinah die Zahl 400 erreicht haben. Ja ein späteres, aber nur in verstümmelter Form erhaltenes Verzeichniss, welches einen

Peripatetiker Ptolemäos aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. zum Verfasser hat, berechnet die Zahl der Aristotelischen Schriften sogar auf 1000. — Mag nun an diesen Angaben Manches übertrieben sein oder mögen hier viele unechte und untergeschobene Schriften als aristotelische mit aufgenommen worden sein, so steht doch so viel fest, dass Aristoteles einer der fruchtbarsten Schriftsteller nicht nur des Alterthums, sondern auch aller Zeiten gewesen ist. Dasjenige, was wir noch heute unter dem Namen des Aristoteles besitzen, ist bis auf wenige Ausnahmen (vgl. Rose: „Aristoteles Pseudepigraphus vol. I“, [„Fragmenta Aristotelis philosophica“ 1863]) für echt zu halten. Sie rühren alle von jener Ausgabe des Rhodiers Andronikos her, welcher an der Spitze der peripatetischen Schule zu Athen stand und der dieselbe etwa um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. veranstaltete. Ueber des Aristoteles Leben und Schriften vgl. noch die Schriften von Adolf Stahr und Henry Lewes.

Die „Politik“ des Aristoteles ist das bedeutendste staatswissenschaftliche Werk, welches wir aus dem Alterthum besitzen. Um jedoch seinen eigenthümlichen wissenschaftlichen Charakter zu erfassen, müssen wir die Stellung untersuchen, welche die in demselben entwickelten politischen Principien in dem Gedankensystem des Aristoteles einnehmen. — Obgleich sich Aristoteles an vielen Stellen seiner Schriften einen „Platoniker“ nennt, so geht doch, wie wir wissen, durch alle seine Werke ein polemischer Zug gegen seinen grossen Lehrer hindurch. Und dieses gilt nicht nur in Bezug auf die Ideenlehre, sondern noch mehr in Betreff der idealistischen Staatslehre Plato's. Weit mehr als dieser, weist er auf die Erfahrung hin, in der Erkenntniss nicht nur der Natur und der menschlichen Seele, sondern auch der menschlichen Gesellschaft. — Wenn man daher die Aristotelische Philosophie wesentlich „Begriffswissen-

schaft“ genannt hat, so ist dieses nur in dem Sinne zu verstehen, dass er, obwohl er vielfach auch deductiv verfährt und von allgemeinen Principien zu den einzelnen Thatsachen herabsteigt, meistens von den Erscheinungen und Thatsachen ausgeht und zu allgemeinen Begriffen aufsteigt. — Wie er daher als Begründer der wissenschaftlichen Forschungsmethode überhaupt gilt, so insbesondere des inductiv-analytischen Verfahrens. Seine Methode ist streng, wie seine Sprache ernst und nüchtern.

Freilich hat er sich aller Vortheile, welche die poetisch-symbolische Einkleidung seinem Lehrer Plato gewährt, völlig entschlagen. Aber indem er auf dieses Element in der Darstellung verzichtete, gewann seine Prosa jene Schärfe und Kürze, welche der logischen Strenge seiner Gedankenentwickelung entsprachen. Ueberdies ist Aristoteles der eigentliche Schöpfer der philosophischen Terminologie in Griechenland geworden, ähnlich wie Christian Wolff in Deutschland.

Die Geschichtsschreiber der Wissenschaften sind darüber einig, dass Aristoteles der grösste und umfassendste Gelehrte des Alterthums gewesen ist. Er hat nicht nur in allen historischen und Naturwissenschaften eigne Forschungen angestellt und in den meisten dieser Disciplinen sich als einen wirklichen Erweiterer derselben erwiesen, sondern er hat auch die Geschichte jeder dieser Wissenschaften berücksichtigt und so seine eignen Forschungen mit denen seiner Vorgänger in eine gewisse historische Continuität gebracht und dadurch die Anfänge einer Geschichte der Wissenschaften geschaffen. Aber wie gross bei ihm auch die Neigung zu zusammenfassender Thätigkeit und so stark auch sein Sammeleifer für das Vorhandene wie für das Ueberlieferte gewesen ist, so ist er deshalb doch nicht ein blosser Polyhistor gewesen. Vielmehr geht sein encyklopädisches Streben immer auf eine universelle Systematik der

Wissenschaften aus. So ist er nicht nur in der Philosophie, sondern auch in den andern Wissenschaften der erste grosse Systematiker gewesen, den die Geschichte der Menschheit kennt. Indem er aber die empirischen Wissenschaften mit der philosophischen Speculation in einen innigen Connex zu bringen bemüht war, hat er ein für allemal ein Muster dafür aufgestellt, wie die Erfahrung und die Philosophie mit einander verbunden werden müssen, um die Erkenntniss der Welt zu fördern und eine Wissenschaft aufzubauen, welche gleich weit entfernt ist von leeren Begriffsabstractionen, denen die Thatsachen nicht entsprechen, wie vom blinden Thatsachenwissen, dem das Licht der höhern Begriffe fehlt und die Ideen mangeln.

Als Wissenschaftsgruppen unterscheidet Aristoteles: theoretische, praktische und poetische. Jene erstere theilt er in Physik, Mathematik und erste Philosophie (Metaphysik). Die praktische Wissenschaftsgruppe besteht aus Ethik, Politik und Pädagogik, welche ein Theil der Politik ist, und die poetische Gruppe aus Poetik und Rhetorik.

Die Verdienste des Aristoteles um die formale Logik, die er in den Büchern seines „Organon“ behandelt hat, ferner um die Metaphysik, Physik, Zoologie, Botanik und Psychologie sind allgemein anerkannt. Wir wenden uns der zweiten Gruppe, den ethisch-politischen Wissenschaften zu.

Wie alle griechischen Denker stellt auch Aristoteles in seiner Ethik als den Zweck aller menschlichen Thätigkeit die Glückseligkeit (εὐδαιμονια) hin, da sie allein um ihrer selbst willen, und nicht eines andern willen begehrt wird. Aber dieser Eudaimonismus wird nicht durch das subjective Gefühl des Einzelnen gemessen, sondern besteht in der Schönheit und Vollkommenheit des Daseins, als deren Reflex sich ihm erst das Glückseligkeitsgefühl ergiebt im Gegensatz zu den

spätern Eudaimonisten (wie die Epicuräer), bei denen der aus dem Glücksgefühl fliessende Genuss der Grund der Vollkommenheit und des Guten ist. — Was ist nun aber das *Wesen dieses Guten*? Die Vollkommenheit der jedem Wesen zukommenden Thätigkeit, antwortet Aristoteles. Nun ist aber die Vernunftthätigkeit (*ψυχῆς ἐνέργεια κατὰ λόγον καὶ μὴ ἄνευ λόγου*) die dem Menschen besonders zukommende: folglich ist die Vollkommenheit dieser Vernunftthätigkeit das Gute für den Menschen. Da hierin aber das Wesen der *Tugend* besteht, so ist auch die Tugend der Grund der Glückseligkeit.

Zwei Arten vernunftgemässer Thätigkeit unterscheidet Aristoteles beim Menschen: die theoretische und die praktische, folglich giebt es *dianoetische* und *ethische* Tugenden (*ἀρεταὶ διανοητικαί καὶ νοηθικαὶ*), von denen er die erstern, die in der reinen Denkthätigkeit bestehen, höher stellt. Aber zur wahren Glückseligkeit (*τὸ εὖ ζῆν*) gehört auch die Reife und Vollendung des Lebens, da z. B. ein Kind, welches noch keiner vollkommenen Thätigkeit d. h. der Tugend, fähig ist, noch nicht glückselig sein kann.[1]) Ebenso sind Armuth, Krankheit und anderes Unglück ein *Hinderniss* für die Glückseligkeit, da sie ihr die Hilfsmittel entziehen, welche Reichthum, Macht, Gesundheit, Freundschaft, Schönheit und edle Geburt gewähren. Allerdings sind diese äussern Güter nur die *negativen* Bedingungen der Glückseligkeit, aber nicht die positiven Elemente, ohne deren Vorhandensein etwa die wahre Glückseligkeit nicht denkbar sein sollte. Dagegen betont Aristoteles, dass selbst das äusserste Unglück einen wackern Mann nicht elend machen könne. —

[1]) Wem fällt hier nicht der Gegensatz zwischen der antiken und christlichen Ethik auf? In der letztern werden die Kinder gerade wegen ihrer Unschuld und Reinheit selig gepriesen („ihnen gehört das Himmelreich“).

Aristoteles hat in seiner „Nikomachischen Ethik" von den Tugenden eine sehr eingehende Analyse gegeben; jedoch hat er eigentlich nur die „ethischen", praktischen Tugenden ausführlich behandelt. Wenn man von der berühmten Aristotelischen Definition der Tugend spricht, so trifft dieses nur die letztern. Diese Definition ist folgende: „sie ist eine solche Willensbeschaffenheit, welche die unserer Natur angemessene Mitte einhält, gemäss einer vernünftigen Bestimmung, wie sie der Einsichtige geben wird". Hiernach hätten also die „ethischen" Tugenden ihren Sitz im Willen, woraus sich erklärt, dass Aristoteles gegen Sokrates polemisirt, der sie für ein Wissen erklärte. Nicht um die Kenntniss der sittlichen Regeln, sondern um ihre Anwendung, um die Beherrschung der Affecte durch die Vernunft (*ὄρεξις διανοητική*) handle es sich. Die Willensbestimmung selbst werde beim Tugendhaften zur dauernden Beschaffenheit (*ἕξις*), zur grundsätzlich feststehenden Gesinnung. — Sittlich zu nennen ist nun aber diejenige Willensbeschaffenheit, welche zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig die richtige Mitte (*μεσότης*) hält. Darüber jedoch giebt es keine für alle Menschen in gleicher Weise bindenden Regeln, da dasjenige, was für diesen Menschen ein Zuviel ist, für jenen ein Zuwenig ist; d. h. dieses Maass ist abhängig von der individuellen Beschaffenheit des Betreffenden. So ist also die specielle Eigenthümlichkeit des Handelnden mitbestimmend für das Maass seiner Tugend und Glückseligkeit, wobei natürlich Alter, Geburt, Anlagen, Geschlecht, Zeit, Ort und Verhältnisse des Individuums in Betracht kommen. Aus dieser Unmöglichkeit, zu bestimmen, was im einzelnen Falle Tugend sei, folgt eine gewisse Relativität des Tugendbegriffs, wie es z. B. nicht angeht, die Tapferkeit des Mannes für dieselbe zu erklären, als die, die dem Weibe zukommt. Ebenso sei dieselbe Tapferkeit eine andere für das Kind, eine andere

für den Sklaven. Denn was vom Tugendbegriff im Allgemeinen gilt, das gilt auch von jeder einzelnen Tugend.

Thatsächlich führt Aristoteles dieses auch bei den Hauptgruppen von Tugenden, deren er vier annimmt, auch durch. Diese Zahl vier nimmt er an, weil er so viele Hauptverhältnisse innerhalb des menschlichen Zusammenlebens (*συμμαχία*) constatirt: und dieses führt uns auf den Begriff des Staates, innerhalb dessen die Tugend nur realisirbar ist. Jene vier Hauptgruppen von Tugenden sind: die Gerechtigkeit (*δικαιοσύνη*), welche entweder eine solche ist, die für das öffentliche Leben (*δικαιοσύνη διανεμητική*)[1]) oder eine solche die für das Privatleben gilt (*δικαιοσύνη διορθωτική*). Ausser der Gerechtigkeit, die er für die Haupttugend des Bürgers erklärt, giebt es noch die Tapferkeit (*ἀνδρεία*), die Mässigkeit (*ἐγκράτεια*) und die Ausdauer (*καρτερία*), wozu noch die Freundschaft (*φιλία*) kommt.

Eine Untersuchung, wie das Tugendprincip des Mittlern bei allen diesen Tugenden und ihren unendlich vielen Modificationen anwendbar sei, ergiebt denn auch, dass z. B. die Tapferkeit die Mitte sei, welche die Willensbeschaffenheit einnimmt in Bezug auf die Unlust, die die Vorstellung der Gefahr einnimmt, d. h. die Mitte zwischen den Extremen: sie zu fürchten (Feigheit) oder sie gar nicht zu fürchten (Tollkühnheit). Ferner setzen alle diejenigen Tugenden, welche zur Gruppe der Mässigkeit gehören, einen Willens- und Gemüthszustand voraus, der die Mitte hält etwa zwischen Genusssucht und Stumpfsinn. Die Gerechtigkeit beruht auf einer Willensbestimmung, welche in der Mitte liegt zwischen Selbstsucht, welche nur Unrecht thut, und Mangel an Selbstinteresse, welcher nur Unrecht leidet.

---

[1]) Vgl. Fechner, „Ueber den Gerechtigkeitsbegriff des Aristoteles". (Leipzig 1855).

Wie in der Mitte die Tugend, so liegt an den Endpunkten das Laster, welches daher noch mannigfaltiger und zahlreicher als die Tugend sein muss.[1])

Die Tugend der Gerechtigkeit, welche Aristoteles im V. Buche der „Nikomachischen Ethik“ sehr ausführlich behandelt, bildet eigentlich schon den Hauptpunkt seiner Staatslehre, welche er theils in dem genannten Werke, theils in seiner „Politik“ behandelt. — Ihm ist der Staat keine willkührliche Erfindung der Menschen; sondern er ist einem von Natur (*φύσει*) innewohnenden Triebe (*ἄνθρωπος ζῶον πολιτικόν*) entsprungen. Den Staatszweck (*ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνὶκ*) definirt Aristoteles unter den verschiedensten Wendungen immer dahin: er bestehe darin, die allgemeine Tugend der Bürger zu fördern, um die allgemeine Glückseligkeit herzustellen. Jener Staatszweck bezieht sich nicht nur auf Schutz des Lebens und Eigenthums, sondern auch auf Verwirklichung der Sittlichkeit des Ganzen. Der Staat ist aus dem Geselligkeitstriebe der Menschen hervorgegangen; denn der Mensch bedürfe der Gemeinschaft nicht nur zur Erhaltung, Sicherheit und Fortbildung seiner physischen, sondern auch seiner sittlichen Güter, weil nur in ihr Recht und Gesetz, also die Möglichkeit zur Bethätigung seiner Sittlichkeit gegeben werde. Der Staat geht also aus einer physischen und ethischen Nothwendigkeit hervor. Hieraus ist der Satz des Aristoteles verständlich: der Staat sei, wie das Ganze vor den Theilen, so vor den Familien und Individuen, aus denen er besteht, vorhanden. Aber aus seinem Wesen folgt auch sein Zweck: da er die Bedingung zur Sittlichkeit ist (denn ausserhalb des Staates giebt es keine Sittlichkeit), so wird der Staatszweck kein

---

[1]) Ueber das Tugendprincip und die ganze Tugendlehre des Aristoteles hat Garve in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Ethik (2 Bde, Breslau 1799—1801) eine scharfe Kritik geübt.

anderer sein, als die Sittlichkeit zu realisiren, d. h. die Bürger zur Tugend zu erziehen. Hieraus folgt ein anderer Satz des Aristoteles: dass ein Staatswesen, welches der friedlichen Pflege der Wissenschaften und der sittlichen und künstlerischen Bildung seiner Bürger obliege, vorzuziehen sei einem solchen, welches in Krieg und Eroberung seine Hauptaufgabe sehe. Er giebt daher einem Staate wie Athen, obgleich er persönlich auch hier manche unangenehme Erfahrung gemacht hat (wurde er ja doch wegen seiner Macedonischen Sympathien und wegen Religionsvergehen (!) aus Athen verbannt) den Vorzug vor einem Kriegerstaate wie Sparta.

Der Inhalt der „Politik" ist ein sehr mannigfaltiger. Ein Theil desselben ist solchen historischen Untersuchungen gewidmet, welche sich auf die Entstehung und den Ursprung der Familien, der Gemeinden und der Staaten beziehen (I c. 1, 4, 2, 3 flg.). Die Familie ersteht aus dem natürlichen Hausstande des Mannes und der Frau. Aus den Familien bilden sich die Dorfgemeinden (*κώμη*), deren mehrere eine Stadtgemeinde (*πόλις*) bilden. Entsprechend den altgriechischen Verhältnissen giebt es keinen Unterschied zwischen Stadtgemeinden und Staaten. Einen breiten Raum nimmt die Polemik des Aristoteles gegen den Idealstaat des Plato ein (II c. I 1—4) und zwar sowohl gegen die Fassung, wie er in Plato's „Staat", als auch in dessen „Gesetzen" entwickelt ist. In gleicher Weise unterwirft Aristoteles das Staatsideal des Phaleas und des Hippodamos, ferner die Verfassungen der Lacedämonier, Cretenser, Karthager und Athenienser einer gründlichen kritischen Beurtheilung (I c. 5—10).

Was nun die Polemik gegen Plato betrifft, so liegt der Kern derselben in der Betonung der Familie und des Privateigenthums, die Aristoteles keineswegs, wie sein Lehrer, dem Staatszwecke opfern möchte. Ueberhaupt bestreitet er die Platonische Auffassung, dass der

Staat eine von vorn herein bestehende
Vielmehr sei er ein Ganzes, welches aus v
und verschiedenartig gegebenen Theilen l
merhin merkwürdig, aber aus dem Wesen d
schen Nationalbewusstseins erklärlich ist es,
teles noch die Sklaverei vertheidigt und zu
sucht durch den Hinweis, dass es Mensch
nur zu körperlicher Arbeit tauglich, von
herrscht werden müssen. Dieses Verhältni
weg das der Barbaren zu den Hellenen, e
die so tief im althellenischen Bewusstsein :
selbst der Halbgrieche und Macedonier
sich nicht davon zu befreien vermochte.[1])
noch irgend einem Philosophen und Politik
thums war schon der Begriff der Mensc
gangen. Freilich waren es auch wirthsch
Gründe, welche die Beibehaltung der Sklav
staatliche Nothwendigkeit ihnen erscheinen
war, wie Wilhelm Oncken treffend sagt, „d
Selbsterhaltung, die das ganze Alterthum a
sellschaftlichen Institution festzuhalten z
bei den Männern der spätern Stoa, wie bei
selbst einst Sklave war) und Seneca finden
in denen auch im Sklaven das rein Menschlic
wurde und aus denen hervorgeht, dass, w
„Menschen“ sprachen, nicht bloss die Gesa
Freien darunter zu verstehen sei. (Vgl. Se
45, 52).[2]) — Schliesslich ist es bei Aristot
selbe Anschauung zurückzuführen, wenn er i
Erwerbes und Besitzes erklärt, dass nur sol

---

[1]) Vgl. Göttling, „De notione servitutis apu
(Jena 1821); Ludwig Schiller, „Die Lehre des
der Sklaverei“, (Erlangen 1847) und Oncken, „Die
Aristoteles“, (Bd. II, S. 29 flg.)

[2]) Vgl. noch Siedler, „Die religiös-sittliche W
des Seneca“, (Frankf. 1863).

arten als natürliche anzusehen seien, welche eine wirkliche Befriedigung der Bedürfnisse bezwecken, dagegen diejenigen des freien Mannes unwürdig seien, welche nur auf Vermehrung des Besitzes und auf Ansammlung von Reichthümern ausgehen.

An verschiedenen Stellen seines Werkes (III, 1, 2, 3 flg.) beschäftigt sich unser Staatsphilosoph mit dem Begriff und dem Wesen des Bürgers, wobei insbesondere in sehr interessanter und noch für die Gegenwart vielfach beherzigenswerther Weise das Verhältniss des Bürgers zum Menschen, das der bürgerlichen Tugend zur menschlichen Tugend überhaupt, erörtert wird, wobei es allerdings bemerkenswerth erscheint, dass die Idee der Einheit des Bürgers und des Menschen, welche ja der gesammten altgriechischen Staatsauffassung zu Grunde liegt, zu Gunsten des „Menschen" und auf Kosten des „Bürgers" durchbrochen wird: beide decken sich nicht ganz und der „Mensch" reicht über den „Bürger" hinaus. Solche und ähnliche Stellen in der Aristotelischen Staatslehre möchten wir gegenüber der Auffassung Plato's und der frühern Gesetzgeber das moderne Element bei Aristoteles nennen. (*Ὁμοίως τοίνυν καὶ τῶν πολιτῶν, καίπερ ἀνομοίων ὄντων, ἡ σωτηρία τῆς κοινωνίας ἔργον ἐστί, κοινωνία δ' ἐστὶ ἡ πολιτεία. διόπερ τὴν ἀρετὴν ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ πολίτου πρὸς τὴν πολιτείαν: τὸν δ' ἀγαθὸν ἄνδρα φαμὲν κατὰ μίαν ἀρετὴν εἶναι τὴν τελείαν. ὅτι μὲν οὖν ἐνδέχεται πολίτην ὄντα σπουδαῖον μὴ κεκτῆσθαι τὴν ἀρετὴν καθ' ἣν σπουδαῖος ἀνήρ, φανερόν.*)[1])

In Bezug auf die Staatsverfassung, die er in einer Reihe von Capiteln behandelt (IV, 1—10), trägt Aristoteles Bedenken, eine einzige (etwa wie Plato gethan hat), als absolut beste hinzustellen. Richtig sei es vielmehr, dass die Verfassung eines Staates sich nach

---

[1]) Vgl. hierzu noch IV, 12).

dem Charakter, den Verhältnissen und den Bedürfnissen eines Volkes richte. Die Verfassungsform hängt von der Vertheilung der politischen Gewalt ab. Denn die Richtigkeit einer Verfassung sei von der Bestimmung des Staatszwecks abhängig, dieser sei aber nicht der Vortheil der Regierenden, sondern das allgemeine Beste: folglich sei die Vertheilung der politischen Gewalt im Staate die Hauptsache. Aber auch hier möchte er nicht nach einer allgemeinen, ein für allemal gültigen Norm verfahren, sondern die thatsächliche Bedeutung der verschiedenen Volksklassen berücksichtigen. Nur dann sei eine Staatsform lebensfähig, wenn die Zahl ihrer Freunde grösser sei als die ihrer Feinde.

Aristoteles unterscheidet sechs verschiedene Verfassungsformen: Königthum (*μοναρχία*), Aristokratie (*ἀριστοκράτεια*), Politia (gemässigte Demokratie *πολιτεία*), Demokratie (*δημοκράτεια*), Oligarchie (*ὀλιγαρχία*), Tyrannis (*τυραννίς*). Von diesen haben die drei ersten, eine wirkliche Berechtigung, während die drei letzten verfehlt sind. Doch sind alle diese Formen nicht ursprüngliche, sondern erst abgeleitete. So entstehe das Königthum, wenn ein Einziger, die Aristokratie, wenn eine geringe Zahl alle Andern an Tüchtigkeit im Herrschen übertreffe. Die „Politia", welche sein höchstes erreichbares Staatsideal ist, wenn alle Bürger in Bezug auf kriegerische und ethische Tugenden (und hierbei komme hauptsächlich die Gerechtigkeit in Betracht) sich annähernd gleich kommen. Die Demokratie tritt ein, wenn die Zahl der Unbemittelten die der Freien und Bemittelten übertreffe, die Oligarchie, wenn eine Minorität der Besitzenden und des Adels, die Tyrannis, wenn ein Einzelner durch Gewalt zur Regierung gelange und auch nur mit Hilfe der Gewalt die Leitung des Staates ausübt. — Aus diesen Hauptformen setzen sich alle gemischten Staatsverfassungen

zusammen, wie sie im Verlaufe der Geschichte hervorgetreten sind und wie sie Aristoteles in seinem verloren gegangenen historischen Werke über die Staatsverfassungen dargestellt hat.

Wenn man nun die Frage aufwirft, was Aristoteles unter der „Politia“, die sein Staatsideal war (*κρατίστη ἁπλῶς, πολιτεία κατ᾿ εὐχήν*) verstanden habe, so wird man wohl mit Recht annehmen dürfen, dass ihm jene Athenische Verfasssung, die aus den Reformen des Kleisthenes hervorgegangen ist und welche neben der Verbürgung der Grundrechte der Bürger, des Gesetzgebungsrechts und des Rechts der Rechtsprechung, (*ἐκκλησιάζειν καὶ δικάζειν*) volle Garantien gegen den Missbrauch der Gewalt nach oben wie nach unten hin darbot, als jenes von ihm gerühmte Ideal vorgeschwebt hat. Unleugbar waren hier jene demokratischen und aristokratischen Elemente gemischt, deren Vereinigung er in seiner „Politik“ überall als die beste Staatsform preist. (Vgl. insbesondere V. 4, 8, 9 und VI. 1—5).

Man will in vieler Beziehung, trotz der Gegnerschaft des Aristoteles gegen das kommunistische Staatsideal Plato's, dennoch eine Annäherung desselben an seinen Lehrer sehen, so insbesondere, dass er (VIII, 1—8) eine Staatserziehung vorschreibt und Vorschriften über eine ganze Reihe von pädagogischen Punkten erörtert, (so seine Unterscheidung von nothwendigen und liberalen Lehrgegenständen, seine Vorschriften über die Lehrmethoden, über die Musik und die Gymnastik und dergleichen).

Nicht uninteressant sind die Erörterungen unseres Staatsphilosophen über die Ursachen der Revolutionen unter den andere Staatsformen und über die Mittel, ihnen vorzubeugen (V, 1—12). Diese Mittel sind natürlich verschieden in Monarchien und Despotien als in Republiken und Aristokratien, andere in den Ochlokratien und andere in Demokratien, wobei er überall

auf die ihm geschichtlich bekannten Revolutionen der Vergangenheit Rücksicht nimmt. Aristoteles ist der Erste, der eine empirische Theorie der Revolutionen aufgestellt hat. — Zum Schlusse (Kap. 12) kann er natürlich nicht umhin, Plato noch einen Hieb zu versetzen, der auch seine Meinung über die Ursachen der Staatsumwälzungen hatte. Die Art und Form allerdings, wie Aristoteles hier („erstens hat Plato gesagt, zweitens lässt er den Sokrates sagen, drittens irrt er darin“ und dergleichen), seine sechs Gründe gegen Plato's Ansichten über die Revolutionen vorbringt, hat etwas stark Schulmeisterliches und — Verletzendes. Man kann diese 12 Kapitel des V. Buches nicht lesen, ohne von dem Gefühle erfüllt zu sein, dass es dem Aristoteles weniger auf das Gewicht, als auf die Zahl der gegen seinen Lehrer in's Feld geführten Gründe ankommt: ein Gefühl, das uns entschieden verstimmt. Wie muss diese ganze pietätlose Verhalten des Schülers zum längst verstorbenen Lehrer im Alterthum verstimmt haben! Oder war man in der antiken Welt weniger zartfühlend, als wir Modernen?

Schliesslich möchten wir unsere Leser auf diejenigen Elemente in der „Politik“ des Aristoteles hinweisen, welche man heute staatswirthschaftliche und socialpolitische nennen würde. Es sind dieses solche Erörterungen, welche er über die volkswirthschaftlichen Grundlagen angestellt hat (VI, 4—12). Schon Kap. 4 bietet interessante socialpolitische Gesichtspunkte dar, insofern er das Verhältniss der Grösse der Bevölkerung eines Landes zu seiner wirthschaftlichen Thätigkeit untersucht. Der Inhalt der folgenden 5. u. 6. Kap. ist das, was man heute etwa agrarpolitischen Inhalts nennen würde. Die Frage nach der Beschaffenheit, Lage und dem Umfang des anzubauendes Landes, ob es ein Binnenland sei oder an der See gelegen, ist offenbar für den nationalökonomischen Charakter

eines Staates von entscheidender Wichtigkeit. Insbesondere hängt davon ab, ob seine Bewohner mehr dem Ackerbau, oder dem Handel obliegen sollen. Hieran schliesst Aristoleles Erörterungen über die Seemacht der Staaten, über die Zahl der Schiffe mit Bezug auf die Bevölkerungszahl des Landes u. dergl. —. Auch der Inhalt des Kap. 8 ist in volkswirthschaftlicher Hinsicht von grösster Wichtigkeit. Handelt es sich ja doch hier darum, eine ganze Reihe von Fragen, welche sich auf die Art der Ernährung des Landes, auf seine Industrie, seine militärische Stärke, seine finanzielle Lage, seine Gerichtspflege wie seine religiösen Einrichtungen, mit Bezug auf den physischen und sittlichen Charakter seiner Bewohner, zu erörtern. Ein blosser Blick auf die hier aufgeworfenen Fragen zeigt, dass sie zu den wichtigsten staatspolitischen Problemen aller Zeiten gehören: Probleme, welche weit entfernt sind, bereits ihre Lösungen gefunden zu haben und die man zum Theil zu den wichtigsten socialpolitischen Aufgaben der Gegenwart zählt. — Rein staatsrechtlich ist dann wiederum das Kap. 9, insofern er hier die verschiedenen Stände des Staates (Bauern, Handwerker, Krieger, Händler u. s. w.) mit Bezug auf ihre Kompetenz zu Staatsämtern untersucht. Natürlich ist Aristoteles weit entfernt, in dieser Hinsicht der reinen Demokratie im modernen Sinne mit ihrer Gleichheit von Pflichten und Rechten zu huldigen. Vielmehr hält er eine Mischung aristokratischer und demokratischer Elemente für das Erspriesslichste. Dass er hierbei dem Bauernstande (Ackerbau und Viehzucht) einen ausserordentlichen Werth für das Staatsganze beimisst, zeigt für seinen scharfen und gesunden politischen Blick. Er hält die Erhaltung des Ackerbau treibenden Standes für die Basis des Staates. Hieran schliessen sich seine Ansichten über die Möglichkeit und die Bedingungen, unter denen die Grundbesitze veräussert oder verpfändet oder vererbt werden können: Ansichten, die

wir heute allerdings als „agrarische“ und mit dem Begriffe des individuellen freien Verfügungsrechts nicht vereinbar halten müssten. — Indess hält er wohl die Handwerker, Bauern und Arbeiter für nothwendig im Staate, „aber wahre Staatsglieder (d. h. solche, welche zu den Ehren und Aemtern zuzulassen sind) sind nur die, welche die Waffen führen, und welche über die Sachen des Staates berathen“: ähnlich wie in den altgermanischen Ländern, wo nur diejenigen wahrhaft „Freie“ waren, welche Waffen führen und in der Versammlung der Volksgenossen erscheinen durften. — Dass Aristoteles auch über die sanitären und hygieinischen Verhältnisse seiner Stadtgemeinwesen nachgedacht hat, (VI, Kap. 11 und 12) zeigt, mit welchem ernsten und praktischen Sinne er seine politischen Untersuchungen anstellte. Hierbei unterlässt er nicht, über Anordnung und Lage der öffentlichen Gebäude, der Tempel und der Versammlungshäuser genaue und wohlerwogene Vorschriften zu geben und er warnt davor, die Wahl des Ortes für diese Baulichkeiten nicht bloss dem Zufall (etwa wo gerade ein passender Platz ist) und dem Belieben zu überlassen.

Es erübrigt uns nur noch, auf die historisch-staatsrechtlichen Studien des Aristoteles hinzuweisen, welche er im II. Buche seiner „Politik“ über einige griechische Staatsverfassungen (Sparta's, Creta's, Karthago's und Athen's) angestellt hat. — Was zunächst Sparta betrifft, so kann gegenüber den sagenhaften Berichten des Horodot und des Ephoros über diesen Militärstaat die Darstellung des Aristoteles als die erste authentische und wahrscheinlich durch persönliche Forschung in Lacedämon selbst erhärtete im Alterthum angesehen werden. Insbesondere gilt dieses von den militärischen Einrichtungen dieses Staates wie von dem ganzen kriegerischen Geiste desselben, der aus allen Institutionen und Sitten des Volkes hervortrat. Im Allgemeinen sind die

Forscher darüber einig, dass, wo Aristoteles von seinen Vorgängern wie Herodot und Xenophon, in Betreff der Lacedämonischen Staatseinrichtungen abweicht (z. B. in Bezug auf das Leben des Lykurg und betreffend seine Verfassung, wie die Einrichtung des Ephorats, welche er nicht dem Lykurg, sondern dem Theopomzos, etwa um die Zeit des ersten Messenischen Krieges zuschreibt), man nicht jenen wenig kritischen Historikern, sondern dem Aristoteles zu folgen habe.[1]) — Was nun des Aristoteles Beschreibung und Kritik der Cretensischen Verfassung (II, Kap. 10) betrifft, so haben wir auch hier wohl eine authentische und glaubwürdige Darstellung vor uns; insbesondere haben wir in Betreff der aus der gleichen dorischen Abstammung erklärlichen Verwandtschaft der spartanischen und cretensischen Verfassung dem Stagiriten wohl unbedingten Glauben zu schenken (*ἡ δὲ Κρητικὴ πολιτεία πάρεγγυς μέν 'εστι ταύτης* etc.). — Ebenso können wir dem Urtheile vertrauen, welches er über Athen, seine Geschichte, seine Staatsmänner und Verfassungsgeschichte in der „Politik“ fällt, und wir können dies um so mehr, als er in seiner Eigenschaft als Metöke (Halbbürger) sich wenig nur um die Parteistreitigkeiten Athens, welches ihm allerdings eine zweite Heimath geworden war, gekümmert hatte. Staatsmänner, wie der sagenhafte König Theseus, Solon, Drakon, Pisistratos, Kleisthenes, Aristides, Themistokles, Kimon, Ephialtes und Perikles haben durch ihn jene wesentlichsten Züge ihres historischen Bildes erhalten, wie sie sich in der nachfolgenden Zeit erhalten haben. Eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse der Athenischen Verfassungsverhältnisse ist auch durch die neuerdings aufgefundene Schrift des Aristoteles über die Verfassung Athens[2]) nicht erfolgt. —

---

[1]) Vgl. W. Oncken II, 333.

[2]) *Πολιτεία Ἀθηναίων*, ed. W. Kaibel; in deutscher Uebersetzung von G. Wentzel, Leipzig 1892)

Was übrigens die letztgenannte Schrift betrifft, so ist sie nach einer von Kenyon in London entdeckten und entzifferten von Aegypten nach England gebrachten Papyrushandschrift herausgegeben. Die Schrift selbst ist übrigens nur ein Bruchstück, welches aus 62 Kapiteln besteht. Der Anfang ist zum Theil verloren gegangen; aber es sind noch die Fragmente des Anfangs, ebenso der von einem Herakleides aus der Schrift gemachte Auszug auf dem Papyrus mitgetheilt und in den Ausgaben (Kenyon, Kaibel, von Wilamowitz-Möllendorf, Herwerden, Blass u. A.) mit abgedruckt. — Dass unter unsern Philologen eine bisher noch nicht beendete Debatte über die Echtheit, das Alter und die Textesrevision sich erhoben hat, ist selbstverständlich. Im Allgemeinen dürfte die Vermuthung richtig sein, dass diese „Verfassung der Athener“ ein Theil jenes grossen, leider verloren gegangenen Aristotelischen Werkes ist, welches die Schilderung von 158 Verfassungen enthielt. Indess ist jenes Bruchstück, (wie jenes ganze verlorene Werk war) wohl nichts als eine Materialiensammlung, deren später erfolgte wissenschaftliche Bearbeitung wir in seiner „Politik“ sehen.

Die „Politik“ des Aristoteles hat weder im Alterthum noch im Mittelalter die dem bedeutungsvollen Inhalt dieses Werkes gebührende Beachtung gefunden — lange nicht in dem Maasse, wie seine logisch-metaphysischen und physikalischen Schriften. Die Gründe für diese auffallende Erscheinung gehören der allgemeinen Kulturgeschichte und der Geschichte der Wissenschaften an und können hier nicht weiter erörtert werden. Die erste lateinische Uebersetzung der Politik ist die des Dominikaners Wilhelm von Moerbecke aus Brabant, welcher 1281 als Erzbischof von Korinth gestorben ist. Lange Zeit war diese Uebersetzung die Grundlage für den Unterricht in Schulen und für die Vorlesungen an Universitäten. Ein Jahrhundert später war es Nikolas d'Oresme († 1382),

„der grösste scholastische Volkswirth,“ wie ihn Wilhelm Roscher nennt, der das Werk des Aristoteles nicht nur aus der Moerbecke'schen Uebersetzung wieder in's Französische übersetzte, sondern auch in einer jetzt noch existirenden Schrift über das Geld dessen Ansichten (insbesondere aus Buch I) benutzte. Früher hatte schon Thomas von Aquino die Verfassungsprincipien des Aristoteles in seiner Schrift „De regimine Principum“ benutzt. Der zweite, der das Werk unmittelbar aus dem Griechischen übersetzte, war Lionardo Aretino um die Mitte des 15. Jahrhunderts und zwar nach einer Handschrift, die im Besitze des Florentiner Palla Strozzi war. Natürlich existirten noch andere Handschriften um diese Zeit, wie die von Theodoros Gaza, Johannes Rosos u. s. w. Später ist dann das Werk mehreremal noch in's Lateinische (z. B. von Joachim Kameranius) und dann in alle europäischen Sprachen übersetzt worden, in's Deutsche von Schlosser (3 Bde., Lpz. 1798), Christian Garve, 2 Bde., Wien 1803, herausgegeben von Fülleborn; und von Jakob Barnays (Lpz. 1872). Die zweite haben wir zu unserer Ausgabe benutzt. — Es giebt sehr viel Textausgaben der Aristotelischen Politik, in Deutschland die von Schneider (Frankf. a. M. 1809), Göttling (Jena 1824) und Bekker (Berlin 1831); in Frankreich die von Barthélémy St. Hilaire (Paris 1837, 2 Bde.).

Erstes Buch.

I.

Ueber den Zweck der Staatsvereinigung. Inwiefern die bürgerliche Gesellschaft von andern Gesellschaften unterschieden ist. Sie ist aus mehreren kleinen zusammengesetzt. Aufzählung dieser Elemente eines Staates.

Da jedes Gemeinwesen eine Gesellschaft vereinigter Menschen ist; jede Verbindung unter den Menschen aber, um eines von ihnen beabsichteten Gutes willen errichtet wird, (denn alle Handlungen der Menschen haben eine Absicht, die immer in einem wirklichen oder scheinbaren Gute liegt): so muss die bürgerliche Vereinigung auf die Erlangung gewisser Güter abzielen. Und dasjenige Gut, welches sich die bürgerliche Vereinigung zum Zwecke macht, muss wahrscheinlich das höchste aller Güter sein, weil die Vereinigung selbst die oberste aller Verbindungen unter den Menschen ist, und die übrigen alle in sich schliesst.

Diejenigen irren, welche die Funktionen eines Staatsmanns in einer Republik, eines Königs, eines Hausvaters und eines Herrn über Leibeigne für einerlei, und dieselben Eigenschaften zu der einen, wie zu der andern, nöthig halten. Die Meinung dieser Philosophen ist ohngefähr folgende: „Die bürgerliche, und jene häuslichen Gesellschaften, sagen sie, sind nicht der Art nach unterschieden, sondern nur durch die kleinere oder grössere Anzahl der Personen, aus welchen sie bestehen. Wer über wenige Sklaven herrscht, heisst Herr; wer eine

ganze Familie regiert, heisst Hausverwalter; wer über noch mehrere zu gebieten hat, heisst König oder Staatsverwalter. Ein grosses Hauswesen ist von einer kleinen Stadt in nichts unterschieden, und zwischen einem Staatsmanne in Republiken und einem Könige ist kein Unterschied, als dass der letztere die Regierung allein führt, der erstere aber mit seinen Mitbürgern in der Regierung abwechselt; wozu noch kommt, dass der Name Staatsmann den Begriff der Einsichten, mit welchen er die Regierung führt, schon in sich schliesst, der Name König aber nichts dergleichen andeutet.“ Das alles aber ist nicht ganz richtig. Man wird dies einsehen, wenn wir den Gegenstand nach der Methode untersuchen werden, die alle unsere wissenschaftlichen Untersuchungen zu leiten pflegt.

So wie man jedes Zusammengesetzte am besten kennen lernt, wenn man es in seine einfachen Theile auflöst, die immer zugleich auch seine kleinsten Theile sind: so werden wir auch, um die Natur eines Staates einzusehen, die kleinsten Gesellschaften aufsuchen müssen, aus denen er zusammengesetzt ist. Daraus wird sich zugleich ergeben, warum diese kleinen Gesellschaften unter sich vom Ganzen verschieden sind, und bei welcher derselben eine Wissenschaft oder Kunst mit Bezug auf ihre Regierung stattfindet.

Man kann die Natur einer Sache nicht besser erforschen, als wenn man sie unter seinen Augen entstehen sieht. Diese Methode wollen wir also auch, in Absicht unseres Gegenstandes, einschlagen. Zu dem Zwecke müssen wir zuerst die zwei Menschen in eine Gesellschaft vereinigen, welche, nach ihrer Bestimmung, einander durchaus nicht entbehren können. Diese zwei Menschen sind Mann und Weib, und ihre Bestimmung ist die Fortpflanzung ihres Geschlechts. Die Verbindung unter ihnen ist nicht ein Werk des Vorsatzes und der Vernunft, sondern des Instinkts; wie wir ihn bei den Thieren, und selbst bei den Pflanzen finden, die sämmtlich einen natürlichen Trieb äussern, ihres Gleichen zu erzeugen.

Die zweite der einfachsten Naturverbindungen ist

die zwischen Herrn und Knecht, zwischen Regierendem und Regiertem, und ihr Zweck ist die Erhaltung von beiden. Diese Verbindung, sage ich, ist natürlich. Denn wenn von zwei Menschen der eine den nöthigen Verstand hat, um Beschlüsse für die vorliegenden Angelegenheiten zu fassen, der andere die nöthigen Körperkräfte, um das Beschlossene auszuführen: so ist der erste, vermöge seiner Natur, der Herr und Regierer, und der zweite ist, nach der seinigen, der Knecht und Gehorchende unter beiden. Und diese natürliche Oberherrschaft ist dem Unterthan eben so nützlich, als dem Oberherrn.

Die eheliche ist nicht zugleich die ursprünglich herrschaftliche Gesellschaft; und das Weib ist nicht die geborene Sklavin des Mannes. Die Natur macht ihre Werke nicht mit solcher Sparsamkeit, wie, dem (Sprichworte nach) die Stahlarbeiter den Delphischen Degen, dass ein und dasselbe Ding zum Werkzeuge vieler Verrichtungen dienen müsse. Jedes Ding ist bei ihr nur für einen Zweck da. Und in der That werden Werkzeuge dann am vollkommensten, wenn sie nur zum Dienste einer einzigen Verrichtung, und nicht für mehrere zugleich eingerichtet werden.

Unter den nichtgriechischen Nationen verhält es sich mit dem weiblichen Geschlechte anders. Hier ist es in der That zum Sklavenstande herabgewürdigt. Die Ursache ist, weil unter ihnen überhaupt die Menschenart fehlt, welche von Natur zur Regierung bestimmt ist: der Mann, welcher eine Sklavin in seiner Frau heirathet, ist bei ihnen, dem Geiste nach, eben so gut ein Sklave, als sie. Daher sagen die Dichter: „es sei billig, dass Griechen über Barbaren herrschen.“[1]) Sie setzen nämlich voraus, dass ein Barbar sein, so viel sei, als zur Unterwürfigkeit geboren sein.

---

[1]) Hier hat wohl Aristoteles an Euripides gedacht, der Iphigenia sagen lässt:

„Dass Griechen über Barbaren herrschen und
Nicht umgekehrt ist billig. Mutter; denn
Ein Sklav ist jeglicher Barbar, und frei
Ist nur der Grieche“.

Aus diesen beiden Verbindungen nun, der ehelichen und der herrschaftlichen, entsteht zuerst ein Haus, oder eine Familie. Hesiodus bezeichnet diese Theile nicht unrichtig in dem bekannten Vers:

Oἶκον μὲν πρώτιστα, γυναῖκά τε, βοῦν τ' ἀροτῆρα.
(Erst das Haus, die Gattin dann, und den pflügenden Ochsen.)

Der pflügende Ochs stellt hier den Knecht vor; denn in der That haben die ärmern Landleute kein andres ihnen dienendes Geschöpf.

Diese häusliche Gesellschaft hat noch das Eigenthümliche, dass die darin vereinigten Menschen alle Tage und ununterbrochen in Gemeinschaft sind: Daher nennt sie Charondas **ὁμοσιπύους** und der Cretenser Epimenides **ὁμοκάπνους**, wovon das erste Leute anzeigt, die aus einer gemeinschaftlichen Vorrathskammer zehren, das andre solche, die Feuer und Heerd mit einander gemeinsam haben.

Die erste Gesellschaft nun, die aus der Verbindung mehrerer Häuser entsteht, ist das Dorf oder der Flecken; eine Gesellschaft, die nicht mehr die Befriedigung täglicher Bedürfnisse zur Absicht hat.

Der natürlichste Ursprung eines Dorfes ist daher abzuleiten, wenn die erste Familie Kolonien aus ihrem Schoosse aussendet. Um deswillen werden auch solche kleine Volksstämme von einigen Schriftstellern **ὁμογάλακτοι** genannt, Leute, die an einer Mutter Brust gesogen haben. Sie sehen sie als Kinder und Enkel eines gemeinschaftlichen Elternpaares an.

Daher kommt es ferner, dass ursprünglich die Städte von Königen regiert wurden, und jetzt noch, wo ganze Volksstämme Staaten gebildet haben, diese von Königen regiert werden. Städte und Volksstämme entstanden nämlich aus Familien, und in der Familie war die monarchische Regierungsform eingeführt: der Aelteste einer Familie ward natürlicher Weise das Oberhaupt derselben. Diese Herrschaft dehnt sich dann leicht auch auf die Familien aus, welche von der erstern ausgehen, und sich neben ihr in besondern Häusern ansetzen.

Von diesem Zustande der Gesellschaft, worin die Hausväter die einzigen Obrigkeiten sind, redet Homer, wenn er von den Cyklopen sagt:

ϑεμιστένει δὲ ἕκαστος Παίδων ἠδ' ἀλόχων.

(Ein jeder richtet besonders seine Kinder und Weiber.)

Das war eine natürliche Folge davon, dass bei den Cyklopen, wie Homer sie beschreibt, die Familien von einander abgesondert wohnten. Aber diese Lebensart war die allgemeine aller Menschen in den ältesten Zeiten.

Hieraus lässt sich endlich erklären, wie unter den Nationen die Meinung so allgemein geworden ist, dass die Götter von einem höchsten Gotte beherrscht werden. Die Nationen selbst stehen entweder jetzt noch unter Königen, oder hatten vor Zeiten welche. Die Menschen sind aber geneigt, so wie sie ihre Gestalt den Göttern beilegen, so auch ihnen die Verfassung zuzuschreiben, welche sie unter sich selbst finden.

II.

Was ein bürgerliches Gemeinwesen sei. Beweis, dass die Vereinigung der Menschen zu einem solchen Gemeinwesen in der Natur begründet und derselben gemäss sei.

Die nun aus der Vereinigung mehrerer Dorfschaften entstehende, schon fast vollständige und sich selbst genügende Gesellschaft, ist eine Stadt, oder ein bürgerliches Gemeinwesen.

Diese Verbindung wird zuerst der Selbsterhaltung wegen errichtet; der spätere Zweck, der bei ihrer Fortdauer hinzutritt, ist erhöhte Glückseligkeit.

Wenn nun jene einfachern Verbindungen des Hauses und des Fleckens natürlich sind, so ist auch die bürgerliche Vereinigung natürlich. Denn erstens ist sie die Vollendung von jenen. In allen Dingen aber zielt die Natur auf Vollendung ab, und zeigt sich im Vollendeten

am deutlichsten. Wenn wir die Natur eines Menschen, eines Pferdes oder eines Hauses bestimmen wollen, so betrachten wir jeden dieser Gegenstände, wie er dann beschaffen ist, wenn er seine völlige Reife und Ausbildung erlangt hat. Ferner ist das, um deswillen andere Dinge vorhanden sind, und das ihren Zweck ausmacht, als das Bessere anzusehen. Sich selbst genug zu sein, ist ein Ziel, dem jedes Naturprodukt zueilt; dieser Zustand ist also der vollkommenste.

Hieraus ist klar, dass die bürgerliche Gesellschaft, wie sie in ihrer ersten und einfachsten Form, in einer Stadt, besteht, unter die Werke der Natur gehört, und der Mensch ein zum bürgerlich-gesellschaftlichen Leben bestimmtes und eingerichtetes Geschöpf ist. Der Mensch, welcher nicht durch zufällige Umstände, sondern, vermöge seiner Natur, ausser aller bürgerlichen Gesellschaft lebt, ist entweder mehr oder weniger als ein Mensch. Von der letzteren Art ist der, welchen Homer durch die beschimpfenden Beiwörter schildert:

ἄψηφος, ἀθέμιστος, ἀνέστιος.
(Ohne Zunft, ohne Gesetz, ohne Heerd.)

Ein Mensch, der von Natur einen solchen Charakter hat, ist gewiss zugleich ein Freund des Krieges, ein Räuber, ein Ungerechter; so wie Vögel, die sich nie paaren, und kein eignes Nest haben.

Ein Beweis, dass der Mensch von Natur noch mehr zur politischen Geselligkeit geschaffen und mehr dazu geeignet sei, als die Biene, oder irgend eines der Thiere, die in Heerden und Schwärmen beisammen leben, ist folgendes. Die Natur schafft gewiss nichts ohne Absicht. Nun hat unter allen Thieren der Mensch allein die Sprachfähigkeit. Alle haben zwar eine Stimme, und geben unartikulirte Töne von sich, wodurch sie ihre angenehmen oder schmerzhaften Empfindungen anzeigen. Denn so weit reichen ihre Naturkräfte, dass sie Lust und Unlust unterscheiden: und dem zufolge haben sie auch das Vermögen, diese Empfindungen den Geschöpfen ihrer Art anzuzeigen. Die Sprache aber ist dazu bestimmt, zu erkennen zu geben, was der Redende für

nützlich oder für schädlich, — und also auch, was er für gerecht und für ungerecht hält. Dies ist das Unterscheidende des Menschen, was kein Thier mit ihm gemeinsam hat, dass er fähig ist, sich vom Guten und Bösen, von Recht und Unrecht Vorstellungen zu machen. Und die wechselseitige Mittheilung dieser Vorstellungen. die Einstimmung mehrerer Menschen in denselben, macht eben das Band der häuslichen und der bürgerlichen Gesellschaft aus.

Obgleich die Familie aus einzelnen Menschen und die Stadt aus mehreren Familien besteht: so kann man doch in gewisser Absicht sagen, dass die Stadt oder das Gemeinwesen das Erste und Ursprüngliche sei, — und dass die Familie und der einzelne Mensch nur davon abgeleitete Wesen sind. Denn das Ganze ist nothwendig das Fundament der Theile, und muss also als selbstständiger und ursprünglicher betrachtet werden. Sobald der ganze Körper stirbt: so ist auch Hand und Fuss todt. Wenigstens existiren sie nur der äusseren Gestalt und dem Namen nach, so wie man auch eine von Stein so gebildete Form eine Hand nennt. Eine todte Menschenhand ist mit einer steinernen von einerlei Form. Jedes Ding ist das, was es ist, eigentlich nur durch die ihm beiwohnende Kraft, — durch seine Fähigkeit so oder anders zu wirken. Wenn diese aufgehört hat, so hat es seine wesentlichste Eigenschaft verloren: so ist es nicht mehr dasselbe Ding, — und es sollte nicht mehr den alten Namen behalten, wenn man nicht oft Dinge bloss um äusserer Aehnlichkeiten willen gleichförmig nennen würde.

Wenn nun also der Mensch ohne die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann, und getrennt von ihr, sich nicht selbst genügen kann: so verhält er sich zu jener Gesellschaft nicht anders, als wie jeder Theil sich zu seinem Ganzen verhält. Das Ganze aber ist das Selbstständige und Ursprüngliche, der Theil das Abhängige und Hergeleitete. Also ist auch der Staat das erstere, der einzelne Mensch das andere.

Giebt es Menschen, die an dieser Vereinigung nicht Theil nehmen können, oder derselben aus Allgenügsam-

keit nicht bedürfen: so sind sie zwar hiervon eine Ausnahme; — sie sind selbstständige Ganze, nicht Theile eines anderen Ganzen. Aber sie sind auch, wie ich schon gesagt habe, besser oder schlechter als Menschen, — sie sind Götter oder Thiere.

In der That ist der Trieb und die Anlage zur bürgerlichen Vereinigung allen Menschen gemeinsam. Trotzdem war derjenige der grösste Wohlthäter des menschlichen Geschlechts, der diese Vereinigung zuerst zu Stande brachte. Denn so wie der Mensch, wenn seine Natur gleichsam vollendet, und er zu dem ausgebildet ist, was er sein soll, das vortrefflichste aller Geschöpfe ist: so ist er auch, wenn er, gesetzlos und ohne Begriffe von Recht und Unrecht, verwildert ist, das Schlimmste unter allen. Denn nie ist die Ungerechtigkeit fürchterlicher, als wenn sie Waffen hat. Der Mensch wird aber mit mächtigen Waffen geboren, da ihm Verstand und Geisteskräfte zu Theil geworden sind. Wendet er diese auf's Böse an, so muss er nothwendig ärgeren Schaden stiften, als irgend ein Thier, entblösst von denselben, thun kann. Und dies lehrt auch die Erfahrung: Nichts ist unbändiger, in allen Begierden der Wollust und des Gaumens unersättlicher, zu allen Grausamkeiten und Frevelthaten mehr aufgelegt, als ein Mensch ohne alle Moralität. Moralität und Gerechtigkeit aber sind Folgen der Bildung, die der Mensch nur in der bürgerlichen Gesellschaft erhält. Denn das Gerichtswesen erhält die Ordnung aller bürgerlichen Vereinigung. Das Gerichtswesen aber ist die Beurtheilung dessen, was Recht oder Unrecht ist.

III.

Bestimmung der abzuhandelnden Materien. Herrschaftliche Verbindung, ihre Natürlichkeit.

Wenn nun also ein Gemeinwesen, so wie es zuerst in einer Stadt völlig ausgebildet erscheint, nach dem bisher Gesagten, aus Familien und einzelnen Häusern,

als seinen Theilen, besteht: so ist klar, dass in einem Werke über die Politik, von der Regierung des Hauses oder der Familie zuerst gehandelt werden müsse. Ein vollständiges Haus besteht, wie wir gesehen haben, aus zweierlei Gesellschaften, aus einer Gesellschaft unter Freien, und aus einer zwischen Herrn und Sklaven. Jene ist wieder doppelt, die Gesellschaft zwischen Mann und Frau, und die zwischen Eltern und Kindern. Es wird sich daher die Lehre von der häuslichen Gesellschaft in diese drei Hauptstücke theilen, in das von der herrschaftlichen, von der ehelichen und von der elterlich-kindlichen Gesellschaft; unter welchen die zweite und dritte im Griechischen von den Philosophen eigene Namen bekommen hat, da sie im gemeinen Sprachgebrauche keine hatten. Von jeder dieser Verbindungen ist zu untersuchen, was sie sei, oder wie sie entstehe, und wie sie sein solle, oder wodurch sie ihrem Zweck entspreche.

Die Regierung der häuslichen Gesellschaft, glauben Einige, bestehe ganz und gar in nichts Anderem, als in der Sorge für Erwerbung und Erhaltung des Vermögens. Andere sehen diese Thätigkeit wenigstens für den wichtigsten Theil jener Regierung an. In der That ist sie ein Theil davon, und als solcher muss sie auch hier in Betracht gezogen werden.

Zuerst will ich von dem Verhältniss zwischen Herrn und Knecht reden, — theils um zum praktischen Gebrauche die nothwendigen Regeln zu finden, theils um zu sehen, ob wir nicht auch in der Theorie hierüber zu richtigeren Grundsätzen, als die gemeinhin angenommenen sind, gelangen können.

Die Meinungen nämlich über die Natur des Herrn- und Sklavenstandes sind getheilt. Einige sehen die Regierung, die der Hausherr über sein Gesinde führt, als eine Wissenschaft, als eine Kunst an, die er ausübt; und glauben, (wie ich gleich anfänglich gesagt habe) dass diese Kunst eben dieselbe sei, wie diejenige, welche den guten Hausvater im Ganzen, den guten Staatsmann in Republiken, und den guten König als solchen auszeichnet.

Andere hingegen halten das Herrschen über Leibeigene an und für sich für etwas Widernatürliches. Sie sagen: bloss auf die Gesetze und das Herkommen sei es gegründet, dass der eine Mensch ein Freier, der andere ein Leibeigener sei. Von Natur sei zwischen Beiden kein Unterschied. Daher sei auch die Herrschaft der Ersteren über die Anderen ungerecht, weil sie sich ursprünglich nur aus einer Gewaltthätigkeit erklären lasse.

Meine Ideen hierüber sind folgende. Hab und Gut, oder ein Eigenthum gehört mit zum Hause, oder ist durchaus nothwendig, wenn die häusliche Gesellschaft bestehen soll. Die Beschäftigung also, dieses Hab und Gut sich zu verschaffen und zu brauchen, gehört mit zu der häuslichen Verwaltung oder Regierung, (zur Oekonomie.) Ohne gewisse äussere Hilfsmittel nämlich, (die wir Nothwendigkeiten des Lebens nennen) ist es unmöglich zu leben, — geschweige denn glücklich zu leben. Dies kann noch aus einem anderen Gesichtspunkte gefasst werden. Jede Kunst hat ihre eigenen Werkzeuge, ohne welche das, was sie hervorbringen will, nicht zu Stande gebracht, oder doch nicht, wie sich's gehört, ausgearbeitet werden kann. Das häusliche Leben und die häusliche Administration hat gleichfalls die ihrigen.

Nun sind von diesen Werkzeugen die einen leblos, die anderen lebendig. Zum Beispiel, für den Steuermann ist das Ruder das leblose, und der Ruderknecht das lebendige Instrument. In jeder Kunst ist der Handlanger als eine Art von Werkzeug zu betrachten.

Jedes Stück, welches man zum Hab und Gut einer Familie rechnet, ist nichts anderes als ein Werkzeug, welches zum Leben und zum Wohlsein derselben dient. Die Summe aller dieser Werkzeuge macht das Vermögen oder den Reichthum der Familie aus. — Der Knecht nun ist als ein lebendiges Eigenthumsstück anzusehen, insofern er ein lebendiges Werkzeug abgiebt.

In der That sind zum Gebrauch aller todten Werkzeuge lebendige nothwendig. Wenn die Instrumente der Künste, bloss auf Befehl des Künstlers, oder aus eigener Empfindung dessen, was zu thun sei, ihr Werk

vollbrächten; wenn sie den Kunstwerken des Dädalus, oder den vom Vulkan verfertigten Dreifüssen gleich wären, von welchen der Poet sagt:

„dass sie sich von selbst in die heilige Versammlung begaben;“

wenn, auf gleiche Weise, das Weberschiff von selbst zwischen Zettel und Eintrag hin und herliefe, oder der Schlägel des Zitherspielers von selbst die rechten Saiten träfe: so würden Menschenhände bei keiner Kunst zur Ausübung nöthig sein. Ein Baumeister also würde auch keiner Zimmerleute und Handlanger, und eben so wenig ein Herr und Hausvater der Dienstboten und Sklaven bedürfen.

Zwischen jenen Werkzeugen der Künste aber, und diesen, die wir zur Habe oder zum Reichthum einer Familie rechnen, ist ein Unterschied, auf den ich aufmerksam machen muss. Jene sind Werkzeuge, um etwas machen oder hervorbringen zu helfen; diese sind Werkzeuge, nur um das Thun oder das Handeln überhaupt zu erleichtern. Durch das Weberschiff, wenn es hin und hergeworfen wird; entsteht etwas; und die Absicht desselben liegt nicht bloss in dem Gebrauche. Durch den Gebrauch eines Kleides oder eines Bettes hingegen entsteht nichts; und man erwartet keinen weiteren Zweck davon, als den man erhält, während man es braucht.

So wie nun das Machen und das Thun, das heisst, die Hervorbringung einer Sache, und die blosse Thätigkeit unserer Kraft, von einander verschieden sind: so müssen auch die Werkzeuge verschieden sein, welche zu jedem gehören. — Das Leben nun besteht aus einer Reihe von Thätigkeiten; sein Zweck liegt in ihm selbst, nicht in Etwas, das dadurch hervorgebracht werden soll. Der Dienstbote oder Sklave, der als Werkzeug zum Bestehen oder zur Bequemlichkeit des häuslichen Lebens dienen soll, ist ein Werkzeug des Thuns, des Handelns, — d. h. von Thätigkeiten, die in sich selbst ihren Zweck haben: — und insofern ist er also mit jedem anderen Eigenthumsstücke von gleicher Art.

Wenn man von einem Hausrathe sagt, er sei des Cajus: so schliesst dies ähnliche Begriffe in sich, als wenn man von einem Theile sagt: es sei der Theil des Ganzen. Nämlich der letzte Ausdruck sagt nicht nur, dass der Theil auf das Ganze diejenige Beziehung habe, um derentwillen er Theil heisst: sondern er sagt auch, dass er dem Ganzen zugehöre und von ihm abhängig sei. Auf gleiche Weise sagt der Ausdruck nicht bloss, dass das Eigenthum mit dem Cajus in derjenigen Verbindung stehe, welche es zum Eigenthum macht: sondern auch dass es ganz von dem Cajus unzertrennlich, und zugleich von ihm abhängig sei. Der Herr heisst auch Herr des Knechtes, aber er ist deswegen nicht ganz des Knechtes. Der Knecht aber ist Knecht des Herrn, und ist zugleich ganz und gar des Herrn.

Dies, glaube ich, dient zur Erklärung dieses Verhältnisses, und zur Einsicht in die Natur der Herrschaft und der Sklaverei. Ein Mensch nämlich, der von Natur nicht sein eigen, sondern eines Anderen ist, der ist von Natur Sklave. Derjenige ist aber eines Anderen, welcher, ob er gleich Mensch ist, — doch als ein Eigenthumsstück, als ein Theil der Habe eines Anderen anzusehen ist, und dies ist er alsdann, wenn er nur als Werkzeug der Thätigkeit eines Anderen wirkt.

Nun frägt sich jetzt weiter: ob wirklich Menschen von Natur so beschaffen sind, und ob es also deren gebe, denen es besser, — und bei denen es also auch gerecht ist, dass sie als Sklaven dienen; oder ob alle sklavische Dienstbarkeit wider die Natur und wider das Recht sei?

Diese Frage lässt sich aber sowohl aus Gründen als nach Erfahrungen sehr leicht entscheiden.

Erstlich, das Herrschen, und Beherrschtwerden überhaupt, gehört nicht nur unter die nothwendigen, sondern auch unter die nützlichen Dinge. Ebenso unleugbar ist es, dass zwischen gewissen Dingen, schon von ihrer Entstehung an, sich ein solcher Unterschied findet, wodurch die Einen zur Regierung, die Anderen zur Abhängigkeit bestimmt werden. — Die Arten von regierenden sowohl als abhängigen Subjekten sind un-

zählig. Jede Art aber ist desto vorzüglicher, je vollkommener und besser die Wesen sind, über welche geherrscht wird. So ist die Herrschaft über Thiere etwas Höheres, als die über leblose Dinge; die über Menschen etwas Besseres, als die über Thiere. Das Werk nämlich, das von den Besseren hervorgebracht wird, ist selbst auch das Vorzüglichere. Wo aber ein Theil herrscht, der andere beherrscht wird, da giebt es ein gemeinschaftliches Werk, an welchem Beide arbeiten.

Nun ist ohne Zweifel das Werk des vollkommneren Wesens auch das vorzüglichere Werk. Das Untergeordnete dient also alsdann zum besseren Zwecke.

Dass aber jede Herrschaft eine solche vereinigte Wirkung mehrerer Wesen voraussetzt, bestätigt sich aus der Erfahrung des umgekehrten Satzes. Allenthalben nämlich, wo aus vielen Dingen ein Ganzes zusammengesetzt ist, oder wo viele in Gemeinschaft mit einander getreten sind, es mag nun diese Verbindung mit oder ohne Cohäsion sein: da zeigt sich immer ein regierendes Prinzipium, ein herrschender Theil, von dem die übrigen in ihrer Lage und Bewegung bestimmt werden. Dies findet sogar bei leblosen Gegenständen statt, z. B. bei der Harmonie mehrerer Saiten, wo immer ein Ton der Grundton ist. Aber ganz vorzüglich ist es von lebenden Wesen wahr.

Zuerst besteht jedes Thier aus Leib und Seele, wovon jenes der dienende, dieses der herrschende Theil ist. —

Nämlich, um zu wissen, wie ein Ding seiner Natur nach beschaffen sei, muss man dasselbe nicht in seinem verdorbenen, sondern in seinem natürlichen und vollkommenen Zustande betrachten. So muss man an dem besten, an Leib und Seele vollkommensten Menschen aufsuchen, was zur Natur des Menschen gehört. Bei diesem nun verhält sich die Sache so, wie ich gesagt habe: Die Seele regiert, der Körper gehorcht. Freilich bei schlechten und bei kranken Menschen scheint der Körper oft über den Geist zu herrschen: aber dies geschieht eben, weil sie sich in einem widernatürlichen Zustande befinden.

Es findet sich aber im Menschen noch überdies

das Beispiel der zwiefachen von mir unterschiedenen Herrschaft, von der, womit der Herr seine Sklaven, und von der, nach welcher ein Staatsverwalter die Bürger regiert. Die Seele nämlich herrscht über den Körper als Despot, der Verstand über die sinnlichen Begierden als König und Obrigkeit.

Aus diesem Beispiele nun ist es ganz klar, dass es eine der Natur gemässe und eine nützliche Herrschaft gebe. Es ist der Natur des Körpers gemäss, und es ist ihm nützlich, dass er von der Seele regiert wird; es ist für den leidenschaftlichen Theil unserer Seele natürlich und nützlich, dass er dem vernünftigen unterworfen ist. Beide, der obere und der untere Theil in diesen beiden Verbindungen leiden, wenn der Rang unter ihnen gleich ist, oder die Herrschaft abwechselt.

Eben das findet man bestätigt, wenn man den Menschen in Verbindung mit den Thieren, oder diese in ihren Verhältnissen gegen einander betrachtet. Weil die zahmen Thiere besser sind als die wilden, und der Mensch besser als sie alle: so ist es auch Allen nützlich, dass sie von dem Menschen beherrscht werden. Denn so ist für aller ihre Erhaltung besser gesorgt.

Ferner weil das männliche Geschlecht von Natur vollkommener und mehr begabt ist als das weibliche: so ist auch jenes mit Recht der herrschende, dieses der unterworfene Theil.

Auf gleiche Weise verhält es sich nun in Absicht aller Menschen von ungleichen Naturkräften. Geht diese Ungleichheit so weit, dass sie dem Unterschiede zwischen Seele und Körper, zwischen Mensch und Thier nahe kommt, (und dies findet alsdann statt, wenn der eine Mensch nur bloss die Kräfte seines Körpers zu gebrauchen weiss, und körperliche Arbeiten das Höchste sind, was er leistet): so ist dieser der geborene Sklave, für den es eben so natürlich und nützlich ist, beherrscht zu werden, als es für den unterworfenen Theil in allen vorher genannten Fällen war.

Dieser Beweis lässt sich noch auf eine andere Weise darstellen. — Derjenige ist von Natur ein Sklave, der dazu gemacht ist, eines Anderen zu sein, oder der

nicht anders als verbunden mit einem Anderen, und unzertrennlich von ihm wirken kann. Dies ist aber der Fall alsdann, wenn er nur gerade so viel Verstand hat, um zu begreifen, was der Andere ihm zu thun vorschreibt, nicht so viel, um selbst einzusehen, was er thun soll. Ein solcher ist von den Thieren nur insofern unterschieden, als diese nicht durch die Mittheilung der Gedanken eines Anderen, sondern nur durch Empfindungen und Einwirkung auf ihre Sinnlichkeit regiert werden. Auch ist der Gebrauch, den man von solchen Menschen und den man von den Thieren macht, nicht sehr ungleich. Beide, nämlich die Sklaven und die zahmen Thiere, helfen uns zu den Bedürfnissen des Lebens durch ihre körperlichen Kräfte und Fertigkeiten.

Der Absicht und der ursprünglichen Einrichtung der Natur nach, sollten ohne Zweifel die Körper sowohl als die Seelen der freien und der dienstbaren Menschen verschieden sein: jene sollten stark und muskulös, zu schweren und niedrigen aber nothwendigen Arbeiten, diese schlank, feiner gebaut, zu Sklavendiensten untauglich, aber zu den Verrichtungen, die im bürgerlichen Leben vorkommen, geschickt sein, — Verrichtungen, unter welchen sich die Thätigkeit des Krieges und die der inneren Staatsverwaltung am deutlichsten auszeichnen. — Allein in der Wirklichkeit trifft es sich oft, dass jene zwei Sachen getheilt sind, dass der eine Mensch den Körper eines Freien, der andere die Seele desselben hat.

In der That, auch schon die körperliche Verschiedenheit kann als ein natürlicher Grund der Unterordnung angesehen werden. Denn wenn es Menschen gäbe, die an Schönheit und körperlichem Bau die übrigen Menschen so weit überträfen, als einige Bildnisse der Götter von den besten Menschen gearbeitet, die Gestalten der wirklichen Menschen übertreffen: würden wir nicht sagen, dass diese Anderen nichts Besseres werth sind, als, Jenen zu dienen? Wenn dieses aber von den Vorzügen der Gestalt gilt: wie viel mehr Recht hat man nicht bei einem ähnlichen Unterschiede der Seelen so zu entscheiden? Nur ist es nicht so leicht,

die Vorzüge einer Seele vor der anderen zu erkennen, oder die Grade dieser Vorzüge abzumessen.

So viel ist also aus Allem zusammen genommen klar, dass es Menschen giebt, die von Natur frei, Andere, die von Natur Sklaven sind, d. h. solche, bei denen es billig und ihnen selbst nützlich ist, dass sie Anderen dienen und von Anderen beherrscht werden.[1])

IV.

Einwürfe gegen jene Theorie. — Nicht alle gesetzlich Freie und Sklaven sind es von Natur: aber es giebt deren, die es von Natur sind. Gerechtigkeit und Nützlichkeit des Sklavenstandes.

Indessen sind, wie ich schon gesagt habe, die Meinungen hierüber getheilt, und auch die, welche das Gegentheil behaupten, haben einige nicht ganz verwerfliche Gründe anzuführen.

Es giebt allerdings eine doppelte Sklaverei: eine natürliche, von welcher ich bisher geredet habe, und eine, welche bloss auf positiven Gesetzen beruht.

Nämlich jede allgemeine Uebereinkunft unter den Nationen kann als ein Gesetz angesehen werden. Eine solche Uebereinkunft ist z. B. die, dass im Kriege der Ueberwundene, mit allem was er hat, dem Ueberwinder zugehöre. Gegen diese Konvention nun treten viele Rechtslehrer auf und klagen sie einer inneren Ungerechtigkeit und eines Widerspruchs mit höheren, von allen Menschen anerkannten Gesetzen an. Es wäre von den gefährlichsten Folgen, sagen sie, wenn es Grundsatz sein sollte, dass der, welcher die Gewalt hat einen

---

[1]) Diese ganze Beweisführung des Aristoteles für die Berechtigung der Sklaverei kann höchstens für das Alterthum, nicht aber für die Neuzeit gelten. Uebrigens durfte ein Denker, wie Aristoteles die Sklaverei vertheidigen, weil ihm, wie der ganzen vorchristlichen Zeit, der Begriff der Menschheit und der Menschenrechte noch unbekannt war. Vgl. Fechner, „Ueber den Gerechtigkeitsbegriff bei Aristoteles“. S. 69 flg.

Anderen zu zwingen, und ihm an Kräften überlegen ist, der rechtmässige Herr und Gebieter Desjenigen wäre, welchen er gezwungen hat.

Auch die Philosophen und Gelehrten sind über diesen Punkt ungleicher Meinung. Die Ursache dieser Misshelligkeit ist, weil auf gewisse Weise der bessere, der vortrefflichere Mensch, dem schlechteren auch an Kräften zum Zwingen überlegen ist; — und wenn er die äusseren Hilfsmittel dazu hat, auch am ersten im Streite mit ihm die Oberhand behalten wird. So also, dass der Ueberwinder immer einen Vorzug wenigstens in gewissen Vollkommenheiten über den Besiegten zu haben, und die äussere Uebermacht nicht ohne eine gewisse innere Erhabenheit zu sein scheint. Aber nicht dies, sondern die Gerechtigkeit der Sache ist der Gegenstand des Streites. Was heisst also gerecht? Einige erklären Gerechtigkeit durch Gesetzmässigkeit. Andere hingegen sagen, eben dies sei der erste Grundsatz der Gerechtigkeit, dass der Bessere und Vorzüglichere über den Schlechteren herrsche.

Wenn man diese noch von einander abweichenden Begriffe bei Seite setzt, so kann dem Satze, „dass der durch Geisteskräfte und Tugenden über andere Erhabene ein natürliches Recht habe, über Andere zu herrschen“ nichts Gründliches entgegengesetzt werden.

Noch Andere schlagen einen Mittelweg ein, und sagen, die durch den Krieg entstandene Sklaverei sei hypothetisch gerecht, insofern sie den Gesetzen des Krieges gemäss sei, aber nicht absolut gerecht, weil der Krieg selbst ungerecht sein könne.

Ueberhaupt ist es unzulässig, einen Menschen als rechtmässig zum Sklaven gemacht zu betrachten, dessen Natur und Eigenschaften ihn nicht zu Sklavendiensten bestimmt haben. Sonst müssten ja auch Personen aus den edelsten Geschlechtern Sklaven und sklavischen Herkommens sein, wenn sie von ohngefähr in Kriegsgefangenschaft gerathen, und darinnen verkauft worden wären.

Um deswillen wollen auch diejenigen, welche jenes Kriegsrecht vertheidigen, es nicht von kriegsgefangenen

Griechen, sondern nur von Barbaren gelten lassen, dass diese durch die Ueberwindung Sklaven werden.

Und indem sie dieses sagen, behaupten sie eben unseren bestrittenen Satz, dass gewisse Menschen von Natur oder vermöge ihrer angeborenen Eigenschaften zu Sklaven mehr als Andere bestimmt sind.

Sie müssen nämlich alsdann annehmen, dass gewisse Menschen immer Sklaven sind, in welchem Zustande der Unabhängigkeit sie sich auch befinden, Andere niemals Sklaven sind, wenn sie auch vom Schicksal zur Dienstbarkeit erniedrigt worden sind.

Es ist damit gerade so wie mit dem Adel, einem anderen angeborenen Unterschiede. Die, welche den Adel der Griechen für besser halten, als den der Nichtgriechen, müssen glauben, dass die Edeln der Ersteren allenthalben edel sind, die Edeln der Anderen nur in ihrem Lande: gerade als wenn es einen absoluten und einen verhältnissmässigen Adel gäbe. Ungefähr in diesem Geiste sagt die Helene beim Theodectes: „Von beiden Seiten stamme ich von den Göttern, wer wagt es, Sklavin mich zu nennen? Wer?“ Die, welche eine solche Sprache führen, gründen den Unterschied zwischen Freien und Knechten, zwischen Edel und Unedel, auf nichts anderes, als auf persönliche Vorzüge der Ersteren und Mängel der Letzteren. Sie glauben nämlich, dass jedes Geschöpf nur seines Gleichen erzeuge, und dass, so wie von Thieren nur Thiere, von Menschen nur Menschen, so auch von vorzüglichen, grossen Menschen, wieder nur vorzügliche und grosse Menschen entspriessen. Und ohne Zweifel ist dies auch die Absicht und die Tendenz der Natur: aber oft hindern sie äussere Ursachen, dass sie ihren Zweck nicht erreicht.

Hieraus erhellt nun, dass in dem oben erwähnten Streite beide Theile Gründe für sich haben, dass es Freie und Leibeigene gebe, und Andere, die es nicht nach der Natur sind.

So viel bleibt indessen gewiss: dass der Abstand gewisser Menschen von einander wirklich so gross ist, dass es dem Einen nützlich ist, als Sklave zu leben, dem Anderen, Herr zu sein. Es ist nämlich gerecht

und dem allgemeinen Besten gemäss, dass Derjenige herrscht, welcher die zum Gebieten nöthigen Eigenschaften hat, Derjenige gehorcht, welcher zur Befolgung fremder Befehle geschaffen ist; und zwar, dass jeder gerade die Art von Herrschaft habe, und in der Art von Unterthänigkeit sei, zu welcher die natürlichen Anlagen bei ihm vorhanden sind. Unter diesen Arten nun ist eine, die Herrschaft des Hausherrn über seine Sklaven. Auch diese kann dem unterworfenen Theile nützlich sein. Denn vom Missbrauche, von Tyrannei, ist hier nicht die Rede. Diese ist bei jeder Herrschaft dem Gebietenden sowohl als dem Gehorchenden schädlich.

In der That, wenn das Ganze und der Theil immer ein gemeinschaftliches Interesse hat; — und wenn dies das eigenthümliche Verhältniss des Sklaven zu seinem Herrn ist, dass er gleichsam als ein Glied von dem Körper desselben, aber als ein davon abgesondertes und mit eigenem Leben begabtes Glied angesehen werden kann: so muss auch Herr und Knecht ein gemeinschaftliches Interesse haben. Deshalb ist auch zwischen beiden, wenn jeder von ihnen zu dem Stande wirklich geboren ist, in welchem er sich befindet, eine natürliche Freundschaft; — gerade das Gegentheil hingegen, wenn sie wider die Bestimmung der Natur, bloss durch Zwang und Gesetze in dieses Verhältniss gegen einander gebracht worden sind.

Durch die bisherigen Entwickelungen lassen sich nun einige der oben vorgelegten Fragen entscheiden. Es ist z. B. klar, dass die Herrschaft des Hausherrn über seine Sklaven, des Hausvaters über die ganze Familie, und die des Staatsmannes über Bürger, nicht, wie einige glauben, von einerlei Art, sondern dass sie wesentlich unterschieden sind. Der Herr ist ein Freier unter Sklaven, der Hausvater ein Monarch über Unterthanen, der Staatsverwalter ein Regent auf eine Zeitlang über freie Bürger seines Gleichen.

Das was den Herrn im ersten Sinne macht, ist nicht wie beim Regenten, eine gewisse Wissenschaft, die er besitzt, eine Kunst, die er ausübt; sondern ein natürlicher angeborener Vorzug. Der Unterschied zwi-

schen Freien und Sklaven liegt darin, dass jeder so oder anders von Natur beschaffen ist, nicht dass er dies oder etwas anderes gelernt hat.

Trotzdem giebt es auch gewisse Kenntnisse und erlernte Fertigkeiten, die den Herrn und die den Diener zu dem, was jeder sein soll, mehr ausbilden. So errichtete Jemand in Syrakus ein Institut, wo er, für eine bestimmte Summe, junge Sklaven zu den gewöhnlichen Bedientenarbeiten abzurichten versprach. Es gehören aber noch mehrere andere Künste hierher, die sich lehren und erlernen lassen: z. B. die Kochkunst. Und so viel es Gattungen und Dienstleistungen giebt, die durch Sklaven geschehen, (wovon einige niedrig aber durchaus nothwendig, andere etwas besserer Art, aber entbehrlicher sind, nach dem Verse:

Nicht viel minder ist oft der Sklave vom Sklaven
verschieden, als vom Herrn der Herr)

so viel lassen sich auch Kenntnisse unterscheiden, welche zu diesen Dienstleistungen geeigneter machen.

Die Wissenschaft des Herrn ist nur eine einzige, die, seine Diener zu brauchen. Denn dadurch wird er eigentlich Herr, nicht dass er Leute um sich hat, welche Sklaven heissen, sondern dass er sich ihrer als Werkzeuge zu seinen Absichten bedient. Diese Wissenschaft ist weder von grossem Umfange, noch von grosser Würde. Das, was der Bediente machen soll, das soll der Herr wissen zu befehlen. Daher überlassen Personen, denen ihre Glücksumstände erlauben, sich beschwerlicher und kleiner Geschäfte zu entschlagen, die Ausübung dieser herrschaftlichen Rechte ihrem Haushofmeister, um selbst frei den Staatsgeschäften oder den Wissenschaften obliegen zu können.

Die Kunst zu erwerben, die man oft mit der Wissenschaft des Hausherrn verwechselt, weil beides zur Haushaltung gehört, ist ganz hiervon unterschieden. Sie ist, wenn sie gerecht ist, eine Art von Kriegskunst oder von Jagd; doch hiervon an einem anderen Orte. Hier kam es darauf an, die Natur des Verhältnisses zwischen Herrn und Sklaven aus einander zu setzen: und dies ist, glaube ich, durch das Gesagte hinlänglich geschehen.

V.

Ob und in wie fern die Erwerbung von Vermögen zur Haushaltungskunst gehöre. Natürlicher Erwerb, und dessen Arten. Der Gebrauch der Dinge, ja selbst der Menschen zum Unterhalt und zu Werkzeugen ist rechtmässig.

Da der Sklave einen Theil des Vermögens ausmacht: so wird es nicht unpassend sein, nach der schon angegebenen Methode einige allgemeine Betrachtungen über die Natur und die Erwerbung des Vermögens anzustellen.

Die erste Frage, die hierbei aufgeworfen werden kann, ist, ob der Verwalter eines Hauswesens kein anderes Geschäft hat, als Vermögen für die Familie zu erwerben, oder mit anderen Worten, ob die Erwerbskunst mit der Haushaltungskunst einerlei, oder nur ein Theil von ihr, oder ihr als Mittel zum Zweck untergeordnet sei; und wenn das Letztere der Fall ist, ob sie ihr so untergeordnet sei, wie das Handwerk, welches die Weberspulen macht, dem Weberhandwerk untergeordnet ist, oder so wie die Kunst Erz zu schmelzen, der Kunst eherne Bildsäulen zu giessen. In jenem Fall nämlich schafft die untergeordnete Kunst das Werkzeug, in diesem den Stoff zu der Fabrikation, von welcher die Rede ist. Ich nenne den Stoff die Substanz, woraus ein Werk verfertigt wird, wie für den Weber die Wolle, für den Statuengiesser das Erz ist.

Der erste Satz, dass die Haushaltungskunst mit der Erwerbskunst ein und dasselbe sei, fällt weg, sobald man bedenkt, dass durchs Erwerben die Sachen nur herbeigeschafft, beim Haushalten aber gebraucht werden sollen. Denn welcher Kunst sollte es dann zustehen, die Dinge, die im Hause sind, zu brauchen, wenn es nicht die Kunst wäre, welche sich mit Führung des Hauswesens abgiebt?

Ob aber das Erwerben ein Theil von den Pflichten eines Hausregierers sei, oder ob beide Sachen, Erwerben und Oekonomie führen, zwei ganz verschiedene Arten der Geschäfte sind? Darüber kann eher ein Zweifel entstehen.

Da unter dem, was man Vermögen oder Reichthum nennt, sehr viele Sachen begriffen sind, und das Erwerben auf die Herbeischaffung alles dessen geht, was man zum Vermögen oder Eigenthum rechnet: so wird jene Frage sich theilen; und man wird z. B. zuerst untersuchen müssen, ob der Ackerbau, und alle die Arbeiten und Thätigkeiten, die zur Anschaffung der Nahrungsmittel gehören, zur Haushaltungskunst gerechnet werden müssen.

So viele verschiedene Arten der Nahrungsmittel es giebt, so viele verschiedene Lebensarten giebt es auch für Menschen und Thiere. Sich seinen Unterhalt zu suchen, ist das erste Geschäft aller Lebendigen, weil ohne Nahrung das Leben selbst nicht besteht. Daher die Verschiedenheiten, die sich in den Unterhaltsmitteln finden, auch ähnliche Unterschiede in der Lebensweise, und den Gewohnheiten der Thiere hervorbringen. So leben z. B. unter den Wilden, einige Gattungen Heerdenweise bei einander, andere einsam, nachdem sie sich von Fleisch oder von Erdfrüchten, oder von beiden zugleich nähren. Die Natur scheint also jeder Gattung diejenigen besonderen Triebe gegeben zu haben, die für das Eigenthümliche dieser Gattung gehören, und zur Erleichterung ihrer Funktionen nöthig sind; Funktionen, welche eben dadurch verschieden werden, weil nicht alle Thiergattungen an denselben Speisen von Natur Geschmack finden, sondern jede eine eigene verlangt. Selbst unter den fleischfressenden Thieren, so wie unter den von Früchten lebenden, giebt es neue Unterschiede in der Lebensart, welche von der Wahl besonderer Arten der Nahrung abhängen.

Mit den Menschen verhält es sich vollkommen ebenso. Sie weichen in ihren Lebensarten sehr weit, und aus gleichem Grunde, von einander ab. Die unthätigsten sind die nomadisch lebenden Völkerschaften. Die Ursache ist, weil die Ernährung vom Fleisch und der Milch zahmer Thiere wenig Arbeit nöthig macht, und viel Zeit zur Ruhe lässt. Da aber die Weideplätze für das Vieh geändert werden müssen, so oft das Futter an einem Orte aufgezehrt worden: so sind auch diese Völker

selbst genöthigt, oft ihre Wohnörter zu wechseln. Sie bauen gleichsam ein lebendiges und bewegliches Feld an, und müssen mit demselben fortwandern.

Andere Völkerschaften leben von der Jagd, oder dem Fange lebendiger Thiere. Aber auch diese Lebensart ist wiederum sehr verschieden. Es giebt Räubernationen, die gleichsam auf die Jagd gegen andere Menschen ausgehen. Andere Nationen nähren sich ganz von der Fischerei, und dies sind die an Flüssen, Seen, und am Ufer des Meeres wohnenden. Andere leben vom Vogelfange, oder der Wilderei. Der grösste Theil des menschlichen Geschlechts aber nährt sich von der Erde, und von den angebauten Früchten derselben.

Derjenigen Arten zu leben, bei welchen die Unterhaltungsmittel unmittelbar von der Natur gewonnen, nicht durch Tausch und Handel herbeigeschafft werden, giebt es ungefähr so viele, als ich jetzt genannt habe: Die Lebensart nomadischer Viehhirten, die Lebensart der Ackerbautreibenden, — der von Räuberzügen, von der Fischerei oder von der Jagd lebenden Völkerschaften. Einige, die zwei oder mehrere dieser Nahrungsquellen mit einander verbinden, sind eben dadurch im Stande, sich ein bequemeres und angenehmeres Leben zu verschaffen, indem sie, was ihnen bei den Unternehmungen der einen Art fehlschlägt, oder nicht zu erhalten möglich ist, durch Unternehmungen der anderen ergänzen. So giebt es Völker, die zugleich herumziehende Viehhirten und Räuber, andere, die Ackersleute und Jäger zugleich sind; und so entstehen auch zwischen den übrigen Lebensarten Verbindungen, je nachdem die Noth die Menschen dazu treibt, oder die Umstände sie veranlassen.

Dieses erste natürliche Eigenthum, welches in den Nahrungsmitteln besteht, scheint die Natur für ihre Geschöpfe, sowohl gleich bei ihrer Geburt, als auch in der Folge, nach den Bedürfnissen ihres reifen Alters zubereitet zu haben. Was die Fürsorge für die Neugeborenen betrifft, so hat es die Natur so veranstaltet, dass einige Gattungen von Thieren ihre Jungen, umgeben mit dem, was zu ihrer ersten Nahrung gehört, zur Welt bringen, welches der Fall bei denjenigen ist, die sich

durch Eier fortpflanzen, oder Würmer gebären; dass bei den lebendig Gebärenden hingegen sich in dem Leibe der Mutter selbst ein Nahrungsmittel, die Milch nämlich, bereitet, von welchem das Neugeborene bis zu einem gewissen Alter leben kann.

Nach dieser Analogie zu schliessen, kann man mit Recht annehmen, dass auch für die erwachsenen Thiere die Unterhaltsmittel von der Natur werden bereitet worden sein, und dass also nach ihrer Absicht die Pflanzen um der Thiere willen, und die Thiere um des Menschen willen vorhanden sind; die zahmen sämmtlich. theils um ihm Dienste zu leisten, theils um zu seiner Nahrung zu dienen, von den wilden wenn nicht alle, doch die meisten, ebenfalls entweder zur Speise, oder ihm zu anderen Bedürfnissen, z. B. der Kleidung, oder zu gewissen Werkzeugen den Stoff darzureichen. Denn wenn die Natur nichts unvollendet lässt, und also nichts schafft, für dessen Erhaltung und Entwicklung sie nicht auch sorgte, wenn sie auf der anderen Seite nichts ohne Absicht hervorbringt: so muss man aus der Unentbehrlichkeit der Pflanzen und Thiere zur Fortdauer des menschlichen Lebens schliessen, dass die Natur jene um der Menschen willen geschaffen habe.

Auch das Kriegshandwerk gehört auf gewisse Weise zu den natürlichen Erwerbskünsten, insofern die Jagd eine Art dieser Künste ausmacht. Man kann aber zur Jagd, ausser dem Gefecht gegen die Thiere, auch den Krieg gegen solche Menschen rechnen, die, da sie von Natur beherrscht zu werden bestimmt sind, sich doch der Herrschaft nicht unterwerfen wollen. Ein solcher Krieg ist in den natürlichen Verhältnissen begründet und also gerecht.

Eine Gattung von Erwerbungen gehört demnach nothwendig und natürlicher Weise zu den Geschäften eines Vorstehers der häuslichen Gesellschaft, diejenige nämlich, durch welche ein hinlänglicher Vorrath der Dinge herbeigeschafft wird, die entweder zur Erhaltung des Lebens nothwendig, oder zu den Zwecken der häuslichen und bürgerlichen Vereinigung unentbehrlich sind. Der wahre und wesentliche Reichthum besteht nur aus

Dingen dieser Art: — dieser hat deswegen auch seine bestimmten Grenzen, da nämlich, wo er alle zu einem guten und angenehmen Leben erforderlichen Hilfsmittel darreicht. Nicht so der Reichthum nach den gewöhnlichen Gesinnungen der Menschen, von welchen schon Solon sagt:

„Kein natürliches Maass bezeichnet der Habsucht die Grenzen.“

Von Rechtswegen hat der Reichthum allerdings sein Maass, so wie jedes Mittel zu einem Zweck, jedes Werkzeug zu einer gewissen Verrichtung. Keine Kunst erfordert weder eine unendliche Menge von Werkzeugen, noch eine unbegrenzte Grösse derselben. Nun besteht aber der Reichthum aus der Summe derjenigen Werkzeuge, die zu den häuslichen und bürgerlichen Verrichtungen und den darauf sich beziehenden Künsten nöthig sind.

Dass also den Haus- und den Staatsverwaltern das Erwerben eines gewissen Eigenthums, nach der Natur jener Gesellschaften obliegt; und inwiefern und warum es ihnen obliegt: wird aus dem bisherigen Vortrage hinlänglich deutlich sein.

VI.

Von derjenigen Erwerbsart, die auf dem Handel beruht, Ursprung derselben im Tausche. Tausch mit Waaren: durch Geld. Ueber das Geld und daraus entstandene Erwerbsarten. Verschiedene Charaktere der verschiedenen Arten des Reichthums.

Es giebt noch eine andere Art der Erwerbskunst, welche eigentlich den Geldreichthum zum Gegenstande hat, (wovon sie auch im Griechischen den Namen *Χρηματιστικὴ* und mit Recht bekommt,) einen Reichthum, dem sich keine bestimmten Grenzen mehr setzen lassen. Viele halten sie mit der, von welcher im vorigen Kapitel geredet worden ist, für ganz einerlei. Aber sie irren.

Beide sind einander nahe verwandt, aber doch wesentlich von einander verschieden: Jene erste Erwerbskunst geht auf die natürlichen Güter, und lernt auch ihre Regeln von der Natur; — diese, von welcher ich jetzt rede, geht auf Dinge, deren Nützlichkeit wir erst durch gesammelte Erfahrungen einsehen lernen, und bedient sich zu Erlangung derselben künstlicher Wege.

Die Untersuchung dieser Materie werden wir am besten auf folgende Art anfangen.

Von jedem Dinge, das uns gehört, können wir einen zweifachen Gebrauch machen: entweder den Nutzen für uns selbst daraus zu ziehen, den es seiner Natur nach gewähren kann, oder es gegen etwas anderes, das uns nützlich ist, zu vertauschen. In beiden Fällen brauchen wir die Sache nach ihren eigenthümlichen Qualitäten, aber in dem ersten Fall zu einem Nutzen, der eine unmittelbare Wirkung dieser Qualitäten ist, in dem anderen zu einem Nutzen, der zugleich aus fremden Ursachen entsteht. Zum Beispiel, wenn ich einen Schuh gebrauche, um ihn anzuziehen, und wenn ich ihn gebrauche, um mir dafür Brod oder Geld einzutauschen: so entsteht in beiden Fällen der Nutzen, den ich davon ziehe, aus seiner Beschaffenheit als eines Schuhes: aber ich gebrauche ihn in dem zweiten Falle doch nicht zu seinem unmittelbaren Zwecke, weil er nicht des Vertauschens wegen fabricirt worden ist. Eben so verhält es sich mit allen anderen Stücken des Eigenthums.

Der erste und natürliche Ursprung des **Tausches** liegt darin, dass die Menschen von der einen Sache mehr, von der anderen weniger hatten, als sie brauchten. Woraus, beiläufig bemerkt, erhellt, dass Zwischenhandel (im Griechischen *καπηλικὴ*), welcher im Ganzen einkauft, um in Theilen wieder zu verkaufen, nicht zu den natürlichen und ursprünglichen Erwerbsmitteln gehöre. Denn der erste und natürliche Tausch geht nur darauf, jedem zu verschaffen, was er bedarf und so viel ihm hinreichend ist.

So lange nur die erste Art der Gesellschaft, die häusliche, existirt, so lange findet kein Tausch statt.

Er fängt erst an, wenn durch die Vervielfältigung der Familien die Verbindung der Menschen sich ausbreitet. — Die Glieder jener ersten Gesellschaft haben alles unter sich gemein; die Familien, die mit einander in Verbindung treten, bleiben deswegen doch von einander abgesondert, und behalten ihr getrenntes Eigenthum. Hier also muss es sich oft ereignen, dass den Einen etwas mangelt, was die Anderen im Ueberfluss haben, und dass diese Bedürfnisse durch wechselseitige Darreichung und Annahme befriedigt werden. Und auf einen solchen Tausch schränken sich noch jetzt viele der ungriechischen Völker ein. Sie vertauschen die nützlichen Waaren unmittelbar gegen einander, und nicht mehr, als sie davon nöthig haben. Sie geben z. B. Getreide und empfangen dafür Wein — und so in Betreff aller anderen ähnlichen Dinge. Diese Art des Tausches ist der Natur völlig gemäss; aber es ist noch keine Gattung des Handels, welcher Geld erwirbt, denn sie hat nur die Ersetzung eines natürlichen Mangels und die Befriedigung des Bedürfnisses zur Absicht. Aber der letztere entsteht aus der ersteren durch eine unausbleibliche Folge.

Hieraus aber entstand ganz natürlich die andere Art von Tausch von Waaren gegen Geld, den man eigentlich Kauf und Verkauf nennt. Da nämlich auch die von einander entfernter wohnenden Nationen sich diese wechselseitige Hilfe leisten wollten, zu versenden, was jede überflüssig hatte, bei sich einzuführen, was ihr mangelte, so wurde das Geld als ein dazu unentbehrliches Hilfsmittel in Gebrauch gezogen. — Viele der an sich nützlichen Dinge sind schwer zu transportiren. Um also den Tausch zu erleichtern, kamen die Menschen überein, etwas als ein Aequivalent für jede Waare zu geben und anzunehmen, das an sich auch unter die nützlichen Dinge gehörte, zugleich aber leicht zu handhaben und fortzubringen wäre. Und hiezu nun waren die Metalle, das Eisen, das Silber u. s. w. am schicklichsten. — Anfangs bestimmte man den Werth derselben bloss nach der Grösse und nach dem Gewichte. In der Folge setzte man ein Gepräge darauf, welches die Quantität

des in jedem Stücke enthaltenen Metalls angab und die Mühe des Abwägens ersparte.

Nachdem nun die Geldmünzen auf diese Weise erfunden und eingeführt waren, entstand aus jenem ersten natürlichen Umtausch der Produkte, nunmehr die zweite Art durch Tausch zu erwerben, — der eigentliche Kaufhandel (καπηλική.) Anfangs war auch dieser einfach und kunstlos. Nach und nach wurde er bei immer wachsender Erfahrung künstlicher, und bestand endlich in der Lösung einer sehr complicirten Aufgabe: woher man jede Waare beziehen, wohin man sie führen, und wie man sie vertauschen müsse, um den grössten Gewinn davon zu erhalten.

Aus dieser Ursache scheint die Erwerbskunst hauptsächlich das Geld zu ihrem Gegenstande zu haben, und ihr Geschäft dieses zu sein, zu untersuchen, woher man sich die grösste Quantität davon verschaffen könne. Denn erwerben heisst so viel, als sich Reichthum und Vermögen verschaffen. Den Reichthum aber setzt man gewöhnlich in die Menge des Geldes.

Andere gehen wieder zu dem anderen Extrem über, und behaupten, das Geld habe gar keinen inneren Werth, es sei alles was es ist, bloss durch Konvention und Gesetze, und gar nichts vermöge seiner eigenen Natur. Denn, sagen sie, wenn die, welche sich jetzt des Geldes bedienen, diese Konvention ändern, so ist es gar nichts mehr werth, da es kein Mittel ist, irgend eines unserer Bedürfnisse zu befriedigen. Ein Mensch könne an Geld reich sein, und doch oft an den nothwendigsten Nahrungsmitteln Mangel leiden. Ist es aber nicht lächerlich, dasjenige Reichthum zu nennen, bei dessen grösstem Ueberflusse Jemand doch Hungers sterben kann? Dies ist vielleicht der Sinn jener Fabel vom Midas, der für seine unersättliche Begierde nach Gold dadurch gestraft wurde, dass sich alles, was er berührte, auch seine Speisen, in Gold verwandelte. —

Um dieser Ursache willen suchen die, welche jene Betrachtungen anstellen, einen anderen wesentlicheren Reichthum, und eine mehr in der Natur begründete

Art des Erwerbes auf. — Mit allem Rechte, wie aus dem, was oben gesagt worden ist, erhellt.

Es giebt nämlich, wie ich gezeigt habe, einen natürlichen Reichthum, der in einem Vorrath der zum Leben und Wohlsein nützlichen Naturprodukte besteht; und es giebt eine natürliche Erwerbskunst, die diese Produkte sammelt und vermehrt. Und diese letztere, sagte ich, gehört zu der Oekonomie, oder der häuslichen Administration. — Die andere Art der Erwerbskunst, welche ich **καπηλικὴ** nannte, ist ebenfalls eine Kunst, bestimmt ein Vermögen hervorzubringen, aber nicht durch alle dazu dienlichen Mittel, sondern nur durch den Tausch der Güter; diese scheint daher hauptsächlich mit dem Gelde zu thun zu haben. Denn das Geld ist, sozusagen, das erste Princip, wonach sich aller Tausch regulirt, und das letzte Ziel, worin er endigt.

Für den hierdurch entstehenden Reichthum lassen sich keine Grenzen angeben, wo derselbe seine Vollendung erreichte. So wie die Arzneikunst für die Gesundheit nicht bloss bis auf einen gewissen Grad, sondern bis ins Unendliche sorgt, und so wie alle Künste, welche letzte Zwecke zum Gegenstande haben, dieselben ohne ein bestimmtes Maass und Ziel verfolgen; (sie wollen nämlich das, was sie suchen, im möglichst hohem Grade hervorbringen,) — während diejenigen Künste, welche nur Mittel zu anderen Zwecken sind, eine bestimmte Grenze haben, (der Zweck nämlich ist das Ziel, wobei sie aufhören müssen): so ist auch jene Erwerbskunst, welche Reichthum als Reichthum, nicht als Mittel zu einem Zwecke sucht, ohne Schranken; die ökonomische Erwerbskunst aber hat Schranken: denn die Oekonomie selbst oder die häusliche Verwaltung hat nicht die Erwerbung zu ihrem einzigen und höchsten Zwecke.

Daraus ist der scheinbare Widerspruch zu lösen: dass auf der einen Seite, im Allgemeinen betrachtet, der Reichthum nothwendig etwas Bestimmtes und also auch Begrenztes sein zu müssen scheint, auf der anderen aber die Erfahrung lehrt, dass die, welche mit dem Gelderwerb sich beschäftigen, das Geld bis ins Unendliche zu ver-

mehren suchen. — Die Ursache ist, dass die beiden Arten der Erwerbsthätigkeit so nahe mit einander verwandt sind. Beide haben mit dem Gebrauche des Geldes zu thun, aber jede auf eine andere Art. Die eine wendet es an zu einem entfernten von dem blossen Besitze verschiedenen Zwecke, die andere lediglich zu der Vermehrung des Eigenthums. Um deswillen scheint Einigen letzteres das eigentliche Geschäft der häuslichen Verrichtung zu sein, und sie fahren, aus einer falschen Idee von Pflicht, unaufhörlich fort, entweder an der Erhaltung des Erworbenen, oder an der Vermehrung des Geldschatzes zu arbeiten.

Diese Disposition der Menschen, zur unbegrenzten Begierde mehr zu besitzen, kommt zum Theil daher, dass sie nicht sowohl darnach trachten, glückselig zu leben, als nur darnach, zu leben. Und da diese Begierde zum Leben ins Unendliche geht, so verlangt sie auch eben so unbegrenzt die Vermehrung der Mittel zum Leben.

Selbst Diejenigen aber, welche Glückseligkeit zu ihrem Zweck machen, suchen grossentheils diese Glückseligkeit nur in dem Genusse körperlicher Vergnügungen. Auch dieser aber scheint durch den Besitz des Reichthums gesichert zu werden. Und so geht also bei dieser Klasse nicht weniger, als bei der vorigen, ihr ganzes Bemühen dahin, immer grössere Einkünfte zu haben.

Der Genuss nämlich dieser Art von Vergnügungen beruht auf dem Uebertreffen Anderer, auf der immer fortgehenden Erweiterung des Vergnügens. Die also, welche da hinein die Glückseligkeit setzen, suchen nach dem, was ihnen nicht bloss Genuss, sondern einen grösseren Genuss gewähren kann, als Andere haben und sie selbst bisher gehabt haben. Und wenn sie diesen nicht durch die auf Erwerb unmittelbar abzweckenden Thätigkeiten und Künste erlangen können, so versuchen sie es durch jedes andere Mittel, indem sie jede ihrer Kräfte und Fertigkeiten, gegen ihre Natur und Bestimmung, zu diesem Zweck gebrauchen. Es ist nicht die Natur der Tapferkeit, dass sie den Tapfern reich mache, sondern dass sie ihn Gefahren getrost überstehen helfe.

Gelderwerben ist nicht der Zweck der Arzneikunde, oder der Wissenschaft eines Heerführers: sondern jene soll zur Gesundheit, diese zum Siege verhelfen. Aber Leute der oben beschriebenen Art verwandeln alle diese Thätigkeiten in eine Art von Handel; — und da sie Reichthum für den höchsten der menschlichen Zwecke ansehen, so finden sie es sehr billig, dass auch alle Handlungen und Bestrebungen in demselben endigen.

Soviel also von der doppelten Art des Erwerbes: derjenigen, welche in Bezug auf die Mittel zum Unterhalt nothwendig ist und einen Theil der häuslichen Administration ausmacht, (von welcher wir auch gezeigt haben, dass sie in gewisse bestimmte Grenzen eingeschlossen ist) — und der anderen, welche auf Geldreichthum abzielt, in der Natur nicht unmittelbar begründet ist, und keine Schranken kennt; von dieser zweiten habe ich sowohl die Beschaffenheit als die Entstehung angegeben.

VII.

In wiefern der Erwerb die Sache des Haus- und Staatsverwalters ist. Einige Gegenstände der ökonomischen Erwerbskunst: eine besondere Art derselben durch Alleinhandel.

Noch eine andere Frage, die wir gleich Anfangs aufgeworfen haben, lässt sich aus den bisherigen Erörterungen beantworten: ob nämlich Erwerbung und Vermehrung des Vermögens zu den nächsten Zwecken eines Haus- und Staatsverwalters gehöre: oder ob dieses, (ein gewisses Eigenthum) schon bei Gründung einer Familie und einer bürgerlichen Gesellschaft vorausgesetzt wird.

Das Letztere scheint das Richtigere zu sein. Die Regierungskunst schafft nicht die Menschen: sondern sie empfängt sie aus den Händen der Natur, und bildet und braucht sie nur zur Erreichung ihrer Zwecke. Eben so muss es auch die Natur sein, welche diesen ihren Geschöpfen, sei es vom Lande oder aus der See, oder sonst irgend woher Unterhalt verschafft. Wenn aber

die Natur die Produkte zu dem Lebensunterhalt geliefert hat: so ist es des Hausverwalters Sache, dieselben auf die gemeinnützigste Weise zu vertheilen. — So ist es nicht des Webers Sache, die Wolle zu machen, sondern nur sie zu verarbeiten, und zu diesem Zwecke zu wissen, welches die zu seinem Zeuge brauchbare und gute, und welches die untaugliche und schlechte Wolle ist.

Man könnte auch sagen: warum soll der Vorsteher eines Hauses mehr verbunden sein, das Gelderwerben, als die Arzneikunst zu verstehen: da es ja von eben so grosser Wichtigkeit für die Glieder des Hauses ist, gesund zu sein, als Brod oder irgend ein anderes Bedürfniss des Lebens zu haben. —

Und es ist richtig, der Hausvater muss auch für die Gesundheit der Seinigen sorgen: aber es ist eine andere Art dieser Sorge, die ihm als Vorsteher und Regent des Hauses, eine andere die dem Arzte zusteht.

Auf ähnliche Weise steht ihm auch die Sorge für Unterhalt und Wohlhabenheit der Familie zu, aber nur insofern ihm die allgemeine Aufsicht anvertraut ist, nicht insofern ihm die besonderen dazu nöthigen Arbeiten und Gewerbe obliegen, die ihm gleichsam in die Hand arbeiten.

Von der Natur, wie ich schon gesagt habe, müssen die Sachen zum Unterhalt des Menschen zuerst herkommen. Ihre Sache ist es, das Geschöpf, welches sie erzeugt hat, zu ernähren. Und in der That hat sie auch schon für das Neugeborene Nahrungsmittel aus dem Stoffe selbst zubereitet, aus welchem es erzeugt worden ist. Daher das erste Eigenthum der Menschen in den von Pflanzen und Thieren herkommenden Früchten und Produkten, und die erste natürliche Art eines Erwerbes, in der Einsammlung oder Vermehrung dieser Früchte besteht.

Sehen wir auf den gegenwärtigen Zustand der Sachen: so finden wir, wie gesagt, zwei Arten der Erwerbskunst, *χρεματιστικῆς*, (wenn ich es so nennen darf,) eine, welche zur Hausverwaltung unmittelbar gehört, und in der Aufsicht über die Erzeugung und Sammlung der natürlichen Produkte besteht; die andere, welche ein eigenes Gewerbe ausmacht, und vornehmlich durch

Tausch oder durch Handel und Wandel ihren Gewinn sucht. Jene ist durchaus nothwendig, und steht in allgemeiner Achtung; diese als weiter von der Natur entfernt, und beinahe unfähig auf eine andere Art, als durch den Schaden anderer, zu gewinnen, wird nicht ohne Ursache gering geschätzt.

Besonders und mit dem meisten Recht wird der Gewinn vom Geldwucher und der Wechselei gehasst. Deswegen, weil hierbei das Geld nicht zu dem Zwecke gebraucht wird, wozu es eingeführt worden, sondern zu einem Erwerbsmittel. Es ist bestimmt, ein allgemeines Zeichen des Werthes und ein Mittel zum leichteren Tausch der Dinge zu sein: und beim Ausleihen auf Zinsen soll es sich durch sich selbst vermehren. Daher mag auch vielleicht der Griechische Name der Geldzinsen, **τόκος** von dem Worte **τίκτειν**, gebären, seinen Ursprung haben. Das Erzeugte nämlich ist allemal von gleicher Art mit dem, wodurch es erzeugt worden. Und so sind die Zinsen, gleichsam Geld von Geld erzeugt. Da aber Geld kein an sich producirendes Ding ist, so kann auch diese Erwerbsart nicht anders als für unnatürlich angesehen werden.

Dies gehört nur zur Theorie, zur Auseinandersetzung der allgemeinen Begriffe. Ich muss aber auch noch über den praktischen Theil etwas hinzufügen. Bei allen Gegenständen dieser Art, ist das Wissenschaftliche, das Allgemeine anziehend: — werth von jedem freien gebildeten Manne erkannt zu werden: das Praktische aber, welches nur durch Erfahrung und Uebung erhalten werden kann, ist bloss für den wichtig, dem es zu seinem Geschäfte unentbehrlich ist.

Von der ersten Art der Erwerbskunst, welche zur Regierung eines Hauswesens gehört, ist es ein nützlicher Theil, die Natur und den Werth der verschiedenen Güter und Waaren zu kennen; zu wissen, welche darunter die brauchbarsten sind, und auf welche Art sie behandelt werden müssen. Z. B. gehört es dazu, von Pferden, Rindern, Schaafen oder anderen Hausthieren zu wissen, wo und wie man die besten in jeder Art sich verschaffen könne; ferner zu beurtheilen, welche Gattung

derselben sowohl überhaupt zu dem vorliegenden Zwecke, als insbesondere nach dem Eigenthümlichen jedes Ortes die nutzbarste sei. Denn nicht alle kommen in allen Gegenden gleich gut fort.

Ein zweiter Haupttheil ist die Benutzung von Grund und Boden; — und dies sowohl durch den simplen Ackerbau, als durch Anpflanzung von Obst- und Weingärten, ferner die Bienen-, die Viehzucht, die Fischerei und Jagd; kurz die Benutzung aller natürlichen Produkte, welche etwas zum menschlichen Leben Nützliches liefern.

Von der zweiten weniger natürlichen Art des Erwerbes ist der vornehmste Zweig der Handel. Und vom Handel giebt es wieder drei Gattungen, den See-, den Landhandel und das Ausstellen der Waaren auf den Märkten (die Krämerei.) Sie theilen sich von Neuem in mehrere Arten, wovon einige einträglicher, andere sicherer sind. Ein anderer Zweig ist der Verkehr mit baarem Geld und das Ausleihen auf Zinsen. Der dritte ist das Arbeiten für Andere um einen bedungenen Lohn.

Solche Lohnarbeiter sind entweder Handwerker, die zwar eine künstliche, aber doch nur durch blosse Nachahmung erlernte und gemeine Arbeit treiben; oder simple Tagelöhner, die bloss die Kräfte ihres Körpers ohne alle Kunst bei ihren Arbeiten gebrauchen.

Noch eine dritte Gattung von Erwerbskünsten steht zwischen den jetzt erklärten beiden in der Mitte, sie hat etwas von der ersteren, welche die natürlichen Produkte benutzt, und etwas von der zweiten, welche durch den Tausch gewinnt.

Diese giebt sich mit den Dingen ab, die zwar aus der Erde kommen, aber keine jährlichen Erzeugnisse liefern, noch sich vervielfältigen, dazu gehört z. B. die Fällung der Bäume zur Holznutzung, — ferner der gesammte Bergbau, welcher Letztere wieder sehr mannigfaltige Arbeiten unter sich begreift, weil es sehr viele Arten aus der Erde gewonnener Mineralien giebt.

Von diesen gesammten Erwerbsarten sind hier nur die allgemeinen Begriffe beizubringen nöthig, und dieses

ist hinlänglich geschehen. Die ausführliche Beschreibung der zu jedem gehörigen Thätigkeiten eignet sich für den, welcher sich mit Bearbeitung desselben abgiebt, und würde in einer philosophischen Untersuchung über Oekonomie und Staatsverwaltung am unrechten Orte stehen.

Das muss ich nur noch hinzusetzen, dass von diesen verschiedenen Arbeiten diejenigen den meisten Anspruch darauf machen können, Künste zu heissen, bei denen dem Zufall am wenigsten überlassen bleibt; ferner dass sie mehr oder weniger den Namen βάναυσος, verdienen, nachdem sie mehr oder weniger den Körper verunstalten und lähmen; dass sie desto sklavischere Arbeiten sind, jemehr bloss körperliche Kräfte dabei gebraucht werden, jeweniger sich dabei Fähigkeiten und Tugenden des Geistes äussern.

Da über diese Materien eigene Bücher von verschiedenen Schriftstellern geschrieben worden sind: z. B. über den Ackerbau oder die Benutzung des Bodens durch seine natürlichen sowohl als künstlich erzeugten Produkte, von Chares von der Insel Paros, und von Apollodorus aus Lemnos: so können Diejenigen, welche genaueren Unterricht darüber bedürfen, sich in diesen Büchern Raths erholen. Auch wäre es vielleicht nicht unnütz, die hin und wieder zerstreuten Nachrichten von den Mitteln und Methoden zu sammeln, durch welche diese oder jene Personen Vermögen gesucht und gefunden haben. Darunter würde z. B. die Erzählung vom Thales dem Milesier gehören. Sie enthält eine zum Reichwerden abzielende Spekulation, die vielleicht nur deswegen dem Thales als ersten Urheber zugeschrieben wird, weil er als ein weiser Mann berühmt war, die aber im Grunde eine allgemeine und in vielen Fällen anzuwendende Maxime der Erwerbskunst enthält.

Man sagt nämlich, dem Thales sei oft die Dürftigkeit, in welcher er lebte, als ein Beweis vorgeworfen worden, dass die Philosophie ein sehr unnützes Ding sei. Um dies zu widerlegen, habe er einst, da er aus dem Lauf der Gestirne noch während des Winters vorausgesehen, dass im folgenden Sommer eine sehr reiche

Oelernte sein würde, und eine kleine Geldsumme in Händen gehabt habe, den ganzen Ertrag der Oelpressen in Milet und Chios im Voraus, um einen geringen Preis (da noch kein anderer Käufer sich eingefunden hatte) an sich gebracht, und durch darauf gegebene Pfandschillinge sich zugesichert. Als nun die Zeit herbeigekommen, das Oel von allen Seiten gesucht worden sei, und er es um einen von ihm selbst bestimmten Preis auf einmal und plötzlich habe verkaufen können, sei er in den Besitz ansehnlicher Geldsummen gekommen, und habe dadurch gezeigt, dass es den Philosophen nicht schwer sein würde, reich zu werden, wenn Reichthum zu erwerben mit unter ihre Zwecke gehörte, wie es in der That nicht dazu gehört.

Dieses Unternehmen des Thales ist nur das Beispiel einer allgemeinen Methode Geld zu erwerben: der nämlich, sich den Alleinhandel mit irgend einer Waare zu verschaffen. Dazu nehmen auch die Staaten zuweilen ihre Zuflucht, wenn es ihnen an Geld mangelt. Sie eignen sich den Verkauf dieses oder jenes nothwendigen und gesuchten Waarenartikels ausschliesslich an.[1])

In Sicilien kaufte zu Dionysius' Zeiten Jemand, bei welchem grosse Summen baaren Geldes niedergelegt waren, alles Eisen aus den Eisenhütten zusammen, und veräusserte es alsdann wieder mit einer sehr kleinen Erhöhung des Peises an die Kaufleute; — und doch gewann er auf 50 Talente 100. Dionysius, da er dieses erfuhr, liess zwar dem Manne die gewonnenen Summen, aber befahl, dass er sich sogleich mit denselben aus Sicilien entfernen sollte, weil er glaubte, dass ein Mensch, der sich auf einmal so grosse Einkünfte zu verschaffen wüsste, seiner Macht gefährlich werden könnte.

Des Thales und dieses Syrakusaners Spekulation sind von derselben Art. Beide trachteten danach, den ausschliesslichen Handel mit einer Waare in ihre Gewalt zu bekommen.

---

[1]) Z B. die neuerdings so beliebten Tabaksmonopole, Branntweinmonopole u. dergl.

Auch Staatsverwaltern ist es nützlich, dergleichen Hilfsmittel zu kennen. Denn viele Staaten brauchen Geld, und müssen für Vermehrung ihres Einkommens so gut sorgen, wie eine Familie. Ja einige sehen dies für den einzigen wahren Gegenstand der Regierungskunst an.

VIII.

Dreierlei Arten der Herrschaft in der Familie Vergleichung derselben mit den Arten der politischen Herrschaft. Sind Herrschende und Gehorchende moralisch verschieden?

Ich habe gleich Anfangs gesagt, dass es drei Theile der häuslichen Gesellschaft giebt, die Verbindung zwischen Herrn und Knecht, die zwischen Ehegatten, und die zwischen Eltern und Kindern. Ebenso giebt es also auch drei Zweige der häuslichen Regierung, wovon der, welcher sich mit den Sklaven beschäftigt, bereits abgehandelt worden. Was die zwei anderen betrifft, so ist die Herrschaft des Mannes über die Frau, und die Herrschaft eines Vaters über seine Kinder, Beides eine Herrschaft über Freie, aber die erste ist doch von der anderen unterschieden, sowie die Regierung einer obrigkeitlichen Person in einer freien Republik, von der Regierung eines Königs in einer Monarchie unterschieden ist.

Der Grund zu den Herrscherrechten des Mannes und der Eltern liegt in der Natur. Das männliche Geschlecht hat vor dem weiblichen gewisse Kräfte und Anlagen, die zum Regieren gehören, voraus, wenn anders beide ihre natürliche und gewöhnliche Organisation haben. Eben dieselbe Vorzüge hat das ältere und ausgebildete Geschöpf vor dem jüngeren und noch unreifen.

In den meisten freien Republiken wechseln die obrigkeitlichen Stellen unter den Bürgern ab, so dass der, welcher heute regiert, morgen regiert wird. Und so muss es unter Leuten sein, die sich den natürlichen

Anlagen nach einander gleich schätzen, und Keinem persönliche Vorzüge über die Uebrigen zugestehen. Trotzdem so lange die Regierung des Einen und die Unterwürfigkeit des Anderen dauert, so lange sind Beide darüber einig, dass ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich der Ehrenbezeugungen, der Titel und aller äusseren Formen beobachtet werde. Der Obere, obgleich aus Denen genommen, die seines Gleichen sind, geniesst doch des ihm gebührenden Vorzuges, sowie die Bildsäule einer Gottheit, die Amasis aus seinem Fussbecken hatte machen lassen, deswegen nicht weniger verehrt wurde.

Was nun die obrigkeitlichen Personen in freien Republiken gegen die übrigen Bürger auf eine Zeit lang sind, das ist der Mann gegen die Frau auf Zeitlebens: gleich mit ihr an sich, aber über ihr stehend durch sein obrigkeitliches Amt.

Davon verschieden ist die königliche Herrschaft, zu welcher die väterliche gehört. Der, welcher erzeugt, ist dem von ihm Erzeugten zur Aufsicht und Regierung bestimmt, theils der natürlichen Zuneigung wegen, welche er gegen dasselbe hat, theils seines Alters wegen, durch welches er ihm an Kräften und Einsicht überlegen ist. Und gerade sind dies die beiden Quellen der wahren königlichen Herrschaft. Deswegen nennt auch Homer den Jupiter, um das Eigenthümliche seiner königlichen Herrschaft über alle Dinge zu bezeichnen: „Den Vater der Götter und Menschen.“ Denn der König soll von Rechtswegen mit seinem Volke von einer Gattung, und ihm also ergeben, — aber auch zugleich über seine Unterthanen durch natürliche Vorzüge erhaben sein. Und in diesem Verhältnisse befindet sich der Vater gegen sein Kind, und der Aeltere gegen den Jüngeren.

Ist der Hausvater eigentlich Regent, so ist klar, dass, der oben dargelegten Meinung zuwider, ein weit grösserer Theil seines Geschäftes sich auf die Personen, welche Glieder der Familien sind, bezieht, als auf die Sachen, welche das Hab und Gut derselben ausmachen, — dass er weit mehr dafür sorgen muss, die Menschen, seine Untergebenen, vollkommen, als das Vermögen gross zu machen; und dass er endlich diese Vollkommenheit

noch mehr bei den freien Gliedern seiner Familie als bei den Sklaven zu befördern suchen müsse.

Zuerst nun kann in Betreff der Sklaven die Frage aufgeworfen werden: giebt es denn eine „Tugend der Sklaven?“ — giebt es ausser den Geschicklichkeiten, welche der Sklave zu seinem Dienste braucht, und welche ihn nur in den Stand setzen, ein gutes Werkzeug abzugeben, — noch andere und höhere Vollkommenheiten desselben, ich meine Vollkommenheiten, dergleichen Sittlichkeit, Tapferkeit und Gerechtigkeit sind: — oder sind die körperlichen zu seinem Dienst erforderlichen Eigenschaften seine einzigen Tugenden? Beide Behauptungen haben ihre Schwierigkeiten. Bejaht man das Erstere, worin besteht alsdann der Unterschied zwischen Freigeborenen und Sklaven? Verneint man es, so scheint man etwas Ungereimtes zu sagen, da die Sklaven doch Menschen und vernünftige Geschöpfe sind.

Beinah dieselben Schwierigkeiten kommen vor, wenn man über die Tugenden der Frau und des Kindes fragt: ob sie mit den Tugenden des Mannes einerlei sind; — ob auch das Weib tapfer und gerecht, und über sich selbst Herr sein müsse; — ob man auch von einem Kinde sagen könne, dass es sittlich oder unsittlich sei; — und noch allgemeiner, ob die Tugend des von Natur zum Herrschen, und des von Natur zum Gehorchen bestimmten Menschen, eine und dieselbe sei, oder jedem eine andere Tugend zugehöre? —

Sollten Beide gleichen Antheil an der wahren sittlichen Vollkommenheit des Geistes haben; durch was wird es überhaupt nöthig, kann man sagen, dass der Eine herrscht, der Andere beherrscht wird? Will man, dass sie nur dem Grade nach von einander unterschieden sein sollen: so ist dies nicht hinlänglich, ein solches Verhältniss wie Herrschaft und Unterthänigkeit zu begründen, weil jener Zustand von diesem nicht dem Grade, sondern der Art nach verschieden ist.

Sagt man im Gegentheil, dass nur der Eine die wahren Geistestugenden haben dürfe, der Andere nicht, so entstehen wieder andere seltsame Folgerungen. Denn ist der herrschende Theil nicht gerecht und gesittet, so

kann er nicht gut regieren. Aber kann der unterworfene Theil wohl gut regiert werden, wenn er das nicht auch ist? Ist er ausschweifend in seinen Leidenschaften, ist er feige oder unverständig, wie wird er das ihm Aufgetragene gehörig besorgen?

Beide müssen also an den Tugenden des Geistes Theil nehmen. Der Unterschied ihrer Tugend, das heisst ihrer Vollkommenheit ist nur derselbe, welcher zwischen ihren natürlichen Anlagen stattfindet, um derentwillen sie sich als natürliche Herrn und Unterthanen von einander absonderten.

Darauf führt uns schon die Natur der Seele, und die Unterordnung der in ihr liegenden Kräfte. In der Seele nämlich finden wir einen vernünftigen Theil, welcher herrschen, und einen sinnlichen, welcher beherrscht werden soll. Jeder hat seine eigene Tugend. Beide Tugenden aber sind Tugenden des Geistes. So verhält es sich auch mit allen Oberen und Untergebenen.

Die Arten der Herrschaft sind so vielfach, so vielfach die Arten der Vertheilung jener Kräfte unter den verschiedenen genannten Klassen der Menschen sind. Mann und Weib, Freigeborener und Sklave, der Erwachsene und das Kind, alle haben die sämmtlichen Kräfte und Bestandtheile einer menschlichen Seele, aber sie haben sie nicht auf gleiche Art. Der Sklave hat Vernunft, aber nicht so viel, um selbst frei sich entschliessen und handeln zu können; die Frau hat Ueberlegungs- und Entschliessungskraft, aber keine feste, wie sie zum Entscheiden nöthig ist; das Kind hat dieselbe noch unreif und unentwickelt.

Eben dieselben Unterschiede müssen also bei den moralischen Tugenden, die von diesen Personen gefordert werden, obwalten.

Alle müssen einige derselben besitzen, aber Jeder nur die, welche zur Vollbringung des ihm aufgetragenen Werkes nothwendig sind; der Regent aber muss die sämmtlichen moralischen Tugenden vollständig besitzen.

Er ist einem Baumeister ähnlich im Gegensatze zu Denen, die unter ihm arbeiten. Jener muss das Ganze

übersehen und verstehen, weil das Ganze sein Werk ist; Jeder von diesen darf nur die Einsicht in den Theil haben, welchen er bearbeitet.

So viel ist also klar, dass alle oben genannten Personen moralische Tugenden haben, dass aber, (der Meinung des Sokrates entgegen) diese moralischen Tugenden bei der Frau nicht ganz dasselbe sind, was sie beim Manne sind; dass ihr Muth, ihre Gerechtigkeit, ihre Sittsamkeit, einen anderen Charakter haben, als Muth, Gerechtigkeit und Sittsamkeit beim Manne. Der männliche Muth z. B. muss der Muth eines Befehlshabers, der weibliche der Muth eines Dienstleistenden sein.

Dieses leuchtet mehr ein, wenn man die Tugenden einzeln durchgeht, als wenn man sie unter eine allgemeine Definition zusammenfasst. Man kann sich leichter täuschen, wenn man bei diesen Untersuchungen sich begnügt zu sagen, dass die Tugend in einem Wohlbefinden der Seele, — oder dass sie im Richtighandeln bestehe. Viel besser ist es, wie dort Gorgias (bei Plato) die Tugenden stückweise herzuzählen.

Wie also nach dem Ausspruche des Dichters:

„Nichts den weiblichen Mund so ziert, als Schweigen,"

welches hingegen beim Manne gar nicht der Fall ist, so verhält es sich zwischen ihnen in Betreff aller Tugenden.

Das Kind ist ein noch unvollendetes Geschöpf. Seine Tugend kann sich daher nicht auf sein eigenes Selbst beziehen, sondern auf den reifen entwickelten Menschen, welcher es leitet und erzieht. So hat die Tugend des Knechtes ihren Gegenstand und ihren Zweck in dem Herrn.

Da aber dieser Zweck in nichts Anderem besteht, als für den Herrn die unentbehrlichen, aber groben körperlichen Arbeiten zu thun, so bedarf es bei ihm keiner erhabenen Tugenden, sondern nur so viel, dass er nicht aus Muthwillen oder aus Trägheit seine Arbeiten unterlasse.

Man könnte vielleicht fragen, ob dann nicht auf diese Weise jeder Handwerker seine eigene Tugend haben

müsste; weil auch er durch Unsittlichkeit oft an seinen Arbeiten gehindert werde. Aber der Unterschied ist gross. Der Sklave ist mit seiner Herrschaft in einer fortdauernden Gesellschaft. Der Handwerker ist von dem, für welchen er arbeitet getrennt. Insofern seine Arbeit mit dem Sklavendienst etwas gemeinsam hat, insofern kommt ihm freilich auch diese sich auf Andere beziehende Tugend zu, welche dem Sklaven eigen ist, und dem gemeinen Handwerker eigen ist, und den gemeinen Handwerker kann man wirklich als einen abgesondert wohnenden Dienstboten ansehen.

Ueberdies ist der Sklave Sklave, um gewisser natürlichen Eigenschaften willen, von denen also auch eine besondere Ausbildung, die man Tugend des Sklaven nennen kann, stattfindet. Der Schuster aber, und jeder Handwerker ist, was er ist, nicht von Natur.

Es erhellt demnach aus dem Obigen, dass zu der Herrscherskunst, welche dem über Sklaven Gebietenden eigen sein soll, nicht sowohl dies gehört, dass er sie die Arbeiten lehren kann, welche sie thun müssen, sondern dass er ihnen die Tugenden einzuflössen wisse, welche sie als Sklaven haben sollen.

Falsch ist es daher, wenn einige den Sklaven so ganz alle Vernunft absprechen, dass sie verlangen, der Herr soll ihnen durchaus nur befehlen, nie sie belehren. Aber mich dünkt, die Zurechtweisung mit Worten, und die Belehrung sei bei den Dienstboten noch natürlicher und nothwendiger, als bei den Kindern.

Dass aber diese ganze Frage von dem Verhältniss zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern, und von den jedem Theile zustehenden Tugenden, von der Art des unter ihnen obwaltenden Verkehrs, was darin gut und zweckmässig, was schlecht und schädlich sei, und wie man das Gute zu erhalten, dem Nachtheiligen zu entgehen trachten müsse, dass diese ganze Frage, sage ich, in Untersuchungen über die Politik gehöre, ist daraus klar, weil, wie ich im Anfange gesagt, die Familien die Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft, und die genannten Personen die Bestandtheile der Familien sind, der Theil aber und dessen Vollkommenheit

sich auf die Natur und die Vollkommenheit des Ganzen bezieht. Daher Kinder und Weiber mit Rücksicht auf den Staat erzogen und regiert werden müssen; es müsste anders dem Staat gleichgültig sein, ob die Kinder gute Kinder, und die Ehefrauen gute Frauen sind, oder nicht. Gleichgültig kann es ihm aber nicht sein; denn die Weiber machen doch die Hälfte der sämmtlichen freien Einwohner einer Stadt aus: und aus den Kindern werden die künftigen Bürger derselben.

Indessen muss ich es bei den bisherigen Erörterungen über diese Gegenstände bewenden lassen, und die weitere Ausführung für andere Schriften aufbewahren.

Es fängt also mit dem folgenden Buche eine neue Untersuchung an, und zwar zuerst über die Frage, welches die beste Staatsverfassung sei? wobei zugleich die von meinen Vorgängern darüber geäusserten Meinungen beurtheilt werden.

Zweites Buch.

I.

Welches die beste Staatsverfassung sei. Prüfung des Platonischen Ideals: Was heisst Einheit des Staats?

Da meine Absicht ist, zu untersuchen, welche Form der bürgerlichen Gesellschaft, und welche Regierung derselben die beste unter allen ist, um die darin lebenden Menschen zu der Glückseligkeit, nach der sie streben, zu führen: so wird es nöthig sein, sowohl die wirklichen Verfassungen derjenigen Städte zu betrachten, welche in dem Rufe stehen, die besten Gesetze zu haben, als auch gewisse ideale Pläne zu prüfen, welche zu Regierungsformen vollkommener Staaten von Einigen

entworfen worden sind, und den Beifall des Publikums erhalten haben. Dies ist in doppelter Hinsicht nöthig, erstlich um durch Vergleichung mehrerer Einrichtungen, die, welche die beste und nützlichste ist, ausfindig zu machen; — sodann, um zu beweisen, dass es nicht der Hang zu unnützen Grübeleien ist, welcher Philosophen veranlassen kann, noch ausser den bekannten Verfassungen und Gesetzen neue zu suchen; sondern dass wirklich die in den letzteren wahrgenommenen Mängel zu fortgesetzten Untersuchungen dieser Art berechtigen.

Den Anfang müssen wir mit der Untersuchung von dem machen, was der Anfang der untersuchten Sache selbst ist, mit dem Wesen der Vereinigung, in welche die Menschen durch die bürgerliche Gesellschaft treten.

Entweder müssen nämlich die Bürger einer Stadt (oder eines Staates) alles unter sich gemeinsam haben, oder sie haben gar nichts gemeinsam, oder endlich sind einige Dinge bei ihnen gemeinschaftlich, andere nicht. Das Zweite, nichts gemeinsam zu haben, widerspricht augenscheinlich dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft, deren Wesen in einer gewissen Gemeinschaft besteht. Und zwar muss ihren Gliedern wenigstens der Ort gemeinsam sein, wo sie wohnen. Das Beisammenwohnen macht den Grund aus, warum wir eine gewisse Anzahl von Familien als eine Stadt ansehen. Und wer also Bürger der Stadt ist, der ist in der örtlichen Gemeinschaft des Wohnplatzes.

Es bleibt also nur die Frage übrig, welches besser ist: — ob die Bürger eines Staates, dem man die beste Einrichtung geben will, alle Dinge, die nur einer Gemeinschaft fähig sind, unter sich gemeinsam haben, — oder ob sie nur bei Einigen den gemeinschaftlichen Besitz, bei Anderen aber den getheilten wählen sollen?

Es ist nämlich an sich möglich, dass die Bürger einer Stadt Weiber, Kinder und Vermögen unter sich gemeinsam haben. So ist es in der Republik des Plato. In derselben sagt Sokrates, dass diese dreifache Gemeinschaft bei den Wächtern oder bei den Bürgern der ersten Klasse statthaben müsse. Welche Einrichtung

ist nun vorzuziehen: die, welche jetzt allenthalben die Oberhand hat, oder die der Platonischen Republik.

Die Gemeinschaft der Weiber hat erstlich an sich grosse und mannigfaltige Schwierigkeiten; zweitens ist es aus den von Sokrates angeführten Gründen nicht klar, dass sie den Zweck, um deswillen er sie vorzieht, erreichen würde; es giebt endlich in Betreff dieses Zweckes selbst noch eine Dunkelheit, indem er so, wie er dort ausgedrückt wird, eine ganz unmögliche Sache ist, — nirgends aber sind vom Verfasser die Einschränkungen angegeben worden, unter welchen man ihn zu verstehen hat.

Ich rede nämlich von dem Zweck, den Sokrates als das höchste Gut einer Stadt annimmt, dass sie auf's Möglichste, nur ein Ganzes, eine Stadt, mit einem Worte Eins sein soll?

Und trotzdem ist es klar, dass, wenn man den Satz zu weit treiben, und die Stadt der Einheit allzu nahe bringen wollte, sie aufhören würde, eine Stadt zu sein. Das Wesen derselben besteht in der Vielheit, in der Menge der beisammen lebenden Menschen. Soll sie in dem vollkommensten Sinne Eins werden, so müssen wir aus ihr eine einzelne Familie, und aus der Familie müssen wir einen einzelnen Menschen machen. Denn sicher ist ein Haus eine grössere Einheit, als eine ganze Stadt, und ein Mensch eine grössere Einheit, als eine ganze Familie. Und wäre dies auch nicht an und für sich unmöglich, so würde es doch nicht gut sein, denn es würde den Staat, den wir reguliren wollen, vernichten.

Nicht aber bloss aus mehreren Personen muss jede Stadt, und die bürgerliche Gesellschaft in derselben, bestehen, sondern diese müssen auch einander — der Art nach — ungleich sein. Hierin liegt eben der Unterschied zwischen einer Konföderation und zwischen der bürgerlichen Vereinigung. Wenn die Absicht, in der viele zusammen treten, bloss darin besteht, ein Quantum, eine Summe zu vergrössern, so liegt nichts daran, wenn auch die Theile alle von einerlei Art sind. Von dieser Art ist die Hilfe, welche durch eine blosse

Konföderation die Menschen einander verschaffen wollen. Es soll dadurch nur das Gewicht, die Gewalt des Widerstandes vergrössert werden, sowie mehrere auf eine Waagschale gelegte Gewichte dieselbe stärker herunter ziehen. Dies ist auch das Unterscheidende einer Völkerschaft von einer Stadt; jene ist nur eine Vielheit von Menschen, die in mehreren Dorfschaften zerstreut wohnen, nur zusammen gezählt werden, nicht zusammen verbunden sind, in welchem Zustande die Arkadier lebten. Sobald aber aus vielen Theilen ein Ganzes werden soll, so müssen diese Theile von verschiedener Art sein, und verschiedene Funktionen haben. Das ist es nämlich, worauf das Wohl und die Erhaltung aller Republiken beruht, dass die verschiedenen Klassen der Einwohner einander gleichsam die Waage halten, von einander abgesondert bleiben, und doch in ihren Zwecken zusammen stimmen. Siehe darüber meine ethischen Werke.[1])

Dies ist auch selbst in denjenigen Staaten nöthig, wo alle frei, und der Geburt nach gleich sind. Die Funktionen der Glieder müssen doch verschieden sein. Denn wenn auch z. B. alle Bürger zur Regierung fähig und berechtigt sind, so können doch nicht Alle auf einmal an der Regierung Theil haben, sondern nur nach und nach, indem sie in derselben entweder alle Jahre, oder in anderen bestimmten Zeiträumen abwechseln. Nur auf diese einzige Art ist es möglich, dass die Regierung an Alle komme, wenn Einer den Anderen darin ablöst. Und dann ist doch die Ungleichheit und Verschiedenheit unter den Bürgern nicht aufgehoben, so wenig als der Schuster aufhören würde, vom Zimmermann verschieden zu sein, wenn Keiner, so wie es jetzt üblich ist, bei seinem Handwerke Zeitlebens bliebe, sondern der Schuster abwechselnd Zimmermann und der Zimmermann Schuster würde.

In der That ist es besser, wenn die Gewohnheit, dass Jeder Zeitleibens nur eine Arbeit treibe, sich auch

---

[1]) Aristoteles meint hier hauptsächlich sein ethisches Hauptwerk, welches jetzt unter dem Namen der „Nikomachischen Ethik“ bekannt ist.

auf die Geschäfte der Staatsverwaltung erstreckt, — das heisst, dass immer dieselben Personen das Regiment führen.

Wo dies aber nicht möglich ist, weil sich unter den Bürgern kein so grosser natürlicher Unterschied findet, der die einen von der Regierung ausschliessen könne, und wo es deswegen der Gerechtigkeit gemäss ist, dass das Herrschen, (es mag nun ein Vortheil oder ein Schaden für den sein, dem es übertragen wird), allen zu Theil werde: da ist die Abwechselung in den obrigkeitlichen Stellungen die einzig mögliche Einrichtung. Und in diesem Falle treten Diejenigen, welche vorher mit der obrigkeitlichen Person gleich waren, freiwillig so lange zurück, und erniedrigen sich unter sie, als diese ihr Amt verwaltet, erheben sich aber wieder wechselsweise über dieselbe, wenn die Reihe an sie selbst kommt, diese Stellen zu bekleiden, so dass es nicht anders scheint, als wenn Jedem wechselsweise ein höheres oder ein niedrigeres Wesen würde. Auf gleiche Weise müssen die Bürger in diesen Staaten bald die eine bald die andere Art öffentlicher Aemter bekleiden.

Hieraus ist klar, dass immer verschiedene Abteilungen und Verrichtungen der Bürger in jedem Staate sein müssen; — dass es also wider die Natur und das Wesen eines Staates ist, in dem vollkommensten Sinn, wie Einige verlangen, eine Einheit zu bilden, ja dass dies vermeintliche höchste Gut der bürgerlichen Gesellschaft ihr Dasein aufheben würde. Der Charakter und das Eigenthümliche des Guten aber besteht eben darin, dass es das Ding, bei welchem es sich findet, erhalte.

Noch auf eine zweite Art lässt es sich beweisen, dass einen Staat zu sehr in eine Einheit verwandeln zu wollen, nicht das beste Mittel zur Erreichung seiner Zwecke ist. — Eine Familie kann ohne Zweifel mehr sich selbst genügen, als ein einzelner Mensch; — und ein Staat wiederum mehr als eine einzelne Familie. Ja alsdann bekommt eine Anzahl von Menschen oder Familien erst den Namen eines Gemeinwesens, eines Staates, wenn sie durch ihre Vereinigung zu dieser Selbstgenügsamkeit gelangen. Wenn demnach derjenige Zustand

der bessere ist, wo sich die grössere Selbstgenügsamkeit findet, und wenn diese Selbstgenügsamkeit mit der Vielheit und der Verschiedenheit der Theile bei einem Ganzen wächst, so ist das, was weniger Eins ist, der vollkommeneren Einheit vorzuziehen.

II.

Gegen die von Plato vorgeschlagene Gemeinschaft der Weiber und Kinder.

Aber gesetzt auch, es wäre bewiesen, dass die grösste Einheit einer Republik ihr vollkommenster Zustand ist, so würde deswegen doch noch nicht folgen, dass diese Einheit, wie Sokrates glaubt, dadurch erhalten wird, wenn alle Bürger zugleich dieselben Sachen ihr Eigenthum nennen können.

Das Wort Alle ist zweideutig. Dasjenige wird Allen zugeschrieben, was entweder einem Jeglichen in der ganzen Menge, oder was der Menge im Ganzen zukommt. Wäre es hier in dem ersteren Sinne anwendbar, so würde vielleicht eher die Wirkung, welche Sokrates davon verlangt, zu erwarten sein, ich will sagen, — alsdann, wenn jeder den für seinen Sohn hielte, den jeder andere zugleich für den seinigen erkennt, wenn die angehörige, von dem einen geliebte Ehefrau, ebensogut die Ehefrau jedes anderen wäre, und so das Vermögen und alle hierher gehörigen Dinge einem Jeden zugehörten, aber einem sowohl als dem anderen. Dies kann aber nicht der Sinn sein, in welchem die, welche eine Gemeinschaft der Weiber und Kinder bei sich einführen wollten, das Wort brauchten. Alle hätten bei ihnen dieselben Weiber und Kinder, aber alle nur dem Begriff nach und in der Summe, nicht einzeln und stückweise betrachtet. In dem Worte alle steckt also augenscheinlich eine Zweideutigkeit, die zu einem Trugschlusse Gelegenheit giebt. Diese Zweideutigkeit ist den Wörtern Alle und Beide gemeinsam, und zeigt sich bei

mehreren Gelegenheiten. Dieselben Dinge, welche man darunter zusammenfasst, können z. B. eine gerade, und können eine ungerade Zahl ausmachen, je nachdem sie entweder getheilt, oder summirt verstanden werden, und so sind ähnliche Wortstreitigkeiten leicht durch sie zu veranlassen.

Also, dass alle dieselben Sachen ihr Eigenthum nennen, würde in dem einen Sinne gut sein, ist aber in diesem Sinne unmöglich; in einem Sinne ist es möglich, aber trägt nichts zur Einigkeit der Bürger bei.

Dagegen würde von einer anderen Seite die gedachte Einrichtung schädlich werden. Denn was vielen gemeinsam ist, dafür wird am wenigsten gesorgt. Jeder sorgt am ersten für das, was ihm ausschliesslich zugehört, für das aber, was er mit anderen gemeinsam hat, nur insofern, als ein Theil davon auf ihn kommt. Das Uebrige vernachlässigt er schon deswegen, weil er voraussetzt, dass Andere dafür sorgen werden; sowie man bemerkt, dass die Bedienung da schlechter ist, wo viele, als wo wenige Bediente sind. In der Republik des Plato hat jeder, ich will sagen, tausend Bürger zu Kindern; aber nicht in dem Sinne, dass sie alle tausend ihm angehören, sondern nur so, dass der erste beste darunter ebensowohl sein Sohn sein kann, wie der andere. Dadurch kommt es, dass diese Kinder von Allen auf gleiche Art vernachlässigt werden. — Jeder kann von tausenden, oder von so vielen, als die Republik in sich enthält, zu einem jeden, der sich in glücklichen, oder zu einem jedem anderen, der sich in armseligen Umständen befindet, sagen: das ist mein Sohn, das ist mein Vater, und sich also zur Unterstützung desselben verpflichtet halten, oder von ihm Hilfe erwarten, aber er kann auch ebensowohl sagen, es ist dessen und dessen Sohn oder Vater, und kann also gegen ihn, als gegen einen ganz Fremden, ohne Pflichten und ohne Rechte zu sein glauben, — und dies umsomehr, da er immer zweifeln muss, ob er auch unter der Menge irgend einen Sohn habe, oder ob er nicht Jemanden für seinen Vater ansehe, der keines Menschen Vater ist. Denn bei dieser Einrichtung weiss Keiner, ob das von ihm erzeugte

Kind zur Geburt gekommen, ob, wenn es zur Welt gekommen, es auch beim Leben geblieben ist.

Welches ist nun also wohl besser, Tausende oder Zehntausende auf diese Weise Vater und Sohn heissen zu können, oder einen oder einige wenige, auf die Art, wie wir bei der gegenwärtigen Verfassung der Staaten, das Wort mein bei der Verwandtschaft brauchen. Jetzt wird jeder nur von einem Menschen Sohn, von einem anderen Bruder, von einem dritten sein Geschwisterkind, von einem vierten sein Vetter oder Schwager genannt, je nachdem er durchs Blut, oder durch Heirathen mit ihm verwandt ist, und, wenn noch entferntere Verbindungen unter den Mitbürgern angezeigt werden, so nennt ihn der eine seinen Zunftgenossen, der andere seinen Stammvetter; aber alle diese nennen ihn, obgleich in ungleichem Grade der Verwandtschaft, doch mit Gewissheit und ausschliesslich den ihrigen. Und in diesem Sinne ist es gewiss besser, Jemandes entfernter Vetter, als in dem ersten Sinne dessen Sohn zu sein.

Ueberdies ist auch das nicht einmal sicher, dass nicht viele daraufhin muthmassen sollten, welche Personen ihre eigentlichen Väter, Mütter, Söhne und Brüder sein möchten. Denn da doch gewöhnlich die Kinder ihren Eltern ähnlich sind: so würden sie an diesem Zeichen einander zu erkennen suchen. Und dies geschieht auch wirklich bei einigen Nationen, wie uns Diejenigen versichern, welche die allgemeine Erd- und Völkerkunde bearbeitet haben. In dem nördlichen Libyen soll ein Volk sein, bei welchem die Weiber alle gemeinsam seien. Die neugeborenen Kinder aber werden nach der Aehnlichkeit an die Väter als die ihrigen ausgetheilt. Selbst bei den Thieren, z. B. bei Pferden und Rindern giebt es einige Racen, deren Junge ihren Vätern sehr ähnlich zu werden pflegen. So war die berühmte Thessalische Stute in Pharsalis, die man deswegen die Getreue nannte, weil die Füllen, welche sie warf, den Beschälern, von denen sie belegt wurde, so sehr ähnlich fielen.

Ein anderer Uebelstand, welchen Diejenigen, die

eine Gemeinschaft der Weiber einführen wollten, schwerlich würden vermeiden können, ist: dass sich oft die Bürger ihrer Stadt, wissentlich oder unwissentlich an ihren Vätern, Müttern und nächsten Verwandten, mit Worten oder mit Thätlichkeiten vergreifen, ja dass selbst Misshandlungen oder Mordthaten unter ihnen vorfallen würden, welches doch nach göttlichen und menschlichen Gesetzen weit grössere Frevel sind, als wenn dieselben Beleidigungen gegen entferntere Verwandten geschehen. Und natürlicher Weise muss sich dies öfter da ereignen, wo Niemand seine wirklichen Blutsverwandten kennt, als da, wo er sie kennt. Ueberdies, wo man sie kennt, kann der, welcher sich mit einer solchen Schuld beladen hat, sie durch die gewöhnlichen Versöhnungsmittel wieder austilgen; wo man sie aber nicht kennt, ist dies unmöglich.

Auch ist das sehr seltsam, was Sokrates thut, zuerst die Söhne als gemeinschaftliche Kinder aller derer, die Väter sein können, ansehen zu lassen, und doch alsdann diesen unter einander den verliebtesten Umgang und alle Liebkosungen zu erlauben, — welche von Eltern gegen Kinder und von Brüdern gegen Brüder so äusserst unanständig sind, — nur den Beischlaf allein ausgenommen. Hatte er nicht ebenso viel Recht, das blosse Verliebtsein in diesen Graden der Verwandtschaft zu untersagen? Denn auch das ist befremdend, dass er den Beischlaf unter den beiden Klassen bloss aus dem Grunde verbietet, weil die Heftigkeit des Affekts durch die genossene Lust zu gross werden würde, und darauf keine Rücksicht nimmt, dass es blutschänderische Verbindungen sind, welche die Religion und das Naturrecht gegen sich haben.

Noch ferner scheint es, dass, wenn diese Gemeinschaft der Weiber unter irgend einer Klasse der Bürger eingeführt werden sollte, sie bei der Klasse der Ackersleute noch nützlicher sein würde, als bei der Klasse der Beschützer und Wächter der Republik, auf welche Plato jene Einrichtung eingeschränkt wissen will. Denn in der That, wo Weiber und Kinder gemeinsam sind, da werden weniger zärtliche Verbindungen unter den Men-

schen sein: und gerade dies ist bei Denjenigen gut, welche bestimmt sind, von Anderen beherrscht zu werden, weil dieser Mangel an Freundschaft unter ihnen sie hindert, sich gegen die Regierung zu vereinigen und Neuerungen anzustreben.

Und dies führt mich auf den wesentlichsten Einwand, welcher gegen eine solche Einrichtung zu machen ist, diesen nämlich, dass sie gerade die entgegengesetzte Wirkung von derjenigen hervorbringen würde, welche gute Gesetze in einem Staate haben sollen, und welche Sokrates bei Verfassung der seinigen zum Zwecke hatte. Es wird allgemein anerkannt, dass Einigkeit und Freundschaft unter den Bürgern das höchste Gut eines Staates sei, weil dies die innere Ruhe desselben sichert, und Sokrates preist es, wie ich schon gesagt habe, über alles, wenn eine Stadt aufs Vollkommenste Eins ist. Und dieses, glaubt er und so scheint es auch in der That, sei nur durch Liebe und Verwandtschaft zu bewirken; — Ungefähr nach denselben Begriffen von der Liebe, nach welchen Aristophanes, in seinem Buche von der Liebe, sagt, dass der Wunsch der recht feurig Verliebten darauf gehe, zusammen zu wachsen, und aus zwei Personen nur Eine zu werden. In diesem letzten Falle würden, wenn dies wirklich geschehe, alle Beide dadurch zu Grunde gehen; und so würde auch der Eine, der aus ihnen entstehen sollte, nicht da sein. In dem Platonischen Staate hingegen, würde durch jene weite Ausdehnung der Verwandtschaft, die darauf gegründete Liebe sehr matt werden, und Niemand würde mit wahrer herzlicher Liebe irgend Jemanden seinen Sohn oder seinen Vater nennen. Denn so wie eine süsse Essenz in vieles Wasser gemischt, den Geschmack verliert, und der Zunge unmerklich wird, so muss nothwendig auch die Zuneigung, welche auf jene Namen der Verwandtschaft gegründet ist, erkalten, wenn dieselbe einer zu grossen Menge von Menschen beigelegt wird, indem bei einer solchen Verfassung Niemand in der Nothwendigkeit ist, allein und ausschliesslich für einen Anderen, als Vater für den Sohn, oder als Sohn für den Vater, oder als Bruder für den Bruder sorgen zu müssen. Nun sind

es aber zwei Umstände vornehmlich, welche die Menschen bewegen, für einen Gegenstand zu sorgen, und gegen denselben eine besondere Zuneigung zu haben: der eine, wenn dieser Gegenstand ihr eigen, der andere, wenn er ihnen wegen der darauf schon gewandten Sorgfalt theuer ist. Und keines von beiden findet bei Denjenigen statt, die in einer nach Platos Ideen geformten Republik, sich Väter, Söhne und Brüder nennen.

Eine neue Schwierigkeit zeigt sich, wenn aus der Klasse der Handarbeiter und Landbauer ein Kind in die Klasse der Wächter[1]) des Staates, wie Plato es unter gewissen Umständen haben will, versetzt werden soll. Wie ist es hier, (da bei der geringeren Klasse die Gemeinschaft der Weiber nicht eingeführt ist) möglich, dem in die höhere Klasse versetzten Zögling seine Eltern nicht wissen zu lassen, da doch der, welcher ihn aus der Klasse nahm, wissen muss, von wem er ihn empfing? Und wäre dies möglich, so würde bei solchen adoptirten Kindern noch mehr die Folge zu befürchten sein, von der ich schon oben sprach, dass Kinder unwissend ihre Eltern misshandelten, schlügen, oder vielleicht gar tödteten. Denn nach den Vorschriften des Plato, sollen die aus der Klasse der Beschützer in eine der übrigen Volksklassen versetzten Kinder, Niemanden von der ersteren mehr Vater, Mutter oder Bruder nennen, wie umgekehrt die zur höheren Klasse erhobenen Niemanden aus der niedrigeren, aus welcher sie doch herstammen, so nennen sollen. So dass sie also noch weniger sich vor Handlungen der Art hüten können, wenn sie nicht einmal die entfernteste Erinnerung haben, wo sie ihre nächsten Verwandten suchen sollen.

Dies sind meine Gründe gegen die vom Plato vorgeschlagene Gemeinschaft der Weiber und Kinder.

---

[1]) Das heisst der Militärstand.

III.

Gegen die von Plato vorgeschlagene Gemeinschaft der Güter.

Hiernächst ist nun eine ähnliche Frage in Betreff des Eigenthums zu untersuchen, ob in dem Staate, welchem man die beste Verfassung geben will, die Güter allen gemeinsam, oder als Eigenthum vertheilt sein müssen. Diese Frage ist im Grunde von der vorhergehenden über die Gemeinschaft der Weiber und Kinder unabhängig. Auch wenn ausgemacht ist, dass letztere nicht stattfindet, kann es doch noch ein Gegenstand der Untersuchung sein: ob in Bezug auf Hab und Gut, die jetzt fast allenthalben eingeführte Einrichtung die beste sei, oder die völlige Gemeinschaft des Besitzes sowohl wie des Gebrauches der Güter, so dass die Ländereien und deren Produkte allen gemeinsam sind, oder endlich Gemeinschaft und Eigenthum mit einander verbunden, sei es auf die Weise, (welche bei einigen Nationen wirklich im Gebrauche ist,) dass die Ländereien abgetheilt und eigenthümlich sind, die Früchte aber im gemeinschaftlichen Magazine niedergelegt werden, aus welchem jeder seine Bedürfnisse erhält, oder sei es auf die entgegengestzte Weise, dass Grund und Boden allen gemeinsam ist, und die Aecker gemeinschaftlich bestellt, die Früchte aber unter die Familien zu eigenem beliebigen Gebrauche vertheilt werden, (welche Art der Gemeinschaft ebenfalls bei einigen nichtgriechischen Völkerschaften eingeführt sein soll.)

Sind die Besitzer und Bebauer der Landgüter eine eigene von den anderen Bürgern getrennte Volksklasse, so macht dieses wieder eine grosse Veränderung in dem System der Gemeinschaft, und erleichtert vielleicht manche Schwierigkeiten; aber es bringt wahrscheinlich noch grössere hervor, wegen der Pflicht, die jener Klasse der Ackerbürger auferlegt wird, das Feld für alle übrigen Klassen mit zu bauen. Denn da sie diesen an dem Genuss der Früchte einen grösseren Antheil lassen soll, da dieselben doch an der Arbeit einen kleineren genommen

haben, so kann es nicht fehlen; es entsteht daraus Missvergnügen, es werden Beschwerden von Seiten derer, die mehr arbeiten und weniger geniessen, gegen diejenigen entstehen, die weniger arbeiten und mehr geniessen.

Ueberhaupt ist schon das Zusammenleben an und für sich, und der gemeinschaftliche Besitz irgend einer Sache unter Menschen immer eine gefährliche Klippe für ihre Freundschaft und Einigkeit, am meisten, wenn diese Gemeinschaft sich auf Dinge erstreckt, die zum Lebensunterhalte gehören. Das erste ersieht man aus dem Beispiele der Leute, die mit einander in Gesellschaft Reisen machen, und dabei nothwendig Vieles gemeinschaftlich haben müssen. Die Meisten darunter entzweien sich, und zwar grösstentheils durch den sich sammelnden Verdruss über kleine Anlässe, die aber alle Augenblicke wieder kommen. So kommen wir auch mit keinem unserer Sklaven so leicht in Streit, als mit denen, welche wir beständig um uns haben, weil wir sie zu unseren persönlichen und häuslichen Diensten brauchen.

Dieselben Ursachen zur Misshelligkeit unter den Bürgern finden sich bei der Gemeinschaft der Güter, anderer Schwierigkeiten zu geschweigen.

Unstreitig ist die jetzt gewöhnliche Einrichtung, besonders wenn sie durch Sitten und gute Gesetze zu einer gewissen Regelmässigkeit gebracht worden ist, die beste unter allen zuvor erwähnten. Sie kann nämlich die Vortheile beider Verfassungen, ich meine, des Eigenthumsrechtes, — und der Gemeinschaft der Güter mit einander vereinigen. Nach der Regel nämlich, und im Ganzen muss jede Sache eigenthümlich sein: — nach besonderen Umständen aber, und in partieller Hinsicht muss sie als gemeinschaftlich angesehen werden. Der Besitz der Sache, und also auch die Sorge dafür, muss ausschliesslich Einem zugetheilt sein; — auf diese Weise werden weniger Klagen entstehen, und Jeder wird mehr Sorgfalt auf die Verbesserung und Vermehrung der Naturprodukte wenden, da sie ihm eigenthümlich zugehören. Bei dem Gebrauche aber wird die

freiwillige Tugend der Bürger oft nach dem Sprichworte handeln müssen: unter Freunden ist alles gemeinsam.

Und so ist auch in der That jetzt die Handlungsweise in einigen Republiken —: ein Beweis, dass sie an sich nicht unmöglich sei. Einrichtungen dieser Art sind am meisten in denjenigen Republiken eingeführt. welche die beste Verfassung haben; und in diesen lassen sich noch mehrere ähnliche als möglich denken. Hier hat nämlich zwar Jeder sein Eigenthum für sich, aber einiges davon widmet er bloss dem Nutzen seiner Freunde, andere Stücke desselben braucht er mit ihnen gemeinschaftlich. So bedient sich in Lacedämon einer der Sklaven des anderen, fast so, als wenn es seine eigenen wären; ebenso willfährig sind sie, einander ihre Pferde oder Hunde zu borgen, oder Mitbürgern, die bei ihren Landsitzen vorbeireisen, Zehrung und Nachtquartier zu geben. Dies ist nun offenbar die bessere Einrichtung, wenn das Eigenthumsrecht zwar ausschliesslich ist, aber der Gebrauch des Eigenthums durch das Wohlwollen des Besitzers gemeinschaftlich wird.

Wie aber den Bürgern eines Staates ein solcher wohlwollender Charakter beigebracht werden soll, dafür muss der Gesetzgeber sorgen, und dies zu bewirken, ist seine eigentliche Aufgabe.

Diese Einrichtung ist aber nicht bloss die nützlichste. Auch hinsichtlich des Angenehmen und des Vergnügens, welches die Dinge uns bereiten, ist ein unendlicher Unterschied, ob wir dieselben unser eigen nennen können, oder nicht. Es ist nicht leere Eitelkeit, welche bewirkt, dass jeder vorzüglich sich selbst, und folglich auch alles, was ihm angehört, liebt, sondern es ist ein eingepflanzter Naturtrieb. Freilich wird die Eigenliebe mit Recht als eine Untugend getadelt. Egoistisch sein heisst aber auch nicht, sich selbst lieben: sondern es heisst, sich über Gebühr lieben; sowie das Wort ehrsüchtig nicht denjenigen bedeutet, welcher Ehre sucht, sondern den, der sie übermässig sucht. Denkt man sich das Uebermaass hinweg,

so ist die Neigung an sich erlaubt, und in der That allen Menschen gemeinsam.

Ebenso ist es etwas äusserst Angenehmes, Freunden, Fremden, die bei uns einkehren, oder den Personen, mit welchen wir täglich umgehen, Geschenke zu machen und Gefälligkeiten zu erweisen. Dies können wir aber nur, oder wir können es am besten, wenn wir Etwas als Eigenthum besitzen.

Alles dies fällt in einem Staate weg, dessen Stifter ihn zu sehr zur vollkommenen Einheit zu bringen suchte. Zwei Tugenden insbesondere wird dadurch alle Gelegenheit zur Ausübung benommen, der Enthaltsamkeit (im Umgange mit Weibern) und der Freigebigkeit. Jene Tugend kann sich nicht zeigen, wo die Weiber gemeinsam sind, weil sie vornehmlich darauf geht, wollüstige Begierden gegen die Ehegattin eines Anderen zu unterdrücken; diese aber, die in einem gewissen Gebrauche des Eigenthums besteht, findet keinen Gegenstand zum Handeln, wo es kein Eigenthum giebt, und kann sich also auch als Eigenschaft des Gemüths, nicht deutlich offenbaren.

Jene Platonische Gesetzgebung hat den Schein eines sehr menschenfreundlichen und das allgemeine Wohlwollen befördernden Systems, aber es hat auch nur den Schein davon. Der Leser, welcher sie obenhin betrachtet, wird leicht dafür eingenommen, und glaubt, dass in einem solchen Staate eine bewundernswürdige Freundschaft eines Bürgers gegen alle, und aller gegen jeden sein müsse; besonders widerfährt ihm dies, wenn er zugleich alle die Uebel, die in unseren jetzigen Verfassungen herrschen, aufzählen und sie alle der bei uns fehlenden Gemeinschaft der Güter zuschreiben hört, — ich meine die beim Handel und Wandel, und bei den Kontrakten über das Eigenthum vorfallenden Betrügereien, die darüber geführten Prozesse, die in diesen Prozessen abgelegten falschen Eide, und die ferner daraus entstehenden Kriminaluntersuchungen, endlich die Schmeichelei und die Partheilichkeit gegen die Reichen.

Aber alle diese Uebel entspringen aus der Ver-

dorbenheit und den Unarten der Menschen, nicht aus den Unvollkommenheiten einer Verfassung, welche keine Gemeinschaft der Güter zulässt. Denn wir sehen ja auch Menschen, die in Gemeinschaft der Güter leben, uneins unter sich, und oft weit mehr uneins, als diejenigen sind, welche getheilte Güter haben. Wenn die Beispiele der ersteren Art nicht so häufig sind, so rührt dies bloss daher, dass überhaupt die Anzahl derer, welche Dinge in Gemeinschaft besitzen, ohne Vergleich geringer ist, als die Anzahl derer, die abgesondertes Eigenthum haben.

Ueberdies ist es billig, dass man nicht nur nachweise, von welchen Uebeln diejenigen befreit sind, welche die Gemeinschaft der Güter unter sich eingeführt haben, sondern auch, welcher Vortheile sie sich berauben. Letztere aber sind so gross, dass es scheint, das menschliche Leben verliere bei Abwesenheit derselben allen seinen Reiz, verliere alles, wodurch es wünschenswerth wird.

Die erste Veranlassung zu allen diesen Trugschlüssen scheint dem Sokrates der falsche Begriff gegeben zu haben, welchen er sich von der höchsten Vollkommenheit einer Staatsverfassung, und dem Zwecke eines Gesetzgebers macht, als wenn beide darin beständen, den Staat vollkommen Eins zu machen. Einheit ist zwar allerdings in jeder Verbindung, in der häuslichen sowohl als bürgerlichen nöthig; aber Einheit nur in einem eingeschränkten Sinne. — Es giebt eine gewisse Grenze, über welche diese Einheit nicht hinaus getrieben werden kann, ohne den Staat selbst aufzuheben, es giebt eine andere, wo er zwar noch seine Existenz behält, aber doch ein schlechterer Staat wird. Gerade so, wie wenn man die Musik, die eine Zusammenstimmung mehrerer Töne sein soll, in die Wiederholung eines einzigen verwandelte, oder als wenn man den Wohlklang eines Verses dadurch vermehren wollte, dass man anstatt einer passenden Zusammensetzung mehrerer Füsse einen einzigen Fuss brauchte.

Wie ich schon oben gesagt habe: es muss eine Vielheit, eine Verschiedenheit von Menschen in einem

Gemeinwesen geben; aber diese Viele müssen durch Erziehung und Gesetze in Uebereinstimmung gebracht und einig gemacht werden. Wirklich ist es zu verwundern, wie ein Mann, der im Begriffe ist, selbst Regeln zu einer solchen Erziehung vorzuschreiben, und der sich selbst überzeugt hält, dass er durch diese seinen Staat glücklich machen werde, seine Zuflucht zu solchen Hilfsmitteln nehmen kann, und nicht lieber die Einigkeit, von den Sitten, die er einführen, von den Gesetzen, die er geben will, und von der Philosophie, welche er lehrt, als von der Gemeinschaft der Weiber erwartet. Noch dazu, da er die Beispiele des Lacedämonischen und Cretischen Gesetzgebers vor sich hatte, die beide durch Einführung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten, das Ausschliessende des Eigenthums zu mässigen gesucht, und eine gewisse Gemeinschaft damit verbunden haben, ohne das Eigenthumsrecht selbst aufzuheben.

Es ist hierbei nicht ausser Acht zu lassen, dass die Zeit und die verflossenen Jahrhunderte die besten Lehrmeister auch für den Philosophen sind. Und gewiss würde in der langen Reihe derselben, in welcher Staaten existiren, diese Einrichtung, wenn sie so vortrefflich wäre, von irgend einem angenommen worden sein. Denn beinah sind schon alle möglichen Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens erfunden und in der Welt irgendwo versucht worden, nur dass von einigen die Nachrichten nicht auf uns gekommen sind, andere aber, von denen wir Nachricht haben, absichtlich nicht angewendet werden.

Durch nichts würden die Platonischen Principien vollständiger widerlegt werden, als wenn ein Staat wirklich nach denselben errichtet werden sollte. Alsdann würde es sich zeigen, dass, wenn Plato seinen Staat nicht in kleinere Gesellschaften mit getheilten Familien und Eigenthum abtheilen wollte, sei es nun nach *Συσσιτίοις*, d. h. Tischgenossenschaften wie in Lacedämon, oder nach Zünften und Kurien wie in Athen, er gar nicht im Stande sein würde, einen Staat und eine bürgerliche Verfassung zu Stande zu bringen. Geschähe aber dieses, so bliebe von jener Platonischen Verfassung

nichts mehr übrig, als dass die vornehmsten Staatsbürger, welche Wächter der Republik heissen, keinen Ackerbau treiben; — und das ist das nämliche, was in der Lacedämonischen Verfassung ebenfalls zum Grunde liegt.

Aber gesetzt, dass wir auch die Gemeinschaft der Güter als zulässig und nützlich ansähen, so hat doch Sokrates nirgends gesagt, welches die Form des Ganzen seiner Republik bei derselben sein müsste; und es ist auch nicht leicht, diese Form zu entdecken. Denn der grössere Theil des Staates besteht ohne Zweifel aus den Bürgern, welche in der unteren Klasse der Ackerbauer sich befinden. Von diesen aber bestimmt Sokrates nicht, ob sie auch Weiber, Kinder und Güter gemeinsam, oder ob sie sie eigenthümlich haben sollen. Ist das erstere der Fall, und sind demzufolge Erziehung und Sitten beider Klassen gemeinsam, worin werden also die den Ackerbau treibenden Bürger, von den sogenannten Wächtern, die den Staat beschützen und regieren, verschieden sein? Durch welche Vortheile werden diese bewogen werden, die Sorgen der Regierung zu übernehmen? durch welche Wissenschaft oder Kunst werden sie vorzüglich in den Stand gesetzt, dieselbe zu verwalten?

Es bleibt nichts übrig, als eine solche Unterscheidung der regierenden und der arbeitenden Klasse zu denken, wie sie die Cretenser bei sich zwischen Freien und Sklaven eingeführt haben. Sie, die sonst alles Uebrige den Sklaven frei lassen, verbieten ihnen bloss, die Gymnasien zu besuchen, und Waffen zu besitzen.

Wenn im Gegentheil, bei der Klasse, welche die Ländereien des Staates anbaut, die Einrichtung hinsichtlich der Weiber, Kinder und des Vermögens der in allen anderen Städten ähnlich ist, wie wird zwischen ihr und der oberen Klasse die geringste Verbindung sein können? Es werden alsdann zwei Staaten in Einem sein, und zwar Staaten, die einander ganz unähnlich und also wahrscheinlich einander entgegen sein werden. — Denn nach Plato sollen die, welche er Wächter (Φύλακες) nennt, gleichsam die Besatzung der Stadt

vorstellen; die übrigen aber, die Ackerbau und Künste treiben, sollen doch auch nicht Sklaven, sondern Bürger sein. Werden dann nun nicht alle die Uebel, welche er in anderen Staaten findet, Klagen und Erbitterung eines Bürgers gegen den anderen, Civil- und Kriminalprozesse, wenigstens bei dieser Klasse von Bürgern, deren Erziehung und Verfassung er ganz vernachlässigt, stattfinden? Oder wie kann Sokrates sagen, dass sein ganzer Staat nur weniger Gesetze, bezüglich der öffentlichen Sicherheit und gegen den Betrug bei Handel und Wandel bedürfen würde, bloss um der Erziehung willen, welche er nur einem Theile, den Wächtern, oder der oberen Klasse der Bürger, allein, giebt?

Er übergiebt ferner Grund und Boden und das ganze Eigenthum der Republik der Klasse, welche er die Ackerbauer nennt, zu freier Disposition, und legt ihr nur die Pflicht auf, einen gewissen Theil des Ertrages der Klasse der sogenannten Wächter, zu deren Unterhalt zu entrichten. Aber werden nach dieser Einrichtung diese Bewirthschafter der Staatsländereien nicht weit übermüthiger, schwerer zu regieren und widersetzlicher werden, als die Heloten bei den Spartanern, die Penesten bei den Thessaloniern, und überhaupt alle Ackerbauer in denjenigen Staaten sind, wo sie aus dem Sklavenstande genommen werden? Ueber alles dies, von so grosser oder geringer Erheblichkeit es auch sein mag, ist in der Platonischen Republik gar keine Bestimmung getroffen. — Ebensowenig über das, was damit zusammenhängt, — welche Art der Erziehung nun eigentlich diese arbeitende und das Land bauende Bürgerklasse bekommen solle, welches die ihr eigenthümliche Verfassung und Gesetze sind? Und doch ist es weder leicht, dieses ausfindig zu machen, noch ist es gleichgültig, von welcher Art und Beschaffenheit auch die Bürger dieser Klasse sind, wenn sie mit denen der höheren in Vereinigung leben, und mit ihnen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke wirken sollen?

Es fällt, um nur einen Punkt anzuführen, in die Augen, dass die Gemeinschaft der Weiber, sie mag nun mit oder ohne Gemeinschaft der Güter sein, bei

Leuten, die Landwirthschaft treiben sollen, nicht stattfindet. Denn wer würde denn bei ihnen, indess die Männer auf dem Felde arbeiten, die Hauswirthschaft besorgen, die allenthalben sonst der Frau obliegt?

Der Vergleich mit den Thieren, durch welchen Sokrates zu bestätigen sucht, dass es der Natur am gemässesten ist, dem weiblichen Geschlecht dieselben Thätigkeiten wie dem männlichen zu geben, ist unpassend und beweist nichts, da die Bestimmung und Geschäfte der Menschen von der Bestimmung und der Thätigkeit der Thiere so weit verschieden sind, und z. B. alles, was Haus- und Landwirthschaft heisst, bei diesen gar nicht stattfindet.

Eine andere Anordnung des Sokrates in der Platonischen Republik könnte von sehr schädlichen Folgen sein, die nämlich, dass immer dieselben Personen die obrigkeitlichen Stellen bekleiden sollen. Dies veranlasst selbst in solchen Städten Zwistigkeiten und Empörung, wo der grosse Haufen der Bürger nur wenig Muth und Ansehen hat; was würde es nicht erst unter Männern werden, welche immer die Waffen in den Händen haben, und von vorzüglichem Geiste und einem stolzen Selbstgefühl beseelt sind?

Dass aber nach seiner Darstellung der Staatsverfassung, wirklich die Regierung immer in denselben Händen bleibt, ist klar, weil das geistige von den Göttern in die Bildung gewisser Menschenseelen eingemischte Gold, welches Sokrates bei denjenigen, die zur Regierung berufen werden, erfordert, nicht bald diesen, bald jenen Menschen zu Theil wird, sondern bei denen Zeitlebens bleibt, welche es einmal von der Natur empfangen haben. Denn so sagt er in seiner allegorischen Sprache: bei der Geburt werde einigen Seelen Gold, anderen Silber, noch anderen Eisen oder Blei beigemischt; und diese letzteren wären es, welche zum Landbau und dem Erwerbsgeschäfte gewidmet werden müssten.

Ferner, um sich zu rechtfertigen, dass er den Wächtern so vielen Zwang auflegt, und so wenig Freuden des Lebens lässt, sagt er, dass ein Gesetzgeber

nicht für die Glückseligkeit der Bürger, sondern des ganzen Staates sorgen müsse. Aber es ist nicht möglich, das Ganze auf eine andere Art glücklich zu machen, als indem man alle seine Theile oder die meisten, oder wenigstens einige glücklich macht. Mit der Glückseligkeit ist es nicht so wie mit der geraden Zahl. Eine Summe kann eine gerade Zahl ausmachen, wenngleich die einzelnen Posten, woraus sie besteht, lauter ungerade Zahlen sind. Aber nicht so kann eine ganze Korporation von Menschen glücklich sein, ohne dass die einzelnen Menschen glücklich sind, welche zu derselben gehören.

Wenn nun aber die Wächter in der Platonischen Republik, d. h. die Bürger der höheren Klasse nicht glücklich sind, wer wird es dann sein? Doch gewiss die Künstler, Handwerker, und die grosse Menge der Professionisten noch viel weniger.

Dies sind also die Schwierigkeiten, welche sich bei dem vom Sokrates entworfenen Plan einer Staatsverfassung vorfinden, und welchen leicht noch andere nicht geringere beigefügt werden könnten.

IV.

Kritik des Platonischen Werkes von den Gesetzen.

Beinah dieselben Einwürfe sind gegen die später vom Plato geschriebenen Bücher „Von den Gesetzen" zu machen. Es wird nicht unnütz sein, wenn ich auch die in diesen geschilderte Staatsverfassung einer kurzen Prüfung unterwerfe.

In den Büchern der Republik hatte Sokrates vieles ganz unbestimmt gelassen, oder er hatte vielmehr nur in Betreff eines kleinen Theiles der Bürger seines Staates bestimmt, wie die Verbindung der beiden Geschlechter, wie das Eigenthum, und wie die ganze Regierungsform angeordnet sein sollte. Da er die ganze

Anzahl der Einwohner in zwei Theile getheilt hatte, in die, welche das Land bauen, und in die, welche die Waffen führen, und aus den letzteren wieder einen dritten Theil abgesondert hatte, welcher eigentlich den hohen Rath der Republik vorstellen, und das Heft derselben in Händen haben sollte: hat er dessenungeachtet betreffs der ersteren Klasse, der Ackerbauer und Handwerker, fast keine politischen Anordnungen getroffen. Er sagt nicht, ob sie auch gewisse obrigkeitliche Stellen oder gar keine sollen bekleiden können, nicht, ob es ihnen erlaubt oder nicht erlaubt sei, Waffen zu besitzen, und mit in den Krieg zu ziehen. Dagegen sagt Sokrates, was man weniger erwartete, dass auch die Ehefrauen der Wächter mit ihren Männern in den Krieg ziehen, und das weibliche Geschlecht in dieser Klasse mit dem männlichen eine völlig gleiche Erziehung bekommen solle. Einen grossen Theil des Werkes aber füllt er mit Untersuchungen aus, die den Hauptgegenstand nichts angehen, und einen anderen mit Regeln für die Erziehung der Wächter. In den Büchern von den Gesetzen ist der grösste Theil mit eigentlichen Gesetzen angefüllt; von der Verfassung aber, und dem, was eigentlich zum Grundbau eines Staates gehört, kommt nur wenig vor. Und ob er gleich die Absicht hat, den in den Gesetzen geschilderten Staat mit den üblichen Begriffen übereinstimmender, und den wirklich vorhandenen Begriffen ähnlicher zu machen, als der in der Republik ist: so verfällt er doch nach und nach wieder in dasselbe System. Denn ausser der Gemeinschaft der Weiber und Güter, giebt er beiden Staaten fast die nämlichen Einrichtungen. Die Erziehung der die Waffen führenden Klasse ist in beiden dieselbe; in beiden soll diese Klasse mit allen Nothwendigkeiten des Lebens versorgt werden, ohne dass sie arbeiten dürfe. Auch dass die Bürger derselben an öffentlichen Tischen zusammen speisen, entwickelt er in beiden; nur dass in der Republik Männer und Weiber unter einander an denselben Tischen essen, — nach den Büchern von den Gesetzen aber die Frauenzimmer ihre abgesonderten Tischgesellschaften haben; und dass in der ersten

es nur tausend, in der letzteren Verfassung fünftausend sind, welche die Waffen führen.

Was nun das Spekulative und Tiefgehende in der Untersuchung, die Neuheit und das Frappirende der Vorstellungen, das Anziehende in der Darstellung der Ideen, und die Ausarbeitung in dem ganzen Vortrage betrifft, so sind dies Vollkommenheiten, die allen Sokratischen Gesprächen des Plato, und auch diesen gemeinsam sind. Aber in dem Wesentlichen der darin entwickelten Gedanken sind beträchtliche Mängel. Indess wo ist die menschliche Schrift, in welcher alles gleich vortrefflich wäre?

1. Gleich nur den Punkt betreffend, dessen ich zuletzt erwähnte, hätte Sokrates nicht vergessen sollen, dass, um fünftausend müssige Menschen, mit Weibern, Kindern und wer weiss welchem Gefolge von Hausgesinde zu ernähren, ein Territorium so gross, wie das von der Stadt Babylon, oder irgend eines, von gleichem ungeheurem Umfange nöthig sei. Nun ist es zwar erlaubt, die günstigsten Lokalumstände bei einem solchen Plane vorauszusetzen; aber es müssen doch mögliche Voraussetzungen sein.

2. Es wird gewöhnlich als Grundsatz angenommen, dass ein Gesetzgeber bei Abfassung seiner Verordnungen auf zwei Dinge sehen müsse: auf die Beschaffenheit der Menschen, welche seinen Staat ausmachen, und auf die Natur des Landes, wo dieselben wohnen. Man sollte aber billigerweise noch eine dritte Rücksicht hinzusetzen, die auf die Beschaffenheit der angrenzenden Länder und deren Einwohner geht, eine Rücksicht, die in der That nothwendig ist, wenn der Staat, welchem die Gesetze gegeben werden, eine politische Dauer und Thätigkeit unter anderen Staaten erhalten soll. So ist es z. B. nothwendig, dass nicht bloss für diejenige Art der Waffen und der Truppen gesorgt sei, welche im Gebiete des Staates selbst zu dessen Vertheidigung brauchbar sind, sondern auch für die, welche zur Führung des Krieges in auswärtige Gegenden gehören. Denn gesetzt, dass man auch wie Plato, weder dem Privatmann noch dem ganzen Staate den angreifenden Krieg gegen Fremde

erlaubt, so ist es doch auch zum Vertheidigungskriege nothwendig, nicht nur innerhalb seines Landes, dem angreifenden Feinde schaden, sondern ihn auch über die Grenzen desselben verfolgen zu können.

3. Ein anderer Punkt der Platonischen Gesetze verdiente eine Prüfung, ob sich nicht auf eine deutlichere Weise und eben deswegen besser hätte bestimmen lassen, wie viel an Ländereien und sonstigem Vermögen jeder Bürger besitzen dürfe. Plato sagt: so viel, dass er bei dem Gebrauch desselben mässig und sittlich bleibe. Warum sagt er nicht lieber, dass er bei dem Gebrauche desselben glücklich lebe? Das Letztere umfasst noch mehr das Ganze. Am richtigsten, dünkt mich, wäre es gewesen zu sagen: „so viel, dass jeder Bürger dabei zugleich die Tugend der Mässigung und die der Freigebigkeit ausüben könne.“ Beides gehört zusammen; Hang zum Ausgeben ohne Einschränkung der Begierden bringt leicht Ueppigkeit hervor; und eine Genügsamkeit, die nicht zugleich einen anständigen Aufwand macht, artet in Armseligkeit und Schmutz aus. — Auch erschöpfen jene beiden Tugenden alles, was in Betreff des Vermögens vom Menschen gefordert wird. Alle anderen Tugenden, z. B. die, welche die Leidenschaft des Zornes betreffen, finden dabei keine Anwendung. Man kann sein Vermögen nicht auf eine sanftmüthige oder muthvolle, — aber man kann es auf eine freigebige und eine mässige Art brauchen. Nach diesen beiden Seiten hin können also auch die Schranken abgemessen werden, die man dem Vermögen der Bürger setzen will.

4. Auch das ist befremdend, dass, da Plato das Vermögen der Bürger gleich haben will, er doch wegen ihrer Anzahl keine Anstalten macht, um sie in gewissen Schranken zu halten, vielmehr es ganz ohne Einschränkung jedem Ehepaar überlässt, so viel Kinder zu erziehen, als es ihm gut dünkt. Ohne Zweifel glaubte er, dass die Zufälle, welche bewirken, dass mancher Bürger ganz kinderlos bleibt, mit der grösseren Fruchtbarkeit anderer sich dergestalt die Waage halten würde, dass im Ganzen ohngefähr dieselbe Anzahl bleibe, wie

wir dies jetzt in unseren Städten geschehen sehen. Er bedachte aber nicht, dass bei den gewöhnlichen Verfassungen der Staaten, eine solche Genauigkeit in der Gleichheit der Anzahl der Familien nicht nöthig ist, als bei der seinigen. Denn jetzt wird das Vermögen der Eltern in so viel Theile getheilt, als Kinder sind, und Keiner geht also ganz leer aus. Dort aber, wo die Erbtheile der Familie unverändert und ungetheilt bleiben sollen, müssen nothwendig die überzähligen Kinder, es mögen ihrer nun viele oder wenige sein, nichts bekommen.

Ja es scheint, wenn eins von beiden unbestimmt bleiben sollte, dass die Bestimmung der Anzahl der zu erziehenden Kinder nothwendiger gewesen wäre, als die Bestimmung in Betreff der Grösse des Vermögens. Und zwar würde jene Anzahl dann zu bestimmen gewesen sein nach Maassgabe der Zufälle, welche mehr oder weniger Kinder hinraffen, oder nach der Anzahl der Personen, welche ganz kinderlos bleiben. Aber es gänzlich den Eltern zu überlassen, wie viel Kinder sie erziehen wollen, wie jetzt in den meisten Republiken geschieht, würde in der Republik des Plato unfehlbar viel Armuth unter die Bürger gebracht haben. Und Armuth ist immer die grösste Versuchung zu Verbrechen und zu Empörungen.

Um deswillen ohne Zweifel glaubte Phidon, der Korinther, einer der ältesten Gesetzgeber unter den Griechen, dass die Anzahl der Bürger und der Familien immer dieselbe bleiben müsse, selbst wenn das Vermögen derselben vom Anfange an ungleich war. In Plato's Büchern von den Gesetzen herrscht gerade der entgegengesetzte Grundsatz. Doch hiervon, ob das eine oder das andere besser sei, werde ich unten zu reden Gelegenheit haben.

5. Ferner ist in den Platonischen Gesetzen auch das ausgelassen, wie und worin die, welche die Regierung verwalten, vor denen Vorzüge haben sollen, welche unter ihrer Regierung stehen. Er erklärt sich darüber bloss durch eine Metapher: der regierende Theil müsse sich zu dem regierten verhalten, wie die Kette im

Weberstuhle zum Eintrage, wovon jener von besserer Wolle und dichter gesponnen sein muss als dieser.

6. Noch weiter: da er die Vermehrung des übrigen beweglichen Vermögens bis auf das Fünffache zulässt, warum erlaubt er nicht auch die Vermehrung des Landeigenthums, wenigstens bis auf einen gewissen Grad?

7. Sollte die Eintheilung der jeder Familie zugehörigen Ländereien, in zwei von einander abgesonderte Grundstücke mit eben soviel Vorwerken, zur besten Betreibung der Wirthschaft zuträglich sein? Es ist schwer, zwei Häuser zugleich zu bewohnen, und an zwei Orten eine Oekonomie zu führen.

8. Die ganze Verfassung, die Plato diesem seinem neuen Staate giebt, soll weder Demokratie noch Oligarchie, sondern eine aus beiden gemischte sein, die man Republik im engeren Sinne nennen kann.

Wenn er diese Regierungsform als die den meisten Städten angemessene, und also die in der Wirklichkeit anwendbarste, in seinem Staate aufnimmt, so hat er vielleicht Recht. Wenn er sie aber als die absolut beste nach jener ersten in den Büchern von der Republik entworfenen anpreist, so hat er Unrecht. Denn sehr leicht könnte Jemand die Spartanische Staatsverfassung, oder irgend eine andere, die noch mehr aristokratisch wäre, jener Platonischen vorziehen.

Einige behaupten, die beste Regierungsform sei die, welche aus allen zusammengesetzt ist, und dies mache eben den Vorzug der Lacedämonischen aus: In dieser sei nämlich Oligarchie, Monarchie und Demokratie mit einander verbunden. Das Monarchische derselben bestehe in den beiden Königen, das Oligarchische in dem Senat, und das Demokratische in dem Amte der Ephoren, weil die Ephoren aus dem Volke gewählt werden. Andere hingegen sagen, der monarchische Theil der Regierung sei in den Händen der Ephoren, die demokratische Form aber liege in den gemeinschaftlichen Mahlzeiten, und in der übrigen Lebensart, und dem Umgange der Bürger mit einander.

In den Büchern von den Gesetzen aber sagt Plato an einer anderen Stelle, die beste Regierungsform sei

die, welche aus der despotischen und der völlig demokratischen gemischt ist, welche beide doch entweder gar nicht einmal regelmässige Verfassungen zu nennen, oder die schlechtesten unter allen sind.

Ohne Zweifel kommen Diejenigen der Wahrheit näher, welche die Verbindung mehrerer verlangen, und diejenige Regierungsform für die beste halten, welche die meisten einfachen in sich vereinigt.

Aber die eigene Republik des Plato sieht dem von ihm angenommenen Ideale nicht einmal ähnlich. Sie scheint nichts von der monarchischen Form zu haben, sondern bloss oligarchisch und demokratisch zu sein. Mehr aber noch neigt sie sich zur Oligarchie. Dies erhellt aus der Art, wie die obrigkeitlichen Aemter besetzt werden. Denn dass man zuerst eine gewisse Anzahl von Kandidaten durch Wahl, und aus diesen wieder die Person, welche das Amt bekommen soll, durch's Loos bestimmt, ist beiden genannten Regierungsformen gemeinsam. Das aber, dass die Reichern gezwungen sind, den Volksversammlungen beizuwohnen, öffentliche Aemter anzunehmen, oder irgend sonst einen Theil der Staatsgeschäfte zu übernehmen, während es den Aermern hingegen freigegeben ist, dies zu thun oder zu unterlassen: — das ist ganz oligarchisch. Von gleicher Art sind die Veranstaltungen, durch welche die meisten obrigkeitlichen Aemter in die Hände der vermögenden Bürger gespielt, und die wichtigsten mit den Personen der höchsten Schätzung besetzt werden sollen. — Auch die Wahl der Mitglieder des Staates ist oligarchisch. — Es bestehen nämlich vier Klassen der Einwohner je nach dem Vermögen. Aus jeder werden 180 Personen durch Wahl, und aus diesen die Hälfte durch's Loos zu Senatoren bestimmt. Zu dem Wählen der Personen aus der ersten Klasse der Reichsten, müssen alle Bürger aus allen Klassen in der Versammlung erscheinen, und pflichtgemäss ihre Stimmen abgeben. — Den folgenden Tag werden ebenso viele aus der zweiten Klasse durch die Mehrheit der Stimmen gewählt; und auch hier sind alle vier Klassen verpflichtet, mitzustimmen. Wenn aber den dritten Tag die Kandidaten zum Senat aus der

dritten Klasse gewählt werden sollen, so sind nur die aus den drei ersten oder reichsten Klassen gezwungen zu erscheinen, und ihre Stimmen abzugeben. Wenn es endlich zur Wahl aus der ärmsten oder vierten Klasse kommt, so sind nur die beiden obersten Klassen die gesetzmässig wählenden Personen, und von den zwei unteren kann dabei erscheinen oder wegbleiben, wer Lust hat. Auf diese Weise wird zwar aus jedem Census eine gleiche Anzahl Personen in den Senat kommen; aber doch werden wahrscheinlich die aus den obersten und reichsten Klassen gewählten die Oberhand im Senat haben, weil nämlich die vom geringen Stande und Vermögen, da sie nicht nothwendig allen Wahlen beiwohnen und ihre Stimmen dazu geben müssen, sich davon lossprechen — und folglich die Wahlen nach dem Willen der Reicheren ausfallen werden.

Dass demnach eine solche republikanische Verfassung, (die ich im eigentlichen Sinne Stadt-Verfassung=πολιτέια nenne) nicht aus einer Mischung von Monarchie und Demokratie bestehen kann, ist aus dem Gesagten schon klar, und wird noch mehr einleuchten, wenn ich weiter unten[1]) von der wahren Beschaffenheit dieser Regierungsform handeln werde.

Was die Besetzung der obrigkeitlichen Civil- und Militärämter betrifft, so ist die Art, welche Plato vorschlägt, dass sie durch eine zwiefache Wahl geschehen soll, der Freiheit gefährlich. Denn wenn auch nur eine mässige Anzahl der Wählenden mit einander übereinstimmt und zusammenhält, so können diese immer nach ihrem Willen alle Aemter besetzen. —

Dies sind meine Gedanken, über die in dem Platonischen Werke von den Gesetzen geschilderte Staatsverfassung.

---

[1]) Vgl. Viertes Buch XI. Kapitel.

V.

Ueber das Ideal des Phaleas.

Es giebt noch mehrere solche idealistische Pläne zu Staatsverfassungen, theils von Staatsmännern und Philosophen, theils von blossen Privatpersonen entworfen. Diese nähern sich alle den wirklich eingeführten Verfassungen, nach welchen wir die Regierung in unseren heutigen Staaten verwaltet sehen, weit mehr, als die Platonische. Denn keiner der genannten Gesetzgeber hat weder eine allen gewohnten Begriffen so entgegenstehende Einrichtung, als die Gemeinschaft der Frauen ist, noch das Zusammengesellen derselben mit den Männern an gemeinschaftlichen und öffentlichen Mahlzeiten vorgeschlagen. Alle fangen mit Bestimmung Desjenigen an, was zu dem Nothwendigsten gehört, und dessen gute oder schlimme Anordnung ihnen von den grössten Folgen zu sein scheint, ich meine mit Bestimmung des Eigenthums und des Vermögens der Bürger. Ueber das Mein und Dein, sagen sie, sind von jeher alle Empörungen, alle Revolutionen entstanden.

So dachte unter anderen Phaleas der Chalcedonier[1]) und um deswillen ist dies der Gegenstand seiner ersten Gesetze.

Er will, dass das Vermögen der Bürger gleich sein soll. Dies, glaubt er, sei bei Errichtung eines neuen Staates leicht zu erreichen. Schwerer sei es, diese Gleichheit in den schon existirenden Staaten, wenn sie fehlt, wieder herzustellen: doch sei auch dies nicht unmöglich, wenn man in Betreff der Mitgiften die Verordnung schaffe, dass die reichen Familien solche ihren Töchtern mitgeben müssen, aber keine bei Verheirathung ihrer Söhne annehmen dürfen, während die Armen berechtigt sind, sie zu empfangen, aber keine zu geben.

Platon, in den Büchern von den Gesetzen, glaubt, dass er die Ungleichheit der Güter bis auf einen ge-

[1]) Ueber die näheren Lebensumstände des Phaleas ist historisch nichts bekannt.

wissen Grad zulassen dürfe; aber er setzt, wie ich auch schon oben gesagt habe, diese Grenze dahin fest, dass das Mobiliar-Vermögen der reichsten Familie das Vermögen der ärmsten nicht um mehr als das Fünffache übertreffen dürfe.

Gesetzgeber, die eine solche Gleichheit des Vermögens erhalten, oder der Ungleichheit Grenzen setzen wollen, müssen ja nicht vergessen, dass sie zugleich in Betreff der Fortpflanzung und des Kindererzeugens Verordnungen zu schaffen haben. Denn vervielfältigt sich die Anzahl der Bürger, ohne dass Grund und Boden sich nach eben dem Maasse vermehrt, so muss jene erste Vertheilung zerrüttet werden; und überdies muss eine Anzahl Bürger entstehen, die gar kein Eigenthum haben: ein grosses Uebel in einem Staate, — weil es sehr schwer zu verhüten ist, dass die verarmten Glieder desselben nicht Aufstände zu machen suchen, und die öffentliche Ruhe stören.

Der Umstand, dass ein gewisser Grad der Gleichheit in den Vermögensumständen der Bürger einen grossen Einfluss auf ihre politische Einigkeit habe, ist auch von einigen der alten Gesetzgeber Griechenlands erkannt worden. So giebt es ein Gesetz des Solon, (und ähnliche giebt es in mehreren Griechischen Staaten), nach welchem es nicht erlaubt ist, neue Ländereien nach Gefallen anzukaufen. Andere Gesetze verbieten es hinwieder, seine väterlichen Erbgüter zu verkaufen. Bei den Lokrern z. B. ist das nicht erlaubt, ausser wenn Jemand augenscheinliche und grosse Unglücksfälle anzuführen hat, wodurch er zum Verkauf genöthigt wird. Ebenso befehlen die Lokrischen Gesetze, dass die alte Abtheilung und Anzahl der Grundstücke unverändert beibehalten werden solle. Dass dies in Betreff der Insel Leukas nicht beobachtet wurde, ist Ursache, dass jetzt die Verfassung daselbst allzu demokratisch geworden ist. Denn nun war es nicht mehr möglich, das zuvor bestimmte Maass des Landeigenthums, das derjenige haben müsste, welcher Ansprüche auf obrigkeitliche Aemter machen wollte, als Regulativ beizubehalten.

Allein das Eigenthum könnte unter die Bürger

gleich vertheilt, und doch nicht dem Zweck angemessen sein. Es könnte überhaupt zu gross sein, und zu Schwelgerei Anlass geben, oder zu klein, und also die Bedürfnisse nicht hinlänglich befriedigen. — Nicht bloss Gleichheit also, sondern auch ein mittleres Maass des Vermögens müsste der Gesetzgeber festzusetzen suchen, welcher in diesem Punkt die höchste Vollkommenheit zur Absicht hätte.

Doch weder Gleichheit noch Mittelmässigkeit des Vermögens kann allein von grossem Nutzen sein. Weit mehr kommt es darauf an, dass die Leidenschaft der Bürger in ein gewisses Ebenmaass gebracht, und in gehörigen Schranken erhalten werde: und dies ist nur durch Erziehung der Bürger möglich, für welche also der Gesetzgeber mehr noch, als für die Abmessung des Eigenthums zu sorgen hat.

Diese Bemerkung, wird Jemand vielleicht sagen, trifft den Phaleas nicht. Er hat die Erziehung nicht vergessen; er sagt ausdrücklich, dass in zwei Punkten, in jedem Staat Gleichheit herrschen sollte, im Vermögen und in der Erziehung.

Aber es war nicht genug zu sagen, dass die Erziehung aller Bürger eine und eben dieselbe sein müsste; die Hauptsache war, zu bestimmen, wie sie sein sollte. Es ist sehr wohl möglich, dass alle Bürger auf gleiche Art erzogen werden, aber vielleicht alle dazu, ihre Glückseligkeit in ausschliesslichen Vorzügen zu suchen, die sie über ihre Mitbürger an Reichthum, Ehrenstellen oder an beiden zugleich erlangen.

Betrachtet man die Sache von einer anderen Seite, so ist selbst die innere Ruhe der Staaten — der Hauptzweck, den man durch die Gleichheit des Vermögens zu erhalten sucht, nicht von diesem Umstande allein abhängig. Ebenso viele Empörungen und bürgerliche Streitigkeiten entstehen durch den Unwillen, welche die Ungleichheit der Ehrenstellen und des Ranges, als durch den, welchen die Ungleichheit des Vermögens veranlasst. Jener wirkt nur auf andere Personen, und auf eine entgegengesetzte Weise. Die Mehrzahl der Bürger wird missvergnügt und zum Aufruhr geneigt, wenn sie

sieht, dass andere an Vermögen mehr haben als er; die an Geist und Bildung vorzüglicheren Personen sind unzufrieden, dass diejenigen, welche an persönlichen Eigenschaften unter ihnen stehen, mit ihnen gleichen Antheil an den Ehrenstellen der Republik haben. Das ist die alte Klage, die wir schon im Homer finden:

„Gleicher Ehre geniesst bei dir der Edle und der Gemeine.“

Noch weiter. Nicht die blossen Nothwendigkeiten des Lebens sind es, um derentwillen ein Mensch dem anderen Unrecht thut; — (welchem Uebel eigentlich durch die Gleichheit der Güter hat sollen vorgebeugt werden); es ist nicht genug, dass keiner durch Hunger oder Frost veranlasst wird, bei dem anderen einzubrechen; auch um des Vergnügens willen, und um eine Leidenschaft zu befriedigen, kann ein Mensch zur Verletzung anderer gereizt werden. Der eine ist habsüchtig und begehrt ein grösseres Eigenthum, als zu seinem Unterhalt nöthig ist; der andere strebt bloss nach Lust und Befreiung von unangenehmen Empfindungen. Beide werden die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse auch durch Ungerechtigkeit suchen.

Welches sind nun die Vorkehrungsmittel gegen diese dreifachen Quellen der Gewaltthätigkeiten?

Die, welche der Mangel zu Verbrechen reizt, müssen durch einiges obwohl geringes Eigenthum, und durch Arbeit davon abgehalten werden. Die Habsüchtigen müssen durch Erziehung und Gewohnheit zu einer gehörigen Mässigung zweckloser Wünsche gebracht werden. Die aber, welche das Vergnügen um des Vergnügens selbst willen suchen, können nirgend anders ein Mittel gegen die daraus entstehende Versuchung zum Bösen finden, als in der Philosophie und in der richtigen Kenntniss von dem Werthe der Dinge. Nur diese lehrt uns Güter in uns selbst entdecken, die von anderen Menschen unabhängig sind, und uns auch daher in keinen Streit mit diesen Menschen bringen.

Die grössten Ungerechtigkeiten begehen die Menschen immer um des Ueberflüssigen, nicht um des Noth-

wendigen willen, nicht um zu haben, was sie zu ihrem Unterhalte brauchen, sondern um mehr zu haben, als andere. So hat z. B. Niemand die höchste Gewalt in einem freien Staate unrechtmässiger Weise an sich gerissen, (das grösste Verbrechen, das ein Bürger begehen kann), weil er sich vor Frost oder Hunger dadurch schützen wollte. — Um deswillen werden auch die, welche einen Tyrannen umgebracht haben, in Republiken sehr verehrt, diejenigen aber sehr wenig, welche einen Dieb getödtet haben.

Jene Massregeln des Phaleas also in seiner Staatsverfassung, sind nur zur Verhütung der kleinen Ungerechtigkeiten geeignet, indem sie nur diejenigen Beweggründe zu Verbrechen zu beseitigen suchen, die aus dem Mangel entstehen.

Die meisten anderen Anstalten und Einrichtungen schlägt Phaleas vor, um die innere Regierung des Staates, und das Verhalten der Bürger gegen einander in die beste Ordnung zu bringen. Aber ein Staat muss auch in Betreff seines Verhältnisses mit auswärtigen Staaten und besonders mit seinen Nachbarn, die gehörige Verfassung haben. Dazu gehört vorzüglich, dass eine hinlängliche Macht zur Vertheidigung des Staates vorhanden sei, und dies ist nur durch militärische Anstalten und Uebungen möglich. Von diesen schweigt Phaleas gänzlich.

Selbst bei denjenigen Anordnungen, welche das Einkommen der Bürger und des Staates betreffen, hat er diese Rücksicht unterlassen. Diese Einkünfte nämlich müssen nicht bloss zu den inneren Bedürfnissen des Staates und der Einwohner in friedlichen Zeiten zureichen, sondern sie müssen auch den ersteren in den Stand setzen, den Gefahren von auswärtigen Feinden Trotz bieten zu können.

Ein Staat muss weder so grosse Besitzungen haben, dass er dadurch die Habsucht der Mächtigeren und seiner Nachbarn reize, selbst aber sie zu vertheidigen Mühe habe, noch so geringe, dass er einen Krieg mit anderen gleich mächtigen Staaten nicht auszuhalten im

Stande sei. — Ueber Alles dieses hat Phaleas keine Bestimmungen getroffen.

Ueberhaupt kann es als ein Grundsatz angesehen werden, dass es einem Staate nützlich ist, wenn seine Bürger vermögend sind.

Sollte hierbei eine Grenze festgesetzt werden, so müsste es die schon dargelegte sein. Einem Staate ist es gut, nur so reich zu sein, dass Mächtigere keine Vortheile dabei finden, ihn bloss um seiner Schätze willen zu bekriegen, wenn sie nicht andere Beweggründe dazu haben. So rieth Eubulus dem Autophradates, da dieser die Stadt Atarneus belagern wollte: er solle doch zuvor untersuchen, wie lange Zeit er brauchen würde, um Atarneus einzunehmen, und berechnen, wieviel ihm diese Belagerung kosten müsste; er würde alsdann vielleicht finden, dass er ganz Atarneus, wenn er es nun hätte, um weniger wieder ablassen würde, als er jetzt aufwendete, um die Stadt zu bekommen. Diese Betrachtung brachte den Autophradates zum Nachdenken, und bewog ihn die Belagerung aufzugeben.

Um noch einmal auf die gleiche Vertheilung des Vermögens unter die Bürger zurückzukommen: so ist dieselbe zwar eins von den Mitteln, Aufruhr und bürgerliche Zwistigkeiten zu verhüten. Aber es ist doch dazu noch lange nicht ausreichend. Denn erstlich könnten ja die Bürger aus den edleren Familien eben über jene Gleichheit unwillig werden, weil sie glaubten, dass ihnen, als den besseren, auch ein grösseres Eigenthum gebühre. Und daher sehen wir auch, dass Aufruhr und Empörungen ebenso oft von dieser besseren Klasse als von dem Volke ihren Ausgang nehmen. Dann aber bleibt immer noch das böse Herz des Menschen, und die Unersättlichkeit seiner Begierden als Samen von Streitigkeiten übrig. Der, welcher nichts hat, glaubt sich zufrieden gestellt, wenn er nur zu dem Besitz von zwei Obolen gelangte. Wenn ihm dies schon als väterliches Erbgut zugefallen ist, so will er mehr dazu erwerben; und so geht es zu immer grösseren und grösseren Summen bis in's Unendliche fort. Das ist die Natur der Begierde, besonders der Habsucht, dass sie keine

Grenzen kennt. Und doch kennen die meisten Menschen keinen anderen Zweck ihres Lebens, als die Befriedigung dieser Begierde.

Die Hauptsache, worauf es hierbei ankommt, ist nicht sowohl, das Vermögen eines Bürgers dem Vermögen jedes anderen gleich zu machen, als vielmehr, die bessere Klasse der Bürger durch Vernunft dahin zu bringen, dass sie sich nicht durch anderer Verlust bereichern wollen, — das Volk aber in den Zustand zu versetzen, dass es dies nicht thun kann; welches letztere geschieht, wenn es immer in einer gewissen Schwäche erhalten, und nie zuerst beleidigt wird.

Aber auch selbst in diesem Punkt, worauf Phaleas so sehr besteht, die Gleichheit des Vermögens, thut er der Sache nicht völlig Genüge. Denn nur den Besitz der liegenden Gründe macht er gleich. Aber es giebt ja auch einen Reichthum, der in Sklaven, Vieh und baarem Gelde und Allem dem, was man Mobiliarvermögen nennt, besteht. Entweder muss also auch in allen diesen Eigenthumsstücken Gleichheit herrschen, wenigstens eine gewisse Grenze in derselben festgesetzt werden; oder man muss den ganzen Reichthum der Bürger dem Zufall überlassen.

Nach der Gesetzgebung des Phaleas, wird sein Staat sehr klein werden müssen, da er Alle, welche Künste und Handwerke treiben, als Sklaven des Staates angesehen haben will, und sie von dem Bürgerrechte ausschliesst. Wenn aber die, welche für den Staat eine körperliche Arbeit thun, als demselben zugehörig, nicht als Glieder derselben angesehen werden sollen, so muss die Einrichtung so sein, wie sie in Epidamnus[1]) war, und wie sie Diophantes[2]) vor Zeiten in Athen durchgesetzt hatte.

Aus dem Wenigen, was ich hier über des Phaleas politische Einrichtungen gesagt habe, wird der Leser schon einigermassen beurtheilen können, was in dem Werke desselben lobens- oder tadelswerth sei.

---

[1]) **Diese Stadt hiess später Dyrrachium, heute Durras.**

[2]) **Archont in Athen um die 96. Olympiade.**

VI.

Ueber den Plan des Hippodamus.

Hippodamus, Euryphons Sohn, der Milesier,[1]) ist der erste, welcher, ohne selbst an Staatsgeschäften Theil genommen zu haben, einen Plan zu einer vollkommenen Staatsverfassung und Gesetzgebung in Schriften zu entwerfen versucht hat. Dieser Hippodamus ist dadurch merkwürdig, dass er die regelmässige Abtheilung der Städte in gewisse Quartiere erfunden, und dass er den Hafen Piräus tiefer ausgegraben hat. Man schildert ihn, als einen etwas ehrgeizigen Mann, der in seiner ganzen Lebensart sich durch einen feineren Anstand auszeichnen wollte, der seinen schönen Haarwuchs sorgfältig pflegte, viel auf den Putz wandte, auch im Sommer warme Kleider trug, und eben deswegen von einigen als ein üppiger und weichlicher Mann getadelt wurde, übrigens in allen Theilen der Wissenschaften erfahren sein wollte.

Seine Republik nimmt er aus zehntausend Mann bestehend an. Diese theilt er in drei Theile, den einen, der Künste und Handwerke treibt, einen zweiten, welcher den Acker baut, den dritten, welcher die Waffen trägt und für die übrigen zu Felde zieht.

Ebenso theilt er auch das ganze Territorium des Staates in drei Theile; wovon er einen das geheiligte, einen anderen das gemeine, den dritten das Privatgut nennt. Die geheiligten Ländereien sind die, von deren Ertrage die Kosten des Gottesdienstes bestritten werden. Die Gemein-Ländereien sind die, von welchen die Krieger ernährt werden; diejenigen von welchen die Anbauer des Landes selbst leben, machen das Privatgut aus.

So, glaubte er auch, müsse man drei Gattungen von Gesetzen annehmen; weil es vornämlich drei Sachen gebe, wodurch Streitigkeiten veranlasst werden, und über

---

[1]) **Nach Einigen soll Hippodamus Baumeister und Anhänger der Pythagoräischen Philosophie gewesen sein.**

welche Gericht gehalten wird, Beschimpfung, Entwendung des Eigenthums und Verletzung des Körpers und des Lebens.

Er verordnete ferner ein gemeinschaftliches höchstes Tribunal, vor welches alle bürgerlichen und Kriminalprozesse in letzter Instanz gebracht werden sollten. Die Beisitzer davon sollten aus der bejahrtesten Klasse der Bürger durch Wahl bestimmt werden.

Um in Prozessen einen Urtheilsspruch zu Stande zu bringen, sollten die Richter nicht, wie es jetzt in den meisten Orten geschieht, ihre Stimme bloss zur gänzlichen Abweisung des Klägers oder zur gänzlichen Anerkennung seiner Forderung, durch gewisse stumme Zeichen, z. B. durch schwarze und weisse Steine geben können. Sondern jeder Richter soll ein Täfelchen haben, welches er leer lässt, wenn er den Angeklagten durchaus freispricht, auf welches er das Urtheil schreibt, wenn er ihn durchaus verurtheilt, auf welchem er endlich, wenn er ihn zum Theil schuldig zum Theil unschuldig findet, seine Meinung bestimmt angiebt. Denn, so wie jetzt die Verfassung der Gerichtshöfe sei, glaubte er, würden die Richter oft gezwungen, meineidig zu sein, indem sie nur entweder den Angeklagten zum Ganzen verurtheilen oder ganz lossprechen könnten, da sie doch oft nach ihrer inneren Ueberzeugung ihn nur zu einem Theile des Geforderten verbunden, oder nur eines Theiles der ihm aufgebürdeten Schuld theilhaftig finden.

Es giebt ein anderes Gesetz, wonach die, welche eine dem Staate nützliche Neuerung erfinden und in Vorschlag bringen, durch gewisse Zeichen der Ehre vom Staate belohnt werden sollen; wonach ferner die Kinder derer, welche im Kriege, fechtend für ihr Vaterland, bleiben, auf öffentliche Kosten unterhalten werden sollen.

Hippodamus irrt, wenn er glaubt, dass dies letztere Gesetz von ihm zuerst gegeben worden; in Athen besteht ein solches gewiss, und so noch in mehreren anderen Städten.

Alle obrigkeitlichen Personen sollten von dem gesammten Volke gewählt werden. Unter dem gesammten

Volke aber versteht er alle drei obigen Klassen in einer Versammlung vereinigt; — Diesen erwählten Magistratspersonen liegt zugleich die Administration von drei Gütern ob; — von denen, die dem Staate, von denen, die Fremden, und von denen, die Waisen zugehören.

Dies sind die meisten und wichtigsten Punkte der Hippodamischen Verfassungsbestimmungen.

Unter diesen wäre nun zuerst zu bezweifeln, ob die Eintheilung des ganzen Volkes richtig gemacht sei: nämlich nach ihm sind die Handwerker, die Landbauer, und die Krieger, alle drei, Bürger des Staates mit gleichen Rechten.

Trotzdem haben die, welche den Acker bauen, keine Waffen und die Handwerker weder Land noch Waffen. In dieser Lage aber ist es fast unvermeidlich, dass sie für nicht viel besser als Sklaven derer, welche die Waffen führen, geachtet werden.

Unmöglich können diese unteren Klassen an den Ehrenstellen der Republik Theil nehmen. Denn erstlich müssen die Feldherren nothwendig aus der Zahl derer ernannt werden, welche Waffen tragen, und im Gebrauch derselben geübt werden; auch die Vorsteher der Polizei, und die, welche für die innere Sicherheit wachen, kurz die höchsten und wichtigsten Aemter können nur mit Personen dieses Standes besetzt werden.

Wenn nun aber die beiden unteren Stände an den Vorzügen und Vortheilen des Gemeinwesens gar keinen Antheil haben, wie werden sie dann gegen dasselbe gut gesinnt sein können?

Um also Empörung und Zerrüttung des Staates zu vermeiden, müssen die, welche die Waffen allein zu führen das Recht haben, auch in allen anderen Rücksichten, die s t ä r k e r e n sein.

Wie können sie aber dies sein, wenn sie nicht die grössere Anzahl ausmachen?

Machen sie aber die grössere Zahl aus, was haben sie überhaupt jener anderen Klassen nöthig? Oder warum geben sie diesen gleiche Bürgerrechte und Antheil an der Ernennung der obrigkeitlichen Personen?

Ferner, worin sind die, welche auf dem Lande leben und dasselbe bauen, der Stadt nützlich, oder wie hängen sie mit derselben zusammen? Künstler und Handwerker müssen sein. Keine Stadt und keine Klasse der Bürger kann derselben entbehren. Und sie können auch, wie wir es in allen unseren Städten sehen, von dem Lohne ihrer Arbeit bestehen. Wären jene Ackerbauer ebenso wie die Handwerker nur eine für andere arbeitende und dafür besoldete Klasse; wären sie bloss bestimmt, für die Waffenführenden die Lebensmittel zu produciren, so würden sie mit Recht für einen nothwendigen Bestandtheil der Stadt angesehen. Aber da sie ihren eigenen Acker haben, und von ihrem eigenen Acker leben, so machen sie gleichsam einen Staat im Staate aus.

Und wer baut denn die Gemeinfelder an, von deren Ertrage die militärische Bürgerklasse ihren Unterhalt zieht? Thun es diese streitbaren Männer selbst? Worin und warum sind sie alsdann von den Landbauern unterschieden, wie doch der Gesetzgeber verlangt.

Werden hingegen jene dem Staate zuständigen Ländereien von noch anderen Leuten angebaut, die weder zu den eigentlichen Ackersleuten, noch zu den Bewaffneten gehören, so entsteht ja eine vierte Klasse von Einwohnern, die gar nicht zu den Bürgern gerechnet werden, dem Staate folglich fremd und so gut als feind sind.

Sollen aber endlich Diejenigen, welche ihre eigenen Ländereien für sich anbauen, zugleich die Verpflichtung haben, die öffentlichen zu bewirthschaften, so wird erstlich jeder Hausvater unter denselben gleichsam zwei Familien zu erhalten, für zwei Ernten zu sorgen haben. Für's andere, was er alsdann nöthig, erst die öffentlichen und Privatländereien von einander abzusondern, und nicht lieber alle insgesammt der Bauernklasse zu übergeben, unter der Bedingung, dass sie davon ausser ihrem eigenen Unterhalt, auch die Lebensbedürfnisse für die beschützende Klasse herbeischaffen sollen.

Auch das Gesetz in Betreff der Gerichte und der Urtheilssprüche scheint mir nicht das beste. Es will, dass, obgleich die Frage, welche dem Richter zu entscheiden vorgelegt wird, so abgefasst ist, dass nur ja

und nein darauf zu antworten ist, er dennoch einen mittleren Weg einschlagen, und was einfach ist, theilen könne. Aber alsdann ist er nicht mehr Richter, sondern Schiedsmann, und sein Urtheilsspruch artet in einen Vergleich aus. Das, was Hippodamus verlangt, geschieht nämlich gewöhnlich alsdann, wenn Partheien sich freiwillig vereinigen, die Entscheidung ihres Streites auf den Ausspruch gewisser Personen ankommen zu lassen. Solche erbetene Schiedsrichter unterreden sich mit einander, um zu finden, was beiden Theilen billig sei. Nicht so die gesetzlichen Richter. Diese dürfen über nichts weiter urtheilen, als was ihnen vorgelegt ist; daher es ihnen auch von den meisten Gesetzgebern verboten ist, sich mit einander über das Urtheil, welches sie fällen wollen, zu berathschlagen.

Ferner, kann etwas anderes als Verwirrung und Ungewissheit in den Urtheilssprüchen entstehen, wenn jeder Richter über die ganze Natur der Sache, und nicht präcise über die vorgelegte Frage urtheilt? Der eine Richter glaubt vielleicht, dass der Beklagte schuldig sei, aber nicht so viel als der Kläger behauptet. Dieser hat z. B. 20 Minen eingeklagt, und der Richter urtheilt, dass der Beklagte 10 Minen zu bezahlen habe. Ein anderer von den Richtern findet vielleicht die Schuld nur von 5 Minen, ein dritter von 4. Diese werden also zwischen Klägern und Beklagten theilen wollen. Andere werden hingegen vielleicht dem ersten alles zusprechen, noch andere ihm nichts zugestehen. Wie wird nun alsdann eine Mehrheit der Stimmen erhalten werden?

Ueberdies, wenn die Formel der Klage gehörig abgefasst ist: so ist der Richter, welcher absolut und ohne Einschränkung den Angeklagten freispricht oder verdammt, in keiner Gefahr eines Meineides. Denn wenn z. B. der Kläger 20 Minen eingeklagt hat: so urtheilt der Richter, welcher den Beklagten freispricht, nicht, dass dieser nichts, sondern nur dass er nicht 20 Minen schuldig sei. Aber eher schwört Derjenige falsch, welcher den Beklagten zu irgend einer Summe verurtheilt, da er doch glaubt, dass dieser die bestimmt geforderten 20 Minen nicht schuldig sei.

Was dasjenige Gesetz betrifft, welches denen, die eine dem Staate nützliche Sache erfinden und in Gang bringen, eine Ehrenbelohnung zuerkennt, so hat dasselbe zwar einen blendenden Schein, aber es ist doch noch die Frage, ob es nützlich sei, und ob es nicht vielmehr dem Staate gefährlich werden könne. Es kann nämlich zu allerhand Chicanen und solchen Neuerungen Anlass geben, welche die Verfassung selbst zerrütten. Es schlägt dies in die Untersuchung einer anderen Frage ein: „ob es mehr nützlich oder schädlich für die Staaten ist, wenn die durch Alterthum und Herkommen geheiligten Gesetze mit anderen, die zweckmässiger scheinen, vertauscht werden?“ Wäre es überhaupt schädlich, an alten Gesetzen und Einrichtungen in einem Staate etwas zu ändern, so würde auch jene Verordnung des Hippodamus nicht zu billigen sein. Es wäre nämlich wohl möglich, dass Jemand, unter dem Vorwande, das allgemeine Beste zu befördern, die ganze Staatsverfassung über den Haufen würfe, und die Gesetze vernichtete.

Da ich diesen streitigen Punkt einmal berührt habe, so sei es mir erlaubt, darüber noch einige Betrachtungen hinzuzusetzen.

Es sind, wie ich gesagt habe, Gründe auf beiden Seiten vorhanden. Auf der einen scheint es nothwendig, dass dasjenige verändert werden dürfe, was vollkommen werden soll. Bei allen anderen Wissenschaften hat die Erfahrung dies wirklich gelehrt. Die Arzneilehre, die Gymnastik, sowie alle anderen Künste und Fertigkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, dass sie sich erlaubt haben, von der Tradition und der väterlichen Weise abzugehen, indem sie nützliche Neuerungen aufgenommen haben. Nun ist ja die Staatsverwaltung auch eine Wissenschaft; warum sollte denn also von dieser nicht zulässig sein, was sich bei allen anderen erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Erfahrung zum Vortheile der Sache? Wer leugnet wohl, dass es gut ist, dass die ganz alten Gesetze der Griechischen Staaten, die noch alle Merkmale der Rohheit und Barbarei unserer Vorfahren an sich hatten, abgeschafft worden sind? Wünschten wir wohl noch in den

Zeiten zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet gingen, und wo sie die Weiber kauften? Was noch von jenen uralten Gesetzen hin und wieder übrig ist, zeichnet sich durch einfältige und oft ungereimte Verfügungen aus. So gilt z. B. noch jetzt zu Cumä folgendes Gesetz wegen des Mordes. „Wenn der, welcher einen Anderen des Mordes anklagt, eine hinlängliche Anzahl seiner eigenen Verwandten zu Zeugen stellen kann, so soll der Beklagte für schuldig gehalten werden.“

In allen Dingen ohne Ausnahme suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gute. Mögen nun die ersten Einwohner der Länder, wie die Fabel sagt, aus der Erde hervorgewachsen, oder mögen sie von einer grossen Naturrevolution, welche das frühere Menschengeschlecht zerstört hat, übrig geblieben sein: immer waren diese Urbewohner nicht ausgewählte Muster der Weisheit, sondern Menschen, wie sie der Zufall gab. Vielleicht Thoren und Bösewichter, wie die Fabel jene Kinder der Erde wirklich beschreibt. Warum sollten wir uns also ewig an ihre Meinungen und Einrichtungen binden?

Vielleicht sagt man aber: nicht von jenen uralten mündlichen Traditionen, sondern von den geschriebenen Gesetzen sei die Rede, wenn man behauptet, dass Gesetze nicht verändert werden dürfen. Aber kann denn in schriftlich verfassten Regeln, für irgend eine Kunst, also auch für die Regierung alles zum voraus genau und auf immer bestimmt werden? Alle solche Vorschriften sind immer nur allgemeine Sätze. Die Thaten und die Handlungen der Menschen sind individuell. — Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, dass eine Aenderung alter Gesetze, bei gewissen Mängeln derselben und unter gewissen Umständen, erlaubt sein müsse.

Geht man von einem anderen Gesichtspunkte aus, so findet man dagegen Bedenklichkeiten dabei, die wenigstens grosse Vorsicht nöthig machen. Denn wenn von der einen Seite die Verbesserung, welche durch die Aenderung erhalten wird, nicht gross ist, auf der anderen Seite der Schaden daraus entsteht, dass man sich gewöhnt, die Gesetze nicht mehr für so heilig und unver-

letzlich als ehedem anzusehen, so ist klar, dass der Nachtheil den Nutzen überwiegt, und dass man also Fehler dieser Art, sie mögen nun in den Gesetzen selbst, oder in den Gewohnheiten der Regierung liegen, lieber fortdauern lassen muss. Der Staat, welcher dieselben abschaffen will, gewinnt nicht so viel durch die Verbesserung, als er verliert, wenn seine Bürger sich gewöhnen, ihre Obrigkeiten oder ihre Gesetze mit weniger Ehrfurcht anzusehen.

Die Vergleichung zwischen den Künsten und den Gesetzen in Betreff des Nutzens der Neuerungen ist auch nicht zutreffend. Die Regeln der Kunst erhalten ihr Ansehen durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmässigkeit. Die Gesetze hingegen haben keine andere Kraft, die Bürger zum Gehorsam zu bewegen, als die sie von der Gewohnheit des Gehorchens erhalten. Gewohnheit aber kann nur durch die Länge der Zeit entstehen. Das öftere Umändern also der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehen der Gesetze selbst.

Wenn es aber auch entschieden wäre, dass Aenderungen der Gesetze zulässig und nothwendig sind, so bleibt doch noch zu untersuchen übrig, ob das ganze System der Gesetzgebung oder nur einzelne Theile derselben umgeändert werden dürfen; ob es in allen Regierungsformen oder nur in einigen erlaubt sei: ob der Vorschlag zu neuen Gesetzen jedem Bürger zustehe, oder nur gewissen Personen übertragen werden müsse: und welchen? Alles dies kann auf sehr verschiedene Art beantwortet werden. Die Untersuchung darüber aber gehört an einen anderen Ort, und muss billig hier bei Seite gesetzt werden.

VII.

Die Lacedämonische Verfassung.

Ueber die Lacedämonische, sowie über die Kretensische, — und überhaupt über die meisten Staatsver-

fassungen kann man hauptsächlich zwei Fragen aufwerfen: die eine, ob die Einrichtungen, die sich in denselben finden, an sich gut sind, und mit dem Ideal eines vollkommenen Staatsgebäudes übereinstimmen, die andere, ob sie zweckmässig sind, und dem Geiste der besonderen Verfassung, welche der Gesetzgeber hat errichten wollen, entsprechen?

Dass nun in einem Staate, der durch seine Verfassung und Verwaltung glücklich werden soll, vor allen Dingen der Sorge für die Nothwendigkeiten des Lebens abgeholfen sein muss, ist eine durchgängig ausgemachte Sache. Aber wie ein Staat von dieser Sorge zu befreien sei, ist eine nicht so leichte Frage. Die Methode, deren sich die Thessalonier, und gleich ihnen auch die Lacedämonier bedienten, ihre Ländereien von einem unterjochten Volk, das sie als Sklaven behandelten, bearbeiten zu lassen (welche Leibeigene bei den ersteren Penesten, bei den zweiten Heloten heissen,) ist im Grunde eine gefährliche Methode. Solche leibeigene Bauern sind als Feinde anzusehen, die nur auf Unglücksfälle des sie beherrschenden Staates warten, um alsdann über denselben herzufallen. In der That sind die Thessalonier von den Penesten oft mit bewaffneter Hand angegriffen worden. Den Kretensern ist nie etwas Aehnliches widerfahren. Vielleicht war die Ursache die, dass, obgleich die verschiedenen Städte auf dieser Insel, (die eben so viele Staaten ausmachten,) in beständigen Kriegen mit einander verwickelt waren, doch keine es ihrem Vortheile gemäss fand, sich mit den leibeigenen Bauern der anderen in ein Bündniss einzulassen, weil jede selbst mit solchen Sklaven ihr Gebiet anbaute. Die Lacedämonier hingegen hatten alle ihre Nachbarn, die Argiver, Messenier und. Arkader, — zu Feinden, Völker, welche in diesem Punkte nicht mit ihnen in gleicher Lage waren. Ebenso wurde in älteren Zeiten der Abfall der Landsklaven von den Thessalonischen Staaten durch diejenigen Kriege veranlasst, welche die letzteren damals noch mit auswärtigen Völkerschaften, den Achäern, Perrhäbern und Magnesiern führten.

Wenn auch aus dieser Einrichtung, (dass ein Staat

seine Ländereien durch seine unterjochten und in Sklavenstand versetzten Nachbaren anbauen lässt) kein anderes Uebel entsteht, so bleibt doch bei derselben immer die Schwierigkeit gross, auf welche Art diese leibeigenen Einwohner des platten Landes behandelt werden sollen. Verfährt man gegen sie gelinde, so werden sie leicht übermüthig, und verlangen alsdann gleiche Rechte mit ihren Herrn. Werden sie streng und hart gehalten, so fassen sie gegen ihre Gebieter einen tödtlichen Groll, und sind immer bereit, diese anzufallen. Republiken, welchen dieses von ihren Landsklaven widerfährt, haben gewiss nicht die beste Methode gewählt, ihre Aecker anbauen zu lassen.

Ein zweiter Punkt in der Lacedämonischen Gesetzgebung, die grosse Nachsicht, die in derselben gegen die Weiber und deren Aufführung herrscht, ist sowohl dem Plan des Gesetzgebers zuwider, als an sich der Glückseligkeit der Bürger des Staates schädlich. Denn so wie von der häuslichen Gesellschaft der Mann und die Frau die beiden Hauptglieder sind, so muss man auch die bürgerliche Gesellschaft als zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht beinahe halb getheilt ansehen. Diejenigen Staaten also, in welchen die Sitten und das Betragen der Weiber schlecht sind, können, ihrer einen Hälfte nach, für gesetzlos gehalten werden. Und dies ist in Lacedämon wirklich der Fall. Der Gesetzgeber, welcher ohne Zweifel seinem ganzen Staate die Tugend der Enthaltsamkeit und der Selbstbeherrschung einpflanzen wollte, hat in Betreff der Männer augenscheinlich sehr viel dazu gethan; aber die weiblichen Sitten hat er unbegreiflicher Weise ganz ausser Acht gelassen. Dieses Geschlecht lebt daher auch in Lacedämon in aller Art von Ausgelassenheit und Schwelgerei. In einem solchen Staate muss der Reichthum nothwendig sehr geschätzt werden, vorzüglich, wenn die Männer sich daselbst von ihren Weibern beherrschen lassen. Ein Umstand, der in Lacedämon wirklich vorhanden ist, und der sich bei vielen kriegerischen und streitbaren Nationen findet. Nur die Kelten sind davon auszunehmen, und einige andere Nationen,

bei welchen der Hang zur unnatürlichen Wollust die Achtung der Männer gegen die Frauenzimmer vermindert hat. Nicht ohne Grund ist in der Fabel die Venus mit dem Mars vermählt worden. Alle kriegerischen Männer scheinen diese Triebe, sei es gegen ihr eigenes Geschlecht, oder sei es gegen das andere, viel stärker zu fühlen. — Das letztere ist demnach auch bei den Lacedämoniern; und daraus ist es erklärlich, dass die Weiber in grosser Achtung bei ihnen stehen, und auf die Staatsangelegenheiten und die Regierung sehr grossen Einfluss haben. Denn das ist einerlei, ob die Weiber selbst am Ruder sind, oder ob sie über diejenigen herrschen, welche das Ruder führen. In beiden Fällen gehen die Sachen nach ihrem Willen.

Da aber die Kühnheit und ein gewisses dreistes, ausgelassenes Wesen, ob es gleich im gesellschaftlichen Leben und im täglichen Umgange mit ruhigen Mitbürgern sehr lästige Eigenschaften sind, doch im Kriege scheint nützlich sein zu können, so sind gleichwohl die Lacedämonischen Weiber, auch in dieser Hinsicht, durch jene Eigenschaften dem Staate äusserst schädlich geworden. Dies hat sich vornehmlich bei dem Einfalle der Thebaner in das Lacedämonische Gebiet, nach dem Siege von Mantinea, gezeigt. Die Spartanerinnen waren, als die Gefahr nahe kam, zu nichts zu gebrauchen, wozu die Weiber in anderen Städten in gleichem Falle nützlich sind: sondern sie vermehrten nur durch ihr Geschrei und ihren Ungestüm den allgemeinen Schrecken, und verursachten eine grössere Unordnung, als die Feinde selbst.

In den ersten Zeiten des Lacedämonischen Staates waren vielleicht Ursachen vorhanden, warum sie ihren Weibern mehr freien Willen lassen mussten. Die Männer waren, wegen der beständigen Kriege, die sie bald mit den Argivern, bald mit den Arkadiern und den Messeniern führten, oft von Hause abwesend. Waren sie aber in Ruhe, so liessen sie sich, der strengen Disziplin auf ihren Feldzügen gewohnt, (denn das militärische Leben ist eine Schule für viele Tugenden) von dem Gesetzgeber leicht unter das Joch seiner Regeln beugen.

Man sagt, Lykurgus habe zwar Anfangs auch die Weiber aller Strenge seiner Gesetzgebung unterwerfen wollen. Da er aber zu harten Widerstand bei ihnen gefunden habe, sei er davon abgestanden. — Diejenigen Ursachen also, welche auf die ganzen Handlungen des Lykurgus in jenem Zeitpunkte Einfluss hatten, haben auch den jetzt dargelegten Fehler in seiner Gesetzgebung hervorgebracht.

Doch ist nicht davon die Rede, ob Lykurgus wegen dieser oder jener seiner Einrichtungen entschuldigt werden könne, sondern ob sie gut seien.

Diese Mangelhaftigkeit der Spartanischen Gesetzgebung in Regulirung der weiblichen Sitten, hat, wie ich schon bemerkt habe, nicht nur eine gewisse Zügellosigkeit und viel Unanständiges in dem Betragen der Weiber selbst hervorgebracht, sondern sie hat auch dazu beigetragen, die Liebe zum Gelde unter beiden Geschlechtern zu verbreiten, die schon aus anderen Ursachen entstand.

Diese Ursachen liegen in der grossen Ungleichheit des Vermögens, gegen welchen Umstand der Lacedämonischen Verfassung meine zweite Erinnerung gerichtet ist. — Es giebt unter den Bürgern einige, die sehr ausgedehnte Güter und Reichthümer besitzen, andere, die so gut als gar nichts haben. Besonders sind die Ländereien in die Hände sehr weniger gekommen. Dieses Uebel ist eine Folge von Fehlern, welche sich in den Gesetzen des Lykurgus finden. Denn auf der einen Seite hat er eine Unehre damit verknüpft, wenn man sein väterliches Erbgut verkauft, — und dies mit gutem Grunde; — auf der anderen hat er es einem jeden freigestellt, das Seinige wegzuschenken oder zu vermachen, an wen es ihm gut dünkt. Aber auf diese Weise entstehen ja die nämlichen Folgen, welche durch jene erste Verordnung verhütet werden sollten.

Ferner sind von dem gesammten Gebiete der Republik beinah zwei Fünftheile in weiblichen Händen, — welches theils von den grossen Renten hergekommen ist, welche die Männer ihren Weibern auszusetzen pflegen, die der Gesetzgeber ganz hätte abschaffen, oder

doch sehr einschränken sollen, theils daher, dass in so vielen Familien der männliche Stamm erloschen und das ganze Familiengut an Töchter gefallen ist. Den Erbtöchtern aber erlaubt das Gesetz, ihr Vermögen zu vermachen, an wen sie wollen. Und stirbt eine ohne Testament, so hat selbst ihr Intestaterbe eben das Recht, darüber nach freiem Ermessen zu verfügen.

Daher ist es gekommen, dass, obgleich das Land fünfzehnhundert Reiter und dreissigtausend Mann schwerer Infanterie zu stellen und zu ernähren im Stande ist, doch nie mehr als tausend Bürger auf eigene Kosten haben ins Feld ziehen können. Wie fehlerhaft dieser Theil ihrer Gesetzgebung sei, zeigt sich deutlich aus der Geschichte der Republik selbst. Ein einziger Streich schlug sie gänzlich zu Boden, weil sie, wegen der geringen Anzahl von Bürgern, den Verlust, den sie an Mannschaft erlitten hatte, nicht wieder ersetzen konnte.

Man sagt, dass unter ihren älteren Königen die Lacedämonier das Bürgerrecht auch Fremden ertheilt hätten, um, bei ihren vielfältigen und langen Kriegen, eine zu grosse Verminderung der Staatsglieder zu verhüten; und damals, setzt man hinzu, sei die Anzahl der Spartiaten zuweilen auf zehntausend gestiegen. — Dieses Faktum mag richtig sein oder nicht, so ist doch soviel gewiss, dass es noch eine bessere Methode giebt, die Anzahl der Bürge rvollständig zu erhalten, die nämlich; das Vermögen und besonders Grund und Boden gleicher unter die Familien zu vertheilen, und für Erhaltung dieser Gleichheit zu sorgen.

Einer solchen Ausgleichung sind unter anderen Lykurgischen Gesetzen auch die in Betreff des Kindererzeugens schnurstracks zuwider. Der Gesetzgeber wollte die Spartaner so zahlreich als möglich haben; und er suchte dies dadurch zu erreichen, indem er jedes Ehepaar aufmunterte, soviel Kinder grosszuziehen, als es immer könnte. Zu dem Zwecke gab er ein Gesetz, dass, wer Vater von drei Kindern wäre, nicht mehr die gewöhnlichen Stadtwachen thun dürfte, wer vier hätte, von allen öffentlichen Lasten frei sein sollte. Nun ist

aber klar, dass, wenn die Familien an Kindern zahlreich sind, Grund und Boden aber so ungleich vertheilt ist, wie ich oben gesagt habe, nothwendigerweise die Ungleichheit noch grösser werden, und zuletzt viele Bettler entstehen müssen.

Ein anderer Fehler der Lacedämonischen Verfassung liegt in der Einrichtung ihrer Ephorie. Dieses obrigkeitliche Amt, welches die wichtigsten Funktionen hatte, wird nur mit Personen aus dem Volke besetzt. Daher kommen oft äusserst Arme dazu, die eben deswegen sich leicht erkaufen lassen. Dies hat sich schon sonst in mehreren Beispielen gezeigt, und noch erst neulich bei der Angelegenheit wegen der gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Einige bestochene Ephoren handelten dabei so, dass sie, was an ihnen lag, den ganzen Staat zu Grunde gerichtet hätten.

Und weil diese Magistratur von einem hohen Ansehen ist, und eine fast despotische Gewalt ausübt, so sind die Könige selbst genöthigt worden, den Personen, welche dieselbe bekleiden, zu schmeicheln: so dass dadurch aus der Aristokratie beinahe eine Demokratie geworden ist.

Dieses Ephorenamt ist trotzdem einer der Grundpfeiler, worauf die Erhaltung des Spartanischen Staates beruht. Denn eben dadurch wird das Volk in Ruhe und in Zufriedenheit erhalten, dass das ansehnlichste und mit den grössten Prärogativen verbundene Amt in seinen Händen ist. Sei es nun also, dass dies Absicht des Gesetzgebers, oder sei es zufälliger Erfolg gewesen: immer ist es wahr, dass das Institut der Ephorie, an sich betrachtet, den Lacedämonischen Angelegenheiten sehr nützlich gewesen ist. Denn in jedem Staate, der sich aufrecht erhalten soll, müssen die verschiedenen Hauptglieder desselben mit ihrem Zustande zufrieden sein, und Lust haben, zu bleiben, was sie sind. — Das ist nun in Sparta der Fall. Die Könige werden in dieser Gesinnung erhalten, weil sie der höchsten Ehre im Staate geniessen; die Vornehmeren und Gebildeteren, weil sie allein ein Recht haben, in den Senat zu kommen, dessen Mitglieder nach dem Verdienste und

nach persönlichen Eigenschaften gewählt werden; das gemeine Volk, weil aus seiner Mitte das Ephorenamt besetzt wird.

Soweit ist alles richtig. Es war zweckmässig, dass alle und jede Bürger wahlfähig zum Ephorat gemacht wurden.

Aber erstlich ist die Art und Weise der Wahl selbst fehlerhaft. Es ist kindisch und ungeschickt, Personen von Verdienst vor anderen zu dieser Würde zu verhelfen.

Zum anderen, da die Ephoren, in den wichtigsten Sachen, als Richter zu sprechen haben, und doch aufs Gerathewohl aus dem grossen Haufen herausgenommen sind; so war es billig, dass sie in ihren Urtheilssprüchen streng an den Buchstaben der Gesetze gebunden, und nicht, (wie es doch in Sparta der Fall ist) ihrer eigenen Einsicht, d. h., ihrer Willkühr überlassen wurden.

Ferner ist auch die Lebensart, welche den Ephoren erlaubt wird, dem Geiste und Zwecke der ganzen Verfassung entgegen. Bei den übrigen Bürgern übersteigt das Gesetz fast die Strenge und artet in Härte aus; daher viele, welche eines so hohen Grades von Enthaltsamkeit und Selbstverleugnung nicht fähig sind, das Gesetz umgehen, und die Vergnügungen heimlich zu geniessen suchen, welchen sie öffentlich zu entsagen scheinen.

Auch in Betreff der Einrichtung des **Senats** sind manche Dinge zu tadeln. Von der einen Seite scheint er im Staate grossen Nutzen zu stiften, da er mit wohlerzogenen und zur Tugend gebildeten Männern besetzt ist. Auf der anderen aber bleibt es doch noch zweifelhaft, ob es gut sei, dass diesen Männern die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten auf zeitlebens anvertraut ist. Denn wäre auch kein anderer Grund dagegen vorhanden, so bleibt es doch wahr, dass der Geist mit den Jahren altert wie der Körper. Ferner, so gut auch die Erziehung dieser Männer sein mag, so ist es doch vielleicht etwas gewagt, dass der Gesetzgeber ihnen ganz unbedingt als rechtschaffenen Männern traut, und sie daher von aller zu gebenden Rechenschaft

freispricht. Wirklich finden sich Beispiele genug in Sparta, wo Personen mit dieser Würde bekleidet, aus Gefälligkeit oder durch Bestechungen bewogen, das allgemeine Beste, dem Interesse dieser oder jener Partei aufopferten. Es wäre also gewiss besser gewesen, wenn die Senatoren wegen des Gebrauches ihres Ansehens wären verantwortlich gemacht worden.

Man kann vielleicht sagen, dass das Amt der Ephoren dazu bestimmt ist, alle andere obrigkeitliche Aemter, also auch die Senatoren zu kontrolliren, und über das Verhalten derselben eine gewisse Aufsicht zu führen. Aber dadurch werden den Ephoren auf der anderen Seite zu grosse Rechte eingeräumt; und die Art, wie von diesen die obrigkeitlichen Personen zur Verantwortung gezogen werden, ist nicht identisch mit der Rechenschaft, von welcher ich glaubte, dass die Senatoren sie ablegen sollten.

Bei der Wahl dieser letzteren ist die Prüfung, welche über die dazu fähigen Personen angestellt wird, kindisch und zwecklos. Auch das ist zu tadeln, dass Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden sollen, zuerst selbst um diese Würde bitten müssen. In einem wohleingerichteten Staate muss jeder, welcher zu einem öffentlichen Amte tüchtig ist, dazu ohne seine Bitten berufen werden, und er muss verpflichtet sein, es anzunehmen, er mag Neigung dazu haben oder nicht. Lykurg scheint diese Verfügung in eben dem Geiste gemacht zu haben, welcher in anderen Theilen seines Systems herrscht. Er wollte den Bürgern seines Staates Ehrgeiz einflössen. Er machte also den Ehrgeiz, sozusagen, mit zu einer Bedingung, unter welcher Jemand Senator werden soll. Denn Niemand anders als ein Ehrgeiziger wird sich um diese Würde bewerben. Aber wusste er nicht, dass die meisten vorsätzlichen Ungerechtigkeiten, welche von Menschen begangen werden, entweder im Ehrgeize oder in der Habsucht ihren Ursprung haben?

Was die königliche Würde betrifft, so will ich jetzt die Frage nicht berühren, ob es überhaupt für einen Staat (besonders für einen, der aus den Bürgern

einer einzelnen Stadt besteht) vortheilhaft sei, oder nicht, eine Magistratur mit diesem Titel und mit den daran haftenden Vorrechten zu haben. Das will ich nur bemerken, dass, wenn es Könige geben soll, es besser ist, dass dieselben gewählt werden, als dass diese Würde, wie in Lacedämon, erblich ist. Bei der Wahl kann auf den Charakter und die bisherige Aufführung der Personen gesehen werden; geborene Könige muss der Staat nehmen, wie sie sind. Wie wenig der Spartanische Gesetzgeber den Königen seines Staates zutraute, dass sie immer gut sein, — oder sich selbst zutraute, dass er sie so machen würde, hat er durch mehrere Merkmale bewiesen. Er will z. B. dass, wenn einer von diesen Königen von dem Staate mit öffentlichen Aufträgen abgesandt wird, einer seiner Gegner und Rivalen ihm mitgegeben werde, seine Schritte zu beobachten; er sieht es als ein Mittel zur Erhaltung des Staates an, wenn die beiden Könige mit einander uneins sind.

Auch die Anordnungen wegen der öffentlichen Tische, an welchen die Bürger, in Gesellschaften von gewisser Anzahl abgetheilt, beisammen speisen, (welche gemeine Mahlzeiten in Sparta *Φειδίτια* heissen,) hat derjenige nicht gut getroffen, wer es auch sei, der sie zuerst eingeführt hat. — Die Unkosten davon nämlich sollten, nach meiner Meinung, sowie in Kreta, aus einem öffentlichen Fond bestritten werden. Bei den Lacedämoniern aber muss jeder sein Kontingent dazu beitragen: und dies verursacht nicht geringe Uebelstände, da viele, die an diesen Tischen mitessen sollten, so äusserst arm sind, dass sie diesen Aufwand nicht aufbringen können.

Es entsteht also hieraus gerade das Gegentheil von dem, was sich der Gesetzgeber bei dieser Institution zum Zwecke vorsetzte. Er wollte eine gewisse demokratische Gleichheit der Bürger unter einander dadurch erhalten, dass Reiche und Arme unter einander täglich an denselben Tischen ässen. Die Institution aber trägt, auf obige Weise eingerichtet, gerade dazu bei, auf die ganz armen Bürger noch mehr hinzuweisen und sie unter die übrigen zu erniedrigen, weil sie an diesen Mahlzeiten nicht Theil nehmen können. Denn

es ist durch das Herkommen gleichsam zur Grenze der bürgerlichen Vorrechte bestimmt worden, dass, wer jene Kontribution nicht bezahlen kann, auch an diesen Rechten nicht Theil habe.

Das Gesetz, wegen der Befehlshaber der Flotte, ist schon von anderen getadelt, und mit Recht getadelt worden. Es setzt nämlich neben die Könige, welche die geborenen Generale der Landtruppen sind, gleichsam einen dritten König, da es das Kommando der Flotte einer Person, und auf Lebensdauer überträgt. Wie kann aber hieraus etwas anderes als Uneinigkeit und Partheigeist entstehen?

Dem ganzen System der Spartanischen Gesetzgebung aber kann man auch mit Recht vorwerfen, was Plato zuerst in seinen Büchern von den Gesetzen daran gerügt hat: dass es bloss auf Beförderung eines Theiles menschlicher Vollkommenheit, nämlich der militärischen Tugenden abzielt. Diese finden ihre Anwendung nur im Kriege, und hören auf, brauchbar zu sein, wenn der Sieg erfochten ist. Daher ist es auch gekommen, dass der Lacedämonische Staat so lange geblüht hat, als er immer mit Feinden zu kämpfen hatte; und dass er zu Grunde gegangen ist, sobald er zur Herrschaft über dieselben gelangt war. Seine Bürger verstanden nämlich nicht, ein vernünftiges Leben in Zeiten der Ruhe zu führen, weil sie keine von den Fähigkeiten ausgebildet, keine von den Beschäftigungen geübt hatten, mit welchen die Menschen, auch ohne zu Felde zu ziehen, ihre Zeit gut anwenden und ausfüllen können. Dieses ist aber ein nicht geringer Fehler, der sich auf einen ebenso grossen Irrthum gründet. — Soweit urtheilten sie ganz richtig, dass die Vortheile, um welche die Nationen mit einander Krieg führen, denen eher zu Theil werden, die innere persönliche Vorzüge besitzen, als denen, die derselben ermangeln, und dass also die Erziehung der Bürger zu einer gewissen Art der Tugend ein wirksames Mittel ist, dem Staate den Sieg und die Ueberlegenheit über seine Feinde zu verschaffen. Aber darin irrten sie, dass sie eben diese Vortheile, den Sieg, diese Ueberlegenheit für den letzten Zweck

hielten, und die Tugend oder die Ausbildung menschlicher Fähigkeiten und Tugenden bloss als ein Mittel dazu, und nicht, wie sie es wirklich ist, als das höchste Gut selbst betrachteten.

Endlich ist in der Spartanischen Verfassung auch der Theil fehlerhaft, welcher die öffentlichen Einkünfte betrifft. Der Staat hat weder liegende Gründe, noch baare Summen im Schatze, obschon er immer genöthigt ist, grosse und schwere Kriege zu führen; auch das durch die Kontributionen der Bürger zu erhebende Geld kommt schlecht und nicht verhältnissmässig ein, weil, da die Ländereien fast allein den Spartiaten zugehören, keiner den anderen genau abzuschätzen, und den Beitrag desselben, ob er seinem Vermögen gemäss sei, zu untersuchen Lust hat. Der Erfolg dieser Einrichtung ist auch gerade wider die Absicht des Gesetzgebers, und wider das, was man jedem Staate wünschen muss, ausgefallen. Der Staat ist geldarm, und die Privatleute sind geldgierig geworden.

Soviel von der Lacedämonischen Verfassung. Die bisher berührten Punkte enthalten ungefähr die wesentlichsten Einwürfe, welche sich gegen dieselbe machen lassen.

VIII.

Schilderung und Beurtheilung der Kretensischen Regierungsform.

Die Kretensische Staatsverfassung ist der Lacedämonischen sehr ähnlich.[1]) Einige wenige Punkte sind in der ersten vielleicht besser angeordnet; aber in den meisten ist sie weniger vollkommen, und gleichsam weniger ausgearbeitet. Dies ist auch kein Wunder; die Kretensische ist die älteste. Man sagt, und es ist wahrscheinlich, dass die Spartanische eine Kopie von der

[1]) Ueber die nachfolgende Kritik des Aristoteles betreffend die Staatsverfassung Kretas, vgl. Oncken II, S. 377 flg.

Kretensischen sei. Die späteren Gesetzgeber aber, die auf den Wegen älterer einhergegangen sind, haben immer an dem Werke derselben gefeilt, und deren noch rohe Ideen ausgebildet.

Es heisst nämlich, Lykurgus, nachdem er die Vormundschaft seines Neffen Charilaos, und die damit verbundene Regentschaft niedergelegt, und Sparta verlassen hatte, habe die Zeit seiner Abwesenheit grösstentheils in Kreta (wegen der zwischen dieser Insel und Lacedämon schon längst bestehenden Verwandtschaft) zugebracht, und während dieser Zeit die Verfassungen dieser Insel studirt.

Diese Verwandtschaft zwischen Sparta und Kreta stammt von einer Kolonie, die ehedem von jener Stadt auf dieser Insel angelegt worden ist, und den Staat der Lyktier gegründet hat. Die Kolonisten nahmen bei ihrer Niederlassung die Gesetze und Verfassung an, die sie unter den alten Einwohnern vorfanden. Daher kommt es auch, dass die um Lyktus herumwohnenden Landleute, die Reste jener alten Einwohner, eben dieselben Gesetze und Gewohnheiten beobachten, wie die Bürger der Stadt, weil sie jene Gesetze als das Werk ihres alten Gesetzgebers, des ersten Minos, ansehen.

Diese Insel scheint eine sehr glückliche Lage zu haben, um zur Herrschaft über ganz Griechenland gelangen zu können. Sie überschaut gleichsam alle Theile des mittelländischen Meeres, an deren Ufern die wichtigsten Griechischen Städte und Republiken gelegen sind. Auf der einen Seite ist sie nicht weit vom Peloponnesus entfernt, auf der anderen ist sie Asien, gegen Rhodus und das Vorgebirge Triopium zu, ebenso nahe. Minos behauptete auch wirklich die Herrschaft zur See und über die Inseln, wovon er einen Theil eroberte, den anderen mit Kolonien besetzte. Endlich fand er, nachdem er auch Sicilien angegriffen hatte, hier, bei der Stadt Kamikum, das Ende seiner Siege und seines Lebens.

In folgenden Punkten ist die Kretensische Verfassung mit der Lacedämonischen verwandt. In beiden wird der Acker von Leuten angebaut, die keinen Theil am Bürgerrecht haben, und nicht anders wie als Leib-

eigene behandelt werden; — in Sparta von den Heloten, in Kreta von den sogenannten περιοίκοις. In beiden sind die gemeinschaftlichen öffentlichen Mahlzeiten eingeführt. Ein Beweis unter anderen, dass diese von Kreta nach Sparta gekommen sind, ist, dass der alte Name derselben am letzteren Orte ἀνδρια den sie nun mit dem Namen Φειδίτια vertauscht haben, eben derselbe ist, welchen diese Mahlzeiten noch jetzt in Kreta führen. Eine dritte Aehnlichkeit ist in der Staatsverfassung. Die Lacedämonischen Ephoren haben eben dieselbe Art von Autorität, welche den sogenannten Kosmis in Kreta zukommt. Nur sind der Ephoren nur fünf, Kosmi hingegen sind zehn. Ferner ist das, was die Versammlung der Aeltesten, oder der Senat in Lacedämon heisst, einerlei mit dem, was sie in Kreta den Rath nennen. In alten Zeiten hatten auch die Kretenser ihre Könige. In der Folge schafften sie diese Würde ab, und gaben das sonst damit verbundene Kommando über die Armee den Kosmis. — In den Volksversammlungen haben in Kreta alle Freien das Recht mitzustimmen. Nur ist die Macht dieser Versammlungen dahin eingeschränkt, dass sie bloss bestätigen, was der Rath oder die Kosmi beschlossen haben.

Was nun die Vergleichung beider Verfassungen betrifft, so ist zuerst die Kretensische in Betreff der öffentlichen Mahlzeiten zweckmässiger als die Lakonische. In Lacedämon zahlt, wie ich schon gesagt habe, jeder etwas gewisses, um davon die Unkosten dieser Mahlzeiten zu bestreiten; und wer dieses nicht thun kann, ist auch eben dadurch von den bürgerlichen Vorrechten so gut als ausgeschlossen. In Kreta ist die Einrichtung vielmehr republikanisch. Von den sämmtlichen Produkten, welche der Ackerbau und die Viehzucht liefert, von dem, was auf den öffentlichen Ländereien geerntet, oder von den Periöken gesteuert wird, wird ein Theil den Göttern und zur Bestreitung der Unkosten ihres Dienstes, ein anderer wird den Staatsbedürfnissen gewidmet, und ein dritter wird zu den mehrmals erwähnten Mahlzeiten verwandt, sodass in Kreta alle Bürger, Männer, Weiber und Kinder wirklich aus den öffentlichen Ein-

künften gespeist werden. Dazu hat ihr Gesetzgeber noch vielerlei Anordnungen erdacht, um die Mässigkeit im Essen und Trinken, die er für äusserst nützlich hält, zu befördern. Und um die Männer zuweilen von dem Umgange mit ihren Weibern zu entfernen, damit die Familien nicht durch eine zu grosse Anzahl von Kindern beschwert werden, hat er die unnatürlicheren Triebe der Männer gegen ihr eigenes Geschlecht begünstigt. Ob dies Letztere zu billigen oder zu verwerfen sei, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Dass aber überhaupt die ganze Einrichtung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten in Kreta besser ist, als in Lacedämon, fällt in die Augen.

Hingegen ist die Einrichtung in Betreff der Kosmien weit schlechter, als die der Ephoren in Sparta. Das, was die letztere Magistratur Nachtheiliges hat, ist in der ersteren auch vorhanden. Beide, Ephoren und Kosmi, werden durch Zufall, nicht durch Wahl, aus der Anzahl der ernennungsfähigen Personen genommen. Hingegen fehlt bei den Kosmi das, was das Institut der Ephoren am nützlichsten für den Staat macht, — ich meine, dass, da alle Bürger ohne Unterschied dazu gelangen können, Ephoren zu werden, das Volk als theilhabend an dem ersten und vielvermögendsten Posten in der Republik, die Erhaltung der Staatsverfassung wünscht.

Dies fällt in Kreta weg, wo die Kosmi nicht aus dem gesammten Volke, sondern nur aus gewissen Geschlechtern gewählt werden; sowie hinwieder Niemand in den Staatsrath kommt, der nicht zuvor Kosmus gewesen ist.

Ueber diesen Staatsrath, (den Kretensischen Senat), lassen sich dieselben Bemerkungen machen, die wir oben über das ähnliche Staatskollegium in Lacedämon gemacht haben. Auch die Beisitzer des ersteren sind nicht verbunden, Rechenschaft über ihre Thätigkeiten abzulegen: und dieses Vorrecht ist grösser, als es dem Zwecke und dem sonstigen Ansehen dieser Würde entspricht. Auch der Kretensische Senator darf sich nicht an den Buchstaben der Gesetze binden, sondern nach seiner Einsicht von Recht und Billigkeit Urtheil sprechen:

und dies ist für die **Freiheit** und für eine **unparteiische Rechtspflege** gefährlich.

Dass in Kreta das Volk, ob es gleich an allen diesen Würden keinen Theil hat, doch ruhig geblieben ist, beweist nicht, dass die Einrichtung gut sei. — Die insulare Lage von Kreta macht hier den ganzen Vorzug aus, welche, indem sie den Kosmi mehr als den Ephoren die Gelegenheit entzogen hat, sich von fremden Mächten bestechen zu lassen, ersteren überhaupt die Aussicht auf Bereicherung, welche das gemeine Volk am meisten reizt, benimmt.

Das Mittel, wodurch man in Kreta den üblen Folgen jener Fehler in der Verfassung abzuhelfen gesucht hat, ist ganz ungeeignet, und mehr einem Zustande, wo die Gewalt das erste Gesetz ist, als einem wohlgeordneten Gemeinwesen entsprechend. Mehrere Mal nämlich ist es geschehen, dass die Kosmi, die ihre Gewalt missbrauchten, durch eine gegen sie gemachte Verschwörung, entweder ihrer Mitregenten selbst, oder von Privatleuten, abgesetzt, und aus dem Staate verjagt wurden. Auch ist es den Kosmi erlaubt, ihr Amt, wenn sie das Missvergnügen des Volkes merken, niederzulegen. Alles das aber hätte lieber im voraus durch Gesetze bestimmt, als bei eintretendem Falle der Willkür und den Leidenschaften der Menschen überlassen werden sollen. Denn diese letzteren sind eine sehr unsichere Norm für die in gefährlicheren Zeiten zu nehmenden Massregeln.

Das Allerschlimmste in den Kretensischen Gewohnheiten ist, dass sie zuweilen die Magistratur der Kosmen auf eine Zeit lang gänzlich aufheben, welches gewöhnlich dann geschieht, wenn Mächtige im Staate sich einer gerichtlichen Untersuchung, der sie sonst ausgesetzt wären, entziehen wollen. — Daraus ist klar, dass, wenn dieses Verfahren auch etwas Gesetzmässiges in Kreta hat, es doch in der That mehr offenbare Gewalt, als Gebrauch eines bürgerlichen Rechtes ist. Es geschieht nämlich alsdann, dass solche Mächtige sich an die Spitze ihrer Freunde und desjenigen Theiles des Volkes, der ihnen anhängt, stellen, und mit der Gegenpartei einen offenbaren Bürgerkrieg führen. Was heisst

aber dies anderes, als dass der Staat während der Zeit aufhört, Staat zu sein, und die bürgerliche Vereinigung aufgelöst wird? Ist unter diesen Umständen ein äusserer Feind vorhanden, der den zerrütteten Staat angreifen kann und will, so ist letzterer in der grössten Gefahr des gänzlichen Unterganges. Aber davor ist, wie ich gesagt habe, Kreta dadurch behütet worden, dass es eine Insel ist. Die Entfernung der Orte thut hier das, was man in anderen Staaten durch Verbannung der Fremden zu bewirken sucht, (nämlich, bei inneren Wirren den Einfluss auswärtiger Feinde zu verhindern.) Eben diese Lage ist auch Ursache, dass in Kreta die leibeigenen Landleute (**περιοίκοι**), welche das um jede Stadt liegende Gebiet bewohnen und anbauen, immer im Gehorsam geblieben sind, während die Heloten hingegen sich so oft empört haben. Die Kretenser grenzen nämlich an keine fremde Macht, welche ihre missvergnügten Unterthanen unterstützen könnte. — Vor kurzem aber sind sie dieser Vortheile beraubt worden, als ein ausländischer Feind den Krieg auf ihre Insel hinüber brachte. Und da hat sich denn auch die Schwäche ihrer Staatsverfassung, und das Nachtheilige jener Gesetze gar bald gezeigt.

Dies sei genug von der Kretensischen Gesetzgebung.

IX.

Die Karthagische Staatsverfassung.

Auch die Staatsverfassung von K a r t h a g o verdient einen Platz in diesen Untersuchungen, da sie für vorzüglich gehalten wird, und unter anderen ähnlichen einen ausgezeichneten Rang behauptet. In einigen Punkten kommt sie sehr mit der Lacedämonischen überein. Diese drei Staaten, der Spartanische, der von Kreta und der von Karthago, haben alle drei viele Aehnlichkeiten unter sich, und grosse Vorzüge vor anderen.

Ein Beweis, dass der grösste Theil ihrer Einrichtungen weise sein müsse, ist, dass, da sie alle drei republikanisch sind, und also dem Volke einen gewissen Antheil an der Regierung zugestehen, sie doch in ihrer ursprünglichen Verfassung fortgedauert haben, ohne weder durch einen Volksaufruhr, (der von Bedeutung gewesen wäre), zerrüttet, noch von Tyrannen unterjocht worden zu sein.

Die Aehnlichkeit zwischen den Karthaginiensischen und den Lakonischen Einrichtungen sind folgende: Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der sogenannten Brüderschaften in Karthago haben eine Gleichheit mit den Phiditiis in Sparta, die Magistratur der Hundertundvier an dem ersten Orte, eine Gleichheit mit dem Amte der Ephoren in dem letzteren. Nur ist jene Magistratur besser eingerichtet. Die Ephoren werden, wie ich gesagt habe, aus dem Volke, auf's Geradewohl gleichsam aufgegriffen. Jene Hundert dagegen werden nach Verdiensten aus den Vorzüglichsten gewählt. — Ferner sind Könige und ein Senat in Karthago, sowie es Könige und einen Senat in Sparta giebt; aber auch dabei besteht an jenem Orte die bessere Einrichtung, dass die Könige weder immer aus demselben Geschlecht, noch aus allen Geschlechtern ohne Unterschied, sondern aus den vornehmsten genommen werden, und dass unter mehreren Personen von derselben Familie, nicht immer der Aelteste vermöge eines Gesetzes, sondern der Verdienstvollste durch Wahl zu dieser Würde erhoben wird. Unstreitig können die damit bekleideten, da grosse Vorrechte und wichtige Funktionen mit ihrem Titel verbunden sind, dem Staate grossen Schaden thun, wenn sie unfähig oder lasterhaft sind; wovon Sparta schon mehrere Male traurige Erfahrungen gemacht hat.

Was nun jenen Tadel betrifft, der sich auf Abweichungen des Gesetzgebers von dem selbst gesetzten Zwecke in dem selbst entworfenen Plane bezieht, so wird derselbe in allen drei genannten Verfassungen ungefähr der nämliche sein. Was aber diesen Plan selbst betrifft, der im Ganzen in allen drei Städten auf Aristokratie verbunden mit republikanischer Freiheit hinausläuft, so scheint er in Karthago in einigen Punkten

sich zur Oligarchie, in anderen zur Volksregierung zu neigen.

In Karthago sind die Könige und der Senat, wenn beide in einer Angelegenheit übereinstimmen, Herren darüber, ob sie dieselbe vor die Volksversammlung bringen wollen oder nicht. Sind jene beiden Regierungsglieder nicht derselben Meinung, dann muss das Volk darüber entscheiden. Wenn aber einmal eine Sache der Volksversammlung vorgelegt wird, dann hat diese nicht nur das Recht, das Gutachten ihrer Oberen anzuhören, und zu bestätigen, sondern auch das Recht, es zu prüfen und abzuändern. Ferner steht es Jedem, der dazu Lust hat, frei, seine Gegengründe gegen die Vorschläge der Obrigkeit dem Volke öffentlich vorzutragen, eine Sache, die in Lacedämon und Kreta nicht erlaubt ist. Diese Einrichtungen sind sehr demokratisch.

Hingegen kommt es wieder einer Oligarchie näher, dass die sogenannten Fünfmänner, denen viele und wichtige Angelegenheiten unterstehen, sich ihre Nachfolger und Kollegen selbst ernennen können, ferner dass eben diese die Hundertmänner, die obersten Magistratspersonen, wählen; dass sie endlich länger, als irgend eine obrigkeitliche Person, in ihrem Amte bleiben; denn schon wenn sie dazu Anwartschaft haben, und wieder, nachdem sie ihr Amt niedergelegt haben, üben sie gewisse Magistratsrechte aus.

Ganz der Aristokratie gemäss aber ist es, dass die Magistratspersonen ohne Besoldung dienen, dass sie nicht durch's Loos ernannt werden; und in demselben Geiste sind noch mehrere andere Punkte; unter anderen auch der, dass alle Prozesse ohne Unterschied von Magistratspersonen entschieden werden, nicht wie in Sparta, wo die Richter zum Theile Privatpersonen sind.

Worin aber die Karthaginiensische Verfassung am weitesten von der wahren Aristokratie abweicht, und der Oligarchie sich nähert, ist folgender Punkt, der mit der landläufigen Meinung vollkommen übereinstimmt: es ist Grundsatz derselben, dass bei der Wahl der Magistratspersonen, nicht bloss auf persönliche Vorzüge, son-

dern auch auf Vermögen gesehen werden müsse. Ohne Zweifel sah man es als unmöglich an, dass eine Person ohne Vermögen hinlängliche Musse, und die anderen nöthigen Eigenschaften haben könne, um Regierungsgeschäfte gut zu verwalten.

Wenn es also in dem Geiste der oligarchischen Regierungsform liegt, die Magistratspersonen nur aus den Reichen auszuwählen, hingegen es aristokratisch ist, bloss auf persönliche Vorzüge zu sehen, so wird eine Anordnung wie die Karthaginiensische, wobei Vermögen und Verdienste zugleich in Betracht gezogen werden, eine dritte, aus Aristokratie und Oligarchie gemischte Regierungsform ausmachen. Diese Rücksicht auf beides nehmen sie in Karthago bei der Besetzung aller Aemter, vornehmlich aber bei Besetzung der höchsten, der königlichen und der Generalswürden.

Nach meinem Urtheil muss diese Abweichung des Gesetzgebers von dem Charakter einer wahren Aristokratie, für einen merklichen Fehler, den er begangen, angesehen werden. Denn wenn auch der oben angeführte Grund für die Auswahl der Vermögenden richtig ist, so rechtfertigt er doch den Gesetzgeber nicht. Dieser hätte nämlich gleich von Anfang an darauf bedacht sein sollen, wie er die vorzüglichsten Bürger, den persönlichen Eigenschaften nach, zugleich in einen solchen äusseren Zustand versetzte, dass sie von Nahrungssorgen frei, zu edleren Geschäften Musse hätten, und sich nie zu etwas ihrer Unwürdigem, weder als Magistratspersonen, noch selbst als Privatleute entschliessen dürften.

Wenn man aber auch auf eine gewisse Wohlhabenheit bei Besetzung der Staatsämter sehen muss, weil dieselben eine Musse von Gewerbsgeschäften verlangen, so ist es doch immer Unrecht, dass die höchsten dieser Aemter, wie das der Könige oder der Heerführer der Truppen, fast ganz allein nach dem Reichthum vergeben, und also auf gewisse Weise käuflich gemacht werden. Ein solches Gesetz muss den Reichthum in ausserordentliche Achtung bringen, und den ganzen Staat geldgierig machen; denn das, was diejenigen, welche am Ruder sitzen, unterscheidet, und was von ihnen am meisten

geehrt wird, das erhält auch den Vorzug in der Meinung des Volkes. Der Staat aber, in welchem nicht persönliche Verdienste mehr als alles andere geachtet werden, kann nicht dauernd aristokratisch sein.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass, wenn es nothwendig ist, Aufwand zu machen, um zu obrigkeitlichen Aemtern zu gelangen, diejenigen, welche sie auf solche Weise gleichsam erkauft haben, suchen werden, von denselben hinwieder zu gewinnen. In der That ist es eine Ungereimtheit, zu glauben, dass der redlichste Mann, wenn er arm ist, in Versuchung gerathe, durch die Verwaltung öffentlicher Aemter sich zu bereichern, und doch nicht zu glauben, dass ein schlechter Mensch, der reich ist, aber Aufwand hat machen müssen, sich seinen Schaden nicht werde zu ersetzen suchen.

Das sollte also Grundgesetz der Aristokratie sein: dass Diejenigen nur zur Regierung gelangen, die alle persönliche Eigenschaften haben, um gut zu regieren.

Und um die oben dargelegte Inkonvenienz zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber, wenn er auch keine Vorkehrungen getroffen hatte, um überhaupt die Dürftigkeit verdienstvoller Personen zu verhüten, doch dafür sorgen, dass die, welche in öffentlichen Aemtern sitzen, von Nahrungssorgen befreit würden.

Auch das scheint mir in der Karthaginiensischen Verfassung fehlerhaft, dass viele obrigkeitliche Aemter von einer Person verwaltet werden. Dann nur wird jede Sache, welche Menschen hervorbringen, auf's vollkommenste gemacht, wenn sich ein Mensch immer nur mit einer Arbeit abgiebt. Nach dieser Maxime sollte nun auch der Gesetzgeber bei Besetzung der Staatsämter verfahren, und nicht verlangen, dass der Flötenspieler zugleich Schuhe machen solle.

Da wo nicht die Kleinheit des Staates, und die geringe Anzahl der Bürger das Gegentheil nothwendig macht, ist es gewiss besser, dass die öffentlichen Aemter unter viele vertheilt sind, sowohl weil dies der politischen Freiheit günstiger, und ein Mittel ist, das Volk für das Interesse der Regierung zu gewinnen, (da sie gleichsam als ein gemeinsames Gut Aller angesehen

werden kann) als auch, weil jedes Geschäft besser und geschwinder abgemacht wird, wenn es seinen Mann allein hat, der sich demselben widmet. Wie wahr dieses Letztere sei, zeigt sich im Kriegs- und Seewesen. In einer Armee und auf einer Flotte ist das Kommando so vertheilt, dass vom Chef bis zum gemeinen Soldaten und Matrosen herab, fast Niemand ist, der nicht einige unter sich hätte, denen er befehlen könnte, sowie jeder wieder andere über sich hat, denen er gehorchen muss.

Obgleich auf diese Weise die Verfassung der Karthaginienser oligarchisch geworden ist, so können sie doch den üblen Folgen davon, ich meine der Unzufriedenheit des Volkes, vermöge ihrer ausgedehnten Besitzungen vorbeugen, indem sie von Zeit zu Zeit einen Theil dieses Letzteren, in die ihnen unterworfenen Städte absenden. Dadurch allein heilen sie die entstehenden Gährungen, und sichern die Fortdauer der Staatsverfassung. Dieses Hilfsmittel aber kommt von Vortheilen her, die das Glück ihnen zugeworfen hat, nicht von der Weisheit des Gesetzgebers. Diese letztere aber sollte es sein, welche einen Staat vor Empörungen und innerer Zerrüttung bewahre. Wie jetzt die Sachen in Karthago stehen, wenn einmal ein Unglücksfall diesen Staat treffen sollte, und der grössere Theil ihrer Unterthanen von ihnen abfiele, so würde sich in der Verfassung selbst gar kein Mittel finden, die innere Ruhe zu erhalten.

So verhält es sich also mit den Verfassungen von Karthago, Kreta, Lacedämon, drei Staaten, die mit Recht in dem Rufe stehen, vorzügliche Gesetze zu haben.

X.

Von der Atheniensischen Staatsverfassung, und einigen anderen bekannten Griechischen Gesetzgebern.

Unter denen, welche Lehren über die Staatswissenschaft gegeben haben, sind einige, die selbst nie an öffentlichen Geschäften Theil genommen, sondern im

Privatstande ihr Leben zugebracht haben. Was über diese und deren politische Entwürfe zu sagen ist, habe ich in den vorhergehenden Kapiteln beinah Alles berührt. Andere aber sind wirkliche Gesetzgeber dieses oder jenes Staates gewesen, entweder in ihrem eigenen Vaterlande, oder bei auswärtigen Nationen, von denen sie zur Verwaltung und Anordnung ihrer Angelegenheiten herbeigerufen wurden. Unter diesen letzteren Staatslehrern, die zugleich Staatsmänner waren, haben einige bloss Kriminal- und Zivilgesetze gegeben, andere aber die Grundverfassungen der Staaten selbst gebildet, wie z. B. Lykurg und Solon. Von diesen beiden Männern haben Sparta und Athen ihre Verfassung sowohl als ihre Gesetzbücher erhalten.

Von dem System des Lykurg habe ich schon geredet. Ueber Solon ist die herrschende Meinung die, dass er ein vortrefflicher Gesetzgeber gewesen sei. Er hat, sagt man, die in Athen von einigen wenigen Familien in Besitz genommene Herrschaft, die allzu willkürlich und gar nicht nach Verdienst vertheilt war, zerstört; hat der Knechtschaft des Volkes ein Ende gemacht, hat die alte von den Vorfahren eingeführte Demokratie wieder hergestellt, und hat die verschiedenen Regierungsformen auf das weiseste zur Bildung einer freien Staatsverfassung mit einander vereinigt. Der hohe Rath, der vom Areopagos, wo er zusammen kommt, den Namen hat, ist in dem Geiste der Oligarchie. Dass alle Aemter durch Wahl vergeben werden, ist aristokratisch; die Einrichtung der Richterstühle, (dass Privatpersonen durch's Loos gezogene Richter sind), ist demokratisch. Dies sind die gewöhnlichen Ideen von der Solonischen Verfassung.

Mir aber scheint Solon, die beiden Einrichtungen, den hohen Rath, und das Wählen der Magistratspersonen, schon vorgefunden, und nur beibehalten zu haben. Das, was ihm eigenthümlich angehört, ist die Macht, die er dem Volke eingeräumt hat, indem er die Richter zu allen Tribunalen aus der gesammten Bürgerschaft ohne Unterschied wählen lässt. Dies aber ist es eben, was einige ihm als einen Fehler vorwerfen. Denn, sagen

sie, dadurch hat er die Kraft jener beiden ersten Institute völlig aufgehoben, indem er die Richter, die doch auf gewisse Weise alle Angelegenheiten und Personen des Staates in ihrer Gewalt haben, durch's Loos aus dem Volke ziehen lässt. Seitdem dieses eingeführt worden, haben alle Staatsverwalter dem Volke wie einem unumschränkten Despoten schmeicheln müssen, und haben daher, um ihm gefällig zu werden, die Verfassung nach und nach rein demokratisch gemacht, wie sie es jetzt wirklich ist. So hat Ephialtes und nach ihm Perikles das Ansehen des Areopagischen Rathes vermindert. Perikles hat überdies den Richtern ein Gehalt ausgesetzt. Jeder Demagoge hat auf gleiche Weise etwas zu der Macht des Volkes hinzuzuthun gesucht, bis endlich die Sachen zu der jetzigen Demokratie reif geworden sind. Dieser Erfolg aber scheint nicht im Plane des Solons gewesen, sondern durch Zufälle entstanden zu sein. Die Siege nämlich, die im Persischen Kriege zur See von den Atheniensern erfochten wurden, und die Herrschaft des Meeres, die sie dadurch erlangten, gaben dem Volke, dem sie grösstentheils als Urheber zuzuschreiben waren, zuerst den Stolz und das Selbstvertrauen, wodurch es sich in der Folge emporhob. Dazu kamen noch schlechtdenkende Demagogen, die das Volk anführten, wenn es mit den Edlen im Streit war, und es aufmunterten, seine Ansprüche immer weiter zu treiben.

Solon selbst scheint dem Volke eigentlich keine andere Macht gegeben zu haben, als die, welche es in jeder Verfassung haben sollte, nämlich die obrigkeitlichen Personen zu wählen, und ihnen Rechenschaft abfordern zu können. Denn, ist das Volk nicht im Besitz dieser beiden Rechte, so ist es ein Sklave, und gewiss auch zugleich der Feind seiner Oberen. Die Magistratspersonen aber will er alle aus bekannten und wohlhabenden Familien genommen wissen, nämlich aus den obersten drei Volksklassen, wovon die erste die der *Πεντακοσιομεδίμνων* ist, (d. h. derer die fünfhundert Medimnen jährlich einnehmen), die zweite, welche so viel Einkünfte hat, als dreihundert Medimnen werth

sind, und welche Ritterschaft heisst, die dritte, welche zweihundert Medimnen einnimmt und durch den Namen Zeugiten bezeichnet wird. Die der vierten Klasse, wozu alle gehören, die weniger einnehmen, werden vom Solon als Tagelöhner und Söldner angesehen, und sind von allen Regierungsämtern ausgeschlossen.[1])

Ausser Solon und Lykurg sind noch als Gesetzgeber Zaleukus[2]) und Charondas berühmt. Der erste ein Lokrier von denen, die am Vorgebirge Zephyrum in Unteritalien wohnen, hat seinem eigenen Vaterlande Gesetze gegeben, der zweite aus Katanea in Sicilien gebürtig, — sowohl seinen Mitbürgern, als anderen Chalcidischen Kolonien in Italien und Sicilien. Einige suchen aus verschiedenen Daten zu erweisen, dass Onomakritus der erste gewesen sei, der als Gesetzgeber einen gewissen Namen erhalten habe. Er soll von Geburt ein Lokrier gewesen, in Kreta aber gebildet worden sein, wo er sich der Wahrsagerkunst wegen lange aufgehalten habe. Dessen Freund und Vertrauter, sagt man, sei Thales, Thales Schüler aber seien Lykurgus und Zaleukus, sowie Charondas der Schüler des Zaleukus gewesen. Bei diesen Behauptungen aber ist die Zeitrechnung nicht sorgfältig genug zu Rathe gezogen worden.

Nächst diesen ist noch ein Philolaus bekannt, aus Korinth gebürtig, aus dem Geschlecht der Backchiaden, der den Thebanern Gesetze gegeben hat. Er ist der Liebhaber des Diokles, des berühmten Olympischen Siegers, gewesen, und hat, da dieser der blutschänderischen Neigung seiner Mutter zu entweichen, sein Vaterland verliess, ihn nach Theben begleitet. Hier sind sie beide gestorben. Noch zeigt man daselbst ihre Gräber, die so gelegen sind, dass man von dem einen Grabhügel den anderen sehen kann, gegen das Korinthische Gebiet aber die Lage haben, dass die Aussicht von dem einen bis gegen Korinth reicht, von dem

---

[1]) Näheres über die Solonische Verfassung siehe in den historischen Werken von Curtius, Grote u. A.

[2]) Im 7. Jahrhundert v. Chr.

anderen aber nach entgegengesetzter Seite gerichtet ist. Diese Lage der Gräber sei, sagt man, nach dem ausdrücklichen Willen der beiden Männer gewählt worden. Diokles habe, aus Abscheu gegen den Unfall, der ihn in Korinth betroffen, einen Ort zum Grabe haben wollen, von dem man nicht nach Korinth sehen könnte. Philolaus habe das Gegentheil verlangt. — Die Ursache also, welche beide Männer bewog, ihre Wohnung in Theben aufzuschlagen, wurde auch die Veranlassung, dass Philolaus der Gesetzgeber der Thebaner wurde. Von ihm rühren, ausser mehreren anderen, auch die Gesetze von der Annahme an Kindesstatt (Adoption) her, welche die Thebaner νόμους θετικοὺς nennen. — Die Verfügungen in denselben sind ihm zuzuschreiben, und haben zum Zweck, die Gleichheit und die Zahl der Erbgüter zu erhalten. — Charondas' Gesetze haben nichts Eigenthümliches, ausgenommen die Kriminaluntersuchung, die er gegen falsche Zeugen verordnet. Er ist der erste, welcher auf dieses Verbrechen eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet hat. In der genauen Bestimmung und dem deutlichen Ausdrucke seiner Verordnungen übertrifft er selbst unsere heutigen Gesetzgeber.

Das Eigenthümliche in Philolaus' Gesetzen ist die obengedachte Methode zur Ausgleichung des Vermögens in den Familien.

Plato ist der einzige, in dessen Gesetzen die Gemeinschaft der Weiber, Kinder und des Vermögens und die gemeinschaftlichen öffentlichen Mahlzeiten der Frauenzimmer vorkommen. Auch findet sich bei Niemandem, als bei ihm, das Gesetz wegen der Trunkenheit, dass bei jedem Gastmahl einer zum Könige des Festes gewählt werden, und dieser nüchtern bleiben soll; ferner, dass in den militärischen Uebungen die jungen Leute gewöhnt werden sollen, ihre linke Hand, sowie ihre rechte zu brauchen.

Drakon hat an der Staatsverfassung von Athen nichts geändert, sondern nur Gesetze für die Aufführung der Bürger und die Urtheilssprüche der Richter gegeben. Diese seine Gesetze unterscheiden sich nicht durch neue ihm eigene Anordnungen, die eine besondere

Auszeichnung verdienten, sondern nur durch die Strenge der Strafen.

Auch Pittakus[1]) gab seinem Vaterlande Gesetze, ohne die Grundverfassung desselben umzubilden. Unter seinen Gesetzen ist eins neu: „dass diejenigen, welche in der Trunkenheit andere schlagen, doppelt soviel Strafe leiden sollen als die, welche es nüchtern thun.“ Ohne Zweifel sah er darauf, dass weit mehr Misshandlungen von trunkenen als von nüchternen Personen geschehen, und ohne also in Betracht zu ziehen, dass dem Trunkenen seine Handlung weniger angerechnet werden kann, bestrafte er am härtesten, was dem gemeinen Wesen am schädlichsten wird.

Noch muss ich des Androdamas aus Rhegium gedenken, der für die Stadt Chalcis in Thracien ein Gesetzbuch verfasst hat. Aus demselben sind die Gesetze, welche Mordthaten, und die, welche die Erbtöchter betreffen, am bekanntesten. Keins seiner Gesetze aber zeichnet sich durch etwas ganz Eigenthümliches aus.

Dies wären demnach die Untersuchungen, welche ich über die vornehmsten, entweder irgendwo wirklich bestehenden, oder von Philosophen in Schriften entworfenen Staatsverfassungen, anstellen zu müssen glaubte.

---

[1]) Einer, der sog. sieben Weisen, geb. 648 v. Chr. in Mitylene auf Lesbos. Er befreite das Vaterland von dem Drucke eines Tyrannen, worauf ihm vom Volke die höchste Gewalt übertragen wurde, die er jedoch 589 freiwillig niederlegte. Von seinen Schriften hat sich nichts erhalten als ein kurzes Gedicht, welches Schneidewin in seinem „Delectus poesis Graecorum elegiacae“ mitgetheilt hat.

Drittes Buch.

I.

Was das Wort **Bürger** eigentlich bedeute.

Wer über die Staatsverfassungen Untersuchungen anstellen will, wie vielerlei es giebt, wodurch jede sich unterscheidet, und welchen Werth sie hat: der muss vor allen Dingen wissen, was eigentlich **Staat** heisse; oder wo in jeder Nation, in jeder Stadt, das, was man den Staat nennt, seinen Sitz habe. Denn darüber sind die Meinungen oft getheilt. Wenn z. B. Jemand sagt, das hat dieser oder jener Staat gethan, so spricht ein anderer, nicht der Staat, sondern die Oligarchen oder der Despot hat es gethan. — Dieser Begriff **Staat** muss also nothwendig erst fixirt werden, da alle Funktionen des Regenten und des Gesetzgebers mit dem, was unter jenem Worte verstanden wird, zu thun haben.

Soviel ist vorläufig gewiss, dass ein Staat eine gewisse Ordnung und Verbindung mehrerer neben einander wohnenden Menschen bedeutet. Er gehört also unter die zusammengesetzten Gegenstände; er ist zwar ein Ganzes, aber ein solches, das aus mehreren Theilen besteht, und er kann nur durch die Erforschung dieser seiner Theile erkannt werden. Ist der Staat eine Gesellschaft vieler Bürger, so wird man zuerst untersuchen müssen, wer ein Bürger sei, und mit Recht so genannt werden könne.

Auch darüber finden Zweifel und verschiedene Meinungen statt. Nicht alle stimmen darin überein, einer und derselben Person den Titel eines Bürgers zuzugestehen. Jemand z. B. der in einer Demokratie Bürger ist, würde es in einer Oligarchie nicht sein. Zu ge-

schweigen, dass zuweilen ein Staat diesen Namen ganz fremden Personen beilegt, um sie zu ehren, ohne dass sie deswegen dem Staate inkorporirt werden.

So viel ist deutlich: Jemand wird dadurch nicht Bürger einer Stadt, dass er in derselben wohnt. Denn auch die Sklaven und Fremden wohnen darin, und sind nicht Bürger. Auch sind nicht alle diejenigen Bürger eines Staates, die sich mit einander vereinigt haben, gewisse gegenseitige Gerechtsame und einen gemeinschaftlichen Richter anzuerkennen. Denn auch durch Verträge verbündete Völkerschaften können in diesem Verhältniss gegen einander stehen.

An vielen Orten stehen die Fremden, welche in dem Staate wohnen, nicht einmal in dieser Verbindung mit dem Gemeinwesen. Sie können nicht selbst vor Gericht erscheinen, oder ihre Sachen betreiben, sondern sie müssen unter den Bürgern einen Vertreter haben, der ihre Stelle vertritt. Sie haben also nur auf eine unvollkommene Weise an jenen Vortheilen, unter gemeinsamen Richtern zu stehen, Antheil. Ebenso die Bürgerkinder, die noch nicht in die Bürgerrollen eingeschrieben sind, und Greise, die schon von allen Staatspflichten entlastet sind, sind ohne Zweifel in gewisser Hinsicht Bürger zu nennen; aber der Name kommt ihnen doch nicht im vollkommensten Sinne, sondern nur insofern zu, als man etwas hinzusetzt, welches anzeigt, dass jene noch erst das Recht bekommen sollen, diesen Titel zu führen, diese ihm nicht mehr ganz genüge thun können. Wir suchen aber hier das Ideal eines Bürgers auf: wir wollen den Mann wissen, dem dieser Name absolut und ohne alle Einschränkung zukommt. Also müssen wir auch die Landesverwiesenen, oder zur Strafe degradirten Bürger hier bei Seite setzen: von welchen beiden man die Frage, ob und inwiefern sie noch Bürger sind, ebenso wie von Kindern und Greisen aufwerfen und ebenso beantworten kann.

Den Begriff des Bürgers im absoluten und eigentlichen Sinne, kann man durch keine Merkmale so genau bezeichnen, als dadurch, dass ihm die beiden Rechte zukommen, an dem Urtheilssprechen in Prozessen,

und an der Verwaltung von Regierungsämtern Theil zu nehmen.

Unter den letzteren werden einige nur auf eine Zeitlang übertragen; — sodass sie entweder gar nicht zweimal in die Hände derselben Person kommen, oder doch erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit ihr wieder anvertraut werden dürfen. Andere hingegen, wie das Amt eines Richters, und das eines stimmenden Gliedes in der Volksversammlung, werden von jedem Bürger zu unbestimmten Zeiten, aber sein ganzes Leben hindurch verwaltet.

Man wird vielleicht einwenden, dass weder der Richter, noch das Mitglied der Volksversammlung obrigkeitliche Personen sind, und dass Niemand um deswillen, weil er diese beiden Rechte ausübt, dafür angesehen wird, als wenn er Aemter in der Regierung bekleidete.

Aber ist es nicht im Grunde lächerlich, denjenigen, welchen in der That die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten zusteht, den Namen obrigkeitlicher Personen verweigern zu wollen?

Doch das würde am Ende nur ein Wortstreit sein. Es kommt nichts darauf an, wie man die Geschäfte des Richters und des Ecclesiastes benennen will. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch fehlt allerdings ein gemeinsames Wort, womit man diese beiden Arten der öffentlichen Autorität bezeichnen könnte. Ich will sie unterdessen, um sie zu unterscheiden, Regierungsämter ertheilt auf Lebensdauer, verwaltet zu unbestimmten Zeiten, nennen. — Denjenigen also erkläre ich für einen Bürger, welcher an diesen beiden Sachen Theil hat; und ich glaube, dass diese Definition auf die meisten derjenigen passen wird, welche man gemeiniglich Bürger nennt.

Ich kann aber hier nicht unbemerkt lassen, dass bei Materien, wo die unter einen gemeinschaftlichen Namen zusammengefassten Sachen doch der Art nach verschieden sind, sodass eine derselben als die erste und das Muster der übrigen, die andere nur als die zweite, und so die folgenden als noch weiter von jenem Vorbild entfernt angesehen werden müssen, sich oft ent-

weder gar keine oder sehr schwer die gemeinsamen Merkmale finden lassen, in welchen alle diese Sachen übereinstimmen. Nun, so ist es wirklich mit der Staatsverfassung beschaffen. Es ist bekannt, dass eine von der anderen der Art nach unterschieden ist, dass es unter ihnen einige giebt, die als die ersten und vorzüglichsten anzusehen sind, andere, die diesen nachstehen. Nämlich diejenigen, welche den Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung in etwas verfehlen, und von dem Plan, der im Ganzen sichtbar ist, abweichen, müssen nothwendig denen nachstehen, welche diese Mängel nicht haben.

Mit der Staatsverfassung ändert sich auch das, was zu dem Wesentlichen eines Bürgers erforderlich ist. Die Definition, welche ich von demselben gegeben habe, kommt ihm am vollkommensten und genauesten in der Demokratie zu. In anderen Regierungsformen sind diese Merkmale zwar mögliche, aber nicht nothwendige Prädikate jedes Bürgers. In einigen Verfassungen giebt es kein eigentlich sogenanntes Volk; man weiss darin nichts von einer Volksversammlung, sondern nur von einem engeren Ausschuss, oder einem Kollegium erwählter Personen, welches die Stelle der Volksversammlung vertritt; das Richteramt in Zivil- und Kriminalprozessen ist unter verschiedene ein für allemal bestimmte Gerichtshöfe vertheilt; — wie z. B. in Lacedämon, wo Rechtshändel, über das Mein und Dein, und über Kontrakte, von dem einen und dem anderen der Ephoren, je nach Beschaffenheit der Gegenstände, abgeurtheilt, Klagen über Mord und Gewaltthätigkeit vor den Senat[1]) gebracht, noch andere Rechtssachen von anderen Magistratspersonen entschieden werden. Ebenso ist es in Karthago. Ueber alle Rechtshändel wird hier von gewissen obrigkeitlichen Personen, die dazu auf immer bestimmt sind, erkannt.

Hieraus ergiebt sich eine Abänderung unserer Definition vom Bürger, wodurch sie auch auf die zuletzt

---

[1]) *γερουσία*, über deren Funktion in Sparta, vgl. Oncken II. S. 340.

gedachten Staatsverfassungen anwendbar wird. Ich sagte, der Richter und das Mitglied der Volksversammlung sei eine Art von obrigkeitlicher Person, die ihr Amt auf immer habe, aber es gelegentlich zu unbestimmten Zeiten verwalte. In jenen Verfassungen aber ist auch dieses Amt bestimmt, der Zeit und den Personen nach. Nämlich von allen, die hier Bürger heissen, wird das Berathschlagen, (welches der Volksversammlung zukam,) und das Urtheilssprechen, nur gewissen ausgewählten Personen übertragen, und zwar entweder denselben Personen über alle Gegenstände, oder einigen über diese, anderen über andere. Denjenigen also, welcher das Recht hat, zu einem Mitgliede dieser berathschlagenden oder dieser urtheilssprechenden Kollegien mit ernannt zu werden, den nenne ich einen Bürger dieser Stadt.

Und nun, eine Anzahl solcher mit einander vereinigter Bürger, hinlänglich gross, um einander wechselweise ihre Privat- und dem Staate seine öffentlichen Bedürfnisse befriedigen zu können, nenne ich den Staat oder ein Gemeinwesen.

Diese Begriffe sind aus der Natur der Sache geschöpft. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nimmt man dies als Merkmal eines Bürgers an, dass er der Sohn von Eltern sei, die beide das Bürgerrecht besessen haben, im Gegensatz zu dem, der entweder nur einen Vater oder nur eine Mutter von dieser Beschaffenheit gehabt hat. Andere gehen noch weiter im Geschlechtsregister hinauf, und verlangen, dass auch die Grossväter, entweder nur zwei derselben, oder drei, oder gar alle vier Bürger gewesen sein sollen. Bei dieser populären und nur oberflächlichen Erklärung, fällt einem leicht der Zweifel ein, wodurch dann jener Grossvater oder Urgrossvater zum Bürger geworden sei. Gorgias aus Leontium[1]) empfand diese Schwierigkeit, oder er

---

[1]) Einer der berühmtesten Sophisten des Alterthums, der Held des gleichnamigen platonischen Dialogs, in welchem die hohle sophistische Rhetorik persiflirt wird. Gorgias, der meist in Athen lebte, starb gegen Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr. Von ihm haben

wollte auch vielleicht nur jene Definition lächerlich machen, indem er sagte: Was von einem Schuhmacher verfertigt werde, sei ein Schuh; und so sei ein Bürger von Larissa, wer auf der Werkstatt eines Larissaermachers fabricirt werde; es gebe aber Meister, die diese Waare verfertigten.

Die Wahrheit zu sagen, jene Definition zeigt von der geringen Einsicht ihrer Urheber. Kamen den Personen, die von ihnen für Bürger erkannt werden, die Vorrechte zu, welche ich als Merkmale des Bürgers angegeben habe, so waren sie Bürger, sie mochten abstammen, von wem sie wollten. — Und wie hätten denn die ersten, die eine Stadt erbauten, oder ein Gemeinwesen begründeten, Bürger sein können, wenn es unumgänglich nothwendig wäre, von Bürgern abzustammen, um selbst einer zu sein? — Noch vielleicht grössere Schwierigkeiten würde es kosten, diejenigen unter diese Definition zu bringen, die nach einer Staatsrevolution das Bürgerrecht bekommen. Eine solche Veränderung machte Klisthenes,[1]) nachdem die Tyrannen verjagt worden waren. Er nahm nämlich damals viele aus dem Sklavenstande und Fremde, die in Athen wohnten, in die Bürgerzunft auf.

Was bei solchen neu gemachten Bürgern zweifelhaft sein kann, ist nicht, ob sie Bürger sind, sondern nur, ob sie es mit Recht oder Unrecht sind. Wiewohl hinwiederum eine zweite Frage aufgeworfen werden könnte: ob nicht der, welcher nicht rechtmässiger Weise Bürger ist, so gut als gar kein Bürger sei; — insofern im Moralischen das Unrechtmässige für soviel gilt, als das Falsche, das Unechte.

Unterdessen sehen wir doch, dass wir nicht aufhören, diejenigen Personen Obrigkeiten zu nennen, die ihr obrigkeitliches Amt auf eine unrechtmässige Weise ver-

---

wir noch zwei Prunkreden: das „Lob der Helena“ und die „Vertheidigung des Palameders.“ Doch wird die Echtheit dieser Reden bezweifelt.

[1]) Bekannter Staatsmann in Athen und Urheber der nach ihm genannten demokratischen Verfassung. Vgl. Oncken, Bd. II. S. 454 flg.

walten. Das Unterscheidende eines Bürgers aber liegt in einem gewissen Amte, das er verwaltet; er ist, wie ich schon gesagt habe, nur insofern Bürger, als er an diesen und jenen obrigkeitlichen Funktionen Antheil nimmt. Es ist also klar, dass jene neu aufgenommenen, auch ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit im Verkehre, durch welche sie Bürger geworden sind, doch diesen Namen verdienen, so lange sie in der wirklichen Ausübung der damit verbundenen Funktionen sind.

Die andere Frage, ob Jemand mit Recht oder Unrecht Bürger ist, stimmt einigermassen mit derjenigen überein, die ich im Anfange dieses Kapitels erwähnte: wenn man nämlich wissen will, in welchem Falle man eigentlich ein gewisses Unternehmen dem Staate als Korporation zuschreiben dürfe. Ob z. B. noch derselbe Staat vorhanden sei, wenn in derselben Gesellschaft von Menschen die Regierung aus der oligarchischen oder despotischen, demokratisch geworden ist. Einige glauben, dass, nach einer solchen Veränderung, ein fremder Staat nicht verbunden sei, die Verträge zu halten, die er vor derselben eingegangen; denn er habe diese Verträge mit dem Despoten, nicht mit der Republik geschlossen. Dieses Räsonnement würde von allen Staaten gelten, deren Verfassung, wie es bei so vielen der Fall ist, nicht durch Einsicht des Besten von der ganzen Bürgerschaft gewählt worden, sondern durch Uebermacht und Sieg einer Partei entstanden ist. — Es kann nicht richtig sein, weil es zu viel beweisen würde. Wollte man sagen, nur in einer demokratischen Verfassung sei das, was von der Regierung gethan wird, dem ganzen Staate zuzuschreiben? Aber die demokratische Verfassung kann ja ebenfalls auf jene gewaltthätige Art entstanden sein. Ist also bei ihr die Handlung des regierenden Theiles als Art des Staates anzusehen, so ist der nämliche Fall bei der Oligarchie und der Regierung eines Despoten, so lange diese Regierungsformen wirklich bestehen.

II.

Was ist die Identität eines Staates? worauf beruht sie?

Mit der jetzt angestellten Untersuchung ist eine andere Frage verwandt: „wann und aus welchen Gründen man von einer Stadt (d. h. einem städtischen Gemeinwesen) sagen kann, dass sie noch dieselbe, oder dass sie nicht mehr dieselbe sei.“ Die leichteste und oberflächlichste Art, diese Frage zu beantworten, ist, wenn man sagt, „das Gemeinwesen einer Stadt ist dasselbe, wenn die Menschen, welche es ausmachen, dieselben sind, und wenn sie an demselben Orte beisammen wohnen bleiben.“ Was letzteres betrifft, so ist es sehr wohl denkbar, dass Menschen sich an verschiedene Orte zerstreuen, und doch zu derselben Stadt gehören können. Auf der anderen Seite können Menschen auf derselben Fläche Landes neben einander wohnen, und können doch nicht gut als ein städtisches Gemeinwesen angesehen werden. Auch die Mauern, die man um diese Fläche zöge, würden es nicht ausmachen. Der Peloponnes könnte ummauert werden; aber er würde deswegen doch nicht eine Stadt, sondern ein Inbegriff verschiedener Völkerschaften sein. Vielleicht war Babylon eine Stadt in diesem Sinne, (von der man sagt, dass, nachdem sie vom Cyrus eingenommen worden war, am dritten Tage noch einige Quartiere derselben nichts von der Einnahme wussten,) und vielleicht ist es jede Stadt von so ungeheurem Umfange, dass sie mehr eine Nation als ein einzelnes Gemeinwesen in sich schliesst. — Doch diese Fragen, ob Menschen, die getrennt von einander wohnen, oder ob Menschen, die neben einander über einen gewissen mässigen Umkreis hinaus wohnen, eine und dieselbe Stadt ausmachen können, sind an und für sich weder sehr erheblich, noch sehr schwer zu beantworten. Es kommt hierbei auf den Begriff „Stadt“ an, der im gemeinen Sprachgebrauch im mannigfaltigen Sinne, bald von den Gebäuden, bald von den Menschen gebraucht wird. In einer anderen Beziehung gehört

diese Untersuchung nicht hierher, wiewohl sie in die Staatswissenschaft überhaupt gehört: — insofern nämlich der Politiker wissen muss, bis zu welcher Grösse es nützlich sei, den Umfang einer Stadt anwachsen zu lassen, und ob es besser sei, nur eine Völkerschaft, einen Stamm, oder mehrere in derselben zu vereinigen.

Aber die andere Frage gehört mehr hierher, vorausgesetzt, dass dieselben Menschen an demselben Orte wohnen bleiben, ob das Gemeinwesen so lange als das nämliche anzusehen ist, so lange sich das Geschlecht der ersten Anbauer durch die Fortpflanzung erhält, ungeachtet von den Individuen immer nach und nach die einen abgehen, und andere an ihre Stelle treten; (ungefähr so wie wir einen Fluss oder eine Quelle immer als dieselben betrachten, obgleich das Wasser, was jetzt in denselben fliesst, hinwegläuft, und wieder von anderem zuströmenden ersetzt wird) oder ob die Ursache, um welcher willen wir eine Nation, ein Menschengeschlecht immer für dasselbe erkennen, doch nicht hinlänglich sei, um das Gemeinwesen oder die Stadt in diesem Sinne als ein und dasselbe anzusehen.

So viel ist gewiss, wenn wir unter dem Worte Stadt oder Gemeinwesen die Verbindung der neben einander wohnenden Menschen, durch einen gewissen gesellschaftlichen Vertrag verstehen, so ist es klar, dass, wenn die Art dieser Verbindung abgeändert wird, auch das Gemeinwesen nicht mehr dasselbe sei, und da dies die Staatsverfassung heisst, mit Veränderung derselben auch das Gemeinwesen ein anderes wird: ungefähr so wie der Chor auf unseren Schaubühnen aus denselben Personen bestehen kann, und doch für einen anderen Chor gehalten wird, wenn er das einemal tragische Gesänge und Tänze, das anderemal komische aufführt. Jedes andere zusammengesetzte Ding, dessen Natur und Wesen in der Verbindung vieler Theile besteht, ändert seinen Namen, und verliert seine Identität, wenn die Zusammensetzungsart dieser Theile gänzlich verändert wird. Dieselben Töne in eine andere und wieder andere Folge und Verbindung gebracht, heissen das eine Mal die dorische, das andere Mal die phrygische Tonart.

Hieraus ist also klar, dass, um von der Identität eines Staates zu urtheilen, ob er noch der alte sei, oder ein neuer entstanden sei, hauptsächlich auf die Konstitution desselben gesehen werden müsse. Der Staat kann noch der nämliche sein, als vor 50 Jahren, wenngleich jetzt ganz andere Menschen in dem Gebiete desselben wohnen; und er kann ganz ein anderer werden, während die Bewohner unverändert bleiben. Ob aber in einem solchen Falle die vor der Veränderung geschehenen öffentlichen Verhandlungen und Verträge auch nach derselben ihre Gültigkeit behalten oder nicht: davon muss an einem anderen Orte gehandelt werden.

III.

Ob die Tugend des Bürgers und die des Menschen dieselbe sei?

Mit den bisher abgehandelten Materien hängt eine andere Untersuchung zusammen, nämlich die, ob die Tugend des rechtschaffenen Mannes, und die Tugend des guten Bürgers für eine und dieselbe Tugend zu halten sei, oder ob sie verschieden sind? Um uns den Weg dahin zu bahnen, müssen wir erst von der Bürgertugend einige bestimmtere Begriffe festzustellen suchen.

Der Bürger ist im Staate, wie der Seefahrende im Schiffe, ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die, welche auf einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Funktionen, und nach denselben auch verschiedene Namen: der eine ist Bootsknecht, der andere Schiffskapitän, der dritte Steuermann. Jeder hat in dieser ihm eigenen Qualität auch eine besondere Tugend, d. h. es sind jedem gewisse besondere Eigenschaften nöthig, um das vollkommen zu sein, was er sein soll. Aber es giebt auch Eigenschaften, die sie alle gemeinschaftlich haben müssen, insofern sie alle an einem gemeinsamen Zwecke arbeiten,

nämlich an einer sicheren und glücklichen Fahrt, wonach der Steuermann sowohl als der Matrose verlangt. Diese Eigenschaften in ihrer Vollkommenheit nun werden die Tugend der Seeleute ausmachen.

Auf gleiche Weise haben die Bürger eines Staates, obschon ungleich unter sich in Rang und Verrichtungen, doch einen Zweck, woran sie arbeiten, nämlich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung. Diese Verbindung und die Bedingungen derselben machen die Staatsverfassung aus. Die Tugend des Bürgers also, welche nichts anderes als der Inbegriff der zu jenem Zwecke erforderlichen Eigenschaften ist, ist nur eine relative Tugend, sich beziehend auf die Verbindung desselben mit anderen zu einer bürgerlichen Gesellschaft, und auf die Art dieser Verbindung oder die Konstitution. Da es nun mehr als eine Gattung von Staatsverfassungen giebt, so kann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umständen eine und dieselbe, sie kann also nicht eine absolute und vollkommene Tugend sein. — Diejenige Tugend aber, um deren willen wir einen Menschen, einen biedern Mann, einen vortrefflichen Menschen nennen, ist etwas Absolutes und Vollkommenes, denn sie ist der Inbegriff solcher Eigenschaften, die an sich, und ohne Beziehung auf etwas anderes Vollkommenheiten sind. Es ist demnach möglich, dass jemand ein guter Bürger sei, und doch derjenigen Tugend ermangele, welche den vortrefflichen Menschen ausmacht.

Auch noch von einem anderen Gesichtspunkte kann man ausgehen, um zu untersuchen, inwiefern zur besten Verfassung des Gemeinwesens die Tugend des einzelnen Bürgers nothwendig sei.

Es ist nicht denkbar, dass ein ganzer Staat aus lauter vortrefflichen Menschen bestehe. Aber als Bürger müssen doch alle gut sein, und ihr Werk, wie es sich gehört, verrichten, wenn der Staat blühen soll. Dies kann nur von einer Art der Tugend herkommen, die jeder besitzt. Da nun unmöglich alle Bürger, auch in den vortrefflichsten Staaten, an Vorzügen des Verstandes und Herzens einander gleich sein können; alle aber die

Bürgertugend haben müssen, wenn der Staat in guter Verfassung sein soll, so muss Bürgertugend und Menschentugend von einander verschieden sein.

Noch eins: Der Staat, wie so viele Werke der Natur, muss aus einem edleren und einem unedleren Theile bestehen. So besteht das Thier aus Körper und Geist, die Seele enthält Verstand und Sinnlichkeit in sich. Mann und Frau, Herr und Knecht sind nothwendig, um eine Familie auszumachen. Ein Staat begreift alle diese Dinge und noch mehrere ungleichartige unter sich. Wie wäre es also wohl möglich, dass er von allen seinen Bürgern eben dieselben Eigenschaften, und also eine gleiche Tugend fordern könnte? Dies ist ebenso wenig möglich, als man im Ballet vom Solotänzer und vom Figuranten gleiche Geschicklichkeiten im Tanzen fordern darf.

Soviel erhellt aus allem diesen mit Gewissheit, dass im Allgemeinen die Tugend des Bürgers und die des Menschen nicht dieselbe ist.

Aber daraus folgt nicht, dass es nicht gewisse Bürger gebe, bei denen die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht alle diejenigen Vollkommenheiten des Charakters voraussetze, die wir die menschliche Tugend nennen. Vielleicht gehören die, welche den Staat regieren, zu solchen Bürgern. Niemand kann ein guter Regent eines Staates sein, wenn er nicht ein Weiser und ein rechtschaffener Mann ist. Auch der, welcher dem Staate als Rathgeber oder in irgend einem Zweige öffentlicher Geschäfte dienen will, muss Klugheit und Einsicht haben.

Damit stimmt die Meinung derjenigen überein, welche den, der zum Regieren und zu obrigkeitlichen Aemtern bestimmt ist, auch auf eine eigene Art erzogen wissen wollen. — In den ältesten Zeiten schon sehen wir, dass die Söhne der Könige, sorgfältiger als die Söhne der übrigen, im Reiten und in kriegerischen Uebungen unterrichtet wurden. Und Euripides sagt zu einem solchen Lehrer

„Nicht in gefallenden Künsten, in Tugenden nützlich dem Staat, in diesen sollst du mich üben.“

und er scheint dadurch ebenfalls anzudeuten, dass der

zum Regieren bestimmte eine eigene Art der Bildung haben müsse.

Wenn demnach die Eigenschaften, welche die Regententugend ausmachen, eben dieselben sind, welche wir als absolute Vollkommenheiten der menschlichen Natur ansehen, und Menschentugend nennen, wenn hingegen Bürger auch derjenige sein kann, welcher bloss regiert wird, und also der Regententugenden nicht bedarf, so folgt, dass, im Allgemeinen betrachtet, Bürger- und Menschentugend nicht dieselbe ist, obwohl bei einer gewissen Klasse der Bürger, und in gewissen Regierungsformen die letztere nöthig sein kann, um die Pflichten der ersteren zu erfüllen. Dieser Unterschied der Qualitäten, die zum Regieren und zum Gehorchen gehören, kann bewirken, dass der, welcher die ersten in einem hohen Grade hat, wie Jason sagte, nach der obersten Gewalt hungert und durstet, weil er nämlich nicht versteht, als eine Privatperson zu leben.

Hier begegnet uns aber eine neue Schwierigkeit. Es wird so oft als ein grosses Verdienst gelobt, — ebensowohl befehlen als gehorchen zu können; und es wird insbesondere als das Verdienst eines echten Bürgers angesehen, beides zu verstehen, als Obrigkeit und als Untergebener seine Rolle gleich gut zu spielen.

Wenn wir nun die Regententugend, und die Tugend, welche den vorzüglichen Menschen ausmacht für identisch halten, die Bürgertugend aber beides in sich begreifen soll, regieren und regiert werden zu können: so würde daraus folgen, (da die Regententugend die höhere ist) dass es nicht so lobenswerth sei, beides, als nur eins hiervon zu besitzen.

Um dies gehörig zu beurtheilen, in welchem Falle der, welcher anderen befiehlt, und der, welcher dessen Befehle ausrichtet, dasselbe wissen, dieselbe Geschicklichkeit haben müsse, und in welchem Falle jeder von ihnen andere Kenntnisse und Tugenden brauche; — und inwiefern also der wahrhaft gute Bürger an beidem Theil haben müsse, — dies zu beurtheilen, muss man auf folgendes Acht geben:

Es giebt eine Art der Herrschaft, derjenigen gleich,

welche der Hausherr über seine Sklaven führt, vermöge welcher er sie nämlich zu den gemeinen aber nothwendigen Diensten des Lebens braucht. Bei dieser ist es nicht nothwendig, dass der Herr dasjenige zu machen verstehe, was der Untergebene thun soll. Es ist genug, wenn er versteht, die Arbeitsamkeit desselben zweckmässig anzuwenden. Ja gerade umgekehrt, es würde für den Herrn unanständig und erniedrigend sein, wenn er jenes wüsste, ich meine, wenn er seinem Sklaven in der Geschicklichkeit, gut bedienen zu können, gleich käme.

Nun giebt es aber, wie ich oben gesagt habe, mehrere Arten von Sklaven, oder in einem sklavischen Zustande lebender Menschen, weil es nämlich verschiedene Arten der Verrichtungen giebt, die alle gleich niedrig und knechtisch sind. Eine Klasse davon machen die Handwerker aus. Dies sind diejenigen, welche, wie es schon ihr Name anzeigt, mehr von der Anwendung ihrer Hände als ihres Kopfes leben. Unter diese gehören auch die mechanischen Künste, die die Griechen *βάναυσοι* nennen. — Weil allen diesen etwas Sklavisches anzukleben scheint, sind vor Alters in vielen Republiken, diejenigen, welche ein solches Gewerbe treiben, von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen gewesen; dies geschah nämlich so lange, als noch kein eigentliches gemeines Volk, kein Pöbel, der doch Bürgerrecht gehabt hätte, in den Städten vorhanden war.

Die Verrichtungen derer also, welche in dieser Art der Herrschaft der gehorchende Theil sind, braucht der, welchem wir als Mann oder als Bürger Tugend oder Vollkommenheit zuschreiben, nicht zu verstehen, es sei denn, dass er dies bloss seiner eigenen Unterhaltung und seines Nutzens wegen wolle. Denn da er niemals in den Fall kommen kann, Sklave oder sklavisch arbeitender Handwerker sein zu müssen, so wenig dieser in den Fall kommen kann, ihm als Herr zu befehlen, so hat er auch nicht nöthig, die für diese Lage nöthigen Eigenschaften sich zu erwerben.

Nun giebt es aber noch eine andere Art von Herrschaft, die, welche ein Freier über andere Freie führt,

wo Regierende und Gehorchende, von gleicher Geburt, von gleicher Natur und Bestimmung sind; und wo die den ersteren übertragene Herrschaft nur die Zusammenstimmung der Vielen zu einem Zwecke erleichtern soll. Dies ist die eigentlich politische Regierung; es ist diejenige, welche der Regierende erst dadurch lernen muss, dass er zuvor regiert worden ist und gehorcht hat. Von dieser Art sind die Kommandostellen in der Armee. Wer Reiterei anführen soll, muss zuvor als Reiter unter Anführung eines anderen gedient haben. Der General, der Oberst, der Hauptmann, lernen erst ihre Befehlshaberstellen gehörig bekleiden, indem sie vorher anderen Generalen, Obersten, Hauptleuten unterworfen gewesen sind. Und in Beziehung auf diese Art der Oberen ist es richtig, dass Niemand gut befehlen kann, als der zuvor gehorchen gelernt hat.

Obgleich der recht vollkommene Bürger beides kennen soll, die Regierung führen, und sich von der Regierung führen lassen, obgleich auch der vorzügliche Mensch zu beiden angelegt sein soll, so hindert dies trotzdem nicht, dass dennoch die Tugend, welche zu dem ersteren erfordert wird, noch etwas verschieden sei von der Tugend, welche man in letzterem Falle ausübt. Es giebt nämlich von den menschlichen Tugenden, die mit denselben Namen belegt werden, von Gerechtigkeit, Mässigung u. s. w. mehrere Arten. Dies zeigt sich an dem Beispiele der beiden Geschlechter. Mässigung und Muth sind Tugenden für den Mann und die Frau. Aber die männliche Mässigung und der männliche Muth sind von ganz anderer Art, als die weiblichen Tugenden gleichen Namens. Ein Mann würde noch feige scheinen, wenn er nicht mehr Muth hätte, als von einem tapfern Frauenzimmer gefordert wird; und eine Frau würde noch vorlaut und geschwätzig scheinen, wenn sie nur ebenso zurückhaltend wäre, als es der Mann sein muss. So sind auch die ökonomischen Tugenden des Mannes und der Frau verschieden. Der Mann muss diejenigen haben, die zum Erwerben, die Frau diejenigen, welche zum Aufbewahren und Erhalten gehören.

Die drei genannten Tugenden M ä s s i g u n g,

Gerechtigkeit und Muth müssen, obwohl verschieden in Maass und Art, dem regierenden und dem regierten Theile gemeinsam sein. Aber die Klugheit, die Einsicht ist die dem Regierenden ganz allein eigene Tugend. Der, welcher regiert wird, darf nicht die eigene vollständige Erkenntniss der Sache haben, zu welcher er mitwirkt; er darf nur durch beigebrachte richtige Ansichten in dem Theile, der ihm aufgetragen ist, aufgeklärt werden. Er verhält sich zum Regierenden, wie der Verfertiger der Flöte zu dem Flötenspieler. Der letztere ist es, welcher das Instrument braucht, welcher also Zweck und Vollkommenheit desselben durch eigene Erfahrung kennt: der erstere muss nur die Anweisung des Musikus annehmen und vollziehen.

Ob demnach die Tugend des guten Bürgers, und die des vollkommenen Menschen dieselbe, oder verschieden von ihr sei; und inwiefern und mit welchen Einschränkungen man das Eine oder das Andere bejahen müsse, wird sich aus dem bisher Gesagten mit hinlänglicher Deutlichkeit ergeben.

Ueber den Begriff des Bürgers ist aber noch eine Frage übrig, welche mit der vorhergehenden Abhandlung zusammenhängt: ob nur der für einen wahren Bürger im eigentlichen Sinne gelten könne, der mit an der Regierung Theil hat, oder ob auch die gemeinen, obgleich freigeborenen Handwerker, deren Körper durch ihre Hantirung verunstaltet, und deren Seele eben deshalb nicht kultivirt wird, für Bürger zu erachten sind. Ist das letztere der Fall, so würde es unmöglich sein, jenen Begriff von Tugend auf alle Bürger auszudehnen. Nähme man das erstere an, und schlösse alle diese von der Bürgerzahl aus: — wohin sollte man sie rechnen? Reisende sind sie nicht, die sich nur als Gäste aufhielten; Fremdlinge, die bloss unter fremden Schutz sich begeben hatten, auch nicht. Oder sagt man, dass dies nichts für ihr Bürgerrecht beweise; denn auch die Sklaven, auch die Freigelassenen, waren Einwohner der Stadt, nicht Gäste, nicht Schutzverwandte; aber doch nicht Bürger? Soviel ist unbestreitbar, dass nicht alle diejenigen für Bürger zu halten sind, ohne welche die

bürgerliche Gesellschaft nicht sein und bestehen kann. Auch selbst die Bürgerkinder, obgleich unter keine der obigen Rubriken zu bringen, sind doch nicht so echte und so vollständige Bürger als ihre Väter.

Diesen Begriffen war auch in den älteren Zeiten die Unterordnung der Stände gemäss. Die ganze Klasse der von grober Handarbeit sich Nährenden, sowie die Fremdlinge wurden zum Sklavenstande gerechnet. Und noch jetzt sind viele aus beiden Klassen wirklich Leibeigene. Auch wird in der That der Staat, welcher am besten eingerichtet ist, dem niedrigen Handwerker nicht das volle Bürgerrecht zugestehen.

Wenn man aber alle diese für Bürger annehmen will, so wird man alsdann den Begriff der Bürgertugend ändern, oder sagen müssen, dass der, welchen wir gegeben haben, nicht auf alle Einwohner der Stadt, auch nicht auf alle Freigeborenen, die den Namen Bürger führen, sondern nur auf diejenigen passe, die sich nicht durch ihre Handarbeit ihr Brot erwerben dürfen. Von diesen letzteren verrichten einige diese Handarbeiten nur zum Besten eines Einzigen: dieses sind die wahren eigentlichen Sklaven; andere dienen damit dem ganzen Publikum; diese sind entweder Tagelöhner oder Handwerksmeister.

Diese Darstellung der Frage kann die Untersuchung derselben erleichtern. Nämlich, da es mehrere Staatsverfassungen giebt, und nach denselben die verschiedenen Klassen der Einwohner bald mehr, bald weniger Rechte haben, so muss auch der Name Bürger Personen ganz verschiedener Art beigelegt werden; und diese Verschiedenheit in der Ausdehnung dieses Begriffes muss vorzüglich bei den unteren Bürgerständen vorkommen. In der einen Verfassung werden Tagelöhner und Handwerker nothwendig zu Bürgern mitgezählt werden müssen; in einer anderen wird es unzulässig sein, ihnen diesen Titel zu geben. Dies letztere wird der Fall z. B. in denjenigen Staaten sein, die wahrhaft aristokratisch regiert sind, und Aemter bloss nach persönlichen Eigenschaften, und nach innerem Werth der Personen besetzen wollen. Denn es ist

unmöglich, dass Leute, die mit Tagelöhner- oder gemeiner Handwerksarbeit ihr Leben zubringen, sich jene Verdienste erwerben, oder die Tugenden, von welchen die Rede ist, kultiviren könnten. In oligarchisch regierten Staaten, können Tagelöhner nicht Bürger sein, denn die Teilnahme an öffentlichen Aemtern hängt hier von einer gewissen Grösse des Vermögens ab; Tagelöhner aber können sich niemals viel Vermögen erwerben. Handwerker aber können in denselben Bürger werden; denn es giebt ihrer viele, die sich durch ihr Gewerbe bereichern.

In Theben ist ein Gesetz, dass Niemand, der nicht seit zehn Jahren aufgehört habe, Waaren auf dem Markte feilzubieten, zu obrigkeitlichen Aemtern zugelassen werden könne.

In vielen Städten suchen die Gesetze auch Fremde herbeizuziehen, indem sie ihre Verbindung mit Bürgerstöchtern begünstigen. So wird in einigen Demokratien derjenige für Bürger angesehen, der nur eine Bürgerin zur Mutter hat, wenn auch der Vater ein Fremder gewesen.

In Betreff der ehelichen und unehelichen Kinder sind die Gesetze ebenfalls ungleich. Da, wo sich Mangel an ehelich erzeugten Bürgerkindern fand, nahmen sie, um die Volksmenge nicht zu sehr abnehmen zu lassen, auch die Bastarde zu Bürgern an. Wenn aber dieselben Staaten reicher an Menschen wurden, machten sie die Schranken stufenweis enger, und benahmen zuerst den Kindern die mit einer Sklavin oder einem Sklaven erzeugt worden waren,[1]) dann denen, welche nur von mütterlicher Seite von Bürgergeschlechtern abstammten, das Bürgerrecht; bis sie zuletzt bloss die von einem Bürger mit einer Bürgerin ehelich erzeugten Kinder für Bürger gelten liessen.

Das klare Resultat von Allem diesem ist: es giebt mehrere Arten der Bürger, diejenigen sind es im vor-

[1]) Vgl. Ludwig Schiller, „Die Lehre des Aristoteles von der Sklaverei“, S. 9 flg. (Erlangen 1847).

züglichen Sinne, die an den Ehrenstellen der Republik Theil haben. Denn so sagt Homer:

„wie den verachteten Flüchtling, ohne Würden und Rang“

er sieht also als das Kennzeichen eines Flüchtlings, eines Fremden an, dass er an der Würde der Republik, wohin er seine Zuflucht genommen, keinen Antheil hat.

Wo dieses nicht durch ausdrückliche Gesetze deutlich bestimmt wird, da geschieht es, um einen Theil der Einwohner gleichsam zu hintergehen, und ihnen mit dem Titel eines Bürgers zu schmeicheln, obgleich ihnen die wesentlichen Rechte desselben entzogen sind.

Die im Anfange aufgeworfene Frage also: ob die Tugend, nach welcher man Jemanden einen vorzüglichen Mann nennt, und die, nach welcher er ein guter Bürger heisst, eine und dieselbe, oder ob eine von der anderen verschieden ist, diese Frage ist durch das Bisherige so beantwortet worden: Es hängt dies von den Rechten ab, die in jedem Staate den Bürgern überhaupt eingeräumt und von den Pflichten, die von ihnen gefordert werden. Nach diesen gehören in dem einen Staate zu den Erfordernissen eines Bürgers alle Tugenden des Menschen, in anderen nicht; aber auch im ersteren Falle sind es nicht durchaus alle, welche den Namen des Bürgers führen, von welchen diese Tugenden gefordert werden, sondern nur die, welche die wesentlichsten Rechte eines Bürgers besitzen, welche an der Staatsverwaltung Theil nehmen, und die öffentlichen Angelegenheiten, sei es in Gesellschaft mit anderen, entweder wirklich in Händen haben, oder in ihre Hände zu bekommen hoffen können.

IV.

Einleitung in die Untersuchung der verschiedenen Staatsformen. Zweck der Staatsverfassung.

Nach Beendigung dieser Untersuchung ist nun zunächst die Frage zu beantworten: ob es nur eine Form der Staatsverfassung gebe, oder mehrere; und wenn mehrere, wie viele es derselben giebt, wodurch sie sich von einander unterscheiden, und was jede Eigenthümliches habe.

Die Staatsverfassung ist nichts anderes, als die Regel, wonach die Verbindung der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft angeordnet ist, besonders die Regel, welche die Rechte der verschiedenen Regierungsämter, und am meisten die Rechte der höchsten Obrigkeit bestimmt.

Die Natur der Staatsverfassung hängt hauptsächlich davon ab, in wessen Händen die höchste Gewalt liegt. Ist sie bei dem Volke, so heisst die Verfassung demokratisch. Ist jene Gewalt in einer gewissen Anzahl von Familien erblich, so ist der Staat eine Oligarchie. Hiervon ist die wahre republikanische Verfassung unterschieden, auf deren Grunlage ein edles und gutes Volk gesetzmässig sich regiert. Alle übrigen Regierungsformen, die eigene Namen haben, erhalten sie auf gleiche Weise von dem im Staate herrschenden Theile.

Vor allen Dingen muss ausgemacht sein, erstlich, warum die Menschen zuerst sich zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigt haben; zweitens, wie vielerlei Arten der Herrschaft von Menschen über Menschen, oder von einem Gliede einer Gesellschaft über die übrigen Glieder, es gebe.

Schon in den ersten Kapiteln, wo ich von der häuslichen und herrschaftlichen Gesellschaft und deren Regierung handelte, habe ich gesagt, dass der Mensch ein von der Natur zum geselligen bürgerlichen Leben gebildetes Geschöpf[1]) ist. Und deshalb suchen die Men-

[1]) *ἄνθρωπος ζῶον πολιτικόν.*

schen sich mit ihres Gleichen zu verbinden, auch wenn sie die Hilfe derselben nicht brauchen. Aber allerdings kommt der gegenseitige Nutzen, den sie einander leisten können, hinzu, sie noch stärker aneinander zu ketten, insofern jeder wünscht, das glücklichste und angenehmste Leben zu führen, welches ohne Mitwirkung vieler anderen nicht möglich ist. Dieses also, das glückselige Leben, ist als der wesentlichste und allgemeinste Zweck, warum bürgerliche Gesellschaften errichtet worden, anzusehen: ein Zweck, den sowohl jedes Individuum für sich, als die Gesellschaft im Ganzen erreichen soll.

Doch treten Menschen auch bloss darum in Verbindung, um ihr Leben zu erhalten, ohne noch an Glückseligkeit zu denken. Vielleicht liegt aber schon im Leben selbst etwas von Glückseligkeit. Wenigstens sehen wir, dass die Menschen, wenn die Uebel, die sie im bürgerlichen Leben drücken, nicht überwiegend gross sind, zufrieden mit der blossen Existenz, in ihrem Zustande gern beharren, und die Verfassung, unter der sie stehen, aufrecht erhalten. Ja bei dem grössten Theil der Menschen ist die Liebe zum Leben so gross, dass sie selbst mitten unter grossen Qualen lieber aushalten, als dem Leben entsagen. Ohne Zweifel also, dass in dem blossen Gefühl des Daseins für die Menschen eine Annehmlichkeit, ein gewisser Genuss liegt, den die Natur damit verbunden hat.

Was zweitens den Hauptunterschied in der Natur der Regierungen anbetrifft, so ist derselbe nicht schwer anzugeben, da er auch in anderen mehr populären Schriften oft vorgekommen ist.

Die Herrschaft des Despoten, oder die über Leibeigene ist die eine Art der Regierung. Sie unterscheidet sich dadurch, dass, obgleich thatsächlich der von der Natur zum Gebieter und der von ihr zum Sklaven bestimmte Mensch, beide in diesem ihrem Verhältnisse gegen einander, ein gleiches Interesse finden, doch der Herr zum direkten Zwecke seiner Beherrschung nur seinen eigenen Nutzen hat, den Nutzen des Leibeigenen aber nur per accidens daraus entsteht. Nämlich die Erhaltung des Knechtes ist nothwendig, wenn nicht die

ganze Herrschaft mit allen davon abhängenden Vortheilen des Herrn ein Ende haben soll.

Die zweite Gattung ist die Herrschaft der Eltern über die Kinder, des Mannes über die Frau, des Hausvaters über die sämmtlichen freien Hausgenossen, — welche ich die Familien- oder häusliche Regierung nenne. Diese hat entweder bloss das Beste der Untergebenen, oder das gemeinschaftliche Beste beider, des Oberen und der Unteren zum Zweck.

Sie ist nämlich den Künsten ähnlich, die auch eine gewisse Art der Herrschaft ausüben, z. B. der Arzneikunst und der Gymnastik. Beide suchen ihrer Bestimmung nach und zunächst nicht den Nutzen des Arztes oder des gymnastischen Lehrmeisters, sondern den Nutzen der Kranken oder der Lehrlinge. Zufälliger Weise und unter besonderen Umständen ist es aber sehr wohl möglich, dass sie dem Künstler selbst zum Vortheil dienen. Der Meister, der anderen die gymnastischen Uebungen lehrt, kann zugleich selbst sich mit üben, sowie der Schiffskapitän immer mit einer von den Seefahrenden ist, welche durch die kluge Regierung seines Schiffes erhalten werden. Beide, der gymnastische Lehrer und der Schiffskapitän, haben zunächst das Beste der ihnen Untergebenen zur Absicht. Wenn sie aber selbst mit diesen in gleichem Falle sind, oder sich freiwillig zu ihnen gesellen, so können sie auch an den Vortheilen, welche sie diesen verschaffen, Theil nehmen. Der Schiffskapitän ist nothwendig zugleich Passagier, und der Fechtmeister kann zugleich einer der Mitfechtenden werden.

Von dieser letzteren Art soll nun auch die Herrschaft der Obrigkeit in einem Staate sein. Um deswillen wird es auch in einem solchen Staate, wo alle Bürger sich als ursprünglich gleich oder doch einander ähnlich betrachten, verlangt, dass die obrigkeitlichen Stellen wechselsweise bald diesem bald jenem zu Theil werden. Anfangs geschah dies aus der natürlichen Ursache, weil jeder, der eine Zeitlang ein obrigkeitliches Amt verwaltet, während derselben seine eigenen Angelegenheiten versäumt, und nur für das Wohl anderer

gesorgt hatte, wünschte nunmehr auch wieder sein eigenes Interesse besorgen zu dürfen. Die Aemter waren bloss dem Publikum geleistete Dienste, die billiger Weise einer nach dem anderen übernehmen musste.

Jetzt ist die Sache anders. Um der Vortheile willen, die mit obrigkeitlichen Aemtern verbunden sind, und um der Gelegenheit willen, die sie darbieten, sich von den öffentlichen Einkünften zu bereichern, wollen alle gern diese Regierungsstellen auf immer behalten. — Ohne Zweifel würde, wenn kränkliche Menschen zufälliger Weise so lange gesund wären, als sie die Regierung führen, die Begierde und das Streben darnach nicht weniger eifrig als jetzt sein; obgleich Gesundheit des Regierenden gewiss nicht der Zweck ist, wozu ihm die Herrschaft übergeben wird.

Ich schliesse mit diesem Satz: alle Staatsverfassungen, bei welchen das allgemeine Wohl des ganzen Staates Zweck der Regierung ist, sind, nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, gut und vollkommen. Alle die aber, bei welchen bloss auf das besondere Wohl des regierenden Theiles gesehen wird, sind fehlerhaft, und sind nur Ausartungen jener richtigen Staatsverfassungen. Denn in ihnen hat die Regierung gegen die Unterthanen das Verhältniss eines Herrn gegen Leibeigene. Ein Staat aber ist eine Gesellschaft freier Menschen.[1])

---

[1]) Die in diesem Kapitel gegebene Eintheilung der Staatsformen weicht einigermassen von der früheren ab Es handelt sich hier nicht um Monarchie, Aristokratie und Demokratie, sondern um eine *δεσπότεια* und eine *ἀρχὴ οἰκονομικὴ*, je nachdem die Regierenden ihren eigenen Vortheil oder den des Staatsganzen im Auge haben.

V.

Drei verschiedene Staatsformen; ihr Werth und ihre Ausartung.

Nachdem diese allgemeinen Unterschiede in dem Wesen der Herrschaft auseinander gesetzt worden, gelangen nun zunächst die besonderen Gattungen der Staatsverfassungen, ihrer Zahl und ihren Eigenschaften nach, zur Betrachtung; und zwar zuerst die vollkommenen und regelmässigen. Denn die Abweichungen von der Regel, die fehlerhaften Verfassungen, welche Ausartungen von ihr sind, lassen sich alsdann sehr leicht finden.

Da aber Staatsverfassung soviel als Regierungsform ist, und diese davon abhängt, wer in einem Staate die Souveränitätsrechte besitzt, so werden sich hauptsächlich drei Arten der ersteren deutlich unterscheiden lassen. Die oberste Macht des Staates ist nämlich entweder in den Händen eines Einzigen, oder einiger Wenigen, oder des grösseren Theiles des Volkes.

Wenn dieser Einzige, oder die Wenigen, oder die Menge, ihre Regierung zu dem gemeinschaftlichen Besten aller abzielen, so ist jede dieser Verfassungen nach unserer obigen Erklärung gut und regelmässig. Ist es aber bloss das Beste dieses Einzigen, oder der Wenigen, oder des ganzen Volkes, worauf bei jeder derselben gesehen wird, so sind sie Ausartungen. Denn entweder muss man die übrigen, die an der Staatsverbindung, obgleich nicht an der obersten Macht, Theil haben, gar nicht Bürger nennen, oder ihr Vortheil gehört mit zu dem allgemeinen Besten des Staates.

Man pflegt aber bei derjenigen Alleinherrschaft eines Einzigen, die auf das Beste des ganzen Staates abzielt, den Monarchen König zu nennen. Ist die höchste Gewalt mit eben gedachter Einschränkung in den Händen mehrerer Personen, aber doch an sich nur weniger, so heisst die Verfassung eine Aristokratie oder die Herrschaft der Besten, sei es, weil in derselben nur die vorzüglicheren Bürger zur Regierung gelangen,

oder weil die, welche regieren, sich das Beste des Staates und aller, die zu demselben gehören, zum Ziele vorsetzen.

Wenn endlich das Volk, und zwar auch zu dem Zwecke des gemeinen Besten aller, die Regierung führt, so bekommt diese Verfassung im Griechischen den allgemeinen Namen aller Staatsverfassungen πολιτεία: im Deutschen können wir sie die echte republikanische Regierungsform nennen.

Es ist aber, wie sich denken lässt, nur ein glücklicher Zufall, wenn die Regierung der Menge eine solche regelmässige Staatsverfassung ist. Denn dass ein Mensch, oder dass einige wenige zu einem so hohen Grade von geistiger Vollkommenheit gelangen, als zum guten Regieren nöthig ist, lässt sich als möglich annehmen. Aber dass es eine ganze Menge von lauter vortrefflichen Männern, und zwar in dem ganzen Umfange menschlicher Tugenden vortrefflich, geben sollte, ist sehr unwahrscheinlich. Am ersten lassen sich die kriegerischen Tugenden von ihr erwarten, denn diese entstehen da am leichtesten, wo viele beisammen sind, und sich einander wechselsweise Muth einflössen. Um deswillen ist auch in solchen republikanischen Verfassungen dies das Merkmal der an der Regierung Theil habenden Bürger, dass sie die Waffen in Händen haben, und für die übrigen zu Felde ziehen.

Von diesen drei genannten Verfassungen giebt es nun eben soviele Ausartungen. Der Tyrann ist ein gesetzwidriger König. Die Oligarchie ist eine ausgeartete Aristokratie; und die Demokratie eine fehlerhafte Republik. Die Tyrannei nämlich ist die Herrschaft eines Einzigen, bloss das Beste dieses Einzigen bezweckend. Die Oligarchie ist eine Regierungsform, die bloss das Beste der wenigeren Reicheren, — die Demokratie eine, die bloss das Beste der Aermeren zum Zwecke hat. Keine dieser Verfassungen hat das, was allen nützlich ist, zum Ziele.

Diese Erklärungen sind an sich deutlich. Trotzdem muss ich noch einige Betrachtungen über die Natur jeder dieser Verfassungen hinzufügen, um einige dabei

vorkommende Zweifel und Schwierigkeiten zu heben. Der Philosoph, der irgend einen Gegenstand theoretisch untersucht, und nicht bloss praktische Regeln geben will, muss keinen Umstand, so klein er auch scheinen mag, übergehen, sondern die Wahrheit vollständig und bis auf den Grund zu erforschen suchen.

Es ist, wie schon gesagt worden, die Tyrannei eine despotische Monarchie, oder die Alleinherrschaft eines Einzigen, der gegen die ganze übrige bürgerliche Gesellschaft in dem Verhältnisse eines Herrn gegen Leibeigene steht. Die Oligarchie ist da, wo nur die an der Regierung Theil nehmen, welche Vermögen besitzen; die Demokratie, wo das Heft der Regierung in den Händen des ärmeren grossen Haufens ist.

Hier zeigt sich nun die erste Schwierigkeit, und diese betrifft die Richtigkeit unserer Eintheilung. Wenn sich nun an irgend einem Orte der Fall ereignete, dass die grössere Anzahl wohlhabend wäre, und diese grössere Anzahl die Regierung in Händen hätte, so würde nach obigen Erklärungen dies eine Demokratie zu sein scheinen, weil der grosse Haufe regierte, und doch auch keine Demokratie, weil die Reichen regierten.

Wenn es sich auf der anderen Seite irgendwo träfe, dass der Armen weniger wären als der Reichen, dass aber jene wenigen sich über diese vielen zu erheben gewusst, und also die oberste Gewalt in Händen hätten; würde dies eine Oligarchie sein, weil der kleinere Theil regierte, oder eine Demokratie, weil die Aermeren regierten?

Die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Regierungsformen schienen also nicht richtig angegeben zu sein.

Wollte man die Wohlhabenheit und die geringere Anzahl, und hinwiederum die grössere Anzahl und die Armuth als zwei zusammengehörige Merkmale der oben genannten Regierungsformen mit einander verknüpfen und so definiren: die Oligarchie sei dort, wo alle Regierungsämter von den Reicheren besetzt würden, die zugleich an Anzahl die wenigeren wären; die Demokratie dort, wo die Aermeren herrschten, wenn diese zugleich die grössere

Anzahl ausmachten, so würde daraus eine andere Schwierigkeit entstehen. Es würden nämlich alsdann zwei Regierungsverfassungen ohne Namen vorhanden sein, die, wo die Reicheren, wenn ihrer die grössere Zahl wäre, — und die, wo die Aermeren, wenn sie den kleineren Theil ausmachten, regierten.

Diese Betrachtungen selbst aber führen uns bei weiterem Nachdenken darauf, dass bei der Oligarchie sowohl als bei der Demokratie die Anzahl der Regierenden — der Umstand, dass sie dort den kleineren, hier den grösseren Theil der Bürger ausmacht, — nur ein zufälliger, aber fast nie ausbleibender Nebenumstand ist. Es liegt nicht in der Natur der Verfassungen, dass dort die Minorität reich, hier die Majorität arm sein müssen; es liegt in der Natur der Dinge und der Menschen, dass dies allenthalben wirklich sich so verhält. Jener Umstand kann also keinen Grund abgeben, neue Klassen von Regierungsformen zu machen. Das, wodurch sich Demokratie und Oligarchie eigentlich unterscheiden, ist immer, dass dort die Aermeren, hier die Reicheren regieren. Und wo Reichthum das Recht zur Regierung giebt, es mögen derer viel oder wenig sein, die Reichthum besitzen, da ist Oligarchie; wo die Aermeren daran Theil haben, da ist Demokratie. Aber freilich ist es, wie ich gesagt habe, thatsächlich immer der Fall, dass die Reichen den kleineren, die Armen den grösseren Theil ausmachen. Denn nur wenige haben Gelegenheit und Talente, sich Vermögen zu erwerben; aber an dem Rechte freier Bürger nehmen alle Theil. Und daraus entsteht dann die Rivalität zwischen beiden, und der Streit über die Theilnahme an den Regierungsgeschäften.

VI.

Ueber die Verschiedenheit der Gerechtsamen der Bürger in den verschiedenen Staatsverfassungen.

Zunächst müssen wir betrachten, welches die Grenzen sind, die zwischen Demokratie und Oligarchie angenommen

werden, und worin sich das, was in der einen und in der anderen Regierungsform recht ist, von einander unterscheidet. Alle jene Verfassungen haben nämlich gewisse Grundsätze des Rechtes zu ihrer Basis, und suchen dieselbe zu befolgen; aber sie folgen dem Rechte nur bis zu einem gewissen Punkte; sie nehmen für absolut recht an, was es nur beziehungsweise und unter gewissen Einschränkungen ist.

Zum Beispiel, die Gleichheit scheint eine Regel der Gerechtigkeit zu sein, und diese befolgt die Demokratie; aber sie ist es nur für Personen, die einander gleich sind. Auch das Ungleiche kann gerecht sein, wenn es nämlich Personen widerfährt, die ungleich sind. Gewöhnlich aber übersehen die Menschen diese Beziehung auf die Beschaffenheit der Personen, und urtheilen deswegen über das Recht falsch. Die Ursache ist, weil sie dabei über sich selbst urtheilen sollen, die meisten aber in ihrer eigenen Sache schlechte Richter sind.

Das, was Recht und Gerecht ist, ist ebensowohl nach Beschaffenheit der Personen als nach Beschaffenheit der Gegenstände verschieden (wie ich dies in der Ethik weiter ausgeführt habe). Ueber die letzte Verschiedenheit (hinsichtlich der Gegenstände) stimmen die meisten Menschen überein: aber wegen der ersteren sind sie sehr ungleicher Meinung, zuerst aus der Ursache, die ich schon angegeben habe, weil sie dabei über sich selbst urtheilen müssen, was sie selten mit hinlänglicher Unparteilichkeit zu thun im Stande sind; sodann aber auch, weil, wenn sie etwas in gewisser Hinsicht, unter gewissen Bedingungen gerecht finden, sie es für absolut und an sich gerecht halten. Die einen zum Beispiel, weil andere ihnen in der einen Beziehung, im Vermögen nicht gleich sind, sehen diese als durchaus und in jeder Hinsicht unter ihnen an. Die anderen, weil sie in einem gewissen Punkte den übrigen Bürgern gleich sind, z. B. weil sie so gut wie diese Freigeborene sind, halten sich ihnen für völlig gleich.

Die Hauptsache aber, worauf es hierbei ankommt, zieht Keiner von beiden in Betracht. Wenn nämlich die Menschen bloss des Vermögens wegen zusammen-

getreten wären, und sich in eine Gesellschaft vereinigt hätten, so wäre es billig, dass jeder an den Vorrechten dieser Gesellschaft in eben dem Maasse Theil nehme, als er zu dem Eigenthum derselben beigetragen hat; und so würden alsdann die oligarchischen Prinzipien Recht haben. Denn sicher wäre es höchst ungerecht, dass von zwei Personen, deren eine 99 Minen, die andere nur eine beigetragen hätte, um die Summe von Hundert voll zu machen, letzterer doch von dem zusammengeschossenen Kapital soviel Vortheil zöge als der erstere; mögen übrigens beide gleich bei Errichtung der Gesellschaft zugegen gewesen oder erst nachträglich hinzugetreten sein.

Ganz anders ist die Sache, wenn die Menschen nicht bloss des Lebens wegen, sondern der vollkommensten Thätigkeit wegen in Gesellschaft getreten sind. Wäre das erstere der Fall, so müssten auch die Sklaven und selbst die Thiere zum Staatskörper gehören, weil doch auch diese darin leben. Sie werden aber nicht dazu gerechnet, weil sie an derjenigen Glückseligkeit, welche der eigentliche Zweck des bürgerlichen Lebens ist, keinen Theil nehmen, ich will sagen, weil sie nicht nach eigenem Ermessen selbstthätig zu sein bestimmt sind.

So wenig als das blosse Zusammenleben der Menschen das Wesentliche eines Staates ausmacht, so wenig besteht es auch ganz allein in dem Bündniss zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, um sich vor Beleidigungen mit vereinten Kräften zu schützen.

Auch liegt das Wesentliche nicht in dem Verkehr, welchen die im Staate lebenden Menschen, sei es zum Austausch ihrer Bedürfnisse, oder sei es zur Mittheilung ihrer Gedanken, mit einander haben. — Sonst wären auch die Karthaginienser und Tyrrhener, und alle die, welche mit einander durch Verträge und Handelsverkehr in Verbindung stehen, Bürger desselben Staates. — Jene beiden Völker stehen in solchen Verbindungen. Es sind zwischen ihnen, wegen der wechselseitigen Einführung der Produkte und Waaren, Verabredungen getroffen. Sie haben einander versprochen, sich nicht zu beleidigen, und sie haben sich anheischig gemacht, einander im

Kriege beizustehen. — Aber es fehlt bei dieser Vereinigung, was zur Einheit des Staates gehört, dass sie einerlei Obrigkeiten hätten, welche über die Erfüllung dieser Verträge wachten: — jedes dieser verbündeten Völker hat dazu bei sich eigene Personen gewählt. — Es fehlt noch weiter, dass sie sich eines um des anderen körperliche, geistige und moralische Beschaffenheit bekümmerten. Diese Bundesgenossen sehen nicht darauf, dass alle die, welche unter dem Bunde stehen, gerechte Leute seien und nicht den Charakter haben, welcher zu Bosheiten führt, sondern nur darauf, dass sie in Bundessachen nicht ungerecht handeln.

Diejenigen aber, welche einem Staate Gesetze geben, und ihm eine wahrhaft g u t e Verfassung geben wollen, haben allerdings die persönlichen Eigenschaften der Bürger, die Förderung der guten und die Verhinderung der schlimmen zum Augenmerk. — Es muss also zu dem Wesen und zu dem eigentlichen Zweck eines Staates gehören, dass die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollkommenere Menschen, in der That und Wahrheit zu werden suchen.[1]) Nimmt man diese Absicht hinweg, so ist die übrige bürgerliche Gemeinschaft nichts weiter, als ein Trutz- und Schutzbündniss, von anderen solchen Bündnissen dadurch unterschieden, dass dort die Verbündeten nahe bei einander wohnen, hier entfernt. Auch ist alsdann das Gesetz nichts anderes, als der Bundesvertrag, und wie der Sophist Lykophron sagt, der Maassstab der einander versprochenen Vertragsbedingungen; aber nicht dazu bestimmt, nicht darauf eingerichtet, die Bürger gut und gerecht zu machen.

Wie richtig diese Darstellung der Sache sei, erhellt aus folgendem. Gesetzt, dass Jemand zwei verbündete Städte, z. B. Korinth und Megara, auf einen Fleck zusammenbrächte, dass die Mauern derselben an einander

---

[1]) **Dies ist eine jener vielen Stellen in der Politik des Aristoteles, in denen dieser seine Staatsprinzipien zu idealer und ethischer Höhe erhebt, indem er das Maass des staatsbürgerlichen Rechtes des Einzelnen von seiner Tugend oder geistigen Vollkommenheit abhängig macht.**

stiessen; würden deshalb beide nur eine Stadt ausmachen? — Das würde selbst dann noch nicht stattfinden, wenn die Einwohner von beiden festsetzten, dass sie sich unter einander mit Beibehaltung aller Bürgerrechte für ihre Nachkommen, verheirathen könnten, welches doch eine der Verbindungen ist, wodurch die bürgerliche Gesellschaft sich vorzüglich kennzeichnet. —

Man stelle sich andere vor, die zwar nicht zusammenhängende Wohnungen hätten, aber doch einander nahe genug wohnten, um mit einander im Verkehr stehen zu können, zugleich aber über diesen Verkehr Gesetze unter einander gemacht hätten, dass keiner den anderen beim Tausch der Waaren übervortheilen dürfte, — selbst wenn sie sogar auch die Arbeiten unter sich vertheilt haben, und der eine ein Zimmermann, der andere ein Ackerbauer, der dritte ein Schuster sei, so würden sie doch, wenn keine weitere Gemeinschaft unter ihnen vorwaltete, nicht als in einen Staat vereinigt angesehen werden können. Und warum nicht? — Nicht deswegen, weil sie einander nicht nahe genug wohnten. Denn man mache sie auch zu unmittelbaren Nachbaren, ohne zugleich ihre Verhältnisse anderweitig enger zu knüpfen, so würde doch jeder sein Haus als einen eigenen kleinen Staat ansehen können, und sie alle zusammen würden nur als Verbündete zu betrachten sein, die sich wechselsweise gegen Beleidigungen zu Hilfe kommen wollten. Auch dann würde diese Gesellschaft dem genau der Natur der Dinge nachforschenden Philosophen noch kein Staat im eigentlichen Sinne zu sein scheinen: vorausgesetzt, dass diese Menschen, nachdem sie auf einen Fleck zusammen gekommen wären, gegen einander keine genauere Beziehung bekommen hätten, als die auch in der Entfernung zwischen ihnen stattfand.

Aus allen diesen Gründen ist klar, dass das Wesentliche der Staatsverbindung weder in dem Gemeinschaftlichen des Wohnortes, noch darin liegt, dass die Menschen sich anheischig machen, einander nicht zu beleidigen, noch darin, dass sie über den Austausch der Produkte Vereinbarungen unter sich treffen. Alles das wird nothwendig vorausgesetzt, wo man sich eine bürger-

liche Gesellschaft denken soll. Aber alles jenes kann vorhanden sein, und doch ist die Gesellschaft noch kein Staat. Dieser ist nämlich eine völlige Gemeinschaft aller der Dinge, die zum glücklichen Leben gehören, eine Gemeinschaft, die sich sowohl auf die Wohnorte als die Geschlechter und Familien erstreckt, und die zum Zwecke hat, den Zustand der Menschen vollkommen in seiner Art und selbstgenügsam zu gestalten.

Eine solche Verbindung wird freilich nur unter Menschen stattfinden, die in einem eingeschränkten Raum beisammen wohnen, und die sich unter einander verheirathen. Nur unter solchen können engere Bündnisse entstehen, wie wir sie unter den Bürgern unserer Städte finden, in der Art, dass einige als Schwäger und Verwandte, andere als Zunftgenossen, als Theilhaber an denselben Opfermahlen, endlich als blosse gute Gesellschafter, und als solche, die sich durch wechselseitigen Umgang ihre Zeit verkürzen, zusammengehören. Aus dem letzteren entsteht die eigene Art von Verbindung, die wir Freundschaft nennen. Denn das öftere Umgehen mit einander zielt eigentlich dahin ab, Freundschaften zu stiften; und Freundschaft kann nicht entstehen, wo nicht Umgang vorhergegangen ist. Alles das sind Mittel zum Zwecke, der Zweck der Staatsvereinigung aber ist Glückseligkeit. Und ein Staat ist diejenige Verbindung zwischen mehreren Geschlechtern der Menschen und ihren Wohnorten, welche zur Vollkommenheit und Selbstgenügsamkeit ihres Zustandes gehört. — Diese Vollkommenheit des Zustandes besteht in der dem Menschen angemessensten Thätigkeit. Und der letzte Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist also nicht das Beisammensein, sondern die grösste Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen.

Nun erhellt also, welche Art der Ungleichheit in den Personen es sei, die auch ungleiche Rechte nach sich ziehe. Nämlich denjenigen, die zu diesem jetzt genannten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beitragen, gehört auch ein grösserer Theil von den Gütern und Vorrechten derselben, als denen, die zwar der freien oder der edlen Geburt nach jenen gleich

oder ihnen sogar überlegen sind, aber in Hinsicht der Bürgertugenden unter ihnen stehen, — oder als denen, die zwar grössere Reichthümer, aber geringere persönliche Verdienste besitzen.

Aus dem bisher Angeführten ist also klar, dass die, welche die Rechte der Bürger in den verschiedenen Regierungsformen so verschieden bestimmen, alle gewisse Gründe des Rechtes für sich anzuführen haben, aber grösstentheils das Recht immer von einer Seite ansehen.

VII.

Mögliche Uebelstände und Mängel in allen den genannten Verfassungen.

Neue Schwierigkeiten zeigen sich, wenn festzustellen ist, bei wem im Staate die höchste Gewalt sein soll? Sie kann nämlich entweder dem Volke, oder den Reichen, oder den Vornehmsten und Gesittetsten, oder einem Einzigen, welcher für den Vortrefflichsten unter allen gehalten wird, oder Einem, der sich mit Gewalt derselben bemächtigt hat, gehören. Jeder dieser Fälle hat seine Unzuträglichkeiten.

Denn erstlich, wenn der ärmere und grössere Theil das Heft des Staates in Händen hat, und er, kraft seiner Souveränität, die Reichen plündert, und ihr Vermögen unter sich vertheilt, ist dies nicht ungerecht? Und doch ist es die Handlung einer der Voraussetzung nach rechtmässigen Herrschaft. Aber was wollte man noch ungerecht nennen, wenn man jene äusserste Gewaltthätigkeit für gerecht erklärte? Ueberdies, wenn man auch alles andere zugiebt, so wird doch der Staat selbst, durch diese von der Menge an dem Eigenthume des kleineren Theiles verübte Räuberei, vernichtet, indem die Bande der gesellschaftlichen Vereinigung aufgelöst werden. Nie aber kann eine Sache durch das, was in ihr gut und untadelhaft ist, zu Grunde gehen, noch können Hand-

lungen, die gerecht sind, Ursachen des Ruins einer geselligen Verbindung werden. Also scheint zu erhellen, dass jenes Gesetz, welches dem Volke alle Gewalt in die Hände giebt, nicht gerecht sein könne.

In dem letzteren Falle einer Monarchie, die durch Gewaltthätigkeit erworben worden, scheint jede Handlung, die ein solcher Monarch thut, ungerecht sein zu müssen. Er kann wenigstens wahrscheinlich ebenso wie das Volk seine Uebermacht brauchen, den Reichen ihre Schätze abzunöthigen.

Ist es aber deshalb nun bewiesen, dass gerechter Weise nur die Wenigern und die Reichen regieren sollen?

Wie, wenn nun diese eben das thun, wenn sie gleichfalls rauben, und dem ärmeren Volke sein Eigenthum entreissen? Ist das gerecht, so müssten es ja die Räubereien des Volkes und des Tyrannen auch sein.

Ganz augenscheinlich sind alle diese Verfassungen, wo bei Vertheilung der höchsten Gewalt, bloss auf die grössere oder geringere Zahl, auf Reichthum oder Armuth gesehen wird, fehlerhaft und in sich ungerecht.

Die Guten, die Gesitteten, die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen, und denen die höchste Gewalt im Staate anzuvertrauen ist. —

Aber alsdann werden alle anderen auf gewisse Weise als unehrlich angesehen werden müssen. Denn die Ehre im Staate ist nichts anderes als ein Antheil an den obrigkeitlichen Würden, oder ein Anspruch auf dieselben; und Derjenige ist eigentlich geehrt, der ein solches mit Würde verbundenes Amt bekleidet, oder bekleidet hat. Wo aber immer nur unter demselben Kreise von Personen die Regierung eingeschlossen bleibt, da sind alle anderen von den obrigkeitlichen Aemtern und also auch von der damit verbundenen Ehre ausgeschlossen.

Vielleicht ist es aber noch besser, dass nur ein Einziger, der für den Vortrefflichsten unter Allen gehalten wird, regiere?

Aber alsdann ist die Anzahl derer, die ohne politische Ehre sind, noch viel grösser; alle Vorzüge und

Rechte des Staates sind in einem noch weit engeren Raum zusammengedrängt.

Doch vielleicht wird Jemand sagen: schon das ist überhaupt fehlerhaft, wenn Menschen und nicht die Gesetze die oberste Gewalt im Staate haben, da jene, es mögen ihrer viele oder wenige, sie mögen besser oder schlechter geartet sein, doch immer den der Menschheit eigenen Leidenschaften unterworfen bleiben.

Aber ist das nicht im Grunde ein Wortspiel? Denn die Verfassungsgesetze bestimmen nur, welche und wieviel Menschen regieren sollen. Sind also diese Gesetze oligarchisch, so haben sie alle Unbequemlichkeit, die wir zuvor von der Oligarchie nachgewiesen haben; sind sie demokratisch, so sind dagegen eben die Einwürfe als gegen die Demokratie selbst zu machen.

Von den übrigen Punkten wird noch bei einer anderen Gelegenheit die Rede sein. Hier will ich nur über den Satz, den viele behaupten, „dass es dem gesammten Volk mehr zukomme zu regieren, als den Wenigen, selbst wenn diese die Vortrefflicheren sind," bemerken, dass sich zwar ebensowohl Gründe dafür als dawider anführen lassen, der Satz selbst aber doch im Ganzen eine Wahrheit zu enthalten scheint.

Es ist nämlich begreiflich, dass Viele, von denen jeder kein vorzüglicher Mann ist, doch, wenn sie zusammenkommen, besser sein, oder mehr von den zu einer guten Regierung erforderlichen Eigenschaften enthalten können, als die Wenigen, auch zusammengenommen, nicht einzeln betrachtet. Sowie zusammengetragene Gerichte ein prächtigeres Gastmahl ausmachen können, als das, welches auf Unkosten eines Einzigen angerichtet wird. Man kann sich vorstellen, dass unter der Menge jeder einzelne eine gewisse, wenn auch noch so kleine, Portion von Einsichten und Tugenden besitze. Die Summe derselben macht die Einsicht und Tugend der Versammlung aus, sowie die körperliche Kraft derselben, aus den vereinigten Kräften der Hände, Füsse und Sinne der einzelnen Personen besteht, die nun zusammen wie eine Person agiren. Daher kommt es, dass das Publikum oder das Volk ein guter Richter über

Werke der Musik, der Malerei oder der Poesie sein kann. Keiner aus demselben versteht das Kunstwerk ganz zu beurtheilen; aber jeder ist im Stande, ein Stück davon, dieser das eine, jener das andere richtig zu beurtheilen, alle zusammen also urtheilen richtig über das Ganze.

Darum sind eben die vorzüglicheren Menschen von den gemeineren, die schöneren Körpergestalten von den gewöhnlichen, und die Kunstwerke in Gemälden von den natürlichen Gegenständen, die sie nachahmen, unterschieden, dass dort Eigenschaften, Züge und Annehmlichkeiten in einem Subjekt vereinigt sind, die hier sich unter vielen zerstreut befinden. Einzeln ist es möglich, in einem wirklichen Menschen ein schöneres Auge, in einem anderen ein anderes schöneres Glied zu finden, als das Auge oder das Glied in der idealen Schönheit des Malers ist; aber in keinem findet man alle Theile schön, wie in diesem.

Ob sich nun in jedem Volke und bei jeder Menge, die Vielen gegen die Wenigen so verhalten, dass in jenen zerstreut mehr Vollkommenheiten als in diesen vereinigt, vorhanden sind, das lässt sich mit Gewissheit nicht bejahen. Vielmehr giebt es Mengen, bei welchen es augenscheinlich verneint werden muss. Obiger Satz könnte sonst auch auf die Thiere angewandt werden, von denen doch Niemand behaupten wird, dass eine Heerde derselben zusammen mehr Vorzüge habe als ein einzelner Mensch. Aber giebt es nicht auch Menschen, die sehr wenig über die Thiere erhaben sind?

Indes ist soviel gewiss, dass es Fälle giebt, wo der Satz wahr ist, und wo in der Menge, obgleich aus unvollkommneren Subjekten bestehend, sich doch in der Summe Vorzüge vor einzelnen noch so Vollkommenen finden.

Hierdurch würde sich also eine von den oben gegen die höchste Gewalt des Volkes gemachten Einwendungen heben, und zugleich sich die Frage beantworten lassen, welches eigentlich die Zweige der Staatsverwaltung sind, über welche die Anzahl aller Freigeborenen oder das Volk zu gebieten haben soll. Ich nenne Volk den

Inbegriff aller, welche sich weder durch Reichthum noch durch persönliche Eigenschaften vor anderen hervorthun. Dass solchen die Verwaltung hoher Staatsämter anvertraut werde, ist für das öffentliche Wohl zu gefährlich. Denn bald würden sie aus Bosheit mit Vorsatz Unrecht thun, bald aus Unwissenheit Fehler wider ihren Willen begehen. Ihnen aber auf der anderen Seite gar keinen Antheil an der Regierung zu geben, würde dem Staate leicht Unruhen und Revolutionen zuziehen können. Es bleibt also nichts übrig, als sie in zwei Punkten an der Regierung Theil nehmen zu lassen, dadurch, dass aus ihnen die Mitglieder des Senats, und dass aus ihnen die Richter gewählt werden. Nach diesen Grundsätzen haben auch Solon und einige andere Gesetzgeber verfahren, die dem Volk das Recht die Magistratspersonen zu wählen, und das, sie zur Verantwortung zu ziehen, überlassen. Sie setzen nämlich voraus, dass, wenn alle aus dem Volke zusammenkommen, das Resultat sämmtlicher Empfindungen und Urtheile sowohl über das Verdienst der zu wählenden, als über Schuld oder Unschuld der Angeklagten ziemlich richtig sei, obgleich jeder einzelne für sich über die vorliegenden Sachen nur sehr mangelhaft urtheilen könnte, und dass auf diese Weise der grosse Haufe gemeiner Menschen, besonders wenn die Besseren sich unter ihn mischen, dem Staate nützliche Dienste zu leisten vermöge. Sowie in den Speisen, wenn das, was blosser Ballast ist, mit dem eigentlich Nährenden vermischt ist, ein gesünderes Nahrungsmittel entsteht, als wenn das Nahrhafte allein in eine kleinere Masse konzentrirt wird.

Aber auch diese Vertheilung der Staatsgewalt ist Schwierigkeiten unterworfen.

Die erste ist, dass es scheint, es dürfe Niemand urtheilen, ob ein Arzt seinen Patienten recht kurirt hat, als der, welcher selbst im Stande sei, den Patienten bei einer gleichen Krankheit zu kuriren und gesund zu machen, d. h. der, welcher selbst Arzt ist. — Eben dies gilt von anderen Künsten und praktischen Wissenschaften. Wie der Arzt nur Aerzten von seinem Ver-

fahren Rechenschaft ablegen und von ihnen gerichtet werden kann, so scheint es, sollte Jeder, der etwas auszuführen unternimmt, nur denen verantwortlich sein, welche die Sache selbst ausführen können.

Um diese Schwierigkeit zu heben, muss man einen dreifachen Sinn unterscheiden, in welchem man von Jemanden sagen kann, dass er Arzt ist: erstens, wenn er wirklich eine ganze Kur zu leiten und anzuordnen versteht; zweitens, wenn er die Vorschriften eines anderen geschickt anzuwenden und zur Ausführung zu bringen im Stande ist; und drittens, wenn er, ohne die Kunst ausgeübt zu haben, sich allgemeine Kenntnisse über dieselbe erworben hat. Das erste ist der Architekt, das zweite ist der Zimmermann, der unter ihm arbeitet, das dritte ist der Mann von Geschmack. Dieser dreifache Unterschied findet sich in allen Künsten. — Nun zieht man aber, um über ein vollendetes Werk zu urtheilen, ebensowohl diejenigen zu Rathe, welche bloss allgemeine Kenntnisse davon haben, als die, welche die Kunst angelegentlich studirt haben.

Je nach deren Wahl scheinen eben die Einwürfe und eben die Antworten stattzufinden. An und für sich sollte man glauben, könne der zu einem Geschäfte den rechten Mann wählen, der selbst das Geschäft versteht; nur Geometrieverständigen komme die Wahl zu, wenn ein Geometer, nur der Schifffahrt Kundigen, wenn ein Schiffskapitän gewählt werden solle. Und wenn über einige Künste und Arbeiten diejenigen ebenfalls zu urtheilen verstehen, die nicht vom Handwerke sind, so sind sie doch wenigstens nicht bessere Richter, als diese.

Nach diesem Räsonnement würden also dem Volk weder die Wahlen der Magistratspersonen, noch die Urtheilssprüche über dieselben, wenn sie Rechenschaft ablegen sollen, anzuvertrauen sein.

Aber vielleicht ist dieses Räsonnement bei einem Volke, welches nicht ganz von der Natur verwahrlost und ohne alle Kultur ist, um der schon oben angeführten Gründe willen, nicht anwendbar. Es kann, wie ich schon gesagt habe, geschehen, dass, obgleich jeder einzeln aus dem Volke ein schlechterer Richter über

die vorliegende Sache ist, als der, welcher sie zu machen gelernt hat, doch alle, wenn sie zusammen kommen, und nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, richtiger, oder wenigstens nicht schlechter, als die Leute vom Handwerk darüber urtheilen. Es giebt ferner unstreitig Künste, über deren Werke die, welche sie verfertigen, nicht nur nicht die einzigen, sondern nicht einmal die besten Richter sind; das sind nämlich die, deren Produkte anderen zum Gebrauche übergeben werden, wodurch sie Kenntnisse von dem Werthe derselben erhalten, die nicht von der Kenntniss der Kunst abhängen. So kann über die gute Einrichtung eines Hauses, nicht bloss der, welcher es erbaut hat, urtheilen, sondern auch noch weit besser derjenige, welcher es braucht, das ist der Herr und Verwalter des Hauses. Die Güte eines Steuerruders beurtheilt ohne Zweifel der Steuermann besser als der Zimmermann, und die gute Zurichtung eines Gastmahls die Gäste besser als der Koch.

Diese erste Schwierigkeit scheint also auf solche Weise sich heben zu lassen.

Es giebt aber noch eine zweite, die mit dieser zusammenhängt. Das ist folgende. Es scheint ungereimt, dass der gemeine Haufen über grössere Gegenstände soll zu gebieten haben, als die Besseren. Die Wahlen der Magistratspersonen aber, und die Abforderung der Rechenschaft wegen der verwalteten Aemter gehören unter die wichtigsten Gegenstände. Das sind aber, wie ich schon gesagt habe, die beiden Zweige der Regierung, welche am gewöhnlichsten dem Volke, auch von weisen Gesetzgebern, anvertraut worden sind. Die Volksversammlung ist es, in welcher jene beiden Sachen entschieden werden. Um aber in den Volksversammlungen eine Stimme zu haben, um in den Senat zu kommen, oder zum Richter gewählt werden zu können, dazu wird gewöhnlich nur der Besitz eines geringen Vermögens, und kein bestimmtes Alter gefordert. Um hingegen Schatzmeister des Staates, oder Anführer der Truppen zu werden, oder ein anderes der hohen Staatsämter zu bekleiden, dazu wird ein viel grösseres Eigenthum und ein reiferes Alter erfordert.

Auf diesen Einwurf liesse sich wohl auf eine ähnliche Weise antworten.

Jene Einrichtung ist vielleicht nicht so ungerecht, als sie zu sein scheint. Denn weder das Mitglied einer Volksversammlung, noch der Beisitzer des grossen Rathes, noch der Richter übt für sich allein obrigkeitliche Rechte aus, sondern die ganze Versammlung, der vereinigte Rath und das Gerichtskollegium in Corpore ist die Obrigkeit. Die einzelnen Personen, aus welchen diese drei Kollegien bestehen, sind nur Theile eines mit obrigkeitlichen Rechten ausgestatteten Ganzen.

Gesetzt also auch, dass jene Gegenstände die wichtigsten wären, mit welchen sich diejenigen Kollegien beschäftigen, zu denen jeder Bürger Zutritt hat, gesetzt, dass es ein Grundsatz wäre, dass die wichtigsten Gegenstände, nur denen anvertraut werden könnten, welche das grösste Eigenthum im Staate besitzen, so wären auch nach diesen Voraussetzungen jene Einrichtungen zu rechtfertigen. Denn, da die Volksversammlung, der Senat, die Gerichtshöfe aus vielen Personen bestehen, so muss auf die Summe des Eigenthums, welches in den Händen aller zusammen genommen ist, gesehen werden; und dies ist gewiss grösser, als das Vermögen der Wenigen, welche zu den höchsten Staatsämtern berufen werden.

Dies mag also zu Erörterung dieser Sache genug sein. [1])

Aus jener ersten Einwendung folgt nichts so deutlich als dies: dass erstlich die Gesetze, auf's weiseste abgefasst, die oberste Richtschnur des Verfahrens, und die Regierer des Staates sein müssen, — und dass die Obrigkeit, sie mag nun eine einzige Person sein, oder sie mag aus vielen bestehen, nur über die Dinge Herr sein müsse, welche von den Gesetzen unmöglich haben können im Voraus entschieden werden; — weil es nämlich über-

---

[1]) **Dieser Versuch des Aristoteles, die Mängel zu rechtfertigen, welche die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen, z. B. das Richteramt durch die Volksversammlung mit sich bringt, ist immerhin bemerkenswerth.**

haupt sehr schwer ist, unter allgemeine Sätze alle Besonderheiten einzelner Fälle zu bringen.

Welches aber diejenigen Gesetze sind, welche man als weise abgefasst ansehen kann: dies ist freilich aus dem bisher Gesagten noch nicht klar, und bleibt zukünftigen Untersuchungen vorbehalten. Soviel ist gewiss, dass die Gesetze immer mit den Staatsverfassungen in Uebereinstimmung stehen, und mit diesen zugleich gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht sind. Das erste, dass die Gesetze sich nach der Verfassung richten müssen, leidet keinen Zweifel; und die Folge ist also auch unzweifelhaft, dass in einer wohleingerichteten Republik, gute und gerechte Gesetze, in einer fehlerhaft zusammengesetzten, schlechte und ungerechte Gesetze zu erwarten sind.

VIII.

Ueber die Grundsätze bei Besetzung der Staatsämter.

Da alle Wissenschaften und Künste einen Zweck haben, und dieser Zweck in einem gewissen Gut besteht, welches sie hervorzubringen suchen, so muss wohl von der edelsten und höchsten unter ihnen, welches unstreitig die Anordnung und Regierung der bürgerlichen Gesellschaft ist, auch der Zweck ein Gut von grösstem Werth sein. Dieses durch die bürgerliche Vereinigung gesuchte Gut nun ist die Aufrechterhaltung und Beobachtung dessen, was Recht ist, und dieses ist zugleich das, was der Gesellschaft nützlich ist.

Nach den allgemeinen Begriffen der Menschen besteht das Recht in einer gewissen Gleichheit und Proportion; und hierüber stimmen sie in einem gewissen Grade mit den Resultaten der philosophischen Untersuchungen überein, wie ich sie in meiner Ethik angestellt habe. Sie geben nämlich zu, dass dabei auf zweierlei zu sehen sei, auf die Personen, und auf die Sachen oder Handlungen, welche unter ihnen vorgehen;

und dass in der Uebereinstimmung des Verhältnisses der einen mit dem Verhältnisse der anderen, die Gerechtigkeit liege, so z. B., dass Personen, die gleich sind, auch gleicher Vorzüge geniessen, oder sich einander auf gleiche Art begegnen. Nur fragt es sich, welches sind die gleichen, welches die ungleichen Personen; worin ist diese Gleichheit oder Ungleichheit zu suchen, wonach ist sie abzumessen? Hier liegt die Schwierigkeit, und hier ist es, wo die Untersuchungen des politischen Philosophen anfangen müssen.

Ist es ein jeder Vorzug, den ein Mensch vor dem anderen in dem Besitz irgend eines Gutes voraus hat, welcher ihn berechtigt, bei Austheilung der politischen Würden und Vorzüge einen grösseren Antheil zu fordern, so vollkommen auch im Uebrigen ihre Gleichheit sein möchte? So könnte vielleicht Jemand denken, wenn er bloss bei abstrakten Begriffen bliebe. Denn nach der strengen Theorie ist, wo eine Verschiedenheit der Personen ist, auch eine Verschiedenheit ihrer Gerechtsame, oder dessen, was für sie schicklich ist. — Augenscheinlich aber kann dieses Prinzip übertrieben werden; denn wäre es uneingeschränkt richtig, so würde auch Gestalt und Grösse und Gesichtsfarbe, und jede noch so kleine Vollkommenheit, in welcher der eine Mensch vor dem anderen einen Vorzug hätte, ihm einen Anspruch auf höhere Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft geben.

Vielleicht aber ist die Unrichtigkeit dieses Satzes zu sehr in die Augen fallend, als dass er viele irre führen könnte. Es ist bei allen Professionen, die gewisse Wissenschaften oder Geschicklichkeiten voraussetzen, klar, dass in Betreff der Dinge, die zu dieser Profession gehören, keine andere Ungleichheit in Betracht kommt, als die Ungleichheit in ihrer Geschicklichkeit. So, wenn zwei Flötenspieler in ihrer Kunst einander gleich sind, und zwei Flöten von ungleichem Werthe, unter sie vertheilt werden sollten, so hat der von beiden, welcher von besserer Geburt ist, deswegen kein Recht auf die bessere Flöte. Denn diese seine vorzüglichere Geburt wird nicht bewirken, dass er des-

halb auf der besseren Flöte schöner spielt. Hingegen ist es schicklich, dass dem, welcher das Werk am besten zu machen versteht, auch das beste Werkzeug gegeben werde. — Wir wollen, um die Sache noch klarer zu machen, den Fall noch etwas bestimmter angeben. Wir wollen setzen, der eine der beiden Flötenspieler sei dem anderen als Musikus überlegen, sei aber an Geburt oder an Schönheit noch weiter hinter ihm zurück, als er an Geschicklichkeit sein Instrument zu spielen, über ihm erhaben ist, so wird trotzdem, obgleich Geburt und Schönheit grössere Güter sind, als die Kunst die Flöte zu blasen, und der letztere noch dazu in diesen grösseren Gütern einen grösseren Vorsprung hat, als der erstere in den kleineren, es wird, sage ich, wenn Flöten zu vertheilen sind, doch die bessere Flöte billiger Weise diesem zu geben sein. Es müssten nämlich, wenn es anders sein sollte, Reichthum und Geburt einen Einfluss auf die Ausübung der Künste haben, deren Werkzeug die Flöte ist. Sie haben aber keinen.

Ferner würde, wenn obiger Satz in seiner Allgemeinheit gelten sollte, folgen, dass jede Art von Gütern mit jeder anderen noch so verschiedenen Art durch einen gleichen Maassstab gemessen werden könne. Wenn man z. B. dem Einen seiner körperlichen Grösse wegen einen Vorzug geben wollte, so müsste überhaupt die Körpergrösse sich mit Freiheit oder Reichthum dem Werthe nach vergleichen lassen. Man müsste sagen können: wenn Cajus an Körpergrösse um so viel mehr vor dem Sempronius voraus hat, als Sempronius vor jenem an Tugend, so muss im Ganzen die Grösse des Sempronius vorgezogen werden. Alsdann aber müssten alle, auch die ungleichartigsten Dinge gegen einander genau ausgeglichen werden können. Denn, wenn von einer gewissen Sache diese oder jene Quantität für mehr werth angesehen wird, als eine bestimmte Quantität einer anderen, so muss es auch gewisse Quantitäten von beiden geben, wo sie als einander gleich angesehen werden.

Da eine solche Gleichung aber nicht möglich ist: so ist es der Vernunft gemäss, dass im bürgerlichen

Leben nicht jede Ungleichheit der Personen zu dem Grunde eines Wettstreites um politische Würden angenommen werde. Nicht, weil der eine schneller, der andere langsamer läuft, kann jener einen Anspruch machen, im Staate eine grössere Rolle zu spielen. Dieser Vorzug kommt in Betracht und wird ihm Ehre bringen, sobald sich beide in den gymnastischen Uebungen als Wettläufer sehen lassen. Im Staate aber und bei der Regierung können keine anderen Unterschiede der Personen Ungleichheit der Rechte veranlassen, als die Unterschiede in solchen Eigenschaften, die zum Dasein, zur Aufrechterhaltung, oder Vollkommenheit der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind. Aus diesem Grunde machen unter den Gliedern des Staates, die Freien, die Edeln, und die Reichen scheinbar vernünftige Ansprüche auf die Würden und Aemter desselben. Denn ohne freigeborene Bürger lässt sich kein Staat denken, ebensowenig kann er ohne solche bestehen, die zu den öffentlichen Bedürfnissen beitragen. Menschen ohne alles Eigenthum können ebensowenig, als blosse Sklaven einen Staat bilden. Ausser diesem ist zum Bestehen einer bürgerlichen Gesellschaft noch Beobachtung der Gerechtigkeit unter den Bürgern, und kriegerische Tugend zur Vertheidigung nöthig. Wenn ohne das erstere, — ohne Freiheit und Eigenthum der zusammentretenden Menschen, das Entstehen eines Staates unmöglich ist, so ist ohne das letztere, ohne Gerechtigkeit und Tapferkeit, sein Wohlstand und seine Fortdauer nicht möglich.

Unter diesen Eigenschaften also scheint mit Recht ein Rangstreit stattfinden zu können, welche von ihnen am meisten zur Errichtung und Erhaltung eines Staates beitragen. Insofern aber der Zweck des Staates, nicht bloss das Beisammenleben der Bürger, sondern ihre Glückseligkeit und die beste Anwendung ihrer Kräfte ist, insofern können mit dem grössten Rechte intellektuelle und moralische Kultur, Wissenschaft und Tugend, um den Vorzug des grösseren zu dem politischen Zwecke beigetragenen Antheils streiten.

Da es aber nicht den Regeln der Schicklichkeit entspricht, dass die, welche in einer Eigenschaft gleich

sind, in allen Sachen gleiche Rechte haben, oder dass die, welche in einem Punkte ungleich sind, in allen Verhältnissen als ungleich behandelt werden, so sind alle die Verfassungen, wo der Vorzug des Reichthums oder der Geburt u. s. w. auf alle Arten der politischen Würden Anspruch giebt, fehlerhaft.

Ich habe schon vorher gesagt, dass jede dieser Klassen relative Gründe habe, einen Vorzug vor anderen Bürgern zu begehren, aber keine ein absolutes Recht, alle Arten der Vorzüge zu fordern. Die Reichen deswegen, weil sie einen grösseren Antheil an Grund und Boden haben, welches eigentlich ein gemeinschaftliches Gut des ganzen Staates ist, ferner deswegen, weil ihnen bei den Verhandlungen über Mein und Dein, zum grösseren Theil, mehr zu trauen ist. Die Edelgeborenen deswegen, weil sie eben den Vorzug, der die Freigeborenen zu Bürgern macht, nur in einem höheren Grade haben. Sie sind also, wenn man sich so ausdrücken darf, mehr Bürger als die von unedler Abkunft. Daher auch dieser Vorzug der edlern Geburt eigentlich nur innerhalb der Grenzen des Staates gilt, von dem die Edlen die ersten Bürger sind. Ferner deswegen, weil nach der Regel von besseren Eltern auch bessere Kinder geboren werden. Der Adel nämlich ist ein sich fortpflanzender Vorzug des Geschlechtes. Auf gleiche Weise und mit ebenso gutem Grunde kann die moralische Tugend auf Vorrechte Anspruch machen. Denn die Gerechtigkeit, welche von den anderen nothwendig begleitet wird, ist das vornehmste Band, wodurch die menschliche Gesellschaft zusammengehalten wird.

Auch die grössere Anzahl kann vor der kleineren insofern Vorrechte zu haben begehren, als sie in der Summe mehr Reichthümer oder mehr Tugend zu besitzen glauben können, als den Wenigern zusammengenommen zukommen.

Wenn es nun Personen von allen diesen Arten in einer und derselben Stadt giebt, wenn einige darin reich, andere von edlerer Geburt, noch andere von vorzüglichern persönlichen Eigenschaften sind; und wenn es ausser diesen nun noch eine grosse Menge von Bürgern

giebt, die sich durch nichts hervorthun, wie wird nun zwischen diesen der Wettstreit über die Würden des Staates entschieden werden?

Was jene obenbenannten Regierungsverfassungen betrifft, so kann in denselben dieser Streit nicht stattfinden, da der charakteristische Unterschied derselben in der Bestimmung des herrschenden Theiles liegt, dass nämlich in der einen (in der Oligarchie) die Reichen, in der anderen (in der Aristokratie) die persönlich Vorzüglicheren, u. s. f. die höchste Gewalt besitzen.

Wir wollen nun aber einmal annehmen, dass von allen diesen Klassen zugleich bei Errichtung eines Staates Personen vorhanden sind, und die Verfassung noch unbestimmt ist; wie wird man die Vorrechte derselben ausgleichen müssen?

Wenn besonders die Anzahl der durch persönliche Vorzüge sich Hervorthuenden sehr klein ist, auf welche Art wird man zu entscheiden haben? Wird man bloss darauf zu sehen haben, ob diese Wenigen hinreichend sind, der Administration des Staates vorzustehen; oder wird man eine so grosse Anzahl von Personen zur Regierung zulassen müssen, als nöthig ist, um einen kompleten Staat selbst zu bilden?

Es ist noch ein anderer Einwurf, den man allen den Parteien, welche sich um die politischen und obrigkeitlichen Vorrechte streiten, entgegen setzen kann. Nämlich, wenn der eine um des grösseren Reichthums, die anderen ihres besseren Herkommens wegen ausschliesslich sich die Regierungsämter zueignen, so gestehen sie ja dadurch zu, dass, wenn es einen Einzelnen gebe, der reicher wäre, als sie alle, dieser über sie alle allein herrschen müsste, oder dass einer von uraltem Geschlechte über alle die, welche bloss als Freigeborene um geringere Unterschiede der Familien mit einander wetteifern, der Herr sein müsse. Eben dies würde bei Aristokratien gegen die, welche sich um ihres Vorzuges an Tugend und persönlicher Eigenschaften willen zum Regieren berufen glauben, gesagt werden können. Denn, wenn alle Hervorragenden einer Stadt von einem einzigen an Geistesvorzügen übertroffen würden, so

würden sie auch diesen als ihren Oberherrn von Rechtswegen anerkennen müssen.

Ebenso, wenn man die höchste Gewalt, die in den Händen des grösseren Theiles des Volkes ist, dadurch vertheidigt, dass die grössere Anzahl auch mehr Vollkommenheit in sich enthalte, so wird nach eben den Grundsätzen, wenn ein einziger, oder wenn einige wenige gefunden würden, welche die in jenem Volke zerstreuten Vollkommenheiten in sich vereinigten, die Herrschaft des Volkes aufhören, und diesen überlassen werden müssen.

Alle diese Betrachtungen scheinen es klar zu machen, dass keine von jenen Bestimmungen, nach welchen die eine oder die andere der mehr genannten Klassen begehrt, allein zu herrschen, und von den übrigen allen verlangt, sich beherrschen zu lassen, vollkommen richtig und von Einwendungen frei ist.

Selbst die am meisten gerecht scheinenden Ansprüche, welche Tugend oder Reichthum einigen im Volk geben mag, über den übrigen Theil desselben zu herrschen, kann doch die grosse Menge der Unterthanen gegen jene geltend machen. Denn es ist sehr wohl denkbar dass diese grosse Menge zusammengenommen, mehr Eigenthum oder mehr Tugend besitzt, als jeder einzelne oder jene wenige.

Und dann kann man auch (und dies beiläufig), die von einigen aufgeworfene Frage beantworten, auf wessen Interesse ein Gesetzgeber, welcher seinem Staate die vollkommensten Gesetze geben will, sein Augenmerk richten, wessen Bestes er sich zum Ziele setzen müsse, ob das Interesse des besseren, oder das Interesse des grösseren Theiles; wenn besonders der Fall so ist, wie ich ihn zuvor setzte, dass das Schlechtere und Bessere, Aermere und Reichere in einem Staate vermischt sind. — Ich antworte: das, was vollkommen ist, umfasst immer das Ganze einer Sache. Und die vollkommensten Gesetze müssen also auf den Nutzen des ganzen Staates und aller seiner Bürger abzielen. Bürger aber im Allgemeinen ist der, welcher im Staate sowohl am Regieren als am Gehorchen Theil hat. Der thatsächliche Bürger

ist aber nach den Einrichtungen jeder Staatsverfassung etwas anderes. In der besten Staatsverfassung ist es derjenige, der sowohl, wenn er selbst Geschäfte zu dirigiren hat, als auch wenn er unter der Direktion anderer handeln muss, seine Handlungen zu dem wahren Zwecke der bürgerlichen Vereinigung, zur Beförderung der Tugend und der edleren Geistesthätigkeit hinzulenken weiss.

IX.

Ueber die Erhaltung des Gleichgewichtes in einem Staate.

Wenn in einem Staate ein Einziger ist, der alle übrigen an Tugend soweit übertrifft, dass ihre gesammte Vollkommenheit, und ihre vereinigten politischen Kräfte, mit den Vollkommenheiten und Kräften jenes einen in keinen Vergleich kommen; oder wenn anstatt des einen, mehrere, aber von zu geringer Anzahl, um selbst einen politischen Körper auszumachen, sich in dem nämlichen Verhältniss gegen das übrige Volk befinden, so ist in der That dieser Eine, — so sind diese Mehreren nicht mehr als Glieder des Staates und Mitbürger der anderen zu betrachten. Es würde eine augenscheinliche Ungerechtigkeit gegen sie sein, sie mit den übrigen an gleichen Rechten Theil nehmen zu lassen, da sie über diese an persönlichen Eigenschaften sogar weit erhaben sind. Ein solcher Mensch würde als ein Gott unter den übrigen zu betrachten sein, der mit ihnen in keinen gesellschaftlichen Bund treten kann. Wo dies stattfinden soll, da muss es Gesetze geben, welchen alle Verbündeten unterworfen werden. Gemeinschaftliche Gesetze können aber nur der Natur nach Gleichen gegeben werden. Jene höhern Wesen sind sich selbst ein Gesetz. Jeder andere Mensch würde nur lächerlich werden, welcher sich zum Gesetzgeber für sie aufwerfen wollte. Sie würden ihm ungefähr so antworten können, wie die Löwen den Hasen, nach Antisthenes, antworteten, da diese in der

Thierversammlung auftraten, und verlangten, dass alle Thiere gleiche Rechte haben sollten.

Hierin liegt auch die Ursache, warum diejenigen Städte, deren Verfassung demokratisch ist, den Ostracismus bei sich eingeführt haben. Weil bei diesen mehr als bei allen anderen Verfassungen auf Gleichheit der Bürger als auf ein nothwendiges Erforderniss zur Einigkeit gesehen wird, so ist es bei ihnen zum Gesetze geworden, dass diejenigen Bürger, welche an Reichthum oder an Menge der Freunde, oder in irgend einer Sache, die einen grossen Einfluss auf die bürgerliche Regierung giebt, sich über die Uebrigen zu sehr zu erheben scheinen, — auf bestimmte Zeiten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Republik entfernt und gleichsam in's Exil geschickt werden.

Auch nach der Fabel liessen die Argonauten den Herkules um einer ähnlichen Ursache willen zurück. Sie wollten nämlich nicht auf eben demselben Schiffe mit einem Manne reisen, der soweit über sie alle erhaben war. Daher urtheilen diejenigen nicht ganz richtig, welche das Verfahren der sich zu unumschränkten Herren aufwerfenden und den Rath, welchen Periander dem Thrasybulus gab, ohne Einschränkung missbilligen. Die Geschichte sagt nämlich, Periander habe dem an ihn vom Thrasybulus abgeschickten Boten nichts geantwortet, habe aber in seiner Gegenwart den über die übrigen hervorragenden Kornhalmen die Aehren abgeschlagen. Der Bote, ohne zu wissen, warum Periander dieses thue, habe seinem Herrn berichtet, was er gesehen habe, und Thrasybulus habe bald verstanden, dass er nach Perianders Rathe die zu mächtigen Männer von Athen aus dem Wege räumen solle.

Dieses nun ist weder zur Aufrechterhaltung der Regierung eines Tyrannen nöthig, noch wird es von Tyrannen allein praktizirt; sondern bei oligarchischen und demokratischen Regierungen geschieht das nämliche. Der Ostracismus z. B. ist die Befolgung eines solchen Periandrischen Rathes, insofern dadurch die Bürger, welche zu sehr über die anderen hervorragen, durch die Verweisung aus dem Vaterlande, niedriger gemacht werden.

So verfahren gegen ganze Städte und Nationen Diejenigen, welche die Herrschaft über sie erlangt haben. So z. B. die Athenienser gegen die Samier, Chier und Lesbier. Denn kaum war ihre Herrschaft über diese Inseln befestigt, als sie anfingen, den Verträgen zuwider, sie zu schwächen. Der König der Perser hat die Meder, Babylonier und die anderen der ihm unterworfenen Völkerschaften, die wegen der ehemals besessenen Herrschaft mehr Muth und Stolz als die übrigen hatten, oft bloss deswegen bedrückt, um sie zu demüthigen.

Und diese Maassregel ist, im Allgemeinen betrachtet, nicht bloss bei den fehlerhaften Staatsverfassungen, deren Ursprung Gewalt und Unrecht ist, sondern auch bei allen nöthig. Zwar müssen bei den letzteren die Regenten sie der eigenen Sicherheit wegen ergreifen. Aber bei den besten und gerechtesten Regierungen kann diese Maassregel bloss in Rücksicht auf das allgemeine Beste nothwendig werden.

Man kann etwas Aehnliches auch bei der Ausübung anderer Künste und Wissenschaften finden. — Ein Maler wird einen Fuss, der nach Proportion des übrigen Körpers zu lang ist, in keiner seiner Figuren stehen lassen, wenn es auch noch ein so schöner Fuss wäre. — Ebensowenig wird ein Schiffsbauer einen Schiffsschnabel, oder irgend einen anderen Theil seines Baues dulden, der ausser Verhältniss mit den übrigen Theilen ist. Der Direktor eines Singchores, wird den, welcher lauter und schöner singt, als alle die übrigen, nicht mit diesen zugleich ein musikalisches Stück aufführen lassen.

Es folgt also nicht, dass Monarchen, wenn sie nach den oben gedachten Maassregeln handeln, sich als Feinde ihres Staates beweisen, wofern nur ihre Alleinherrschaft, welche sie dadurch befestigen, dem Staate nützlich ist.

Es folgt ferner, dass der Ostracismus, wenn er bloss gegen die anerkannt zu grosse Ueberlegenheit einzelner Bürger gerichtet ist, in Demokratien gute politische Gründe für sich habe.

Freilich ist es besser, wenn der Gesetzgeber gleich ursprünglich die Staatsverfassung so gut eingerichtet hat, dass sie eines solchen Heilmittels nicht bedarf.

Aber wenn dieses nicht der Fall ist, so ist es auch noch eine gute Einrichtung, für den Fall einer solchen eintretenden Gefahr Vorkehrungen bereit zu haben.

Aber in den wenigsten Städten wird der Ostracismus als eine solche von den Gesetzen vorbereitete Anstalt gebraucht. Gewöhnlich wird es nur durch Aufruhr und durch Faktionen entschieden, wer unter dem Vorwand derselben verwiesen werden soll.

So viel ist also klar, dass eine derartige Einrichtung bei solchen Staaten, deren Ursprung unrechtmässig, und deren Verfassung fehlerhaft ist, zu ihrer Erhaltung durchaus nothwendig, und eben deswegen für sie gerecht sei. Es ist ferner klar, dass, wenn man sie auch in anderen für gerecht erklärt, dies nicht unbedingt, sondern nur in Rücksicht auf die vorwaltende Gefahr, der nicht anders abzuhelfen ist, geschehen könne.

Am schwierigsten ist es, bei dem aufs vollkommenste verfassten Staat, zu beantworten, was zu thun sei, wenn einer seiner Bürger sich von den anderen, nicht durch äussere Vorzüge, als Stärke, Reichthum und Menge der Freunde, sondern durch Tugend und Geistesgaben zu sehr unterscheidet. — Auf der einen Seite scheint es sehr ungerecht und schädlich, den besten Bürger aus dem Staate zu vertreiben. Auf der anderen scheint es auch unmöglich, dass schlechtere Menschen über einen solchen herrschen sollen, wie wenn Menschen mit dem Jupiter die Herrschaft so theilen wollten, dass er, wenn die Reihe an ihn käme, auch gehorchen müsste.

Es bleibt nichts übrig, als das, was ich schon gesagt habe: alle übrigen müssen sich diesem Einzigen freiwillig unterwerfen. Er ist der geborene und lebenslängliche König seines Staates.

X.

Monarchie und deren Arten.

Vielleicht ist es hier der passendste Ort, nach den bisherigen Betrachtungen, von der königlichen Regierung zu handeln. Ich habe diese unter die gerechten und gesetzmässigen Verfassungen gerechnet. Es ist aber nunmehr noch genauer zu untersuchen, ob, wenn in einer Stadt oder in einem Lande ein Staat zur Glückseligkeit der Einwohner errichtet werden soll, es zweckmässig sei, ihnen einen König, oder ob es besser ist, ihnen eine andere Regierungsform zu geben; — und wenn keins von beiden im Allgemeinen wahr ist, unter welchen Umständen die königliche Regierung vorzuziehen, unter welchen sie zu verwerfen ist.

Vor allen Dingen muss man untersuchen, ob es nur eine einzige Art der königlichen Gewalt, oder ob es Unterschiede derselben gebe. Und hier fällt es nun gar bald in die Augen, dass dieser Name mehrere Gattungen unter sich begreift, und dass der Charakter der Regierung nicht bei allen derselbe ist.

Zuerst bietet sich uns die in der Lacedämonischen Regierung noch bestehende königliche Würde dar, — und dieser König scheint unter allen Königen am meisten durch Gesetze eingesetzt, und eingeschränkt zu sein. Er hat nicht die höchste Gewalt in allen Zweigen der Regierung, sondern nur in den Sachen die zum Kriegswesen gehören, und zwar während wirklicher Feldzüge. Ferner sind die Angelegenheiten, welche den Gottesdienst betreffen, den Königen übergeben. Die königliche Würde ist also in Lacedämon eigentlich die erbliche und Zeitlebens fortdauernde Oberbefehlshaberstelle über die Truppen. Er ist nicht Herr über Leben und Tod, ausser wenn er in wirklicher Ausübung irgend einer seiner königlichen Funktionen ist. So war es auch mit den uralten griechischen Königen, die auch nur, während ihre Völker gegen den Feind ausgezogen waren, das Recht, Ungehorsame zu tödten, ausübten, und zwar

weniger in Form einer rechtlichen Bestrafung, als einer zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Gewaltmaassregel; Homer ist dafür mein Gewährsmann. In der Volksversammlung verträgt bei ihm Agamemnon alle Schimpfreden, die gegen ihn ausgestossen werden. Aber wenn seine Völker zur Schlacht auszogen, dann hatte er die Macht, auch den zu tödten, welcher nicht seine Pflicht that. Denn so sagt er selbst:

„Wer aber feige von mir die Schlacht verlassend ertappt wird,
Der entgeht gewiss den Hunden und Vögeln als Raub nicht.“

Dies ist also die erste Gattung der königlichen Würde, welche nichts anderes, als das auf Zeitlebens ertheilte Amt eines obersten Anführers des Heeres ist. Diese Würde kann entweder erblich und einem gewissen Geschlechte eigen sein, oder durch Wahl verliehen werden.

Von dieser sehr unterschieden ist eine zweite Art monarchischer Herrschaft, dergleichen die Könige der meisten barbarischen Nationen besitzen. Sie kommt der despotischen Gewalt eines Tyrannen sehr nahe; aber sie unterscheidet sich von ihr dadurch, dass sie doch durch Gesetze geordnet und durch das Herkommen bestätigt ist. Weil nämlich einige Nationen von Natur einen knechtischern Sinn haben als andere, wie dies von den Barbaren im Gegensatze zu den Griechen, und von den Asiaten im Gegensatze zu den Europäern unstreitig der Fall ist, so ertragen sie auch eine despotische Herrschaft besser, und können also derselben, aus freiwilliger Zustimmung und ohne gewaltsam unterdrückt zu werden, lange unterworfen bleiben. Die Regierung ihrer Monarchen ist also tyrannisch, in Betreff des Umfanges und der Willkühr ihrer Gewalt; sie ist aber fester begründet und ruhiger, weil sie die von ihren Voreltern ihnen überlieferte Regierungsform ist, und weil sie gesetzmässig ist. Daher ist auch die Leibwache, mit der ihre Monarchen ihre eigene Person beschützen, nicht die Leibwache eines Tyrannen, sondern eines rechtmässigen Königs. Es sind nämlich ihre eigenen Unter-

thanen, denen sie die Waffen in die Hände geben, und von denen sie sich bewachen lassen. Die Tyrannen aber entwaffnen die ihrigen, und miethen Fremde zu ihrer Leibgarde. Die Ursache liegt in dem Umstande, dass jene nach den Gesetzen und dem Herkommen, und also über Freiwillige, diese über Unwillige herrschen. Die ersteren können also von ihren Bürgern, — diese müssen gegen ihre Bürger geschützt werden.

Zu diesen zwei Gattungen der Monarchen kommt noch eine dritte, solcher Könige, wie wir sie in dem alten Griechenlande finden, und die von ihnen Aesymneten genannt wurden. Es war dies eine Art unumschränkter Wahlmonarchie. Sie stimmt mit der königlichen Gewalt bei den Barbaren darin überein, dass sie, sowie diese, auf Gesetze gegründet war; aber sie unterschied sich von ihr, indem sie sich nicht von Vater auf Sohn forterbte. Einige dieser Asymneten besassen ihre Würde auf Lebenszeit; andere erhielten sie nur für gewisse bestimmte Zeiten oder Verrichtungen. So wählten die Mitylenäer den Pittakus zu ihrem Oberhaupte gegen die Exulanten, an deren Spitze Antimenides und der Dichter Alcäus standen. Alcäus[1]) selbst sagt es in einem seiner Rundgesänge, dass sie den Pittakus zum Tyrannen wählten. Denn er macht ihnen Vorwürfe, dass sie

> „in der zerrütteten und zum Untergange von den Göttern geweihten Stadt, den Feind des Vaterlandes, Pittakus, vom allgemeinen Taumel der Bewunderung für ihn ergriffen, zum Herrn einsetzten.“

Alle diese Monarchen waren und sind, in Betreff des Unumschränkten ihrer Gewalt, den Despoten ähnlich; hinsichtlich des Freiwilligen, in der Unterwerfung ihrer Unterthanen aber den vorgedachten Königen.

Es giebt noch eine vierte Art königlicher Allein-

---

[1]) Berühmter lyrischer Dichter aus dem 7. Jahrhundert v. Chr. Einem vornehmen Geschlechte angehörend war er vielfach in die politischen Wirren seiner Heimath Mitylene verwickelt. Als Dichter war er der Schöpfer und Vollender der äolischen Melik. Nach der von ihm angewandten Versart wird sie die alcäische Strophe genannt. Der römische Dichter Horaz hat diese Strophe glücklich nachgeahmt. In der deutschen Literatur ist Klopstock sein Nachahmer.

herrschaft, das ist die, welche zu den Heldenzeiten ihren Ursprung in der freien Wahl der Unterthanen hatte, durch die Erbfolge aber in denselben Familien fortdauerte, zugleich aber durch Gesetze in ihrem Umfange und ihren Rechten bestimmt wurde. Die ersten nämlich, welche Wohlthäter eines Gemeinwesens wurden, entweder durch Erfindung und Einführung nützlicher Künste, oder durch glücklich geführte Kriege, oder indem sie die zerstreut wohnenden Menschen zuerst zusammengebracht, oder ihnen feste Wohnsitze und Landeigenthum verschafft hatten, wurden von den Völkern, um die sie sich verdient gemacht, freiwillig zu Königen erhoben, und ihre Kinder wurden von der nächsten Generation schon als erbliche Könige angenommen. Ihre Gewalt erstreckte sich zuerst auf die Anführung der Kriegsheere, ferner auf den Gottesdienst, insoweit er nicht durch einen eigenen Priesterstand besorgt werden muss, endlich auf die Entscheidung der Rechtshändel. Bei Verwaltung dieses Richteramtes mussten sie, an einigen Orten, jedesmal den gewöhnlichen Eid ablegen, an anderen waren sie davon entbunden. Die Ablegung des Eides geschah durch Erhebung des Scepters. In den ältesten Zeiten hatten sie sowohl über die einheimischen als über die auswärtigen Angelegenheiten, sowohl im Kriege als im Frieden zu gebieten. In der Folge aber, nachdem die Könige selbst einige ihrer Rechte aufgegeben hatten, andere von den Völkern ihnen waren genommen worden, blieb ihnen in den meisten Städten nur die Aufsicht über die Opfer übrig,[1]) und auch in den Staaten, wo sie noch am meisten von der diesem Titel angemessenen Gewalt behielten, wurden sie doch zu blossen Heerführern, deren Oberherrschaft sich nur auf die in's Feld ziehende Mannschaft erstreckte.

---

[1]) Ein Ueberrest hiervon war noch im *ἄρχων βασιλεὺς* zu Athen übrig.

XI.

Einige Bemerkungen zur Prüfung der monarchischen Staatsform.

Es giebt demnach vier Arten königlicher Gewalt. Die erste, welche wir die der heroischen Zeiten nennen können, war eine Herrschaft über Freiwillige, und eine durch Gesetze bestimmte Herrschaft, die sich auf das Kommando über die Kriegsheere, auf die Verwaltung des Rechtes und auf die Besorgung des Gottesdienstes erstreckte. Die zweite ist die Königswürde unter den Barbaren, die in gewissen Familien erblich, unumschränkt, aber doch auf Gesetze gegründet ist. Die dritte ist die Regierung der Asymneten, einer Art von Despoten, die ein Volk freiwillig auf eine Zeitlang über sich setzt. Die vierte ist die Spartanische, welche in nichts anderem als einem erblichen Kommando über die Truppen und über das Kriegswesen besteht.

Noch ist eine fünfte Gattung von Königsregierung übrig, wenn ein einziger Mensch in die Stelle einer ganzen Stadt, eines ganzen Volkes tritt, und als ihr Repräsentant über alles zu gebieten hat, was dieser Stadt, diesem Volke zugehört. Der Hausherr und Oekonom ist König in einer Familie; und ein solcher König ist Hausvater in einer Stadt, über eine, oder mehrere Völkerschaften.

Von diesen unterschiedenen Arten der königlichen Gewalt, sind es eigentlich nur zwei, die hier zur Untersuchung kommen: die, welche wir zuletzt erwähnt haben, und die, welche wir von dem bekanntesten Orte, wo sie eingeführt ist, die Spartanische nennen wollen. Das sind die beiden Extreme der höchsten und niedrigsten königlichen Gewalt, zwischen welchen ihre anderen Arten in der Mitte stehen. Die Könige, denen diese letzteren zukommen, haben über weniger Gegenstände zu gebieten, als die zuletzt genannten wahren Alleinherrscher, und über mehr, als die Herakliden in Sparta.[1]) Auf zwei

---

[1]) Die sagenhaften Nachkommen des Herkules, welche über mehrere Staaten des Peloponnes (Argos, Messenien, Lakonien) herrschten. Nach dem trojanischen Kriege sollen sie in Aetolien

Fragen reducirt sich also unsere Untersuchung: erstlich, ist es einem Staate nützlich, oder nicht, dieselbe Person auf immer, und zum alleinigen Befehlshaber ihrer Truppen, sei es nach einer gewissen festgesetzten Erbfolge in demselben Geschlecht, oder durch Wahl zu bestimmen? Zweitens, ist es einem Staate nützlich oder nicht, wenn ein Einziger über alles, was zum Staate gehört, zu gebieten hat?

Was jene auf Lebenszeit ertheilte, oder in einer Familie forterbende Generalswürde betrifft, so macht dieselbe nicht sowohl einen Theil der Grundverfassung eines Staates aus, als sie vielmehr eine besondere Methode in der Verwaltung desselben ist. Es kann dieselbe daher in allen Regierungsformen stattfinden; und wir dürfen sie demnach, da wir hier von den verschiedenen Verfassungen reden, bei Seite lassen.

Die Königswürde der zweiten Art, ist wirklich eine eigene Gattung der Staatsverfassung, und diese müssen wir also näher betrachten, um die dabei aufzuwerfenden Fragen zu beantworten.

Die erste derselben ist ohne Zweifel diese, ob es besser ist, von einem guten Menschen, oder von guten Gesetzen regiert zu werden.

Diejenigen, welche sich für die Herrschaft eines Königs erklären, sagen: „Gesetze sind nur Allgemeinsätze; sie können also niemals zum voraus vorschreiben, was in jedem individuellen Falle zu thun sei. In der Ausübung jeder anderen Kunst ist es ein Hinderniss ihres Fortschritts, wenn Künstler sich nach einmal festgesetzten niedergeschriebenen Gesetzen auf immer und ewig richten sollen. Auch in Egypten, wo das Herkommen alles gilt, erlaubt man doch den Aerzten, nach vier Tagen der Krankheit, wenn sich keine Besserung einstellt, von der traditionellen Kurart abzuweichen, macht sie aber, wenn sie dies früher thun, wegen des

---

eingedrungen und nach dem Süden gezogen sein, wo sie den Tisamenos, den Sohn des Orestes, besiegten und von Argos und dem übrigen Peloponnes Besitz ergriffen. Die Hauptführer der Herakliden waren Oxylos, Temenos, Aristodemos, Proles, Eurystenes, Kresphontes u. A.

Ausganges verantwortlich. — Es kann also aus gleichen Ursachen auch nicht die beste Regierungsform sein, wenn die Regierung sich in allen Punkten nach dem Buchstaben alter geschriebener Gesetze richten muss."

Die Gegenpartei führt hingegen an: „dass auch die Menschen, welche an der Stelle der Gesetze regieren sollen, sich nach allgemeinen Maximen in ihrem Verfahren richten; dass hingegen zum Regieren gewiss der Obere tauglicher sei, bei welchem gar nichts Leidenschaftliches möglich, als der, welchem es angeboren ist; und dass der erstere Fall nur bei der Regierung der Gesetze stattfindet, der andere nothwendig bei der Regierung eines Königs eintritt, weil die Natur der menschlichen Seele eine solche völlige Vernichtung der Leidenschaften nicht zulässt."

Dagegen werden die Ersteren erwidern, „dass dieser Nachtheil der königlichen Regierung dadurch wieder gut gemacht werde, dass der Regent, welcher die gegenwärtige Lage und Umstände mit eigenen Augen sieht, besser seine Entscheidungen auf das Individuelle derselben richten kann, als der alte Gesetzgeber seine Vorschriften."

Das Resultat der beiderseitigen Gründe mag ungefähr folgendes sein:

Erstlich muss doch ein Mensch der erste Gesetzgeber sein, — und dazu sind die Könige, von denen wir reden, bestimmt.

Die einmal gegebenen und gebilligten Gesetze müssen aufrecht erhalten werden, aber doch so, dass es den Regenten überlassen bleibe, in Fällen, wo die buchstäbliche Befolgung der Gesetze den Zweck derselben zerstören würde, Ausnahmen davon zu machen. Denn das ist eigentlich das Amt der Regenten, über alle die Dinge, welche das Gesetz entweder gar nicht, oder nicht gut zum voraus hat bestimmen können, Entscheidungen zu treffen.

Die zweite Frage ist: „wenn nun nicht bloss Gesetze, sondern Menschen regieren müssen, welches ist besser, dass Einer oder dass Alle regieren?

Zieht man die Erfahrung zu Rathe, so findet man

Städte genug, wo viele zusammentreten, um gemeinschaftlich, als Volksversammlung zu entscheiden, als Senat zu berathschlagen, als Gerichtskollegium Urtheil zu fällen. Alle diese Handlungen sind nichts anderes, als Entscheidungen, die sich auf individuelle Fälle beziehen.

Vielleicht ist von den in solchen Kollegien zusammenkommenden jeder Einzelne verglichen mit dem Monarchen, weit hinter diesem zurück. Aber eine ganze Stadt, der Inbegriff vieler solcher mittelmässigen Menschen kann doch für besser gehalten werden, als der eine Vorzügliche, sowie ein von mehreren zusammengetragenes Gastmahl prächtiger, als das von einem Einzigen ausgerichtete, sein kann, wenngleich dieser weit mehr aufgewandt hat, als irgend einer von jenen.

Ueberdies ist das Viele nicht so leicht dem Verderbniss unterworfen, als das Wenige. Sowie eine grosse Menge Wasser nicht so leicht in Fäulniss übergeht, als eine kleine Quantität desselben, so kann auch eine grosse Anzahl von Menschen nicht so leicht moralisch verdorben werden, als Einer oder wenige. Wenn dieser Eine vom Zorn oder von einer anderen Leidenschaft einmal überwältigt ist, so wird sein Urtheil unvermeidlich missleitet. Aber nicht ebenso leicht ist es, dass alle Glieder einer zahlreichen Versammlung zugleich in Zorn gerathen, oder gleiche Fehltritte begehen. Wir setzen voraus, dass diese Versammlung aus Freigeborenen besteht, die eine dieser Geburt angemessene Erziehung genossen haben; wir setzen ferner voraus, dass sie nichts ohne Vorschrift der Gesetze entscheidet, ausgenommen in Fällen, wo diese unvermeidliche Lücken gelassen haben. — Wenn dies nun von einer solchen Versammlung, die, angenommen, zum grössten Theile aus guten Menschen und Bürgern besteht, nicht leicht sollte geschehen können, würde es dann von einem Einzigen eher zu erwarten sein? Lässt sich hoffen, dass dieser Eine weniger verführbar sei, als die Viele, welche wir alle als gut angenommen haben? Ohne Zweifel ist die Wahrscheinlichkeit für die Vielen.

„Aber diese letzteren werden sich in Parteien theilen: wo Einer regiert, finden keine Faktionen statt."

Darauf ist vielleicht zu erwidern, dass, wenn mehrere gleich verständig und rechtschaffen sind, sie auch mit einander übereinstimmen, so sehr als es der Eine mit sich selbst kann.

Wenn man dann also die Herrschaft Vieler, die alle tugendhafte Männer sind, eine Aristokratie nennt; und die Herrschaft eines Einzigen mit dem Königstitel belegt, so müsste, nach den bisherigen Gründen, jede Stadt, in welcher es möglich wäre, eine Anzahl sich gleicher guter Männer zu finden, die Aristokratie der königlichen Regierung vorziehen, und das sowohl bei denjenigen obrigkeitlichen Aemtern, welche mit einer exekutiven Macht versehen, als bei denen, welche ohne dieselbe sind.

Vielleicht wurde bloss deswegen bei den ersten Anfängen bürgerlicher Gesellschaften die königliche Regierung gewählt, weil es damals weniger möglich war, eine Anzahl an Verstand und Charakter zum Regieren fähiger Menschen zu finden, besonders in Städten, die noch sehr klein und arm an Bürgern waren. — Ueberdies waren es von einzelnen Menschen ganzen Gemeinden erwiesene Wohlthaten, welche diese bewogen, jene zu Königen über sich zu setzen. Diese Wohlthaten selbst charakterisirten die Personen, von welchen sie herrührten, als Männer von vorzüglichen Eigenschaften.

Nachdem aber viele eine gleiche Bildung erhalten hatten, und zu gleichen Geistesvorzügen gelangt waren, wollten diese sich die Erhabenheit eines Einzigen über sie nicht mehr gefallen lassen, sondern strebten nach gemeinschaftlicher Theilnahme an gleichen Vorrechten, und errichteten eine republikanische Verfassung. Nachdem aber unter diesen Aristokraten Verderbnisse eingerissen waren, und sie sich von den Gütern des gemeinen Wesens bereichert hatten, entstand ganz natürlich die Oligarchie. Der Reichthum nämlich wurde nach und nach unter ihnen der Maassstab des Werthes, und der gültigste Anspruch auf Gewalt. — Von dieser Verfassung war der nächste Uebergang zur willkürlichen Herrschaft sich aufwerfender Tyrannen; und von dieser tyrannischen Monarchie zur Demokratie. Indem näm-

lich die Macht sowie der Reichthum, wegen der habsüchtigen Operationen derer, die am Ruder waren, sich in eine immer kleinere Anzahl von Familien konzentrirte, vermehrte sich die Anzahl derer, welche zum Volke gehörten, sodass endlich dieses durch solchen Zuwachs mächtiger und muthiger geworden, ihre Beherrscher angriff, und sich der obersten Macht im Staate bemächtigte.

Vielleicht ist es auch nicht möglich, dass in den Städten das Volk nicht einen Antheil an der Regierung habe, nachdem dieselben grösser und ihre Bürger zahlreicher geworden sind.

Gesetzt nun aber, man sähe es als ausgemacht an, dass es einer Stadt am erspriesslichsten wäre, die Regierung einem Könige zu übergeben, wie soll es nun mit der Nachfolge gehalten werden? Sollen seine Kinder die königliche Würde von ihm erben? Dies ist, wenn er solche Nachkommen hat, wie wir sie oft von den Königen und Fürsten entspringen sehen, für den Staat höchst nachtheilig. — Auf der anderen Seite, wird wohl ein König, der die Macht und die Gelegenheit dazu hat, seinen Kindern die Nachfolge in der Regierung zu verschaffen, dieselbe anderen als diesen überlassen? Das ist höchst unwahrscheinlich. Es würde dazu eine mehr als menschliche Tugend gehören.

Eine andere schwierige Frage betrifft die vollziehende Gewalt, welche einem Könige anvertraut werden soll. Muss er eine solche Anzahl Bewaffneter zu seiner Verfügung haben, dass er die, welche nicht gehorchen wollen, zwingen könne? Oder, wenn nicht, auf welche Weise soll er die Regierung verwalten? Denn wenn er auch auf eine gesetzmässige Weise zur Herrschaft gelangt ist, wenn er auch in seiner Regierung nichts nach seiner Willkühr wider die Gesetze vornimmt, so muss er doch noch eine Gewalt in Händen haben, mit welcher er die Gesetze selbst gegen die Uebertreter aufrecht erhalten könne.

Doch in Betreff eines solchen Königs, wie wir ihn zuvor beschrieben haben, ist es vielleicht nicht schwer, hier eine Bestimmung zu finden. Er muss nämlich noth-

wendig eine bewaffnete Macht zu seiner Verfügung haben. Diese muss so gross sein, dass sie der Gewalt, welche jeder einzelne Bürger oder auch ein Komplott von mehreren dagegen anwenden könnte, überlegen ist, der Macht des ganzen Volkes aber nicht das Gleichgewicht hält. Von dieser Stärke waren die Leibwachen, welche in jenen alten Zeiten, von denen ich oben redete, von den Städten denjenigen bewilligt wurden, welche sie in gefährlichen Zeitläuften als Aesymneten oder Diktatoren über sich setzten. Auch war dies das Maass, welches jemand den Syrakusanern anrieth, der Leibwache des Dionysius[1]) zu geben, als dieser bei dem Volke um eine militärische Bedeckung angehalten hatte.

XII.

Gründe gegen die unbeschränkte Monarchie.

Die bisherigen Untersuchungen betrafen die königliche Würde im Allgemeinen; die, welche jetzt folgen, gehen bestimmter auf diejenige Gattung von Königen, welche unumschränkte Gebieter über alle Angelegenheiten des Staates sind. Ich habe schon gesagt, dass dasjenige Staatsamt, welches in einigen Republiken mit dem Königstitel verbunden, aber ganz den Gesetzen unterworfen ist, keine eigene Regierungsform ausmacht. In allen Verfassungen kann es eine erbliche oder auf Lebensdauer einem Menschen anvertraute Diktatur geben. Diese kann ebensowohl bei der Aristokratie als bei der Demokratie bestehen. Viele übertragen auch die innere Verwaltung einem Einzigen. Ein solches höchstes Amt besteht in Epidamnus und in Opus, obgleich am letzteren Orte mit geringerem Ansehen.

Aber die von mir genannte *Παμβασίλεια*, — die,

---

[1]) Dem Aristoteles erschien die grausame und listige Regierung des älteren Dionysius als das abschreckende Muster einer echten Tyrannis.

wo einer alles und nach seinem Willen regiert, — macht, wie ich bemerkt habe, eine eigene Regierungsform aus, über welche noch Verschiedenes zu sagen ist.

Einigen scheint überhaupt diese Regierungsform wider die Natur zu sein. Da, wo der Staat aus Personen gleichen Stammes, die einander an Charakter und Geist ähnlich sind, besteht, ist es unnatürlich, dass Einer über alle Uebrigen herrsche. Was unter zwei Gleichen dem Einen Recht ist, muss dem Anderen auch Recht sein, das will das Gesetz der Natur; und die, welche ähnliche innere Vorzüge haben, müssen auch ähnlicher äusserer Vorrechte gewürdigt werden. Ist es den Menschen nach ihrem physischen Theile schädlich, wenn die, der körperlichen Konstitution nach, Gleichen ungleiche Nahrungsmittel und Bekleidung bekommen, oder wenn die einander Unähnlichen auf einerlei Art gespeist und bekleidet werden, so muss es ihnen auch nach ihrem moralischen Theile schädlich sein, wenn ein gleiches Missverhältniss zwischen ihren Geistesbeschaffenheiten und den Ehrenstellungen, die sie im Staate einnehmen, herrscht.

Unter Gleichen ist also dies die Regel der Schicklichkeit, dass keiner mehr herrscht als er beherrscht wird. Dies findet nur auf eine Art statt, wenn nämlich alle nach der Reihe zur Regierung gelangen. Eine solche Anordnung der Regierungsfolge macht schon ein Staatsgesetz aus. Und es ist demnach das Gesetz und nicht ein einzelner Mensch, welcher die oberste Gewalt im Staate haben muss.

Nach eben dieser Betrachtung folgt, dass, wenn Menschen eine Regierung anvertraut werden muss, diese nur zu Wächtern und Dienern der Gesetze bestellt werden.

Allerdings, sagen diese Gegner der königlichen Gewalt, müssen Obrigkeiten in einem Staate sein, aber nicht alle obrigkeitliche Gewalt muss sich in den Händen eines Einzigen vereinigen, wenn mehrere unter sich Gleiche vorhanden sind.

Dass man sagt, die Gesetze könnten nicht im voraus alles entscheiden, ist kein Grund zur Einführung

einer unumschränkten königlichen Gewalt. Denn was die Gesetze nicht thun konnten, wird der Verstand eines einzigen Menschen nicht ergänzen. Aber die Gesetze geben nicht bloss Vorschriften, sie sind auch bestimmt, die Bürger zu bilden und zu unterrichten. Und wenn sie dies gethan haben, so können sie es den obrigkeitlichen Personen in den verschiedenen Staatsämtern getrost überlassen, das nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden und einzurichten, was die Gesetze unentschieden lassen. Sie können es den Bürgern auch erlauben, Aenderungen in den Gesetzen zu treffen, wenn sie durch hinlängliche Erfahrungen davon überzeugt sind, dass die neue Einrichtung besser sei. Zu allem diesem ist also nicht die gesetzgeberische Gewalt eines Einzigen nothwendig.

Der, welcher sagt, dass der Geist nur regieren soll, scheint zu wollen, dass Gott und die Gesetze regieren. Denn die Gesetze sind die reinen Ausdrücke vernünftiger von Leidenschaften freier Ueberlegungen. Wer aber verlangt, dass ein Mensch regiere, setzt dem Geiste noch das Thier zur Seite. Denn die sinnliche Begierde, die von der menschlichen Natur unzertrennlich ist, ist thierisch. Ebenso ist es der Zorn, der auch die besten Männer zuweilen überfällt, und der besonders obrigkeitlichen Personen sehr gefährlich ist. Verstand ohne sinnliche Begierde kann man also unter den Menschen nirgends anders finden, als in den allgemeinen Begriffen und Sätzen, die sie durch das Nachdenken erfinden, — wozu die Gesetze gehören.

Das Beispiel, welches die Gegner von der Schädlichkeit unveränderlicher Regeln in der Ausübung der Künste anführen, — dass es eine sehr schlechte Kurmethode sei, wenn der Arzt nach geschriebenen Gesetzen kuriren muss, und dass es weit rathsamer sei, sich der Einsicht des Menschen, der die Kunst ausübt, zu überlassen, — ist nicht passend auf den Gegenstand, von dem wir reden. Der Arzt hat keine Veranlassung, aus Liebe oder aus Hass seinen vernünftigen Einsichten entgegen zu handeln. Er hat nur ein Interesse, das, seinen Kranken gesund zu machen, wovon seine Belohnung

abhängt. Personen aber, welche Regierungsämter verwalten, sind sehr der Gefahr ausgesetzt, sich leidenschaftlich für oder wider gewisse Parteien einnehmen zu lassen, und vieles wider ihre bessere Erkenntniss zu thun, um die eine zu begünstigen, der anderen zu schaden. — Hätte man gegen einen Arzt den Verdacht, dass er wohl von unseren Feinden bestochen sein könnte, so würde man auch lieber wünschen, dass er an gewisse Regeln in seiner Kur gebunden wäre, als dass er willkührlich sie anordnen dürfe. —

Wir sehen auch, dass, sobald Künstler mit Sachen zu thun haben, in welche sich ein starkes persönliches Interesse einmischt, sie ihrer eigenen Einsicht nicht mehr trauen. Ein Arzt, wenn er krank wird, ruft einen anderen Arzt zu Hilfe; und ein Lehrer der Gymnastik zieht einen anderen Meister zu Rathe, wenn er selbst Leibesübungen vornehmen will. Sie fürchten hier nicht mehr so richtig urtheilen zu können, weil sie über Dinge, die sie allzu nahe angehen, und in dem Zustande einer Leidenschaft urtheilen sollen.

Das Gerechte ist das Unparteiische. Die Gesetze aber sind unparteiisch.

Ferner, unter den Gesetzen sind nicht bloss die geschriebenen Gesetze zu verstehen. Es giebt andere, die durch die stillschweigende Uebereinstimmung Aller und durch die Erfahrung der Zeiten entstanden sind. Diese Gewohnheitsgesetze, die man auch Sitten nennt, betreffen in der That noch höhere Gegenstände, und sind selbst heiliger und ehrwürdiger als die geschriebenen Gesetze. Wenn es also auch sicherer ist, einem Menschen als geschriebenen Gesetzen auf immer zu gehorchen, so ist es trotzdem nicht ohne Gefahr, diesen Menschen auch über die Gewohnheiten und die Sitten hinwegzusetzen.

Ferner, ein Einziger kann nicht alles übersehen. Er muss also mehrere unter sich haben, denen er einen Theil seiner Oberherrschaft anvertraut. Aber wäre das nun nicht dasselbe, ob diese mehreren gleich anfangs die Regierung unter sich getheilt hätten, oder ob sie von dem Einen in ihre Aemter eingesetzt werden?

Dazu kommt, was ich schon mehrmals gesagt habe: wenn der Eine deswegen der Regierung würdig ist, weil er ein vorzüglicher Mann ist, so sind zwei solcher Männer, die zusammen doch besser sind als einer, noch mehr werth zu regieren. Das sagt der Homerische Spruch:

„Zweier Tapferen vereinigte Kraft entscheidet das Treffen."

Und der Wunsch Agamemnons ist:

„Möchten doch Weise wie Nestor nur zehn Kronion mir schenken,
Bald säh' Troja's Mauern ich niedergetrümmert im Staube."

Dass nicht durchaus ein Monarch nothwendig sei, das Mangelhafte der Gesetze zu ergänzen, ist daraus klar, dass ja in mehreren Orten die Magistratspersonen, die nur einen bestimmten Theil der Geschäfte unter sich, und eine abhängige Gewalt haben, doch (sowie auch die Richter, die nicht einmal für Magistratspersonen angesehen werden), das Recht besitzen, in ihrem Departement nach ihrer Einsicht zu entscheiden, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.

Die Gesetze können also nicht, im eigentlichen Sinne, allein und ohne die hinzutretende Ueberlegung und Autorität von Obrigkeiten regieren und das Einzelne anordnen. Bei Sachen, von denen es möglich ist, sie unter allgemeine Gesetze zu bringen, ist kein Streit, dass die Willkür der Menschen davon ausgeschlossen werden müsse. Aber da es andere und nicht wenige giebt, die mit allen Verschiedenheiten sich durch Gesetze nicht umfassen lassen, so entsteht bei diesen die Frage, wieviel man dem Buchstaben der Gesetze, wenn es gute Gesetze sind, und wieviel man der Willkür der Obrigkeit, wenn es eine gute Obrigkeit ist, überlassen müsse. Ueber die meisten der Angelegenheiten z. B., über solche, welche in einem Staate erst berathen werden, ist es unmöglich von einem Gesetzgeber Entscheidungen zu erwarten.

Also nicht darüber ist der Streit, ob es nothwendig sei, dass über solche Gegenstände Menschen den Ausspruch thun, sondern nur, ob nothwendig nur Einer in

höchster Instanz alles entscheiden müsse, oder ob diese Funktion unter mehreren vertheilt sein könne.

Wenn die Gesetze und Sitten gut sind, so bilden sie diejenigen, welche zu obrigkeitlichen Aemtern bestimmt sind. Und es ist also zu erwarten, dass jeder von ihnen die nöthigen Eigenschaften haben wird, um über die ihm anvertrauten Geschäfte richtig zu urtheilen.

Es scheint sogar ungereimt zu sein, dass Einer mit zwei Ohren besser hören, und mit zwei Händen und Füssen besser die Sachen ausführen solle, als Viele mit vielen.

In der That veranstalten es die Monarchen auch so, dass viele Augen, Ohren, Hände und Füsse ihnen wie ihre eigenen dienen. Sie nehmen nämlich die, welche sie für Freunde ihrer Regierung und ihrer Personen halten, zu ihren Gehilfen und Mitregenten an.

Sind diese von ihnen gewählten Werkzeuge ihrer Regierung nicht das, wofür sie sie halten, — d. h. nicht Freunde, so werden sie auch ihren Absichten entgegen wirken, und den Geschäften schaden. Sind sie aber Freunde des Monarchen wie der Monarchie, so lässt sich voraussetzen, dass sie ihm gleich und ähnlich seien. Wenn es also hier nützlich war, dass diese von den Monarchen zu Theilnehmern an seiner Alleinherrschaft angenommen wurden, so würde es ja ebenso nützlich gewesen sein, wenn diese Gleichen und Aehnlichen die Regierung unter sich mit gleicher Autorität getheilt hätten.

Dies sind ungefähr die Gründe, welche gegen die Alleinherrschaft eines Einzigen angeführt werden.

Vielleicht muss man aber die Nationen und Menschen unterscheiden, welchen eine Regierungsform gegeben werden soll; und vielleicht passen jene Gründe auf einige derselben, auf andere nicht. Es giebt gewisse Menschenarten, die von Natur despotisch beherrscht sein wollen; andere, bei denen eine königliche Regierung sowohl gerecht und geeignet, als nützlich ist; noch andere, denen eine republikanische Regierungsform von Rechtswegen zukommt und ebenso zuträglich ist. Aber kein Volk, keine Umstände kann es geben, denen die

Tyrannei oder irgend eine der anderen aus ihren Schranken gewichenen Verfassungen angemessen wäre. Denn diese sind an und für sich der Natur entgegen.

Was nun diejenige Verfassung betrifft, wo Einer Herr von allen ist, so kann dieselbe in einem Staate, der aus sich gleichen und ähnlichen Personen besteht, weder gerecht noch nützlich sein; weder alsdann, wenn gar keine Gesetze vorhanden sind, und dieser Eine die Stelle der Gesetze vertritt, noch alsdann, wenn Gesetze vorhanden sind, und er der einzige Handhaber derselben ist; — weder, wenn er unter Guten ein guter wie alle andere, — noch wenn er unter Schlechten so schlecht ist, wie die übrigen; ja selbst dann nicht, wenn er zwar unter allen einen Vorzug an persönlichen Verdiensten hat, aber doch keinen Vorzug von einem gewissen Grade. Welcher dieser Grad sei, ist oben schon einiger massen angedeutet worden, muss aber noch genauer bestimmt werden. Vor allen Dingen aber muss erst ausgemacht werden, welches die Charaktere eines zur monarchischen, aristokratischen oder republikanischen Verfassung vorzüglich fähigen und vorbereiteten Volkes seien.

Diejenige Gesellschaft von Menschen ist für eine königlich-monarchische Regierung empfänglich, in welcher sich eine Familie über die anderen an Würde und Verdiensten weit erhoben hat, und in welcher die anderen so gegen diese Familie gesinnt sind, dass sie auch die politische Erhabenheit derselben ohne Murren ertragen.

Dasjenige Volk wird sich leicht unter eine aristokratische Regierungsform bringen lassen, in welchem mehrere einander gleiche Bürger, aber von anerkannter Ueberlegenheit über die grosse Menge, in Betreff der Fähigkeit zur Verwaltung politischer Angelegenheiten, vorhanden sind, und in welchem zugleich diese grosse Menge bereit ist, diesen Besseren die Regierung zu überlassen, doch mit Beibehaltung aller Rechte freier Menschen.

Dasjenige Volk endlich ist für eine freie republikanische Regierungsform geeignet, von welchem der grössere Theil kriegerisch ist, — dann eben sowohl die

Fähigkeiten hat, zu regieren, als die Kunst versteht, zu gehorchen; endlich sich nach Gesetzen bequemt, welche die Magistraturen zwar vernehmlich nach der Würdigkeit, aber bei gleichem Verdienst den Wohlhabenderen zutheilen.

Wenn es also unter einem Volke eine Familie oder auch eine einzelne Person gäbe, welche so vorzügliche Geisteskräfte und Tugenden besässe, dass diese die Summe der in dem Volke zerstreuten Kräfte und Tugenden überträfe, dann wäre es die höchste Gerechtigkeit, dass diese Person Monarch, dass in dieser Familie die königliche unumschränkte Macht erblich sei.

Und dieses Recht stützt sich nicht nur auf eben die Gründe, um welcher willen die, welche aristokratische, oligarchische, oder demokratische Regierungsformen errichten, die Souverainität demjenigen Theile des Staates geben, nach dessen Oberherrschaft diese Regierungsformen benannt werden, — nämlich um eines gewissen Vorzuges oder einer Ueberlegenheit willen, welche diesem Theile zukommt; sondern es bekommt dadurch noch ein höheres Ansehen, dass in dem jetzigen Falle, nicht von jeder Ueberlegenheit, sondern von der persönlichen an Geistesvorzügen und Tugenden die Rede ist. Denn auf welche Weise sollte wohl eine unter ihrem Volk soweit hervorragende Person oder Familie behandelt werden? — Sie, dieses ihres Vorzuges wegen, umzubringen, oder zu verbannen, sei es mit Schimpf oder mit Ehre, kann unmöglich dem Verhältnisse derselben angemessen sein. Ebensowenig ist es schicklich, dass dieselbe, sowie andere Bürger, wechselsweise Magistraturen bekleiden und regieren, und dann wieder in den Privatstand zurücktreten und regiert werden solle. — Hier ist eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass der Theil nicht grösser sein könne, als das Ganze. Dieser Theil übertrifft an moralischer Grösse, wie wir angenommen haben, das Ganze, er kann also nicht bloss die Rechte eines Theiles haben. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als dass der Eine, sei es Mensch oder Geschlecht, ganz allein und auf immer Beherrscher aller übrigen sei.

Was also die königliche oder monarchische Gewalt und Würde betrifft; wieviel verschiedene Arten es davon giebt, und ob überhaupt diese Regierungsform für die Staaten nützlich sei oder nicht, und für welche, und auf welche Weise sie das eine oder das andere sein könne: diese ganze Untersuchung sehe ich durch das bisher Gesagte als erledigt an.[1])

Ich habe oben gesagt, dass es drei regelmässige Verfassungen gebe. In jeder derselben giebt es noch Modifikationen des besseren und schlechteren. Am besten ist jede Verfassung, wenn die absolut Besten am Ruder sind. Dies letztere findet aber nur alsdann statt, wenn entweder Einer, oder ein ganzes Geschlecht, odere mehrere, an inneren Gaben und Tugenden über die anderen dergestalt hervorragen, dass sie diese zu dem vollkommensten und wünschenswerthen Leben durch ihre Regierung bringen, diese hingegen nur durch ihre Folgsamkeit dazu gebracht werden können. Da wir nun gleich anfangs gezeigt haben, dass die Tugend, welche den vollkommenen Menschen, und die, welche den vollkommenen Bürger in einer gut eingerichteten Republik bildet, eine und dieselbe ist, so ist klar, dass, um einen Staat zu begründen, der vollkommen gut regiert werde, sei es monarchisch, sei es aristokratisch, eben dieselbe Methode nöthig, eben dieselben Mittel anzuwenden seien, durch welche ein einzelner Mensch zu einem tugendhaften und vollkommenen Manne ausgebildet wird. Dieselbe Erziehung gehört dazu, dieselben Sitten und Gewohnheiten müssen herrschend gemacht werden, bei der Person, welche ein vorzüglicher Mensch, und bei der, welche ein guter Staatsmann oder König werden soll.

Nach diesen Erörterungen ist es nun Zeit, die Natur

---

[1]) Es ist aus dieser ganzen Auseinandersetzung über das Wesen der Monarchie ersichtlich, dass dem Aristoteles die in dem neueren auf theokratisch-mystischer Grundlage aufgebauten Staatsrechte (Julius Stahl) so wichtige Vorstellung des monarchischen Gottesgnadenthums völlig unbekannt war. Nicht einmal erwähnt er des dem heroischen Zeitalter angehörenden Glaubens der Abstammung der Könige von den Göttern, durch welche jene Vorstellung vom modernen Gottesgnadenthum vielleicht eine Stütze hätte gewinnen können.

und die Entstehung des in jeder Gattung vollkommensten Staates zu untersuchen, durch welche Eigenthümlichkeiten er sich unterscheide, was er sei, und auf welche Weise er zu Stande gebracht werden könne. Der Gegenstand ist wichtig: und verlangt also auch eine verhältnissmässige Aufmerksamkeit.

Viertes Buch.

I.

Hauptprobleme der Politik.

In allen Künsten und Wissenschaften, welche eine ganze Gattung von Dingen umfassen, die zu einem gemeinschaftlichen Zwecke gehören, und nicht bloss einen einzelnen Theil der Gattung behandeln, liegt es dem Künstler oder dem Lehrer ebenso sehr ob, das absolut Beste in seiner Gattung, wie das in jedem gegebenen Falle mögliche, und demselben angemessene Gute zu kennen, und hervorzubringen. Ein Meister der Gymnastik zum Beispiel muss wissen, welche Art von Leibesübungen diesem oder jenem Körper zukommen; dies schliesst schon in sich, dass er auch wissen muss, welches die an sich beste Art der Leibesübungen sei; denn das sind die, welche dem am schönsten gebauten und am besten erhaltenen und gepflegten Körper zukommen. Er muss ferner wissen, welches diejenige Gymnastik ist, die sich im Durchschnitt für die meisten Körper eignet. Ja, wenn jemand auch freiwillig nur eine minder vollkommene Kenntniss und Geschicklichkeit in den Fechterkünsten zu erlangen wünscht, so muss er ihm auch

diesen Grad und nicht mehr zu verschaffen wissen, wenn er ein vollkommener Lehrer in seinem Fache sein soll. — Eben das, sehen wir, wird von einem Arzt, und einem Schiffsbaumeister, wie von einem Schneider, von den grössten wie von den geringsten Künstlern, gefordert. Also wird es auch in Betreff politischer Gegenstände, zu eben derselben Wissenschaft gehören, zu finden, welches die an sich wünschenswertheste Verfassung und Regierung sei, wenn keine äusseren Hindernisse und Einschränkungen vorhanden sind, — und welches die unter bestimmten Umständen eines Staates, mögliche und diesen Umständen angemessenste Verfassung sei, wenn diese, wie es häufig der Fall ist, die absolute Vollkommenheit nicht erlauben. — Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muss sowohl die absolut beste als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staatseinrichtung kennen; er muss aber drittens auch diejenige kennen, die bei willkürlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nämlich ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtung, sowie sie einmal sind, in Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche seiner Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann noch anzugeben, wie er bei dieser Verfassung, sei sie gut oder schlecht, noch am längsten erhalten werden könne. Angenommen, es sei z. B. ein Staat unfähig, die an sich bessere Regierungsform anzunehmen, weil er mit den Bedürfnissen und Hilfsmitteln des Lebens nicht hinlänglich versorgt ist; oder angenommen, eben dieser habe aber auch nicht einmal eine so gute Verfassung, als er wohl den Umständen nach haben könne; so muss trotzdem der Staatskünstler ihn, so wie er ist, aufrecht zu erhalten wissen. Ausserdem endlich, muss er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen, und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, sowie sie einmal sind, passend sei. Daher die meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirk-

liche Welt Anwendbare und also Brauchbare verfehlen. Nicht bloss das, was das Beste, sondern auch das, was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung sein; sie sollte ebensowohl die leichter zu erreichende und mehreren gemeinsame Vollkommenheit als die höchste und seltenste in Erwägung ziehen. So aber bleiben jetzt die meisten bei der Ausführung eines Ideals einer ganz vollkommenen Republik stehen, zu deren Bildung sich viele äussere Umstände und Hilfsmittel vereinigen müssen. Diejenigen, welche sich noch herablassen, von gemeineren und öfter anzutreffenden Verfassungen zu reden, nehmen doch nur irgend eine einzelne, z. B. die Spartanische oder eine ähnliche zu ihrem Muster, und wollen alle übrigen nach dieser ummodeln. Die wahre Aufgabe aber, die der Staatslehrer erfüllen soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenigen Ordnungen einzuführen, zu deren Annahme die Glieder der Gesellschaft am leichtesten bewogen, und zu deren Befolgung sie am ehesten fähig gemacht werden können. Denn es ist kein geringeres Werk, einen schon vorhandenen Staat bis auf einen gewissen Grad zu verbessern, als einen neuen zu errichten, sowie es gleich schwer ist, versäumten Unterricht nachzuholen, als von Anfang an, andere etwas zu lehren. Ausser der allgemeinen Einsicht also desjenigen, was an sich zur besten Anordnung eines Staates gehört, muss der wahre Politiker auch im Stande sein, den wirklichen Staaten, so fehlerhaft oder verdorben sie sein mögen, zu Hilfe zu kommen. Das kann er aber nicht, wenn er nicht weiss, wieviel Verschiedenheiten in jeder Regierungsform vorkommen können.

Solche Modifikationen wollen einige gar nicht zulassen. Sie glauben, dass es nur eine Art von Demokratie gebe, die diesen Namen verdiene, nur eine Oligarchie, — u. s. w. Darin irren sie aber sehr.

Also, wie gesagt, die verschiedenen Bestandtheile jeder Regierungsform, die Veränderungen, die in diesen Bestandtheilen selbst vorkommen können, und die verschiedenen Arten der Zusammensetzung derselben, dürfen dem Lehrer unserer Wissenschaft nicht unbekannt sein.

Dieselbe Einsicht, welche ihm in Betreff der Ver-

fassungen nöthig ist, ist ihm auch hinsichtlich der Gesetze nöthig. Er muss wissen, welches die besten an sich, und welches die zu jeder Verfassung geeigneten sind. Denn die Gesetze richten sich immer nach den Verfassungen, und werden auch immer nach Maassgabe der Verfassungen eingeführt, — nicht die Verfassungen nach den Gesetzen. Ich verstehe aber unter Verfassung, wie ich schon gesagt habe, diejenige Anordnung, welche die Rechte zu befehlen und zu gehorchen bestimmt, welche sagt, wo die Souveränität des Staates ist, und wie die verschiedenen Zweige der Macht vertheilt sind, und welches der Zweck der ganzen Staatsvereinigung ist. Gesetze aber sind die einzelnen und genaueren Bestimmungen jener in der Verfassung vertheilten Rechte, nach welchen den Obrigkeiten vorgeschrieben wird, wie sie bei der Führung ihrer Geschäfte verfahren, und wie sie die Uebertretung der Regel verhindern sollen. Woraus klar ist, dass in den Gesetzen ebenso viel Verschiedenheiten stattfinden müssen, als es deren in den Staatsverfassungen giebt. Ist nicht bloss eine, sondern sind mehrere Demokratien und Oligarchien möglich, so können auch nicht eben dieselben Gesetze allen demokratisch oder oligarchisch regierten Staaten zukommen und nützlich sein. [1])

II.

Uebergang und Einleitung zu den hierher gehörigen speciellen Untersuchungen.

Ich habe in meinen vorhergehenden Untersuchungen alle Staatsverfassungen eingetheilt in drei regelmässige:

---

[1]) Dieses das IV. Buch einleitende Kapitel der Politik zeigt doch das wissenschaftliche Verfahren des Aristoteles. Es bestimmt die Aufgabe des wahren Staatslehrers dahin, dass er nicht irgend ein Staatsideal sich aufstelle, nach welchem er die übrigen vorhandenen Verfassungsformen beurtheile, sondern dass er die historisch und thatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten als solche erkenne und beurtheile.

die königliche, die aristokratische Regierung, und die im eigentlichen Sinne freie Republik; und in drei Entartungen von diesen, den Despotismus, die Oligarchie, und die Volksregierung. Von der Aristokratie und der Regierung eines Königs habe ich bisher geredet. Den Inbegriff dieser Regierungsformen entwickeln, heisst hier zugleich so viel, als untersuchen, welches die beste Form in den unter diesen beiden Benennungen stehenden Staatsverfassungen sei. Denn darin besteht das Wesentliche der Würde eines Königs und der Aristokraten, dass sie auf Tugend oder auf persönliche und Geistesvorzüge ihre Rechte gründen, dass aber die solchergestalt verfassten Staaten auch die äusseren nöthigen Hülfsmittel zu ihrer Aufrechterhaltung haben, wird in jedem Falle vorausgesetzt. — Ich habe ferner genauer angegeben, worin die Monarchie von der Aristokratie verschieden sei, und welche Monarchie man eigentlich mit dem Namen einer Königlichen Regierung belegen dürfe. Es ist also nur noch übrig, von der eigentlichen republikanischen Verfassung, der ich den allgemeinen Namen Staatsverfassung, (*πολιτεία*) in einem beschränkteren Sinne, und gleichsam vorzugsweise beilege, und von jenen drei entarteten Formen, dem Despotismus, der Oligarchie und der Demokratie zu handeln.

Das ist schon aus dem Bisherigen klar, welche unter diesen entarteten Verfassungen die schlimmste, welche die weniger schlimme sein müsse, u. s. w. Ohne Zweifel muss die beste und göttlichste Einrichtung, wenn sie entartet und verdirbt, die schlimmste hervorbringen. Dies ist aber entschieden die königliche Regierung. Denn entweder verdient ein König diesen Namen nicht, oder er ist es nur, weil er sehr weit alle seine Unterthanen an Tugend und Vollkommenheit übertrifft. Der Despotismus also, die Ausartung der Königsmacht, verdient unter den schlechten Verfassungen die erste Stelle, und ist also von derjenigen, mit welcher er Aehnlichkeit zu haben scheint, im Grunde am meisten entfernt. — Nach ihm folgt die Oligarchie, die von der Aristokratie, deren Auswuchs sie ist, ebenfalls sehr weit sich entfernt. Die erträglichste ist die Demokratie, die

mit der wahren Republik, von der sie entartet ist, immer noch einige Aehnlichkeit behält.

Einer meiner Vorgänger, Plato, hat schon etwas Aehnliches behauptet; aber er hat dabei nicht mit mir denselben Gesichtspunkt gehabt. Er sagt: wenn alle Regierungsformen, z. B. Oligarchie, Demokratie u. s. w. in ihrer Art gut sind und das sind, was sie sein sollen, so ist unter ihnen die Demokratie die schlechteste. Wenn sie aber alle verdorben sind, so ist die Demokratie die erträglichste. Ich aber glaube, dass jene genannten Verfassungen nie vollkommen gut sein können, dass sie nur Ausartungen der besseren sind, mit denen sie Aehnlichkeit haben; dass sich also im genauesten Sinne nicht sagen lässt, dass eine Oligarchie besser sei als die andere, sondern nur, dass sie weniger schlecht sei. Und so lässt sich also auch nicht eine Vergleichung zwischen Oligarchie und Demokratie, jede als gut, und dann wieder als verdorben betrachtet, anstellen, da es immer schon, sozusagen, verdorbene Formen von Staatsverfassungen sind. Doch diese genaueren und kritischen Unterscheidungen gehören an einen anderen Ort. Hier habe ich noch zu untersuchen, erstlich, wie viele Formen und Arten der Demokratie und Oligarchie es gebe, wenn es einmal feststeht, dass das Wesentliche dieser Modifikationen bestehen könne; ferner, welche nach der besten noch an sich am wählenswürdigsten, oder die in den meisten Umständen mögliche und geeignete sei? z. B., wenn man eine gewisse Art der Aristokratie für eine vorzügliche Staatsverfassung hält, welche Modalitäten und Bestimmungen sie haben müsse, wenn sie auf den grössten Theil unserer bekannten Städte passen solle? Drittens, wie zwischen den Hauptgattungen selbst die Wahl anzustellen sei? Denn es giebt Nationen und Gemeinwesen, denen die demokratische Verfassung beinah nothwendig, andere, bei denen es die oligarchische ist. Viertens, auf welche Weise es ein Gesetzgeber anzufangen habe, wenn er diese oder jene Regierungsform, als Demokratie oder Oligarchie, und jede besondere Unterart derselben wirklich einführen, oder einen Staat nach derselben errichten wolle. Nach einer kurzen Be-

handlung aller dieser Gegenstände, ist zuletzt noch zu untersuchen, welches die erhaltenden und welches die zerstörenden Kräfte sind, sowohl für alle Staatsverfassungen überhaupt, als für jede Form derselben insbesondere; und welche Ursachen das eine oder das andere in der Natur der Dinge, oder in dem Verhalten der Menschen bewirken.

III.

Rechtfertigung der obigen Eintheilung der Regierungsformen.

Die Ursache, welche bewirkt, dass es mehrere Arten von Staatsverfassungen giebt, liegt darin, dass der Staat selbst aus mehr als einem Theile besteht, — dass er ein zusammengesetztes Wesen ist. Denn zuerst gehört zu jedem Staate ohne Ausnahme eine Vielheit einzelner Häuser und Familien. Dann ist unter diesen Vielen wieder ein Unterschied. Einige sind reich, andere arm, andere in der Mitte zwischen beiden. Von den Reichen sowohl als von den Armen sind einige kriegerisch und geschickt, die Waffen zu führen, andere dazu unfähig oder davon abgeneigt. Endlich sehen wir, dass von der geringeren Klasse, die wir das Volk nennen, einen Theil die Ackersleute, einen anderen die gemeinen Handwerker, einen dritten die Handelsleute und Krämer ausmachen. Auch unter den Vornehmeren und Notabeln ist wieder ein Unterschied nach Maassgabe des Reichthums und der Besitzungen. Einige sind so wohlhabend, dass sie Pferde halten und immer beritten sein können. Denn dies kann man als ein Zeichen einer vorzüglichen Wohlhabenheit ansehen. Daher auch in den älteren Zeiten, in denjenigen Städten, deren Hauptkriegsmacht in Reiterei bestand, die Regierungsform meistentheils oligarchisch war, weil nur diejenigen an der Regierung Theil nahmen, die reich genug waren, zu Pferde Kriegsdienste zu thun. — Dass aber die Reiterei bei diesen so vorzüglich geschätzt wurde, kam daher, weil sie derselben gegen die

oft ganz nahe an ihre Stadt grenzenden Nachbarn bedurften. In diesem Falle waren die Eretrier und Chalcidäer auf der Insel Euböa, die Einwohner von Milet am Mäander, und mehrere andere kleinasiatische Griechen.

Ausser dem Unterschiede an Vermögen giebt es noch andere, die unter der vornehmeren Klasse selbst neue Absonderungen bilden. Einige davon halten ihr Geschlecht für edler, andere glauben, an persönlichen Eigenschaften einen Vorzug zu haben. Und wenn es noch andere Abstufungen giebt, deren ich bei der Abhandlung über die Aristokratie gedacht habe, so entstehen daraus ebenso viele Theile einer Stadt. Von diesen Theilen nun haben bald alle Antheil an der Regierung, bald nur einige, — hier mehrere, dort wenigere. — Wie nun diese Theile der Art nach von einander verschieden sind, so müssen auch diejenigen Verfassungen der Art nach von einander verschieden sein, in welchen entweder der eine oder der andere der herrschende ist.

Die Staatsverfassung ordnet nämlich die Regierung an und vertheilt die Magistraturen. Sie wird daher von jedermann eingetheilt, je nachdem die Macht und die obrigkeitlichen Würden, entweder einigen Gliedern als den Reichen allein, oder den Aermern allein, ausschliesslich eigen, oder mehreren, z. B. den Reichen und Armen, nach einer gewissen Proportion gemeinsam sind. Dieser verschiedenen Vertheilungen der Macht kann es nun so viele geben, als verschiedene Bestandtheile in einem Gemeinwesen vorhanden sind, die einen gewissen Vorrang vor einander begehren.

Viele glauben diese Untersuchungen einfacher zu machen, indem sie, sowie einige Geographen nur zwei Hauptwinde annehmen, Südwinde und Nordwinde, von welchen alle übrigen nur Abweichungen sein sollen, auch nur zwei Hauptregierungsformen gelten lassen, die demokratische, wo Viele, die Menge, und die oligarchische, wo Wenige regieren. Alsdann nämlich sehen sie die Aristokratie für eine Art der Oligarchie, und das, was ich Republik im eigentlichen Sinne nenne, für eine Art von Demokratie an; sowie jene Geographen den Abend-

wind zu einer Unterart des Nordwindes und den Morgenwind zu einer des Südwindes machen. Mit den musikalischen Tonarten machen es einige ebenso; sie nehmen nur zwei Hauptunterschiede, die Dorische und die Phrygische, an und suchen alle übrigen Tonleitern unter eine von diesen beiden Rubriken zu bringen. — So gewöhnlich nun auch jene Eintheilung der Staatsverfassungen sein mag, und so einfach sie zu sein scheint, so ist doch die unsrige, glaube ich, richtiger und besser, nach welcher zuerst die regelmässigen, (es mögen denn nun eine oder mehrere sein) von den unregelmässigen und entarteten unterschieden werden, (sowie, wenn eine Modulation als die am meisten harmonische gefunden wäre, und die übrigen nach dem grösseren oder weiteren Abstand von der vollkommensten Harmonie klassificirt würden) und dann diese unregelmässigen selbst darnach eingetheilt werden, dass die eine mehr Stärke und eine strengere Unterordnung in die Regierung bringen, welches die oligarchischen Verfassungen thun, die anderen aber eine losere und mehr nachgebende Verbindung zwischen Obrigkeit und Unterthanen hervorbringen, welches der Fall bei den demokratischen ist.

IV.

Demokratie und deren Arten.

Es ist nicht genug, wie viele glauben, Demokratie und Oligarchie bloss nach dem Namen zu definiren, sodass jene die Regierung der Menge, diese die Herrschaft Weniger bedeute. — Auch in Oligarchien und allenthalben herrscht gewissermassen der grössere Theil des Volkes. Im Gegentheil, wenn in einer Stadt tausend dreihundert Einwohner wären, und darunter tausend Reiche, diese aber den dreihundert Armen, die übrigens frei, und jenen in jeder anderen Beziehung gleich wären, keinen Theil an der Regierung liessen, so

würde man nicht sagen können, dass diese Stadt demokratisch regiert würde. — Auf gleiche Weise, wenn irgendwo die Armen, an Anzahl geringer als die Reichen, sie doch zu überwältigen gewusst, und die Macht des Staates allein an sich gerissen hätten, so würde man dies doch nicht eine Oligokratie nennen.

Weit richtiger also drückt man sich aus, wenn man sagt: das Wesen der Demokratie besteht darin, dass die Freigebornen ohne Unterschied regieren — das Wesen der Oligarchie darin, dass die Reichen allein regieren. Es ist aber etwas Zufälliges, was doch nach der Natur der Sache gewöhnlich geschieht, dass von den Freigebornen viele, von den Reichen nur wenige vorhanden sind. Ebenso würde, wenn die Grösse des Körpers, (wie es in Aethiopien geschehen soll) oder die Schönheit der Maassstab wäre, nach welchem die Macht und der Antheil an den Regierungsämtern vertheilt würde, es zufälliger Weise geschehen, dass die Macht in die Hände Weniger kommen und also eine Art von Oligarchie entstehen würde, weil es nämlich der besonders grossen und schönen Leute immer nur wenige giebt.

Kommt aber dann wirklich der Fall vor, dass es an einem Orte wenig Freie giebt, und diese über viele, die aber nicht so freigeboren als sie sind, herrschen, so ist dies deswegen nicht eine Oligarchie zu nennen. Dieser Fall existirte in Apollonia, das am Jonischen Meere liegt, und in Thera,[1]) in welchen beiden Städten nur die Nachkommen derjenigen Geschlechter zu den Regierungsämtern Zutritt hatten, welche zuerst diese Kolonien gegründet hatten, und die ersten Bürger derselben gewesen waren, daher sie sich einen grossen Vorzug der Geburt vor den übrigen Einwohnern, deren Anzahl weit grösser war, zuschrieben. Ebensowenig ist das eine Demokratie, wenn es irgendwo durch einen seltenen Zufall der Reichen mehrere giebt, diese aber im ausschliesslichen Besitze der Regierung sind, — sowie

---

[1]) **Thera, nördlich von Kreta gelegen, soll von Sparta aus kolonisirt worden sein.**

dies vor Zeiten in Kolophon[1]) stattgefunden haben soll, wo vor dem Kriege, den die Stadt mit den Lydiern führte, der grössere Theil der Bürger sehr ansehnliches Vermögen erworben hatte.

Beides also muss, nach der Natur und dem Sprachgebrauch, zusammen genommen werden, Anzahl und Verschiedenheit des Standes und Vermögens, um die Kennzeichen der Demokratie und Oligarchie zu bestimmen: wo die Freien ohne Ausschliessung der Armen, die natürlicher Weise den grösseren Theil ausmachen, regieren, da ist die erstere der beiden Verfassungen; wo aber die Reichen und Edeln allein herrschen, und zugleich, wie gewöhnlich, die geringere Anzahl ausmachen, da ist die zweite.

Ich habe schon gesagt, dass die Verschiedenheit der Regierungsformen aus der Mehrheit ihrer Theile entstehe. — Wenn man diese Theile selbst aufzählte, so würde man finden, wie viel es überhaupt Verfassungen geben könne, welches die Ursache davon sei, und dass es gewiss mehrere, als obige zwei geben müsse. Die Vergleichung mit der Klassifikation der Thierarten wird dies deutlicher machen. Zu diesem Zwecke ist es vor allen Dingen nöthig, zuerst zu bestimmen, welches die nothwendigen Gliedmaassen und Organe sind, die jedes Thier haben muss. Es muss nämlich nothwendig wenigstens einige der Sinnesorgane haben; es muss ferner ein Organ zur Aufnahme und zur Verarbeitung der Nahrungsmittel haben, wie unser Magen und unsere Gedärme sind; es muss endlich Organe haben, durch welche es sich fortbewegt. Wenn also auch die Thiere nicht mehr, als diese genannten Gliedmaassen hätten, es aber bei jedem dieser letzteren Verschiedenheiten gäbe, sodass sich mehrere Gattungen der Mägen, der Gedärme, der Sinne und der Bewegungsorgane denken liessen, so würden doch schon so viele Gattungen

---

[1]) Eine der bekanntesten ionischen Kolonien, welche (nach Strabo) von Andremon aus Pylos gegründet worden sein soll. Dass die Stadt sich rühmte, Geburtsort Homers zu sein, ist bekannt. Wichtiger aber ist, dass Xenophanes, der Begründer der Eleatischen Philosophenschule ein Kolophonier gewesen ist.

der Thiere daraus entstehen, so viele verschiedene Verbindungen jener Theile möglich sind. Denn in einer und derselben Gattung kann nicht das eine Thier ein anderes Maul, einen anderen Magen haben als das andere. Wenn also die ungleichartigen Gliedmaassen zusammen gesetzt werden, so entstehen erstlich daraus verschiedene andere Thiergeschlechter; und zweitens sind dieser Gattungen so viele, als jener Zusammensetzungen möglich sind.

Auf ganz gleiche Weise verhält es sich mit den Staaten und ihren Verfassungen. Dass sie aus mehreren Theilen bestehen, ist schon oft gesagt worden. Einer dieser Theile ist der, welcher sich mit Hervorbringung der Nahrungsmittel beschäftigt; das sind die Land- und Ackersleute; ein anderer ist der, welcher sich mit den mechanischen Künsten und Handarbeiten abgiebt, wovon wieder einige die ersten und gewöhnlichsten Bedürfnisse herbeischaffen, die anderen nur für den Schmuck und das Vergnügen des menschlichen Lebens, oder, wie man zu sagen pflegt, für den Luxus arbeiten. Ein dritter Theil ist der, welcher sein Geschäft auf den Marktplätzen hat; — ich meine den, welcher sich mit dem Umtausch der Waaren, mit Kaufen und Verkaufen, sei es mit dem Grosshandel oder mit dem Kleinhandel, befasst. Einen vierten Theil machen die Tagelöhner, und die, welche bloss mit ihren Körperkräften arbeiten, aus. Ein fünfter ist der, welcher für den Staat zu Felde ziehen und Krieg führen soll; — und dieser ist gewiss nicht weniger nothwendig, als irgend einer der zuvor genannten, wenn nicht alle Bürger, bei dem ersten Angriffe, den sie von auswärtigen Feinden erleiden, in Knechtschaft gerathen sollen. Ein Staat aber, der seiner Konstitution nach in Knechtschaft gerathen müsste, verdient diesen Namen nicht. Er soll, wie gleich anfangs gesagt worden, sich selbst genügsam und also unabhängig sein: zwei Dinge, die der Knechtschaft gerade entgegenstehen.

Es ist also, um dies beiläufig zu erinnern, in der Republik des Plato, mehr scheinbar als richtig und vollständig, wenn Sokrates sagt, dass, um eine Gesellschaft

auszumachen, nur vier Glieder die durchaus nothwendigen Bestandtheile derselben sind: — der Landmann, der Weber, der Leder- und Schuhmacher, und der Baumeister. Er weicht aber selbst von diesem seinem Ausspruche ab, und setzt bald, (ohne Zweifel weil er fühlte, dass jene Menschen sich die nothwendigen Bedürfnisse noch nicht verschaffen können,) den Arbeiter in Erz und Metallen, — dann wieder die Viehhirten, — endlich den Kaufmann und Krämer hinzu. Alles das sind also Neuangeworbene, womit er seine anfangs noch unvollendete Stadt zu ergänzen sucht. — Und doch auch dann ist es auffallend, dass er die bürgerliche Gesellschaft, bloss um der Bedürfnisse und Nothwendigkeiten des Lebens willen, und nicht um des moralischen Guten und der geistigen Glückseligkeit willen errichtet glaubt, ferner, dass er den, welcher das Land baut, und den, welcher Schuhe macht, für gleich wichtige Bestandtheile des Staates hält. — Den die Waffen führenden Theil setzt er nicht eher hinzu, als bis er den Staat soweit hat anwachsen lassen, dass er bis an das Gebiet seiner Nachbarn stösst, und dadurch mit ihnen in Krieg geräth. — Aber auch, wenn nur vier oder noch so wenige Personen beisammen in Gemeinschaft mit einander leben sollen, so muss gleich anfangs jemand unter ihnen sein, der ihnen Recht spreche, und der auch seine Urtheilssprüche zur Vollziehung bringe. Wenn beim Thiere die Seele ein wesentlicherer Bestandtheil ist, als der Körper, so muss auch in einem Staate die Klasse, welche denselben vertheidigt, und in demselben die Gerechtigkeit ausübt, für wesentlicher angesehen werden, als die, welche bloss für die körperlichen Bedürfnisse sorgt. Zu dieser Seele des Staates muss man auch noch denjenigen rechnen, der für die Uebrigen berathet, und Entschlüsse fasst; welcher also diejenige Verrichtung im Staate vollzieht, die im Menschen dem Verstande zukommt.

Die genannten Unterschiede geben ebenso viele Bestandtheile der Staaten an; und es thut nichts zur Sache, ob dieselben wirklich abgesondert von einander existiren, oder in denselben Personen vereinigt sind. Es ist sehr

wohl möglich, dass die, welche das Land bauen, zugleich zufälliger Weise Soldaten sind, und der Fall kommt häufig vor; aber deswegen sind doch diese beiden Qualitäten wesentlich verschieden. Und man kann also die, welche die Waffen führen, ebensowohl als die, welche über die Staatsgeschäfte berathen, für eigene Bestandtheile der Staaten ansehen.

Die siebente Klasse ist die, welche mit ihrem Vermögen oder Eigenthum dem Staate beisteht; die achte, welche ihre Geisteskräfte und ihre Zeit für ihn anwendet und die obrigkeitlichen Aemter besorgt. Es ist nämlich unmöglich, dass ein Staat bestehe, wenn er nicht Obrigkeiten, und wenn er nicht öffentliche Veranstaltungen hat, die Aufwand erfordern. Es müssen also Personen in ihm sein, welche die obrigkeitlichen Aemter verwalten, und diese Veranstaltungen von ihrem Gelde bestreiten können.

Endlich ist noch die Klasse übrig, von der ich kurz zuvor redete, welche die Rechtsstreitigkeiten der Bürger entscheidet.

Wenn nun alles dieses in einem Staate gethan werden, und auch gut, nach Pflicht und nach Gerechtigkeit gethan werden soll, so müssen auch Personen darin sein, welche die Fähigkeiten und Tugenden wahrer Staatsmänner besitzen.

Was nun die übrigen Eigenschaften, ausser reich und arm sein, betrifft, wodurch sich die genannten Bestandtheile unterscheiden, so können mehrere in denselben Personen sich vereinigt finden. Die Landbauer können zugleich Soldaten und Künstler sein. Die, welche über die Führung der allgemeinen Geschäfte berathen, können zugleich die Richter in Privatstreitigkeiten sein. Fast alle machen ohne Ausnahme Anspruch auf politische Tugend, und auf die Eigenschaften, welche zur Bekleidung der meisten obrigkeitlichen Aemter gehören. Nur Reichthum und Armuth können unmöglich bei denselben Personen beisammen sein. Daher scheinen auch die Wohlhabenden und die Dürftigen, die beiden Hauptklassen jedes Staates zu sein. Wozu noch kommt, dass, da es gewöhnlicher Weise von jenen wenige, von diesen

viele giebt, beide Theile noch mehr einander entgegengesetzt zu sein scheinen. Daher ist es geschehen, dass man vornehmlich nach dem Uebergewicht des einen oder des anderen derselben, die Staatsverfassungen eingetheilt, und die Demokratie und Oligarchie als die zwei Hauptarten derselben angesehen hat. Wie unrichtig dieses sei, und warum, habe ich schon oben gesagt. Noch will ich nur etwas von den verschiedenen Unterarten der Demokratie und Oligarchie hinzusetzen. — Das Volk nämlich, und der Adel, beide haben, dem zu Folge, was ich bisher ausgeführt habe, mehrere Abtheilungen. Vom Volke erstlich, besteht, wie gesagt, ein Theil aus Bauern, ein anderer aus Handwerkern, ein dritter aus Markt- und Handelsleuten, ein vierter aus Seeleuten, — und diese letzteren sind wieder entweder mit dem Seekriege, oder mit der Ein- und Ausfuhr von Produkten, oder mit dem Transport von Gütern und Reisenden, oder mit der Fischerei beschäftigt. Jede dieser Klassen ist an vielen Orten sehr zahlreich. So sind es die Fischer zu Tarent und Byzanz; die Matrosen auf Kriegsschiffen zu Athen; die Kauffahrteischiffer zu Aegina und Chios,[1]) die Transportschiffer zu Tenedos.[2]) Eine fünfte Volksklasse sind die, welche sich für Lohn zu allerhand Handarbeiten verdingen, wenig Eigenthum haben, und keinen Tag ohne Arbeit sein können, um für diesen Tag ihr Brot zu verdienen. Noch gehören zum Volk diejenigen, die zwar frei, aber nicht von natürlicher und mütterlicher Seite zugleich Bürger sind, — und so noch manche andere, die unter der grossen Menge vermischt und verborgen leben.

Der Adel, zweitens, theilt sich nach Maassgabe des Reichthums, der mehr oder weniger alten und edlen Herkunft, der besseren und schlechteren Erziehung, der persönlichen Vorzüge, und anderer ähnlicher Verschiedenheiten in ebenso viele kleinere Zweige.

---

[1]) Die Hauptausfuhrartikel der Chier und Aegineten waren (nach Strabo VIII. S. 577) Chierwein und Marmor.

[2]) Die Lage von Tenedos, unmittelbar vor der Küste Kleinasiens, begünstigte das Schiffergewerbe der Bewohner dieser Insel.

Unter den Demokratien ist demnach die erste und im eigentlichsten Sinne die, deren Verfassung nach der vollkommensten Gleichheit eingerichtet ist. Die Grundgesetze dieser Demokratie verlangen nämlich zur Gleichheit, dass die Armen nicht mehr und nicht weniger Rechte haben, als die Reichen; dass kein Theil über den anderen Herr sei, sondern beide gleichen Antheil am Herrschen und Gehorchen haben. Soll, wie viele glauben, Freiheit und Gleichheit am meisten in der Demokratie zu finden, und ihr unterscheidender Charakter sein, so muss es bei dieser Form der Demokratie stattfinden, weil in derselben alle an den Vortheilen der bürgerlichen Verbindung gleichen Antheil nehmen. — Da indessen hier die Meinung des grösseren Theiles die Entscheidung giebt, der grössere Theil aber gemeinhin zum Volke gehört, so ist es doch eigentlich das Volk, welches regiert, und die Verfassung ist demnach demokratisch. Dies ist die erste Gattung der Demokratie. In einer zweiten ist die Wahl zu Magistraturen zwar auf einen Census, oder auf die, welche eine gewisse bestimmte Summe Vermögens besitzen, eingeschränkt, aber diese Summe ist gering. Hier ist die Hoffnung zu obrigkeitlichen Würden zu gelangen, immer sehr vielen gemeinsam, da alle die, welche jenes kleine Vermögen besitzen, Anspruch darauf haben, und nur diejenigen ausgeschlossen sind, welche desselben verlustig gegangen sind.

Eine dritte Form der Demokratie ist die, welche das Recht, zu Magistraturen zugelassen zu werden, allen Bürgern unter der Bedingung zugesteht, dass sie von niemandem abhängig, keines Verbrechens wegen angeklagt, und keiner öffentlichen Unehre unterworfen sind, übrigens aber Gesetze zu Grunde legt, nach welchen die Magistratspersonen sich richten müssen.

Eine vierte lässt auch diese Einschränkung weg, und giebt das Recht zu obrigkeitlichen Würden allen, die nur wahre Bürger sind; wieder mit der Voraussetzung, dass Gesetze da sind, deren blosse Anordnung und Vollziehung den Magistratspersonen überlassen ist.

Eine ganz andere Gattung von Demokratie ist es,

wenn alles Uebrige dem obigen gleich ist, aber keine festen und unveränderlichen Gesetze respektirt werden, sondern das Volk oder die Mehrheit der Stimmen der höchste und alleinige Gesetzgeber ist. Dieser Fall findet sich an allen Orten, wo die Beschlüsse der Volksversammlung über alle Sachen und ohne Rücksicht auf Gesetze entscheiden. Es ist gewöhnlich nicht der ursprüngliche Zustand dieser Staaten, sondern ein Werk der Demagogen und Volksverführer. Aber umgekehrt ist es auch wahr, dass es in Städten, die eine an Gesetze gebundene Demokratie haben, keine Demagogen giebt, d. h. dass es nicht jedem erlaubt ist, dem Volke zu rathen, der nur das Volk durch Beredtsamkeit und Schmeichelei zu gewinnen weiss; sondern dass dort die angesehensten und besten der Bürger den Volksversammlungen vorsitzen. Wo Gesetze hingegen nicht vorhanden sind, oder keine hinlängliche Gewalt haben, da entstehen Demagogen. Das Volk wird alsdann ein aus vielen Köpfen zusammengesetzter Monarch. Nämlich die höchste Gewalt kommt in der Demokratie den Vielen, aus welchen das Volk besteht, nur kollektiv zu, wenn sie in Corpore vereinigt sind, aber sie ist nicht unter die Einzelnen vertheilt. — Denn auf diese zweifache Weise kann man sich eine Herrschaft Vieler denken. Und wenn daher Homer sagt, dass eine Vielherrenregierung nicht gut sei,[1]) so ist es zweifelhaft, welche er meint, ob die, wenn viele zusammen eine höchste Obrigkeit ausmachen, oder wenn Regenten neben einander, jeder in einem gewissen Fache unumschränkt, zu herrschen haben.

Ein solches Volk nun, um darauf zurückzukommen, das an keine Gesetze gebunden ist, ist zu einem

---

[1]) Der Homerische Satz: *οὐκ αγαϑὴ πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω* Il. II, V. 29. 204 ist schon früher und jetzt von den Gegnern der Demokratie citirt worden. Joh. Heinr. Voss übersetzt diesen Vers:

„Vieler Herrschaft taugt nicht im Kriege. Einer sei Feldherr!"

Hiernach würde sich jenes Homerische Wort nicht auf die Staatsverfassung, sondern auf die Führung im Kriege beziehen.

despotischen Gebrauche seiner Gewalt geneigt, und wird endlich daran gewöhnt. Die Schmeichler sind also bei ihm in Ehren. Ueberhaupt was unter den Königen der Despot, das ist in den Demokratien ein solches Volk. Beide haben ähnliche Sitten, beide sind geneigt, diejenigen zu unterdrücken, welche gewisse Vorzüge haben. Die Beschlüsse der Versammlung, und die Edikte des Fürsten, der Demagoge und der Höfling, sind vollkommen analoge Dinge. So wie beim Despoten niemand mehr gilt als der Schmeichler, so vermag bei einem solchen Volk der Redner, der dessen Gunst gewonnen hat, alles. Diese Redner suchen mehr und mehr Sachen vor die Gerichtsbarkeit des Volkes zu ziehen, und machen dadurch die Beschlüsse desselben von den Gesetzen immer unabhängiger, weil sie selbst auf diese Weise gross werden. Denn wenn das Volk uneingeschränkt regiert, sie aber die Meinungen des Volkes leiten, und auf die Folgsamkeit des grösseren Theiles rechnen können, so sind sie in der That die obersten Regenten. Wie die Geschäfte, so suchen diese Demagogen auch die Richtersprüche in die Hände des Volkes zu bringen, und wenn sie besonders eine obrigkeitliche Person anklagen wollen, so ist immer ihr Vorschlag, den sie durch scheinbare Gründe unterstützen, dass die Volksversammlung über sie Gericht halten soll. Das Volk nimmt diese Aufforderung willig an; und so verlieren alle obrigkeitlichen Aemter in den Augen der grossen Menge, die sich für ihren Richter ansieht, ihr Ansehen und ihre Würde.

Diese Demokratie verdient den Tadel, dass sie so sehr Demokratie ist, dass sie aufhört, eine wirkliche Verfassung und Ordnung des Staates zu sein. Denn wo Verfassung und Ordnung ist, da müssen Gesetze das Allgemeine bestimmen; die obrigkeitlichen Personen aber, und die, welche in dem Staate die höchste Gewalt haben, müssen über das Einzelne entscheiden. — Daher ein solcher Zustand, wo die Beschlüsse der Volksversammlung alles, auch das Allgemeine anordnen, insofern unter Demokratie eine nach gewissen Regeln eingerichtete Regierungsform verstanden werden soll, nicht

einmal den Namen Demokratie verdient. — Denn eigentlich kann und soll eine Volksversammlung über nichts, als über einzelne Dinge entscheiden. So viel sei also von den Demokratien und ihren Unterschieden gesagt.

V.

Verschiedene Arten der Oligarchie.

Von den Oligarchien ist eine Gattung die, in welcher die Wahlfähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern nach dem Vermögen bestimmt, aber ein solches Vermögen dazu erfordert wird, dass der grösste Theil der Bürger, die gewöhnlich ärmer sind, daran nicht Theil haben kann. Eine zweite Gattung, wenn ursprünglich die Magistratskollegien nur mit Personen von ansehnlichem Vermögen besetzt werden, — sie aber nun an die Stelle der abgehenden selbst die neuen Glieder wählen dürfen. — Wählen sie nun diese aus allen Bürgern ohne Unterschied, nach dem Verdienste, so nähert sich die Verfassung einer Aristokratie. Wählen sie aber nur aus gewissen bestimmten Geschlechtern, so ist sie mehr oligarchisch.

Eine dritte Art der Aristokratie ist die, in welcher die obrigkeitlichen Würden erblich sind, und der Sohn dem Vater nachfolgt.

Eine vierte, wenn, alles übrige so angenommen wie zuvor, die Magistratspersonen und Kollegien, allein und ohne einschränkende Gesetze, regieren.

Man sieht leicht, dass dasselbe, was der Despotismus unter den Monarchien und die zuletzt erklärte Demokratie unter anderen Demokratien ist, eben jene Oligarchie unter den gleichnamigen Verfassungen sei. Sie wird daher auch durch einen eigenen Namen, den der Dynastenregierung davon unterschieden.

Zu dieser Entwickelung der verschiedenen Arten demokratischer und oligarchischer Regierungsformen muss ich noch dies hinzusetzen, dass mancher Staat

nach seinen Grundgesetzen keine demokratische Form hat, und doch zufolge der darin herrschenden Erziehung und Gewohnheiten, demokratisch regiert wird; dass hinwiederum bei anderen die Verfassung den Gesetzen nach demokratisch ist, und doch die wirkliche Regierung nach Herkommen und Sitten sich der Oligarchie nähert. Dieses ist besonders der Fall, wenn Revolutionen in solchen Staaten stattgefunden haben. Denn nicht immer werden nach einer solchen die Gesetze geändert; vielmehr dauert die Anhänglichkeit an dieselben oft noch fort, und die siegende Partei sucht nur de facto allerhand Vortheile über ihre Gegner zu erhalten. Dadurch geschieht es also, dass, indem diejenigen das Heft der Regierung in Händen halten, welche die Revolutionen veranlasst haben, die alten Gesetze, die noch fortdauern, mit dem wirklichen Zustande der Dinge in Widerspruch gerathen.

VI.

Fortsetzung des Vorigen.

Diese verschiedenen Formen also der Demokratie und Oligarchie, habe ich gesagt, lassen sich aus der Verschiedenheit der Theile und Klassen, die in einem Staate von einander abgesondert existiren, erklären, und sind eine nothwendige Folge derselben. Z. B. da es mehrere Klassen auch unter dem, was man Volk oder Plebejer nennt, giebt, so müssen entweder alle, oder nur einige an der Staatsverwaltung Theil haben. Wenn nun die Klasse derjenigen, die sich mit dem Landbau beschäftigt und ein jedoch mittelmässiges Eigenthum besitzt, den grössten Theil der Gewalt in Händen hat, so wird dies eine Demokratie sein, aber eine solche, die nach Gesetzen regiert. Es wird eine Demokratie sein, weil auch alle anderen, welche nicht Landbauer sind, an den Vorrechten derselben Theil nehmen können, wenn sie nur so viel Vermögen erwerben, als ein Grundstück

nach den Gesetzen ausmachen muss. Es wird aber eine gesetzmässige Demokratie sein, weil jene mittleren Landbesitzer sich nur durch ihre Arbeit unabhängig erhalten, und ihre Zeit nicht müssig zubringen können. Daher sie sehr zufrieden sein werden, dass feste Gesetze der Verwaltung der Staatsangelegenheiten vorgeschrieben sind, und dass sie zu Versammlungen nur dann zusammenkommen, wenn solche wirklich nothwendig sind. — Wäre nicht ein Weg für alle Bürger offen, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen, so würde die Verfassung oligarchisch sein. — Und hätten die Bürger. welchen diese Rechte zukämen, so viel Musse, sich sehr oft zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, so würden sehr bald Unordnungen einreissen. Dies ist aber in der gedachten Demokratie nicht der Fall, wenn die Privatpersonen nur mässig vermögend sind, oder der Staat selbst noch keine Einkünfte von aussen bezieht. durch die er seine müssiggehenden Bürger unterhalten könnte.

So sieht diese erste Art der Demokratie aus. Die zweite und dritte, in der entweder alle Bürger, die von jeder Kriminaluntersuchung, von Schulden und jedem öffentlichen Makel frei sind, oder alle Bürger, die nur freie Leute sind, Anspruch darauf haben, zu den Magistraturen zugelassen zu werden, welche aber doch die wenigsten wirklich suchen oder verlangen, weil sie bei mässigem Vermögen, und dem Mangel öffentlicher Einkünfte, aus denen sie bezahlt werden könnten, ihre eigene Angelegenheit besorgen müssen, und nicht Musse haben. sich mit den Staatsgeschäften zu befassen. — Auch diese Demokratien werden immer das Gesetz zur Grundlage und Richtschnur ihrer Verwaltung machen.

Eine vierte von jener verschiedene Art der Demokratie entsteht in Städten mit der Länge der Zeit aus diesen selbst, und selbst durch das Glück derselben. Wenn nämlich Städte über ihre ursprüngliche Grösse sehr anwachsen und auswärtige Einkünfte bekommen, so steigt die Volksmenge auch in eben diesem Maasse empor und wollen alsdann wirklich alle sich mit der Staatsverwaltung befassen, und an derselben Theil haben.

Es können nämlich nun auch die Aermeren eine Besoldung oder Beisteuer von dem Staate erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, müssig zu gehen, und an den öffentlichen Angelegenheiten in den Versammlungen oder auf den Richterbänken Theil zu nehmen. In diesem Zustande ist es gewöhnlich die grosse Menge der Geringeren, die am meisten Musse hat. Denn wenn sein Unterhalt vom Staat gesichert ist, so hat er nun keine eigenen Angelegenheiten mehr zu besorgen; der Reiche aber wird durch die Verwaltung seiner Güter in Anspruch genommen; daher diese oft am meisten von den Volksversammlungen wegbleiben, und sich dem Urtheilssprechen entziehen. Die Folge davon ist, dass der grösste Theil der Armen und Niedrigen im Volke fast allein Herr im Staate wird, wodurch die Unordnungen einreissen, und die Gesetze hintangesetzt werden. — Dies also sind die mannigfaltigen Gestalten der Demokratie; und dies die Ursachen derselben.

Unter den Oligarchien ist die erste Art die, in welcher niemand grosse Reichthümer, aber viele ein hinlängliches Vermögen besitzen. Da hier alle diejenigen, welche diesen mittleren Grad von Wohlhabenheit erreichen, Regierungsglieder, und deren also viele sind, so ist es nothwendig, dass Gesetze, und nicht bloss die Menschen herrschen. Da keine grosse Ungleichheit des Vermögens unter ihnen besteht, so sind sie desto weiter von der Alleinherrschaft Eines oder Weniger entfernt, und da sie nicht soviel Einkünfte besitzen, dass sie ganz müssig sein, und ohne Arbeit leben könnten, noch so wenig, dass der Staat sie ernähren müsste, so sind sie sehr zufrieden, dass Gesetze da sind, welche die Geschäfte anordnen, und sie verlangen nicht, alles selbst und nach Willkür zu entscheiden.

Eine ganz andere Gestalt bekommt die Oligarchie da, wo ihrer weniger sind, die Vermögen besitzen, aber diese Wenigen grösseres Vermögen haben. Diese Wenigen haben viel mehr Gewalt in Händen, sie machen also auch Anspruch auf grosse Vorzüge vor ihren Mitbürgern. Sie wählen daher aus diesen nach Gefallen, wen sie an den Aemtern und Geschäften der Regierung wollen Theil

nehmen lassen. Weil sie aber trotzdem noch nicht so mächtig sind, dass sie sich getrauten, ohne alle Gesetze zu regieren, so geben sie die Gesetze, welche zu dieser Form geeignet und zur Erhaltung derselben dienlich sind.

Wenn nun aber die Ungleichheit der Glücksgüter noch grösser wird, die Anzahl der Reichen sich verkleinert, der Reichthum dieser Wenigen aber noch sehr anwächst, so zieht sich die Oligarchie noch mehr zusammen, und bekommt eben dadurch mehr Stärke und Gewalt. Dies ist die dritte Gattung. Diese Reichen nehmen alsdann nicht nur alle Regierungsämter in Besitz, sondern führen auch durch Gesetze die Erblichkeit derselben ein, und versichern also ihren Söhnen die Nachfolge darin nach ihrem Tode.

Wenn endlich diese immer anwachsende Ungleichheit den äussersten Grad erreicht, und die übermächtigen Reichen nach eben der Proportion ihren Anhang vermehren, so nähert sich endlich die Regierung dieser Dynasten der unumschränkten Monarchie; sie fangen an, sich ihrer Gewalt bloss nach Willkür zu bedienen, und schieben die Gesetze bei Seite. Dann entsteht die vierte Art der Oligarchie, die das Analogon von der zuletzt genannten Gattung der Demokratie ist.

VII.

Aristokratische Regierungsformen.

Ausser Oligarchie und Demokratie, giebt es nach der gewöhnlichen Eintheilung, noch zwei Regierungsformen, die aristokratische und monarchische, welche die Anzahl der möglichen Verfassungen erschöpfen sollen. Es giebt aber in der That noch eine fünfte, welche ich mit dem allgemeinen Namen der Verfassung oder der Republik vorzugsweise belege, die aber, weil sie selten unter wirklichen Staaten vorkommt, denjenigen, die die verschiedenen Formen der Regierung aufzählen, zu ent-

gehen pflegt, und auch selbst vom Plato in seinem „Staate“ übergangen worden ist. Jetzt habe ich nun von den Verschiedenheiten zu reden, die bei der aristokratischen Form stattfinden. Die vollkommenste Aristokratie, welche allein diesen Namen verdient, ist diejenige, wo die regierenden Personen aus denen gewählt werden, die an sich, in Rücksicht auf wahre und allgemeine menschliche Tugend die besten sind, nicht bloss die besten in Rücksicht auf solche Eigenschaften, die bei Voraussetzung dieser oder jener Umstände für Tugenden gelten. In diesem Staate allein ist der, welcher gut und gepriesen ist als Bürger, zugleich absolut gut und lobenswürdig als Mensch; wohingegen die, welche man in den übrigen Staaten gute Bürger nennt, nur eine relative Tugend in Bezug auf die Erfordernisse und den Nutzen dieser Staaten haben.

Es giebt nun aber auch andere Regierungsformen, welche man zu den Aristokratien zählt, weil ihre Einrichtungen sowohl von den oligarchischen als denen der Republik im eigentlichen Sinne abweichen, — und man sie also unter keine andere Benennung zu bringen weiss, obgleich sie diese im vollkommensten Sinne nicht verdienen. Das sind diejenigen, in denen die Magistratspersonen zugleich nach dem Vermögen und nach persönlichen Verdiensten gewählt werden. Nämlich auch in denjenigen Staaten, wo Tugend und geistige Vollkommenheit nicht der gemeinschaftliche Zweck und das allgemeine Streben der Gesellschaft bildet, giebt es doch eine gewisse Anzahl von Personen, die in einem besseren Rufe als andere stehen, und die man für redliche, gesittete, wohlerzogene Leute hält. Wo also bei Besetzung der Regierungsämter auf diese vorzüglich Rücksicht genommen wird, wenn man auch dabei zugleich auf Vermögen und die Stimme des Volkes sieht, da ist doch noch Aristokratie, aber eine zweite untergeordnete Art erhalten. Eine dritte ist, wie die in Lacedämon, eine Mischung von Aristokratie und Demokratie, wenn der Reichthum nicht in Betracht kommt, sondern nur die persönlichen Verdienste und die Volksstimmen darüber entscheiden, wer zu den Magistraturen gelangen solle. —

Die vierte und unterste Art der Aristokratie wird erst aus dem folgenden Kapitel klar werden; sie ist die eigentlich so genannte Republik, wenn sich dieselbe zur Oligarchie neigt.

VIII.

Republik im vorzüglichen Sinne des Wortes. Tyrannei.

Es ist uns also noch übrig von der eigentlich und vorzugsweise sogenannten Republik und von der Tyrannei zu reden. Dieser wird billig zu allerletzt gedacht, da sie am allerwenigsten verdient, eine Verfassung, d. h. eine Ordnung genannt zu werden, unsere Untersuchung aber eigentlich auf Staaten geht, die eine Verfassung haben. Von jener aber, der Republik, findet die Abhandlung hier, nach der von der Demokratie und Oligarchie, ihre schicklichste Stelle, weil ihr Wesen nach Auseinandersetzung dieser deutlicher verstanden wird: sie ist nämlich, um es kurz auszudrücken, eine Mischung von beiden. Oder vielmehr unter solchen Mischungen pflegt diejenige, welche sich mehr der Demokratie nähert, mit diesem Namen genannt zu werden; die aber, welche sich zur Oligarchie neigt, wird mit unter die Aristokratien gerechnet. Die Ursache dieser Eintheilung ist die, dass mit dem Reichthum, wenn er besonders in den Familien länger fortdauert, auch ein gewisser Adel derselben, und eine bessere Erziehung der aus ihnen Abstammenden, verbunden zu sein pflegt; zweitens dass die Reichen weniger Grund haben, Ungerechtigkeiten zu begehen, da sie schon dasjenige besitzen, um deswillen andere ungerecht sind. Daher werden auch die Reichen in den Städten immer zugleich die guten Bürger, die Angeseheneren, der bessere Theil genannt. Weil nun das Wesen der Aristokratie darin besteht, den Besseren im Staate den Vorzug und die Herrschaft zu geben, die Oligarchie aber die Reichen vorzieht, welche auch persönlich über die Aermeren erhaben zu sein

scheinen, so geschieht es, dass es eine Republik, die mit Freiheit der Bürger doch oligarchischen Grundsätzen folgt, und die Reichen begünstigt, mit einer Aristokratie Aehnlichkeit bekommt.

Es scheint unter die unmöglichen Dinge zu gehören, dass eine wahrhaft aristokratisch, d. h. von den Besten regierte Stadt, nicht zugleich gute Gesetze haben solle, oder dass sie dergleichen haben könne, welche von schlechten Menschen beherrscht wird. Auf der anderen Seite scheint es gleich unmöglich, dass die Stadt, bei welcher nicht gute Gesetze und Einrichtungen der Verfassung zu Grunde liegen, lange ihre aristokratische Form, oder das Uebergewicht der Besseren behalten könne. —

Damit aber eine Stadt den Vortheil guter Gesetze geniesse, ist es nicht genug, dass die Gesetze gut und weise abgefasst sind, es ist auch nothwendig, dass sie das gehörige Ansehen haben, um die Bürger in Gehorsam zu erhalten. Unter dem Worte *Εὐνομία* also, welches diesen einer Stadt zukommenden Vortheil bezeichnet, ist zweierlei zu verstehen, erstlich, dass darin die Bürger den vorhandenen Gesetzen gehorchen, zum anderen, dass die Gesetze, welchen sie so treu anhängen, wirklich gut sind. (Denn es ist sehr wohl möglich, dass Gesetze in grossem Ansehen stehen und heilig befolgt werden, — und doch schlecht sind.) — Wenn man aber von guten Gesetzen redet, so ist dies wieder auf zweifache Art zu verstehen: entweder dass dieselben an sich und absolut gut sind, oder dass sie in Bezug auf diejenigen, welchen sie gegeben worden, die besten sind, deren sie fähig waren.

Dies also giebt am meisten einem Staate den Namen eines aristokratischen, wenn die Würden und Aemter nach Tugend, d. h. nach gewissen persönlichen Verdiensten besetzt werden. Denn das ist kurz der Charakter jener drei so oft genannten Verfassungen, dass der herrschende Theil in der Aristokratie durch persönliche Eigenschaften, in der Oligarchie durch Reichthum, in der Demokratie durch die freie Geburt bestimmt wird. Ein Punkt dagegen, in welchem alle drei

übereinkommen, ist, dass die Mehrheit der Stimmen und der Meinungen entscheidet. Denn sowohl in der Oligarchie als in der Aristokratie und bei der Volksregierung, wird dasjenige zum Gesetz, was dem grösseren Theile derer gefällt, denen die oberste Macht des Staates zukommt.

Weil nun in den meisten Städten bei Ertheilung der Würden auf Tugend wenig, auf Reichthum und freie Geburt aber beinah ganz allein gesehen wird, so werden solche gemischte Regierungsformen, die nur darauf abzielen, Reiche und Arme nach gewissen Proportionen in der Staatsverwaltung zu vereinigen, nach unserer vorigen Erklärung, Republiken heissen. — An den meisten Orten vertreten die Wohlhabenden die Stelle der Guten, d. h. sie werden grösstentheils, ohne weitere Untersuchung für eine bessere, mehr begabte, mehr gesittete Klasse von Menschen gehalten.

Also noch einmal: drei Eigenschaften sind es, welche den Menschen Ansprüche geben, gleiche Rechte in Betreff der Verwaltung der Staaten zu fordern: wenn sie freigeboren, wenn sie reich, und wenn sie mit vorzüglichen Gaben und Tugenden ausgerüstet sind, (denn die vierte Eigenschaft, die man auch noch dazu rechnet, ein edles Herkommen, ist unter zwei der genannten Punkte enthalten, und eine Folge derselben; Adel nämlich entsteht aus nichts anderem, als aus den einem Geschlecht schon von Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden). Wenn nun von diesen drei Eigenschaften, nur zwei, Freiheit und Reichthum, von einer Staatsverfassung für giltige Ansprüche anerkannt werden, und die, welche sie besitzen, also die Reichen, und die Armen, wenn sie freigeboren sind, in der Verwaltung des Staates mit einander verbunden werden, so ist diese Verfassung eine Republik zu nennen. Wird aber auf jede der drei Eigenschaften in der Staatsverfassung besondere Rücksicht genommen, und die Regierung unter alle drei Klassen vertheilt, so ist dies eine Aristokratie, und zwar weit mehr als irgend eine der im vorigen Kapitel genannten, die erste und vollkommenste ausgenommen.

So viel ist also klar, dass es ausser Monarchie,

Demokratie und Oligarchie noch andere Arten der Verfassungen giebt, — Republiken und Aristokratien. Ich habe gezeigt, wie sie beschaffen, von einander verschieden und einander ähnlich sind.

IX.

Wesen einer Republik.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen ist nunmehr zu entwickeln, auf welche Weise neben der Demokratie und Oligarchie diese sogenannte Republik ihren Platz findet, und nach welchen Prinzipien dieselbe eingerichtet werden müsse. Zu dem Ende müssen wir uns die Eigenthümlichkeiten jener beiden nochmals deutlich vorstellen, — von jeder derselben etwas entlehnen, und aus diesen zusammengetragenen Stücken gleichsam ein neues Gebäude erbauen. Es giebt aber drei Arten dieser Zusammensetzung oder Mischung. Die erste ist die, in welcher die Verfügungen der einen Gesetzgebung zu denen der anderen hinzugefügt werden, und auf beide Seiten zugleich Rücksicht genommen wird, von welchen in jeder Verfassung nur eine in Betracht kam. Die Einrichtung der Rechtspflege kann hier als Beispiel dienen. In oligarchischen Staaten, pflegt den Reichen eine Geldbusse auferlegt zu werden, wenn sie sich weigern, das Richteramt auszuüben; den Armen aber wird kein Sold dafür bezahlt, wenn sie sich dem Geschäfte unterziehen. In Demokratien hingegen, bekommen die Aermeren eine Schadloshaltung an Geld für Versäumniss ihrer Zeit, wenn sie Richter sind, und die Wohlhabenden bezahlen keine Geldbusse, wenn sie nicht Richter sein wollen. Es ist also eine Mischung und Zusammensetzung beider Einrichtungen, wenn beides geschieht, wenn zu gleicher Zeit den Reichen im Fall der Weigerung eine Geldstrafe diktirt, und den Aermeren, wenn sie als Richter fungiren, eine Geldbelohnung be-

willigt wird. Dies als das Mittlere zwischen jenen beiden Extremen, ist der Natur der gemischten Regierungsform. die ich Republik nannte, gemäss.

Eine zweite Art der Verknüpfung ist die, wenn von Einrichtungen, die in der Demokratie oder der Oligarchie bis zu einem gewissen Extrem getrieben werden, das Mittlere angenommen wird. — So z. B. ist in jener die Regel, dass entweder gar kein, oder ein sehr geringes Einkommen erfordert wird, wenn Jemand in der Volksversammlung eine Stimme haben soll; in dieser dagegen wird ein ansehnliches Einkommen dazu erfordert. Es ist also eine Mischung beider Prinzipien, wenn weder das eine noch das andere geschieht, sondern ein mittleres mässiges Einkommen festgesetzt wird, mit dessen Besitz der Zutritt zur Volksversammlung verbunden sei. —

Eine dritte Art der Zusammensetzung ist die, wenn getheilt wird, d. h. wenn von mehreren zusammengehörigen Einrichtungen einige Stücke aus der Demokratie. einige aus der Oligarchie genommen werden. Z. B. ist es demokratisch, dass die obrigkeitlichen Aemter durch's Loos, oligarchisch, wenn sie durch Wahl vertheilt werden. Es ist ferner der Demokratie gemäss, keine bestimmten Einkünfte zur Wahlfähigkeit der Kandidaten bei obrigkeitlichen Aemtern zu fordern; es ist der Oligarchie gemäss, einen gewissen Maassstab darüber festzusetzen. Es ist daher republikanisch, oder dem Geist der aus beiden gemischten Regierungsform gemäss, von beiden eine ihrer Regeln zu entnehmen, also z. B. die Magistraturen von der Wahl abhängen zu lassen, wie in der Oligarchie, und zugleich die Wahlfähigkeit an kein bestimmtes Einkommen zu binden, wie in der Demokratie. — So viel von den verschiedenen Methoden, wie die Eigenthümlichkeiten verschiedener Verfassungen in einer mittleren Regierungsform vereinigt werden können.

Das Kennzeichen aber, dass diese Mischung von Demokratie und Oligarchie gehörig geschehen, und in sich vollkommen sei, ist dies, wenn man die neue Regierungsform mit einem von jenen beiden Namen benennen kann, ohne allzu sehr von der Wahrscheinlichkeit

abzuweichen. Die Erfahrung lehrt, dass diejenigen, welche von vermischten Regierungen reden, leicht darein verfallen, sie bald unter die eine, bald unter die andere der Klassen zu setzen, aus welchen ihre Theile entlehnt sind, und dass überhaupt das Mittlere den Charakter habe, dass die beiden Extreme in demselben durchschimmern, und es unter verschiedenen Gesichtspunkten bald das eine, bald das andere von denselben zu sein scheint. — Dies widerfährt z. B. der Lacedämonischen Staatsverfassung sehr häufig. Viele reden von ihr als von einer Demokratie, weil sie wirklich viel demokratische Einrichtungen hat. Von der Art ist die Ernährung und Erziehung der Kinder. Die Kinder der Reichsten werden ebenso erzogen, gespeist und in jeder Beziehung gehalten, wie die Aermsten ihre Kinder verpflegen und erziehen können. Eben dies findet in Betreff der Lebensart bei dem nächst folgenden Alter, bei den Jünglingen, und selbst bei den erwachsenen Männern statt. Weder der Reiche noch der Arme führt seine Haushaltung abgesondert, so dass sie dem anderen verborgen bliebe. Was ihre Kost betrifft, so geniessen beide dieselbe, nämlich die, welche sie an den öffentlichen Tischen, an denen sie in Gesellschaft essen, finden. Und Kleidung trägt auch der Reichste keine andere, als die sich jeder von den Armen ebensowohl verschaffen kann. Eine andere demokratische Einrichtung ist die, dass von den angesehensten Magistraturen und Würden, die einen durch die Wahl des Volkes besetzt, mit den anderen jedoch Leute aus dem Volke betraut werden können. Die Senatoren werden durch die Stimmen des Volkes gewählt, und die Ephoren werden aus dem Volke genommen.

Andere hingegen halten die Spartanische Verfassung für eine Oligarchie, weil sie hinwiederum auch viele dem Geiste dieser Regierungsform gemässe Einrichtungen hat. Z. B. dass alle Aemter durch Wahl, und keins durch's Loos vergeben werden. Ferner, dass es nur einige wenige Personen giebt, welche das Recht haben, über Leben und Tod zu entscheiden, Landesverweisung, und andere solche wichtige Strafen zu verhängen.

Wie gesagt also, die gemischte Regierungsform, muss, wenn die Zusammenfügung genau und gut gemacht ist, je nach dem Gesichtspunkte, von dem aus man sie betrachtet, bald die eine bald die andere der beiden in sich vereinigten, bald wieder keine von beiden zu sein scheinen.

Sie muss ferner noch, um ihren Zweck zu erfüllen, von der Art sein, dass sie sich durch sich selbst aufrechterhalten könne und nicht bloss durch die äusseren Umstände aufrechterhalten werde. — Ich will damit soviel sagen, es ist nicht genug, dass sie deswegen besteht, weil der grössere Theil ihrer Nachbarn es sich gefallen lässt, dass diese Verfassung fortdaure; (denn dies könnte auch bei einer sehr schlecht eingerichteten Konstitution stattfinden), sondern sie muss sich dadurch erhalten, dass kein Glied des Staates selbst eine andere Verfassung wünscht. Dies also ist die Art und Weise, wie die sogenannte Republik, und die mit ihr verwandten Aristokratien gleichsam erbaut werden müssen.

X.

Vom Despotismus.

Es ist noch das Thema vom Despotismus übrig. Nicht dass dasselbe eine weitläufige Untersuchung erforderte oder verdiente. Aber sie kann doch nicht in einem Werke übergangen werden, in dem alle Verschiedenheiten der Regierungsformen, worunter auch die Herrschaft des Tyrannen gehört, wenn sie auch durch einen Missbrauch errichtet worden ist, erörtert werden sollen.

Was die monarchische Gewalt überhaupt betrifft, so haben wir von derselben oben geredet, als wir diejenige Art, welche vorzüglich den Namen der königlichen Regierung verdient, betrachteten und untersuchten. ob sie der bürgerlichen Gesellschaft nützlich sei oder nicht, wie sie entstehen, und auf welche Weise sie ein-

gerichtet werden müsse. Zugleich haben wir an eben dem Orte der tyrannischen Monarchien gedacht, und bei denselben zwei Gattungen unterschieden, die mit der königlichen Regierung, sowie unter sich selbst, viel Aehnlichkeit haben. (Diese Aehnlichkeit besteht vornehmlich darin, dass sie, obgleich gesetzlos, in der Ausübung der Macht doch ihren Ursprung von Gesetzen und von der Einwilligung des Volkes herleiten.) Die einen dieser gesetzmässigen Despoten finden wir bei einigen barbarischen Völkern, die sich freiwillig der unumschränkten Gewalt eines Einzigen unterworfen haben. Die anderen sind die sogenannten Aesymneten, die Monarchen der griechischen Völker in den allerältesten Zeiten. Diese altgriechischen, und jene barbarischen Despoten sind nicht in allen Punkten dieselben. Aber darin stimmen sie überein: sie gleichen von der einen Seite den rechtmässigen Königen, insofern sie mit Einwilligung der Unterthanen und zufolge gewisser Gesetze herrschen, — und sie sind Tyrannen ähnlich, insofern sie despotisch, und nach ihrer blossen Willkür regieren.

Die dritte Gattung der tyrannischen Monarchie, welche am eigentlichsten diesen Namen verdient, und der königlichen am meisten entgegengesetzt ist, ist die, in welcher ein Einzelner, unumschränkt, und ohne Rechenschaft ablegen zu müssen, über seine Mitbürger, die ihm gleich, oder besser als er sind, wider ihren Willen regiert, nicht zu dem Zwecke, ihr Bestes zu befördern, sondern nur, um seinen Eigennutz und seine Leidenschaften zu befriedigen. Es ist natürlich, dass eine solche Regierung nie auf dem guten Willen der Unterthanen begründet sein kann, da kein Freigeborner sich je freiwillig eine solche Herrschaft wird gefallen lassen.

XI.

Welches ist die beste Regierungsform?

Welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten, und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? Dies letztere kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu der der gemeine Haufe nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Kultur, wozu immer sowohl natürliche Anlagen als äussere Mittel gehören. Und die erstere kann nicht das vollkommene Ideal eines Philosophen sein, welcher bloss sagt, was er wünscht, nicht, was möglich ist. Vielmehr muss jenes glückliche Leben in etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muss in solchen Einrichtungen bestehen, welche die meisten Städte bei sich einführen können.

Die Aristokratie z. B. ist nicht diese für die meisten Staaten beste Regierungsform. Diejenigen Gattungen derselben, welche diesen Namen eigentlich verdienen, sind von den Umständen und der Lage, in welcher sich die meisten Städte befinden, zu weit entfernt, als dass sie daselbst errichtet werden könnten; und die anderen nähern sich schon der anderen Form, welche wir Republik genannt haben, und müssen mit ihr in der Wirklichkeit als dasselbe behandelt werden.

Die Beurtheilung aber aller Regierungsformen in Bezug auf die beiden obigen Fragen, muss aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nämlich richtig ist, was in der Ethik gesagt worden, dass das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach den Vorschriften der Tugend bestehe, diese Vorschriften der Tugend aber die Regel seien, immer zwischen zwei Extremen das Mittel zu beobachten, so muss nothwendig das Leben, welches auch in einer gewissen mittleren Höhe geführt wird, (welche Mitte freilich für den einen

nicht dieselbe sein wird, als für den andern) das glücklichste Leben sein.[1])

Derselbe Maassstab, nach welchem das Gute oder Böse im Leben der Bürger geschätzt wird, nach demselben muss es auch in der Staatsverfassung geschätzt werden. Denn diese ist gewissermaassen das Leben oder die Lebensweise des Staates.

In allen Staaten nun giebt es drei Abtheilungen: die sehr Reichen, die sehr Armen und die von mittlerem Vermögen. Wenn nun überhaupt zugegeben wird, dass das Mässige, und das Mittlere das beste sei, so muss auch unter den verschiedenen Glücksumständen ein mittleres Eigenthum das vorzüglichste sein. In der That ist dies die Lage, in welcher der Mensch am leichtesten seine Leidenschaften der Vernunft unterwirft. Der übermässig Schöne, Starke, Vornehme, Reiche, und hinwiederum der ganz Arme, Schwache, Verachtete, beide haben es sehr schwer, wenn sie der Vernunft gehorchen sollen. Die einen sind mehr zur übermüthigen Beleidigung anderer, und zur Begehung grosser Uebel, die anderen mehr zu niederträchtigen Bosheiten, und zu oft wiederholten, aber kleinen Beschädigungen anderer geneigt. Denn, wie ich an einem anderen Orte gesagt habe, die meisten Ungerechtigkeiten entstehen aus einer dieser beiden Quellen, entweder aus Uebermuth und Ehrgeiz, oder aus Eigennutz und Neid.

Was die Staatsverwaltung anbetrifft, so sind die, welche auf den zwei äussersten Stufen der Glücksleiter stehen, am wenigsten geneigt, Aemter zu bekleiden, besonders nicht solche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheile gewähren; wie z. B. diejenigen sind, welche in den einzelnen Zünften die Ordnung erhalten sollen, oder auch die Stellen in zahlreichen Rathsversammlungen. Diese Abgeneigtheit aber ist den Staaten sehr schädlich. Dazu kommt, dass diejenigen, welche ein Uebermaass an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freunden und dergleichen besitzen, weder

---

[1]) **Vgl. die Ethik des Aristoteles, lib. IX, cap. 7 (deutsch von Christian Garve, Breslau 1801).**

sich regieren zu lassen Lust haben, noch in der That zu gehorchen verstehen. Und dies wird ihnen schon von den ersten Kinderjahren an, in dem Hause ihrer Eltern, zur anderen Natur. Denn sogar ihren Lehrern werden sie gewöhnt, nicht zu gehorchen.

Diejenigen hingegen, welche an allen jenen Gütern einen zu grossen Mangel haben, sind niedergeschlagenen und knechtischen Geistes. Daher sie gar nicht zu herrschen, und wenn sie beherrscht werden, keine andere als eine knechtische Unterwürfigkeit zu erweisen wissen: sowie jene hinwiederum sich gar keiner Art von Herrschaft unterwerfen, und wenn sie regieren, despotisch regieren wollen. So theilt sich alsdann der Staat, anstatt aus freien Männern zu bestehen, in Despoten und Sklaven, wovon die einen von Verachtung gegen ihre Mitbürger, die anderen von Neid gegen dieselben erfüllt sind; und beides ist von den Gesinnungen der Freundschaft und der Eintracht weit entfernt, durch welche die Glieder eines Gemeinwesens mit einander vereinigt sein sollen.

Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen voraus.[1]) Nicht einmal dieselbe Strasse mögen Leute, die sich recht hassen, gern mit einander betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter Gleichen und Aehnlichen zu sein pflegt. Diese Disposition aber, sowie diese Gleichheit selbst, findet am meisten unter denen statt, die im Mittelstande leben. Es muss daher nothwendig derjenige Staat am besten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittelstand der zahlreichste ist, weil dieser gerade aus solchen Leuten besteht, wie sie, nach den oben festgestellten Grundsätzen zur Errichtung und zum Bestand eines Staates erfordert werden.

Auch sind es diese Menschen vom Mittelstande, welche in allen Staaten, unter den übrigen Bürgern, das gesichertste Dasein haben, und sich am längsten erhalten.

---

[1]) Vgl. die Erörterungen des Aristoteles über die Freundschaft als eine Bedingung eines glücklichen Lebens innerhalb eines und desselben Staates (Ethik, lib. VIII, cap. 4 und 5).

Denn weder sind sie nach anderer Eigenthum begierig, wie die Armen, noch reizt das, was sie besitzen, die Habsucht ihrer Mitbürger, wie die Schätze der Reichen die Armen reizen. Indem sie also weder andere angreifen, noch den Angriffen anderer ausgesetzt sind, fallen bei ihnen auch die zwei Hauptanlässe, welche Gefahr und Untergang bringen können, weg, und sie verleben daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe. Um deswillen wünschte sich Phocylides[1]) mit Recht, zu diesem glücklichen Mittelstande zu gehören, in dem bekannten Vers:

„Mittelstand ist der beste: o wäre dies Loos mir gefallen!"

Unter keinen also ist das Band bürgerlicher Vereinigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerem Vermögen und Range; und diejenigen Staaten sind für eine gute Regierung am ersten empfänglich, bei welchen der Mittelstand zahlreich ist, und das Uebergewicht hat; das Uebergewicht, wenn auch nicht über beide Klassen, zwischen welchen er in der Mitte steht, so doch wenigstens über eine. Denn alsdann hält er wenigstens die Waage in seinen Händen, und kann, indem er seine Macht auf die andere Schale legt, immer das Gleichgewicht wieder herstellen, und verhindern, dass kein Theil den anderen unterdrücke.

Dies hängt freilich zum Theil vom Zufalle ab. Und man kann es also als ein Geschenk des Glückes für einen Staat ansehen, wenn seine Bürger, besonders die, welche an seiner Regierung Theil haben, Vermögen, aber mässiges und gleiches Vermögen besitzen. Denn da, wo die einen überschwenglich reich sind, die anderen nichts haben, kommt die Gewalt entweder in die Hände des alleruntersten Pöbels, oder sie wird einigen wenigen Familien zu Theil; oder ein Tyrann bemächtigt sich ihrer. Ja vermöge der Natur der Dinge grenzen die Extreme an einander. Die äusserste Demokratie und

---

[1]) Der Gnomendichter Phocylides, ein Milesier, lebte im 6. Jahrhundert. Das unter seinem Namen bekannte Gedicht (in „Poetae Graeci gnomici") stammt jedoch aus einer viel späteren Zeit.

die äusserste Oligarchie geht leicht in den Despotismus über; die mittleren und gemischten Verfassungen viel weniger. Was hiervon Ursache sei, werde ich in dem Folgenden sagen, wo ich von den Veränderungen der Regierungsformen, und dem Uebergange der Staaten aus einer Form in die andere reden werde.

Der Satz, auf dem ich jetzt bestehe, ist, dass die mittleren Verfassungen, d. h. die, wo das Mittlere herrscht, die besten sind. Sie sind vor Aufruhr und bürgerlichem Zwiste am meisten sicher. Denn in einem Ganzen, wo das Mittel, welches die weit von einander abstehenden Theile verbindet, zahlreich und stark ist, sind am wenigsten Trennungen, und also, wenn dieses Ganze ein Staat ist, am wenigsten Faktionen und bürgerliche Kriege zu besorgen. Deshalb werden auch grosse Städte gewöhnlich weniger davon beunruhigt, als kleine. Denn die mittleren, die zu keiner Partei gehören, sind in ihnen zahlreicher. In kleinen Städten kann es sehr wohl geschehen, dass sich das ganze Gemeinwesen in zwei Theile theilt, sodass gar kein Parteiloser übrig bleibt. Auch können in ihnen beinah alle reich oder alle arm sein.

Aus gleichem Grunde sind im Durchschnitt die Demokratien sicherer und dauernder als die Oligarchien: weil jene gewöhnlich einen zahlreicheren Mittelstand haben, und diesen Mittelstand mehr an den Aemtern und Funktionen des Staates Theil nehmen lassen, als die Oligarchien. Ist dies nicht der Fall, fehlt der Mittelstand in einem demokratischen Staat, haben die ganz Armen bloss durch ihre Menge die Oberhand, so entstehen sehr bald Excesse und die Verfassung geht zu Grunde.

Ein Beweis, wie nützlich der Mittelstand den Staaten sei, ist, dass die grössten Gesetzgeber aus demselben hervorgegangen sind. Solon war einer der mittleren wohlhabenden Bürger seiner Stadt, wie aus seinen Versen erhellt; Lykurgus war dasselbe in der seinigen, denn, obgleich aus königlichem Stamme, war er doch nicht Erbe der Krone. Charondas war in gleichem Falle, und so die meisten anderen Gesetzgeber.

Hier sehen wir auch die Ursache, warum in den

meisten Städten, wo entweder Demokratie oder Oligarchie in ihrer äussersten Ausdehnung herrscht, eine gemischte Regierungsform statthaben kann. Es giebt in ihnen zu wenig mittelmässig Begüterte; daher die, welche die beiden äussersten Grenzen ausmachen, das ganz arme Volk oder die ganz Reichen, je nachdem der eine oder der andere Theil das Uebergewicht hat, die Macht des Staates an sich reissen, und also die Verfassung völlig demokratisch oder völlig oligarchisch gestalten. Dazu kommt, dass in solchen Städten gewöhnlich, vor Festsetzung ihrer jetzigen Konstitution, Aufruhr und bürgerliche Kriege zwischen den Parteien vorhergegangen sind. Welcher Theil nun über seinen Gegner gesiegt hat, der hat, weit entfernt eine Regierungsform auf Grund der Gleichheit und gemeinschaftlicher Rechte zu erbauen, das Uebergewicht in der Staatsverwaltung als Lohn des Sieges sich angeeignet. So hat der siegende Adel Oligarchien, das siegende Volk Demokratien errichtet. Endlich hat auch von den beiden Griechischen Staaten, Athen und Lacedämon, welche zum Ansehen von Heerführern in Griechenland gelangt sind, jeder seine eigene Verfassung in den Städten, die unter ihnen standen, einzuführen gesucht; Athen hat, wo es konnte, Demokratien, Sparta Oligarchien errichtet: beide haben dabei nicht auf den Nutzen der Stadt, deren Regierungsform sie regulirten, sondern auf ihren eigenen Vortheil gesehen. — Und durch alle diese Ursachen ist es geschehen, dass man fast nirgends, oder doch nur an äusserst wenigen Orten, und nur in kurzen Zeiträumen gemischte Regierungsformen, von gemässigten Grundsätzen findet. Nur ein einziger Mann aus der alten Zeit ist bekannt,[1]) der, da er die Regierung in Händen hatte, sich bewegen liess, eine solche Anordnung in seinem Staate zu treffen. Es ist auch schon in den

---

[1]) Hier ist nach der Vermuthung **Fülleborns** Solon gemeint, der überhaupt von Aristoteles stets mit grosser Ehrfurcht erwähnt wird. **Schneider** glaubt, Aristoteles habe hier Theseus im Sinne gehabt, während **Göttling** sogar auf Pittacos räth. Andere (z. B. **Victorius**) haben an Kleisthenes gedacht. Vgl. **Oncken** II, S. 270.

meisten Städten Charakter und Gesinnung durch Gewohnheit und Länge der Zeit dahin gediehen, dass niemand mehr die Gleichheit will, sondern jeder entweder zu herrschen begehrt, oder zufrieden ist, unter dem Joch zu leben.

Was wir also bisher erörtert haben, ist erstlich, welches die beste Regierungsform sei, und warum sie so, wie wir angaben, sein müsse. Wenn man über die vollkommenste Staatsverfassung einig ist, so ist es leicht, die am Range zweite, dritte, und die folgenden zu bestimmen. Denn jede ist in dem Maasse vollkommener, als sie sich der ersten nähert; und um desto schlechter, als sie sich von ihr entfernt. Doch ist dies nur von der absoluten Vollkommenheit zu verstehen. Bei der relativen kann es anders sein. Da ist es die, welche nach gewissen schon unabänderlichen Voraussetzungen, unter diesen oder jenen Umständen, die beste sein soll. In Betreff solcher kann es sehr wohl kommen, dass einem gewissen gegebenen Staate diejenige unter zwei Verfassungen die zuträglichere ist, die an und für sich der anderen weit nachzusetzen wäre, wenn man alle Umstände nach seinen Wünschen gestalten könnte.

XII.

Verhältniss der Menschen zum Staate, nach Quantität und Qualität.

Die zunächst hiermit zusammenhängende Untersuchung ist: die Beschaffenheit der Staatsverfassungen mit der Beschaffenheit der Menschen, die in denselben leben sollen, zu vergleichen, um zu sehen, wie beide sich zu einander verhalten. Zuerst aber muss über dieses Verhältniss der Staatsverfassung zu der Qualität der Bürger des Staates, das Gemeinsame, was in allen dasselbe ist, angegeben werden. Es muss nämlich, wenn eine Staatsverfassung bestehen soll, der Theil des Staates, welcher die Fortdauer derselben wünscht, denjenigen

überwiegen, welcher sie nicht will. Bei jedem Staat aber lassen sich die darin lebenden Menschen nach den beiden Kategorien der Quantität und der Qualität unterscheiden. Wenn ich von ihrer Qualität rede, so verstehe ich darunter Freiheit, Reichthum, Geistesbildung, edle Geburt, oder das Gegentheil. Die Quantität besteht in der grösseren oder geringeren Anzahl der Menschen. Nun ist es möglich, dass unter den Theilen, aus welchen ein Staat zusammengesetzt ist, dem einen die Qualität, dem anderen die Quantität zukommt. Z. B. dass die Edlen oder die Reichen die kleinere Zahl ausmachen, die Gemeinen und die Armen die grössere; — dass aber der erstere Theil nicht so sehr an Qualität den letzteren übertrifft, als er von ihm an Quantität oder Menge übertroffen wird. Aus diesem Grunde also muss beides gegen einander abgewogen werden, und das zusammengestellte Verhältniss bestimmt die Staatsverfassung. Wo z. B. der Aermere gegen den Reicheren die zuvor angegebene Proportion hat, da ist die Anlage zur Demokratie; und zwar die Anlage zu der einen oder anderen Demokratie insbesondere, je nachdem diese oder jene Klasse des Volkes in dem eben dargelegten Verhältnisse steht. Ueberwiegt die Anzahl der Ackersleute auf die gedachte Art, so ist es eine Demokratie der Grundeigenthümer, die erste und beste unter allen. Haben die Handwerker und Tagelöhner das erforderte Uebergewicht, so entsteht die letzte und schlechteste. Gleiche Bewandtniss hat es mit den Klassen und Demokratien, die zwischen beiden liegen.

Dort aber, wo die Klasse der Angesehenen und Reichen an Qualität ein grösseres Uebergewicht hat, als der andere Theil an Quantität, entsteht natürlicher Weise eine Oligarchie, und zwar gerade diese oder eine andere Art der Oligarchie, je nachdem diese oder eine andere Klasse der vornehmen Bürger in gedachter Proportion zu den niedrigeren steht. — In allen Fällen aber muss der Gesetzgeber die mittlere Klasse zu Hilfe nehmen, und sie für seine Staatsverfassung zu gewinnen suchen. Giebt er oligarchische Gesetze, so muss er trotzdem dabei auf die Gesinnungen und den Charakter des Mittelstandes sehen; giebt er demokratische, so muss er den

Mittelstand selbst in die Verfassung zu verflechten suchen.

Ist aber an einem Orte diese mittlere Klasse selbst die zahlreichste, dann, und nur dann kann eine wahre republikanische Regierungsform auf sichere Grundlagen erbaut werden und dauerhaft sein. Denn, dass jemals die beiden extremen Stände, die Reichen und die Armen sich gegen diesen Mittelstand vereinigen sollten, ist nicht zu befürchten. Keiner von beiden Theilen wird sich selbst seine Knechtschaft unter dem andern Theil bereiten wollen. — Um dagegen eine Staatsverfassung hervorzubringen, woran sie gemeinschaftlich Theil hätten, haben sie solche Machenschaften nicht nöthig; denn sie können keine Verfassung finden, in welcher mehr alles gemeinschaftlich wäre, als eben in der, welche sie zu zerstören suchten. Die einzige Modalität, die noch übrig wäre, dass sie nämlich wechselseitig die Regierung führten und die Staatsämter bekleideten, werden sie aus Misstrauen gegen einander niemals annehmen. — Ueberall aber trauen entgegenstehende Parteien dem, welchen sie als ihren natürlichen Schiedsrichter ansehen. Der in der Mitte steht, ist aber der natürliche Schiedsrichter der Extremen.

Je besser nun eine Regierungsform gemischt ist, sodass alle Glieder des Staates daran Theil haben, desto dauerhafter ist sie.

Viele auch von denen, welche Aristokratien haben errichten wollen, haben darin gefehlt, dass sie nicht nur den Reichen zuviel einräumen, sondern das Volk vor den Kopf stossen, indem sie es von der Regierung ganz und gar ausschliessen. Nothwendig aber muss mit der Zeit, nach dem Ausspruch eines Dichters „aus Gutem, das bloss scheinbar ist, Böses entstehen, das wirklich ist.“

Zu grosse Vorrechte der Reichen richten eine freie Staatsverfassung eher zu Grunde, als zu grosse Vorrechte des Volkes.

XIII.

Verhältniss der Bürger zur obersten Macht und Gesetzgebung. Ihr wahrer oder scheinbarer Antheil daran.

Es giebt fünf verschiedene Maassnahmen, welche man in den gemischten Regierungsformen zu treffen pflegt, um das Volk zu täuschen, und ihm einen rechtlichen Antheil an der Regierung zu geben, während man den thatsächlichen Antheil verhindert. Sie betreffen die Volksversammlungen, die obrigkeitlichen Aemter, die Richterstühle, die Bewaffnung und die Gymnasien. In Betreff der ersten besteht diese Maassregel darin, dass es allen Bürgern freigegeben wird, in die Versammlung zu kommen, dass aber den Reichen eine Geldbusse auferlegt werde, wenn sie nicht darin erscheinen, entweder ihnen allein, oder doch ihnen eine weit grössere. — In Bezug auf die obrigkeitlichen Aemter, wird denen, die ein gewisses bestimmtes Vermögen haben, nicht erlaubt, Aemter, zu denen sie gewählt worden, abzulehnen; Aermeren dagegen wird es erlaubt. So in Betreff der Richterstühle, steht für die Reichen Strafe darauf, wenn sie nicht Richter sein wollen, sobald sie das Loos oder die Reihe trifft, für die Aermeren jedoch steht keine Strafe darauf, oder eine weit geringere, wie nach Charondas Gesetzen. An einigen Orten besteht das Gesetz, dass es jedem Bürger, der sich meldet, und sich dazu in das hierfür angelegte Register einschreiben lässt, frei stehe, in der Volksversammlung zu erscheinen, und als Richter zu fungiren, dass aber die eingeschriebenen, wenn sie nun doch nicht in der Versammlung erscheinen, oder doch nicht Richter sein wollen, grosse Geldstrafe zahlen müssen. Dadurch geschieht es, dass die Armen abgeneigt sind, sich einschreiben zu lassen; und, da sie also nicht eingeschrieben sind, weder zu der Versammlung, noch zu den Richterstühlen Zutritt haben. Aehnliche Verordnungen sind in Hinsicht des Besitzes der Waffen und der gymnastischen Uebungen vorhanden. Den Aermeren ist es bloss erlaubt, Waffen sich anzu-

schaffen, und die kriegerischen Uebungen zu erlernen: aber den Reicheren sind Strafen diktirt, wenn sie sich keine Waffen angeschafft und keine gymnastischen Uebungen erlernt haben. Augenscheinlich in der Absicht, damit die Furcht vor der Strafe bewirke, dass keiner von diesen letzteren, aber von den ersteren viele es unterlassen mögen, da sie nichts zu befürchten haben. Das sind also oligarchische Kunstgriffe der Gesetzgebung, um die Macht unvermerkt aus den Händen des Volks in die Hände Weniger zu spielen.

Dem wird nun in Demokratien durch andere Künsteleien entgegen gearbeitet. Hier bekommt nämlich der Aermere, wenn er in der Volksversammlung oder in den Richterbänken erscheint, eine Art von Sold,[1]) — und der Reiche bezahlt keine Busse, wenn er nicht erscheint.

Augenscheinlich muss also der, welcher eine von demokratischen und oligarchischen Prinzipien gehörig gemischte Staatsform errichten will, beide Maassregeln vereinigen. Er muss die Aermeren besolden und den Reicheren die Geldstrafe auferlegen. Auf diese Weise würde er sicher sein, dass beide Parteien an den gesetzgebenden und an den Recht sprechenden Kollegien Theil nehmen würden. Nach jenen zuvor beschriebenen Einrichtungen nimmt nur immer eine Partei wirklichen Antheil. — Insbesondere nach denen, welche die Bewaffnung und Leibesübungen betreffen. Denn in einer Republik sind nur diejenigen wahrhaftig Bürger, welche die Waffen in Händen haben, und im Gebrauch derselben geübt sind.

Was das Maass des Vermögens betrifft, welches von demjenigen gefordert werden soll, der zu diesem oder jenem Vorrechte des Staates zugelassen wird, so ist es im Allgemeinen nicht zu bestimmen, sondern es muss sich nach der Summe der grössten Reichthümer richten, die im Staate vorhanden sind. Immer aber muss es so bestimmt sein, dass die Anzahl derer, welche an der

---

[1]) Ueber diesen Sold und seine politischen Konsequenzen vgl. August Böckh, „Die Staatshaushaltung der Athener," (Berlin 1817; 2. Aufl. 2. Bde., 1851).

Regierung einigen Antheil haben, grösser sei, als die Anzahl derer, welche davon ausgeschlossen sind.

Es ist zwar wahr, dass die Aermeren, auch wenn sie zu den Ehrenämtern des Staates keinen Zutritt haben, doch sich gern zufrieden geben, und ruhig bleiben, wenn sie nur nicht von denen, die über ihnen stehen, übermüthig behandelt, oder in ihrem Eigenthum verletzt werden. Aber dies ist nicht leicht immer zu erwarten. Dazu wäre es nothwendig, dass die, welche am Ruder sind, immer von Natur rechtschaffene und menschenfreundliche Männer wären, und eine so glückliche Beständigkeit des Zufalles findet sich nicht.

Dazu kommt, dass die Aermeren, wenn sie im Frieden zurückgesetzt werden, im Kriege sich weigern, Soldatendienste zu thun, wenn sie nicht Sold und Unterhalt bekommen; und dass sie dagegen bereit sind, für einen jeden zu Felde zu ziehen, der ihnen Sold und Unterhalt verschafft.

In einigen Städten gehört die Macht des Staates denen, welche die schwer bewaffnete Infanterie ausmachen, sei es, dass sie noch jetzt darunter dienen, oder dass sie ehedem dazu gehört haben. Bei den Maliensern[1]) ist die ganze Regierung in den Händen beider; die obrigkeitlichen Personen aber werden nur aus der Zahl derer erwählt, welche jetzt wirklich als Soldaten dienen. So war auch die älteste Regierungsform der Griechen nach Abschaffung der königlichen Würde. Nur die Krieger machten die Regierung und den Staat aus. Und zwar anfangs vornehmlich die Ritter, oder die, welche zu Pferde dienten, weil auf der Reiterei die Stärke der Heere und die Uebermacht im Kriege beruhte; und zwar aus dem Grunde, weil schwer bewaffnetes Fussvolk, ohne regelmässige Abtheilung und Stellung der Haufen von gar keinem Nutzen im Kriege ist. Von dieser Kunst ein Heer zu ordnen, hatten jene Alten keine Kenntniss, noch weniger waren sie darin geübt. Ihre eigentliche Stärke bestand also in der Reiterei. Nachdem aber die

---

[1]) Diese wohnten in Malea am Maleensischen Meerbusen. Ueber ihre innere Staatseinrichtung ist nur wenig bekannt.

Städte grösser geworden sind, und die schwer bewaffnete Infanterie mehr im Kriege zu gelten angefangen hatte, ist auch die Zahl derer, welche an der Regierung Theil genommen, grösser geworden. Daher die Regierungsformen, welche bei uns noch als aristokratisch angesehen werden, bei den Alten schon Demokratien hiessen. Sie waren gewohnt, nur unter Monarchien oder Oligokratien zu leben und Einen oder Wenige über sich herrschen zu lassen. Und dies ist ganz natürlich. Denn da überhaupt das, was wir jetzt das Volk nennen, nicht zahlreich und nicht in eine Körperschaft vereinigt, regelmässig abgetheilt und in Waffen geübt war, so liess es sich es leichter gefallen, beherrscht zu werden.

XIV.

Staatseinrichtung. Die berathschlagende Gemeinde.

Nachdem ich also die Verschiedenheiten der Regierungsformen, und auch diejenigen, welche sich unter einem und demselben Namen verbergen, (weil in der That ganz ungleichartige Verfassungen Demokratien u. s. f. heissen) angegeben habe, bleiben nun noch verschiedene Bemerkungen übrig. Ich mache damit den Anfang, dass ein guter Gesetzgeber, wenn er über das urtheilen will, was dem Staate nützlich sei, in allen Verfassungen auf drei Punkte zu achten, und seine Maassnahmen in Rücksicht auf den Nutzen dreier Hauptzweige der Regierung zu treffen habe, welche, wenn sie wohl eingerichtet sind, nothwendig den ganzen Staat im Wohlstande erhalten, und wenn sie sich verändern, nothwendig Veränderungen der ganzen Verfassung und des Zustandes der Republik nach sich ziehen. Von diesen drei Punkten ist der erste der über die öffentlichen Angelegenheiten berathende Theil; die Frage ist hier, aus was für Personen er bestehen solle? Der zweite betrifft die ausübende Gewalt, oder die obrigkeitlichen Aemter; viele sollen ihrer sein; über welche Angelegenheiten soll jedes

Gewalt haben, und wie sollen die, welche sie bekleiden, gewählt werden? Der dritte Punkt ist die richterliche Gewalt; wer sollen die sein, welche in den bürgerlichen Streitigkeiten entscheiden?[1])

Was nun die berathende Körperschaft betrifft, so ist der Geschäftskreis derselben folgender: über Krieg und Frieden, über zu schliessende Bündnisse oder über die Aufhebung derselben zu entscheiden, neue Gesetze zu geben oder alte abzuschaffen, über die Verbrechen, worauf Todesstrafe, Landesverweisung, Verlust der Güter steht, zu richten, endlich die Rechenschaft von den Magistratspersonen und den Administratoren des Staates zu fordern.

Die Macht nun, über alle diese Punkte zu entscheiden, wird entweder allen Bürgern zusammengenommen, oder nur einigen gegeben, mit einer einzigen oder mit mehreren obrigkeitlichen Würden verbunden; — oder einige dieser Gegenstände werden allen zur Entscheidung überlassen, — andere gewissen besonderen Personen übertragen.

Die erste Einrichtung, wenn alle Bürger zusammen, und über alle jene Punkte zu sprechen haben, ist demokratisch. Denn diese Regierungsform verlangte eine solche vollkommene Gleichheit. Die Art und Weise aber, wie alle zu diesen Entscheidungen mitwirken können, ist verschieden. Die eine ist, wenn das Ganze in Theile getheilt wird, und ein Theil nach dem anderen, wie die Reihe an jeden kommt, diesen Staatsrath bildet, wie dies in dem Staatssystem Teleklis, des Milesiers, der Fall ist. Auch in anderen Staatsverfassungen besteht die Einrichtung, dass jenes berathschlagende Kollegium von den zusammentretenden sämmtlichen Magistratspersonen gebildet wird, zu den Magistraturen selbst aber alle Bürger gezogen werden, und zwar so, dass von den Klassen, die Zünfte (Φύλοι) oder noch kleinere Abthei-

---

[1]) **Man sieht, dass schon Aristoteles die Staatsgewalt in jene drei Hauptfunktionen eintheilte, welche gewöhnlich dem Werke des Montesquieu („L'esprot des lois", Genf 1748) zugeschrieben werden: die legislative, die executive und die judiciäre Gewalt.**

lungen, in welche die Bürgerschaft getheilt wird, eine nach der anderen an die Reihe komme, wahlfähig zu sein, bis die Wahl durch alle hindurchgegangen ist; eine Versammlung des gesammten Volkes aber findet nur alsdann statt, wenn neue Gesetze gegeben, Veränderungen in der Regierungsform getroffen, oder Verordnungen der Obrigkeit den sämmtlichen Bürgern auf die authentischste Art bekannt gemacht werden sollen.

Eine zweite Methode, wie am berathenden Kollegium alle Theil haben können, ist, wenn das ganze Volk in Corpore dieses Kollegium ausmacht; — dieses geschieht, wenn den Volksversammlungen die Wahl der Magistratspersonen, die Gesetzgebung, die Entschlüsse über Krieg und Frieden, und die Abforderung der Rechenschaft von den obrigkeitlichen Personen, die Erkenntniss über die übrigen Staatsangelegenheiten aber den respektiven Obrigkeiten und Beamten übertragen wird, welche die Ausführung derselben zu besorgen haben, wobei es nun noch Bedingung sein muss, dass diese Obrigkeiten aus der Zahl aller Bürger ohne Unterschied durchs Loos, oder durch Wahl genommen werden.

Eine dritte Methode ist es, wenn die sämmtlichen Bürger sich nur zur Wahl der obrigkeitlichen Personen, zur Abnahme der Rechenschaft von denselben, zu Berathschlagungen über Krieg oder Bündnisse versammeln, — alles übrige aber (also auch die Gesetzgebung) von den obrigkeitlichen Personen besorgt wird, welche letzteren aber alsdann gewählt werden müssen, besonders diejenigen, wo eigentliche Wahl stattfindet, d. h. die zu ihrer Administration besondere Kenntnisse, und eigene Qualitäten nöthig haben.

Die vierte Art besteht darin, dass alle Bürger in der Volksversammlung vereinigt, über alles zu entscheiden haben, den obrigkeitlichen Personen aber nichts weiter obliegt, als diese Entscheidungen durch provisorische Urtheile vorzubereiten und zu leiten. Und auf diese letztere Art sind nun die äusserst demokratisch regierten Städte eingerichtet; welche Art der Demokratie ich mit der Dynastenregierung unter den Oligarchien und mit der Tyrannei unter den Monarchien verglichen habe.

Alle bisher angeführten Einrichtungen des berathenden Theiles sind demokratisch.

Oligarchisch ist die, wenn nur einige Personen über alles berathen.

Auch diese Einrichtung hat noch viele Verschiedenheiten.

Wenn z. B. diese Wenigen gewählt werden und zur Wahlfähigkeit nur ein mittleres Vermögen erfordert wird; wenn also eben um dieser Mittelmässigkeit des erforderlichen Vermögens willen mehrere in diesem Staatsrathe zu Stellen gelangen können, wenn es dem letzteren nicht frei steht, Aenderungen in Dingen zu treffen, welche die Gesetze von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommen haben, wenn von Zeit zu Zeit diejenigen, welche das bestimmte Vermögen erwerben, auch unter die an jenen Berathungen theilnehmenden Bürger aufgenommen werden, so ist die Einrichtung zwar oligarchisch, aber es ist eine gemässigte und der republikanischen Form sich nähernde Oligarchie.

Wenn aber ausdrücklich ein Theil der Bürgerfamilien von jeder Theilnahme an den öffentlichen Berathungen auf immer ausgeschlossen ist, übrigens das Kollegium, welchem dieselben zukommen, wie oben, den Gesetzen unterworfen ist, so ist es reine, wahre Oligarchie.

Wenn endlich die einmal in diesem Kollegium Sitzenden das Recht haben, an die Stelle der abgehenden Mitglieder die neuen selbst zu wählen, oder, wenn das Recht der Mitgliedschaft erblich ist, und vom Vater auf den Sohn übergeht; wenn das Kollegium endlich auch über die Gesetze selbst zu urtheilen hat, so ist diese Einrichtung nothwendig in einem noch höheren Grade oligarchisch.

Eine dritte Hauptmodifikation des berathenden Theiles in der Staatsverfassung ist, wenn über einige Gegenstände alle Bürger zusammen, über andere nur gewisse Personen, und zwar wieder über verschiedene Gegenstände Verschiedene zu berathen und zu entscheiden haben; wobei wieder die Verschiedenheit vorkommt, dass diese entweder durch Wahl oder durch's Loos bestimmt werden. Dies ist alsdann aristokratisch-republikanisch. Es

kann nun hierbei entweder Wahl und Loos getheilt werden, so dass zu einer Klasse von Gegenständen die Berathenden gewählt, zu einer anderen ausgeloost werden, (und bei dem Loose kann entweder ein Urtheil über die Personen, über welche geloost werden soll, vorhergegangen sein oder nicht); oder Wahl und Loos wird mit einander verbunden, so dass erst eine gewisse Anzahl wählbarer Personen durch's Loos gezogen, und aus diesen gewählt wird. Wenn dieses der Fall ist, so ist die Einrichtung halb aristokratisch und halb republikanisch.

Dies sind also die verschiedenen Arten, wie nach der Verschiedenheit der Regierungsformen der berathende Theil derselben angeordnet wird. Es ist aber für diejenige Demokratie, welche gegenwärtig diesen Namen fast ausschliesslich besitzt, d. h. wo das Volk Herr von Allem, auch über die Gesetze ist, nützlich, es in Betreff der öffentlichen Berathungen und Beschlüsse so zu halten, wie es in den Oligarchien in Betreff der richterlichen Funktionen gehalten wird. Diese bedrohen nämlich diejenigen, welche nach dem Geiste der Verfassung Richter sein sollen, mit Strafe, wenn sie sich davon zurückziehen: die Demokratie hingegen giebt den Armen, damit sie gereizt werden, die Richterstühle zu besuchen, eine Belohnung dafür.[1]) In Betreff der öffentlichen Berathungen nun sollen beide Maassregeln vereinigt, und die Reicheren genöthigt, die Aermeren angelockt werden, den Versammlungen, worin berathen wird, beizuwohnen. Denn das ist gewiss, dass die Beschlüsse am besten ausfallen, wenn alle Klassen ihre Rathschläge vereinigen; wenn das Volk mit den Vornehmeren und Angeseheneren, und diese mit den gemeinen Volksklassen über die Angelegenheiten

---

[1]) In Athen erhielt (nach der Verfassung des Kleisthenes) jeder Bürger für jede Sitzung in der Volksversammlung 1 Drachme = ca. 80 Pfennige (100 Drachmen = 1 Mina; 6000 Drachmen = 1 Attisches Talent). Vgl. das schon oben citirte Werk von Böckh „Die Staatshaushaltung der Athener“, ausserdem die neu aufgefundene Schrift des Aristoteles über die Verfassung Athens (deutsch von Dr. G. Wenzel in Reclams „Universalbibliothek“ No. 3010.

Berathung pflegen. Ebenso ist es abermals nützlich, dass, wenn nicht die ganze Korporation der Bürgerschaft, sondern gewisse Kollegien die Berathungen über die öffentlichen Angelegenheiten halten, dann die Glieder dieses Kollegiums, oder dieser Kollegien, in gleicher Anzahl oder doch mit gleichem Einfluss, aus jenen beiden Hauptklassen der Nation, sei es durch's Loos gezogen, oder sei es gewählt werden. — Aus gleichem Grunde ist es nützlich, dass, wenn die geringere Volksklasse die vornehmeren an Anzahl weit übertrifft, die Geldbelohnung, die die ärmeren Bürger veranlassen soll, den Versammlungen beizuwohnen, nicht allen und jeden, welche aus dieser Klasse in der Versammlung erscheinen, zu Theil werde, sondern auf eine gewisse der Menge der Vornehmeren proportionirte Zahl eingeschränkt wird.

In Oligarchien hingegen ist es zur Erhaltung und Festigkeit der Verfassung zuträglich, dass entweder aus dem Volke einige gewählt werden, welche den berathenden Versammlungen des Adels beiwohnen, oder dass, wie in mehreren Staaten dieser Art es wirklich geschieht, ein Kollegium eingerichtet werde, welches unter dem Namen von Gesetzeswächtern, oder von vorbereitendem Rathe, über die der Volksversammlung vorzutragenden Angelegenheiten erst berathe, und letztere über nichts entscheiden könne, als über die Vorschläge, welche jenes Kollegium vor die Versammlung bringt. Auf diese Weise ist das Volk nicht ganz von den Berathungen über die Staatsangelegenheiten ausgeschlossen, und hat trotzdem nicht die Macht, etwas an der Verfassung zu ändern. Soll das Volk noch mehr beschränkt werden, so wird der Versammlung entweder bloss die Bestätigung der Beschlüsse jenes vorsitzenden Kollegiums überlassen, oder es wird ihr doch wenigstens nicht erlaubt, etwas denselben Widersprechendes zu beschliessen. — Oder man kann auch das Volk bloss zur Einholung seiner Meinungen versammeln, die Entscheidungen über die Sachen aber den Magistratskollegien überlassen. — Ueberhaupt sollte man gerade das Gegentheil von dem thun, was jetzt in den meisten Städten geschieht. Man sollte dem Volke die verneinende Stimme oder das

Recht, die Vorschläge der Magistratspersonen zu verwerfen, aber nicht eine bejahende, oder das Recht, neue und andere Verfügungen zu treffen, geben; sondern im Falle, dass ein Vorschlag verworfen würde, sollte die Sache von neuem vor die obrigkeitlichen Kollegien kommen. Jetzt verfährt man in vielen Städten gerade auf die entgegengesetzte Weise. Die Wenigen, oder die Magistratspersonen haben das Recht zu verwerfen und zu kassiren, was vom Volke vorgeschlagen wird; aber sie haben nicht das Recht, etwas Anderes positiv festzusetzen; sondern die Sache muss alsdann von neuem vor das Volk gebracht werden.

Dies sind meine Ideen von dem Theile der Regierungen und Staatsverfassungen, welcher über allgemeine Angelegenheiten berathet und Beschlüsse fasst.

XV.

Executive Gewalt. Obrigkeiten.

Die nächstfolgende Untersuchung betrifft den mit der Ausführung der Beschlüsse beschäftigten Theil, oder die eigentlichen obrigkeitlichen Aemter. Auch dieser Theil der Verfassungen hat mannigfaltige Verschiedenheiten: 1. in Betreff der Anzahl der Aemter, unter wie viele die Geschäfte getheilt werden sollen; 2. in Betreff der Gegenstände, welcher Geschäftskreis jedem Amte untergeben sei; 3. in Hinsicht auf die Zeit, auf wie lange jedes übertragen werde; (in einigen Orten bleiben die Magistratspersonen auf ihrem Posten nur ein halbes Jahr, in anderen ein ganzes, in noch anderen länger als ein ganzes oder weniger als 6 Monate; hierbei ist nun die Frage, ob es besser sei, die Aemter auf Lebenszeit, oder auf lange Zeit zu übertragen, oder besser sie kurzdauernd zu machen; ferner ob es besser sei, oft dieselben Personen zu denselben Aemtern zu nehmen, oder niemals eine Person zweimal dazu gelangen zu lassen). 4. in Betreff der Art und Weise der Ernennung zu den Aemtern,

aus welchen Klassen die damit zu bekleidenden zu nehmen sind, von wem sie ernannt und bestimmt werden, und nach welcher Methode diese Bestimmung geschehen solle.

Um über diese Punkte zu entscheiden, muss man wissen, wie vielerlei Arten möglich sind, und dann diese Arten den Formen der Konstitution anpassen, so dass man angeben könne, welche in der einen, und welche in der anderen Regierungsform die zuträglichste ist.

Auch das ist schon nicht leicht zu bestimmen, welche öffentlichen Funktionen man eigentlich Aemter und obrigkeitliche Aemter nennen solle. Denn die bürgerliche Gesellschaft bedarf vielerlei Verwaltungen von Geschäften, die gewissen Personen entweder durch's Loos oder durch Wahl übertragen werden und ihnen eine gewisse Würde geben, ohne sie doch deswegen zu obrigkeitlichen Personen zu machen. Von dieser Art sind erstlich die priesterlichen Würden, die gewiss für etwas ganz anderes als obrigkeitliche Aemter zu halten sind. Dazu gehören ferner die Herolde, die öffentlichen Ausrufer, die, welche die Theaterchöre und Aufzüge bei den Bachus- und anderen Festen anführen. Auch die, welche zu Abgesandten an andere Staaten gewählt werden, sind im Dienste des Staates.

Ein anderer Unterschied ist folgender: Einige Staatsaufträge geben eine Autorität in Beziehung auf einen gewissen Zweck, und über die Handlungen aller Bürger, insofern sie zu diesem Zwecke zusammen wirken; z. B. der Feldherr hat über alle Bürger zu befehlen, die ins Feld ziehen. Andere haben nur ein Kommando über einen gewissen Theil der Bürger. Dahin gehören z. B. die in einigen Staaten eingeführten Aemter eines Polizeiaufsehers über die Weiber oder über die Kinder. Einige öffentliche Funktionen sind bloss ökonomisch; denn so z. B. werden in gewissen Staaten Personen ausdrücklich dazu gewählt, das Getreide in den Magazinen beim Empfang und bei der Auslieferung zu messen. Andere sind blosse Hand- und körperliche Dienste, wie sie reiche Leute sich von ihren Sklaven verrichten lassen.

Im eigentlichsten Sinne heissen nur diejenigen Auf-

träge obrigkeitliche Aemter, welche das Recht geben. über öffentliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, über Recht und Unrecht geschehener Handlungen zu entscheiden, und gewissen Personen zu befehlen. Dieses letztere aber ganz besonders, denn das Recht zu befehlen ist das unterscheidende Kennzeichen einer Obrigkeit.

Doch in Betreff des Gebrauches und der Ausübung kommt es auf eine so genaue Bestimmung der Wortbedeutung nicht an, wenn auch darüber ein Streit entsteht, ob diese oder jene Geschäftsführung mit Recht ein obrigkeitliches Amt heissen könne oder nicht, — obgleich die Untersuchung darüber ihren anderweitigen theoretischen Nutzen hat. Aber davon ist sehr oft bei der wirklichen Anordnung eines Staatswesens die Frage, welche Aemter und wie viele derselben durchaus nothwendig sind, zur Existenz und zum Bestehen eines Staates, und welche, obgleich nicht unentbehrlich, doch zur Vollkommenheit eines Staates nützlich sind. Darüber kann in allen Staaten, aber am meisten in kleinen, Streit entstehen. In grösseren nämlich ist es möglich und es ist auch zu rathen, dass jeder besonderen Funktion auch ein besonderes Amt gewidmet werde. Da die Anzahl der Bürger in denselben gross ist, so kann auch die Anzahl derjenigen gross sein, welche daraus zu öffentlichen Aemtern genommen werden. Es ist daher auch möglich, dass grosse Zeiträume gesetzt werden können, ehe dasselbe Amt wieder an die nämliche Person kommt, oder dass gewisse Aemter auch an eine Person nur einmal kommen. Und gewiss wird jedes Werk besser werden, wenn der, welchem dasselbe übertragen ist, nur mit einem Gegenstande und nicht mit vielen zu thun hat.

In kleineren Städten aber ist es nothwendig, dass viele Aemter unter wenige Personen vertheilt, und also einer Person mehrere übertragen werden. Die geringe Anzahl der Einwohner überhaupt lässt nicht zu, dass eine grosse Anzahl derselben in den Regierungssälen auf einmal beschäftigt sei. Denn wenn ihre Amtszeit zu Ende ist, wo würden dann ihre Nachfolger zu finden sein!

Zuweilen haben kleine Städte eben dieselben Magistratspersonen und Gesetze nöthig, als die grossen Städte.

Aber der Unterschied ist: in diesen kommen dieselben Geschäfte oft vor, und sie bedürfen also immer gewisser Personen, die solche verwalten; in jenen aber ereignen sich die Fälle, wo gewisse Angelegenheiten zu besorgen sind, nur von Zeit zu Zeit: und es ist also nicht nothwendig, dass immer eine bestimmte Person denselben allein obliege; sondern, ohne dass es den Geschäften schade, oder ein Amt das andere störe, können mehrere einer und derselben Person anvertraut werden. Die Magistraturen müssen in kleinen Städten, wegen der Volksarmuth, wie gewisse Kücheninstrumente sein, die man zugleich zum Leuchten und zum Braten braucht.

Wenn nur erst feststeht, wie viel obrigkeitliche Aemter überhaupt in jeder Stadt nothwendig sind, und wie viele, ohne nothwendig zu sein, doch heilsam und anzurathen sind, so wird sich auch leichter erkennen lassen, welche dieser Aemter zusammen vereinigt werden können, und welche getrennt bleiben müssen.

Auch das darf nicht ununtersucht bleiben, welche obrigkeitlichen Funktionen deswegen mehreren übertragen werden müssen, weil an verschiedenen Theilen und in verschiedenen Orten der Stadt, derselbe Gegenstand einen besonderen Vorsteher erfordert, und welche einem Einzigen übertragen werden können, weil die Autorität und die Funktion dieses Einzigen sich auf die ganze Stadt erstrecken kann. Z. B. wenn gute Zucht und Ordnung der Gegenstand ist, so ist die Frage, ob für den Markt und die Kaufmannsläden eine eigene Magistratsperson zu ernennen ist, die hier Ordnung halte, eine andere, welche gleiche Polizeiaufsicht an anderen Orten der Stadt führe; oder ob es thunlich sei, die Aufrechterhaltung guter Ordnung in der ganzen Stadt nur einem Einzigen zu übergeben.

Eine andere Frage ist, ob man die Magistraturen eintheilen müsse nach den Gegenständen, oder nach den Menschen, über welche sie die Aufsicht haben. Z. B. ob eine eigene obrigkeitliche Person bloss zur Aufsicht über Ordnung und Sittlichkeit zu setzen sei, oder ob ein besonderer Aufseher über die Weiber, ein anderer über die Jugend eingesetzt werden müsse.

Ferner ob, je nach der Verschiedenheit der Regierungsformen, auch die Abtheilung und die Natur der obrigkeitlichen Aemter verschieden ist? sodass es andere Aemter in einer Monarchie giebt, welche weder die Demokratie noch die Oligarchie kennt, und umgekehrt? oder bleiben die Aemter selbst gleich und werden sie nur in jeder Konstitution mit anderen Personen, aus anderen Klassen besetzt? Z. B. in den Aristokratien mit solchen, die eine gute Erziehung und Unterricht bekommen haben, in Oligarchien nur mit Personen, die ein gewisses Vermögen besitzen, in Demokratien mit allen die freigeboren sind? Es giebt Ursachen, warum in der einen Regierungsform mehrere Aemter neben einander bestehen können, die in einer anderen getrennt sein müssen. In der einen ist es angezeigt, dass gewisse Aemter mit grossem Ansehen verbunden sind, die nach der Beschaffenheit einer anderen Verfassung nur wenig zu bedeuten haben. Auch giebt es in der That gewisse jeder Regierungsform eigenthümliche Aemter. So ist das Amt der Probulen,[1]) (d. h. derer, die zuvor berathen und entscheiden, was in die Volksversammlung gebracht werden soll,) nicht demokratisch, aber ein aus dem Volke gewählter Senat ist es. Denn immer muss es eine Behörde geben, dessen Aufgabe es ist, die Sachen, ehe sie dem ganzen Volke vorgelegt werden, zu untersuchen, um dieses nicht zu lange und zu oft von seinen Arbeiten abzuhalten. Besteht nun diese Behörde aus wenigen Personen, so ist es ein oligarchisches Institut. Und von dieser Art sind die sogenannten Probulen, deren immer nur einige wenige sein müssen. Zuweilen bestehen beide dieser Institute neben einander, sodass es ausser dem zahlreichen Senat, noch ein kleineres Kollegium von eigentlichen Räthen oder Probulen giebt. In diesem Falle ist dieser kleine Rath zur Einschränkung und Schwächung des grösseren bestimmt, und giebt, wenn dieser der Demokratie günstig ist, das Gegengewicht für die Oligarchie.[2])

---

[1]) *πρόβουλοι.*

[2]) In modernen Staaten pflegt diese Aufgabe der Probulen, die Vorbereitung der Gesetzentwürfe, dem Staatsrath zuzufallen, einer Behörde, welche durch das Vertrauen des Staatsoberhauptes ernannt,

Auch in denjenigen Demokratien wird das Ansehen des Senats beinah vernichtet, in welchen das Volk fast unaufhörlich zusammenkommt, und sich über alle Angelegenheiten berathet. Dies kann aber nur stattfinden, wo die Bürger, welche die Volksversammlung ausmachen, wohlhabend sind, oder ausdrücklich dafür, dass sie in der Versammlung erscheinen, einen Lohn erhalten. Da sie in beiden Fällen sich von ihren Nahrungsgeschäften losmachen können, so sind sie bereit, sehr oft zusammen zu kommen, und urtheilen und entscheiden sie also alles durch sich selbst.

Ein Aufseher über die Jugend, ein Aufseher über das weibliche Geschlecht, und überhaupt Magistratspersonen, die über das sittliche Leben der Bürger eine spezielle Aufsicht führen, sind nur in Aristokratien angezeigt; aber der demokratischen Form sind diese Aemter nicht angemessen; denn wie könnte man die Weiber und Kinder armer Bürger so unter Aufsicht und bei der geforderten Sittsamkeit erhalten, da sie ihres Unterhaltes wegen oft ausgehen und unter Fremde kommen müssen? Auch nicht der oligarchischen; denn die Weiber der Reichen, die zugleich herrschen, lieben und begünstigen den Luxus. Dies sei genug als Fingerzeig, um über diese Gegenstände weiter nachzudenken.

Ueber die Art und Weise aber, wie diese Aemter zu besetzen sind, muss ich nun noch von den ersten Grundbegriffen an meine Gedanken entwickeln. Es kommt bei der Bestimmung derselben auf drei Punkte an, welche, wenn sie nach ihren verschiedenen Modifikationen betrachtet, und wenn diese Modifikationen mit einander so vielfach als es möglich ist zusammengehalten werden, nothwendig alle erdenklichen Verfassungen in der Amtsbesetzung darlegen.

Von diesen drei Punkten bestimmt der erste: wer diejenigen sind, welche die Aemter besetzen; der zweite, mit was für Personen sie besetzt werden können; der dritte, nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht. Bei jedem dieser drei Punkte sind drei ver-

---

eine nur berathende, aber keine executive Gewalt hat und mitten inne steht zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung.

schiedene Fälle möglich. Denn erstlich geschieht entweder die Ernennung zu den Aemtern durch die Bürger insgesammt, oder nur durch einige aus den Bürgern; — und ebenso können zur Verwaltung der Aemter entweder alle Bürger, oder nur gewisse genommen werden; etwa nur die, welche durch Geburt oder durch ein bestimmtes Vermögen, oder durch irgend einen anderen Vorzug ausgezeichnet sind; in Megara z. B. wurden lange Zeit nur die zu Magistraturen zugelassen, welche zusammen mit den verbannten Adligen sich verbunden, und die Waffen gegen die Volkspartei ergriffen hatten. — Und endlich geschieht die Besetzung selbst entweder durch Wahl oder durchs Loos. Dazu kommt aber noch ein dritter Fall bei jedem Punkte, nämlich dass beides zugleich nur bei verschiedenen Aemtern stattfinde, sodass bei Besetzung einiger alle Bürger konkurriren, das Recht andere zu besetzen jedoch nur gewissen Personen ausschliesslich zusteht; dass zur Bekleidung einiger Aemter alle Bürger qualifizirt sind, zur Verwaltung anderer besondere Eigenschaften erfordert werden; dass endlich einige Aemter durch Wahl, andere durchs Loos besetzt werden. Jeder von diesen drei Punkten lässt also mannigfache Verschiedenheiten zu. Denn erstlich, wenn Bürger bei der Ernennung der Magistratspersonen konkurriren, und sie solche auch wieder aus allen ernennen, so geschieht dies entweder durch Wahl oder durchs Loos; ferner geschieht es entweder so, dass jederzeit die gesammte Zahl aller Bürger wählbar ist, oder so, dass die Wählbarkeit durch die verschiedenen Eintheilungen des Volkes, (diese mögen nun nach Zünften, oder nach Bezirken, oder nach den Ortschaften, wo sie ihre liegenden Gründe haben, vorgenommen werden) der Reihe nach herumgehen. Oder endlich wird bei einigen Aemtern das Eine, bei anderen das Andere beobachtet. — Zweitens, wenn es nur einige und gewisse Personen sind, welche das Recht zu den Magistratswürden zu ernennen haben, so ernennen sie die, welche sie bekleiden sollen, entweder aus allen Bürgern, oder nur aus gewissen Klassen, in beiden Fällen entweder durch Wahl oder Loos; — oder sie besetzen gewisse Aemter auf die eine, andere auf die andere Weise.

Es giebt also im Ganzen zwölf mögliche Verschiedenheiten, die Kombinationen ungerechnet.

Unter diesen Formen und Einrichtungen sind zwei demokratisch, wenn alle aus allen die zur Besetzung der Magistraturen nöthigen Personen, sei es durchs Loos, sei es durch Wahl, sei es durch beides ernennen, (dass nämlich zu einigen Stellen gewählt, über andere geloost wird.) Wenn aber nicht alle, sondern nur gewisse Personen die Besetzung der Aemter zur Aufgabe haben, und sie diese entweder aus allen wählen, oder wenn sie einige Aemter aus der gesammten Bürgerschaft, andere aus gewissen Klassen besetzen, so ist dies nicht republikanisch oder der Verfassung eigenthümlich, die wir *πολιτεία* genannt haben. Sind es nur einige und zwar bestimmte Männer aus der Bürgerschaft, welche die Magistratspersonen ernennen, und sind die, aus deren Zahl die obrigkeitlichen Personen genommen werden können, wieder nur auf einen bestimmten Theil der Bürgerschaft eingeschränkt, so ist das eine Einrichtung im Geiste der Oligarchie. Geschieht endlich diese Ernennung vom gesammten Volke, aber nur aus den dazu bestimmten Klassen, und zwar durch Wahl, so ist dies aristokratisch.

So mannigfache Verschiedenheiten giebt es also in der Art, die Personen zu den Magistraturen zu ernennen; und so hängen diese Verschiedenheiten mit den Regierungsformen zusammen. Welche Methode aber für jedes Amt die geeignetere sei, je nach der Verschiedenheit der Macht, die jedem Amte anvertraut ist, wird aus dem Folgenden erhellen. Ich nenne aber Macht des Amtes, die Art von Geschäften oder Personen, welche der damit Bekleidete unter sich hat, z. B. wenn das eine die Aufsicht über die öffentlichen Einkünfte, das andere das Kommando über die Stadtwache mit sich führt. Je nach Beschaffenheit der Funktionen muss auch die Gewalt verschieden sein, welche das Amt ertheilt. Denn eine andere Autorität übt der Feldherr über die in den Krieg ziehenden Truppen, eine andere der Marktpolizeidirektor über die Käufer und Verkäufer aus.[1])

---

[1]) In Athen waren die wichtigsten Marktbeamten die *ἀγορανόμοι*, von denen 5 für die Stadt und 5 für den Piräus vorhanden waren.

XVI.

Gerichtsverwaltung.

Nach dem Staatsrath, oder dem über die öffentlichen Angelegenheiten berathenden Körper und nach den obrigkeitlichen Aemtern, die die gefassten Beschlüsse auszuführen haben, ist nun das dritte, worauf ein Gesetzgeber zu sehen hat, die Verfassung der Richterkollegien. Hier wird es gleichfalls nöthig sein, auf obige Art die verschiedenen möglichen Fälle aufzuzählen. Diese Verschiedenheiten beruhen aber auf drei Punkten: auf der Frage, wer soll Richter sein, — worüber soll er Urtheil zu sprechen haben? und wie soll er Urtheil sprechen? Die erste Frage heisst soviel als: sollen alle Bürger das Recht haben, zu Richtern in bürgerlichen Streitigkeiten ernannt werden zu können oder nicht? Die zweite soviel als: wie vielerlei Tribunale und Jurisdictionen muss man in einen Staat einführen? Die dritte endlich, soll die Mehrheit der Stimmen allein entscheiden, oder soll das Loos zu Hilfe genommen werden?

Zuerst also: wie vielerlei Tribunale giebt es? — Ich zähle deren acht. Das erste ist das, zur Untersuchung und Rechnungsabnahme von denen, die ein öffentliches Amt verwaltet haben. Das zweite für Verbrecher, durch welche das öffentliche Eigenthum geschmälert worden. Das dritte für solche, welche die Staatsverfassung angreifen. Das vierte zur Beurtheilung der von Magistratspersonen willkürlich auferlegten Strafgelder. Das fünfte zur Entscheidung von Zivilprozessen und zwar über grössere Summen. Das sechste über Todtschlag. Das siebente über die Angelegenheiten der Fremden. — Da der Todtschlag entweder aus Vorsatz und mit Willen, oder unfreiwillig und durch Zufall geschehen sein kann, und da, wenn es auch zugestanden ist, dass er vorsätzlich geschehen sei, doch noch darüber gestritten werden kann, ob er unter den Umständen gerecht und erlaubt war, so entstehen ebenso viele Unterarten von dem Gerichte über Todtschlag; sei es nun, dass jede der-

selben anderen, oder alle denselben Personen, zur Entscheidung übergeben seien. — Eine vierte Untersuchung betrifft die Todtschläger, welche sich um ihrer That willen selbst aus ihrem Vaterlande verbannt haben, und wieder zurückkommen. Ein Tribunal, welches hierüber richtete, war von den Athenern in dem Dorfe Phreattium errichtet. Es sind aber dies Fälle, die nur in grossen Städten, und auch in diesen nur sehr selten vorkommen. Von dem Gerichte, welches über die Angelegenheiten der Fremden spricht, giebt es wieder zwei Abtheilungen, eine, welche über die Streitigkeiten, die zwischen Fremden und Fremden vorfallen, das andere, welches über die zwischen Fremden und Einheimischen Recht spricht.

Ausser allem diesem ist noch ein Bagatellgericht nöthig, welches über Kontrakte und Forderungen, von geringem Betrage, die sich z. B. von einer bis zu fünf Drachmen, oder nicht viel höher erstrecken, urtheilen. Auch diese Kleinigkeiten müssen ihre Schiedsrichter haben, aber sie verlangen natürlicher Weise keine so zahlreichen Kollegien. — Von dem Gericht über Todtschläge und dem über Fremde brauche ich nichts mehr hinzuzusetzen; von dem über die Verbrechen aber, welche gegen den ganzen Staat begangen werden, muss noch etwas gesagt werden. Diese sind es, welche, wenn sie nicht durch Richter und Recht auf die gehörige Weise untersucht und bestraft werden, die meisten Anlässe zu Aufruhr, Entzweiung der Bürger, und zu Veränderungen der ganzen Verfassung geben.

Was nun die Personen betrifft, welche Richter sein sollen, so haben entweder alle Bürger das Recht, zu Richtern in allen Gerichten genommen zu werden, und werden diese aus der gesammten Bürgerschaft entweder durch's Loos oder durch Wahl bestimmt, oder es können in gewissen Tribunalen oder bei gewissen Gegenständen, die wirklichen Richter durch Wahl, in anderen Tribunalen bei anderen Sachen durch's Loos bestimmt werden. So entstehen also vier Unterarten, für den ersten Fall, wenn die Richterfähigkeit allen Bürgern gemeinsam ist. Ebenso viele finden sich für den zweiten Fall, wenn überhaupt

die Richter nur aus einer gewissen bestimmten Anzahl und Klasse der Bürger genommen werden dürfen. Denn auch alsdann werden die aus dieser eingeschränkten Anzahl jedesmal zu Richtern ernannten, entweder für alle Tribunale und bei allen Sachen durch's Loos, oder für alle und bei allen durch Wahl, oder für einige durch Loosen, für andere durch Wahl genommen; oder endlich sind einige Tribunale aus gewählten und durch's Loos ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. —

Wie gesagt, diese Unterabtheilungen sind den vorigen vollkommen ähnlich. Nun können aber auch die Hauptunterschiede selbst kombinirt werden; d. h. für einige Tribunale dürfen die Richter aus der ganzen Bürgerschaft genommen werden, für andere nur aus einer bestimmten Klasse; für noch andere theilweise, halb aus allen, halb aus gewissen Personen; und in allen diesen Fällen ist es wieder entweder Wahl oder Loos oder beides, durch welches die jedesmaligen Richter bestimmt werden.

So mannigfaltig sind also die Arten, die Tribunale zu konstituiren. Die erste derselben, wenn die Richter aus der gesammten Bürgerschaft und für alle Arten von Urtheilssprüchen ernannt werden, ist demokratisch. Die zweite, wenn für alle Tribunale, und für alle Sachen, die Richter nur aus gewissen Bürgern, oder einer bestimmten Klasse genommen werden, ist oligarchisch. Die dritte, wenn für gewisse Sachen die Richter aus allen Bürgern ohne Unterschied, für andere Sachen, oder andere Tribunale, nur aus einer eingeschränkten Anzahl genommen werden, ist aristokratisch, und der von mir *πολιτεια* genannten Verfassung gemäss. Ueber die Gerichtsverfassung von Athen vgl. Aristoteles' neu aufgefundene Schrift; *Πολιτεια Ἀθηναιων*, (Deutsch von von G. Wenzel. S. 47, 92, 96, 97. Leipzig 1892).

Fünftes Buch.

I.

Revolutionen der Staatsverfassungen.

Die meisten Gegenstände, welche ich zu untersuchen mir vorgenommen hatte, sind bisher genügend behandelt worden. Nunmehr ist es an der Reihe, von den Veränderungen, den Verderbnissen und Uebergängen der Staatsverfassungen aus einer Form in die andere zu reden; durch welche, durch wie vielerlei und durch wie modificirte Ursachen jede dieser Verfassungen, wenn sie auf eine andere folgt, aus dieser entspringt; welches die Ausartungen und Schäden sind, wodurch jede untergehe, und in welche neue Form sich jede, wenn sie untergeht, am leichtesten verwandelt. Endlich, welches die Mittel sind, alle Staatsverfassungen überhaupt, oder jede insbesondere aufrecht zu erhalten.

Um nun dieses recht einzusehen, müssen wir auf die ersten Grundsätze der Bildung von Staaten zurückgehen, und uns dessen, was ich schon im Vorhergehenden gesagt habe, erinnern: dass die Menschen, bei Einrichtung bürgerlicher Gesellschaften, nach gewissen Regeln der Gerechtigkeit zu handeln gesucht, eine gewisse Gleichheit und Proportion zum Maasstabe ihrer Einrichtungen genommen, aber nicht immer das wahre Recht, die gehörige und passende Gleichheit haben finden, können. So z. B. entstand die Demokratie, weil die, welche sie errichteten, Menschen, welche nur in einer gewissen Hinsicht einander gleich sind, für in jeder Beziehung völlig gleich ansahen. Diese zu Grunde liegende Gleichheit war die Gleichheit einer freien Geburt; und sie nahmen daher an, dass alle Freigeborenen gleiche Rechte im Staate haben müssten. Die oligarchische Regierungsform entstand, weil Menschen,

die in einem gewissen Punkte ungleich mit einander waren, oder Vorzüge über sie hatten, glaubten, dass sie auch in allen anderen Punkten Vorrechte über sie haben müssten. Der Grund der Ungleichheit lag hier im Vermögen. Die Reicheren hatten Recht, sich in einem gewissen Punkte den Aermeren für überlegen zu halten; aber sie hatten Unrecht, deswegen die Oberhand über diese in allen Punkten zu beanspruchen.

Jene, in der Demokratie, verlangten, weil sie sich als Gleiche ansahen, auch gleichen Antheil an allen Würden der Republik, und an der Verwaltung des Staates. Diese, die Reichen in der Oligarchie, wollten, weil sie die Aermeren nicht für gleich mit sich ansahen, auch in allen Vortheilen und Würden, welche die bürgerliche Gesellschaft darbietet, vor diesen viel voraus haben. Denn nichts schien billiger und dem natürlichen Verhältniss gemässer, als dass dem Grösseren auch mehr zu Theil werde.

Beide folgen also einer gewissen Regel des Rechtes: aber keine ist durchaus und in allen Stücken der Gerechtigkeit gemäss.

Daher entstehen nun also Aufruhr und Bürgerkriege in einer Republik, wenn jeder Theil derselben einem anderen Rechtsprinzip folgt, und einer oder der andere also sich der Vorzüge und Würden in dem Staate beraubt sieht, von denen er nach seinem Prinzip glaubt, dass sie ihm gebühren.

Unter allen Ungleichheiten der Menschen aber gab im Grunde kein Vorzug mehr Anrecht, auch bürgerliche Vorrechte, Herrschaft und Würden ausschliesslich zu beanspruchen und deswegen mit den übrigen Krieg zu führen, als der Vorzug persönlicher und Geisteseigenschaften, die wir mit einem Worte Tugend genannt haben. Denn kein Vorzug giebt eine so absolute Ungleichheit, und eine solche, die sich auf so viele Punkte erstreckte. Und doch sind es gerade diese an Geist und Herz erhabenen Menschen, die am wenigsten sich über äussere Vorrechte streiten.

Diejenigen, welche als edel, oder von besserer Geburt als andere, Ansprüche auf höhere Vorrechte im

Staate, und einen grösseren Antheil an dessen Verwaltung erheben, glauben sich dabei auf den Vorzug der Tugend oder persönlicher Eigenschaften zu stützen. Denn der Adel soll nichts anderes sein, als die in einer Familie durch mehrere Geschlechter fortgeerbte Tugend, mit ebenso erblichem Reichthume verbunden.

Dies sind also die Uranfänge und sozusagen die Quellen der bürgerlichen Zwistigkeiten. Wenn daher die Staatsverfassungen zerrüttet und umgeändert werden, so geschieht dies auf doppelte Weise. Zuweilen streben die Urheber der Revolutionen darnach, aus einer Regierungsform eine ganz andere zu machen, in einen demokratisch regierten Staat die Oligarchie, oder umgekehrt, einzuführen, eine Demokratie und Oligarchie in eine Aristokratie oder gemischte Republik zu verwandeln. Zuweilen haben sie nur den Plan, ohne dass die Form der Regierung verändert werde, dieselbe in ihre Hände zu bekommen, und an die Stelle des bisher herrschenden Theiles zu treten. Der Staat war z. B. monarchisch, die Revolution lässt ihn so, aber setzt einen anderen Monarchen auf den Thron. Der Staat war oligarchisch, und wurde von einer Anzahl Familien regiert, dies bleibt so; aber es sind nun andere Familien, welche das Ruder führen und die übrigen ausschliessen. Oder die Veränderung geschieht vom Mehr zum Wenigeren in derselben Form, oder umgekehrt. Ich will nur so viel sagen: die Verfassung war eine gemässigte Oligarchie; und sie wird strenger und im höheren Grade oligarchisch, so dass die Gewalt innerhalb noch wenigerer Familien konzentrirt, und das Volk noch mehr von derselben ausgeschlossen wird. Oder die Verfassung war schon zuvor demokratisch; sie verändert sich aber dergestalt, dass es eine noch zügellosere Volksregierung, oder dass die Macht des Volkes mehr eingeschränkt wird. Gleiche Veränderungen sind bei allen anderen Regierungsformen möglich, so dass sie, jede in ihrer Art, entweder mehr angespannt werden, oder mehr nachlassen.

Ferner können von einer Staatsverfassung Theile verändert werden, ohne dass das Ganze seinen Namen und sein Wesen verliert. Es kann z. B. eine neue Ma-

gistratur errichtet oder eine alte aufgehoben werden. So wollte Lysander, wie einige Geschichtschreiber sagen, die königliche Würde in Lacedämon,[1]) der König Pausanias[2]) hingegen die Magistratur der Ephoren abschaffen. Auch in Epidamnus veränderte sich die Verfassung auf diese Art theilweise. Anstatt der Phylarchen,[3]) oder eines Kollegiums, welches aus den Häuptern und Vorgesetzten der verschiedenen Zünfte bestand, wurde ein Senat eingeführt. In der atheniensischen Demokratie bestehen noch manche Einrichtungen, welche aus der früheren oligarchischen Regierungsform herstammen. So wird der Gerichtshof, welcher die Heliäa (Ἡλιαία) heisst, noch jetzt auf eben die Art besetzt wie ehedem. Auch der Namen und die Würde eines Archonten, einer obersten Magistratsperson, ist in der neuen Verfassung übrig geblieben, obgleich diese Magistratur nach oligarchischen Prinzipien errichtet worden ist.

Immer aber ist wirkliche oder vermeintliche Ungleichheit die Veranlassung zu bürgerlichen Unruhen und Revolutionen gewesen. Unter Ungleichheit aber ist jeder Mangel von Proportion zu verstehen, der sich zwischen den Unterschieden in den Vorrechten und dem Antheil an der Regierung und zwischen den Unterschieden der Personen findet. So ist eine von einem Menschen

---

[1]) Diodor und Plutarch behaupten, dass Lysander nur die Erblichkeit der Heraklidischen Königsfamilien abschaffen, ein Wahlkönigthum einführen uud im Uebrigen alle Spartaner habe wahlfähig machen wollen. Cornelius Nepos dagegen in seiner Biographie Lysanders stimmt mit der Angabe des Aristoteles überein.

[2]) Fülleborn meint, dass, wenn hier unter Pausanias der Sohn des Cleombrotus gemeint sei, der Irrthum des Aristoteles ein doppelter sei. Dieser Pausanias sei nicht König, sondern Vormund des Königs gewesen. Dieser habe aber nicht das Ephorat, sondern das Königthum abschaffen wollen. Ist jedoch unter jenem Pausanias der Sohn des Plistionax zu verstehen, so ist jene Behauptung nur durch diese eine Stelle zu erweisen. Denn seine eigene Flucht aus Sparta nach der Schlacht bei Haliarte, in der Lysander fiel, war nicht veranlasst durch eine Verschwörung gegen die Ephoren, sondern weil Pausanias wegen seiner Schonung der Athener zum Tode verurtheilt worden war.

[3]) φύλαρχοι.

lebenslänglich bekleidete Würde, eine Ungleichheit, wenn dieser Mensch an sich den übrigen gleich ist.

Ueberhaupt also kann man sagen, dass diejenigen, welche in Staaten Unruhen und Revolutionen erregen, die Wiederherstellung einer gewissen Gleichheit zur scheinbaren Absicht haben.

Im Allgemeinen sind zwei Dinge einander gleich, entweder der Grösse oder dem Grade nach; der Grösse nach, wenn ihrer entweder gleich viel, oder wenn sie gleich ausgedehnt sind; — dem Grade nach, wenn sie durch gleiche Proportionen mit ihren Einheiten gemessen werden. Jenes Verhältniss ist arithmetisch, dieses geometrisch: z. B. zwei ist um eins mehr als eins, drei um eins mehr als zwei. Diese Ungleichheit betrifft bloss die Grösse oder die Zahl, — aber zwei ist doppelt so gross als eins, vier doppelt so gross als zwei; diese Ungleichheit aber betrifft das Verhältniss oder den Grad.

Darüber nun sind alle einig, dass in der Gleichheit und Proportion die Gerechtigkeit bestehe, aber darüber entzweien sie sich, wie sie die Vorrechte des Staates und den Antheil an der Regierung mit den Eigenschaften der Personen vergleichen, und jene mit diesen in Proportion bringen sollen. Und wie ich schon gesagt habe, die Einen glauben, weil sie sehen, dass sie mit ihren Mitbürgern in Betreff einer gewissen Eigenschaft gleich sind, sich berechtigt, eine vollkommene Gleichheit in jeder Hinsicht zu fordern. Die Anderen glauben, weil sie finden, dass sie über ihre Mitbürger in einer gewissen Eigenschaft erhaben sind, denselben in allen Sachen vorgezogen werden zu müssen. Daher entstehen die beiden Hauptunterschiede der Regierungsform, da entweder das Volk sich alle Regierungsgeschäfte anmasst, oder wenige Familien die Regierung gänzlich für sich beanspruchen: Demokratie und Oligarchie. Diejenigen Vorzüge nämlich, nach welchen in Oligarchien Würden und Rechte vertheilt werden, als edle Geburt, Reichthum, Erziehung, können nur immer das Eigenthum Weniger sein; hingegen die Eigenschaften, welche in der Demokratie dazu erforderlich sind, um Antheil an der Regierung zu haben, als Freiheit, können Vielen

zugehören. Kaum wird es in irgend einer Stadt hundert edle Geschlechter, oder hundert an Geist und Sitten vorzügliche Personen geben; aber arme Freigeborene giebt es allenthalben sehr viele.

Keine von beiden Einrichtungen ist zu loben, wenn nach der einen oder nach der anderen Art der Gleichheit und Ungleichheit zwischen den Personen alles in Betreff der Regierungsrechte regulirt ist. Der Beweis liegt in der Erfahrung, und in dem, was wir so oft vorgehen sehen. Keine solche Verfassung ist dauerhaft, aus dem Grunde, weil ein Ganzes, welches nach unrichtigen und verfehlten Verhältnissen zusammengesetzt ist, nothwendig dadurch den Keim seines Zerfalles erhält, welcher mit der Zeit zu seiner Zerstörung führt.

Also beide Arten von Maassstab müssen der Besetzung bürgerlicher Aemter und Vorrechte zu Grunde gelegt werden. Einige müssen nach der Zahl vertheilt werden, d. h. dem grösseren Theile, also dem Volke zufallen, andere müssen nach der Würdigkeit, also den wenigeren Vorzüglichen vorbehalten werden.

Trotzdem ist unter beiden Extremen die uneingeschränkte Volksregierung fester begründet, und vor Aufruhr und Revolutionen sicherer, als die das Volk ganz ausschliessende Oligarchie. In der letzteren liegen zwei Quellen des Aufruhrs, zwei Arten von Faktionen: die, in welche sich die Oligarchen selbst theilen, und die zwischen dem Volke und dem Adel. — In der ersteren Regierungsform aber giebt es nur hauptsächlich einen Streit, den zwischen den Vornehmern und dem Volke. Denn dass das Volk selbst sich in Faktionen spalten, und ein Theil desselben mit dem anderen um den Vorzug wetteifern sollte, geschieht selten, oder kommt doch nicht bis zu so heftigen Ausbrüchen.

Ueberdies ist die gemässigte und gemischte Regierungsform, — welche die dauerhafteste und vor Unruhen am meisten gesicherte ist, der Demokratie näher, als der Oligarchie.

II.

Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten und Unruhen.

Da wir aber von den Revolutionen in den Staaten, wodurch ihre Verfassungen sich ändern, und von den Ursachen derselben reden, welche immer in vorhergegangenen Streitigkeiten liegen, so ist es billig, dass wir im Allgemeinen die Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten aufsuchen. Diese sind dreifach, oder vielmehr die Frage, woher Unruhen entstehen, ist dreifach. Man muss nämlich, um sie zu beantworten, wissen: erstlich, wie diejenigen beschaffen sind, welche gern mit einander uneins werden; zweitens, welches die Gegenstände sind, um welcher willen sie einander zu befehden pflegen; drittens, welches die Gelegenheiten und Veranlassungen zum wirklichen Anfang bürgerlicher Unruhen und des Streites der Faktionen gegen einander sind.

Was den ersten Punkt betrifft, die vorhergehende Disposition der Gemüther, welche zu Neuerungen geneigt macht und vorbereitet, so ist der Hauptgrund davon kein anderer, als derjenige, den ich zuvor schon berührt habe. Die, welche nach Gleichheit streben, fangen Händel an, wenn sie glauben hintangesetzt zu sein, und sich mit denen, welche im Besitze der Vorzüge sind, doch gleiche Eigenschaften und Fähigkeiten zuschreiben. Die, welche nicht gleich mit ihren Mitbürgern, sondern über sie erhaben zu sein begehren, empören sich, wenn sie, die sich für besser als die übrigen halten, doch nichts vor ihnen voraus haben, sondern sich mit gleichen oder geringeren Rechten begnügen sollen. Das Verlangen jeder dieser beiden Parteien kann in gewissen Fällen gerecht, in anderen ungerecht sein. Denn beide streben im Grunde nach demselben Ziele und erregen Unruhen aus denselben Ursachen, nämlich um höher zu steigen; die Geringern, um denen gleich zu werden, die vorher über ihnen waren; und die, welche anderen gleich sind, um sich über sie zu erheben. Dies sind die Gesinnungen und Leidenschaften, welche bei denen, die Unruhen im Staate erregen, zu Grunde liegen.

Was zweitens aber die Gegenstände anbetrifft, worüber sich die Staatsparteien streiten, so sind diese entweder Reichthum und Ehre, oder das Entgegengesetzte hiervon. Denn auch um der Schande zu entgehen, oder einen Schaden abzuwälzen, sei es von sich selbst, oder sei es von ihren Freunden, werden oft in den Staaten Unruhen angezettelt.

Endlich lassen sich die Veranlassungen und Umstände, durch welche die Menschen in jene Disposition, bürgerliche Streitigkeiten anzufangen, gesetzt werden, in einem eingeschränkteren Sinne auf sieben reduziren, obgleich es ihrer im weitesten Umfange der Bedeutung noch mehrere giebt. Unter jenen sieben Veranlassungen sind die beiden ersten wieder Gewinn und Ehre; aber beide auf eine andere Art als zuvor betrachtet, nämlich nicht, insofern ein Theil der Bürger sich beides zugleich selbst verschaffen will, sondern insofern er gegen einen anderen dadurch aufgebracht wird, dass er diesen, wie er glaubt, unverdienter und ungerechter Weise im Besitz derselben sieht. Die übrigen Veranlassungen sind: das übermüthige Betragen gewisser Bürger oder Klassen von Bürgern gegen andere, die Furcht, welche die einen bei den anderen erregen, die zu grossen Vorzüge, oder die zu grosse Verächtlichkeit des einen Theiles, endlich das zu schnelle und unverhältnissmässige Emporsteigen desselben. Hierzu kann man noch als entferntere Veranlassungen rechnen, die Intriguen bei Bewerbung um Aemter, die Nachlässigkeit bei Besetzung derselben, die Vernachlässigung der ersten kleinen Zwiste und Revolutionskeime, und die Aufnahme fremder Stämme.

III.

Fortsetzung des Vorigen.

Wie nun übermüthiges Betragen und übermässige Gewinne, die ersten beiden jener veranlassenden Ursachen, wirken, und worin sie eigentlich bestehen, ist

fast von selbst klar. Wenn nämlich diejenigen, welche im Besitze der Ehrenstellen und Aemter der Republik sind, den übrigen Bürgern übermüthig begegnen, oder sich zum Nachtheile derselben bereichern, so ist es sehr natürlich, dass diese sich dagegen empören, und zwar theils gegen die Personen selbst, welche dieses thun, theils gegen die Staatsverfassung, welche ihnen die Gewalt dazu giebt. Die unrechtmässige Bereicherung der Oberen aber geschieht theils aus dem Staatsvermögen, theils aus dem Privatvermögen der Bürger.

Ebenso klar ist, was für Einfluss die Verfassung und die Vertheilung der Ehrenämter auf die Gemüther hat, und wie sie die Ursache von Empörungen und bürgerlichen Unruhen werden kann.

Wenn nämlich die Einen sich von denselben ausgeschlossen, in allem, was Ehre und Ansehen bringt, zurückgesetzt, und andere in dem Besitz derselben und ihnen beständig vorgezogen sehen, so entsteht leicht ein Unwille, der Aufruhr hervorbringt. Jene ungleiche Vertheilung der Ehre und der Ehrenämter kann übrigens in dem einen Falle gerecht, in dem anderen ungerecht sein. Sie ist ungerecht, wenn sie nicht auf die persönliche Würde gegründet ist und sich nach derselben richtet, so dass also einige geehrt werden, die keine Ehre verdienen, und andere herabgesetzt werden, die nicht verächtlich sind. Sie ist gerecht, wenn das Gegentheil geschieht, d. h., wenn die Ehre nach dem Verdienste der Personen vertheilt ist.

Unter der Uebermacht, der dritten Veranlassung zu Empörungen, verstehe ich, wenn in einem Staate eine Person, oder mehrere, alle anderen an Reichthum oder Einfluss mehr übertreffen, als es der Natur der Staatsverfassung gemäss ist. Denn ein solches Uebergewicht einiger Bürger bringt leicht den Staat um seine Freiheit, und führt zur Monarchie oder zur Familienherrschaft. Um dies zu verhindern, ist in einigen Orten, wie z. B. in Argos und in Athen, der Ostracismus[1])

---

[1]) **Ausser in Athen und Argos war der Ostracismus (ὀστρακισμός), d. h. die Verbannung durch das Scherbengericht noch in**

(die Verbannung allzu mächtig werdender Bürger) eingeführt worden. Obgleich es besser gewesen wäre, gleich von Anfang dagegen Vorkehrungen zu treffen, dass Niemand sich im Staate so sehr über seine Mitbürger erheben könne, als diese Ungleichheit entstehen zu lassen, und dann erst ihr abhelfen zu wollen.

Furcht ist eine vierte Ursache bürgerlichen Aufruhrs, wenn entweder diejenigen, welche Ungerechtigkeiten begangen haben, die Rache der Beleidigten fürchten, oder die, welche vorauszusehen glauben, dass man Ungerechtigkeiten gegen sie im Sinne habe, denselben zuvorkommen wollen. So verbanden sich z. B. die Patricier in Rhodus gegen das Volk, aus Besorgniss wegen der gerichtlichen Untersuchungen, die man über sie verhängen wollte.

Eine fünfte Veranlassung zu Bürgerkriegen und Aufruhr, habe ich gesagt, sei die Verachtung, d. h., wenn diejenigen, welche gehorchen sollen, die, welche am Ruder sind, zu gering schätzen: sei es wegen ihrer geringen Anzahl, wie in Oligarchien, wo die, welche an der Regierung keinen Theil haben, bei weitem den grösseren Theil ausmachen, (denn alsdann glauben sie eben ihrer Anzahl wegen jenen überlegen zu sein); oder wegen schlechter Administration und Unordnung in der Regierung, welche Art der Verachtung häufig in Demokratien bei den Reichern und Vornehmen entsteht. So ging z. B. in Theben die Volksregierung, nach der Niederlage bei Oenophytae zu Grunde, weil dieselbe die Angelegenheiten so schlecht verwaltet hatte. So fiel sie ferner bei den Megarensern, nachdem dieselben durch Unordnung und Nachlässigkeit in der Regierung Niederlagen erlitten hatten. Eben dies geschah in Syrakus, ehe Gelon sich

Megara, Syrakus und Milet eingeführt. In Athen bestand der Ostracismus seit der Verfassungsreform des Kleisthenes. In der Geschichte Athens sind uns folgende Männer bekannt, welche von der Strafe des Ostracismus betroffen wurden: Hipparchos, ein Verwandter der Pisistratiden, Aristides, Themistokles, Cimon, Thucydides, der Sohn des Melesias, Alcibiades, der Grossvater des berühmten Alcibiades, Megakles, Kallias, Damon und der Demagog Hyperbolos.

der Alleinherrschaft bemächtigte; eben dies geschah in Rhodus, ehe sich diese Stadt von den Athenern trennte.

Eine sechste Ursache von gewaltsamen Staatsveränderungen, ist das zu schnelle und unverhältnissmässige Emporwachsen einiger Personen. Denn sowie im menschlichen Körper, der aus Theilen besteht, alle zugleich und verhältnissmässig wachsen müssen, wenn das Ganze seinen Zusammenhang, und also sein Dasein behalten soll, und im entgegengesetzten Falle das Ganze gewiss zu Grunde geht, ebenso ist es mit den Staatskörpern beschaffen, die aus vielen vereinigten Menschen bestehen. Angenommen, in jenem wüchse ein Fuss bis zu vier Ellen, indess der übrige Körper nur zwei Spannen lang wäre; würde ein solcher Mensch leben können? Zuweilen würde durch eine solche Veränderung der menschliche Körper in einen anderen thierischen Körper übergehen, vorausgesetzt, dass gewisse Theile nicht bloss an Quantität, sondern zugleich auch an Qualität, über ihr rechtes Verhältniss hinauswüchsen. In den Staaten nun findet ein solches unproportionirtes Wachsen eines oder mehrerer Theile ebensowohl, und noch dazu im Verborgenen statt, und hat auch hier dieselben Folgen. So kann z. B. in Aristokratien die arme Volksklasse ganz in der Stille, ohne dass man es gewahr wird, emporsteigen, und dadurch der Verfassung gefährlich werden. Zuweilen tragen besondere Glücks- oder Unglücksfälle dazu bei, dieses zu befördern. So wurde z. B. Tarent,[1]) eine aristokratisch regierte Stadt, demokratisch, nachdem sie unter der ersten Regierungsform von den alten Einwohnern dieser Gegend in Italien (den Japygern) eine Niederlage erlitten hatte, und dabei viele von den Vornehmern umgekommen waren. So wurden die Argiver, nachdem sie in

[1]) Tarent wurde im Beginn des 8. Jahrh. v. Chr. von den sog. Partheniern, d. h. Jungfernkindern, welche Lacedämonische Auswanderer waren, gegründet und wurde dann, da die Stadt an der Bucht und in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen war, eine der reichsten und mächtigsten griechischen Kolonien Unteritaliens. Auch galt sie als ein Hauptherd des Luxus und der Ueppigkeit. Im Jahre 272 v. Chr. wurde Tarent von den Römern erobert, trotz der Beihilfe des Königs Pyrrhus.

Hebdoma von Cleomenes, dem König der Spartaner, überwunden worden waren, genöthigt, die Einwohner einiger um sie herumliegender Ortschaften, die vorher ihre Unterthanen gewesen waren, als Mitbürger aufzunehmen. Auch in Athen verloren, durch Niederlagen in Landkriegen, die Vornehmern etwas von ihrer Gewalt und ihrem Einflusse, weil von da an, gegen die Zeit des Laconischen Krieges alle Einwohner von Attika mit zu Landsoldaten aufgenommen wurden.

Aehnliche Veränderungen können auch in Demokratien vorkommen; doch seltener. Wenn nämlich die Aermeren sich vermehren, oder das Vermögen einiger sehr anwächst, so verwandeln sie sich leicht in Oligarchien und Dynastenregierungen.

Siebentens kann sich eine Staatsverfassung auch ohne Aufruhr und bürgerlichen Krieg aus zwei Ursachen verwandeln. Einmal wegen Intriguen bei der Bewerbung um Aemter. Dies war der Fall in Heräa[1]) wo man die ehedem gewöhnliche Wahl der Magistratspersonen in eine Ausloosung verwandelte, weil bei den Wahlen nichts als die verderblichsten Intriguen vorgegangen waren. Zum anderen durch blossen Mangel an gehöriger Wachsamkeit, wenn man nämlich in die vornehmsten Regierungsämter solche Personen sich einschleichen lässt, die keine Freunde der jetzt bestehenden Verfassung sind. So wurde z. B. die Oligarchie zu Oreos[2]) auf der Insel Euböa vernichtet, als man unter die Regenten den Heracleodorus aufgenommen hatte, welcher der Urheber der freien und demokratischen Regierungsform wurde, die an die Stelle der oligarchischen trat.

Achtens, kann die Verwandlung der Regierungsform durch allmählige und im Stillen wachsende Veränderungen geschehen. Ich will damit sagen: wenn solche kleine Veränderungen übersehen werden, so kann durch Anhäufung derselben unbemerkt eine sehr grosse Veränderung in der Form der Gesetzgebung und der Regie-

---

[1]) Eine Stadt im heutigen Kalabrien, welche einst von ausgewanderten Kretensern gegründet worden ist.

[2]) Dieses Oreos war das alte Histiäa, dessen Homer in seinem Katalog (Il. V. 537) erwähnt.

rung entstehen. So war z. B. in Ambracia[1]) von jeher ein geringes Vermögen hinlänglich, einen Bürger zu obrigkeitlichen Aemtern zu qualifiziren, endlich aber liess man auch solche zu, die gar kein Vermögen hatten, wodurch die Staatsverfassung ganz geändert wurde.

Neuntens, werden bürgerliche Zwistigkeiten dadurch vorbereitet, wenn die, welche in einem Staate als Bürger beisammen wohnen, nicht von demselben Stamme oder derselben Nation sind; und diese Anlage zu Uneinigkeiten dauert so lange, bis jene verschiedene Stämme in eins verschmolzen sind. Denn wie nicht aus jedem Haufen von Menschen ein zusammenhängender und wohlverbundener Staatskörper werden kann, so kann auch unter ganz unähnlichen Menschen eine solche Vereinigung nicht sogleich und in kurzem zu Stande kommen. Daher alle die Städte, deren erste Erbauer gleich anfangs Fremde mit zu Hilfe genommen, oder deren Bürger in der Folge Fremde aufgenommen haben, bürgerlichen Unruhen unterworfen gewesen sind. Ein Beispiel: die Achäer erbauten mit den Trözeniern die Stadt Sybaris.[2]) In der Folge, da die Achäer an Anzahl und Macht das Uebergewicht bekamen, vertrieben sie die Trözenier. Bei dieser Gelegenheit begingen sie den Frevel, der ihnen den Untergang brachte. Ferner, entstanden auch in der an die Stelle von Sybaris erbauten Stadt Thurii grosse bürgerliche Unruhen zwischen den alten Sybariten und den neu hinzu gekommenen Kolonisten. Denn da jene als alte Eigenthümer des Landes verlangten, in allen Beziehungen Vorrechte zu haben, wurden sie von den übrigen aus der Stadt vertrieben. Zu Byzanz wurden die zu Bürgern aufgenommenen Fremden auf einem Anschlage, sich des ganzen Staates zu bemächtigen, betroffen, und mussten deshalb nach einem blutigen Gefechte weichen. Zu Antissa auf der Insel Lesbos hatte man die aus Chios Verbann-

---

[1]) Stadt in Thesprotien, in welcher Periander, einer der sieben Weisen, anfangs regierte. Thucydides erwähnt sie in seiner Geschichte des Peloponnesischen Krieges. (III. C. 110 flg. 1.).

[2]) Diese Geschichte erzählt ausführlich Diod. Sic. L. 12. pag. 484.

ten aufgenommen und ihnen das Bürgerrecht gegeben; aber bald darauf kam es mit ihnen zum Streit, der, nicht ohne Blutvergiessen, mit der Verjagung dieser neuen Bürger endigte. In Zankle (Messina)[1]) in Sicilien waren es die alten Bürger, welche von den Damiern, die sie bei sich aufgenommen und ihrem Staat einverleibt hatten, verjagt wurden. Den Einwohnern von Apollonia am Pontus Euxinus ging es nicht besser, denn von der Zeit an, als sie Fremde in ihrer Stadt hatten anbauen lassen, lebten sie in unaufhörlichen Streitigkeiten. Auch die Syrakusaner geriethen in Unruhen, als sie, nach der Periode ihrer Tyrannenregierung, die Fremden und die Miethsoldaten zu Bürgern angenommen hatten; und ihre Streitigkeiten wuchsen bis zu wirklichen Gefechten an. Die Amphipolitaner[2]) nahmen Kolonisten von den Chalcidensern an, und wurden von diesen in der Folge grossen Theils gezwungen, ihr Vaterland zu verlassen.

Wie ich schon gesagt habe, in Oligarchien ist es gewöhnlich das Volk, welches die Unruhen anfängt, indem es glaubt, von den Vornehmern beleidigt zu sein, weil sie ihm nicht gleiche Rechte mit sich zugestehen, da doch persönliche Gleichheit zwischen ihnen stattfindet. In den Demokratien hingegen sind die Vornehmern die Unruhstifter, weil sie sich mit gleichen Rechten begnügen sollen, da sie doch besser als das Volk zu sein glauben. Zuweilen entstehen Streitigkeiten unter den Bürgern einer Stadt, bloss wegen der Verschiedenheit der Orte, die sie bewohnen, wenn nämlich dadurch eine Verschiedenheit der Denkungsart und der Sitten entsteht, welche verhindert, dass sie nicht wohl einen Staatskörper ausmachen können. So waren z. B. zu Clazomene[3]) beständige Streitigkeiten zwischen den Bürgern, die auf dem festen Lande, (in dem Theile der Stadt Chytrus genannt) und zwischen denen, die auf der Insel wohnten. Ebenso lebten die Kolophonier mit

---

[1]) Hierüber vgl. Herodot (lib. VI, Kap. 23. 24).

[2]) Amphipolis lag am Flusse Strymon (jetzt Strunck) in Thracien.

[3]) Eine von den jonischen Zwölfstädten (jetzt Burta), welche später von Alexander dem Grossen bedeutend erweitert wurde.

den Notiern,[1]) in beständigem Streite. Auch in Athen sind die, welche den Piräus bewohnen, weit mehr demokratisch gesinnt, als die, welche in der eigentlichen Stadt wohnen.

Denn so wie bei einer in Schlachtordnung gestellten Armee der kleinste Graben die Phalangen trennt und sie hindert, als ein Körper zu agiren; so bewirkt auch in einem Staate jeder Unterschied der Bürger einen Bruch unter ihnen. Die grösste von allen Verschiedenheiten ist die zwischen Tugend- und Lasterhaften; die nächstfolgende ist die zwischen Armen und Reichen, und so die übrigen nach einander, unter welchen auch jene, von welcher ich zuvor geredet habe, ihren Platz findet.

IV.

Fortsetzung des Vorigen.

Es entstehen demnach die bürgerlichen Unruhen nie kleiner Gegenstände wegen, aber wohl aus kleinen Veranlassungen. Diese kleinen Veranlassungen aber sind dann am geeignetsten, Revolutionen zu erzeugen, wenn sie Personen betreffen, die von Gewicht und Einfluss sind. So geschah es z. B. zu Syrakus in den älteren Zeiten, dass die ganze Staatsverfassung sich auf Veranlassung eines Streites zwischen zwei Jünglingen änderte, die wegen eines Liebeshandels mit einander uneinig wurden, und eben damals ansehnliche Aemter bei der Regierung verwalteten. Da nämlich der eine, in Abwesenheit des anderen, dessen Liebling verführte, und dieser wieder, um sich an dem ersteren zu rächen, dessen Frau zur Untreue bewog, so entstand daraus eine Zwistigkeit zwischen ihnen, welche durch die Theilnahme der Anhänger von beiden zuletzt die ganze Stadt in zwei feindliche Parteien theilte.[2]) Daher ist es sehr wohl gethan, dem

[1]) Notium, ehemals Stadt und Seehafen, welche den Kolophoniern gehörten.

[2]) Diese Geschichte wird auch ausführlich von Plutarch (Moralia, praec. republ. ger. Bd. IX) erzählt.

Anfange solcher Streitigkeiten vorzubeugen und, wenn zwischen den Häuptern und Mächtigsten in einer Republik Streitigkeiten entstehen, die Aussöhnung derselben zu versuchen. Denn dieser Anfang liegt immer in einem Fehler oder in einem Unrechte, das von einer Seite begangen worden ist. Und wenn es wahr ist, was das Sprichwort sagt, dass der Anfang so viel ausmacht, als die Hälfte der ganzen Sache, so muss auch jener ursprünglich begangene Fehler, wenn er nicht ausgeglichen wird, verhältnissmässig mehr schaden, als alle in der Folge hinzukommenden. Ueberhaupt aber ist es sehr natürlich, dass die Zwistigkeiten der Vornehmsten und Angesehensten einer Stadt die ganze Stadt mit in ihre Streitigkeiten verwickeln. So ging es z. B. in Hestiäa nach dem Persischen Kriege. Zwei Brüder, angesehene Personen, veruneinigten sich mit einander über die Theilung der väterlichen Güter, der eine, welcher der ärmere war, klagte den anderen an, dass er das ihm bekannte Vermögen des Vaters nicht aufrichtig angezeigt, und besonders einen Schatz, den der Vater gefunden, nicht mit angegeben hätte. Dieser nun hatte die ganze ärmere Volksklasse auf seiner Seite. Der andere Bruder, der sehr viel Vermögen besass, hatte die reichen Einwohner zu seinen Anhängern.

Ebenso wurde zu Delphi ein Familienstreit, welcher bei Gelegenheit einer Verheirathung entstand, der Grund und der Anfang aller folgenden bürgerlichen Unruhen. Der Bräutigam nämlich, dem die Auguren ein Unglück bei seiner Verehelichung geweissagt hatten, änderte, als er seine Braut abzuholen kam, plötzlich seinen Entschluss, und ging ohne sie davon. Die Verwandten der Braut, welche verspottet zu sein glaubten, schafften heimlich, um sich zu rächen, eines von den Kleinodien aus dem Schatze des Tempels unter seine Geräthschaften, als er eben im Tempel opferte; und brachten es dann dahin, dass er als Tempelräuber zum Tode verurtheilt wurde.

Auch zu Mitylene waren die Unruhen, die dieser Stadt so viel Unheil brachten und sie mit den Atheniensern in jenen Krieg verwickelten, in welchen sie vom Paches erobert wurde, zuerst aus Streitigkeiten über zwei

Erbtöchter entstanden. Timophanes nämlich, einer der wohlhabendsten Bürger, hatte zwei Töchter als Erbinnen seines Vermögens hinterlassen; und Doxander, ein anderer angesehener Mann, wollte diese Töchter für seine beiden Söhne haben. Da er aber mit diesem Antrage abgewiesen wurde, unterliess er nichts, um zuerst die Stadt in zwei Parteien zu theilen, und dann die Athener, deren Gastfreund er war, gegen seine Vaterstadt aufzuhetzen.

Unter den Phocäern geschah etwas Aehnliches. Eine Streitigkeit, die zwischen dem Mnaseas, dem Vater des Mnason, und dem Euthycrates, dem Vater des Onomarchus, über die Verheirathung einer Erbtochter entstand, brachte Faktionen hervor, welche die Ursache und der Anfang des sogenannten heiligen Krieges[1]) wurden, den die Phocäer auszuhalten hatten.

Nicht weniger wurde in Epidamnus die Staatsverfassung durch eine Heirathsangelegenheit verändert. Einer hatte nämlich seine Tochter an einen jungen Mann verlobt, dessen Vater, der eben damals ein obrigkeitliches Amt bekleidete, ihn, den Vater des Mädchens, bald darauf zu einer Geldbusse verurtheilte. Darüber wurde ersterer so aufgebracht, dass er alle die, welche bisher an der Regierung keinen Theil gehabt hatten, gegen die Regierung vereinigte, und diese mit Hilfe seiner Partei stürzte.

Dergleichen Aenderungen der Regierungsform, durch welche sie oligarchisch, demokratisch, oder gemischt wird, obgleich sie vorher das Gegentheil war, entstehen oft bloss daraus, dass irgend ein Theil der Bürger, oder irgend ein Kollegium von Magistratspersonen, sich eine vorzügliche Achtung zu erwerben weiss, oder durch irgend einen Umstand zu grösserem Ansehen und Gewichte gelangt. So schien z. B. zu Athen der Rath des Areopagus, da er im persischen Kriege zu einer ausnehmenden Achtung gelangt war, den ganzen Staat mehr aristo-

---

[1]) Dieser Krieg wurde im Jahre 448 eigentlich zwischen den Bewohnern von Delphi und den Phocäern geführt. Aber er gewann dadurch an Heftigkeit, dass die Spartaner die Partei der Delphier, die Athener die der Phocäer ergriff.

kratisch zu machen. Als im Gegentheil die eigentliche Volksmasse, welche zum Seedienst genommen wurde, sich als den Urheber des Sieges bei Salamis, und dadurch zugleich der Herrschaft, welche der Staat durch seine Seemacht erhielt, ansah, legte er sogleich ein grösseres Gewicht in die Wagschale der Staatsverfassung, welche dadurch demokratischer wurde.

Kaum hatten in Argos die Vornehmern durch die Schlacht bei Mantinea[1]) gegen die Lacedämonier Ruhm erworben, als sie darnach strebten, der Volksregierung bei sich ein Ende zu machen.

Zu Syrakus war es eigentlich das Volk gewesen, welches den Sieg über die Athener erfochten hatte; und sogleich wurde auch die Verfassung demokratisch.

Weil in Chalcis das Volk den Tyrannen Phoxus und mehrere von Adel aus dem Wege geräumt hatte, so masste es sich nun auch selbst die Regierung an.

Auch in Ambracia benutzte das Volk den Umstand, dass es mit den Verschworenen gegen den Tyrann Periander zu dessen Vertreibung gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, dazu, das Heft der Regierung in die Hände zu bekommen.

Und überhaupt ist dies als ein Grundsatz anzusehen, dass, wer in einem Staate der Urheber der Macht und des Ansehens desselben wird, es mögen dies Privat- oder obrigkeitliche Personen, es mögen gewisse Geschlechter, Zünfte, oder Volksklassen von irgend einer Art sein, diese zu Unruhen und Streitigkeiten die Gelegenheit hergeben. Denn entweder fangen die anderen aus Neid gegen diese den Streit an; oder diese wollen, wegen der höheren Verdienste, die sie sich zuschreiben, sich nicht mehr gleiche Rechte mit den übrigen gefallen lassen.

Noch eine andere Ursache von Staatsveränderungen kann daher kommen, dass diejenigen Theile der Republik, welche einander entgegen zu sein scheinen, wie z. B. die Reichen und das Volk, einander allzugleich

[1]) Das heutige Tripolizza. In der Schlacht bei Mantinea, (362 v. Chr.), in der der thebanische Feldherr Epaminondas tödtlich verwundet wurde, trugen die Thebaner einen glänzenden Sieg über die Spartaner davon.

werden, und der Theil, der zwischen ihnen beiden in der Mitte liegen soll, entweder sehr unbeträchtlich, oder gar nicht vorhanden ist. Denn so lange eine von solchen Parteien der anderen so sehr überlegen ist, dass sie sichtlich die Oberhand in einem entstehenden Streite behalten müsste, wagt die andere Partei nicht, sie anzugreifen. Schon um deswillen werden die, welche durch Geistesvollkommenheit und Tugend über ihre Mitbürger erhaben sind, fast nie die Urheber bürgerlicher Unruhen werden; denn sie machen immer den kleineren Theil aus, der thörichter Weise gegen den grösseren kämpfen müsste.

Im Allgemeinen also, und für alle Staatsverfassungen ohne Unterschied sind dies die Ursachen und die Entstehungsarten der Empörungen und Revolutionen.

Die Angriffe gegen die Regierung selbst aber geschehen bald durch Gewalt, bald durch List. Im ersteren Falle wird die Gewalt entweder gleich von Anfang gebraucht, oder sie kommt erst in der Folge hinzu, um die Gegenpartei unter dem Joche zu erhalten. Ebenso kann die List und die Ueberredung auf doppelte Weise hierbei angewandt werden. Entweder weiss die eine Partei die andere durch falsche Vorspiegelungen anfänglich zu bewegen, in eine Veränderung der Regierungsform einzuwilligen, die sie hinterher, wenn der Betrug entdeckt ist, wider den Willen derselben mit Gewalt behauptet; wie es in Athen der Fall war, als den Vierhunderten die höchste Gewalt eingeräumt wurde.[1]) Man überredete nämlich das Volk, dass bei dieser neuen Regierungsform der persische König bereit sei, der Republik, zum Kriege mit den Lacedämoniern, Hilfsgelder zu zahlen; und obgleich diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, wussten doch die Vierhundert sich in ihrem Ansehen zu behaupten. Oder die Ueberredung, welche gleich anfangs gebraucht worden ist, um die alte Regie-

---

[1]) Diese einschneidende Verfassungsänderung zu Gunsten der Oligarchie war die Folge eines von der Volksversammlung zu Athen angenommenen Antrages des Pythodoros und eines Zusatzantrages des Kleitophon. Vgl. Aristoteles, „Die Verfassung der Athener", (deutsch von Wentzel. S. 53 flg. Leipzig 1892).

rungsform zu ändern, wird auch angewandt, um die neue mit gutem Willen der Unterthanen aufrecht zu erhalten. Dies sind demnach die allen Staatsverfassungen gemeinsamen Ursachen und Quellen der Revolutionen.

V.

Ursachen der Staatsveränderungen in Demokratien.

Nun müssen wir aber noch jede Regierungsform einzeln vornehmen, und sehen, welche Ursachen von Staatsveränderungen einer jeden besonders eigen sind.

Vor allem entstehen in Demokratien solche am häufigsten durch den Missbrauch, welchen die Demagogen von ihrer Gewalt zur Beleidigung anderer machen; sei es indem sie begüterte Privatpersonen einzeln angreifen, und ihnen durch Anklagen beim Volk verdriessliche Händel erwecken, wobei dann die ganze Klasse der Reichen, durch die gemeinschaftliche Furcht, welche auch die ärgsten Feinde zu vereinigen im Stande ist, gegen das Volk Partei zu ergreifen bewogen wird; oder indem sie auf einmal das ganze Volk gegen den Adel in Harnisch bringen. Und dass dies wirklich so geschieht, lässt sich aus vielen Beispielen beweisen.

In Cos[1]) ging die Demokratie bloss dadurch zu Grunde, dass boshafte Menschen Rathgeber des Volkes geworden waren, und dessen Vertrauen gewonnen hatten: denn dies bewog die Vornehmern, zusammen zu treten, und sich dem Volke zu widersetzen. Ebenso ging es in Rhodus. Die Demagogen hatten nämlich dem Volke aus dem öffentlichen Schatze einen Sold für die Kriegsdienste ausgewirkt, und damit zugleich verhindert, dass denjenigen Reichen, welche Kriegsschiffe ausgerüstet hatten, das, was ihnen die Republik schuldig war, bezahlt wurde. Da diese Reichen nun noch obendrein mit

[1]) Insel im Aegäischen Meere, Vaterland des Hippokrates.

gerichtlichen Anklagen bedroht wurden, so traten sie zusammen, und machten der Volksregierung ein Ende.

Auch zu Heraklea[1]) wurde kurz vor der Aussendung der Kolonie dem Volke die Regierung, um seiner Demagogen willen, genommen. Diese nämlich trieben ihre Beleidigungen gegen den Adel so weit, dass er endlich die Stadt verlassen musste. Die Verbannten aber vereinigten sich, kehrten in die Stadt zurück, und unterjochten das Volk.

In Megara wurde auf gleiche Weise der Demokratie ein Ende gemacht. Die Demagogen nämlich hatten so viele Personen der vornehmern Klasse aus der Stadt verbannt, um das Vermögen derselben einziehen zu können, dass endlich die Anzahl dieser Flüchtlinge gross genug wurde, um sich mit bewaffneter Hand die Rückkehr zu verschaffen, das Volk anzugreifen, und nach erfochtenem Siege über dasselbe eine Oligarchie zu errichten. Ein Gleiches geschah auch zu Cumä, wo ein gewisser Thrastimachus die Volksregierung über den Haufen warf. Und so wird man bei genauer Betrachtung in den meisten Fällen, wo eine Demokratische Verfassung mit einer anderen vertauscht worden ist, dies als die erste Ursache davon entdecken.

Die Beleidigungen, durch welche die Demagogen den Adel aufbringen, und gegen das Volk erbittern, sind gewöhnlich von zweierlei Art. Entweder greifen sie sie wegen des Vermögens an, um von dem Geraubten wieder an andere vertheilen zu können, und zwar, bald indem sie ihnen ihr Eigenthum selbst, bald indem sie ihnen ihre Einkünfte zu schmälern suchen; jenes durch vorgeschlagene neue Vertheilung der Grundstücke, dieses durch Aufbürdung vieler für den Staat zu machenden Ausgaben. Oder sie verfolgen sie mit gerichtlichen Anklagen beim Volke; auch dies hauptsächlich in der Absicht, um von ihrem eingezogenen Vermögen das Volk bereichern zu können.

In den älteren Zeiten war es fast unausbleiblich,

---

[1]) Ansehnliche Stadt in Phtiotis, wo die Lacedämonier, wie Thucydides erzählt (Lib. III Kap. 93) eine Kolonie angelegt hatten.

dass ein Demagoge, der die grösste Gunst beim Volke hatte, wenn er zugleich Heerführer der Truppen wurde, sich auch immer zum Despoten aufwarf. Man erinnere sich an die Geschichte der älteren Tyrannen, und man wird finden, dass die meisten derselben ursprünglich Demagogen gewesen waren. Warum dies heutzutage nicht mehr so oft geschieht als damals, davon ist Folgendes wohl die Ursache. Damals waren die Demagogen fast immer Männer, die ein Kommando im Kriege geführt hatten. Denn noch war die Beredtsamkeit weder so allgemein, noch verschaffte sie einen so grossen Einfluss. Jetzt aber, da die Redekunst so sehr zugenommen hat und so viel zur Beherrschung der Gemüther vermag, jetzt sind es Demagogen, welche diese Kunst am vollkommensten ausüben. Da solche Männer aber selten zugleich Erfahrung in den Waffen, und die Eigenschaften eines Heerführers haben, so sind sie nicht im Stande, eine Unternehmung zu wagen, wozu Gewalt gehört; und der Fall, dass sie sich selbst zu Herren des Staates machen, kommt also sehr selten vor.

Es giebt noch mehrere Ursachen, warum sich früher mehr solche Privatpersonen zu Despoten aufwarfen, als jetzt. Zunächst war in den meisten Städten gewissen obrigkeitlichen Aemtern eine gar zu grosse Macht anvertraut, wie z. B. zu Milet dem Amte der Prytanen, welche die grössten und wichtigsten Angelegenheiten in ihren Händen hatten. Zweitens waren die Städte damals nicht gross. Der grösste Theil des Volkes wohnte auf dem Lande, und war mit Bewirthschaftung seiner Güter beschäftigt, so dass also die Vorsteher und Häupter des Volkes, wenn sie kriegerisch waren, es leicht hatten, einen Anschlag gegen die Freiheit ihrer Vaterstadt auszuführen.

Die Macht dieser Volkshäupter kam von dem blinden Vertrauen her, welches das Volk zu ihnen hatte; und dieses Vertrauen entsprang aus dem Hasse, welchen das Volk gegen die Reichen hegte. So wurde z. B. Pisistratus Tyrann zu Athen, weil er sich zum Anführer der Volkspartei gegen die mehr der Oligarchie zugeneigten Einwohner der Ebene von Attika emporgeschwungen

hatte. Theagenes[1]) wurde es zu Megara, weil er dem Volke zu Gefallen, die Heerden der ihnen verhassten Reichen, auf ihren Weideplätzen am Strome angreifen und abschlachten liess. Den Dionysius erhob die gerichtliche Verfolgung, mit welcher er den Daphnäus[2]) und mehrere Reiche angriff, zur Würde eines Alleinherrschers. Er gewann nämlich dadurch, als erklärter Feind des Adels, das Vertrauen des Volkes, und dadurch zugleich Unterstützung desselben.

Eine Demokratische Verfassung kann auch auf die Weise über den Haufen geworfen werden, dass sie aus einer nach Gesetz und Herkommen angeordneten Regierung eine ganz zügellose Volkstyrannei wird.

Diese Veränderung geht leicht vor, wo die obrigkeitlichen Würden zwar durch Wahl vertheilt werden, aber zur Wahlfähigkeit kein bestimmtes Vermögen erfordert wird, und das ganze Volk wählt. Denn alsdann bringen herrschsüchtige Demagogen es leicht dahin, dass das Volk sich über alle Gesetze hinwegsetzt.

Um diesem Uebel vorzubeugen oder um die Gefahr wenigstens zu vermindern, ist es ein gutes Mittel, wenn nicht das ganze Volk in Corpore, sondern die Tribus (Zünfte) abgesondert von einander die Magistratspersonen wählen.

Dies sind die wichtigsten Ursachen, aus welchen Veränderungen der Verfassung in Demokratien entstehen.

VI.

Ursachen der Staatsveränderungen in Oligarchien.

Unter den verschiedenen Arten, wie Oligarchien zu Grunde gehen, oder in eine andere Verfassung übergehen, lassen sich besonders zwei deutlich unterscheiden. Erst-

[1]) Theagenes wird auch bei Pausanias (I, S. 96) wegen der von ihm erbauten Wasserleitung erwähnt.

[2]) Daphnäus war Feldherr der Syrakusaner, welcher im Kriege gegen die Tarentiner allerdings seine Schuldigkeit nicht gethan hatte.

lich, wenn die Oligarchie oder die herrschenden Familien die übrigen Bürger bedrücken und beeinträchtigen; denn alsdann ist der erste beste Anführer, den das Volk findet, im Stande, sie anzugreifen. Zweitens, und dies ist gewöhnlich der Fall, wenn einer aus den herrschenden Geschlechtern selbst an die Spitze des Volkes tritt, und es gegen seine Mitregenten aufwiegelt, wie dies Lygdamis zu Naxus that, der auch allmählig Alleinherrscher auf dieser Insel wurde.

Es giebt aber noch andere Verschiedenheiten in den Ursachen der Faktionen, wodurch diese Staatsverfassung zerrüttet wird.

Zuweilen entstehen Streitigkeiten im Gemeinwesen der Reichen selbst, welche an der Regierung Theil nehmen, aber von Seiten derer, welche nicht wirklich obrigkeitliche Aemter bekleiden, wenn diese eine grössere Anzahl ausmachen, und sich durch die Minorität von den Aemtern thatsächlich ausgeschlossen sehen, auf welche sie dem Rechte nach gleichen Anspruch haben. So war der Vorgang zu Massilia, Istrum und Heraklea. An allen diesen Orten erregten diejenigen Adligen, welche nicht zu obrigkeitlichen Aemtern gelangten, bürgerliche Unruhen, bis sie es dahin brachten, dass gewisse Einrichtungen geändert wurden, welche viele von den Magistraturen ausgeschlossen hatten. Es gab z. B. an einigen Orten das Gesetz, dass Vater und Sohn nicht zugleich in der Magistratur sein könnten, an anderen, dass zwei Brüder es nicht zugleich sein könnten. Hier war nun die erste Neuerung, welche die Missvergnügten suchten, die, dass der älteste Sohn mit seinem Vater zugleich ein obrigkeitliches Amt bekleiden könne; die zweite war, dass auch die jüngeren Brüder mit den älteren zugleich in den Regierungskollegien sein durften. Aus solchen Veränderungen nun entstand in Massilia nichts weiter, als dass die Oligarchie der republikanischen Freiheit näher gebracht wurde; zu Istrum aber entwickelte sich eine völlige Demokratie, und zu Heraklea kam dadurch die oberste Gewalt aus den Händen einiger weniger Familien in die von Sechshundert.

Auch in Knidos änderte sich die Oligarchie, da der

Adel sich selbst in Faktionen eben deswegen theilte, weil zu wenige wirklich zu den Regierungsämtern befördert würden, besonders aber wegen des oben gedachten Gesetzes, dass, wenn der Vater ein Amt bekleidete, der Sohn abstehen müsse und dass, wenn der ältere Bruder sich in der Magistratur befände, der jüngere davon ausgeschlossen sei. Diesen unter dem Adel bestehenden Streit benutzte das Volk als Gelegenheit, nahm sich aus jener Körperschaft selbst einen Anführer, griff dann seine bisherigen Beherrscher an, und trug den Sieg davon, da eine mit sich selbst uneinige Macht immer schwach ist.

Etwas Aehnliches geschah in den älteren Zeiten zu Erythrä[1]) unter der Oligarchie, welche die sogenannten Basiliden führten. Obgleich dieselben der Republik sehr wohl vorstanden, so wurde doch das Volk unwillig, dass es sich von so wenigen Personen sollte beherrschen lassen, erregte Unruhen und veränderte die Verfassung. —

Auf eine andere Weise werden Oligarchien durch Mitglieder der regierenden Körperschaft selbst zerrüttet, vermöge der Eifersucht und der Streitigkeiten der Demagogen. Es kann aber zweierlei Demagogen in dieser Verfassung geben. Erstlich hat die regierende Körperschaft selbst, wenn sie auch gar nicht zahlreich ist, doch gewöhnlich Einen oder einige Personen an ihrer Spitze, die dieselbe durch ihren Rath und ihr Ansehen lenken. So war z. B. bei der Regierung der Dreissiger in Athen Charikles[2]) eben das, was ein Demagoge bei dem Volke ist, das heisst, er vermochte alles bei derselben durchzusetzen. So hatten auch die Vierhundert den ihrigen, den Phrynichus mit seinem Anhange.

Dann kann aber auch der eine oder andere der Oligarchen selbst Demagoge beim Volke werden. So hatten

---

[1]) Diese kleinasiatische Kolonie soll (nach Diodor Lib. V. S. 394 und Pausanias Lib. VII. S. 528) von Erytus, dem Sohne des Rhadamantus von Kreta aus gegründet worden sein. Später soll sich Enopus, ein Sohn des Codrus, der Stadt bemächtigt haben und zwar mit Hilfe einer List der ihm in Liebe ergebenen Thessalischen Priesterin Chrysane.

[2]) Xenophon in seinen Memorabilien (I. Kap. 2), nennt ausser Charikles noch den Kritias als den einflussreichsten *νομοθέτης τῶν τρίκοντα*.

in Larissa die sogenannten Bürgerwächter (πολιτοφύλακες), da sie vom Volke erwählt wurden, Gelegenheit, sich des Volkes Gunst zu erwerben. Und diese Veranlassung zum Emporkommen von Demagogen ist in allen Oligarchien vorhanden, in welchen das Recht, zu obrigkeitlichen Aemtern zu wählen, nicht auf eben dieselbe Körperschaft eingeschränkt ist, aus welcher gewählt wird, wenn z. B. zur Wahlfähigkeit ein bestimmtes und zwar ein grosses Vermögen gehört, oder sie nur gewissen Geschlechtern eigen ist; während das Recht zu wählen dem ganzen Volke oder allen, die als Schwerbewaffnete Kriegsdienste thun, zusteht, wie dies zu Abydos[1]) der Fall war. Ferner auch da, wo die Richter in Kriminalfällen nicht bloss aus der regierenden Körperschaft genommen werden. Denn alsdann kann es Fälle geben, wo Personen aus dem Adel Volksschmeichler werden, um sich günstige Richter für die ihnen bevorstehenden Prozesse oder Anklagen zu verschaffen; ebenfalls eine Quelle von Staatsrevolutionen, wie das Beispiel von Heraklea am Pontus beweist.

Drittens kann die Oligarchie durch die Oligarchen selbst zu Grunde gerichtet werden, indem einige derselben die Regierung in noch weniger Hände zu bringen suchen; wodurch die anderen, welche die alte Gleichheit unter den Regierungsmitgliedern zu erhalten suchen, genöthigt werden, das Volk zu Hilfe zu rufen.

Eine vierte Veranlassung zu Revolutionen in Oligarchien ist der Luxus, wenn dieser in der regierenden Körperschaft einreisst, da dann einige, die durch unmässigen Aufwand ihr Vermögen zu Grunde gerichtet haben, leichter versucht sind, Neuerungen anzufangen, und die höchste Gewalt entweder sich selbst oder einem anderen in die Hände zu spielen. So beförderte Hipparinus[2]) den Dionysius zur unumschränkten Gewalt. Aus gleicher Ursache führte zu Amphipolis Kleotimos neue Kolonisten aus Chalcis auf das Gebiet seiner Vater-

---

[1]) Eine Kolonie der Milesier auf trojanischem Gebiete. Hier spielt auch die von Schiller verherrlichte Liebesscene des Leander und der Hero

[2]) Mitanführer der Syrakusaner in dem Kriege gegen Karthago.

stadt, brachte dann diese neuen Ankömmlinge gegen die Reichen und den Adel auf, und bekriegte sie durch dieselben. Dasselbe war der Fall mit dem Aegineten, der zum Besten des Chares[1]) intriguirte. Nämlich solche aus eigener Schuld verarmte Edle stiften entweder selbst Unruhen, woraus Neuerungen entstehen, oder sie gehen, um sich wieder zu erholen, untreu mit den öffentlichen Geldern um, wodurch sie diejenigen gegen sich in Harnisch bringen, welche ihre Untreue entdecken und bestrafen wollen; wie dies in Apollonia, das in Pontus liegt, geschah.

Eine Oligarchie aber, deren Mitglieder einig sind, wird schwerlich durch eine in ihr selbst liegende Ursache zu Grunde gerichtet. Ein Beweis davon ist die Stadt Pharsalus[2]) und ihre Verfassung. Denn hier sind einige wenige Personen Herren über Viele, und bleiben doch immer in ihrer Herrschaft ungestört, weil sie sich gegen einander selbst wohl und vernünftig betragen.

Eine andere Revolution in Oligarchien ist es, wenn in denselben eine neue noch engere und unter noch weniger Personen vertheilte Oligarchie entsteht, nämlich, wenn die schon an und für sich nicht zahlreiche Körperschaft, welcher die gesammte Regierung zustand, nunmehr auch nicht mehr zu den obersten Staatsämtern und Regierungskollegien zugelassen wird. Der Fall war in Elis. Ursprünglich war nämlich dort die ganze Regierung in den Händen Weniger, des Senates oder des sogenannten Rathes der Aeltesten; und nun wurde sie in die Hände einer noch kleineren Anzahl gebracht, und zwar dadurch, dass diese Rathsmitglieder, deren 90 waren, Zeitlebens ihre Stellen behielten, die Wahl neuer Mitglieder aber ganz von den regierenden Häuptern der Republik abhing, und dem Verfahren ähnlich war, wie zu Lacedämon die Senatoren gewählt wurden.

Andere Veranlassungen zum Umsturz einer Oligarchie giebt der Krieg, andere der Friede. Der Krieg sowohl,

[1]) Vgl. Herodot Lib. VI, Kap. 88.
[2]) Berühmt durch die Entscheidungsschlacht und den Sieg, den Cäsar 48 v. Chr. über Pompejus davon getragen hat.

wenn er die Oligarchen, aus Misstrauen gegen das Volk, nöthigt, sich fremder Miethssoldaten zu bedienen, da dann leicht derjenige, welchem sie das Kommando anvertrauen, sich zum Tyrannen aufschwingt, wie die Geschichte des Timophanes[1]) in Korinth beweisen kann, oder, wenn sie das Kommando unter mehrere theilen, und diese sich eine Dynastenregierung anmaassen; aber auch, wenn sie, eben aus Furcht vor diesem Erfolge, das Volk selbst zur Vertheidigung des Staates gebrauchen, da sie ihm dann oft auch einen Antheil an der Regierung überlassen müssen. Im Frieden giebt es eine ähnliche Veranlassung, nämlich wenn Adel und Volk aus Misstrauen gegen einander die Bewachung der Stadt und die öffentliche Sicherheit durch Soldaten unter den Befehlen eines Mannes besorgen lassen, der keiner Partei angehört; denn dieser ist zuweilen im Stande, sich zum Herrn von allen beiden zu machen, wie sich das zu Larissa unter der Regierung der Aleuaden von Samos, und zu Abydos unter der Regierung der sogenannten Hetärien, (oder der verbündeten Geschlechter), unter welchen auch die des Iphiades war, wirklich ereignete.

Ferner entstehen Veränderungen in Oligarchien aus persönlichen oder Familienstreitigkeiten eines Regierungsmitgliedes mit dem anderen, wozu insbesondere Heirathsangelegenheiten und Prozesse Anlass geben. Wie aus den ersteren Volksfaktionen und bürgerliche Unruhen entstehen, habe ich schon früher gesagt. So wurde zu Eretria die Oligarchie der sogenannten Ritter durch den Diagoras bloss wegen eines Unrechts, das er hinsichtlich einer Heirath erlitten hatte, umgestürzt. Beispiele von Empörungen, die aus einem richterlichen Urtheil entstanden, geben Heraklea und Theben. An beiden Orten wurde über wirkliche Verbrecher, dort über den Eurytion, hier über den Archios, der eines Ehebruches schuldig befunden worden war, ein Strafurtheil zwar gerecht, aber auf eine tumultuarische Weise gefällt, und mit der Härte einer fanatischen Partei vollzogen. Ihre Feinde nämlich drangen

---

[1]) Timophanes war der Bruder Timoleons (vgl. Plutarch, Timoleon Kap. 4.)

darauf, dass sie öffentlich an den Schandpfahl gebunden werden mussten.

Viele Oligarchien sind zu Grunde gegangen, weil sie zu despotisch regierten und sich deswegen Angriffe von Seiten der Missvergnügten zuzogen, wie dieses in Knidos sowohl als in Chios der Fall war. —

Endlich können sich Staatsveränderungen in Oligarchien sowohl als in den sogenannten Republiken durch Zufälle ereignen. Wenn z. B. in einigen ein gewisses Vermögen festgesetzt ist, ohne welches Niemand zum Senator, zum Richter, oder zu einem anderen Regierungsamte genommen wird, so kann es oft geschehen, dass nach der ursprünglichen Schätzung der Güter dieses erforderliche Vermögen nur Wenige oder nur der edlere Theil hatte, und also die Regierungsform eine wirkliche Oligarchie war, dass in der Folge aber, durch einen langen Frieden oder andere Glücksfälle, die Einkünfte von Grundstücken sich dergestalt vermehren, dass sie das Vielfache von dem, was sie anfänglich galten, werth werden; woraus dann folgt, dass bei Weitem mehr, vielleicht alle Bürger regierungsfähig werden, weil sie nun alle das in den Gesetzen bestimmte Vermögen haben. Solche Veränderungen geschehen zuweilen ganz allmählig und unmerklich, zuweilen schnell.

Dies sind demnach die Ursachen, durch welche oligarchische Verfassungen umgestürzt oder verwandelt werden. Noch ist aber im Allgemeinen zu beachten, dass sowohl die oligarchischen als auch die demokratischen Verfassungen auf eine doppelte Weise ihre Natur und ihr Wesen verändern können: einmal, wenn sie in eine ganz andere Gattung, dann, wenn sie in eine andere Art ihrer eigenen Gattung übergehen, z. B. wenn aus einer durch Gesetze eingeschränkten Oligarchie oder Demokratie eine despotische wird, oder umgekehrt.

VII.

Ursachen der Staatsveränderungen in Aristokratien.

In Aristokratien entstehen Revolutionen aus folgenden Ursachen. Erstlich, ebenfalls, wenn allzu wenige zu den Würden des Staates Zutritt haben. Dieses war, wie der Leser sich erinnern wird, eine Ursache der Unruhen in Oligarchien; und sie muss es auch in Aristokratien sein, weil auch diese, insofern die Zahl der Regenten bei ihnen eingeschränkt ist, obgleich diese Einschränkung nicht aus demselben Grunde entspringt, noch auf denselben Bedingungen beruht, gewissermaassen eine Unterart der Oligarchie ist. Die genannte Ursache ist vorzüglich dann wirksam, wenn die von den Staatswürden ausgeschlossene Menge eine hohe Meinung von sich selbst und den Stolz hat, sich den Regierenden an persönlichen Verdiensten gleich zu halten. Dies war der Fall zu Lacedämon bei den sogenannten Partheniern.[1]) Aus gleichem Blute mit den übrigen Bürgern entsprossen, glaubten sie, auch gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern haben zu müssen. Man entdeckte Anschläge, die sie gegen die Regierung gemacht hatten, und schickte sie endlich, um die Ruhe zu erhalten, als Kolonisten aus, um Tarent in Italien anzubauen. Eben dies geschieht ferner, wenn einige Personen von grossem persönlichen Ansehen und Verdienst, von denen, die im Besitz höherer Staatswürden sind, hintangesetzt, oder gar beschimpft werden, wie es dem Lysander von den Königen in Sparta widerfuhr. Oder wenn drittens ein Mann von vorzüglichem Muth und persönlicher Tapferkeit von den Staatsämtern ausgeschlossen wird. Ein solcher war Kinadòn[2]), der unter

[1]) Die Parthenier galten als aus illegitimen Ehen entsprossene Nachkommen, welche in Sparta während des ersten Messenischen Krieges gezeugt worden waren. Nach Strabo (lib. VI, S. 426) sollen sie eine wirkliche Verschwörung gegen den Staat angezettelt haben.

[2]) Nach Xenophon (Hellenica Lib. III, Kap. 3), war Kinadon von guten persönlichen Eigenschaften; aber wegen Zurücksetzung und verletzten Ehrgeizes liess er sich in eine Verschwörung gegen die Ephoren ein.

der Regierung des Agesilaus eine Verschwörung gegen die Spartiaten anzettelte.

Eine zweite Ursache von Aufruhr in Aristokratien entsteht, wenn der eine Theil der Bürger zu reich, der andere zu arm ist. Besonders giebt die durch Kriege verursachte Verarmung einiger zu Unruhen Anlass. Auch hiervon findet sich ein Beispiel in Lacedämon während des Messenischen Krieges, wie dies unter anderen aus einem Gedichte des Tyrtäus, betitelt Eunomia, erhellt. Eine Anzahl von Bürgern nämlich, die durch den Krieg sehr gedrückt worden war, verlangte eine neue Eintheilung der Ländereien.

Dritte Ursache, wenn ein einzelner Bürger sich über alle anderen emporgehoben, und nun die Aussicht vor sich hat, durch einige Schritte weiter sich zum Monarchen und Herrn über seine Mitbürger machen zu können. Dies gab dem Pausanias, dem Lacedämonischen Feldherrn im Persischen Kriege, und eben dies dem Hanno zu Karthago den Anschlag gegen das Vaterland ein.

Viertens aber werden die Republiken und Aristokratien hauptsächlich dadurch zu Grunde gerichtet, dass die Regierungshäupter von den Regeln der Gerechtigkeit abweichen. — Die erste Quelle solcher Uebel aber liegt in der fehlerhaften Konstitution selbst, wenn nämlich diese beiden Regierungsformen, die eigentlich gemischt sind, und die Demokratie und Oligarchie in sich vereinigen, nicht das gehörige Verhältniss von beiden in der Mischung angenommen haben, die Aristokratie aber, die noch insbesondere auf persönliches Verdienst und Tugend bei den Regenten sieht, die Verbindung dieser Ansprüche mit denen des Volkes und der Reichen nicht gehörig bestimmt hat.

Die Aristokratien sind von den Verfassungen, die man Republik nennt, vornehmlich darin unterschieden, dass jene sich mehr der oligarchischen, diese mehr der demokratischen Form zuneigen. Nach Maassgabe der Proportion unter diesen beiden Theilen, ist die zusammengesetzte Staatsverfassung mehr oder weniger dauerhaft. Im Ganzen ist es die Republik nach obiger Bedeutung mehr als die Aristokratie. Denn erstlich ist der

grössere Theil doch zugleich der stärkere. Ueberdies sind zweitens die Gemeinen eher zufrieden, wenn sie nur gleiche Rechte mit ihren Mitbürgern haben. Die Reichen und Grossen aber, wenn ihnen zugleich die Staatsverfassung einen grösseren Einfluss giebt, suchen gewöhnlich ihre Mitbürger zu unterdrücken und sie an ihren Personen oder ihrem Eigenthum zu schädigen.

Auf welche Seite sich nun aber eine gewisse Verfassung neigt, zu derselben geht sie auch leicht über, wenn der Theil noch anwächst, welcher schon zuvor das Uebergewicht in ihr hatte: so die Republik in die Demokratie, und die Aristokratie in die Oligarchie. Zuweilen aber geschieht es, dass die Verwandlung gerade nach der entgegengesetzten Seite geschieht, so dass aus der Aristokratie eine Volksregierung wird, (eben weil der zuvor zurückgesetzte Theil, die ärmere Bürgerschaft, aus Unzufriedenheit hierüber, sich erhebt, aus der Republik hingegen eine Oligarchie. Keine Staatsverfassung kann dauerhaft sein, ausser der, in welcher erstlich die Macht und Würde des Staates vertheilt ist nach Maassgabe der Stärke und Würdigkeit der Personen, und zweitens das Eigenthum respektirt wird, und jeder das Seinige in sicherem Besitz hat.

Ein zu obigen Bemerkungen gehöriges Beispiel ist das von der Stadt Thurii. Die Veränderung, welche hier vorging, bestand darin, dass, da ein grösseres Vermögen erforderlich war, um zu Regierungsämtern zugelassen zu werden, nun ein kleineres festgesetzt wurde, wodurch die Anzahl der Magistraturen und der Magistratspersonen sich vergrösserte. Die Ursache aber dieser Veränderung war, dass die Vornehmern sich den Gesetzen zuwider der ganzen Ländereien bemächtigt hatten. Solche Ungerechtigkeiten konnten sie eben deswegen eher durchsetzen, weil sie bei weitem den grösseren Antheil an der Regierung hatten. Nun war das Volk durch den Krieg zur Uebung in den Waffen gekommen, wendete dieselben gegen die in dem Besitz der Reichen befindlichen festen Orte, eroberte sie, und zwang dadurch diejenigen, welche mehr Ländereien an sich gebracht hatten, dieselben wieder herauszugeben.

Ueberhaupt bereichert sich in Aristokratien der Adel gewöhnlich zum Nachtheil des Volkes, eben weil er den grösseren Antheil an der Verfassung hat. (So kommen auch zu Lacedämon die Besitzungen immer mehr und mehr in die Hände Weniger); er kann sich hier eher über die Gesetze hinweg setzen und nach Willkür handeln; er kann sich auch durch Heirathen mit auswärtigen Mächten verbinden. So ging die Republik der Lokrer zu Grunde, da sich eine Tochter aus einer ihrer Familien mit dem Dionysius verheirathete[1]), welches in einer Demokratie oder in einer nach gehörigem Verhältnisse gemischten Regierungsform nicht hätte geschehen können.

Vornehmlich aber sind Aristokratien den allmähligen und unmerklichen Veränderungen unterworfen, durch welche, wie ich schon oben von den Staatsverfassungen überhaupt gesagt habe, jede Verfassung zu Grunde gerichtet oder in eine andere verwandelt werden kann. Denn wenn darin nur erst eine kleine Abweichung von der gesetzmässigen Form vorkommt, so wird es schon leichter, einen zweiten etwas grösseren Bruch in dieselben zu machen, und so geht es von Schritt zu Schritt fort, bis endlich alle Ordnung aufgehoben ist. Auch dies geschah in der Republik der Thurier. Es gab hier nämlich ein Gesetz, dass Niemand, der ein Kriegskommando geführt hatte, eher als nach fünf Jahren wieder dazu gewählt werden dürfte. Nun fanden sich einige junge Männer von kriegerischen Talenten, die bei dem grösseren Theile der Besatzungstruppen in grossen Ansehen standen. Diese, in der Hoffnung, eine Neuerung leicht durchsetzen zu können, versuchten anfangs nur, die Abschaffung jenes Gesetzes zu bewirken, nämlich dass es erlaubt würde, dieselben Personen mehrere Jahre hinter einander zu Kriegsobersten zu wählen; für welchen Fall sie voraussahen, dass das Volk bereit sein würde, sie zu diesem Posten zu ernennen. Diejenigen Magistratspersonen, welche über die Aufrechterhaltung des gedachten Gesetzes zu wachen hatten, wollten sich anfangs wider-

[1]) Sie hiess Doris, wie Diodor (Lib. XIV, p. 677) berichtet.

setzen, liessen sich aber endlich gewinnen, weil sie glaubten, dass die Unternehmer die übrige Staatsverfassung unverletzt lassen würden, wenn man ihnen die Aenderung dieses Gesetzes zugestünde. Aber bald erfolgten neue Versuche zu noch grösseren Neuerungen. Nun widersetzten sich jene Gesetzeswächter aus allen Kräften; allein ihre Bemühung war fruchtlos. Die ganze Staatsverfassung wurde geändert, und die Stadt kam in die Gewalt derjenigen, welche zuerst jene Neuerungen angefangen hatten. Ich schliesse mit einer allgemeinen Bemerkung. Alle Staatsverfassungen, ohne Unterschied, werden theils durch Ursachen, die in ihnen selbst liegen, theils durch solche, die von aussen hinzukommen, verändert. Zu letzteren gehören die, dass ein Staat, der eine entgegensetzte Verfassung hat, dem unsrigen nahe liegt, oder, wenn er auch fern ist, doch vermöge seiner Macht auf denselben Einfluss hat. Dies erfuhren viele Städte in dem Kriege zwischen den Atheniensern und Lacedämoniern. Denn wo die Ersteren die Oberhand hatten, zerstörten sie die Oligarchien, die Letzteren hingegen die Volksregierungen.

Soviel sei genug von den wichtigsten Ursachen, aus welchen Aufruhr und Veränderungen der Verfassung in Aristokratien und Republiken entstehen.

VIII.

Von der Erhaltung der Regierungsformen im Allgemeinen.

Hierauf folgt nun natürlicher Weise zunächst die Frage: durch welche Mittel ein Staat seine Verfassung erhalten könne? und dies sowohl im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Verfassungen, als auch im Besonderen, in Ansehung jeder einzelnen Art derselben.

Soviel nun ist gleich anfangs klar, dass, wenn wir die Ursachen wissen, durch welche Staatsverfassungen

zu Grunde gehen, wir auch die Mittel kennen, durch welche sie erhalten werden; denn entgegenstehende Ursachen bringen entgegengesetzte Wirkungen hervor. Untergang aber ist der Erhaltung entgegengesetzt.

In den Verfassungen nun, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, dass von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde; und hierzu ist nöthig, dass man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sei. Denn kleine Abweichungen können ebenso unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben, oft wiederholt, ein grosses Vermögen verzehren können. Der Uebergang von einem Zustande zum anderen bleibt in beiden Fällen verborgen, weil er nicht plötzlich geschieht. Der Verstand wird dabei auf die Art getäuscht, wie bei dem logischen Trugschluss, den man einen Sorites nennt, und der auf dem Satze beruht: wenn jeder der Theile etwas Kleines ist, so sind auch alle zusammengenommen klein. Dies ist in einem gewissen Sinne wahr, aber in einem anderen falsch. Das Ganze und das All darf deswegen nicht klein sein, ob es gleich aus kleinen Theilen zusammengesetzt ist.[1])

Das beste und erste Schutzmittel jedoch gegen solche allmählig anwachsende Veränderungen ist, wenn man gleich ihrem Anfange widersteht. Ein zweites ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verlässt, durch welche man hofft, das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuss es ja doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten. Welches dieselben sind, habe ich schon oben gesagt.

Man beachte ferner, dass einige, nicht nur aristokratische, sondern auch oligarchische Verfassungen dauerhaft sind, nicht deswegen, weil sie an sich mehr Festig-

---

[1]) Aristoteles hat die Lehre von den Trugschlüssen in seiner Schrift *περὶ τῶν σοφιστικῶν ἐλέγχων*, welche von Einigen zur „Topik" desselben (als 9. Kapitel) gerechnet wird, dargestellt. Vgl. Trendelenburg, „Elementa logices Aristoteleae", (7. Aufl. 1874) und dazu dessen Erläuterungen (1861).

keit und Grund zur Sicherheit haben, sondern weil die Personen, welche darin das Ruder führen, sich sowohl gegen den regierenden Stand selbst, als gegen die übrigen von der Regierung ausgeschlossenen Stände wohl und vernünftig betragen. Das vernünftige Betragen gegen die letzteren besteht darin, dass sie diese nicht beleidigen; dass sie diejenigen, die Neigung und Anlage zum Herrschen haben, sorgfältig von allen Staatsgeschäften ausschliessen, dass sie sich endlich hüten, von den Unterthanen die Ehrgeizigen nicht an ihrer Ehre, den grossen Haufen nicht an seinem Eigenthume und Verdienste zu schmälern.

Die vernünftige Aufführung gegen ihre Mitregenten besteht darin, dass sie mit denselben als mit ihres Gleichen umgehen. Denn was die Volksfreunde hinsichtlich der ganzen bürgerlichen Gesellschaft erstreben, das ist in der engeren Gesellschaft des regierenden Standes, nicht nur gerecht, sondern auch höchst zuträglich, eben weil die Aehnlichkeit unter ihnen grösser ist. Um deswillen sind, wenn dieser Stand zahlreich ist, in einer solchen Verfassung viele demokratische Gesetze und Einrichtungen passend: z. B. dass die obrigkeitlichen Aemter nur auf sechs Monate vergeben werden, damit alle, die von gleichem Stande sind, nach der Reihe an denselben Theil nehmen können. Denn jede etwas zahlreiche Gesellschaft unter sich gleicher Personen macht eine Art Volk aus. Daher können auch, wie ich schon gesagt habe, in der regierenden Körperschaft Demagogen erstehen, die dieselbe ebenso, wie die eigentlichen Demagogen das Volk, durch Beredtsamkeit, Einfluss und Schmeichelei beherrschen. Dazu kommt, dass, wenn die Magistratspersonen nur auf kurze Zeit gewählt werden, sie ihre Macht nicht so leicht zum Schaden oder Umsturz der Verfassung gebrauchen können, als wenn sie lange Zeit in ihren Aemtern bleiben; daher geschieht es auch seltener, dass solche Aristokratien und Oligarchien unter die Gewalt eines Tyrannen oder weniger Dynasten fallen. Denn dies ist der gewöhnliche Ursprung des despotischen Regimentes in oligarchischen sowohl als demokratischen Verfassungen. Die, welche darnach trachten, sind ent-

weder solche, welche schon als Privatpersonen in jeder derselben die mächtigsten und angesehensten sind, worunter in der erstern Regierungsform die Demagogen, in der letztern die grossen Grundbesitzer gehören; oder es sind diejenigen, welche die höchsten Aemter bekleiden, wenn diese auf lange Zeit in ihren Händen sind.

Ein Staat und seine Verfassung wird nicht bloss durch Fernhaltung solcher Dinge aufrechterhalten, von welchen sie Schaden leiden und zu Grunde gerichtet werden können, sondern zuweilen selbst dadurch, dass diese Gefahren ihnen nahe sind. Die Furcht nämlich macht oft, dass die, welche am Ruder sind, die Regierung desto sorgfältiger und mit mehr Vorsicht verwalten. Daher ist es oft eine nothwendige Maassregel derer, die um die Erhaltung einer Staatsverfassung bekümmert sind, dass sie ihren Mitbürgern eine solche heilsame Furcht einjagen, und sie dadurch zur wachsamen Beobachtung der Grundgesetze auffordern, so wie man die des Nachts ausgestellten Schildwachen zu alarmiren pflegt, um sie wachsam zu erhalten. Zu welcher Maassregel auch gehört, dass man die entferntere Gefahr als nahe und dringend vorstelle.

Was jenen Keim der Zerstörung betrifft, der für die genannten Verfassungen in den Streitigkeiten innerhalb des vornehmern Theiles liegt, so muss theils demselben schon durch die Grundgesetze selbst vorgebeugt sein, theils muss er aber erstickt werden, indem man diese Streitigkeiten gleich anfangs beizulegen sucht, ehe noch die übrigen, welche der Gegenstand selbst nicht unmittelbar angeht, daran Theil nehmen.

Hier aber zeigt sich die Weisheit eines Staatsmannes, ein Uebel in seinen kleinen Uranfängen zu entdecken, in welchen es vor den Augen gewöhnlicher Menschen verborgen bleibt.

Was diejenigen Staatsveränderungen in Republiken anbelangt, die aus dem veränderten Werthe der Besitzungen, und dem dadurch veränderten Verhältnisse des Vermögens entstehen, wenn nämlich bei unveränderter Schätzung der Einwohner sich der Geldreichthum im Staate vermehrt, und dadurch die Unterschiede der Klassen ver-

wischt werden, so ist denselben auf die Weise vorzubeugen, dass man, wie es in einigen Städten gewöhnlich ist, alle Jahre, oder wenn die Städte grösser sind, alle vier bis fünf Jahre die Schätzung erneuere; und wenn man findet, dass unter demselben Nennwerth eine vielfach grössere oder kleinere Summe zu verstehen ist, als zu der Zeit, da man zuerst die Abtheilung der Bürger nach dem Vermögen vornahm, man auch den für jede Klasse geforderten Census um soviel mal erhöhe oder erniedrige. Geschieht dieses nicht, so wird, wenn der Geldreichthum der Bürger zugenommen hat, derselbe Census, welcher ursprünglich den Grund zu einer Oligarchie oder Aristokratie legte, die Verfassung mehr oder weniger demokratisch machen, indem jetzt weit mehr Bürger zu der Regierung Zutritt erhalten; oder wenn das Geldvermögen oder der Geldeswerth der Dinge abgenommen hat, so wird sich bei unverändertem Census eine Volksregierung oder eine freie Republik in eine Oligarchie oder Dynastenregierung verwandeln, weil alsdann viele Bürger von der Regierung ausgeschlossen werden, die ursprünglich daran Antheil hatten.

Eine gemeinschaftliche Regel aber sowohl für demokratische, als oligarchische und monarchische, und für Verfassungen aller Art überhaupt ist: dass man keinen Bürger so sehr emporsteigen lasse, dass er aus dem gehörigen Verhältnisse mit den übrigen heraustrete, und dass man daher die Einrichtungen vielmehr so treffe, dass der Staat viele Aemter, jedes nur mit einem geringen Theil der souveränen Macht bekleidet, auf eine lange Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als dass er wenige Aemter mit grosser Gewalt einem Einzigen auf kurze Zeit anvertrauen müsse. In dieser letzteren Lage werden die Menschen gewöhnlich verdorben; nur wenige sind im Stande, ein grosses Glück zu ertragen. Wenn aber in der Verfassung selbst solche Vorkehrungen nicht getroffen worden sind, so ist es wenigstens nothwendig, zu den hohen Würden Niemanden plötzlich und auf einmal gelangen zu lassen, und auch eben so wenig dem, der sie bekleidet, alle auf einmal zu rauben, sondern beides, Erhöhung und Erniedrigung, stufenweise und allmählig zu

veranstalten. Noch mehr aber ist es nöthig, durch die Gesetze selbst schon vorzubeugen, dass ein Bürger an eigener Privatmacht, ich meine die, welche aus der Grösse der Besitzungen, oder aus die Menge der Freunde und Anhänger entsteht, einen grossen Vorsprung vor seinen Mitbürgern erhalte; oder wo dies nicht verhütet worden ist, solchen übermächtigen Bürgern einen Aufenthalt ausserhalb des Staates anzuweisen.

Weil aber einige auch durch ihre Privataufführung und deren Folgen veranlasst werden, Neuerungen einzuführen, so ist ein obrigkeitliches Amt nöthig, welches über die Sitten und die Aufführung der Bürger die Aufsicht führe, und darauf sehe, dass solche dem Geiste der Staatsverfassung nicht zuwider seien; nicht dem demokratischen, wenn der Staat eine Demokratie ist, nicht dem oligarchischen, wenn er von einer Oligarchie beherrscht wird, und so in jeder anderen.

Zu diesen Vorsichtsmaassregeln gehört ferner, dass man aufmerksam die Wechselfälle beobachte, die bald diesen bald jenen Theil der Bürger zu besonders grossem Glück erheben, und ihm dadurch mehr Stolz und Selbstvertrauen einflössen. Denn diesen muss alsdann ein Gegengewicht geschaffen werden, indem man die Geschäfte und die Aemter mehr in die Hände der Gegenpartei zu bringen sucht. Ich nenne aber hier Gegenparteien, den gemeinen grossen Haufen und die gesitteten Stände, die Klassen der Reichen, und die, welche ohne Eigenthum sind. Beide Klassen muss man also entweder einander näher zu bringen und mit einander zu vermischen suchen; oder man muss den Mittelstand so viel als möglich zu vermehren trachten. Nur dies kann den aus der Ungleichheit entstehenden Misshelligkeiten vorbeugen. Ein sehr wichtiger Punkt in jeder Staatsverfassung ist es, sowohl durch die Gesetze, als durch die ganze übrige Einrichtung es so zu veranstalten, dass man von der Verwaltung öffentlicher Aemter keinen Gewinn ziehen könne. Dieses ist vornehmlich in oligarchischen Staaten zu beobachten. Denn bei Weitem wird der Unwille des Volkes nicht so sehr dadurch erregt, dass es von der Regierung ausgeschlossen ist, (vielmehr sind die meisten froh, wenn man sie ihren eigenen

Geschäften ruhig nachgehen lässt), als dadurch dass es glaubt, seine Obrigkeiten bereichern sich an dem öffentlichen Gute. Alsdann fängt es erst an beides zu empfinden, dass es sowohl an der Ehre, als auch an dem Gewinne nicht Theil haben solle. Auf diese einzige Art ist es möglich, Demokratie und Aristokratie auf gewisse Weise in einem Staate zu vereinigen. Es ist nämlich bei der gedachten Einrichtung möglich, dass jeder habe, was er begehrt, sowohl die Notablen, als das Volk. Wenn es nämlich Allen zusteht, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden, so ist dies demokratisch, wenn aber dennoch nur die Notablen in dem wirklichen Besitze der Aemter sind, so ist dies aristokratisch. Dieses wird aber alsdann geschehen, wenn es nicht möglich ist, von den obrigkeitlichen Aemtern Gewinn zu ziehen. Die Unbegüterten werden alsdann solche Aemter nicht bekleiden wollen, da sie kein Einkommen davon haben, sondern lieber bei ihren Privatgeschäften bleiben; die Vermögenden dagegen werden sie bekleiden können, weil sie keines Zuschusses aus dem öffentlichen Fonds bedürfen. Und so wird demnach beiden widerfahren, was sie wünschen, die Aermern werden wohlhabend werden, weil sie ungestört ihren Geschäften obliegen können, und die Vornehmern werden sich nicht von Leuten, die unter ihnen sind, befehlen lassen dürfen. Um aber zu verhüten, dass die Obrigkeiten sich an dem öffentlichen Gute unrechtmässiger Weise bereichern, muss die Rechenschaft, die sie über die ihnen anvertrauten Gelder ablegen, und die Uebergabe derselben an ihre Nachfolger im Amte, öffentlich und in Gegenwart aller Bürger geschehen. Auch müssen Abschriften von den Rechnungen unter der Bürgerschaft selbst, in den Versammlungsorten ihrer Zünfte, Vereinigungen oder anderer Abtheilungen, niedergelegt und aufbewahrt werden. Um andererseits zu einer uneigennützigen Verwaltung der Aemter aufzumuntern, müssen denen, die nach dem öffentlichen Rufe dieses Verdienst besitzen, durch die Gesetze selbst Ehrenbelohnungen zuertheilt werden.

In Demokratien muss die Klasse der Begüterten auf doppelte Weise geschont werden: nicht nur darf man von

ihnen nicht verlangen, dass sie ihre Besitzungen, ihr Kapital, sondern auch nicht einmal, dass sie die Einkünfte mit dem Volke theilen sollen, welches letztere in manchen Staaten auf unmerkliche Weise geschieht. Es ist sogar besser, wenn sie auch Neigung dazu haben, sie von solchen, dem Volk zu leistenden Diensten abzuhalten, die sie vielen Aufwand kosten, und doch für den Staat nicht von grossem Nutzen sind, wie z. B. Veranstaltung theatralischer Vergnügungen oder nächtlicher Aufzüge und Erleuchtungen. In Oligarchien hingegen muss für die ärmere Klasse eine vorzügliche Sorgfalt getragen werden. Wenn es Aemter giebt, mit welchen ein Einkommen verbunden ist, so müssen sie dieser überlassen werden. Wenn einer der Reichen sie insultirt, so muss dieser härter bestraft werden, als wenn er einen von seines gleichen beleidigt hätte.

Andere Regeln, die hierher gehören, sind folgende. Familiengüter dürfen nicht durch Testamente Fremden vermacht werden können, sondern müssen den natürlichen Erben nach dem Grade der Verwandtschaft zufallen. Niemand darf mehr als ein Familiengut erben können. Durch diese beiden Verordnungen würde das Vermögen der Bürger mehr gleich werden; und von den Aermern würden mehr zur Wohlhabenheit gelangen.

In der Demokratie sowohl als in der Oligarchie ist es nützlich, denen, die am wenigsten an der Regierung Theil haben, desto mehr Antheil an anderen Gütern und Vorzügen zu geben; diese, in der Demokratie, den Reichen, in der Oligarchie den Armen zu lassen; hingegen diejenigen Aemter und Würden, mit welchen die grösste Macht verbunden ist, ausschliesslich oder zum grössten Theile denjenigen in die Hände zu geben, welche zu der herrschenden Körperschaft gehören.

IX.

Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber.

Drei Eigenschaften müssen von Rechts wegen diejenigen haben, welche die höchsten Regierungsämter in einem Staate bekleiden sollen: 1. sie müssen der Verfassung des Staates, in welchem sie regieren, geneigt sein; 2. sie müssen vorzügliche Geschicklichkeit zu den Geschäften ihres Amtes haben; 3. sie müssen tugendhafte und gerechte Männer sein, und zwar gerade diejenige Tugend und Gerechtigkeit besitzen, welche für die besondere Verfassung des Staates erforderlich und in derselben nothwendig ist. Diese letztere Forderung darf Niemanden befremden. Denn wie in der einen Staatsverfassung etwas gerecht sein kann, was es in der anderen nicht ist, so können auch in der einen andere Eigenschaften gefordert werden, um in ihr den vollkommenen gerechten Mann zu bilden, als in der anderen.

Nun ist aber die Frage, was man machen soll, wenn sich nicht alle diese Eigenschaften bei einer Person zusammen finden, und welcher man alsdann den Vorzug zu geben habe. Z. B. es sei jemand fähig zur Anführung eines Kriegsheeres, aber er sei ein unredlicher Mann und gegen die Regierung übel gesinnt; ein anderer sei gerecht und ein Freund der Verfassung, aber ein mittelmässiger Feldherr; wen von beiden soll man wählen?

Mir scheint, man müsse bei Entscheidung dieser Frage auf zwei Punkte sehen: welche von den geforderten Eigenschaften bei dem besonderen Amte, welches man besetzen will, in einem so hohen Grade nothwendig sei, wie er sich nur bei wenigen Menschen vermuthen lasse; und welche hingegen nur in demjenigen Grade erforderlich sei, in welchem er sich bei allen oder bei den meisten Menschen findet. Nach dieser Regel wird man bei Besetzung einer Feldherrnstelle mehr auf Kriegserfahrung, als auf moralische Tugend zu sehen haben. Denn jene Erfahrung, sowie sie dem General nöthig ist, besitzen nur Wenige; die Tugend aber, die von ihm gefordert wird, Viele. Hingegen wird bei der Wahl der

Personen, welchen die Aufsicht über die Gesetze oder über die Einkünfte der Republik anvertraut wird, mehr auf Tugend als auf Wissenschaft und Erfahrung zu sehen sein; denn zur guten Verwaltung dieser Aemter gehört ein Grad von Rechtschaffenheit, der Wenigen eigen ist, hingegen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Vielen gemeinsam sind.

Es könnte aber jemand noch die Frage aufwerfen: wenn Fähigkeit zu einem Amte, und guter Wille gegen den Staat und dessen Verfassung bei einer Person vorhanden ist, was bedarf es noch ausserdem der moralischen Tugend? denn da er schon nach jenen beiden Eigenschaften allein das dem Staate Nützliche thun kann und thun will, so wird er es auch gewiss thun. Ich antworte: deswegen ist ihm moralische Tugend auch nöthig, weil auch bei jenen beiden Eigenschaften es ihm an Herrschaft über sich selbst und über seine Leidenschaften fehlen könnte. Denn so wie viele Menschen sich selbst schlechte Dienste leisten, ob sie gleich wohl einsehen, was ihnen gut ist, und sich auch gewiss selbst lieb haben, so ist es auch gar nicht unmöglich, dass gewisse Personen sich in einem ähnlichen Verhältnisse gegen den Staat und dessen Bestes befinden.

Eine allgemeine Regel, die Erhaltung jeder Staatsverfassung betreffend, ist: dass alle Gesetze und Einrichtungen, welche dem Staate in dieser Form nützlich sind, auch beitragen, die Staatsform aufrecht zu erhalten.

Ein anderer wichtiger Hauptpunkt ist schon oft von mir berührt worden, dass man nämlich sorgfältig darüber wachen müsse, den Theil der Bürger, welcher der Staatsverfassung günstig ist und ihre Fortdauer wünscht, in Ueberlegenheit über denjenigen zu erhalten, welcher sie nicht will.

Ausser allem diesen aber ist noch ein wichtiger Umstand zu bedenken, der in so vielen Staaten vergessen wird: die Mässigung und gehörige Einschränkung dessen, was jeder Regierungsform eigenthümlich ist. Denn oft sind es gerade diejenigen Einrichtungen, welche ganz demokratisch zu sein und die Macht des Volkes auf's Aeusserste zu vermehren scheinen, welche doch die De-

mokratien zu Grunde richten. Ebenso werden die Oligarchien durch allzu oligarchische Gesetze zerstört. Politiker, welche in jedem Staate nur diese einzige Vollkommenheit kennen, die Regierungsform desselben zu befestigen, ziehen alles bis zur grössten Uebertreibung auf diese Seite. Sie bedenken nicht, dass in einem menschlichen Gesichte die Nase zwar um etwas von der schönsten Geradheit abweichen, und sich der Habichts- oder der aufgestülpten Nase nähern könne, ohne deswegen aufzuhören, schön zu sein, und dem übrigen Gesichte eine gewisse Anmuth zu geben; dass aber, wenn eben diese Abweichung noch weiter getrieben wird, zuerst dieser Theil seine Proportion zu den übrigen verlieren, zuletzt aber seine Gestalt völlig verändern, und aufhören wird, eine menschliche Nase zu sein; so sehr wird der Excess in dem einen, das Fehlende in dem entgegengesetzten Theile, die Natur des Ganzen zerstören. Wie mit der Nase, so ist es mit allen Gliedern des menschlichen Körpers; und so ist es auch mit den Staatsverfassungen, diesen moralischen Körpern, beschaffen. Demokratie sowohl als Oligarchie können, wenn sie auch von der vollkommensten Anordnung und Proportion der Theile in ihrem Bau abweichen, doch noch eine Form haben, bei welcher sie bestehen, und die Zwecke einer bürgerlichen Gesellschaft erfüllen. Wenn aber das einer jeden eigene Uebermaass oder die Ungleichheit der Theile noch weiter getrieben wird, so ist die Folge, dass sie anfangen, schlechtere Verfassungen zu werden, und am Ende gar aufhören, den Namen einer bürgerlichen Verfassung zu verdienen.

Der Gesetzgeber also sowohl als der Staatsverwalter, muss zu erkennen trachten, welche von den für demokratisch gehaltenen, oder zur Erhebung der Volksmacht erdachten Einrichtungen, die Grundfesten des demokratischen Staates selbst erschüttern, und welche ihm Sicherheit und Fortdauer verschaffen; welche oligarchische Maassregeln ebenfalls in Oligarchien das Eine oder das Andere bewirken. Keine von beiden Staatsverfassungen kann ohne die beiden Bürgerklassen, Volk und Begüterte bestehen. Sobald eine allgemeine und voll-

kommene Gleichheit der Güter unter allen Bürgern entstände, würde nothwendig auch eine andere Regierungsform sich einfinden.

Diejenigen demnach, die durch übertriebene Vergrösserung der Vortheile des regierenden Theiles das in diesen bei der Staatsverfassung schon an sich gestörte Gleichgewicht noch mehr zerrütten, richten in der That den Staat selbst zu Grunde.

Wie häufig in dieser Hinsicht in Demokratien sowohl als Oligarchien gesündigt wird, tritt offen zu Tage. Dort sind die Demagogen daran am meisten Schuld; besonders, wo die Gesetzgebung selbst in den Händen des Volkes ist. Durch ihren unaufhörlichen Kampf mit den Reichen und Vornehmen, trennen sie das Band unter den Gliedern des Staates, und machen in der That aus Einem zwei. Liebten sie ihr Vaterland und dessen Verfassung wirklich, so sollten sie gerade das Gegentheil, und zum Besten der Reichen vor dem Volke reden. Ebenso sollten die Freunde der Oligarchie die Rechte des Volkes bei den Regierungshäuptern vertheidigen, und gerade den entgegengesetzten Eid von demjenigen schwören, der jetzt in einigen Oligarchien eingeführt ist. Dieser ebenso thörichte als schreckliche Eid lautet also: Ich verspreche, die Volkspartei auf alle Weise zu bekämpfen, und alles, was ich kann, zu derem Schaden zu rathen. Und eben von dem Gegentheil sollte man das Volk in Oligarchien durch alle Arten von Versicherungen, und selbst wenn es nur Verstellung wäre, zu überreden suchen; jede Magistratsperson sollte in ihrem Eide ausdrücklich oder implicite versprechen, dass sie dem Volk nie Unrecht thun wolle.

Wichtiger aber noch als alles bisher Gesagte ist zur Erhaltung der Staaten und ihrer Verfassungen, was bisher fast in allen vernachlässigt wird: die Kinder für die Verfassung und im Geiste derselben zu erziehen. Denn nichts können die weisesten Gesetze, die selbst mit völliger Uebereinstimmung aller, die im Staate leben, gegeben worden sind, nützen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemessene Bildung er-

halten haben; eine demokratische, wenn die Gesetze demokratisch sind, — eine oligarchische, wenn die Verfassung oligarchisch ist. Denn wenn bei dem einzelnen Menschen der Fall vorkommen kann, dass es ihm unmöglich ist, nach den Regeln, die er sich selbst vorgeschrieben hat, zu leben, weil er sich selbst, und seine Leidenschaften nicht zu beherrschen weiss, so kann derselbe Fall auch bei einem Staate stattfinden.

Diese jeder Staatsverfassung angemessene Erziehung aber besteht nicht darin, dass die verschiedenen Bürgerklassen gewöhnt werden zu thun, was die regierende Körperschaft, — in der Oligarchie der Adel, in der Demokratie das Volk — gern sieht, sondern darin, dass sie gewöhnt werden, das zu thun, wodurch sie fähig werden in dieser Regierungsform zu leben, und eine oligarchische oder Volksregierung zu führen oder zu ertragen. Jetzt geschieht gewöhnlich das erstere: in Oligarchien werden die Kinder der regierenden Familien zum Luxus, die der ärmeren zu Strapazen und körperlichen Arbeiten erzogen. Daraus folgt, dass letztere zu Neuerungen und Neid gegen die Vornehmern Lust und, durch ihre Abhärtung und Leibesübungen, Kraft bekommen.

In Demokratien findet man ebenso häufig eine sittliche Erziehung, die dem wahren Staatsbesten ganz entgegen ist. Die Ursache davon liegt in den falschen Begriffen, die sie sich von der Freiheit machen. Zwei Punkte nämlich sind es, durch welche sich die Demokratie von der Oligarchie zu unterscheiden scheint: dadurch, dass die grössere Anzahl der Bürger zu gebieten hat; und durch die allgemeine Freiheit. Gerechtigkeit, glaubt man, sei da, wo Gleichheit ist; die Gleichheit aber herrsche, wenn das, was dem grösseren Theil gefällt, für Gesetz gehalten wird, ferner, sagt man, Freiheit sowohl als Gleichheit erfordere, dass jeder thun könne, was ihm gefällt. Aus solchen Begriffen folgt, dass in diesen Demokratien jeder nach seinen Privatneigungen und Leidenschaften lebt. Dies ist aber ebenso unrecht und schädlich, als der Grund davon trügerisch ist. Sich nach gewissen Gesetzen, und zwar denen, die der Verfassung

gemäss sind, richten, das ist nicht Knechtschaft, sondern die einzige Art der Freiheit, die mit der Erhaltung eines Staates bestehen kann.

Soviel von den Ursachen, durch welche freie Staatsverfassungen verändert und zu Grunde gerichtet, und von den Mitteln, durch welche sie dauernd erhalten werden.

X.

Ursachen der Revolutionen in Monarchien; Mittel dagegen.

Es bleibt noch übrig, von der Monarchie, den Ursachen ihrer Zerstörung und den Mitteln ihrer Erhaltung zu reden.

Im Ganzen genommen sind beide denjenigen ähnlich, die wir bei den Republiken gefunden haben. Und sehr natürlich; denn die monarchische Regierungsform selbst, sie sei die eines Königs oder die eines Despoten, ist den bisher betrachteten Verfassungen in gewissen Punkten ähnlich. Die Regierung eines Königs hat viel von der Aristokratie an sich; die eines Despoten ist gleichsam aus der äussersten Oligarchie und Demokratie zusammengesetzt; daher ist sie auch unter allen die schlimmste Regierung für die Unterthanen, weil sie zwei der an sich übelsten Verfassungen in sich vereinigt, und die Fehler und Unregelmässigkeiten von beiden hat.

Schon die Entstehung dieser beiden Arten der Monarchie ist eine der anderen entgegengesetzt. Die königliche ist oft entstanden, um die gesitteteren und besseren Bürger vor dem Pöbel zu schützen; und der erste König war gewöhnlich einer aus der Klasse der Edlen, der sich über die übrigen durch Tugend, oder durch Thaten, die von Tugend zeugen, oder durch Vorzüge ähnlicher Art unterschied. Die Despoten sind aber gewöhnlich Leute aus dem Volke oder aus dem Pöbel, die zu Anführern desselben gegen die Vornehmern gewählt werden, um es gegen deren Ungerechtigkeiten zu vertheidigen.

Dies ist aus der Geschichte leicht zu erweisen. Denn

die meisten der bekannten Tyrannen sind fast alle zuvor Demagogen gewesen, denen das Volk deswegen sich anvertraute, weil sie die Vornehmern verleumdeten und verfolgten.

Auf diese Weise sind wenigstens die Despotenregierungen in neuerer Zeit entstanden, als die Städte schon grösser und bevölkerter waren. Die in älteren Zeiten hatten ihren Ursprung entweder von Königen, die ihre ererbte Macht überschritten, und sich einer despotischen Gewalt bemächtigten, oder in Demokratien und Oligarchien von den mit der grössten Macht bekleideten Magistratspersonen. Denn in alten Zeiten wählte das Volk da, wo ihm die Regierung gehörte, unter dem Namen von Demiurgen und Theoren, Magistratspersonen von sehr viel geltendem Ansehen, die sehr lange in ihrem Amte blieben. In einigen Oligarchien wurden auch unter gewissen Umständen die wichtigsten Aemter einem Einzigen anvertraut. Beiden jenen Königen wurde es durch die grosse Macht, die sie schon in Händen hatten, erleichtert, eine noch grössere zu erhalten. So wurde Phidon [1]) aus einem Könige Despot von Argos. Die Tyrannen in den Jonischen Städten, sowie auch Phalaris, [2]) waren zuvor Magistratspersonen, mit einer hohen Würde bekleidet, gewesen. Panätius bei den Leontinern, Cypselus zu Athen, Dionysius zu Syrakus, und mehrere andere sind aus Demagogen Tyrannen geworden.

Wie ich also gesagt habe, hat die königliche Regierung eine Aehnlichkeit mit der Aristokratie. Denn sie ist auf die Würde des Regenten gegründet; sei es seine persönliche, die in Vollkommenheit und Tugend besteht, oder sei es die Würde seines Geschlechtes, oder die,

[1]) Der Argiver Phidon, welcher als ein Heraklide in zehntem Gliede galt, lebte (nach Strabo Lib. VIII, S. 549) in der 8. Olympiade. Er soll zuerst die Münzen und Gewichte eingeführt haben.

[2]) Phalaris behauptete durch Grausamkeit und mit Hilfe auswärtiger Söldner 16 Jahre lang (565—549 v. Chr.) die Herrschaft in Akragas (Agrigent). Die noch unter seinem Namen existirenden 148 Briefe sind, wie Bentley nachgewiesen hat, unecht. Bentley's berühmt gewordene Abhandlung hat Ribbeck (1857) ins Deutsche übersetzt.

welche von erwiesenen Wohlthaten, oder auch nur von der Macht, Wohlthaten zu erweisen, herkommt. Denn alle, die zu diesem Range erhoben wurden, sind Wohlthäter der Nationen und Staaten gewesen, denen sie vorgesetzt waren; oder sie hatten wenigstens die Meinung von sich erregt, dass sie Wohlthäter des Gemeinwesens werden könnten. Diese Wohlthaten bestanden bei einigen darin, dass sie ihr Vaterland im Kriege vor der Knechtschaft bewahrten, wie z. B. Kodrus; oder darin, dass sie es von der Knechtschaft befreiten, wie Cyrus; oder dass sie das Land zuerst anbauten, oder neue Ländereien dazu erwarben, wie z. B. die Könige der Lacedämonier, und der Molosser.

Nach dem wahren Ziele der monarchischen Würde soll der König ein Wächter sein, welcher verhütet, dass weder die Begüterten in ihrem Eigenthum beeinträchtigt werden, noch das Volk durch die Gewaltthätigkeiten und den Uebermuth der Mächtigern leide.

Die Herrschaft des Despoten hingegen nimmt, wie ich schon oft gesagt habe, keine Rücksicht auf das allgemeine Beste, sondern bloss auf den eigenen Vortheil. Das sinnlich Angenehme ist der Zweck, wonach der Despot, das moralisch Gute der Zweck, wonach der wahre König strebt. Daher auch das, was der erstere vor seinen Mitbürgern voraus zu haben strebt, in Geld und Schätzen, das was der letztere, in Ehre besteht. Wenn dieser sich bewachen lässt, so sind es seine Mitbürger, wenn jener, so sind es Fremde, welchen er den Schutz seiner Person anvertraut.

Dass die Tyrannei die Uebel der oligarchischen und der demokratischen Regierungsform in sich vereinige, ist nicht schwer zu erkennen. Mit der Oligarchie hat sie gemeinsam, erstens, dass ihr Hauptaugenmerk auf Sammlung von Reichthümern und Schätzen gerichtet ist; denn nur durch diese wird der Tyrann in den Stand gesetzt, sowohl seinen Hang zum Luxus zu befriedigen, als für seine Sicherheit durch eine Leibwache von Ausländern zu sorgen. Zweitens, dass sie dem Volke nichts Gutes zutraut, daher es auch eine gewöhnliche Maassregel ist, die Bürger zu entwaffnen. Drittens, dass sie die grosse

Menge der geringeren Bürger bedrückt, zuweilen einen Theil derselben aus der Stadt vertreibt, oder ihnen einen entfernten Wohnort anweist. In allen diesen Punkten kommt die oligarchische Regierung mit der tyrannischen überein. Von der Demokratie aber hat letztere das Eigenthümliche, dass sie so wie jene in immerwährendem Kriege mit der vornehmern und reichern Klasse lebt, und Personen aus derselben bald heimlich bald öffentlich aus dem Wege räumt, oder sie zwingt, ihr Vaterland zu verlassen. Der Beweggrund des Tyrannen hierbei ist eben derselbe, den das Volk hat. Er sieht nämlich angesehene und reiche Männer als seine Nebenbuhler, und als Hindernisse seiner unumschränkten Gewalt an. In der That entspinnen sich die Verschwörungen gegen die Tyrannen fast immer in dieser vornehmern Klasse, da unter derselben immer einige sind, die selbst herrschen, andere, die nicht dienen wollen. Nach diesen Grundsätzen war auch der Rath des Periander, den er dem Thrasybulus gab, beschaffen. Unter der Allegorie, dass er die in einem Getreidefelde hervorragenden Aehren, in Gegenwart der Gesandten, abschlug, gab er ihm zu verstehen, dass es rathsam sei, die Bürger von hervorstechendem Rang und Ansehen aus dem Wege zu räumen.

Was nun die Ursachen betrifft, welche die monarchische Regierungsform umwandeln oder umstürzen, so habe ich schon gesagt, dass sie mit denen, welche bei anderen Verfassungen stattfinden, beinah identisch sind. Erlittene Ungerechtigkeit, Furcht und Verachtung sind die vornehmsten Gründe, um deren willen die Unterthanen gegen ihre Monarchen aufsässig werden. Unter den Beleidigungen sind Kränkungen der Ehre und schimpfliche Begegnung das, was am meisten das Volk zum Aufruhr bringt; aber auch die Verletzung des Eigenthums kann zuweilen diese Wirkung haben.

Der Zweck, den die Empörer verfolgen, ist bei Tyrannen und Königen beinah derselbe. Die Monarchen beider Arten besitzen immer einen so grossen Reichthum, oder zeigen sich in einem so hohen Glanze der Ehre, dass sie die Begierde aller rege machen.

Die Angriffe selbst geschehen bald gegen die Person

der Regenten, bald nur gegen ihre Regierung. Die, welche aus Rache wegen erlittener Beschimpfung unternommen werden, gehen gewöhnlich gegen die Person.

Der Arten schimpflicher Behandlungen giebt es sehr viele; aber es giebt keine, welche nicht den Zorn rege machte. Wer aber zürnt und aus Zorn den Obern angreift, thut es, um sich zu rächen, nicht um sich empor zu schwingen. So kam z. B. der Aufstand gegen die Pisistratiden in Athen daher, weil Hipparchus die Schwester des Harmodius gemissbraucht, den Harmodius selbst aber insultirt hatte. Nun verschwor sich Harmodius gegen ihn, um seine Schwester, Aristogiton aber, um seinen Freund Harmodius zu rächen. Gegen den Periander, den Tyrannen zu Ambracia, verschwor man sich wegen eines unflätigen und entehrenden Scherzes, durch welchen er einen jungen Menschen von guter Herkunft, sonst seinen Liebling, bei einem Gastmahle beleidigt hatte. Philippus von Macedonien wurde von dem Pausanias ermordet, weil er diesen ungestraft von einem seiner Hofleute, Attalus, hatte misshandeln lassen. Ein ähnliches Schicksal erfuhr aus eben diesem Geschlechte Amyntas der Kleine durch Derdas, von welchem er sich die Jugend desselben beschimpfender Dinge gerühmt hatte. Der Eunuch Nikokles, Mörder des Evagoras, Königs von Cypern, war nur dadurch gegen ihn in Wuth gebracht worden, dass ihm der Sohn des Evagoras die Person, welche Nikokles seine Frau nannte, entführt hatte; eine Gewaltthätigkeit, die ihn wegen seines körperlichen Gebrechens eigentlich als eine Beschimpfung kränkte. Viele Monarchen haben sich durch die Versuche, die sie gegen die Keuschheit eines ihres Unterthanen gemacht hatten, Verschwörungen zu ihrem Verderben zugezogen. So Archelaus, auch von Macedonischem Stamme, von Seiten des Kratäus. Immer schon hatte dieser der Art des Umganges, welchen der König mit ihm suchte, widerstanden, und Unwillen über die Absichten desselben geäussert. Es war also nur ein blosser, obgleich scheinbarer Vorwand für die zwischen ihnen ausbrechende Feindschaft, dass Archelaus ihm von seinen Töchtern, die er ihm eine nach der anderen zur

Ehe versprochen, keine gegeben hatte. (Die älteste verheirathete er bekanntlich, da er in den Krieg mit dem Arrabäus verwickelt war, und Hilfe brauchte, mit dem Könige von Elimea; und die jüngste gab er seinem eignen Sohne zweiter Ehe Amyntas, weil er glaubte, dass er auf diese Weise am besten die Misshelligkeiten zwischen diesem und dem Sohne der Kleopatra verhüten würde.) Die wahre Ursache jener Uneinigkeit war die Unzufriedenheit des Kratäus über die Zumuthungen einer unnatürlichen Wollust, die ihm der König machte. Der Antheil, den Hellanokrates aus Larissa an der Verschwörung des Kratäus nahm, rührte aus einer gleichen Ursache her. Er hatte seine Jugend und Schönheit dem Könige zu seinen Lüsten preisgegeben; aber nur durch das Versprechen verführt, dass der König ihn in seine Vaterstadt Larissa, von wo er vertrieben war, wieder zurückbringen, und in seine väterlichen Güter wieder einsetzen würde. Da dieses nicht geschah, so glaubte Hellanokrates, dass nicht sowohl Liebe und Zuneigung, als Uebermuth und Lust ihn zu beschimpfen, den König zu dieser Ausschweifung verleitet habe. Paron und Heraklides, beide aus Aenos in Thessalien, tödteten den Kotys, König in Thracien,[1]) um ihren Vater zu rächen; und Adamas fiel von ihm ab, weil er als Knabe auf seinen Befehl eine Operation erlitten hatte, die ihm in der Folge als eine Beschimpfung vorkam.

Nicht weniger als solche Entehrungen haben auch oft körperliche Misshandlungen durch Schläge die Unterthanen dahin gebracht, ihre Beherrscher zu ermorden, oder sich in Verschwörungen gegen sie einzulassen. Auch wenn sich die Minister des Fürsten, oder die mit Ansehen bekleideten Diener desselben dergleichen Gewaltthätigkeiten schuldig gemacht haben, ist die Rache auf den Fürsten selbst gefallen. Z. B. in Mitylene missbrauchten die Pentaliden ihre Gewalt so übermüthig,

[1]) Kotys soll der Schwiegervater des berühmten Athenischen Feldherrn Iphikrates gewesen sein. Philipp von Macedonien, der von dessen Söhnen zum Schiedsrichter in einem zwischen ihnen und ihrem Vater ausgebrochenen Streite ernannt worden war, liess den Kotys gefangen nehmen und bemächtigte sich des Reiches desselben.

dass sie mit Keulen bewaffnet, umhergingen, und dem ersten besten der ihnen begegnete, Streiche versetzten. Dieser Uebermuth wär es, der den Megakles mit seinen Verbündeten zu der Unternehmung bewog, welche mit der Ermordung der Pentaliden endete. Später brachte Smerdis den Pentilus selbst um, weil er von ihm geschlagen und von seiner Frau sonst gemisshandelt worden war. Dekamnichus war der Anführer der Verschwörung gegen den Archelaus und brachte zuerst diejenigen, welche daran Theil nahmen, gegen den König in Zorn. Die Ursache seines eigenen Zornes gegen denselben war folgende: Er hatte den Dichter Euripides durch eine Bemerkung über dessen übelriechenden Athem beleidigt. Archelaus, bei dem Euripides sich darüber beklagt hatte, übergab ihn dem Euripides, mit der Erlaubniss, sich selbst Genugthuung an ihm zu nehmen.

Und wie viele andere Könige und Dynasten, sind nicht theils um ihr Leben, theils um ihre Gewalt und ihre Würde gekommen!

Eine zweite Ursache, welche Unternehmungen dieser Art veranlasst, ist die Furcht; sie ist, wie ich schon gesagt habe, Republiken und Monarchien gemeinsam. Ich will ein Beispiel anführen. Artabanes tödtete den Xerxes bloss deswegen, weil er die Rache desselben fürchtete. Xerxes hatte ihm nämlich den Befehl gegeben, den Darius zu tödten, allein Artabanes glaubte, er werde diesen in der Trunkenheit gegebenen Befehl vergessen, und befolgte ihn nicht.

Eine dritte Ursache, sich gegen einen Monarchen zu empören, ist die Verachtung desselben. Sardanapal wurde, wenn die alte allerdings etwas sagenhafte Geschichte wahr ist, bloss deswegen seines Zepters und seines Lebens beraubt, weil ihn Arbactus, der Medier, mitten unter seinen Weibern sitzend, und mit Wollekämmen und Spinnen beschäftigt, gefunden hatte. Diese Geschichte, wenn sie auch nicht buchstäblich wahr ist, ist doch das Bild vieler ähnlichen Begebenheiten, die unstreitig geschehen sind. Dion würde nie daran gedacht haben, gegen Dionysius den jüngeren etwas zu unternehmen, wenn er ihn nicht selbst verachtet, wenn

er nicht bei seinen Mitbürgern dieselbe Gesinnung gegen den Tyrannen gefunden, wenn er diesen nicht immer trunken gesehen hätte.

Auch die zu grosse Vertraulichkeit, die ein Fürst den ihn umgebenden Personen gestattet, kann eine Veranlassung zu allerlei Anschlägen gegen ihn werden. Denn diese Vertraulichkeit ist oft mit einer gewissen Verachtung verbunden. Ueberdies bewirkt das Vertrauen, welches der Fürst in sie setzt, dass sie weniger fürchten dürfen entdeckt zu werden. Diese Furchtlosigkeit in Betreff des Regenten ist der Verachtung ähnlich, und hat mit ihr oft gleiche Folgen.

Auch bei denjenigen, welche gegen den Monarchen Aufstand erregen, weil sie selbst hoffen, sich der Regierung bemächtigen zu können, ist Verachtung gewissermaassen die Ursache ihrer Empörung. Sie würden nämlich den Versuch nicht wagen, wenn sie sich nicht für mächtig genug hielten, der Macht des Regenten und der ihnen drohenden Gefahr Trotz bieten zu können. Um deswillen sind so oft die Generale, welchen die Monarchen ihre Heere anvertrauen, eben diejenigen, die sich gegen sie empören. So wurde Astyages vom Cyrus entthront, da er die Sitten seines Grossvaters wie die Macht desselben zu verachten gelernt und wahrgenommen hatte, wie unmännlich und schwelgerisch jene, wie kraftlos und wenig gefährlich diese wäre. Auch Amedokus wurde von seinem Feldherrn Seuthes um Thron und Leben gebracht.

Oft kommen mehrere dieser Ursachen zusammen, z. B. Verachtung gegen den Monarchen mit dem eigenen Ehrgeiz oder der Habsucht der Aufrührer; wie dies bei der Unternehmung des Mithridates gegen den Ariobarzanes der Fall war.

Durch diese doppelte Triebfeder werden zu aufrührischen Unternehmungen vorzüglich diejenigen gereizt, die von Natur unternehmend sind und überdies schon einen Theil der Gewalt durch die militärischen Würden, die sie bei den Monarchen bekleiden, in Händen haben; denn dann entsteht Unternehmungsgeist und die Kühnheit, gefährliche Versuche zu wagen, wenn sich persön-

liche Tapferkeit mit äusseren mächtigen Hilfsquellen vereinigt. In jener Lage ist beides vereint, und diese Wahrscheinlichkeit also eines glücklichen Erfolges macht Lust und Muth, die Beherrscher anzugreifen.

Ein ganz anderer Beweggrund treibt diejenigen, die bloss aus Ruhmsucht sich den Despoten oder Königen entgegenstellen. Wenn mehrere dies gethan haben, um der grossen Vortheile und hohen Ehre willen, in deren Besitz sie die Tyrannen sahen, und deren sie sich selbst zu bemächtigen hofften, so war dies ein von derjenigen Ruhmbegierde, von der ich hier rede, ganz verschiedenes Motiv. Die, welche von demselben beherrscht, sich gegen Monarchen auflehnen, sehen in dieser Unternehmung nur das Ausserordentliche und Glänzende, welches, wenn sie gelingt, geeignet ist, ihren Namen in der Welt bekannt zu machen; sie verlangen daher meist nicht selbst an die Stelle der Monarchen zu treten, die sie vom Throne stürzen, sondern nur den Ruhm, es erreicht zu haben.

Doch machen diejenigen gewiss die kleinste Anzahl aus, welche sich bloss aus der letzteren Ursache in eine solche Unternehmung einlassen. Es muss ein Entschluss bei ihnen zu Grunde liegen, der nur wenigen Menschen eigen sein kann: der, dass sie ihr eigenes Leben für etwas Geringes gegen den Ruhm der Unternehmung halten, im Falle sie es bei einem unglücklichen Ausgange aufopfern sollten. So dachte Dion. Als er mit wenigen Begleitern gegen den Dionysius zu Felde zog, sagte er: ihm sei es genug, an dieser Unternehmung Theil gehabt zu haben, sie möge nun von ihm soweit gebracht werden als sie wolle; und selbst wenn er, kaum vom Schiffe ans Land gestiegen, sterben sollte, so würde er doch diesen Tod für glücklich und ehrenvoll halten.

Eine andere Ursache zum Untergange der monarchischen, sowie jeder anderen Regierungsform, kommt von aussen her; wenn nämlich ein Staat von entgegengesetzter Verfassung in der Nähe, und zugleich mächtiger ist. Denn dass ein solcher Staat den Umsturz der monarchischen Gewalt sucht, ist aus dem Hasse, welchen eine freie Verfassung gegen jene Gewalt einflösst, sehr erklärlich. Wenn er nun noch überdies die Macht

hat, dies zu thun, so ist der Erfolg, wie immer, wenn Können und Wollen zusammenkommt.

Entgegengesetzte Verfassungen aber sind: Erstlich Demokratie und Tyrannei. Auf sie kann man vielleicht den Denkspruch des Hesiodus, der Töpfer hasst den Töpfer, anwenden. Die Demokratie in ihrem äussersten Extrem ist selbst eine Tyrannei; und eben deswegen ist sie auf die Tyrannei eines Einzelnen desto eifersüchtiger. Zweitens, die Regierung eines Königs und die von Aristokraten; denn Tendenz und Geist dieser Verfassungen ist einander entgegengesetzt. Deswegen hat kein Volk in so vielen Städten die monarchische Gewalt zerstört, als die Lacedämonier. Auch die Syrakusaner thaten dies zu der Zeit, da ihre freie Verfassung noch in ihrer Ordnung und Regelmässigkeit bestand.

Der Grund der Zerstörung kann auch aus dem Inneren der Monarchie selbst herkommen: nämlich wenn die, welche an der Macht des Monarchen Theil nehmen und die natürlichen Vertheidiger desselben sein sollten, sich gegen ihn empören. So wurde einst die Herrschaft der Familie des Gelon, und zu unserer Zeit die des Dionysius vernichtet. Des Gelon, weil Thrasybulus den Sohn des Gelon, auf dessen Gemüth er sich einen grossen Einfluss zu verschaffen gewusst hatte, zu allen Arten von Wollüsten verführte, um diesen verächtlich und schwach, und sich zum Regenten zu machen; worauf dann, da die übrigen Verwandten des Gelon zusammentraten, um den Trasybulus zu entfernen, und die monarchische Gewalt selbst in der Familie zu erhalten, sich eine andere Partei von freiheitsliebenden Bürgern erhob, die diese Gelegenheit benutzte, alle Gelonianer zu verjagen. Gegen den Dionysius ergriff Dion, sein eigener Schwager die Waffen, zog das Volk auf seine Seite und verjagte auch in der That den Tyrannen, wurde aber bald selbst ermordet.

Da es, wie ich schon gesagt habe, zwei Ursachen giebt, durch welche die Herrschaft der Tyrannen gestürzt wird, der Hass und die Verachtung, so ist zwar der erstere die unausbleibliche Gefährtin aller, die sich ohne Rechte zur höchsten Gewalt im Staate erheben; aber die

letztere, die Verachtung hat noch weit mehr ihren Untergang befördert. Ein Beweis davon ist folgendes. Fast alle, die sich selbst der Alleinherrschaft bemächtigt haben, sind in dem Besitze derselben geblieben; aber die, welche sie von ihnen erbten, sind sehr oft um Thron und Leben gekommen. Die Ursache ist, weil letztere sich einem wollüstigen Leben und dem sinnlichen Genusse ergaben, sich dadurch bei ihrem Volke verächtlich machten, und denen, die sie angreifen wollten, leichtes Spiel verschafften.

Zorn über empfangene Beleidigungen ist eine Art von Hass. Er kann wenigstens die Ursache eben solcher Handlungen werden, als sie der Hass hervorbringt. Oft ist er aber noch thätiger und unternehmender als der Hass. Als Leidenschaft nämlich steht er weniger unter der Herrschaft der Vernunft, und geht ungestüm zu Werke. Er ist gewöhnlich die Wirkung ehrenrühriger Beleidigungen, gegen Personen von lebhaftem und stolzem Geiste. Diese Leidenschaft war der Anlass zum Sturze der Herrschaft der Pisistratiden. Viele andere Tyrannen sind die Opfer der Privatrache geworden.

Doch hat Hass, als dauernde Gesinnung Vieler, sie noch weit öfter gestürzt, als Zorn, eine vorübergehende Leidenschaft Weniger. Mit dem Zorn ist immer Empfindung der eigenen Unlust verbunden; und diese verhindert ruhiges Nachdenken. Hass aber kann ohne Schmerz da sein, und erlaubt also kühlere und reifere Entwürfe.

In Kürze will ich nun das Gesagte zusammenfassen: So viele Ursachen zum Untergange die Oligarchie und Demokratie in sich enthalten, wenn beide ohne alle Einschränkung und Mischung, in ihrem äussersten Extrem vorhanden sind, so viele enthält auch die tyrannische Regierung eines Einzigen in sich. Denn jene Verfassungen sind alsdann wirklich Tyrannenregierungen, nur unter mehrere getheilt.

Aeussere Ursachen zerstören unter den verschiedenen Verfassungen die monarchische am wenigsten; daher dauert auch dieselbe überhaupt länger als die übrigen. Wenn sie aber zu Grunde geht, so geschieht es gewöhnlich durch Uebel, die sich in ihrem Schoosse erzeugen.

Dieser Uebel sind vornehmlich zwei: das erste, wenn die Freunde der Monarchie, und die, welche an der Gewalt Theil haben, sich unter einander veruneinigen; das zweite, wenn der Monarch selbst despotischer zu herrschen versucht, indem er sich eine Gewalt anmaasst oder zu verschaffen bemüht ist, die ihm die Gesetze versagen.

Jetzt sieht man keine Beispiele mehr von neu errichteten Königsregierungen, in dem Sinne, in welchem ich das Wort verstehe, sondern, wenn irgend eine neue Monarchie entsteht, so ist es die eines Tyrannen. Der König unterscheidet sich nämlich von letzterem durch zwei Punkte, — einmal, dass er über ein freiwillig ihm unterworfenes Volk herrscht; dann, dass er grössere Vorrechte geniesst. Jetzt aber sind in den meisten griechischen Staaten die Familien der Bürger einander so weit gleich, oder keine ist doch über die übrigen so sehr erhaben, dass die Hoheit und Grösse derjenigen Würde, welche man durch den Namen eines Königs ausdrücken will, irgend einer angemessen sein könne. Freiwillig ertragen es also die übrigen Bürger schwerlich, dass Einer aus ihrer Mitte sich so weit über sie erhebe. Bemächtigt sich aber einer dieser Würde durch List oder Gewalt, so ist er eben deswegen nur des Namens eines Tyrannen würdig.

Aus den schon genannten Ursachen sind viele von den alten königlichen Geschlechtern ihrer Herrschaft beraubt worden; es giebt aber noch andere Ursachen, welche in ihnen selbst liegen: die erste ist, dass viele solcher Geschlechter verfallen und in Verachtung bei ihren Unterthanen gerathen sind; die zweite, dass die Fürsten aus denselben oft mehr Hoheit und äusseren Glanz als wirkliche Macht besassen, und doch die letztere übermüthig missbrauchten. Es war leicht, sie des Thrones zu berauben, sobald in ihrem Volk nur erst der Gedanke daran und die Neigung dazu angeregt worden war. Ein König hört auf ein König zu sein, wenn sein Volk ihn nicht mehr zum Regenten will. Aber ein Tyrann kann auch über Unwillige mit Zwang herrschen.

Diese und vielleicht noch mehrere Ursachen stürzen die Monarchien.

XI.

Erhaltung monarchischer Staaten, der tyrannischen sowohl als der echten.

Wird die Frage gestellt: wie werden Monarchien erhalten, so ist die Antwort im Allgemeinen leicht: durch das Gegentheil von denjenigen Ursachen, welche sie zerstören.

Und zwar: 1. durch Mässigung in Ausübung der Gewalt. Jedes Regiment, jede Oberherrschaft währt desto länger, je weniger es Gegenstände giebt, über die sie zu gebieten hat. Denn die, welche sie führen, kommen alsdann weniger in Versuchung despotisch zu handeln; sie gewöhnen sich mehr an solche Sitten, wie sie die Gleichheit freier Männer erfordert, und sie werden von den Unterthanen weniger beneidet. Um deswillen hat sich bei den Molossern in Epirus die königliche Gewalt so lange erhalten, weil sie beschränkt war. Um deswillen hat sie in Lacedämon so lange fortgedauert, weil sie theils von Anfang an zwischen zwei Personen getheilt gewesen, theils vom Theopompus, sowohl durch mancherlei andere Einrichtungen, als insbesondere dadurch noch enger eingeschränkt worden ist, dass er die Magistratur der Ephoren eingeführt, und sie den Königen gleichsam zu Aufsehern beigesellt hat. Man kann sagen, dass dieser Letztere dasselbe, was er den Königen an Gewalt nahm, ihnen an Sicherheit und Dauer wieder gab, so dass seine Maassregeln im Ganzen ihrer Würde und ihrem Ansehen mehr nützlich, als hinderlich wurden. Und dies soll er auch zu seiner Gemahlin gesagt haben, als sie ihm den Vorwurf machte, ob er sich nicht schäme, die königliche Würde seinen Kindern mit geringerem Ansehen zu hinterlassen, als mit welchem er sie von seinen Vorfahren erhalten hatte. „Nein“, sagte er, „ich werde mich nicht schämen, ihnen dadurch ein desto länger dauerndes Königthum gesichert zu haben.“

Tyrannische Monarchien aber erhalten sich auf zweierlei Wegen, die noch dazu einander grade entgegengesetzt sind.

Der erste ist der gewöhnliche, den die meisten Tyrannen in der Verwaltung ihrer Regierung gehen. Die Regeln dazu, sagt man, habe zuerst Periander, der Korinther, festgesetzt. Viele derselben lassen sich auch von der persischen Regierung abstrahiren. Sie bestehen aber theils in dem, was schon vor alten Zeiten den Tyrannen als einziges Mittel ihrer Sicherheit gerathen worden ist: Erniedrigung der Vorzüglichsten unter den Bürgern, und Hinwegräumung der Geist- und Muthvollen; theils in folgenden damit verwandten Maassregeln: 1. dass sie alle Gelegenheiten zu häufigen Zusammenkünften der Bürger verhindern, und ihnen also weder an gemeinschaftlichen Tischen zu essen, noch geschlossene Gesellschaften unter sich zu errichten, noch zum gemeinschaftlichen Unterricht bei einem Lehrer zusammen zu kommen, noch irgend etwas anderes zu thun erlauben, wodurch die beiden Wirkungen hervorgebracht werden könnten, eine hohe Meinung der Bürger von sich selbst, und Vertrautheit derselben unter einander; dass sie weder die Schulen der Philosophen zu besuchen, noch diesen ähnliche zum Gespräche und Debattiren bestimmte Gesellschaften erlauben, und kurz alles thun, um die Bürger einander so unbekannt zu machen als möglich. Denn aus der Bekanntschaft entsteht Vertraulichkeit, und aus Vertraulichkeit Zutrauen, welches dem Regenten gefährlich werden kann.

2. Dass sie alle angesehenen Bürger, wenn sie sich in der Vaterstadt aufhalten, nöthigen, so viel als möglich, immer sichtbar zu sein, und sich täglich in ihren Vorzimmern oder vor ihren Thüren zu zeigen. Dadurch erreichen sie zweierlei: erstlich, dass ihnen so am wenigsten verborgen bleiben kann, was ihre Unterthanen unternehmen; dann, dass der Stolz derselben niedergehalten, und sie zur Knechtschaft durch beständige Aufwartungen gewöhnt werden. Viele ähnliche dergleichen Einrichtungen und Gewohnheiten, die bei den Monarchen der Perser und bei mehreren ungriechischen Völkern eingeführt sind, zielen auf eben den Zweck ab, und lassen sich also auch auf griechische Tyrannen anwenden.

3. Dass sie Sorge tragen, dass ihnen nichts Erheb-

liches, was von ihren Unterthanen gesprochen oder unternommen wird, verborgen bleibe; dass sie zu dem Zwecke Spione und Kundschafter in den Familien unterhalten. Die syrakusanischen Tyrannen brauchten dazu Weiber, die man *Ποταγωγίδες* nannte. Wenn Hiero erfuhr, dass ein Gastmahl oder eine Zusammenkunft von Menschen veranstaltet war, schob er immer einen oder den andern seiner Kundschafter mit ein, welchen die Syrakusaner den Namen Horcher gaben. Dadurch wird bewirkt, dass die Leute entweder nicht so frei reden, weil sie sich vor diesen Horchern fürchten; oder dass sie weniger verborgen bleiben, wenn sie sich demnach Freiheit im Reden erlauben.

4. Dass sie die Bürger in beständiger Uneinigkeit unter einander zu erhalten suchen, und Freunde gegen Freunde, das Volk gegen den Adel, die Reichen unter sich aufreizen und einen Theil bei dem andern gehässig machen.

5. Ist es auch eine Maassregel der Tyrannen, das Vermögen der Unterthanen zu erschöpfen, um theils nicht nöthig zu haben, eine Leibwache gegen sie zu unterhalten, theils sie über der Sorge für ihre tägliche Nahrung, die öffentlichen Angelegenheiten und alle ihrem Beherrscher gefährlichen Anschläge vergessen zu machen. Diesen Zweck haben mehrere Fürsten durch schwere dem Volke auferlegte Frohndienste und Arbeiten zu erhalten gesucht. Beispiele dafür gaben die ägyptischen Könige durch die Erbauung der Pyramiden, die Kypseliden[1]) in Korinth durch die von ihnen veranstalteten religiösen Denkmäler, die Pisistratiden zu Athen durch den Bau des Tempels des olympischen Jupiter, Polykrates von Samos, durch mehr als eine Art öffentlicher Werke, mit welchen er seine Unterthanen beschäftigte.

---

[1]) Die Nachkommen des Kypselos, der nach Vertreibung der Bacchiaden 655 v. Chr. sich als Tyrann der Herrschaft von Korinth bemächtigt hatte. Der Sohn und Nachfolger des Kypselos war der bekannte Periander, einer der sog. sieben Weisen, ein mächtiger Tyrann (625—685). Dessen Nachfolger jedoch, Psammetichos, verlor 581 Thron und Herrschaft, worauf die Korinther mit Hilfe der Spartaner eine gemässigte aristokratische Verfassung einführten.

Alle solche Bauten und Veranstaltungen haben den gleichen Zweck und erzeugen die gleiche Wirkung: sie beschäftigen die Unterthanen und sie machen sie arm. Steuern sind ein anderes Mittel zu dem nämlichen Zwecke. Das verstanden die Tyrannen zu Syrakus. In fünf Jahren hatte Dionys beinah das gesammte Vermögen aller Einwohner in seine Schatzkammer zusammengebracht.

6. Ein gutes Hilfsmittel für Tyrannen ist es auch, den Staat in immerwährende Kriege zu verwickeln, theils um die Bürger zu beschäftigen, und von innern Unruhen abzuhalten, theils um ihnen einen Anführer unentbehrlich zu machen.

7. Wenn die Herrschaft der Könige durch ihre Freunde und Anhänger erhalten wird, so ist hingegen der beste Rath für Tyrannen, gegen ihre Freunde auf's Aeusserste misstrauisch zu sein, in der gewissen Voraussetzung, dass alle andern ohne Ausnahme den Willen, diese aber, die sie ihre Freunde nennen, auch zugleich die Macht und die Gelegenheit haben ihnen zu schaden.

8. Die Dinge, welche in der extremsten und zügellosesten Demokratie geschehen, sind alle auch für eine Tyrannenregierung geeignet. Dazu gehört, dass die Weiber von ihren Männern unabhängiger werden, und selbst in den Familien zu herrschen anfangen; in welchem Falle sie auch mehr Freiheit haben umherzuschweifen, und die Geheimnisse ihrer Männer auszuplaudern; eben so, dass die Sklaven unter weniger strenger Zucht gehalten werden, was ebenfalls jene Absicht befördert. Die Tyrannen sind gewiss sicher, dass Weiber und Sklaven sich nicht gegen sie verschwören werden. Vielmehr sind sie, wenn sie sich unter der Regierung des Tyrannen, oder in jenen zügellosen Demokratien, mehr frei und gehoben fühlen, nothwendiger Weise beiden Regierungsformen geneigt. Das Volk ist hierin dem Tyrannen ähnlich, weil das Volk auch Alleinherrscher sein will. Deswegen steht auch bei beiden der Schmeichler in Ansehen. Beim Volke ist dieser Schmeichler der Demagoge, (jedermann weiss, wie sehr die, welche diesen Namen führen, das Volk durch Lobsprüche zu gewinnen suchen); beim Tyrannen sind es seine unterthänigen Gesellschafter, — denn

auch dies ist eine Art der Schmeichelei, sich im Umgange unter den andern so tief als möglich zu erniedrigen. So wird es mit Recht als das Eigenthümliche der Tyrannen angesehen, dass sie die Freunde schlechter Menschen sind; denn sie lieben nur diejenigen, die Anlage haben, ihre Schmeichler zu werden; dazu versteht sich aber niemand, der edlen und freigesinnten Geistes ist. Gute Menschen lieben nur; aber sie schmeicheln nicht. Ueberdies sind zur Ausführung böser Absichten keine Menschen brauchbarer, als die Bösen; so wie nach dem Sprichworte ein Keil den andern treibt.

9. Ist es auch Tyrannen eigen, an keinem stolzen, festen und freimüthigen Charakter ein Vergnügen zu finden; denn dies sind Eigenschaften und gleichsam Vorrechte, die der Tyrann für sich ganz allein haben will. Der, welcher sich ihm gegenüber ein gewisses Ansehen geben und als freier Mann reden und handeln will, scheint dem Tyrannen etwas von dem Uebergewicht und der despotischen Gewalt zu entziehen, welche er sich über alle Bürger anmaasst. Ein solches Verhalten ist in seinen Augen gleichsam eine, wenn auch nur augenblickliche, Vernichtung seiner Oberherrschaft; und er hasst daher diejenigen, bei welchen er es beobachtet.

10. Endlich gehört es noch zu den Maassregeln der Tyrannen, zu ihren täglichen Gesellschaftern und zu ihren Tischfreunden mehr Auswärtige als Bürger zu wählen, weil diese immer feindlich gesinnt, jene aber ohne Anmaassung sind.

Durch diese und ähnliche Mittel und Maassregeln, die alle, wie wir gesehen haben, im höchsten Grade unmoralisch sind, wird die tyrannische Regierung erhalten. Sie lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen, oder mit andern Worten, die Tyrannenregierung hat ihr Augenmerk auf drei Absichten gerichtet. Die erste ist, dass die Unterthanen gering von sich selbst denken; denn niemand, der sich selbst in einem verächtlichen Lichte ansieht, hat Muth genug, sich in gefährliche Unternehmungen gegen andere einzulassen. Die zweite ist, dass die Unterthanen gegen einander misstrauisch gemacht werden; denn so lange besteht die Tyrannei gewiss, bis

sich Menschen finden, die volles Vertrauen auf einander setzen. Um deswillen sind die Tyrannen Feinde aller bessern Menschen, nicht bloss, weil diese sich nicht gern despotisch beherrschen lassen, sondern auch, weil sie mehr Zutrauen zu sich selbst und zu einander haben, und sich nicht verleiten lassen, sich selbst zu verrathen oder andere anzugeben. Die dritte Absicht ist, ihre Unterthanen in Ohnmacht zu erhalten; denn Niemand unternimmt Dinge, wozu er keine Kräfte in sich fühlt, so dass also auch der Umsturz der Tyrannei von solchen Leuten nicht zu befürchten ist, welchen es an Reichthum und Anhängern fehlt.

Diese drei Punkte demnach bestimmen gleichsam die Grenzen, in welchen die Anschläge und Zwecke tyrannischer Regierungen eingeschlossen sind: 1. Misstrauen, 2. Ohnmacht, 3. Kleinmuth unter den Bürgern hervorzubringen.

Dies ist also der erste von den beiden obengedachten Wegen, wie Tyrannen ihre Macht erhalten können. Der andere ist diesem in seinen Maassregeln gänzlich entgegengesetzt. Man kann muthmaassen, welcher es sei, wenn man auf die Art und Weise achtet, wie die königliche Regierung sich ihren Untergang bereitet. Dies geschieht nämlich unter andern dadurch, dass sie sich in ihren Maassregeln der tyrannischen nähert. Aus dem Gegensatz also kann man schliessen, dass die tyrannische Regierung sich dadurch aufrecht erhalten kann, dass sie sich der gesetzmässigen königlichen Macht ähnlicher zu machen sucht, nur mit der Beschränkung, dass sie denn noch die Unumschränktheit ihrer Gewalt beibehält. Letzteres ist nothwendig, wenn sie nicht bloss so lange herrschen will, als es den Unterthanen gefällt, sondern auch den Gehorsam derselben wider ihren Willen erzwingen will. Giebt sie die Unumschränktheit auch auf, so hört sie auf, eine Tyrannenregierung zu sein. Sie muss also, vorausgesetzt, dass wir von den Mitteln zur Erhaltung der Tyrannei reden, als ein unabänderlicher Grundsatz beibehalten werden, zu den übrigen Maassregeln aber muss die königliche Regierung als Muster dienen: sei es nun, dass ihre Grundsätze wirklich befolgt

werden, oder sei es, dass bloss der Schein angenommen wird.

Dazu gehört erstlich, dass er sich um das allgemeine Beste und besonders um das Eigenthum des Staates zu bekümmern scheine; dass er also nicht in grossen Geschenken an Buhlerinnen, Fremdlinge und Künstler verschwende, was er von der sauren Arbeit und dem Schweisse seiner Unterthanen durch Steuern erhalten hat; denn nichts erregt mehr den Unwillen der Völker.

Zweitens, dass sie dann und wann von ihren Einnahmen und Ausgaben dem Volke Rechnung legen. Es haben dies auch in der That schon mehrere Tyrannen gethan. Und es ist ein gutes Mittel, um sich mehr das Ansehen eines Haushalters des Staates, als eines Despoten zu geben. Der Tyrann darf auch nicht befürchten, dass, wenn er gleich die Kontribution des Volkes ermässigt, es ihm je an Gelde fehlen werde, so lange er nur unumschränkter Herr über den ganzen Staat bleibt. Ja es ist sogar den Tyrannen, wenn sie sich zuweilen von ihrer Hauptstadt entfernen müssen, nützlicher, dass sie nicht so grosse Geldsummen auf einem Haufen liegen haben, die sie zurücklassen müssten. Denn alsdann sind sie weniger in Gefahr, dass diejenigen, denen sie die Bewachung der Hauptstadt und ihres Hauses in ihrer Abwesenheit anvertrauen, Verräther an ihnen werden, und selbst Unruhen anstiften. Im entgegengesetzten Falle sind den abwesenden Tyrannen ihre eigenen Bürger nicht so gefährlich, als die Soldaten, die sie zu ihrem Schutze angeworben haben; denn meistens werden sie von jenen auf solchen Reisen begleitet, diese aber bleiben zurück.

Drittens, dass sie bei den Abgaben und den unbezahlten Diensten, welche sie von den Unterthanen fordern, immer nur die Absicht zu haben scheinen, irgend ein nothwendiges Bedürfniss des Staates oder ihrer Familien zu befriedigen; und dass sie daher auch von Zeit zu Zeit die Gelegenheit zu einem Kriege ergreifen, um hier eine nothwendige oder dem Staate nützliche Anwendung der aufgebrachten Gelder zu zeigen, überhaupt aber, dass sie sich so betragen, als wären sie

nicht sowohl Eigenthümer, als vielmehr Bewahrer und Haushalter des öffentlichen Schatzes.

Viertens, dass sie zwar ernsthaft und ehrwürdig, aber nicht mürrisch und unfreundlich vor ihren Unterthanen erscheinen; kurz so, dass die; welche mit ihnen zu thun haben, sich nicht vor ihnen fürchten, aber sie doch achten. Diese Ehrerbietung ohne Furcht wird nicht leicht ein Regent erwerben, der als Mensch verächtlich ist. Um deswillen muss also auch der Tyrann sich persönliche Vorzüge und Tugenden anzueignen suchen; und wenn er auch die übrigen Tugenden vernachlässigte, so müsste er doch die Einsicht und den Charakter eines guten Politikers sich zu erwerben, oder den Ruf eines solchen zu erhalten bemüht sein.

Fünftens, dass sie nicht nur selbst keinen Unterthan in beschimpfender Weise beleidigen, besonders die Ehre junger Personen beiderlei Geschlechts nicht verletzen, sondern dass sie auch keinem der Ihrigen dies zu thun gestatten. Auch müssen ihre eignen Gemahlinnen sich gegen die Frauen der Bürger in eben solchen Schranken halten. Denn viele Tyrannen sind schon wegen des Uebermuthes und des beleidigenden Betragens ihrer Weiber gestürzt worden.

Sechstens. Betreffs der sinnlichen Vergnügungen und des körperlichen Genusses müssten die Tyrannen gerade das Gegentheil dessen thun, was jetzt viele unter ihnen gleichsam als eine Eigenthümlichkeit auszeichnet. Sie bringen nicht nur ganze Tage, und mehrere Tage hintereinander in schwelgerischen Vergnügungen zu, sondern sie wollen auch, dass andere dies sehen und bemerken sollen, um die Meinung bei ihnen zu erregen, wie reich und glücklich sie sind; mit welcher Meinung, wie sie glauben, eine gewisse Bewunderung verbunden ist. Gerade umgekehrt also, sage ich, sollten sie entweder, womöglich, in allen Dingen wirklich mässig sein; oder doch wenigstens ihre Schwelgerei vor den Augen der Leute verbergen. Denn sicher trifft weder Verachtung noch Ueberfall den Nüchternen so leicht als den Trunkenen, den, welcher wacht, nicht so leicht, als den, welcher schläft.

Mit einem Worte, von allen jenen vorstehend entwickelten tyrannischen Maassregeln müssen, im Sinne dieser Darlegung, die entgegengesetzten ergriffen werden. Ich rechne dazu:

Siebentens, dass sie den Bau und die Verschönerung der Stadt, in welcher sie herrschen, sich angelegen sein lassen, wodurch sie weniger Gebieter als Verwalter und Pfleger derselben zu sein scheinen.

Ein achter nicht minder wichtiger Punkt ist der, dass sie die Meinung von sich als eines gottesfürchtigen und der Religion eifrig ergebenen Menschen erwecken. Denn erstlich fürchten die Unterthanen weniger, von einem solchen Regenten Ungerechtigkeiten zu erfahren, welcher die Götter fürchtet, und die Ceremonien des Gottesdienstes unausgesetzt beobachtet. Zum andern sind sie furchtsamer, Unternehmungen gegen ihn zu wagen, da sie glauben, dass er die Götter zu seinem Beistande haben werde. Doch muss diese äussere Frömmigkeit nicht in albernen und läppischen Aberglauben ausarten, welcher verächtlich macht.

Endlich neuntens, dass er alte Männer, die in irgend einer Sache grosse Tüchtigkeit besitzen, so ehre, dass sie nicht hoffen können, von ihren Mitbürgern in einer freien Staatsverfassung mehr geehrt zu werden. Und diese Ehren und Belohnungen muss der Tyrann selbst austheilen; die Strafen aber muss er durch seine Unterbeamten und durch die Gerichte auferlegen und vollziehen lassen.

Eine Regel aber, die zu Erhaltung jeder Gattung der Monarchie gleich nothwendig ist, ist die, dass der Regent keinen Einzelnen zu gross werden lasse; dass er, wenn nicht Alle in der Niedrigkeit erhalten werden können, lieber Mehrere zugleich zu Ehren und Würden erhebe, — (denn diese werden einander alsdann selbst beobachten, und in Schranken halten); — dass er endlich, wenn ja einer emporgehoben werden muss, dazu wenigstens keinen von stolzem und kühnem Geiste wähle, weil dieser Charakter einen Menschen immer zum gefährlichsten Feinde macht.

Wenn dagegen der Monarch eines Bürgers Ansehen

und Macht zu erniedrigen für nöthig erachtet, so muss er dies nach und nach thun, und ihn ja nicht der Amtsgewalt auf einmal berauben.

Ich wiederhole als eine allgemeine und ganz nothwendige Regel: sich aller entehrenden Beleidigungen zu enthalten, zu welchen vornehmlich Misshandlungen des Körpers und Missbrauch jugendlicher Schönheit gehören. Dies muss um so sorgfältiger vermieden werden, je ehrgeiziger die Personen sind, mit welchen der Monarch zu thun hat. Jeder erträgt diejenigen Kränkungen am schwersten, die den Gegenstand seiner Hauptleidenschaft treffen: der Habsüchtige die, welche seinen Geldkasten angreifen; der Ehrgeizige die, welche ihm Unehre bringen. Die bessern Menschen sind aber mehr die letzteren als die ersteren. Der Monarch muss also solche Ausfälle vermeiden, oder aber der Strafe mehr das Ansehen einer väterlichen Züchtigung, als einer aus Stolz und Zorn herrührenden Kränkung geben. Was die Angriffe des Monarchen auf die Keuschheit eines Unterthanen betrifft, so erbittern dieselben viel weniger, wenn sie aus Leidenschaft der Liebe herzurühren scheinen, als wenn sie Ueberhebung und Gewalt als Beweggrund zeigen.

Sind aber solche Beleidigungen vorgefallen, die das Ansehen von Beschimpfungen haben, so können sie nicht anders, als durch verdoppelte Ehrenbezeugungen wieder gut gemacht werden.

Die, welche ihre körperliche Entehrung durch Angriff auf das Leben ihres Beleidigers zu rächen suchen, sind dann am gefährlichsten, wenn sie ihr eigenes aufzuopfern bereit sind. Vor keinem Feinde haben also Tyrannen sich mehr in Acht zu nehmen, als vor dem, welcher dadurch ihr Feind geworden ist, dass er sich selbst, oder Personen, für welche er sich sehr interessirt, beschimpft glaubt. Unter allen Beleidigungen erregt Beschimpfung den Zorn am meisten; der heftige Zorn aber macht den Menschen gegen sein eignes Schicksal ganz gleichgültig, wenn er nur seine Rache befriedigt. Deswegen sagte schon Heraklitus[1]) es sei schwer, gegen den Zorn

---

[1]) Berühmter griechischer Philosoph (geb. zu Ephesus in Kleinasien) lebte in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Er wurde

zu kämpfen, weil er den Sieg um das Leben zu erkaufen bereit sei.

Da aber die Staaten aus zwei Hauptklassen von Bürgern, aus Reichen und Armen bestehen, so ist es zwar für die Regierung wichtig, dass beide Theile für dieselbe eingenommen sind, und ihr Wohl an sie geknüpft glauben; keinen Theil aber darf die Regierung von dem andern ungestraft beleidigen lassen. Indessen ist es der Klugheit gemäss, dass die Regierung denjenigen Theil, welcher der stärkere ist, besonders zu gewinnen suche; weil dann die Regierung weder nöthig hat, die Sklaven frei zu machen, um sich Beschützer zu verschaffen, noch den Bürgern die Waffen wegzunehmen. Denn wenn auf die Seite des Regenten, ausser seiner eignen Macht, noch die der stärkern Partei seiner Unterthanen tritt, so muss er nothwendig jedem Angriffe gewachsen sein.

Es dürfte überflüssig sein, von allen noch hierher gehörigen Punkten insbesondere zu reden. Die Natur und die Absicht der allgemeinen Regel ist hinlänglich klar, dass nämlich der Beherrscher eines Staates, welcher sich erhalten will, in den Augen seiner Unterthanen nicht Tyrann, sondern König und Haushalter des Staates sein müsse; dass er nicht das Vermögen der Bürger sich zueignen, sondern nur die Verwaltung desselben führen, dass er endlich in seiner ganzen Lebensart der Mittelstrasse folgen, und die Extreme vermeiden müsse. Ich setze noch hinzu, dass er die Vornehmern durch den Zutritt, den er ihnen zu seiner Person und zu seinem Umgange giebt, so wie das Volk durch Freundlichkeit und Freigebigkeit zu gewinnen suchen müsse. Wenn er dies thut, so wird nicht nur seine Regierung an sich herrlicher und beneidenswürdiger sein, weil er über bessere Unterthanen, und nicht über niedergedrückte und geistlose Sklaven herrscht, und wird ferner sein Leben nicht

---

schon im Alterthum wegen seiner unverständlichen Schreibart der „dunkle“ (ὁ σκοτεινός) genannt. Seine tiefsinnige Lehre hat er in einem Werke entwickelt, von welchem wir nur noch Bruchstücke besitzen, welche von **Schleiermacher**, **Lassalle** und **Schuster** gesammelt, kritisch gesichtet und herausgegeben wurden.

der Gegenstand des Hasses oder Furcht aller übrigen sein, sondern seine Regierung wird auch eine längere Dauer haben.

Zu dem Ende ist aber auch ein gewisser moralischer Charakter bei dem Regenten selbst nöthig. Er muss entweder ein wirklich tugendhafter Mann, oder doch wenigstens halb gut sein. Er kann höchstens nur ein halber, aber er darf nicht ein vollkommener Bösewicht sein.

XII.

Kurze Dauer der Tyranneien. Platos Meinung über Revolutionen.

Indessen ist unter allen Regierungsformen keine von kürzerer Dauer, als die Tyrannei und die Oligarchie. Eine der Tyrannenfamilien, die am längsten sich auf dem Thron erhalten, ist die des Orthagoras zu Sicyon gewesen. [1]) Doch hat ihre Herrschaft nur hundert Jahre gedauert. Die Ursachen aber, warum sie noch so lange sich hat aufrecht erhalten können, sind erstlich, weil sie eine sehr gemässigte Gewalt über ihre Unterthanen ausgeübt, und den Gesetzen in vielen Dingen sich unterworfen haben; sodann, weil Clisthenes, einer aus dieser Familie, kriegerische Talente besass, und dadurch die Unterthanen in Ehrfurcht erhielt; endlich, weil sie ihr Volk durch viele Beweise ihrer Fürsorge für dasselbe sich ergeben machten. Von dem eben genannten Clisthenes erzählt man, dass er den, welcher ihm bei einem öffentlichen Wettkampfe den Sieg abgesprochen hatte, als Sieger gekrönt habe. Einige sagen, dass die Statue eines sitzenden Mannes, die man noch jetzt zu Sicyon sieht, das Bildniss eben dieses vom Clisthenes gekrönten Kampfrichters vorstelle. Auch vom Pisistratus sagt man, dass er, noch als Tyrann, da er von jemandem verklagt worden, sich vor dem Areopag gestellt und dessen Urtheilsspruch abgewartet habe.

[1]) Nach Plutarch hat es in Sicyon drei hervorragende Tyrannen gegeben: Orthagoras, Myron und Clisthenes.

Die Tyrannenregierung, welche nach der oben genannten sich am längsten erhalten hat, ist die der Kypseliden zu Korinth, die eine Periode von dreiundsiebzig und einem halben Jahre ausfüllte. Davon hat Kypselus dreissig Jahre, Periander vierzig, Psamitichus, Gordias Sohn, drei Jahre regiert. Auch hier finden wir dieselben Ursachen von dieser so langen Dauer. Kypselus war unter der vorigen Volksregierung Demagoge gewesen, und behielt auch noch als Herrscher dasselbe Betragen gegen das Volk bei, so dass er auch, so lange er lebte, an keine Leibwache dachte. Periander nahm zwar den Charakter und das Benehmen eines Tyrannen an, war dafür aber kriegerisch.

Das dritte Tyrannengeschlecht, dass sich ziemlich lange auf dem Throne erhalten hat, ist das der Pisistratiden zu Athen. Ihre Regierung aber war nicht ununterbrochen. Pisistratus musste zweimal, seitdem er Tyrann geworden war, flüchtig werden, so dass er also von den dreiunddreissig Jahren, die von dieser Epoche an bis zu seinem Tode verflossen sind, nur siebzehn wirklich regiert hat. Achtzehn Jahre lang haben seine Söhne[1]) den Thron behauptet, so dass die ganze Zeit der Regierung dieser Familie fünfunddreissig Jahre währte. Unter den übrigen Tyrannenregierungen ist noch die des Gelon und Hieron zu Syrakus merkwürdig. Doch hat diese im Ganzen nur achtzehn Jahre bestanden. Gelon nämlich regierte sieben, und starb im achten; Hieron zehn; Thrasybulus wurde im zehnten Monate nach dem Antritte seiner Regierung vertrieben.

Die übrigen Tyranneien, deren in der griechischen Geschichte so viele vorkommen, haben fast alle nur ganz kurze Zeit bestanden.

Hier schliesse ich meine Abhandlung über die Ursachen des Verfalls, und die Mittel zur Erhaltung der verschiedenen, sowohl freien als monarchischen Regierungsformen, welche Ursachen und Mittel ich beinah vollständig aufgezählt habe.

Doch muss ich noch zuletzt dessen gedenken, was

---

[1]) Hippias, Hypparchus und Thessalus.

in den Büchern des Plato vom Sokrates über diese Materie, ich meine die Revolutionen und den Untergang der Staaten gesagt, aber nach meiner Meinung nicht richtig dargestellt wird.

Erstlich begeht er darin einen Fehler, dass die Ursache, welche er für den Verfall seiner ersten und vortrefflichsten Staatsverfassung angiebt, nicht dieser Verfassung eigenthümlich ist. Er sagt nämlich, diese Ursache bestehe darin, dass kein Ding in der Natur ewig bleibe, sondern in einer gewissen Zeitperiode sich verwandle. Er bestimmt auch durch eine sehr dunkle Rechnung die Dauer dieser Periode, nach deren Ablauf die Natur so schlechte Menschen hervorbringe, dass sie durch keine Erziehung gebessert werden können. Der Hauptgedanke hierbei, dass die Natur in gewissen Perioden alle ihre Werke zerstöre, — und dass es Menschen geben könne, die von der Natur so verwahrlost sind, dass weder Zucht noch Unterricht sie zu tugendhaften Männern machen könne, ist vielleicht sehr richtig. Aber die darin liegende Ursache des Verfalls ist nicht ausschliesslich jener vom Plato als Muster aufgestellten Staatsverfassung eigen, sondern ist allen möglichen gemeinsam. Ueberdies, wenn die Zeit das Einzige wäre, wodurch die Dinge sich verwandeln, so müssten alle die, welche zu eben derselben Epoche zu leben angefangen haben, auch in eben dem Zeitpunkte aufhören; wenn sie z. B. den Tag vor der Sonnenwende angefangen hätten, so müssten sie nothwendig zu gleicher Zeit untergehen. Dies ist aber aller Erfahrung zuwider.

Zweitens, wodurch beweist er, dass, wenn diese Staatsverfassung sich verändert, sie nothwendig in die Spartanische übergehe? Sehr oft verwandelt sich eine Verfassung gar nicht in die mit ihr am nächsten verwandte, sondern in die entgegengesetzte. Eben dieser Einwurf ist gegen alle die andern Revolutionen zu machen, welche Plato auf die erstere folgen lässt. Er sagt nämlich, aus dem Verfalle der spartanischen Verfassung werde eine oligarchische; die Oligarchie gehe in die Demokratie, und diese endlich in Tyrannei über. Aber ebenso oft geschieht ja das Umgekehrte, nämlich, dass die

Demokratie sich in Oligarchie, und in diese weit eher als in die Monarchie verwandelt.

Drittens sagt Plato nicht, was aus der Tyrannei werde. Ob diese gar keine Veränderungen erfahre, oder, wenn sie auch wie jede andere verfällt, durch welche Ursachen dies geschehe, und in welche andere Form sie übergehe. Der Grund seines Stillschweigens war ohne Zweifel der, dass er keine bestimmte Umwandlung der tyrannischen Regierungsform anzugeben wusste. Nach seinen Grundsätzen, nach welchen die äussersten Extreme der Dinge sich berühren, und alles in einem Kreislauf sich bewege, müsste die Tyrannei sich wieder in die beste und vollkommenste Regierungsform verwandeln. Die Erfahrung aber lehrt etwas ganz anderes. Bald geht die eine Art der Tyrannei in eine andere über, wie zu Sicyon die mildere des Myron in die strengere des Klisthenes; bald verwandelt sie sich in eine Oligarchie, wie die des Antileon zu Chalcis, bald in eine Demokratie, wie die des Gelon zu Syrakus, bald in eine Aristokratie, wie die des Charilaus zu Lacedämon. Dasselbe ist zu Karthago geschehen. Beispiele von Tyranneien, die unmittelbar aus Oligarchien entstanden sind, giebt es nicht weniger, wie z. B. fast alle älteren in Sizilien, die des Panätius zu Leontium, des Kleander zu Gela, des Anaxilaus zu Rhegium u. s. w.

Viertens ist es ungereimt, zu glauben, dass eine freie Verfassung nur dadurch in eine Oligarchie übergehe, dass die, welche die obrigkeitlichen Aemter verwalten, geldgierig sind und Schätze sammeln; und nicht vielmehr, weil diejenigen, die auf irgend eine Art zu Vermögen gekommen sind, aufhören, es für billig zu halten, mit Leuten ohne Eigenthum gleiche Rechte im Staate zu haben. Dass die Platonische Ansicht nicht die richtige sein kann, ergiebt sich daraus, dass ja auch in vielen Demokratien den Obrigkeiten verboten ist, sich zu bereichern, und die Gesetze solches zu verhindern suchen. Hingegen giebt es demokratische Staaten, wie z. B. Karthago, wo die Regierungsämter die Personen, welche sie bekleiden, bereichern, und doch die Verfassung unverändert geblieben ist.

Fünftens ist auch dies ohne Grund, dass im oligarchischen Staate, und in ihm allein, eigentlich zwei Staaten, der eine aus den Armen, der andere aus den Reichen bestehend enthalten seien. Warum sollte diese Theilung der Oligarchie mehr eigenthümlich sein, als der Spartanischen oder jeder andern Verfassung, in welcher doch Arme und Reiche, oder wenigstens Gute und Böse sind?

Sechstens hat Plato Unrecht, wenn er sagt, die Oligarchie verwandle sich in die Demokratie durch Verarmung der regierenden Körperschaft. Oft hat diese Veränderung stattgefunden, ohne dass jemand ärmer geworden ist, bloss weil die Aermern durch Menge und Vereinigung den Oligarchen überlegen geworden sind; sowie auch aus der Demokratie so oft eine Oligarchie entstanden ist, weil die Reichen sich die Uebermacht über das Volk zu verschaffen gewusst haben; wozu noch in beiden Fällen das als Ursache hinzukommt, dass die Partei ihr Interesse vernachlässigt, die andere es eifrig betreibt.

Siebentens: obgleich es so viele Ursachen giebt, durch welche die beste Regierungsform sich verändert, nennt Plato doch nur eine einzige, und zwar die, dass die Begründer eines Staates durch ein üppiges Leben verarmen. Gerade als wenn im Anfange eines Staates alle, oder doch die meisten Bürger reich würden. Ueberdies ist auch die angegebene Ursache selbst falsch, und nur so viel richtig, dass, wenn die Häupter eines Staates ihr Vermögen verschwendet haben, sie zu Neuerungen geneigt sind und oft Revolutionen anstiften; wohingegen andere Bürger einen solchen Verlust erleiden können, ohne dass irgend etwas daraus erfolgt. Auch giebt es noch viel mehr Gründe, aus denen Bürger zu Unruhen geneigt werden, z. B. weil sie bisher an den Ehrenstellen keinen Antheil gehabt haben, weil sie an ihrem Eigenthume oder an ihrer Ehre beleidigt worden sind; endlich auch bloss deswegen, weil sie in einer Demokratie hoffen, ganz nach Gefallen leben zu können: welche Triebfedern alle nicht voraussetzen, dass sie ihr Vermögen durchgebracht haben.

Endlich nimmt Sokrates keine Rücksicht auf die Verschiedenheiten, die in den oligarchischen und demokratischen Verfassungen selbst vorkommen können, und redet also auch nicht von den besondern Ursachen des Verfalls, die jeder dieser Verfassungs-Modifikationen eigen sein können. [1])

Sechstes Buch. [2])

I.

Ueber die Verhältnisse der Gesetze zu dem Geiste der verschiedenen Verfassungen.

In den letzteren Abschnitten sind folgende Fragen abgehandelt worden: erstlich, wie vielerlei und welche Verschiedenheiten es in der Anordnung des legislativen und des administrativen Theiles der Staatsverfassung giebt; zweitens, wie vielerlei und welche Verschiedenheiten bei der Anordnung der obrigkeitlichen Aemter und der Gerichtshöfe vorkommen, und zu welcher Verfassung sich jede dieser Anordnungen eigne; endlich drittens handelten wir von der Erhaltung und dem Unter-

[1]) Die im Schlusskapitel dieses fünften Buches wieder aufgenommene Polemik gegen Plato bildet gewissermaassen eine Ergänzung zu den im zweiten Buche (Kap. I—IV) gegen das kommunistische Staatsideal Plato's gerichteten Angriffen.

[2]) Dieses Buch ist vom Standpunkt des philosophischen Staatsrechtes eigentlich das wichtigste in dem ganzen Werke des Aristoteles, weil er hier die Resultate aller vorangegangenen Entwickelungen zusammenfasst und, ohne sich allzusehr in polemische oder historische Excurse einzulassen, zu positiven Ergebnissen in der Verfassungstheorie gelangt.

gange der Staatsverfassungen, und welche Prinzipien und Ursachen beiden zu Grunde liegen. Nun wird es also nicht unzweckmässig sein, noch als Anhang hinzuzufügen: erstlich was von den verschiedenen Modifikationen und Unterarten der Demokratien sowohl als der übrigen Verfassungen oben noch nicht beigebracht worden ist, und die zu jeder Art passenden Einrichtungen genauer zu bestimmen; zweitens, eine Betrachtung der Zusammensetzungen mehrerer jener Grundformen in einer Verfassung.

Es kann nämlich die eine Verfassung, z. B. die Aristokratie, Einrichtungen aus einer anderen Form, z. B. der Oligarchie, annehmen, wodurch ihre Natur selbst verändert wird. Der Rath, welcher über die Staatsangelegenheiten Beschlüsse fasst, und die Wahl der Magistratspersonen kann auf eine oligarchische Weise, die Gerichtsverfassung aber auf eine aristokratische eingerichtet sein. Oder wenn die Konstitution des Staatsrathes der ersten Regierungsform gemäss ist, kann es die Wahleinrichtung der letzteren sein. Kurz auf jede solche Art, nach welcher einer Staatsverfassung Anordnungen beigesellt werden, die derselben nicht eigenthümlich und natürlich sind, entsteht eine Unterabtheilung jener so oft genannten Grundformen der Staaten; oder, was dasselbe ist, eine gemischte und zusammengesetzte Form. Auch von diesen Mischungen will ich, so weit nicht schon von denselben in den vorigen Büchern gehandelt worden, in dem gegenwärtigen reden.

Ich will mit der Demokratie den Anfang machen. Um die verschiedenen Modifikationen, deren dieselbe fähig ist, zu verstehen, muss man die Theile, aus welchen sie zusammengesetzt ist, kennen.

Zwei Ursachen bilden vornehmlich den Grund, weshalb die Demokratie vielartig sein kann. Erstlich, weil das, was in der Staatsverfassung das „Volk“ heisst, von mehr als einer Art sein kann. Ein mit dem Ackerbau beschäftigtes ist von dem, welches von Handarbeiten lebt, und dieses von dem Tagelöhnervolke sehr verschieden. Eine Demokratie, in welcher nur die Leute der ersten Klasse an der Regierung Theil haben; eine, wo

die zweite Klasse zu der ersten hinzutritt; und eine, wo die dritte mit beiden zu gleichen Rechten vereinigt ist, sind von einander nicht nur unterschieden als besser und schlechter, den Graden der Vollkommenheit nach, sondern auch als ungleichartig, ihrem Wesen nach.

Die zweite Ursache der gedachten Verschiedenheiten liegt, wie ich schon gesagt habe, darin, dass die Demokratie eine Composition mehrerer Theile und Anordnungen ist. Denn je mehr solcher demokratisch scheinenden Anordnungen in einem Staate sich zu einander gesellen, desto vollkommener verdient er den Namen einer Demokratie. Und die äusserste ist diejenige, in der alle sich vereinigen.

Diese Mannigfaltigkeiten kennen zu lernen, ist doppelt nützlich: erstlich, damit ein Gesetzgeber wisse, welche Veranstaltungen er zur Einrichtung einer jeden beliebigen Staatsverfassung zu treffen habe; dann, damit man die Mittel erkenne, wie eine entartete Verfassung wieder zu ihrer ursprünglichen Form und Reinheit zurückgebracht werden könne.

II.

Grundlage der demokratischen Verfassungen.

Als das Hauptziel der Demokratie, wonach sich also alle Anordnungen richten müssen, wird allgemein die Freiheit angenommen. Man ist gewohnt, Freiheit als das ausschliessliche Kennzeichen dieser Verfassung anzusehen. Freiheit zu erhalten und zu sichern, dies bildet, wie jeder behauptet, die Richtschnur aller demokratischen Gesetze.

Diese Freiheit aber wird nach zwei Seiten hin gesucht.

Erstlich darin, dass jeder wechselsweise regiert und regiert wird.

Das demokratische Recht nämlich sieht auf die numerische, nicht auf die proportionirte Gleichheit;

es theilt die Vorrechte aus nach der Mehrheit, nicht nach dem Gewichte und der Würde der Personen. Daraus muss nothwendig folgen: 1. dass das an Zahl grössere Volk das herrschende sein muss; und 2. dass das, was der grössere Theil desselben beschliesst, in Vollzug gebracht, — und dann auch wirklich für gerecht in diesem Staate gehalten wird.

Wenn ein Bürger soviel gilt als der andere, so muss die ärmere Klasse mehr zu sagen haben, als die reichere; denn jene ist zahlreicher; und die Zahl entscheidet über den Antheil an der Regierung.

Das zweite Kennzeichen der Freiheit setzen die Anhänger der Demokratie darin, dass man nach eigenem Gefallen leben könne. Denn, sagen sie, wenn es das Wesentliche der Sklaverei ist, zu leben, wie man nicht wünscht, so muss es der Freiheit eigen sein, seinem eignen Willen folgen zu dürfen. Hieraus folgt dann, dass Freisein so viel heisse, als nicht beherrscht sein, entweder überhaupt von Niemanden; oder wo dies nicht möglich ist, doch wenigstens so, dass man wechselweise auch selbst herrsche.

Hier trifft also der zweite Punkt der Freiheit mit dem ersten zusammen. Wo keiner von Andern mehr beherrscht wird, als er selbst herrscht, da muss Gleichheit vorhanden sein.

Diesem anerkannten Zwecke und diesen Prinzipien der Demokratie entsprechen folgende Einrichtungen in dem Geiste dieser Verfassung: erstens, dass alle Bürger zu allen öffentlichen Aemtern wahlfähig sind, so dass also nach der Reihe alle über jeden, und jeder über alle regiert. Zweitens, dass die obrigkeitlichen Aemter, entweder alle oder die, welche nicht eine besondere Erfahrung und Geschicklichkeit erfordern, durchs Loos besetzt werden. Drittens, dass entweder gar kein, oder ein sehr geringes Vermögen erfordert wird, um obrigkeitliche Aemter bekleiden zu können. Viertens, dass entweder gar kein Amt mehr als einmal von derselben Person bekleidet werden darf, oder dass dies nur bei wenigen Aemtern erlaubt ist, und diese nur wenige Mal in dieselben Hände kommen dürfen, (ausser denen im

Kriege). Fünftens, dass die Aemter nur auf kurze Zeit vergeben werden, entweder alle Aemter insgesammt, oder doch die, welche einen solchen Wechsel gestatten. Sechstens, dass alle Bürger Richter sein dürfen in allen Sachen, oder doch wenigstens in den wichtigsten und wesentlichsten: z. B. in denen, welche die Rechnungslegung der Magistratspersonen, welche die Staatsverfassungen selbst, oder welche die Verträge über das Mein und Dein betreffen. Siebentens, dass die Volksversammlung die höchste Instanz in allen Angelegenheiten sei, und die obrigkeitlichen Personen entweder über keine Sache ohne Appellation entscheiden dürfen, oder doch nur über die unwichtigsten Sachen, und in den wenigsten Fällen.

Unter allen Arten von Rathskollegien, die zum Besprechen und Untersuchen der Angelegenheiten bestimmt sind, ist ein solcher zahlreicher aus den Volkszünften genommener Rath, dergleichen die βουλὴ [1]) in Athen war, der Demokratie am meisten entsprechend. Und er ist nothwendig, wo der Staat nicht Einkommen genug hat, um den in der allgemeinen Volksversammlung erscheinenden armen Bürgern einen gewissen Lohn für diese aufgeopferte Zeit zu geben, und wo daher solche Versammlungen nicht sehr häufig stattfinden können. Wo aber dies der Fall ist, da nimmt die Volksversammlung auch sehr bald jenem Rath seine Autorität ab. Denn alsdann, wenn jeder Bürger für seine Anwesenheit in der Versammlung bezahlt wird, übernimmt das Volk die Entscheidung aller Angelegenheiten.

Es ist dies eine ganz demokratische Einrichtung, dass bei allen Volksversammlungen, in allen Gerichtshöfen, oder bei allen Magistraturen, den Personen, welche

[1]) Vor Solon, also seit der Drakonischen Verfassung bestand die βουλή aus 401 durch das Loos bestimmten Beamten, welche aus den über 30 Jahre alten Bürgern genommen wurden. Seit der Solonischen Verfassungsreform jedoch wurde dieser Rath von 400 Mitgliedern je 100 aus den 4 Phylen (Geschlechterverbänden) bestimmt. Dagegen hatte Kleisthenes die βουλή auf 500 Mitglieder erhöht. Diese Zahl der „Rathsherrn“ blieb auch in der oligarchischen Verfassung, die Lysander und seine Freunde in Athen gegegeben hatten.

sie konstituiren, ein Sold bezahlt wird; oder, wenn dies nicht möglich ist, dass doch die wichtigsten Aemter, die höchsten Gerichts- und Rathskollegien, z. B. die βουλὴ, mit einer Besoldung verbunden sind, und für die Abhaltung der Versammlungen in den wichtigsten Fällen eine Belohnung gegeben wird; — welche Besoldungen besonders bei solchen Aemtern nothwendig sind, die zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten verpflichten.

Da die Oligarchen sich von dem Volke durch diese drei Eigenschaften: Reichthum, Geburt und Erziehung, unterscheiden, so scheinen die entgegengesetzten: niedrige Herkunft, Armuth, und Mangel an Erziehung, das Eigenthümliche des Volkes, und alles also, was Leute dieser Art begünstigt, demokratisch zu sein.

Endlich ist es in Betreff der obrigkeitlichen Würden für die Demokratie noch wesentlich, dass keine derselben lebenslänglich sei; oder dass, wenn ja eine solche aus der früheren Regierungsform herübergenommen ist, sie ihrer Macht und ihres Ansehens so viel als möglich beraubt werde.

Dies sind die Einrichtungen, welche den Demokratien überhaupt zugehören. Sie entspringen alle aus dem in der Demokratie angenommenen Prinzip des Rechtes, dass die Gleichheit oder Mehrheit der Zahl auch die Gleichheit oder Mehrheit der Rechte bestimmen müsse. Aus diesem Prinzip folgt nämlich, dass die Aermern so gut regieren müssen, als die Reichen; dass keiner allein über alle Herr sei, sondern alle, entweder successiv, oder nach der Reihe, oder kollektiv in der Versammlung die höchste Gewalt verwalten.

III.

Mittel, die Gleichheit in der Demokratie zu erreichen.

Die nächstfolgende Frage nun ist: wie ist diese Gleichheit, welche die Demokratie sucht, zu erreichen? Soll man die Unterschiede des Vermögens der Bürger

dergestalt ausgleichen, dass, wenn z. B. tausend von den Aermern zusammen genommen so viel Vermögen besitzen als fünfhundert von den Reichern, jene tausend auch zusammen genommen so viel Einfluss und Macht haben, als diese fünfhundert? Oder soll man, nachdem jene Eintheilung gemacht ist, aus den Fünfhunderten, und aus den Tausenden eine gleiche Anzahl auswählen, und diesen zusammen genommen die Untersuchungen über Staatssachen und die Richterstühle übergeben? Oder soll endlich die blosse Menge entscheiden?

Ich habe schon gesagt, dass der Begriff von Recht und Gerechtigkeit, von den Anhängern der Demokratie, und denen der Oligarchie nicht auf gleiche Weise festgesetzt wird. Die Erstern sehen als den Grund alles Rechtes an, was der grössern Anzahl gefällt. Die Andern behaupten, dass die Grösse des Eigenthums den Umfang der Rechte bestimmen müsse, und also das gerecht sei, was diejenigen beschliessen, die den grössern Theil des gesammten Vermögens besitzen. Ich habe auch schon gezeigt, wie beide Prinzipien von der wahren absoluten Gleichheit und Gerechtigkeit abweichen. Hätten die Oligarchen ganz recht, so wäre auch die Tyrannei gerecht. Denn wenn Wenige, weil sie mehr Vermögen haben als die übrigen Viele, über diese herrschen sollen, so muss auch Einer, wenn er zufällig mehr Reichthümer besitzt als die übrigen Reichen, allein über alle zu herrschen das Recht haben. Wenn andererseits die blosse Mehrheit der Zahl das gerecht macht, was vom grössern Theile beschlossen ist, so wird das Volk auch nicht unrecht thun, wenn es sich der Güter der wenigern Reichen bemächtigt, diese Güter einzieht und verkauft.

Um die wahre Gleichheit zu finden, müssen wir sehen, in welchen Grundsätzen beide Parteien übereinkommen. Beide sagen, was durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werde, das müsse als Gesetz gelten. Gut, wir wollen dies als Grundsatz annehmen; aber nun werden wir es noch genauer bestimmen müssen.

Da nämlich Reiche und Arme die beiden Hauptbestandtheile jedes Staates bilden, so ist klar, dass das, worin beide Theile übereinstimmen, oder worin die grössere

Anzahl jedes Theiles übereinstimmt, als Gesetz gelten muss.

Wenn nun aber beide dieser Theile, oder die Mehrheit des einen und des andern, von einander in ihren Meinungen abweichen, wie ist dann die Entscheidung zu treffen? Ich glaube, dann muss auf das Vermögen und die Anzahl zugleich Rücksicht genommen werden, so dass die Mehrheit desjenigen Theiles, welcher zugleich das grösste Vermögen hat, entscheidet. Gesetzt in einem Gerichtshofe oder in einer Rathsversammlung wären 10 arme und 20 reiche Mitglieder. Unter zwei entgegengesetzten Meinungen wären für die eine sechs Reiche und fünf Arme, für die andere fünfzehn Arme und vier Reiche. Nun also, sage ich, muss das Vermögen oder die Schätzung jeder Partei zusammen gezählt, und die Stimme derjenigen, wo diese Summe die grössere ist, für die überwiegende und entscheidende gehalten werden. (z. B. die Schätzung jedes der Reichen sei das Doppelte der Schätzung der Armen, so würden die fünf Armen mit den sechs Reichen zusammen genommen, siebzehn einzelne Stimmen ausmachen, die fünfzehn Arme aber mit den vier Reichen, dreiundzwanzig. Diese letzteren müssten also entscheiden). Sollte es sich treffen, dass nach dieser Rechnung, die Masse des Eigenthums auf beiden Seiten gleich wäre, so müsste alsdann diese Schwierigkeit, welche in vielen andern Fällen wiederkehrt, wie z. B., wenn eine Volksversammlung oder ein Gerichtskollegium zwischen zwei Meinungen gerade gleich getheilt ist, entweder durch's Loos oder auf irgend eine andere Weise gehoben werden.

Doch so schwer es auch zuweilen ist, zu finden, was gleich und was recht ist, so ist es doch noch viel schwerer, die Menschen, welche die Gewalt in Händen haben, dahin zu bringen, dass sie das gefundene Gleiche und Gerechte nicht verletzen. Denn immer zwar schreien die Ohnmächtigen und die Unterworfenen nach Recht und nach Gleichheit; aber diejenigen, welche die Gewalt in Händen haben, bekümmern sich wenig darum.

IV.

Fortsetzung in Beziehung auf die verschiedenen Arten der Demokratie.

Unter den Arten der Demokratie, welche nach der Beschaffenheit und der Beschäftigung des Volkes sich ergeben haben, ist die erste, der Ordnung nach, die, welche aus Landbauern besteht; sie ist zugleich die beste, wie sie auch die älteste von allen ist. Daher kann auch überall dort eine Demokratie errichtet werden, wo die grosse Menge vom Ackerbau oder von der Viehzucht lebt.

Die Hauptursache hiervon ist, dass ein solches Volk, da es nicht überflüssiges Vermögen besitzt, fleissig ist, und sich also nicht oft versammeln kann. Eben diese Nothwendigkeit, bei ihrer Ackerarbeit unablässig zu bleiben, wenn es ihnen nicht an dem für das Leben Nothwendigen gebrechen soll, bewirkt, dass sie sich weniger um Anderer Angelegenheiten bekümmern, oder an deren Geschäften Theil nehmen wollen. Sein eigenes Feld anzubauen und seine Wirthschaft zu besorgen, ist dem gemeinen Manne angenehmer, als politische Geschäfte zu treiben und öffentliche Aemter zu verwalten, wenn mit diesen nicht grosse Geldvortheile verbunden sind. Denn Gewinn geht doch bei den meisten Menschen, in der Rangordnung, der Ehre vor.

Die Wahrheit dieses Satzes beweisen die Beispiele der ältesten Ackerbau treibenden Völker, welche entweder erbliche Despoten, oder die Herrschaft weniger Grossen über sich geduldet haben, wenn diese sie nur ungestört ihrer Wirthschaft obliegen liessen, und in ihr Eigenthum keinen gewaltsamen Eingriff thaten. Mehr braucht es nicht, um dem Volke die Glückseligkeit zu verschaffen, die es verlangt; einige von demselben werden alsdann gewiss reich, und die übrigen leiden nicht Mangel.

Ueberdies, wenn auch noch etwas Ehrgeiz in dem Herzen eines solchen Volkes steckt, so wird derselbe dadurch schon hinlänglich befriedigt, dass es das Recht

hat, die Magistratspersonen zu wählen und zur Rechenschaft zu ziehen.

In einigen Demokratien sogar ist das Volk damit zufrieden gewesen, dass die Wahl der Magistratspersonen nicht von der ganzen Volksversammlung, sondern von gewissen, aber aus allen Volkszünften nach und nach gewonnenen Personen geschieht, die ganze Versammlung aber nur zu Berathungen zusammen kommt.

Obgleich nun unter dieser Form eine Demokratie bestehen kann, wie das Beispiel von Mantinea[1]) zeigt, so ist es doch für jene erste Gattung demokratischer Staaten am zuträglichsten und ist auch bei derselben am gewöhnlichsten, dass die Erwählung der Magistratspersonen, die Abnahme der Rechnungen von denselben, und das Recht in den Gerichtshöfen zu sitzen, der ganzen Körperschaft der Bürger zukomme; die obrigkeitlichen Aemter aber ausser der freien Wahl der Bürgerschaft, noch ein gewisses bestimmtes Vermögen bei demjenigen, der sie bekleiden soll, erfordern, — und zwar die höhern ein nach Verhältniss grösseres Vermögen.

Wenn aber auch die Bürger nicht eingeschätzt werden, und nicht die Wahlfähigkeit nach Maassgabe einer Einschätzung bestimmt ist, so wird das nämliche erreicht, wenn überhaupt nur solche Bürger Aemter erhalten, die bei Verwaltung derselben von ihren eigenen Mitteln bestehen können.

Bei einer solchen Vertheilung der politischen Gewalt, wird nothwendig die Verwaltung des Staates am leichtesten und besten von statten gehen. Denn erstlich werden alsdann die Aemter mit den tauglichen Personen besetzt werden, mit gutem Willen des Volkes und ohne dass der Neid desselben gegen die Vornehmern und Gesittetern rege werde; auch diese letztern werden mit dieser Einrichtung zufrieden zu sein Ursache haben, denn sie werden sich nicht dem ausgesetzt sehen, dass

---

[1]) Diese arkadische Stadt, welche wesentlich durch den Sieg berühmt geworden ist, den die Thebaner unter Epaminondas 362 v. Chr. über die Spartaner errungen haben, wo Epaminondas tödtlich verwundet wurde, hatte früher (wie auch Aelian, Lib. II, Kap. 22 bezeugt) eine musterhafte demokratische Verfassung.

geringere und schlechter erzogene Menschen ihnen zu befehlen haben; sie selbst aber werden bei der Verwaltung der Aemter dadurch in den Schranken der Gerechtigkeit erhalten werden, dass sie andern Rechenschaft davon ablegen müssen. Denn das ist ein sehr nützlicher Zaum für alle Menschen, zu wissen, dass man einen Richter über sich habe, und dass man nicht alles thun dürfe, was man will. Jeder Mensch hat einen Keim zum Bösen in sich, der gewiss nicht erstickt bleibt, wenn er von der Macht alles zu thun, was dem Menschen gefällt, hervorgelockt wird.

So muss demnach in einer dergestalt eingerichteten Republik dasjenige erfolgen, was für alle Staatsverfassungen das Nützlichste ist, dass die bessere Klasse der Menschen die Regierung führe, dass diese sie ohne Tadel und Ungerechtigkeit führe, und dass die grosse Menge in ihrem Eigenthum und ihren Vorrechten ungekränkt bleibe.

Beides ist also klar, dass diese Demokratie die beste ist, und dass sie nur deswegen so gut werden konnte, weil das Volk diese, und keine andere Beschäftigung hat.

Um aber das Volk zu dieser Beschäftigung des Ackerbaues zu bringen oder bei derselben zu erhalten, dazu sind schon in älteren Zeiten in mehreren Demokratien nützliche Gesetze gegeben worden. Es ist entweder überhaupt verboten worden, Ländereien über ein gewisses bestimmtes Maass anzukaufen und zu besitzen; oder es ist dies wenigstens nur in Betreff der von der Stadt entfernter liegenden Aecker frei gelassen worden.

In vielen Städten war es vor Alters ein Gesetz, dass die Grundstücke, so wie sie bei dem ersten Anbaue vertheilt worden, nicht verkauft werden durften.

Ein Gesetz, welches dem Oxilus[1]) zugeschrieben wird, verbietet Ländereien zu verpfänden.

In dem jetzigen Zustande der Dinge wird es nützlich

---

[1]) Anführer der Aetolier und dann Herrscher von Elis. Er erhielt diese Landschaft, nachdem er den kriegerischen Doriern den Weg nach dem Peloponnes gezeigt hatte.

sein, auch das Gesetz der Aphytäer[1]) zu Hülfe zu nehmen. Diese haben nur wenig Land; und doch beschäftigen sie sich alle mit dem Ackerbaue. Sie werden nämlich geschätzt und klassifiziert, nicht nach ihrem sämmtlichen Vermögen, sondern nach den Grundstücken, die sie besitzen, und welche so eingetheilt sind, dass es wohl möglich ist, dass die, welche im Ganzen ärmer sind, auf der Schätzungs-Rolle den Reichern vorangehen.

Nach dem Ackerbau treibenden Volk folgt das, welches aus Hirten besteht und von der Viehzucht lebt, (denn diese Lebensart hat viel mit der eines Ackerbauers gemeinsam); überdies ist es zum Kriegsdienste geschickt. Viele ihrer Verrichtungen bereiten sie dazu vor, ihr Körper ist von Natur stark, und sie sind gewöhnt, Tag und Nacht unter freiem Himmel zuzubringen.

Alle anderen Volksklassen, aus welchen die übrigen Demokratien entstehen, stehen weit hinter den genannten zurück, weil ihre Beschäftigung von schlechterer Art ist. Keine der Arbeiten, mit welchen sich ein Volk von Handwerkern oder von Krämern und Tagelöhnern abgiebt, setzt Vollkommenheiten des Geistes voraus oder übt dieselben[2].)

Ueberdies, da sich diese ganze Klasse von Menschen immer in der Stadt und auf dem Markte herumtreibt, so wird es ihr sehr leicht, sich zu versammeln, und sie verlangt also auch solche Versammlungen häufig. Die Ackersleute hingegen, welche auf dem Lande zerstreut wohnen, haben nicht so viel Gelegenheit, zusammen zu kommen, und begehren also auch gesetzliche Zusammenkünfte nicht so oft.

Ist nun noch überdies die Lage des Landes so beschaffen, dass die Aecker von der Stadt entfernt sind, so ist es um so leichter, eine gute Demokratie oder Republik zu Stande zu bringen. Denn die grosse Menge

---

[1]) Bewohner der Pellenischen Landzunge in Thracien. Sie galten als biedere, ehrliche Leute.

[2]) Der politische Vorzug, den Aristoteles dem Bauernstande gegenüber der Industrie und dem Handel zuerkennt, ist sehr bemerkenswerth. Vergl. Oncken, „Die Staatslehre des Aristoteles“ II. S. 225. fg.

ist alsdann gezwungen, auf ihren Ländereien zu wohnen und von der Stadt abwesend zu sein.

Man sieht, dass, wenn es auch in einer Demokratie einen Theil des Volkes giebt, der in der Stadt und von städtischen Gewerben lebt, es doch rathsam ist, nie eine Versammlung zu gestatten, zu welcher das Landvolk nicht berufen werde.

Aus dem, was ich von der Einrichtung der ersten und besten Demokratie gesagt habe, ergiebt sich von selbst, wie die übrigen eingerichtet werden müssen. Sie werden nämlich in demselben Maasse, wie sie sich von jener ersten entfernen, auch neue Einschränkungen haben, und immer mehr das schlechtere Volk von der Handhabung der Regierung fernhalten müssen. Die letzte und unterste unter allen ist die Demokratie, in der alle Klassen des gemeinen Volkes zur Regierung zugelassen werden, eine Regierungsform, die nur in wenigen Staaten zu errichten möglich ist, und sich schwerlich lange erhält, wenn nicht gute Nationalsitten sich mit weisen Gesetzen vereinigen. Welches diese sind, wird sich leicht aus dem ergeben, was wir zuvor von den Ursachen der Entartung der Staaten gesagt haben.

Was aber die Mittel betrifft, die Macht des Volkes stark genug zu machen, damit eine solche extreme Demokratie bestehen könne, so sind die gewöhnlichsten, welche die Häupter und Errichter derselben gewählt haben, folgende. Erstlich haben sie die Anzahl der gemeinen Bürger dadurch zu vermehren gesucht, dass sie nicht bloss die ehelichen Kinder, die von Vaters und Mutters Seite aus Bürgerfamilien abstammten, sondern auch die unehelichen Kinder, wenn beide Eltern Bürger waren, oder die nur vom Vater oder von der Mutter her einen Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, in den vollen Besitz desselben gesetzt haben. Abkömmlinge dieser beiden letzteren Arten gehören immer mehr zu dem gemeinen Volke, und sind demselben günstig. Daher pflegen auch die Demagogen auf jene Einrichtung zu dringen. Die Vermehrung der Bürgerzahl durch Aufnahme neuer Mitglieder muss aber nur so weit gehen, dass das gemeine Volk an Anzahl den Mittelstand und die Klasse der Vor-

nehmern übertreffe; aber weiter darf sie nicht getrieben werden. Geschieht dieses, so wird nicht nur die Staatsverwaltung an sich unordentlicher und schlechter, sondern die Vornehmen werden auch desto mehr aufgeregt, indem ihnen die Regierung eines so gemischten Pöbels unerträglich wird. Dies war in Cyrene[1]) die Ursache des Aufstandes. Denn wenn in ein Zusammengesetztes der schlechten und verdorbenen Theile nicht viele eingemischt werden, so werden sie vielleicht übersehen. Sind sie aber in Menge vorhanden, so fallen sie gewiss in die Augen.

Ferner sind für eine solche Demokratie dergleichen Veranstaltungen nützlich, wie sie Kleisthenes[2]) zu Athen eingeführt hat, als er die Gewalt des Volkes verstärken wollte, und wie sie die Urheber der Demokratie zu Cyrene gleich einführten. Es ist nämlich nützlich, die verschiedenen Stände so viel wie möglich unter einander zu mischen, die Absonderung der Stämme oder Geschlechter, welche durch die ihnen eignen und in ihnen erblichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten verewigt, oder die durch abgesonderte Zusammenkünfte und Gesellschaften derselben aufrecht erhalten wird, abzuschaffen, und dafür wenige aber allgemeine Volksfeste einzuführen, und ebenso andere Eintheilungen der gesammten Einwohner, sei es nach dem Wohnorte, oder sei es auf andere Weise, zu treffen, so dass Vornehmere und Geringere als Mitglieder beisammen sind und Zusammenkünfte halten.

Endlich gehören auch die oben genannten tyrannischen Veranstaltungen und Gewohnheiten in diese äusserste Demokratie, z. B. die grosse Ungebundenheit der Sklaven. Diese ist so wie die Befreiung der Weiber und Kinder von der Strenge der männlichen und väterlichen Herr-

---

[1]) Aristoteles scheint hier auf den (auch von Diodor Lib. XIV p. 669 erwähnten) Aufstand anzuspielen, den ein Aristokrat, Namens Aristo, gegen die Demagogen seiner Vaterstadt angeregt hatte.

[2]) Ueber die Verfassungsreform des Kleisthenes spricht sich Aristoteles in seiner neuaufgefundenen schon oben erwähnten Schrift, *Πολιτεία τῶν Ἀθηναίων* (kritische Ausgaben von Kaibel und v. Wilamowitz-Möllendorff; deutsch von G. Wentzel, Leipzig 1892).

schaft, bis auf einen gewissen Grad auch unserer Demokratie zuträglich. So ist es überhaupt Regel, dass einem jeden gestattet werde, nach eigenem Gefallen zu leben. Dadurch bekommt die Regierungsform eine Menge von Anhängern, die ihr im Falle der Noth beistehen. Alle die nämlich, welche lieber ihren Neigungen und Leidenschaften folgen, als sich der Zucht der Vernunft und der Gesetze unterwerfen, und diese bilden immer den grösseren Theil, sind dabei interessirt, eine solche Verfassung aufrecht zu erhalten.

V.

Worauf beruht die Festigkeit der Demokratie?

Es ist weder das einzige noch das schwerste Werk des Gesetzgebers, eine solche demokratische Verfassung anzuordnen und einzuführen, sondern vielmehr sie zu erhalten und zu befestigen. Wäre es nur auf die Dauer weniger Tage abgesehen, so würde jede Verfassung genügen, um einen Staat zu bilden.

Hieraus erhellt die Wichtigkeit unserer obigen Untersuchungen über die Ursachen der Erhaltung und des Unterganges der Staaten. Der Gesetzgeber wird davon, um die Sicherheit seines Staates zu begründen, Gebrauch machen, indem er die Quellen des Verderbnisses zu verstopfen oder wegzuschaffen, und hingegen in seinen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen alles zu umfassen sucht, was nur zur Erhaltung einer Staatsverfassung mitwirken kann. Er muss glauben, dass nicht dasjenige der Demokratie oder Oligarchie günstig sei, was die Gewalt des herrschenden Theils in ihnen aufs höchste treibt, sondern nur das, was dieser Gewalt die längste Dauer giebt.

Das, wodurch die jetzigen Demagogen so oft der Demokratie den Untergang bereiten, sind die häufigen Konfiskationen des Vermögens reicher Bürger, die sie

bloss deswegen vor Gericht ziehen, um ihr Vermögen an das Volk zu vertheilen. Deshalb müssen diejenigen, denen die Erhaltung dieser Verfassung am Herzen liegt, mit allen Kräften hiergegen arbeiten, was sie am besten dadurch erreichen können, dass sie ein Gesetz einführen, nach welchem das Vermögen keines Verurtheilten unter das Volk vertheilt werden dürfe, sondern dem öffentlichen Schatze zufällt, oder dem Gottesdienste gewidmet werde. Auf diese Weise werden die Menschen ebenso stark von Verbrechen zurück gehalten; denn die Strafe für sie bleibt eben dieselbe; aber das Volk und die Personen aus dem Volke, sind weniger in Versuchung, die bei ihnen Angeklagten ungerechter Weise zu verurtheilen, wenn sie von der Verurtheilung derselben keinen Vortheil ziehen.

Eine andere Vorkehrung gegen jenes Uebel ist, die Kriminalklagen, welche vor den Richterstuhl des ganzen Volkes gehören, dadurch möglichst zu vermindern, dass man diejenigen mit schweren Strafen belegt, die eine solche Klage ohne Grund erheben und den Beweis nicht erbringen können. Gewöhnlich sind es nicht Personen aus dem Volke, sondern aus den höheren Klassen, welche in solche Prozesse geflissentlich verwickelt werden; der ganze höhere Stand wird dadurch erbittert. Es ist aber jeder Verfassung zu ihrer Erhaltung nothwendig, dass entweder alle Bürger gegen sie wohlgesinnt sind, oder dass doch wenigstens kein beträchtlicher Theil derselben sie verabscheue, und die, welche mit der höchsten Macht bekleidet sind, für seine Feinde halte. Da ferner in den Staaten von äusserst demokratischer Verfassung die Anzahl gemeiner Bürger sehr gross ist und schwerlich diese alle auf Staatsversammlungen ihre Zeit ohne Geldentschädigung wenden könnten, so liegt hier eine neue Schwierigkeit bei der genannten Regierungsform vor. Hat der Staat nicht grosse Einkünfte, so geschieht die Herbeischaffung des Geldes, wovon die armen Mitglieder der Volksversammlungen bezahlt werden sollen, gewöhnlich auf Kosten und mit Beeinträchtigung der Vornehmeren. Denn entweder werden diesen Tribute auferlegt, oder man sucht ihrem Vermögen durch falsche An-

klagen und ungerechte Urtheilssprüche beizukommen, wodurch schon viele Demokratien über den Haufen geworfen worden sind. Wo also dieser Fall eintritt, dass es einem demokratischen Staate an öffentlichen Einkünften fehlt, da müssen nur wenige Volksversammlungen gehalten werden, und die gerichtlichen Untersuchungen müssen nie lange dauern, zugleich aber viele Gegenstände umfassen. Dieses hat den doppelten Nutzen, dass auch die Reichern, welche für ihren Beisitz in den Gerichtshöfen nicht bezahlt werden, sich doch nicht weigern, eine Stelle in denselben einzunehmen. Denn sie werden nicht abgeneigt sein, wenige Tage sich von ihren eignen Geschäften abzumüssigen, um etwas für das Volk umsonst zu thun, aber auf lange Zeit werden sie sich dazu nicht verstehen. Daraus wird dann ferner folgen, dass, da mehr Personen von Stand und Erziehung die Funktionen eines Richters übernehmen werden, die Rechtsverwaltung selbst besser sein wird.[1])

In dem entgegengesetzten Falle, wenn der Staat öffentliche Einkünfte hat, giebt es keine bessere Regel, als gerade das Gegentheil dessen zu thun, was das gewöhnliche Verfahren der Demagogen jetzt ist. Diese theilen nämlich, was nach Abzug der nothwendigen Staatsausgaben übrig bleibt, unter die Armen im Volke aus. Dies ist aber eine Hilfe, die den Zustand der Armen so wenig verbessert, so wenig man ein am Boden durchlöchertes Fass mit Wasser anfüllen kann. Heute empfangen sie das Geld, und morgen bedürfen sie neues. Der wahre Volksfreund muss darauf bedacht sein, wie er bewirken könne, dass der gemeine Mann nicht so äusserst arm sei. Denn eben in dieser äussersten Armuth solcher Personen, die noch an der Regierung Theil haben, liegt der Keim des Verderbnisses von Demokratien. Es müssen also solche Mittel ausfindig gemacht werden,

---

[1]) Aristoteles berührt hier das Grundproblem aller Sozialpolitik, nämlich die Frage: wie ist ein mittlerer Wohlstand aller Bürger herzustellen, so dass es weder wenige allzu Reiche, noch viel allzu Arme im Staate gäbe. Natürlich hat auch Aristoteles dieses schwierige Problem nicht gelöst, wie er auch von seinem Standpunkte aus es nicht lösen konnte.

durch welche ein bleibender Wohlstand der niedrigen Klassen entstehe. Ein solcher Wohlstand ist auch den höheren nützlich, deren Eigenthum dadurch gesichert wird.

Zu diesem Zwecke müssen die Ueberschüsse der Staatseinkünfte gesammelt, und auf einmal in grösseren Summen an die Armen vertheilt werden. Das Beste ist, wenn man so lange sammelt, bis das Geld zureicht, für einen jeden der Armen ein Grundstück anzukaufen. Ist dies nicht möglich, so muss man ihnen doch eine wirkliche Unterstützung bei ihrem Gewerbe dadurch verschaffen, und den Weg zum Wohlstande bahnen. Und ist es nicht möglich, dies bei allen Armen des Volkes auf einmal zu thun, so muss man nach den Zünften, oder nach anderen Abtheilungen des Volkes nach und nach fortfahren, einen Theil der Armen nach dem anderen durch solche Unterstützungen aus der Dürftigkeit zu reissen.

Bleibt es trotzdem noch nöthig, die Aermern für ihre Anwesenheit bei den nothwendigen Staats- und gerichtlichen Versammlungen zu besolden, so ist es besser, den Reichen hierzu eine Abgabe aufzuerlegen, und sie dagegen von anderem für's Volk zu machendem Aufwande (z. B. der Veranstaltung von Schauspielen) zu befreien.

Diese und ähnliche Mittel waren es, durch welche in der Carthaginiensischen Verfassung die Regenten sich die Geneigtheit des Volkes zu verschaffen wussten. Von Zeit zu Zeit schickten sie einige der Aermern in die benachbarten Ortschaften, gaben ihnen dort Aemter, und versetzten sie dadurch in Wohlstand.

Es ist auch von Seiten der Vornehmern ebenso edel als vernünftig gehandelt, wenn jeder von ihnen die Versorgung einer gewissen Anzahl von Armen auf sich nimmt, indem er ihnen Gelegenheit zur Arbeit, und dadurch Unterhalt verschafft.

Das Beispiel der Tarentiner kann ebenfalls zum Muster in dieser Sache dienen. Die Reichen gestatten daselbst den Aermern einen fast ungehinderten Niessbrauch ihrer Güter; und dadurch wird das gemeine Volk bei guten Gesinnungen erhalten. Eine andere Maassregel

der Tarentiner ist, dass sie die Aemter halb durch's Loos, halb durch Wahl besetzen. Jenes giebt auch dem gemeinen Manne einen Zutritt dazu; dadurch wird die bessere Verwaltung der Aemter gesichert. Selbst bei einem und demselben Amte, wenn mehrere in dessen Verwaltung sich theilen, erloosen sie die einen, und erwählen die andern.

So sind demnach die Veranstaltungen zur Aufrechthaltung der Demokratien beschaffen.

VI.

Grundlage oligarchischer Einrichtungen.

Hieraus ist zugleich klar, wie zum gleichen Zwecke bei Oligarchien zu verfahren sei. Es lassen sich nämlich leicht nach der Regel von Gegensätzen, wenn man mit jeder Art von Demokratie die ihr korrespondirende Art der Oligarchie vergleicht, aus den Einrichtungen, die jener angemessen sind, diejenigen, welche in dieser erfordert werden, schliessen.

Zuerst von der ersten und am besten abgewogenen und zusammengesetzten Oligarchie. Das ist diejenige, welche der von mir sogenannten freien Republik am nächsten kommt. Nach derselben werden die Bürger in mehrere Klassen nach Maassgabe ihres grösseren oder geringeren Vermögens eingeschätzt. Die geringere Einschätzung giebt den Zutritt zu den geringern aber unentbehrlichen Aemtern; die höhere zu den wichtigern und mit grösserer Gewalt verbundenen. Diejenigen, die durch Erwerbung eines Eigenthums oder Vermehrung ihres Vermögens die Bedingung einer höheren Klasse erfüllen, erlangen zugleich die Rechte derselben. Auf diese Weise werden immer von Zeit zu Zeit so viele Personen aus dem Volk, durch den Erwerb des geforderten Vermögens, in die regierende Körperschaft eingeführt, dass sie mit diesen vereinigt, über das übrige an der Regierung nicht Theil habende Volk das Uebergewicht

haben. Dieser Zuwachs neuer Mitglieder der Regierung muss aber nicht aus dem ganz niedrigen Pöbel, sondern von dem besseren Theile des Volkes herkommen.

Die zunächst an diese grenzende zweite Art der Oligarchie wird auf eine ähnliche Weise, nur mit einer etwas grösseren Anspannung der Zügel der Regierung, mit einer Verminderung der Zahl der Berechtigten und Verstärkung ihrer Machtbefugniss eingerichtet werden müssen. Der zügellosesten Demokratie steht die tyrannischste Oligarchie, der uneingeschränktesten Volksregierung die ungetheilte Gewalt weniger Dynasten gegenüber. Je schlechter eine solche Regierungsform ist, desto grössere Klugheit und Vorsicht ist dazu nöthig, wenn sie sich erhalten soll. Denn so wie Körper von gesunder Konstitution oder gut gebaute Schiffe viele Fehler ertragen können, die der Mensch in seiner Lebensordnung, oder der Schiffer in der Lenkung seines Fahrzeuges macht, ohne deshalb zu Grunde zu gehen, kränkliche Körper aber, und baufällige Schiffe auch nicht das kleinste Versehen gestatten: so verlangen auch diejenigen Staatsverfassungen, welche in ihrer Anlage am schlechtesten zusammengesetzt sind, in ihrer Verwaltung die grösste Sorgfalt.

Die Demokratie dieser Art, wird, wie ich bemerkt habe, durch die Menge der an der Regierung Theil nehmenden Personen erhalten. In ihr giebt die grössere Zahl das grössere Recht. Diesem ist das Recht, welches sich nach der Qualität und dem Range der Personen richtet, entgegengesetzt. Die Oligarchie also, in welcher dieses letztere Recht im höchsten Grade aufrecht erhalten werden soll, kann sich nur durch die wirklich höhere Würde und das gute Verhalten der regierenden Personen vor dem Untergange bewahren.

VII.

Erhaltung der Oligarchie. Kriegsmacht.

Es giebt, wie ich schon gesagt habe, viererlei Lebensarten, unter welche sich das Volk theilt: Ackerbau, Handwerke, Handel und Tagelöhner. Es giebt gleichfalls viererlei Arten von Militär: Reiterei, schwerbewaffnetes Fussvolk, leichtbewaffnetes Fussvolk und Seesoldaten. Da, wo nun die Lage des Landes den Gebrauch der Reiterei im Kriege zulässt und erfordert, da ist es schicklich, die Oligarchie in ihrer ganzen Stärke zu errichten, d. h. dem Adel und den Reichen die ganze Gewalt des Staates in die Hände zu geben. Da die Vertheidigung der Einwohner einer solchen Gegend nur durch eine zu Pferde dienende Kriegsmacht geschehen kann, dieser Kriegsdienst aber, so wie die Unterhaltung von Pferden überhaupt nur Leuten von ansehnlichem Vermögen möglich ist, so sind diese die natürlichen Herren eines solchen Staates.

Wo das schwerbewaffnete Fussvolk die Hauptstärke des Staates ausmacht, da ist zunächst die nach jener folgende Oligarchie angemessen. Denn der Kriegsdienst dieser Art, obgleich er nicht grosses Vermögen voraussetzt, gehört doch mehr für Leute, die ein mässiges Eigenthum, als die gar keins besitzen.

Der Dienst des leichten Fussvolkes und der Seedienst, kann auch von den Aermsten bestritten werden, und ist daher ganz demokratisch.

Wenn es nun in einem Staate Truppen von allen diesen Arten giebt, aber die von der untersten Art die grösste Zahl ausmachen, so bleibt es nicht aus, dass sie unter einander oft uneins werden, wodurch nothwendig das Glück des Staates in Gefahr geräth.

Gegen dieses Uebel müssen die Mittel in den Beispielen der grössten, des Krieges am besten kundigen Feldherrn aufgesucht werden, deren Kunst zum Theil in der geeigneten Verbindung der Reiterei mit dem Fussvolke, und dieses mit den leichten Truppen, und

in der Erhaltung der gehörigen Harmonie unter den verschiedenen Gattungen der Truppen besteht.

Deswegen hat in den Streitigkeiten des Volkes mit den Vornehmern, wenn es zu den Waffen kommt, das erstere so oft die Oberhand, weil diese Letztere nur für die Reiter- und schweren Fussdienste geübt sind, das Volk aber ein Korps von leichten Truppen ausmacht, welches mit weniger Schwierigkeit den Kampf gegen erstere aushalten kann.

In Oligarchien also ist es gar nicht rathsam, das leichte Fussvolk aus dem unteren Volke zu nehmen. Das wäre eben so viel, als wenn die Regierung den Pöbel gegen sich selbst bewaffnete. Dazu müssen demnach die jüngeren Söhne der angeseheneren und an der Regierung Theil habenden Bürger selbst gebraucht werden. Eben diese können in ihrem jugendlichen Alter die Stelle der leichten Truppen vertreten, und wenn sie Männer geworden sind, alsdann in den regulären und schweren Dienst der schwerbewaffneten Fussvölker einrücken.

Ferner müssen zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit aus dem gemeinen Volke einige in den Stand, der volle Bürgerrechte und Antheil an der Regierung hat, aufgenommen werden; sei es nun entweder diejenigen, welche zu einigem Vermögen gekommen sind, — oder, wie in Theben, diejenigen, die eine bestimmte Zeit hindurch keine Handarbeit getrieben haben, oder, wie in Massilia, die man, nach Prüfung und Urtheil, als die würdigsten dazu ausgewählt hat.

Es ist gut, wenn in der Oligarchie mit denjenigen Aemtern, welche die wichtigsten Geschäfte in sich schliessen, und die man ausschliesslich in den Händen des Adels erhalten will, die Verbindlichkeit zu einem für's Publikum zu machenden ansehnlichen Aufwande verbunden ist, damit der gemeine Mann nicht gern daran denke, sich zu diesen Aemtern drängen zu wollen und er auch denen, welche sie bekleiden, ihre Gewalt weniger missgönne, wenn er sieht, wie theuer sie solche erkaufen. Schickliche Gegenstände solchen Aufwandes sind entweder die Veranstaltung öffentlicher religiöser Feste und Opferungen oder die Errichtung öffentlicher Denkmäler

und Gebäude. Das Volk, welches an den Gastmählern, die einen Theil jener Opferfeste ausmachen, Theil nimmt, und durch diese Denkmäler und Bauten seine Stadt verschönert sieht, wird dadurch mit seinem Zustande zufriedener, und vor dem Verlangen nach Veränderungen in der Staatsverfassung bewahrt. Und der Adel selbst darf seinen Aufwand weniger bedauern, da er bleibende Monumente desselben hinterlässt.

Leider handeln jetzt die Adligen in den meisten oligarchisch regierten Staaten auf ganz entgegengesetzte Weise. Sie machen es eben so sehr zum Gegenstande ihrer Verwaltung, sich zu bereichern, als sich Ehre zu erwerben. Man kann daher sagen, dass in solchen Staaten die Körperschaft der Adligen unter sich eine kleine Demokratie vorstellt.

VIII.

Obrigkeitliche Aemter, ihre Zahl und ihr Geschäftskreis.

Auf das bisher Abgehandelte folgt nun die Untersuchung über die obrigkeitlichen Aemter, wie viele davon sein müssen, was sie sind, und worüber sie zu gebieten haben. Ich habe dieser Materie schon oben Erwähnung gethan.

Es giebt Aemter und Magistraturen, ohne welche gar kein Staat bestehen kann; es giebt andere, ohne welche er nicht im Wohlstande und in einer leidlichen Verfassung sich befinden kann; letztere sind diejenigen, welche für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten sorgen.

In kleinen Staaten sind nur weniger Aemter nöthig; grössere müssen mehrere haben. Auch dies ist schon oben gesagt worden. Nur das ist die Frage, welche Aemter kann man zusammenziehen, und welche müssen von einander getrennt bleiben?

Der erste nothwendige Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge ist der Markt oder der Handel. Darüber muss irgend eine Magistratur gesetzt sein, die auf zweier-

lei sieht, dass überhaupt alles ordentlich zugehe und dass bei den Kauf-Verträgen ehrlich verfahren werde. Kaufen und Verkaufen gehören zu den in jeder bürgerlichen Gesellschaft durchaus nothwendigen Handlungen, wenn die Bürger sich wechselweise ihre Bedürfnisse verschaffen sollen. Wenn es der Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist, dass die dadurch errichtete Gesellschaft sich selbst zu ihrer Erhaltung genug sein soll, so ist mit diesem Zwecke das Tauschgeschäft am unmittelbarsten verbunden.[1])

Die zweite hiermit zunächst verbundene Funktion der Obrigkeit ist die Aufsicht über die öffentlichen sowohl als Privatgebäude der Stadt, um dem, was neu gemacht wird, Regelmässigkeit und Ordnung zu geben, und das Verfallende wieder herzustellen; ferner über die Strassen und Wege, ihre Anlegung und Unterhaltung; drittens über die Grenzen der Privatbesitzungen, dass sie unverrückt bleiben, und zu keinen Streitigkeiten Anlass geben; und so noch über mehrere hiermit verwandte Gegenstände. Sie machen zusammen das Gebiet desjenigen obrigkeitlichen Amtes aus, welches an den meisten Orten Griechenlands unter den Namen Astynomia (Stadt-Polizei) bekannt ist. Sie theilt sich in mehrere Zweige. In volkreichen Städten ist jeder derselben einer eignen Magistratsperson übergeben. Hier giebt es z. B. eigne Aufseher über die Mauern und Befestigungen der Stadt, andere über die Brunnen, noch andere über die Häfen und Ankerplätze.[2])

Was die Astynomen in der Stadt thun, das muss

---

[1]) Es waren in Athen zehn *αγορανόμοι* (Marktmeister) je fünf für die Stadt und den Piräus. Sie hatten wesentlich die Funktionen unserer Marktpolizei. Wie diese dafür zu sorgen haben, dass nur gute und unverdorbene Waaren verkauft werden, so war es die Aufgabe der *μετρονόμοι* (Aichmeister) die Richtigkeit der Gewichte und der Maasse zu controliren. Vgl. Aristoteles *πολιτεία Ἀθηναίων* cap. 51.

[2]) In Athen gab es zehn *ἀστυνόμοι*, fünf für den Piräus, fünf für die Stadt. Nach Aristoteles' *πολιτεία Ἀθηναίων* (cap. 50) hatten sie u. A. auch die Aufsicht über die Flöten-, Lauten- und Zitherspielerinnen. So mussten sie z. B. darauf achten, dass diese sich nicht für mehr als für 2 Drachmen verdingen. Wünschten mehrere

auch auf dem zur Stadt gehörigen Lande geschehen, und dazu ist ein drittes dem vorhergehenden ähnliches Amt nothwendig. Dieses Amt ist auch in den meisten Staaten vorhanden; und die, welche es bekleiden, werden, je nachdem sie mehr mit den bebauten Aeckern oder mit Waldungen zu thun haben, Agronomen oder Hyloren genannt.

Das vierte obrigkeitliche Amt ist dasjenige, welches sich mit der Erhebung der öffentlichen Einkünfte, mit der Verwahrung derselben, und ihrer Vertheilung zu den jedesmaligen Ausgaben der Staatsverwaltung beschäftiget (Steuer- und Finanzverwaltung). Diese Magistratspersonen nennt man Schatzmeister, (Quästoren, *ταμίας*, und *ποδέκτας*).

Eine fünfte Magistratur ist diejenige, bei welcher alle Privatverträge schriftlich eingereicht und niedergelegt, sowie auch die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe, *δικαστήρια*, aufbewahrt werden. Bei eben dieser Behörde müssen die Anklageschriften abgefasst, und von ihr müssen die Formen bei Verfolgung eines Criminalprozesses vorgeschrieben werden. An einigen Orten sind auch diese Geschäfte unter mehrere Beamte vertheilt, unter welchen der Höchste gewöhnlich Hieromnemon, *ἱερομνήμων*, heisst, die Uebrigen Mnemones, *μνήμονες*, Epistatä, *ἐπιστάται*, oder mit ähnlichen Namen benannt werden.

Mit dieser hängt sechstens ein anderes obrigkeitliches Amt, vielleicht das nothwendigste und zugleich beschwerlichste unter allen, zusammen, dasjenige, welches mit Vollziehung der Criminalurtheile, der Eintreibung der aufgelegten Strafgelder, und der Bewachung der in Haft genommenen Personen zu thun hat. Es ist deswegen ein schweres Amt, weil es etwas so gehässiges an sich hat, dass auch Wenige sich entschliessen, es zu verwalten, wenn sie nicht durch einen grossen Gewinn auf der anderen Seite dazu angelockt werden, und dass

---

Personen dasselbe Frauenzimmer zu engagiren, so liess der Astynom sie unter einander losen u. s. w. Auch das Leichenwesen stand unter Controle der Astynomen.

noch weniger Menschen, wenn sie es auch übernehmen, genau nach den Gesetzen dabei verfahren wollen. Doch ist es durchaus nothwendig, weil alle Gesetze und Urtheilssprüche umsonst sind, wenn sie nicht vollzogen werden. Da nun aber ohne Gesetze und Richter keine bürgerliche Gesellschaft bestehen kann, so muss sie auch ohne eine Institution zur Vollziehung der nach den Gesetzen gesprochenen Urtheile nicht bestehen können.

Um aber das Gehässige derselben zu mässigen, ist es besser, diese Funktionen zu theilen, und für jeden Gerichtshof andere Vollzieher zu ernennen, und zwar sowohl in Betreff der Vollziehung der eigentlichen Strafen, als mit Bezug auf die Einforderung der auferlegten Strafgelder.

Oder es kann auch die Fällung und die Vollziehung eines Strafurtheils unter die verschiedenen Jurisdiktionen dergestalt vertheilt werden, dass, was die eine Magistratur aburtheilt, eine andere vollstreckt, und wieder umgekehrt; dass z. B. die Strafen oder Schulden, welche durch das Urtheil des Stadtpolizeidirektors, (des Astynomen) zuerkannt werden, von dem Aufseher der Landpolizei (dem Agronomen) vollzogen und eingefordert, und umgekehrt die Urtheile des letzteren von dem ersteren vollstreckt werden. Denn ein je weniger gehässiges Ansehen die Vollziehung der Richtersprüche in den Augen des Volkes bekommt, desto mehr ist dieselbe gesichert. Nun fällt aber der Hass doppelt auf die Obrigkeiten, wenn es eben dieselben Personen sind, welche die Verurtheilungen fällen, und welche dieselben vollziehen Werden hinwiederum die Strafurtheile von denselben Personen vollzogen, so scheinen diese Feinde aller Welt zu sein.

An vielen Orten ist auch das Amt, welchem die Verwahrung der Arrestanten anvertraut ist, von dem, welches die Vollziehung der Strafen besorgt, getrennt. So ist z. B. zu Athen das erstere einer besonderen Magistratur, welche die der Elf Männer heisst, übergeben.[1])

---

[1]) Die Funktionen der Elfmänner in Athen waren (nach Aristoteles „Verfassung der Athener“ cap. 52) sehr mannigfaltige. Ausser dem Gefängnisswesen lag ihnen ob, die auf frischer That

Diese Absonderung ist sehr nützlich, sowie jeder Kunstgriff, durch welchen man das Amt eines Aufsehers über die Gefängnisse, dieses in einem Staate ebenso nothwendige Amt, als es das der Strafexekutoren ist, weniger verhasst machen kann. Ehrbare und angesehene Leute pflegen sich nur zu sehr demselben zu entziehen; und es übeldenkenden und unsittlichen anzuvertrauen, ist gefährlich. Denn dies sind eben die Leute, welche selbst nöthig hätten, bewacht zu werden, weit entfernt, dass sie Andere bewachen könnten.

Um diesem Uebel abzuhelfen ist es nicht rathsam, ein besonderes Amt daraus zu machen, welches eine einzelne Person, oder ein und dieselbe Person auf immer verwalte. Sondern entweder muss man da, wo die zu obrigkeitlichen Aemtern noch nicht reifen Jünglinge, ein bewaffnetes, zur Bewachung der Stadt dienendes militärisches Korps bilden, diesem die Gefangennahme und Verwahrung der Verbrecher überlassen; oder die zu andern Gegenständen gewidmeten obrigkeitlichen Aemter müssen wechselsweise auch diese Besorgung, als ein Nebenamt, verwalten.

Die bisher genannten Aemter nahmen, als die nothwendigsten, mit Recht die erste Stelle ein. Diejenigen, welche nun folgen, stehen jenen an Nothwendigkeit wenig nach, übertreffen sie aber an Wichtigkeit der Gegenstände und an Ansehen der Würde; wie sie denn auch grössere Kenntniss und Erfahrung bei denen, die sie bekleiden, erfordern, und ein grösseres Vertrauen von Seiten derer, die sie ihnen übertragen, voraussetzen. Dergleichen sind die, welche mit der Vertheidigung der Stadt zu thun haben, und welche überhaupt das Kriegswesen betreffen.

Im Frieden nämlich wie im Kriege müssen die Thore und Mauern einer Stadt bewacht werden; und

ertappten Diebe und Räuber, wenn sie geständig waren, sofort hinrichten zu lassen; wenn sie aber Einspruch erhoben, den Gerichten zuzuführen. Dann hatten sie gewisse Denunciationsklagen (ἐνδείξεις) vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Auch lag ihnen ob, fünf Anwälte (εἰσαγωγεῖς), und zwar für je zwei Phylen einen, zu ernennen.

es muss eine Behörde geben, welche diese Bewachung anordnet. Dann muss es auch andere geben, welche die zu den Waffen fähigen Bürger zählen, mustern, und in die verschiedenen Korps, welche ein Heer ausmachen, eintheilen.

An manchen Orten ist jede dieser Funktionen unter mehrere, an anderen unter wenige Beamte vertheilt; in den ganz kleinen Städten sind sie alle in einem einzigen vereinigt.

Feldherren, Kriegsobersten[1]) sind die gewöhnlichen Namen der Magistratspersonen dieser Gattung. An einigen Orten giebt es noch so viel besondere Befehlshaberstellen mit eigenen Namen, als es verschiedene Waffen-Gattungen giebt. Und so wie das Kriegsvolk selbst aus Reitern, oder aus leicht Bewaffneten, aus Bogenschützen und aus Seesoldaten besteht, so sind jeder dieser Klassen auch gewisse Anführer vorgesetzt, die von denselben ihre Namen bekommen, und Generale, Admirale u. s. w. (*ἵππαρχοι, ναύαρχοι*) heissen. Diesen sind wieder die Befehlshaber der kleinen Abtheilungen untergeordnet, die einzelne Schiffe, oder einzelne Kriegshaufen kommandieren, und Trierachen (*τριηράρχαι*) und Lochagen (*λοχαγέται*), heissen, so wie diese wieder noch andere Führer noch kleinerer Abtheilungen unter sich haben. Alle diese Aemter aber, hohe und niedrige, sind einer Heeresverwaltung untergeordnet.

Da aber, wenn nicht alle, doch gewiss mehrere obrigkeitliche Aemter über öffentliche Gelder verfügen, so muss es noch ein anderes Amt geben, dessen Funktion es sei, die Rechnungen von jenen abzunehmen, und ihre Verwaltung zu untersuchen, ohne selbst sich mit irgend einer Verwaltung zu beschäftigen. Dazu sind fast in allen Staaten Personen unter verschiedenen Titeln eingesetzt. Sie heissen Rechnungsabnehmer, Kontrolleure (*εὔθυνοι.*)

Ausser allen diesen Aemtern giebt es noch eins,

---

[1]) *στρατηγοί, πολέμαρχοι.* **Ueber die Kriegsverfassung der Athener handelt Aristoteles in der schon erwähnten neu aufgefundenen Schrift in Kap. 16, 44, 86 und 91.**

welches über alle anderen zu gebieten und die höchste Gewalt im Staate hat. Das ist dasjenige, welches in der Demoratie der Volksversammlung vorsteht und sie leitet. Dieses Amt ist deswegen so wichtig, weil es die Macht hat, die Volksversammlung, den eigentlichen Souverain des Staates, zusammen zu berufen; weil es überdies sehr oft die allgemeine Aufsicht über alle Magistratspersonen, und die Hauptleitung der Geschäfte zur Aufgabe hat. Da, wo das Volk regiert, heisst diese Magistratur oder dieses Kollegium gemeiniglich *βουλὴ* (der hohe Rath, an anderen Orten heissen die Personen, welche das Kollegium ausmachen, *πρόβουλοι* (Vorbereitende Räthe), weil sie zuvor über das berathen, worüber der Staat entscheiden soll.

Dies sind ungefähr die Klassen von obrigkeitlichen Aemtern, die mit der bürgerlichen Verwaltung zu thun haben. Aber es giebt noch eine andere öffentliche Funktion, das ist die Veranstaltung und Besorgung des Gottesdienstes. Die Personen, welche diesem vorstehen, sind entweder die Priester, oder die Aufseher über die Tempel und Tempelgüter. Letztere haben für die Unterhaltung der vorhandenen gottesdienstlichen Gebäude, oder für die Wiederherstellung der verfallenen zu sorgen.[1]) In den kleineren Städten sind beide Funktionen einem und demselben Amte zugetheilt. In anderen ist diese Inspektion über die Tempelgüter selbst wieder in viele Zweige von dem Priesterthum getrennt und unter mehrere Würden getheilt. Es giebt alsdann besondere Personen, die über den Bau gottesdienstlicher Gebäude die Aufsicht führen, andere die für die Erhaltung der Tempel, die Reinlichkeit in denselben, u. s. w. sorgen; noch andere endlich, welche die zu den Tempeln gehörigen Güter verwalten und die Schatzmeister derselben sind.

Ausser den Opfern, welche die Gesetze den Priestern der verschiedenen Tempel übertragen, giebt es noch einige, welche, da sie als gemeinschaftliche Opfer des ganzen

---

[1]) Dieses Amt lag in Athen einer Kommission von zehn Personen ob (*ἱερῶν ἐπισκευασταί*), welche zu diesem Zwecke von den Staatsschatzmeistern (*ἀπόδεκται*) ein Jahresbeitrag von zehn Minen-ca. 800 Mark (1 attische Mine = 80 Mark) bezögen.

Volkes im Namen desselben dargebracht werden, auch nur von einer Person, die als Repräsentant des Staates mit hoher Würde bekleidet ist, verrichtet werden können. Diese obrigkeitliche Person heisst an manchen Orten Archon, an anderen Basileus (Rex sacrificiorum) an noch andern Prytan.[1])

Um also kurz noch einmal die verschiedenen Gebiete zusammen zu fassen, deren Verwaltung den Grund zu der Abtheilung der obrigkeitlichen Aemter bildet, so sind dieselben: der Gottesdienst, das Kriegswesen, die Einnahmen und Ausgaben des Staates, Handel und Wandel der Privatpersonen, dann das, was unter dem Namen der Polizei begriffen wird, und die Stadt, das Land und die Seeufer und Häfen betrifft. Ein anderer Zweig der obrigkeitlichen Aemter ist der gerichtliche; er begreift den Vorsitz in den verschiedenen Gerichtshöfen, die Eintragung der Verträge und Schuldverschreibungen in die Grundbücher, die Vollziehung der Urtheilssprüche und Einforderung der Strafgelder, die Bewachung der Gefangenen, die Abnahme der Rechnungen von den Verwaltern öffentlicher Gelder, und überhaupt die Kontrolle der Magistratspersonen und die Untersuchung ihres Verfahrens nach beendigter Amtsthätigkeit unter sich.

Die dritte Hauptabtheilung, welche die Aemter vom höchsten Ansehen in sich begreift, hat die Berathung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten zum Gegenstande.

In blühenden Städten, die Ruhe und Wohlstand geniessen, besonders wenn man in denselben für Ordnung und Sittlichkeit mehr als gewöhnlich sorgt, sind auch noch mehrere Gegenstände einer besonderen obrigkeitlichen Aufsicht übergeben. So findet man ein eigenes Censoramt über das weibliche Geschlecht, eins, welches über die Erziehung der Kinder die Aufsicht

[1]) In Athen, zumal in späteren Zeiten, nachdem die Demokratie zur vollen Entwickelung gelangt war, war der ἄρχων βασιλεύς, welcher die staatliche Oberaufsicht über die gesammten Heiligthümer, Tempel, Opfer u. s. w. führte, der zweite der neun Archonten, welche die oberste exekutive Staatsbehörde bildeten.

hat, eins, welchem die Aufbewahrung und die Erhaltung der Gesetze übertragen ist, noch ein anderes, welches die Gymnasien und die Uebungsplätze inspicirt. Ferner gehören hierher die Direktoren der gymnastischen oder theatralischen Schauspiele, oder anderer solcher öffentlichen Lustbarkeiten. Unter den zuletzt genannten Aemtern sind einige für die Demokratie durchaus nicht passend, wie das Amt, welches über Aufführung der Weiber und die Kindererziehung in den Familien die Aufsicht führt. Denn der arme Mann muss nothwendig sein Weib und seine Kinder gebrauchen können, wie er es fürs beste findet, weil sie bei ihm die Stelle der Dienstboten und Sklaven vertreten.

Von den drei obersten Staatsämtern, nach welchen sich in gewisser Weise die Einrichtung der andern richtet, dem der Gesetzbewahrer, dem des grossen Rathes, oder dem des vorbereitenden kleinen Rathes, findet sich das erste am meisten in Aristokratien, das zweite in Oligarchien, das dritte in Demokratien.

Siebentes Buch.

I.

Die Glückseligkeit eines Staates muss auf Tugend begründet sein.

Wer über das Wesen der besten Staatsverfassung und Staatsverwaltung die erforderliche Untersuchung anstellen will, muss sich zuvor darüber klar sein, welches das glücklichste Leben oder der wünschenswertheste Zustand des Menschen sei. Denn wenn dies noch im Unklaren ist, so muss es nothwendig auch unentschieden bleiben, welchen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft man den besten nennen könne. Dieser hat nämlich, nach

allen Begriffen der gesunden Vernunft, kein anderes Merkmal, als dass die Menschen, welche diese Gesellschaft bilden, durch sie, und vermöge dessen, was ihr eigenthümlich ist, ein glückliches Leben führen können, insoweit dasselbe nicht durch unerwartete äussere Umstände gestört wird.

Zuerst muss man also über zwei Punkte mit sich einig sein: einmal, welcher Zustand des Menschen der wünschenswertheste sei; und dann, ob eben das, was die Glückseligkeit des einzelnen Menschen bilde, auch das Wohl der zu einem Staate vereinigten Menschen bestimme.

Da ich nun glaube, dass dasjenige, was in mehreren meiner Werke[1]), die zur populären und praktischen Philosophie gehören, von der Glückseligkeit gesagt worden ist, zu dem gegenwärtigen Zweck ausreichend sei, so brauche ich hier nichts anderes zu thun, als dies kurz zu wiederholen, und auf meinen Gegenstand anzuwenden.

Darüber ist in Wahrheit nur eine Stimme, dass es drei Haupt-Gattungen der Güter gebe: die, welche die Seele, die, welche den Körper, und die, welche die äussern Umstände betreffen; und dass dem Menschen, welcher glückselig sein soll, keine dieser Arten fehlen dürfe. Dass dies auch von den Gütern der Seele wahr sei, erhellt, wenn man den letzten Fall betrachtet. Niemand wird gewiss denjenigen glückselig nennen, der nicht das Mindeste von Muth, Mässigung, Rechtschaffenheit oder Klugheit besitzt; der sich z. B. vor jeder Fliege fürchtet, vor unersättlicher Fresslust die ekelhaftesten Dinge verschluckt, um eines Pfennigs willen seinen liebsten Freund aufopfert, oder endlich in seinem

---

[1]) Von den unter des Aristoteles Namen uns überlieferten ethischen Schriften ist nur die Nikomachische Ethik (in 10 Büchern) als echt anzuerkennen: sie wurde nach dem Tode des Aristoteles von seinem Sohne Nikomachos herausgegeben. Die sogenannte Eudemische Ethik (in 8 Büchern) ist das Werk eines Schülers des Aristoteles, des Eudemos von Rhodos. Die sogenannte Grosse Ethik ist ein späterer Auszug aus den beiden erst genannten.

Verstande so beschränkt wie ein Kind, oder so verwirrt, wie ein Wahnwitziger ist.

Hierüber also stimmen, wie gesagt, alle Menschen mit einander überein; aber sie weichen darin von einander ab, wie viel oder wie wenig von jeder dieser Arten der Güter zur Glückseligkeit gehöre, und welcher von ihnen der Vorzug gebühre. Die meisten glauben nämlich, dass es schon genug sei von den Tugenden der Seele nur irgend etwas zu haben; dagegen suchen sie Reichthum, Macht, Ehre und alle Güter dieser Art ins Unendliche zu vermehren.

Diesen will ich nur folgende aus Thatsachen und aus der Erfahrung hergenommene Gründe entgegen setzen. Zuerst sollten sie bedenken, dass die Tugenden der Seele durch die äusseren Güter weder erworben noch erhalten werden können, wohl aber diese durch jene. Zweitens, bestehe die Glückseligkeit nun worin sie wolle, sie gründe sich auf das Vergnügen, auf die Vollkommenheit, oder auf beides, so giebt es doch weit mehr glückliche Leute unter denen, die in ihrem sittlichen Charakter und in ihrem Verstande grosse Vorzüge vor anderen, hingegen an den äusseren Gütern nur einen mässigen Antheil haben, als unter denen, welche von den letztern einen Ueberfluss besitzen, an den erstern aber Mangel leiden.

Und der Grund hiervon lässt sich auch leicht einsehen. Alle äusseren Güter sind nur nützlich als M i t t e l, welche nach Maassgabe des Z w e c k e s, wozu sie gebraucht werden, auch ihre bestimmte Grösse haben müssen, so dass, was von denselben über dieses Maass hinaus vorhanden ist, dem Besitzer entweder sogar schädlich, oder doch wenigstens unnütz werden muss. Die Güter der Seele hingegen sind durch sich selbst dem Menschen nützlich, und sind es also desto mehr, in je grösserem Maasse sie vorhanden sind; wenn es anders erlaubt ist, den Begriff des Nützlichen auch auf sie anzuwenden, da man sie gewöhnlich nur als Vollkommenheiten und Schönheiten der Seele zu denken gewohnt ist.

Allgemein wahr und erwiesen aber ist es auch, dass die Eigenschaften der Dinge unter sich eben das

Werthverhältniss haben, wie die Subjekte selbst, welchen sie als Eigenschaften und Vollkommenheiten anhaften. Wenn also der Geist des Menschen selbst etwas Höheres und Vollkommneres ist, als der Körper oder die Dinge, welche das Eigenthum ausmachen, so muss auch der beste Zustand des Geistes ein höheres Gut sein, als der beste Zustand des Körpers oder des Vermögens.

Ferner sind alle jene Güter nur werthvoll wegen der Seele und des Einflusses, den sie auf dieselbe haben. Alle Vernünftigen werden sie nur deswegen begehren, um in der Seele dadurch gewisse Empfindungen und Gedanken hervorzubringen; aber keiner wird sagen, dass er seinen Geist bloss um jener äusseren Dinge willen zu behalten wünsche.

Der stärkste Beweis, dass jedem Wesen nur so viel Glückseligkeit zukomme, als es nach diesen Eigenschaften und vermittelst derselben wirksam sein kann: der stärkste Beweis, sage ich, ist das Beispiel der Gottheit selbst. Diese ist nach Aller Ueberzeugung unendlich glückselig; aber sie ist es durch keins der äusseren Güter; sie ist es durch sich selbst, und dadurch, dass ihre Natur auf diese und keine andere Weise beschaffen ist.[1])

Eine neue Bestätigung hiervon ist der Unterschied, den man zwischen Glück und Glückseligkeit macht, und der sich nur hierauf gründen kann. Alle übrigen Güter nämlich, die der Seele ausgenommen, stehen unter der Macht des Zufalls, (oder des nicht erkannten Zusammenhanges der Mittelursachen,) den man auch das Glück nennt, Aber Niemand wird sagen, dass er durch das Glück ein weiser oder ein gerechter Mann geworden sei.

Der Satz, dass der glückselige Staat derjenige sei, welcher am vollkommensten ist, und am besten handelt, ist mit dem bisher ausgeführten, welcher dies von dem einzelnen Menschen aussagt, ganz analog, und beide beruhen auf denselben Gründen.

Sehr richtig hat die griechische Sprache den blühen-

[1]) Vergl. Arist. Metaph. XI, 7.

den Wohlstand eines Menschen oder Landes durch die Redensart: καλῶς πράττειν, ausgedrückt, welches das καλὰ πράττειν in sich schliesst. Jedes Ding ist in dem blühendsten Zustande, wenn es seiner Natur gemäss am besten thätig ist; es ist aber am besten thätig, wenn es etwas Schönes hervorbringt. Schönes und Gutes aber kann weder von einem Menschen noch von einem Staate hervorgebracht werden, ohne Tugend und Verstand.

Was man aber bei einem Staate Tapferkeit, Gerechtigkeit und Klugheit nennt, ist in seinen Merkmalen und in seiner Wirksamkeit von denjenigen Eigenschaften nicht verschieden, um derenwillen der einzelne Mensch tapfer, gerecht oder klug heisst.

So viel sei zur Einleitung in die folgende Untersuchung über diese Frage gesagt, eine Frage, welche ich nicht umhin konnte, hier zu berühren, obgleich es nicht möglich ist, alle hier einschlägigen Punkte zu erörtern, — wie sie denn überhaupt eigentlich zu einer anderen Wissenschaft gehört.

Das stehe also jetzt als Grundsatz fest: dass das glückseligste Leben, sowohl des einzelnen, als vieler zu Einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äussere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, dass daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können.

Ist jemand von der Wahrheit dieses Satzes durch die bereits angeführten Gründe noch nicht überzeugt worden, so müssen wir ihn, ohne uns weiter mit Bestätigung desselben aufhalten zu können, auf die noch in der Folge darüber vorkommenden ferneren Untersuchungen verweisen.

II.

Ist die Glückseligkeit des Einzelnen und die des Staates dieselbe? Platos Meinung über die Glückseligkeit der Staaten.

Die zweite der obigen Fragen ist, ob auch das, was man Glückseligkeit bei jedem einzelnen Menschen, und das, was man Glückseligkeit bei einem Staate nennt, dasselbe oder verschieden ist? Diese Frage ist aber schon durch die allgemeine Meinung der Menschen beantwortet, die, sie mögen die Glückseligkeit setzen, worin sie wollen, doch immer zur Glückseligkeit des Einzelnen und der Gesellschaft dieselbe Sache erfordern. Hält jemand dafür, dass der am glücklichsten lebe, wer am reichsten sei, so wird derselbe auch einen ganzen Staat, wenn er reich ist, für glücklich halten. Schätzt ein anderer das Leben eines Grossen und eines Tyrannen für das vortrefflichste, so wird er auch den Staat, der über die meisten Unterthanen zu herrschen hat, für den glücklichsten halten. Und wer endlich den Zustand des Tugendhaften für den wünschenswerthesten hält, der wird auch nur dem Staate Glück wünschen, in dem Tugend und gute Sitten herrschen.

Nun sind zwei andere Fragen zu untersuchen: die eine, welche Art zu leben ein vernünftiger nach Glückseligkeit strebender Mensch vorzuziehen habe, ob die, in welcher er an den Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft Theil nimmt, und thätig als ein Mitglied des Staates handelt, oder die, gleichsam als ein Fremder ausserhalb aller Verbindungen politischer Thätigkeit zu leben. Die zweite Frage ist: welche Grundverfassung und welche Verwaltung die beste für diejenigen ist, welche an dieser öffentlichen Thätigkeit Theil nehmen, mag nun solche Theilnahme selbst für alle Menschen oder nur für einige nützlich sein.

Die letztere Frage gehört eigentlich in die Wissenschaft der Politik, welche wir hier abhandeln, die erstere aber, da sie das Wohl des einzelnen Menschen und Erörterungen für seine Wahl betrifft, kommt hier nur als

ein verwandter Punkt in Betracht. Es ist nämlich klar, dass die beste Verfassung und Verwaltung des Staates diejenige sei, nach welcher jeder Mensch in seiner Art sich am wohlsten befindet und am glückseligsten lebt.

Nun ist aber selbst unter denen, die ein tugendhaftes Leben allem anderen vorziehen, noch darüber ein Streit, ob das in Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft thätige Leben, oder ob das von allen solchen Sorgen freie, auf den Menschen selbst beschränkte und gleichsam beschauliche Leben vorzuziehen sei. Letzteres halten einige für das einzig wahre Leben des Philosophen.

Unter diese beiden Lebensarten haben sich fast alle diejenigen getheilt, die sowohl in alten Zeiten als auch jetzt sich durch Tugend und Verdienst haben auszeichnen wollen; d. h. unter die Lebensarten des Politikers und des Philosophen. Es ist aber nicht von geringer Bedeutung, auf welcher Seite die Wahrheit sei. Denn jeder Vernünftige wird gern nach dem höchsten Ziele streben wollen, sowohl bei der Regelung seines eigenen Verhaltens, als auch bei Einrichtungen zum Besten einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft.

Hören wir die Gründe der verschiedenen Parteien. Alle politischen Geschäfte laufen darauf hinaus, über Andere zu regieren. Nun aber, sagen die Einen, ist die Herrschaft, die wir über unsere Nebenmenschen ausüben, entweder despotisch, wie ein Herr sie über Leibeigene, oder gemässigt, wie sie ein Bürger über freie Mitbürger ausübt. Im ersteren Falle ist sie mit grossen Ungerechtigkeiten verbunden; im anderen ist sie zwar weniger ungerecht, aber sie stört selbst die Glückseligkeit des Herrschenden.

Dagegen sagen andere, eben dieses thätige Leben in der Verwaltung einer gerechten und gemässigten Herrschaft im Staate ist das einzige eines grossen Mannes würdige Leben. Denn kein Privatmann kann so viel Gelegenheit haben, Tugenden jeder Art auszuüben, als der, welcher sich mit öffentlichen Angelegenheiten und der Regierung des Staates auf diese Weise beschäftigt.

Eine dritte Partei vertheidigt die despotische Art zu herrschen, und sieht gerade dasjenige Leben, welches die ersteren verwarfen, als das glücklichste an, das Leben des unumschränkten Herrschers.

Diese letztere Meinung ist in mehreren Staaten der herrschende Grundsatz der Gesetzgebung. Ja, obgleich die Gesetze der meisten im Uebrigen ohne bestimmten Plan und ohne Zusammenhang verfasst zu sein scheinen, so haben sie doch, wenn überhaupt einen Zweck, am beständigsten den, dem Staate Sieg über seine Nachbarn zu verschaffen.

So ist zu Lacedämon und Kreta die Kindererziehung sowohl als der grösste Theil der Gesetze fast ganz allein darauf gerichtet, die Bürger zu guten Kriegern zu machen. In den grossen Reichen und Nationen, die mächtig genug sind, um ungestraft Gewaltthätigkeiten ausüben zu können, wird keine Eigenschaft mehr geehrt, als die, welche den Menschen zur Ausübung solcher Gewaltthätigkeiten in den Stand setzt. So ist es bei den Scythen, Persern, Thraciern und Kelten. Bei einigen giebt es sogar besondere Gesetze, welche den Bürger zu der Erwerbung dieser Art des Verdienstes aufmuntern sollen. Zu Karthago z. B., sagt man, darf jeder nur so viel Ringe am Finger tragen, als er Feldzüge mitgemacht hat. In Macedonien war ehedem das Gesetz, dass, wer noch keinen Feind im Kriege erschlagen hätte, anstatt des Gürtels mit einem blossen Riemen umgürtet sein sollte. Bei den Scythen durfte bei feierlichen Gastmählern derjenige den herumgehenden Becher nicht berühren, der das Blut noch keines Feindes vergossen hatte. Bei den Iberen (den alten Einwohnern Spaniens) einem besonders kriegerischen Volke, setzt man so viele Spitzsäulen um das Grab eines Mannes, als er Feinde erschlagen hat. Aehnliche Aufmunterungen zum Kriege, mannigfaltig und in der Form wechselnd, sind bei mehreren Völkern gesetzlich, bei anderen nur durch Gewohnheit eingeführt.

Und doch scheint es, man müsse, wenn man gehörig diese Grundsätze prüfen wollte, es ungereimt

finden, dass der Zweck und die eigentliche Aufgabe des Staatsmannes darin bestehen solle, dem Staate die despotische Herrschaft über die Nachbarn zu verschaffen, sei es mit ihrer Zustimmung, sei es wider ihren Willen. Wie könnte das wahrhaft politisch, das heisst gesetzgeberisch sein, was nicht einmal gesetzmässig ist! Gesetzmässig ist es aber gewiss nicht, auf jede Weise, mit Recht oder mit Unrecht, über andere herrschen zu wollen. Und die Herrschaft, welche bloss auf Sieg gegründet ist, ist gewiss eine ungerechte. Die Politik ist ja doch eine Wissenschaft; und bei der Ausübung keiner anderen Wissenschaft sehen wir etwas dem ähnliches. Weder der Arzt noch der erfahrene Seemann haben den Beruf Leute zu überreden oder zu zwingen, sich von ihnen kuriren, beziehentlich fahren zu lassen.

Es scheint aber, dass die meisten die Grundsätze der bürgerlichen Regierung mit den Maximen der Herrschaft eines Herren über Leibeigene verwechseln. So geschieht es, dass keiner sich scheut gegen Auswärtige das zu thun, was jeder bei sich und innerhalb seines Staates weder für gerecht noch für nützlich hält. Unter sich selbst wollen die Bürger keines Staates eine andere als eine gerechte Regierung haben; aber gegen Auswärtige glauben sie Recht und Gerechtigkeit ausser Acht lassen zu dürfen.

Jede erzwungene und despotische Herrschaft ist etwas Widersinniges, wenn sie nicht eine von der Natur selbst veranstaltete Herrschaft ist. Und verhält sich dies so, so ist es nicht erlaubt, nach einer solchen Herrschaft über alle Menschen ohne Unterschied, sondern nur über diejenigen zu trachten, welche von der Natur gleichsam bestimmt sind, einer solchen Herrschaft unterworfen zu sein; sowie die Jagd und das Tödten der Thiere, sei es zur Nahrung oder zum Opfer, nicht gegen alle lebenden Geschöpfe, sondern nur gegen diejenigen erlaubt ist, welche man als jagdbar ansehen kann, d. h., welche zugleich wild und essbar sind.

Ueberdies ist es ja auch möglich, sich einen Staat als einzeln und von anderen abgesondert, und doch zu-

gleich als glückselig vorzustellen, wenn er nämlich eine gute Verfassung hat, und gut verwaltet wird. Aber dieser Staat wird nicht über andere herrschen können. Die Gesetze würden in einem solchen Staat nur alles, was zu den innern Angelegenheiten gehört, wohl einrichten müssen; die Anordnungen jedoch, welche sich auf den Krieg beziehen, und die Ueberwindung der Feinde zum Zwecke haben, könnten in demselben gänzlich fehlen.

Aus allem diesem ist es klar, dass weise Anstalten für den Krieg zwar an sich unter die lobenswerthen Punkte einer Staatsverfassung zu rechnen, aber nicht für den letzten Zweck derselben zu halten, und nur als Mittel dem Staatsbesten untergeordnet sind.[1])

Der eigentliche Gegenstand des Gesetzgebers sind die Menschen, welche den Staat bilden; sein wahrer Zweck ist, ihnen das beste Leben und die möglichst grösste Glückseligkeit zu verschaffen. Demzufolge ist es seine Sache, die verschiedenen Menschengattungen von einander zu unterscheiden, und nach der natürlichen Beschaffenheit und den Bedürfnissen einer jeden, dasjenige zu bestimmen, was für sie recht und gesetzmässig sei. Dazu gehört nun auch, dass der Staat den Verkehr mit den Nachbarn, je nach ihrer natürlichen Verschiedenheit und der besten Anwendung der gegen sie schon bestehenden Rechte und Gewohnheiten, regle. Doch davon wird noch weiter unten zu reden sein, wenn wir davon handeln werden, welches eigentlich der Zweck und die Bestimmung der besten Staatsverfassung sei.

III.

Ueber den Werth des öffentlichen Lebens.

Diejenigen, welche in tugendhafter Thätigkeit das glückselige Leben finden, gehen dessen ungeachtet in

[1]) Ueber diese Aristotelische Unterscheidung des Militärstaates vom Kulturstaate vgl. Oncken II. S. 176. fg.

der Ansicht auseinander, wie die Tugenden am besten auszuüben seien. Die Einen verwerfen ganz die politische Thätigkeit, welche sich um Regierungsämter bewirbt, und in der Verwaltung derselben ihre Befriedigung findet, indem sie glauben, dass nur der freie Mann glückselig, der politisch beschäftigte aber nie frei sein könne. Die Andern hingegen sehen eben diese Lebensart für die einzig glückliche an, weil niemand wohl leben kann, der nicht wirklich lebt, thätig ist, und weil man unter Glückseligkeit nichts anders verstehen kann, als eine Reihe geglückter Unternehmen. Mit beiden Parteien muss ich hier noch etwas reden.

Beide haben theils Recht, theils Unrecht. Die erstern haben Recht, wenn sie sagen, das Leben eines freien Menschen, der niemandem befiehlt und niemandem gehorcht, sei besser als das Leben eines über Sklaven herrschenden. Denn darin liegt nichts, weder Edles noch Angenehmes, einen andern als Sklaven zu behandeln und zu den nothwendigen Dingen zu gebrauchen. In der Anordnung und dem Auftrage dieser Dienste kann die Tugend der Seele wenig oder gar nicht sich äussern. Aber darin haben sie Unrecht, dass sie jede Regierung für eine solche Sklavenherrschaft halten. Denn die Regierung über freie Leute ist von der, die über Sklaven geführt werden muss, nicht weniger verschieden, als die Eigenschaften des von Natur freien Mannes von den Eigenschaften des natürlichen oder gebornen Sklaven. Doch von diesen Unterschieden ist in den ersten Büchern dieses Werkes zur Genüge gehandelt worden.

Dass sie aber das geschäftslose Leben dem geschäftlichen vorziehen, ist wide. die Natur der Sache. Denn die Glückseligkeit besteht im Handeln. Und die Thätigkeit gerechter und weiser Menschen bringt nothwendig auch Wirkungen hervor, die gross und vortrefflich sind.

Aber, wird vielleicht jemand denken, wenn diese Grundsätze richtig sind, und Regieren etwas gutes ist, so ist es das höchste Gut, über alle zu herrschen; denn so würde man die allermeisten und die herrlichsten Ge-

schäfte in seine Gewalt bekommen. Jeder also, der nur im Stande wäre, eine Herrschaft auszuüben, müsste keinen Theil davon seinem Nachbar überlassen, sondern sie vielmehr mit Gewalt wegnehmen. Weder müsste ein Vater seinen Kindern, noch die Kinder dem Vater, noch ein Freund dem anderen hierin das mindeste einräumen, noch die mindeste Rücksicht auf die Rechte derselben nehmen, sobald vom Herrschen die Rede ist. Denn das, was das beste ist, darf und muss jeder für sich wählen. Dieses Beste besteht in der vollkommensten Thätigkeit, die nur bei der Herrschaft stattfindet.

Diese Schlüsse würden richtig sein, wenn nur denjenigen, welche anderen widerrechtlich und mit Gewalt die Herrschaft geraubt haben, daraus wirklich jenes schätzbarste aller Güter, welches sie suchen, erwüchse. Aber es kann ihnen nicht daraus erwachsen, sondern sie täuschen sich nur durch einen falschen Schein. Denn der, welcher nicht wirklich über andere so weit erhaben ist, dass er verdient, ihr Beherrscher zu sein, — sowie es der Mann über das Weib, der Vater über Kinder, oder der Herr über seine Sklaven ist, — der würde auch nicht durch die erlangte Herrschaft in den Stand gesetzt, um so viel grössere und bessere Handlungen zu thun. Ja, wenn er durch ein Verbrechen zur Herrschaft gelangt, so kann er durch seine ganze nachfolgende Thätigkeit nicht so viel Gutes ausrichten, als er durch jene erste Handlung Böses gethan hat. Nichts kann gut und vortrefflich sein, was wider die Natur ist. Es ist aber wider die Natur, dass unter Menschen, die einander in ihren persönlichen Eigenschaften gleich sind, eine völlige Ungleichheit in ihren äusseren Umständen obwalte; dass Menschen, die einander ähnlich sind, doch ganz unähnlich behandelt werden sollen. Unter Gleichen also besteht das Gute und Löbliche, welches das Ziel wünschenswerther Thätigkeit sein soll, in der gleichmässigen Theilnahme Aller an den Gütern des Lebens, und also auch an der Herrschaft; welche Theilnahme verlangt, dass wenn sie nicht allen zugleich möglich ist, einer nach dem andern dazu gelange. Daher wir auch, wenn wir

einsehen, dass ein anderer nach seinen persönlichen Eigenschaften und nach seiner Fähigkeit, grosse und glückliche Thaten zu vollbringen, uns vorzuziehen, und der Herrschaft würdiger ist, dann am edelsten handeln, wenn wir ihm freiwillig nachstehen, und nicht mehr als gerecht sind, wenn wir ihm gehorchen. Ich habe aber mit Absicht nicht bloss Tugend, oder die Eigenschaften der Seele, welche zum Regieren nöthig sind, sondern auch Macht, oder die Gelegenheit und Umstände, durch welche die Ausführung öffentlicher Unternehmungen möglich wird, bei dem, der herrschen soll, gefordert.

Darin hat also hinwiederum die zweite der oben genannten Parteien Unrecht, dass, wenn es auch richtig ist, dass die Glückseligkeit in eine erfolgreiche Thätigkeit gesetzt werden müsse, und also für den Staat sowohl als für den einzelnen Menschen das thätigste Leben das glücklichste sei, es doch daraus nicht folgt, dass dies eine Thätigkeit sein müsse, die sich auf andere Menschen erstreckt. Das Denken des Menschen ist nicht bloss dann eine Thätigkeit, wenn diese Gedanken zur Absicht haben, etwas ausserhalb des Menschen selbst hervorzubringen; vielmehr macht es eine noch vollkommenere Thätigkeit aus, wenn diese Gedanken selbst und die Kenntnisse, die sich aus denselben bilden, der gesuchte Zweck sind. Denn was ist der letzte Zweck auch der ausser uns vorgehenden Handlungen? Doch gewiss etwas, das zur Glückseligkeit gehört; also etwas, das zu neuer guter Thätigkeit führt. Warum soll also nicht die erste Handlung des Geistes an und für sich etwas Gutes wirken können? Ueberdies sehen wir selbst bei den äussern Geschäften diejenigen als Hauptpersonen an, und schreiben ihnen die wesentlichste Thätigkeit zu, welche mit ihrem Verstande und durch ihr Denken die Dinge anordnen.

Es ist aber auch gar nicht nothwendig, dass Staaten, welche in sich selbst gleichsam eingeschlossen bleiben, und deren Absicht es ist, ohne Einfluss auf Auswärtige, nur ihre innere Wohlfahrt zu erstreben, auf alle diejenigen äussern Geschäfte verzichten, welche sonst zwischen

verschiedenen Staaten vorfallen. Denn zwischen den verschiedenen Theilen des Staates selbst giebt es Verhältnisse und Verbindungen von mancherlei Art, deren Regelung die Regierung auf gleiche Weise beschäftigen kann. Ja selbst der einzelne Mensch hat in sich eine Vielheit der Theile, der Kräfte und der Eigenschaften, welche eine solche Thätigkeit bei ihm selbst möglich und nothwendig macht, wie er sie in dem Herrschen über andere zu finden glaubt.

Und in der That, wäre keine Glückseligkeit möglich als durch eine Thätigkeit, welche sich auf Dinge ausser uns bezieht, so könnte weder Gott noch das Universum glückselig sein, weil beide keine Gegenstände ausser sich haben, auf welche sich ihre Handlungen beziehen könnten, sondern beide nur in sich thätig sein müssen.

So viel also ist klar, dass eben dasselbe Leben für ganze Staaten und Gemeinwesen der Menschen das glücklichste sein müsse, welches für den einzelnen Menschen das beste ist.

IV.

Nothwendige Voraussetzungen für einen jeden Staat. Menschenzahl. Nähere Bestimmungen.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen ethischen Grundsätze, und nachdem wir schon zuvor die verschiedenen Regierungsformen und ihre Eigenthümlichkeiten behandelt haben, ist nun die erste der noch übrigen Untersuchungen diese: welche Dinge man bei einem Staat, dessen Zustand erwünscht sein soll, als von der Natur oder dem Glücke ihm verliehen, voraussetzen müsste. Denn keine Verfassung noch Verwaltung kann einen Staat glücklich machen, wenn er nicht von äussern Hülfsmitteln auf eine mässige aber hinlängliche Weise unterstützt wird. Der also, welcher zur Errichtung und Einrichtung eines Staates Anweisung giebt, muss

vieles gleichsam wünschend voraussetzen, was er durch keine Anstalten bewirken kann. Doch muss unter diesen Voraussetzungen nichts Unmögliches sein.

Zu solchen Voraussetzungen gehört die, dass eine gewisse Anzahl von Menschen vorhanden sein muss, welche in staatliche Vereinigung treten, und dass diese ein Stück Landes von einer gewissen Grösse im Besitz haben müssen.

Denn so wie jeder andere Künstler, der Weber z. B. und der Schiffsbauer, ein ihrem Werke angemessenes Material haben müssen, und ein desto vollkommeneres Kunstwerk liefern können, je bessere Materialien sie dazu vorbereitet finden, so kann auch der Staatsmann und der Gesetzgeber seine Kunst nicht ausüben, wenn ihm nicht ein geeigneter Stoff gegeben ist, den er bearbeite.

Das erste und wichtigste Erforderniss für den Begründer eines Staates sind die Menschen; und es kommt nun auf die Frage an, wie viel deren und von welcher Art sie sein müssen, wenn der Staat gehörig organisirt sein soll. Ein zweites Erforderniss ist das Land, welches diese Menschen bewohnen und anbauen; und es fragt sich wieder, wie gross und von welcher Beschaffenheit es sein müsse.

Die Meisten glauben, dass eine glückselige Stadt eine grosse Stadt sein müsse. Wenn das aber auch wahr wäre, so blieb es doch noch unbestimmt, welche Stadt gross, welche klein zu nennen wäre. Dies, wird man sagen, wird durch die Anzahl der Einwohner bestimmt: je grösser diese ist, desto grösser ist die Stadt. Aber es kann hier nicht bloss auf die Zahl ankommen, sondern es muss auch auf die Kraft, auf die grössere oder geringere Fähigkeit, zweckmässig zu handeln, gesehen werden. Denn auch der Staat hat seine Aufgabe, welche er vollenden, sein Ziel, welches er erreichen soll. Und derjenige Staat ist also für den grössten zu halten, der sein Werk am besten ausrichten, seinen Zweck am vollkommensten erreichen kann.

Wenn man den Hippokrates einen grossen Arzt nennt, so meint man damit nicht, dass er sich durch die Grösse seines Körpers vor anderen Menschen auszeichne.

Gesetzt aber auch, dass man von der Grösse einer Stadt nach der Menge der Einwohner urtheilen dürfte, so würde man sie doch nicht nach jeder darin vorhandenen Menge bestimmen können; denn fast in jeder Stadt sind nothwendig viele Sklaven, Fremde und Mitbewohner[1]). Aber diese gehören nicht zu den Bestandtheilen, aus welchen das Gemeinwesen der Stadt besteht. Und nur nach der Anzahl dieser. Bestandtheile ist die Grösse dieses Gemeinwesens zu messen. Je mehr wirkliche Bürger in einer Stadt sind, desto grösser ist die Stadt. Die, welche eine Menge Handwerker und Tagelöhner, aber wenig bewaffnete Mannschaft zu stellen vermag, kann gewiss nicht für gross gehalten werden. Ein grosser Staat ist nicht der, auf dessen Grund und Boden sich viele Menschen aufhalten.

Es ist auch aus der Erfahrung klar, dass es schwer, ja sogar unmöglich sei, einer Stadt, die zu viele Menschen enthält, gute Gesetze zu geben, oder sie darin in Vollzug zu bringen. Auch sehen wir, dass keiner der Staaten, die im Rufe stehen, eine weise Verfassung und gute Regierung zu haben, gleichgültig wider die zu grosse Vermehrung der Einwohner gewesen ist.

Was hierin die Erfahrung lehrt, wird durch Vernunftgründe bestätigt. Das Gesetz nämlich ist eine Art von Ordnung; und gute Gesetze thun nichts anderes, als dass sie eine Anzahl verschiedener Menschen nach der zweckmässigsten Regel als ein Ganzes organisiren. Wenn nun aber die Anzahl der Dinge übermässig gross ist, so ist keine Ordnung unter ihnen möglich. Es gehört wenigstens eine übermenschliche Kraft dazu; wie denn eine göttliche nöthig ist, dieses ganze Universum in Ordnung zu halten.

Alles, was in seiner Art schön heisst, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch eine proportionirte Grösse und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den schönsten zu halten sein, welcher bei

---

[1]) Die sogen. Metöken (μέτοικοι) oder Schutzbürger. Aristoteles selbst war kein Athenischer Vollbürger, sondern nur — als eingewanderter Macedonier — Metöke.

seiner Grösse auch das gehörige Maass und die nöthige Proportion seiner Theile hat. Gewiss haben die Staaten ein solches Maass ihrer gehörigen Grösse, so wie alle anderen Dinge, Thiere, Pflanzen, Werkzeuge dergleichen haben. Keines von allen diesen behält die ihm eigenthümliche Natur und Kraft, wenn sie entweder zu klein oder zu gross ist, sondern es wird dadurch ein ganz anderes Ding, und verliert seine Natur; oder es wird schlecht in seiner Art und befindet sich übel. Ein Schiff, welches nur eine Spanne lang wäre, wäre kein Schiff mehr, so wenig als eins, das zwei Stadien lang wäre. Bei einer Kleinheit oder einer Grösse, die nicht so bis auf das äusserste getrieben wäre, aber doch das gehörige Maass überschritte, würde das Schiff zwar noch Schiff bleiben, aber doch ein schlechtes unbrauchbares Fahrzeug werden.

Auf gleiche Weise würde eine Stadt, in der zu wenige Menschen wären, kein Gemeinwesen oder einen Staat ausmachen können, weil sie alsdann nicht würde sich selbst genügsam sein können, ein Staat aber etwas für sich bestehendes und also sich selbst genugsames sein soll. Eine Stadt aber, die aus zu vielen Menschen bestände, würde zwar in Betreff der Bedürfnisse des Lebens sich selbst genügsam sein können, aber sie würde mehr ein Volk als ein städtisches Gemeinwesen sein. Wie wäre es möglich, bei einer solchen übergrossen Menge bürgerliche Ordnung und Verfassung einzuführen! Wer würde Anführer derselben im Kriege, wer anders als ein Stentor würde Herold oder Ausrufer bei einer solchen Versammlung sein können?

Diejenige Stadt also oder dasjenige Gemeinwesen, welches diesen Namen verdienen soll, muss wenigstens aus einer so grossen Anzahl von Menschen bestehen, als nöthig ist, damit sie sich wechselweise ihre Bedürfnisse, so wie diese selbst durch das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt werden, ohne Hülfe der Fremden verschaffen können. Es können der Einwohner auch mehr sein, als nothwendig hierzu erforderlich sind, die Stadt bleibt Stadt, wird nur grösser. Doch diese Vermehrung darf, wie ich schon gesagt habe,

nicht bis in das Unendliche fortgehen. Wo die Grenze sei, ist am leichtesten aus Beispielen und Thatsachen zu ersehen. Ein Staat soll, wie wir gehört haben, seine ihm eigene Thätigkeit haben; diese besteht aus den Handlungen entweder des regierenden oder des regierten Theiles. Die Sache des regierenden ist erstlich, anzuordnen, und dann zu richten, ob die Anordnung geschehen ist. Um aber nach Recht und Billigkeit richten und um zu den obrigkeitlichen Aemtern unter den Candidaten nach Verdienst wählen zu können, müssen die Bürger nothwendig einander kennen, und einer von des anderen persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet sein. Wo dies wegen der zu grossen Menge nicht möglich ist, da findet keine gehörige Beurtheilung, weder der Sachen, noch der Personen statt, und dort müssen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen. Denn beides, die Wahl- und Richterthätigkeit, ist zu wichtig, als dass es erlaubt wäre, sie gleichsam nur auf gut Glück auszuüben.

Hierzu kommt, dass, wenn die Anzahl der Menschen übermässig gross ist, es Fremden und Miteinwohnern leicht wird, die Rechte der Bürger zu usurpiren, und sich in die Staatsverwaltung zu mischen, da sie sich leicht unter einer so grossen Menge verbergen können.

Dies wäre demzufolge das Maass für die Grösse einer Stadt, dass sie keine kleinere Anzahl von Bürgern enthalte, als zu ihrer Selbstgenügsamkeit nöthig ist, und keine grössere als erfordert wird, wenn die Bürger einander übersehen und kennen sollen.[1])

---

[1]) Diese Bestimmungen für die Grösse einer Stadt waren doch wohl nur für die Verhältnisse der mittleren republikanischen Stadtgemeinden, wie sie zu Aristoteles Zeiten herrschten, maassgebend. Denn schon für Städte von der Grösse Babylons, Roms und Alexandriens im Alterthum war der von Aristoteles angegebene Maassstab einfach unanwendbar, ganz zu geschweigen von den modernen Weltstädten, wie London, New-York, Paris u. s. w. Dass aber in neuester Zeit das Wachsthum dieser Riesenstädte nicht in's Unendliche fortgehen kann, ohne ihnen den eigentlichen Stadtcharakter zu nehmen und eine einheitliche Verwaltung unmöglich zu machen, ist allgemein bekannt.

V.

Zweite Voraussetzung: Land zum Anbauen. Dessen Beschaffenheit, Umfang und Lage.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem zweiten vorauszusetzenden Erfordernisse, dem Lande, welches dem Staate gehört und von ihm angebaut wird.

Was die erste Frage betrifft, wie das Land beschaffen sein müsse, so sind alle darüber einig, dass dasjenige das beste sei, welches zu allem Erforderlichen hinreichend ist. Dieses ist kein anderes, als das, welches alle Arten von Früchten trägt. Denn wo alles vorhanden ist, und nichts fehlt, was zu einem Zwecke gehört, da heisst die Sache an sich genügend und hinreichend.

Was die Grösse und Menge der Ländereien betrifft, so ist diejenige die rechte, welche die Einwohner in den Stand setzt, mit einer gewissen Musse und Gemächlichkeit zu leben, so dass sie den einem freien Manne angemessenen Aufwand machen können, und sich doch in den Schranken halten müssen.

Ob diese von mir hier bestimmte Grenze die richtige sei, wird sich aus dem Folgenden noch deutlicher ergeben, wenn ich überhaupt von dem Eigenthum und dem Erwerb eines gewissen Vermögens reden, und untersuchen werde, in welchem Verhältnisse dieser Erwerb zu dem Gebrauche des Vermögens stehe, und wie er eingeschränkt sein müsse, um den wahren Zweck bei letzterem zu erreichen. Ueber diesen Punkt sind sehr verschiedene Meinungen, besonders zwei, welche in die entgegengesetzten Extreme verfallen, von denen die eine zur Kargheit, die andere zur Ueppigkeit und zur Verschwendung führt.

Was die Gestalt des Landes oder die Lage des Territoriums betrifft, so ist leicht einzusehen, welche man für die beste zu halten habe. Bei dem, was hierbei in Betracht kommt, müssen zum Theil auch strategische Rücksichten mitsprechen. Die Strategen werden sagen, dass die Lage am glücklichsten sei, die es den Feinden

schwer macht in das Gebiet des Staates einzufallen, und den eigenen Truppen einen leichten Ausgang gestattet.

Ferner lässt sich auch das, was wir zuvor von der Anzahl der Menschen sagten, dass sie zu übersehen sein müsse, auch auf das Land anwenden. Einem Gebiete, welches leicht zu übersehen ist, kann auch an allen Orten leicht beigesprungen werden.

Wenn alle Wünsche erreicht sein sollen, so muss die Stadt in Betreff der See eben so günstig gelegen sein, als in Betreff des Landes. Welches diese gute Lage sei, dies wird zum Theile durch das obige Merkmal bestimmt, dass sie es leicht machen müsse, einem jeden Orte des Gebietes Hülfe zuzuführen; theils durch ein zweites, dass der Transport der Feldfrüchte, des Holzes, oder aller andern Produkte, welche etwa das Land liefert, vermittelst der Schifffahrt erleichtert werde.[1])

VI.

Nachtheile und Vortheile der Lage an der See. Ueber die Seemacht.

Was die unmittelbare Verbindung mit der See anbetrifft, so sind viele Zweifel darüber vorhanden, ob sie einer Stadt, die durch gute Gesetze regiert sein, und

---

[1]) In der hohen Werthschätzung des Meeres für den Staat unterscheidet sich Aristoteles gar sehr von Plato (oder wer sonst der Verfasser sein mag) in den „Gesetzen", wo gesagt wird, dass in einem gesunden Staatswesen, mindestens achtzig Stadien das Meer entfernt sein müsse (Legg IV, 704 D.), eine Ansicht, die auch Cicero (De rep. cap. 3 fg.) in modificirter Form wiederholt, dass nämlich in Seestädten grosse Sittenverderbniss wegen des Zusammenströmens von allerhand Pöbel herrsche („Est autem maritimis urbibus etiam quaedam corruptela ac demutatio morum; admiscentur enim novis sermonibus ac disciplinis, et importantur non merces solum adventitiae, sed etiam mores, ut nihil possit in patriis institutis manere integrum"). Aristoteles ist weit entfernt, die mancherlei Uebelstände der Seelage eines Staates zu verkennen. Aber er ist ein viel zu realistischer Staatsphilosoph, um nicht auch die ausserordentlichen Vortheile, insbesondere die militärischen und volkswirthschaftlichen der maritimen Lage eines Landes zu schätzen.

dieselben aufrecht erhalten will, zuträglich sei oder nicht. Zwei Dinge scheinen in dieser Lage einer guten Gesetzgebung hinderlich sein zu können: einmal der Zugang und Aufenthalt der Fremden, die in anderen Verfassungen und unter anderen Gesetzen geboren und erzogen sind; und dann die Menge Menschen überhaupt, welche in Seeplätzen zusammenströmen. Es entsteht nämlich natürlicher Weise aus der Schifffahrt und dem Handel, zu welchem die See Gelegenheit giebt, in Seeplätzen ein Zusammenfluss auswärtiger und inländischer Kaufleute. Dieser aber, glaubt man, sei einer guten Ordnung und strengen Gesetzmässigkeit im Wege.

Dass es aber, wenn diese Unbequemlichkeiten vermieden werden können, sowohl zur Sicherheit einer Stadt als zur Herbeischaffung der nothwendigen Bedürfnisse sehr nützlich sei, dass sie oder das ihr zugehörige Gebiet an der See liege, ist keinem Zweifel unterworfen. Denn wird ein Staat von andern angegriffen, so kann er sich dann am besten retten, wenn er nach allen Orten zu Wasser und zu Lande Hülfe hinbringen kann. Will er selbst andere angreifen, so wird er mehr Wege haben, seinem Feinde zu schaden, wenn er ihn zu Wasser und zu Lande zugleich angreifen, oder zwischen beiden Arten des Angriffs wählen kann. Das zweite, die Zufuhr der im Lande mangelnden Produkte von auswärts und die Ausfuhr der überflüssigen im Lande erzeugten Produkte gehört unter die Nothwendigkeiten. Jede Stadt muss also insoweit Handel treiben, als sie die ihr selbst nöthigen Waaren eintauschen will; aber sie braucht nicht andern einen Markt bei sich zu eröffnen. Die, welche dieses thun, haben die Absicht, durch die Zölle dem Staate ein Einkommen zu verschaffen. Wenn aber eine Stadt nach den Umständen nicht wohl thut, sich mit einem solchen Gewinn zu befassen, so hat sie alsdann auch gar keine Ursache, einen dergleichen Markt bei sich zu gestatten.

Wir sehen indes mehrere Städte und Landschaften, welche sowohl ihre Lage an der See benutzen, als auch den gefürchteten Schaden zu vermeiden wissen. Dazu dient, dass die Häfen und Ankerplätze in einer so

mässigen Entfernung von den Städten selbst angelegt werden, dass die Einwohner beider von einander getrennt bleiben, dass aber der Hafen durch Mauern oder andere Befestigungswerke mit der Stadt zusammenhänge, und unter der Gewalt derselben stehe. Wenn hierdurch noch nicht jeder Schaden verhütet wird, so kann demselben leicht durch Gesetze vorgebeugt werden, welche den Verkehr mit den Fremden reguliren, und genau bestimmen, wer mit ihnen, und mit welchen Arten von Fremden sich jeder einlassen dürfe. Was die Seemacht oder die Kriegsmarine betrifft, so ist nicht weniger klar, dass sie bis zu einem gewissen Grade dem Staate vortheilhaft ist. Denn jeder Staat muss nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Nachbaren beistehen, er muss zuweilen sich andern auch furchtbar machen können, und desto besser, wenn dies zu Lande und zur See zugleich geschehen kann.

Wie gross und zahlreich aber die Seemacht an Schiffen und Mannschaft sein soll, dies kann nur durch die jeder Stadt eigenthümliche Lebensart, ihre Gesetze und Sitten bestimmt werden. Wenn ein Staat eine hervorragende Rolle unter anderen spielen und das Haupt mehrerer sein will, so muss er nothwendig eine seinem Wirkungskreise und seinem Einflusse entsprechende Seemacht besitzen.

Was die gefürchtete zu grosse Menge niederen Volkes betrifft, welche die Schifffahrt zu Matrosendiensten nöthig hat und unterhält, so braucht dieselbe gar nicht in den Städten selbst zu wohnen, noch einen Theil der Bürgerschaft auszumachen. Von den Matrosen nämlich sind die Seesoldaten zu unterscheiden. Diese müssen allerdings aus den freien Leuten genommen werden, wie sie denn auch den Rang des schwer bewaffneten Fussvolkes haben, und sie sind es auch, welche eigentlich Herren über die Schiffe sind, und das Seewesen regieren. Die Ruderer aber können auch aus den abhängigen Leuten, die eine Stadt in den um sie liegenden Flecken hat, und durch welche sie ihr Feld anbauen lässt, genommen werden; und es kann nie an letztern fehlen, wenn die Anzahl der erstern beträchtlich ist.

Diese Einrichtung existirt auch wirklich in mehreren Städten. Heraklea[1]) kann eine beträchtliche Anzahl von Kriegsschiffen bemannen, und doch ist sie eine Stadt von sehr mässigem Umfange im Vergleich mit andern.

So viel sei genug von dem Landgebiet, den Häfen, dem Seewesen und besonders der Kriegsmacht zur See.

VII.

Charakter der Menschen selbst, die einen Staat bilden. Einfluss des Klimas.

Von der Anzahl der Menschen, welche den Staatskörper bilden und von den Schranken, innerhalb deren diese Anzahl eingeschlossen sein muss, haben wir schon oben gehandelt; jetzt wollen wir von der Beschaffenheit dieser Menschen reden.

Welche Unterschiede es in der menschlichen Natur gebe, und welche Beschaffenheit derselben zum bürgerlichen Leben die beste sei, wird man am leichtesten einsehen, wenn man mit seinen Gedanken die ganze bewohnbare Erde überblickt, und auf den Charakter der verschiedenen Nationen Acht hat, besonders aber auf diejenigen griechischen Völkerschaften und Städte sieht, die als die kultivirtesten berühmt sind.[2]) Es zeigen sich

---

[1]) Es gab im Alterthum etwa 20 Städte dieses Namens. Die politisch wichtigste war H. in Bithynien, eine um 550 von Megarensern gegründete Kolonie, welche durch Unterwerfung eines grossen Theiles des Küstengebietes eine bedeutende Macht erlangt hat. Ursprünglich unter aristokratischer Verfassung lebend kam die Stadt etwa um 360 n. Chr. in die Gewalt von Tyrannen (Klearchos und dessen Nachkommen), später unter syrische und zuletzt unter römische Herrschaft. Zum Unterschiede von andern Städten dieses Namens (z. B. Heraclea in Lucanien in Unteritalien, Geburtsort des Malers Zeuxis, H. in Phthiotis in Tessalien u. s. w.) hiess jenes H. Pontica. Trümmer derselben sind noch in der Nähe eines Dorfes Erekli in Kleinasien sichtbar.

[2]) Bei dem Stande der geographischen Kenntnisse zur Zeit des Aristoteles, ist es begreiflich, dass er nur einen geringen Theil der Völker der Erde überblicken konnte. Nichtsdestoweniger sind

alsdann folgende allgemeine Unterschiede. Die nördlichern Völker, welche Europa bewohnen, sind voll Muths und Geistes, aber an Scharfsinn und Anlage zu Wissenschaften und Künsten leiden sie Mangel. Hieraus folgt, dass sie zwar ihre Freiheit zu behaupten gewusst haben; aber sie sind weder civilisirt, noch im Stande, auf ihre Nachbarn grossen Einfluss zu üben. Die asiatischen Nationen sind geistreich, scharfsinnig und für die Künste begabt, aber ohne Muth und Herzhaftigkeit. Um deswillen ist es ihr beständiges Loos gewesen, unter dem Joch des Despotismus zu seufzen. Der griechische Völkerstamm, so wie er zwischen jenen beiden Welttheilen in der Mitte liegt, vereinigt auch in seinem Charakter Eigenschaften von den Einwohnern beider. Er ist geistreich und tapfer zugleich. Um deswillen findet sich auch bei ihm Freiheit und eine ordentliche bürgerliche Verfassung zusammen. Um deswillen würde auch dieser Stamm, wenn er sich zu einem Staate vereinigte, über alle anderen Nationen herrschen können.[1])

Unter den griechischen Völkerschaften findet man indessen ähnliche Unterschiede, wie sich zwischen jenen grossen Völkerschaften finden. Einige haben von den oben gedachten Seelenkräften, Muth und Verstand, nur eine zu ihrem speciellen Antheile; andere aber besitzen beide in der gehörigen Proportion. Unter den ersteren ist natürlich Lacedämon, unter den letzteren Athen gemeint.

So viel ist klar, dass diejenigen Menschen, welche von einem Gesetzgeber zur Tugend gebildet zu werden

---

seine Ansichten doch deshalb werthvoll, weil er die civilisirten Nationen jener Zeit — und darauf kommt es hier in diesen staatsphilosophischen Erörterungen doch wesentlich an, wohl vollständig gekannt hat.

[1]) Man beachte diesen bedeutungsvollen Hinweis des Aristoteles. Die „macedonische Partei", zu welcher er sicherlich gehörte, pflegte für den drohenden Verlust der griechischen Freiheit an Macedonien ihre Gegner (deren Hauptführer Demosthenes war) dadurch zu widerlegen, was unser Philosoph oben geltend macht: dass, wenn die griechischen Staaten sich vereinigten (natürlich unter macedonischer Hegemonie), sie durch ihre Begabung, Bildung und Tapferkeit über alle anderen Völker zu herrschen bestimmt seien.

fähig sein sollen, zugleich von Natur mit Verstand und Muth ausgerüstet sein müssen. Dies sind, wie ein berühmter Philosoph sagt, die beiden Eigenschaften, welche die guten Wächter machen. Sie müssen so wie die Wächter aus dem Thiergeschlechte, unfreundlich und wild gegen Unbekannte, und freundlich gegen Bekannte sein. Der Muth macht beides. Mit der Anlage zum Muthe ist die Anlage zur Liebe verbunden. Dass beides, Liebe und Tapferkeit, in derselben Kraft der Seele ihren Grund habe, schliesse ich aus Folgendem. Das Feuer des Muths lodert gegen Bekannte und Freunde weit eher auf, als gegen Unbekannte, wenn man glaubt, von ihnen beleidigt zu sein. Archilochus[1]) hat deshalb nicht Unrecht, wenn er in dem Gedicht, worin er über seine Freunde klagt, seinen Unwillen durch den Gedanken rechtfertigt:

„Sind es nicht Freunde, die dich quälen?"

Eben diese Kraft der Seele, welche die Tapferkeit erzeugt, ist auch die, welche den Menschen zur Behauptung seiner Freiheit, und zur Herrschaft über andere geeignet macht. Der Muth ist mit dem Zorne verwandt. Und nur der, welcher zu rechter Zeit zürnen kann, ist zur Herrschaft geboren; so wie es auch der Zorn ist, welcher im Streit unüberwindlich macht.

Aber darin hat jener Philosoph unrecht, dass er von den Wächtern des Staates verlangt, dass sie gegen die Unbekannten unfreundlich und rauh sein sollen. Man soll es gegen keinen Menschen sein. Auch sind die Menschen von erhabenem Geiste ihrer Natur nach nie unfreundlich, als nur gegen die Ungerechten, von welchen sie beleidigt worden sind. Und in diesem Falle sind sie es weit mehr gegen Freunde, wenn sie von diesen Unrecht zu leiden glauben. Die Ursache ist leicht

---

[1]) Einer der bedeutendsten griechischen Lyriker, der in Paros in Lydien geboren, in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts lebte. Er war ein eifriger politischer Parteimann und ein tapferer Krieger, wie auch seine Dichtungen sich durch eine gewisse Schärfe und Herbigkeit auszeichneten. Er bedient sich gern des halben Pentameters (— ◡ ◡ — ◡ ◡ —), der auch nach ihm der Archilochische Vers genannt wird.

einzusehen. Von Freunden glaubt jedermann Gutthaten erwarten zu können. Dieser nun verlustig zu gehen, und dagegen noch Schaden und Nachtheil zu erfahren, macht einen doppelten Eindruck. Dies bestätigen die Aussprüche der Dichter:

„Grausamer ist kein Krieg, als der unter Brüdern geführt wird.“ Ferner: „Wer mit Inbrunst liebt, wird auch mit Bitterkeit hassen.“ In allen diesen Untersuchungen über Zahl und Beschaffenheit der Menschen im Staate, über Grösse und Beschaffenheit des Territoriums müssen wir nur im Allgemeinen stehen bleiben. Die genauere Bestimmung findet nur statt, wenn man die Gegenstände selbst vor Augen hat.

VIII.

Erfordernisse eines Staates: Nahrungsmittel, Fabrikate, Waffenstand, Staatsschatz, Gottesdienst, Gerichtspflege. Verschiedene Klassen von Staatsbürgern (Stände) zur Besorgung dieser Gegenstände.

So wie von anderen zusammengesetzten Dingen nicht alles das, ohne welches die Zusammensetzung nicht bestehen kann, als ein Theil des Ganzen anzusehen ist, so darf auch nicht alles das, was einem bürgerlichen Gemeinwesen zu seiner Erhaltung unumgänglich nöthig ist, für einen Theil dieses Gemeinwesens gehalten werden. Und überhaupt gilt dies von jeder gesellschaftlichen Verbindung, vermöge welcher die Verbündeten als ein Ganzes, als ein Geschlecht betrachtet werden.

Bei allen solchen Gesellschaften wird vorausgesetzt, dass sämmtliche Mitglieder etwas Gewisses unter sich gleich und gemeinsam haben: sei es nun, dass sie an demselben in gleichen oder ungleichen Theilen participiren. Dies Gemeinschaftliche, oder woran alle Menschen Theil haben, können Nahrungsmittel, es können Ländereien sein, und unzählige andere Dinge dieser Art.

Zwischen zwei Wesen aber, von welchen das eine nur Mittel, das andere nur Zweck ist, kann keine

wahre Gemeinschaft, also auch keine eigentliche Gesellschaft statt finden, denn zwischen diesen beiden ist nichts gemeinsam, als dass das eine wirkt, und auf das andere gewirkt wird. Eine solche Beziehung hat z. B. jedes Werkzeug auf den Meister, welcher es braucht, und auf das Werk, welches dadurch zu Stande gebracht wird. Der Baumeister und das Haus haben nichts mit einander gemeinsam; zwischen ihnen findet keine Gesellschaft statt; aber die Beziehung von Mittel und Zweck ist das Verhältniss, worin sie stehen; die Kunst des Baumeisters hat kein anderes Ziel, als das Haus hervorzubringen.

Auf gleiche Weise nun verhalten sich die Besitzungen eines Staats gegen den Staat selbst. Der Staat hat ein Eigenthum nöthig; aber dieses Eigenthum macht keinen Theil des Staates aus. Mag es immerhin sein, dass zu diesem Eigenthum auch lebendige Wesen, vielleicht gar vernünftige, wie z. B. Sklaven, gehören. Trotzdem gehören diese nicht mit zu der Gesellschaft, welche das Wort Staat bezeichnet, welcher eine Gesellschaft unter sich ähnlicher Personen zu Erreichung der möglichst grössten menschlichen Glückseligkeit ist.

Da nun diese in der vollkommensten Thätigkeit der Kräfte und Tugenden des Geistes besteht, an diesen Kräften und Tugenden aber die Menschen einen ungleichen Antheil haben, so wird dies die Hauptursache sein, welche die Verschiedenheit in der Verfassung und Regierung der Staaten hervorbringt. Jede Menschengattung nämlich, welche jenem Endzwecke auf einem anderen Wege nachjagt, wird sich eine andere Lebensart wählen, und sich also auch andere Verfassungen und Gesetze für ihre bürgerliche Gesellschaft geben.

Nun müssen wir aber noch sehen, wie viele Dinge es giebt, welche einem Staate zu seiner Aufrechterhaltung unumgänglich nothwendig sind. Obgleich diese, wie ich schon gesagt habe, nicht als Bestandtheile des Staats angesehen werden können, so zeigen sie doch Theilungen an, indem sich mit jedem dieser Dinge nothwendig eine gewisse Anzahl der Bürger beschäftigen muss. So viel Klassen der Verrichtungen es aber giebt, so viel Klassen der Bürger wird es auch geben.

Das erste also, was schlechterdings vorhanden sein muss, sind Nahrungsmittel. Das zweite Fabrikate, die Produkte der Künste und Handwerke; denn zum menschlichen Leben und zur menschlichen Thätigkeit sind sehr viele Werkzeuge nöthig. Das dritte sind Waffen. Menschen, die in bürgerlicher Gesellschaft mit einander leben, müssen nothwendig einen Waffenstand haben, sei es für die innere Regierung, um die Ungehorsamen zwingen zu können, sei es zur äusseren Sicherheit, um die Angriffe auswärtiger Feinde abwehren zu können. Das vierte ist ein gewisses Vermögen an Geld und Geldeswerth, um damit sowohl die Ausgaben für die innern Staatsbedürfnisse als die, welche der Krieg erfordert, zu bestreiten. Das fünfte, oder vielmehr das erste ist die Veranstaltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder alles das, was zum Religionswesen gehört. Das sechste und Nothwendigste unter allen ist die urtheilende Entscheidung über das, was sowohl in den Rechten der Bürger gegen einander als in ihren Vorstellungen von dem Nützlichen streitig ist.

Dies sind die Gegenstände, dies die Funktionen, deren jeder Staat bedarf; denn der Staat ist kein zusammengelaufener Haufen von Menschen; er ist vielmehr eine Verbindung Mehrerer, die ein zum Leben, und zum glücklichen Leben, sich selbst genügendes Ganze bilden soll. Dies kann aber diejenige Gesellschaft nicht sein, in welcher eins der obigen Dinge gänzlich fehlt. Nach diesen Beschäftigungen werden also auch eben so viel Klassen von Bürgern eingetheilt werden können. Der Staat muss erstlich Personen in hinlänglicher Anzahl haben, welche das Land bauen, um durch sie die nöthigen Nahrungsmittel zu erhalten; er muss Handwerker und Künstler, er muss einen Wehrstand, er muss reiche Leute, er muss Priester, er muss endlich Richter haben, über das, was Pflicht und über das, was politisch nützlich ist.

IX.

Verschiedene Stände. Wer soll die Staatsämter bekleiden?

Nach dieser Auseinandersetzung bleibt zu untersuchen, ob an diesen Verrichtungen alle Bürger Theil haben, oder jede einer eigenen Klasse zugewiesen werden soll? Es sind nämlich drei Fälle möglich: entweder sind die Ackerbauer zugleich Handwerker und Künstler, und eben dieselben sind es auch, welche über Staatsangelegenheiten berathen und zu Gericht sitzen; oder für jedes dieser Geschäfte werden andere Personen bestimmt; oder endlich, einige derselben sind gemeinschaftlich, andere getheilt. Nicht jeder dieser Fälle aber ist in allen Regierungsformen möglich. Vielmehr unterscheiden sich dieselben eben dadurch, dass bei der einen alle an allem Theil haben, bei der anderen die Rechte und Verrichtungen getheilt sind. In der Demokratie z. B. findet das erstere, in der Oligarchie das letztere statt.

Wir fragen hier aber eigentlich, was in dem vollkommensten Staate und in der besten Verfassung geschehen müsse? da nun die beste Verfassung, wie wir gesagt haben, diejenige ist, welche zur Glückseligkeit führt, die Glückseligkeit aber in der Ausübung der Tugend besteht, so können in jenen vollkommenen Staaten keine anderen Menschen Bürger sein, als die rechtschaffen und tugendhaft sind, und zwar nicht bloss verhältnissmässig tugendhaft in Beziehung auf diese oder jene Lage, sondern an sich und absolut. Daraus folgt aber weiter, dass weder die Lebensart der Handwerker, noch die der Kaufleute und Krämer die ihrige sein könne; denn diese beiden Lebensarten haben etwas Unedles und sind in vieler Beziehung der Uebung der Geistesvollkommenheiten entgegen. Sie können auch nicht Landbauer von Profession sein; denn es würde ihnen die Musse fehlen, die zur Ausbildung des Geistes und zu gemeinnützigen Handlungen durchaus nöthig ist. Nun bleiben also noch drei Funktionen übrig: das Kriegshandwerk, das Berathen über das Nützliche und das Richten über Recht

und Unrecht. Die, welche hiermit sich beschäftigen, scheinen zu den wesentlichsten und vornehmsten Staatsgliedern zu gehören. Nun frägt sich's also, ob diese drei Verrichtungen eben denselben Personen anzuvertrauen, oder von einander zu trennen sind.

Doch auch hier ist die Antwort leicht. Sie werden zwar denselben Personen anzuvertrauen sein; aber nicht zu gleicher Zeit und in gleichem Alter. Das letztere deswegen, weil von den genannten Verrichtungen, die eine, der Krieg, Eigenschaften des jugendlichen Alters, Kraft und Behendigkeit des Körpers, — die andere, das Berathen und Richten, Eigenschaften des höheren Alters, Klugheit und Erfahrung fordert.

Das erstere aber, (dass die, welche als Jünglinge Krieger sind, als Männer Richter und Räthe werden) deswegen, weil es unmöglich sein würde, die, welche die Waffen führen, welche Gewalt brauchen und Störungen im Staat verursachen können, von deren guten Willen also die Fortdauer oder der Untergang der Verfassung gewissermaassen abhängt, dass diese, sage ich, sich bewegen lassen sollten, Zeitlebens zu gehorchen, und nicht mit der Zeit nach dem Regieren und Anführen zu streben. Es bleibt also kein anderer Ausweg übrig, als dass eben dieselben Personen, welchen die Waffen des Staates übergeben sind, auch als Berather funktioniren und das Richteramt bekleiden; aber nur nicht zugleich; sondern so wie die Natur ihre Gaben vertheilt, den Jungen die Stärke, den Alten die Einsicht verliehen hat, so ist es billig und nützlich, auch die öffentlichen Verrichtungen zu vertheilen, weil jedes Amt alsdann von den Würdigsten verwaltet wird.

Eben diese Personen nun müssen es sein, welche das grösste Vermögen im Staate besitzen. Denn wenn der Staat wohlhabend sein soll, so müssen es die Bürger sein, welchen der vorhandene Reichthum gehört. Bürger aber sind nur die oben genannten. Denn alle, welche von Handarbeit leben, oder alle die Klassen, welche aus der Ausbildung und Thätigkeit des Geistes nicht ihr Hauptlebenswerk machen, sind nicht wirkliche Theile des Staates, von welchem wir reden. Dies folgt offenbar

aus der Voraussetzung, dass dieser Staat glückselig sein soll; denn Glückseligkeit ist ohne Geistesvollkommenheit und Ausübung derselben nicht möglich; diese aber kann dem Staate nicht anders zukommen, als wenn sie allen seinen Bürgern zukommt.

Man erkennt auch leicht, dass der Reichthum im Staate in dem Besitze der Landbauern nicht sein dürfe, wenn man bedenkt, dass in den meisten Staaten der Acker von Sklaven, Barbaren oder unterjochten Nachbarn angebaut wird.

Es ist noch eine der im vorigen Kapitel hergezählten Verrichtungen übrig, die des Priesterthums. Wohin diese zu stellen sei, ist nicht schwer zu erkennen. Gewiss darf kein Handwerker und kein Bauer zum Priester gemacht werden.

Es geziemt sich nicht, dass Götter von anderen als von wahren Staatsbürgern verehrt werden.[1]) Da aber letztere sich in zwei Hauptklassen theilen, in die, welche den Staat durch ihre Waffen beschützen, und in die, welche ihn durch ihren Rath regieren, so ist es billig, dass aus beiden die bejahrtesten den Dienst der Götter versehen, indessen sie zugleich von anderen Geschäften frei sind. Diesen also werden die priesterlichen Würden ertheilt werden müssen.

So haben wir demnach diejenigen Menschen unterschieden, welche in einem Staate vorhanden sein müssen, obgleich sie zu demselben als Theile nicht gehören, und zwar von denen, welche wahre Staatsglieder sind. Bauern, Handwerker und Tagelöhner müssen in einem Staate vorhanden sein; aber wahre Staatsglieder sind nur die, welche die Waffen führen, und welche über die Angelegenheiten des Staates berathen. Jene Verrichtungen sind auf immer, diese nur der Zeitfolge nach von einander getrennt.

---

[1]) Dieses ist so eine derjenigen Ansichten des Aristoteles, bei denen man doch (ähnlich wie bei seiner Meinung über die Sklaverei) die Grundverschiedenheit der antiken und der modernen Welt- und Gottesanschauung erkennt.

X.

Die Eintheilung der Stände ist alt. Theilung des Landes in öffentliches und Privatgut. Wie soll das Land bearbeitet werden? durch Sklaven oder ungriechische Miethlinge?

Dass die, welche das Feld bauen, von denen, welche die Waffen führen, getrennt werden müssen, ist nicht eine Entdeckung der Politiker unserer, oder der jüngst vergangenen Zeit. In Aegypten ist diese Einrichtung uralt, und besteht noch bis auf den heutigen Tag. So auch in Creta. Dort soll sie Sesostris, hier Minos[1]) eingeführt haben.

Auch die Einrichtung mit den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Kriegsmänner scheint alt zu sein. In Creta ist sie von Minos Zeiten her; in Italien ist sie noch weit älter. Die gelehrtesten der dortigen Bewohner sagen, ein gewisser Italus sei König in dem zuvor Oenotrien genannten Lande geworden, welches von ihm auch den Namen Italien bekommen habe, ein Name der ursprünglich derjenigen Strecke Landes zukomme, welche zwischen dem Scyllatischen und Lametischen Meerbusen liegt (welche beide Meerbusen ungefähr eine halbe Tagereise von einander entfernt sind). Dieser Italus nun, sagen sie, habe bei den als Nomaden lebenden Oenotriern den Ackerbau eingeführt, habe ihnen vielerlei Gesetze und unter andern auch dies gegeben, dass sie an gemeinschaftlichen Tischen in Gesellschaft essen sollten. Von jenen Gesetzen sind einige, und unter diesen auch das von den öffentlichen Mahlzeiten, in verschiedenen Städten noch jetzt im Gebrauch. Es wohnten aber, beiläufig bemerkt, in dieser Gegend an dem tyrrhenischen Meere die opischen Völker, die schon damals Ausonen hiessen, und auch jetzt noch diesen Namen führen; am Jonischen Meere hingegen, und gegen Japygien

---

[1]) Alle in die prähistorische Zeit sich verlierenden Einrichtungen oder diejenigen, deren wirklicher Ursprung unbekannt war, wurden in Aegypten dem Sesostris, in Creta dem Minos zugeschrieben. Beide Gesetzgeber sind nicht historische Personen, sondern mythischer Natur.

die chaonischen Völker, welche von önotrischem Stamme waren. Hier nun also wurde, wie gesagt, die Anordnung wegen der gemeinschaftlichen Mahlzeiten getroffen.

Doch wir reden hier eigentlich von der Absonderung der verschiedenen Klassen der Einwohner eines Staates. Diese stammt ursprünglich aus Aegypten her; denn die Regierung des Sesostris, welcher sie dort einführte, ist viel älter als die des Minos in Creta. Ohne Zweifel ist es mit dieser Einrichtung wie mit den meisten anderen Entdeckungen; sie sind in der langen Zeit, die vor uns gewesen ist, sehr oft und vielleicht unzählige Mal gemacht worden. Denn das, was nothwendig ist, lehrt die Erfahrung und die Praxis von selbst; was aber zur Verschönerung einer Sache und zur Vollkommenheit gehört, nimmt alsdann nach und nach zu, wenn das Nothwendige gefunden ist. So geht es auch mit den bürgerlichen Einrichtungen und Verfassungen. Dass sie alt sind, davon ist Aegypten ein Beweis. Die Aegypter sind das älteste Volk; und doch haben sie eine sehr vollkommene Verfassung und bestimmte Gesetze. Unsere Aufgabe ist es nun, dasjenige, was die Vorfahren gut eingesehen und gelehrt haben, in Ausübung zu bringen, und das, was sie noch mangelhaft gelassen, zu ergänzen.

Dass nun das Land denen zugehören muss, welche die Waffen führen, und welche an der Regierung Theil nehmen; dass diejenigen, welche das Land anbauen, von jenen unterschieden sein müssen; endlich wie gross und von welcher Beschaffenheit das Land sein solle: von allen dem ist schon zuvor geredet worden.

Auf welche Art aber das Eigenthum des Landes unter die verschiedenen Klassen zu vertheilen sei, und wer diejenigen sein sollen, welche das Land bauen, davon ist jetzt zunächst die Rede.

Meine Meinung ist, dass auf der einen Seite keine Gemeinschaft der Güter, welche einige Philosophen angerathen haben, einzuführen sei, ausgenommen die, welche durch wohlthätigen Gebrauch, und freiwillige Mittheilung derselben entsteht; dass aber auf der anderen Seite kein Bürger in seinem Unterhalt Mangel leiden müsse. In Betreff der öffentlichen und gemeinschaft-

lichen Tische, stimme ich mit denjenigen überein, welche sie in wohleingerichteten Staaten für sehr nützlich halten. (Worauf ich diese Meinung gründe, werde ich in der Folge sagen.) Doch müssen alle Bürger ohne Ausnahme an diesen Mahlzeiten Theil nehmen. Dies ist aber für die ärmern Bürger nicht leicht, wenn sie aus ihren eigenen Mitteln den bestimmten Theil dazu liefern, und doch dabei auch den Aufwand ihres eigenen Hauswesens bestreiten sollen.

Ferner müssen diejenigen Ausgaben, welche der öffentliche Gottesdienst erfordert, aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum des ganzen Staates bestritten werden.

Die sämmtlichen Ländereien also müssen in zwei Theile getheilt werden: der eine muss öffentliches, der andere Privateigenthum sein. Von den Ländereien, die dem ganzen Gemeinwesen gehören, muss wieder ein Theil zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmt, von dem anderen muss der Aufwand für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten bestritten werden. Das Privateigenthum ist gleichfalls in zwei Theile zu theilen, wovon der eine an den Grenzen, der andere nahe um die Stadt liege. Der Theil, der alsdann jedem Bürger zugetheilt wird, muss halb aus dem nahe gelegenen, halb aus dem Grenzdistrikt genommen werden, damit jeder an beiden Antheil habe. Dies erfordert die Gleichheit und die Gerechtigkeit; und dadurch wird auch die Einigkeit befördert, wenn es darauf ankommt, einen Krieg gegen die Nachbarn zu beschliessen. Da wo die Einrichtung nicht so getroffen ist, da sind die einen zu gleichgültig gegen die Freundschaft der Angrenzenden, die anderen sind zu besorgt, mehr als es die Würde des Staates erlaubt. Daher besteht auch an einigen Orten das Gesetz, dass diejenigen, deren Besitzungen an den Grenzen liegen, an den Berathungen wegen eines Krieges mit den Nachbarn nicht Theil nehmen dürfen, weil man voraussetzt, dass sie wegen der Gefahr, der ihr Eigenthum dadurch ausgesetzt werden würde, nicht unparteiisch genug die Sache prüfen möchten. Die Vertheilung der Ländereien, der erste der beiden obigen Punkte, ist daher wegen der angegebenen Ursachen so eingerichtet.

Der zweite war: durch was für Menschen der Staat die Ländereien am besten anbauen lassen könne. Am besten ist es wohl, wenn gekaufte Sklaven dazu gebraucht werden, doch solche, die nicht von einem und demselben Lande und Stamme herkommen, und keinen heftigen zum Zorn und Widerstand geneigten Charakter haben. Denn dies sind die besten Arbeiter, und man ist zugleich vor Empörungen gesichert. Eine zweite Methode ist, die Einwohner der um eine griechische Stadt herumliegenden ungriechischen Ortschaften als Leibeigene dazu zu brauchen, deren Charakter möglichst dem eben geschilderten ähnlich sein muss. Von diesen Sklaven oder Leibeigenen müssen diejenigen, welche die Privatäcker anbauen, auch den Eigenthümern derselben gehören; die aber, welche die öffentlichen Ländereien bearbeiten, müssen Eigenthum des Staates sein.

Wie man aber Sklaven zu behandeln habe, und wie nützlich es sei, ihnen insgesammt die Freiheit, als die Belohnung ihres Wohlverhaltens, in Aussicht zu stellen, werde ich weiter unten zeigen.

XI.

Gesunde und sichere Lage einer Stadt.

Es ist bereits dargelegt worden, dass die Lage einer Stadt die beste sei, wenn die Stadt zugleich mit dem festen Lande und mit der See in Verbindung steht, und überdies zu allen Theilen ihres Gebiets einen leichten Zugang hat. Was man aber von der Lage in Betreff der inneren Vortheile der Stadt selbst zu wünschen habe, besteht in vier Punkten: erstlich, dass sie gesund sei, — das nothwendigste Erforderniss. Für die gesündeste Lage aber hält man diejenige, durch welche ein Ort der Morgensonne und den Ostwinden zugewandt ist. Nach dieser die zweite ist die Lage gegen Norden; denn auch diese verschafft eine mehr reine und heitere

Luft. Das zweite und dritte Erforderniss ist die Bequemlichkeit zu leichterer Ausführung der inneren Regierungsmaassregeln, oder äusseren Kriegsunternehmungen. Zu letzterer gehört, dass die Stadt leichte Ausgänge für ihre Truppen habe, den Feinden aber den Zugang zu sich erschweren, und die Einschliessung von Seiten derselben verhindern könne.

Das vierte endlich ist, dass sie einen hinlänglichen Vorrath von Quell- oder fliessendem Wasser habe. Ist dies nicht der Fall, so müssen grosse Cisternen angelegt werden, in welchen das Regenwasser in der Quantität aufgefangen und aufbewahrt werde, dass die Stadt nie daran Mangel leide, auch wenn sie im Kriege von dem um sie liegenden Lande abgeschlossen ist. Da diese zwei Dinge, Luft und Wasser, so ausserordentlich viel zur Gesundheit der Einwohner eines Ortes beitragen, und da es die erste Pflicht eines Gesetzgebers ist, für die Gesundheit zu sorgen, so muss auch auf die Lage in diesen beiden Beziehungen eine ungemeine Sorgfalt gelegt werden. Nichts trägt ohne Zweifel mehr bei, die Gesundheit des Körpers zu erhalten oder zu zerstören, als was beständig oder sehr häufig auf den Körper wirkt. Die Luft ist es in dem ersteren Falle; das Wasser in dem zweiten. Daher in allen Städten, wo eine kluge und einsichtige Regierung herrscht, darauf gesehen wird, dass, wenn das Quellwasser nicht allenthalben gleich gut, oder von fliessendem Wasser nicht ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, das Wasser, welches zum Trinken gebraucht wird, von dem abgesondert werde,[1]) welches zu anderem Gebrauch bestimmt ist.

Eine andere Frage betrifft die Befestigungswerke. Nicht jede Befestigungsart ist für alle Verfassungen zuträglich. Z. B. eine Citadelle oder ein Bergschloss gehört mehr zur monarchisch oder oligarchisch regierten Stadt; die Demokratie verlangt eine ganz ebene Lage; die Aristokratie keines von beiden, sondern mehrere feste Orte in verschiedenen Gegenden.

---

[1]) Diese hygieinischen Vorschriften gelten noch heute als wichtigste zur Erhaltung der Gesundheit jeder städtischen Bevölkerung.

Was die Anlage der Privathäuser in der Stadt anbetrifft, so hält man diejenige in jeder Hinsicht für die schönste und nützlichste, nach welcher eine Stadt durch gerade und breite Strassen zerschnitten wird, wie auch die neueren Städte grösstentheils gebaut sind, und der Milesier Hippodamus[1]) das Muster gegeben hat; nur hinsichtlich der Vertheidigung gegen einen Feind, der in die Stadt schon eingedrungen ist, ist die alte Methode besser. Fremde können sich in einer winklichen und unregelmässig gebauten Stadt nicht so leicht zurecht finden; und der Feind kann nicht so leicht die Schlupfwinkel ausspähen, wohin die Bürger sich und das Ihrige verbergen. Es ist also gut, beide Methoden auf gewisse Weise mit einander zu vereinigen; und das ist möglich, wenn man die Häuser ungefähr so stellt, wie die Weinbauer die Stöcke in einem Weinberge zu setzen pflegen, d. h. so, dass durch gerade Strassen die Stadt in Quartiere oder Theile zertheilt wird, die Quartiere selbst aber nicht eben so regelmässig zusammenhängen; auf diese Weise kann Schönheit und Sicherheit mit einander verbunden werden.

Was die Ummauerung der Städte betrifft, so giebt es einige, welche sagen, ein Volk, welches sich persönlicher Tapferkeit rühmt, und dieselbe bei sich erhalten will, müsse zu diesem Vertheidigungsmittel nicht seine Zuflucht nehmen. Aber dies ist eine veraltete Maxime, deren Ungrund das Schicksal mehrerer Städte, welche auf diese Weise mit der Tapferkeit ihrer Einwohner prahlen wollten, durch die Erfahrung bewiesen hat. Ich gebe zu, dass, wenn man gegen einen Feind Krieg zu führen hat, der uns an geistiger und körperlicher Beschaffenheit ähnlich, und an Anzahl nicht sehr überlegen

---

[1]) Sohn des Europhon, etwa in der 81. Olympiade (476—73) in Milet geboren, war ein in vieler Beziehung hervorragender Mann. Als Architekt, Sophist und Rhetor wird er von den alten Historikern sehr gerühmt. Von ihm rührt die Strassenanlage der neu gegründeten Stadt Piräus bei Athen her, wofür er das athenische Bürgerrecht erhielt. Als Staatsphilosoph haben wir schon oben seiner erwähnt. Vgl. die vortreffliche Schrift von Carl Fr. Herrmann, „De Hippodamo Milesio“ (1841).

ist, es nicht sehr ehrenvoll sei, sich nur durch die Höhe der Mauern vor demselben zu schützen. Da es aber sehr möglich ist, dass der angreifende Feind sowohl an körperlicher Stärke als an Zahl dem sich Vertheidigenden zu sehr überlegen sei, als dass blosse Tapferkeit das Gleichgewicht wieder herstellen könnte; und wenn es doch das Hauptaugenmerk ist, sich, auf welche Weise es auch sei, zu retten, und Schaden sowohl als Beschimpfungen von sich abzuwehren: so ist es billig, dass die Einwohner jeder Stadt, so kriegerisch sie sein mögen, doch zugleich auf die grösste und beste Befestigung ihrer Stadt bedacht sind; zumal jetzt so viele neue Wurfwaffen und Maschinen zu Belagerungen erfunden worden sind.

Wenn man verlangt, dass man keine Mauern um die Städte ziehen soll, so könnte man aus gleichem Grunde behaupten, dass das Gebiet einer Stadt eine solche Lage haben müsse, welche den Feinden einen leichten Zugang verschaffe; und dass man die Berge, welche natürliche Verschanzungen bilden, abtragen müsse. Auch die Häuser und Höfe der Privatleute müssten nicht mit Mauern umgeben werden, weil sonst die, welche darin wohnen, feige werden würden.

Aber man bedenkt nicht, dass die Einwohner einer ummauerten Stadt es doch noch in ihrer Gewalt haben, sich der Mauern zu ihrer Vertheidigung zu bedienen oder nicht, die Einwohner einer Stadt aber, welche ohne Mauern ist, diese Wahl nicht haben.

Soll nun aber die Stadt befestigt werden, so ist es nicht genug, Mauern um dieselbe zu ziehen; sondern sie müssen auf die Art und mit den Veranstaltungen aufgeführt werden, dass sie zugleich der Stadt zur Zierde dienen und zu Vertheidigungszwecken, besonders mit Rücksicht auf die neuen Erfindungen der Belagerungskunst, ausreichen. Denn so wie die Angreifenden die Methoden vervielfältigen und vervollkommnen, durch welche sie sich des Sieges versichern wollen, so haben auch die Vertheidiger auf neue Gegenmittel zu sinnen, und müssen sie nach Maassgabe der Umstände immer neue ausfindig zu machen suchen.

Am Ende erlangt man durch gute Vertheidigungsanstalten auch noch dies, dass andere nicht einmal daran denken, uns anzugreifen.

XII.

Anordnung und Lage der öffentlichen Gebäude, Tempel, Versammlungshäuser u. s. w.

Da auf der einen Seite die ganze Anzahl der Bürger in gewisse Kreise oder Gesellschaften eingetheilt werden soll, die mit einander gemeinschaftlich essen; da auf der andern die Stadtmauern durch Wachthäuser und Thürme an geeigneten Orten unterbrochen werden müssen, so ladet die Einrichtung von selbst dazu ein, einige der gemeinschaftlichen Tische in diesen Wachthäusern zu veranstalten.

Was aber die den Göttern und gottesdienstlichen Personen gewidmeten Gebäude, und die Zusammenkunfts- und Speiseorte für die vornehmsten Magistratspersonen betrifft, so geziemt es sich, diese auf einem und demselben Platze, und zwar auf dem am schönsten gelegenen Platze anzulegen. Ich nehme diejenigen Tempel davon aus, welche nach den Gesetzen abgesondert sein müssen, oder die wegen eines an einen bestimmten Ort gebundenen Orakels erbaut worden sind.

Ein solcher wohlgelegener Platz würde derjenige sein, der, hinreichend und geeignet für die darauf zu errichtenden Gebäude, zugleich höher und fester als die übrigen Theile der Stadt wäre.

Um diese Gebäude herum in der Ebene, ist es schicklich, einen solchen Marktplatz anzulegen, wie diejenigen, die man in Thessalien einen freien Markt nennt; das heisst einen, auf dem keine Kaufwaaren, und auf dem kein Bauer oder Handwerksmann sich sehen lassen darf, wenn er nicht von den Magistratspersonen gerufen wird.

Der Platz würde noch mehr Annehmlichkeit bekommen, wenn die Gymnasien für die älteren Personen daselbst angelegt würden. Denn auch diese Gebäude müssen für die verschiedenen Alter von einander abgesondert sein. Bei denen, in welchen sich junge Leute üben, müssen einige Magistratspersonen wohnen; und die, welche für die älteren bestimmt sind, müssen den Wohnungen der Magistratspersonen nahe sein. So bringen alle Bürger ihre Zeit unter den Augen der Obrigkeit zu, das beste Mittel, die heilsame Scham, und die freien Männern angemessene Ehrfurcht unter ihnen zu erhalten.

Der Markt aber, welcher zum Kaufen und Verkaufen bestimmt ist, muss von jenen abgesondert und dergestalt gelegen sein, dass alles, was sowohl über See als vom Lande der Stadt zugeführt wird, leicht auf demselben zusammengebracht werden kann.

Da nach der obigen Aufzählung nächst den obrigkeitlichen Posten die Priester den höchsten Stand der Republik bilden, so sind auch für deren Zusammenkünfte, und gemeinschaftliche Mahlzeiten die geeignetsten Orte auszusuchen. Für die der Priester sind es ohne Zweifel die zu den Tempeln gehörigen und um sie liegenden Gebäude. Für die Magistratspersonen ist nicht ein und derselbe Ort passend, so wie auch ihre Amtsgeschäfte nicht dieselben sind. Diejenigen, welche die Kontrakte und Schuldverschreibungen unter ihrer Aufsicht haben, die, bei welchen die Kriminal- oder Civilklagen eingereicht werden; kurz alle, die sich mit Privat- und bürgerlichen Sachen beschäftigen, ebenso die, welchen das anvertraut ist, was man Polizei nennt, — wozu die Aufsicht über den Markt, und die Sorge für die Reinlichkeit und Gesundheit in der Stadt gehört, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihre Versammlungsorte nahe am Markt, oder an solchen Plätzen haben, wo viele Menschen der Geschäfte wegen zusammenkommen. Ein solcher Ort ist jener zweite den Bedürfnissen und dem Handel gewidmete Markt; aber nicht der erstere, an die Tempel stossende, welcher von allem diesem frei, und ganz ruhig und geräuschlos sein soll.

Dieselbe Anordnung muss auch in der Landschaft, welche zum Stadtgebiete gehört, herrschen. Die Magistratspersonen, welche daselbst unter den Namen von Aufsehern über die Waldungen oder über die Ländereien zu gebieten haben, müssen auch daselbst ihre Wachthäuser haben, von wo aus sie das ihnen Anbefohlene inspiciren können, und ebenso die Versammlungshäuser, wo sie mit einander gemeinschaftlich speisen.

Auch Tempel müssen auf dem Lande hin und wieder vertheilt sein, einige den Göttern, andere den Helden gewidmet. Doch es ist unnöthig, sich mit einer umständlichen Ausführung dieser Sachen aufzuhalten. Zu finden, wie sie sein sollen, ist leicht; zu machen, dass sie so sind, kann oft schwer sein. Was man in der Theorie und mit Worten thun kann, ist, dass man zeigt, was man zu wünschen habe. In der Ausführung dies wirklich zu bewerkstelligen, dazu müssen die Umstände und das Glück das ihrige beitragen. Für jetzt nichts mehr also über diese Gegenstände.

XIII.

Innere Gründe, worauf die Glückseligkeit eines Staates beruht. Tugend. Wie wird der einzelne Mann zur Tugend gebildet?

Bisher ist von den materiellen Bestandtheilen eines Staates, und von den äusseren Hülfsmitteln zur Glückseligkeit desselben gesprochen worden. Nun soll gehandelt werden von den formellen und inneren Ursachen dieser Glückseligkeit, oder welche und welcherlei Verhältnissen zusammenkommen müssen, wenn ein Staat im besten politischen Zustande sein soll.

Bei allen Dingen, welche ein Wohl oder Wehe, einen guten oder üblen Zustand zulassen, kommt das Wohl auf zwei Umstände an: erstlich, dass das Ziel der Thätigkeit dieses Dinges richtig bestimmt werde; und dann, dass diejenigen Handlungen gefunden werden,

welche zu diesem Ziele führen. Beides kann mit einander verbunden sein; es ist aber auch oft von einander getrennt. Zuweilen ist das Ziel richtig gesteckt; aber im Streben darnach verfehlen wir es, aus Mangel an Mitteln oder durch unrichtige Wahl derselben. Zuweilen haben wir alle zu unserem Zwecke erforderlichen Mittel in den Händen; aber jener Zweck selbst ist nicht der richtige, welchen wir haben sollten. Zuweilen fehlen wir in beidem. So kann z. B. der Arzt das eine Mal unrichtig beurtheilen, was zur Gesundheit dieses oder jenes Körpers gehöre; das andere Mal kann er dies vollkommen erkennen und sich also den rechten Zweck vorsetzen; aber es kann ihm an den Mitteln fehlen, welche diesen Zweck bewirken könnten. In allen Künsten, in allen Wissenschaften muss der, welcher sie ausübt, auf beides sehen, auf den Zweck und auf die Handlungen, welche zum Zweck führen.

Der allgemeine Zweck aller Menschen ist, wohl zu leben, oder die Glückseligkeit. Aber nur einigen ist es möglich, dazu zu gelangen, andern nicht; und dies entweder wegen gewisser natürlicher Eigenschaften, oder wegen gewisser Glücksumstände. Denn die Glückseligkeit, selbst die Ausübung der Tugend braucht einige äussere Hülfsmittel und Unterstützung; aber sie braucht deren um so weniger, je vortrefflicher die eigene Natur des Menschen ist, und desto mehr, je schlechter diese ist. Anderen hingegen fehlt es nicht an innerem und äusserem Vermögen, glückselig zu sein; aber sie suchen von Anfang an diese Glückseligkeit nicht da, wo sie zu finden ist.

Die Untersuchung nun, welches die wahre Glückseligkeit sei, ist auch für die Staatswissenschaft und deren Ausübung die erste und nothwendigste. Denn wenn es ihre Aufgabe ist, einem Staate die beste Verfassung und Regierung zu geben, und wenn keine andere Verfassung und Regierung gut sein kann, als die, durch welche der Staat glückselig wird, so ist Glückseligkeit das letzte Ziel und der Gegenstand der Wissenschaft, welche wir hier behandeln.

Wenn nun die Gründe, welche wir in der Ethik

hierüber angeführt haben[1]) von Gewicht sind, so können wir es als ausgemacht annehmen, dass die Glückseligkeit in dem vollkommenen Gebrauch und der Bethätigung geistiger Vollkommenheiten bestehe, und zwar demjenigen Gebrauch, der nicht bloss unter einer gewissen Voraussetzung, sondern der an sich absolut gut ist. Ich nenne aber Handlungen, die man nur deswegen thut, weil sie nothwendig sind, nur unter einer gewissen Voraussetzung gut; diejenigen aber an sich gut, die man thut, weil sie schön und edel sind. So sind z. B. unter den gerechten Handlungen die gerechten Bestrafungen zwar gewiss gut und tugendhaft: aber sie sind es nur, weil sie durchaus nothwendig sind; ihre Vortrefflichkeit ist bloss in ihrer Unvermeidlichkeit begründet. Denn an sich wäre es mehr zu wünschen, dass gar keine Strafen weder in der häuslichen noch in der bürgerlichen Gesellschaft nöthig wären. Diejenigen gerechten Handlungen hingegen, welche Wohlstand, Vergnügen und Achtung unter den Menschen verbreiten, sind an sich und absolut vortreffliche Handlungen. Bei den erstern wird zwischen zwei Uebeln nur das kleinere gewählt; bei den letztern sucht und befördert man geradezu das Gute. Der tugendhafte Mann wird zwar auch in Armuth, in Krankheit und in andern unglücklichen Umständen sich wohl zu betragen wissen: aber er wird doch nach den entgegengesetzten Zuständen streben. Denn auch dies ist in meinen moralischen Schriften erwiesen worden, dass die Thätigkeit eines tugendhaften Mannes sich damit beschäftige, ihm die Güter, welche absolut und ex hypothesi Güter sind, zu verschaffen. Der rechte Gebrauch dieser Güter wird also auch zu den an sich guten und löblichen Handlungen gehören. Weil aber die Menschen den Gegenstand und das Werkzeug der Beschäftigung mit der Beschäftigung selbst verwechseln, sehen sie die äusseren Güter für das Wesen der Glückseligkeit an. Sie machen es eben so, als wenn man es mehr der Zither als der

---

[1]) Aristoteles behandelt die Glückseligkeitslehre an verschiedenen Stellen seiner „Ethik", ausführlicher aber Lib. I, Kap. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und Lib. Kap. 6 jenes Werkes.

Kunst des Spielers zuschreiben wollte, dass sie so schöne Töne hören lasse.

Aus allem Gesagten ist demnach klar, dass der Gesetzgeber, welcher einen Staat herstellen will, einige Sachen schon vorfinden, andere veranstalten müsse. Wir haben deswegen selbst angegeben, was man bei Errichtung eines Staates zu wünschen habe, und welches die Dinge sind, welche das Glück und der Zufall (denn der Zufall ist es, welcher hierin herrscht) ihm zuführen müsse. Die Tugend des Staates aber ist nicht mehr das Werk des Zufalles und des Glückes, sondern der Einsicht und des Vorsatzes. Die Tugend eines Staates jedoch besteht nur in derjenigen seiner Bürger, welche an der Verwaltung Antheil nehmen; bei uns aber nehmen alle Bürger an der Verwaltung Antheil. Die Hauptfrage ist demnach, wie wird der einzelne Mann zum tugendhaften Manne gebildet? Denn gesetzt auch, dass eine ganze Gesellschaft vereinigt tugendhaft handeln könnte, deren Mitglieder einzeln nicht tugendhaft sind, so ist doch das letztere weit vorzuziehen. Da, wo jeder tugendhaft ist, sind es alle zusammen genommen gewiss.

Drei Dinge sind es, welche zur Bildung des tugendhaften Mannes sich vereinigen müssen: Natur, Gewohnheit und Vernunft. Zuerst muss die Natur dem Wesen, welches der Tugend fähig sein soll, eine gewisse Anlage gegeben haben. Es muss z. B. als Mensch und nicht als Thier, es muss mit verschiedenen Anlagen des Körpers und der Seele geboren sein. Etwas anderes ist es mit dem, was von der Natur nicht gegeben werden kann, oder unnütz gegeben würde.

Einige Anlagen sind von der Natur unbestimmt, und lassen sich durch die Gewohnheit auf's Gute und auf's Böse lenken.

Die Handlungen und die Lebensart der Thiere wird grösstentheils bloss durch die Natur bestimmt, in einigen wenigen Punkten auch durch die Gewohnheit; beim Menschen aber durch beides und überdies noch durch die Vernunft, welche letztere nur ihm eigenthümlich ist. Beim Menschen muss also auch in dieser Beziehung Uebereinstimmung stattfinden.

Dass die Vernunft im Menschen ein von der Natur und der Gewohnheit verschiedenes Princip der Handlung ist, erhellt daraus, weil er vieles wider seine Natur und wider seine Gewohnheit zu thun bewogen werden kann, wenn er nur überzeugt wird, dass es so besser für ihn sei.

Was die natürlichen Anlagen betrifft, so haben wir schon zuvor gesagt, wie dieselben bei Menschen beschaffen sein müssen, welche es dem Gesetzgeber leicht machen sollen, sie zu behandeln.

Das Uebrige ist das Werk der Erziehung. Die Erziehung aber besteht im Lehren und Lernen. Man lernt aber entweder durch Anhörung von Lehrvorträgen, oder durch Uebungen nach Vorschriften.

XIV.[1]

Erziehung. Auf welchen Grundsätzen sie beruhen müsse. Verschiedene Gesichtspunkte nach den verschiedenen Ständen. Allgemeine Tugenden.

Um zu wissen, welche Erziehung den Bürgern zu geben nützlich sei, müssen wir wissen, ob sie zum Regieren oder zum Gehorchen, oder zu beiden wechselsweise bestimmt sind. Denn dies sind die beiden Hauptbeziehungen eines Gemeinwesens, welches aus Regierenden und Gehorchenden besteht. Wir müssen daher noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob es besser sei, dass einige das Regieren, andere das Gehorchen auf Zeitlebens zu ihrer Aufgabe haben, oder, dass eben dieselben Menschen wechselsweise die Befehlenden und die Gehorchenden sind.

Wenn es Menschen gäbe, welche über die anderen an geistigen und körperlichen Vorzügen so sehr hervor-

---

[1]) Dieses sowie die folgenden Kapitel des siebenten, und das ganze achte Buch der „Politik" beschäftigen sich mit Erziehungsfragen. Sie umfassen also das, was man die Aristotelische Pädagogik und Bildungslehre im weitesten Sinne des Wortes nennen kann.

ragen, als wir es von Göttern und Helden glauben; und wenn diese Vorzüge der Höheren ebenso unstreitig, und den Niedrigeren ebenso in die Augen fallend wären, so ist kein Zweifel, dass es besser sein würde, wenn jene auf immer zu befehlen, diese auf immer zu gehorchen hätten. Da der Fall aber sehr schwer zu erwarten ist, und man nirgends das sieht, was Scylax[1]) von den Indiern sagt, dass die Könige um vieles vortrefflicher wären als ihre Unterthanen, so ist es um mehrerer Ursachen willen augenscheinlich nothwendig, dass alle auf gleiche Weise und abwechselnd an dem Befehlen und Gehorchen Theil nehmen.

Denn erstlich erfordert dies die Gerechtigkeit, welche unter Aehnlichen nichts anderes als das Gesetz der Gleichheit ist. Ohne Befolgung der Gerechtigkeit aber kann die bürgerliche Vereinigung nicht bestehen. Diejenigen, welche von der Regierung ungerechter Weise ausgeschlossen sind, bekommen eben dadurch einen Hang zu Neuerungen, und diese Missvergnügten finden in den unterjochten oder leibeigenen Bewohnern des flachen Landes bereitwillige Gehülfen. Dass aber die, welche am Ruder sind, so zahlreich sein könnten, um dieser vereinigten Menge überlegen zu sein, gehört zu dem Unmöglichen.

Trotzdem ist es unstreitig, dass die, welche regieren, von denjenigen, welche gehorchen, verschieden sein müssen. Wie ist die Sache also zu machen, und wie werden alle an beiden Verhältnissen Theil nehmen können? Dies ist nun des Gesetzgebers Sorge. Ich habe es aber auch schon gesagt. Die Natur hat selbst die Regel zur Auswahl gegeben, indem sie in derselben Gattung, Alter und Jugend durch gewisse Eigenschaften von einander unterschieden hat, von welchen jene zum Regieren, diese zum Gehorchen vorzüglich geeignet sind.

---

[1]) Geograph aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. Scylax, aus Karien in Kleinasien, unternahm mit Unterstützung des Perserkönigs Darius Hystaspis eine Entdeckungs- und Forschungsreise bis zur Mündung des Indus, welche er in seinem geographischen Werke *Περίπλους* (in den „Geographi Graeci minores“ ed. Hudson, Bd. I, Oxf. 1698, ed. Klausen, Berl. 1831), beschrieben hat.

Niemand wird auch darüber unwillig, wenn er wegen seines Alters sich von anderen befehlen lassen muss, noch glaubt er sich dadurch unter den ihm zukommenden Rang erniedrigt; und dies um so weniger, da er vorhersieht, dass auch an ihn die Reihe zu befehlen kommen wird, wenn er zu dem gesetzmässigen Alter gelangt sein wird.

Es sind also in gewisser Beziehung dieselben Menschen, welche regieren und gehorchen, und auch in gewisser Beziehung verschiedene. Und so muss auch die Erziehung in gewissem Sinne dieselbe, in anderem verschieden sein. Wenn es wahr ist, was das Sprichwort sagt, dass der, welcher zu befehlen wissen soll, vorher zu gehorchen gelernt haben muss, so muss die Erziehung, welche zu jenem vorbereiten soll, auch zu diesem mit anleiten.

Es giebt, wie ich schon in den ersten Theilen dieses Werkes gesagt habe[1]), eine doppelte Herrschaft: eine die nur das Beste des Herrschenden, eine zweite die das Beste des Beherrschten zum Zwecke hat. Jenes ist die Herrschaft des Hausherrn über leibeigene Sklaven; dieses die Herrschaft einer Obrigkeit über freie Mitbürger.

Das, was sklavische Dienste unterscheidet, besteht nicht sowohl in den Sachen selbst, welche dem Dienstleistenden befohlen werden, als in der Ursache, warum sie ihm befohlen werden. Einem freigeborenen und edlen Jünglinge kann es sehr angemessen sein, Handlungen zu thun, die sonst nur zu den Aufwartungen eines Bedienten gehören. Denn um eine Handlung edel oder niedrig, lobens- oder tadelswerth zu machen, kommt es nicht sowohl auf das an, was man thut, als auf den Zweck, wozu und auf den Beweggrund, um deswillen man es thut.

Die Bürger- und Regententugend, habe ich gesagt, ist keine andere, als die Tugend, welche den vollkommenen Mann macht. Ich habe ferner gesagt, dass eben derselbe Bürger zuerst zu den Gehorchenden gehöre, und dann unter die Befehlenden komme. Hieraus folgt

---

[1]) Vgl. Erstes Buch Kap. I, III und VIII.

demnach, dass der Gesetzgeber auf nichts mehr zu denken habe, als wie, und durch welche Lehren und Uebungen ein Mensch zum tugendhaften Manne, im ganzen Umfange des Wortes, werde.

Und hierzu ist wieder nöthig zu wissen, welches das letzte Ziel des Lebens eines tugendhaften Mannes sei.

Diejenigen Eigenschaften und Handlungen, welche zur Tugend gerechnet werden, und nach welchen man einen Menschen einen braven Mann nennt, lassen sich ebenso unterscheiden, wie sich in der Seele selbst zwei Theile unterscheiden lassen, der eine vernünftig an sich, der andere sinnlich, aber fähig der Vernunft zu gehorchen. Hier fragt sich nun, in welchem dieser Theile der letzte Zweck des Menschen zu suchen sei.

Die, welche obige Eintheilung gemacht haben, können nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, diese Frage zu beantworten. Das Schlechtere ist immer um des Besseren willen vorhanden. Dies ist ebensowohl in den Werken der Kunst, als in denen der Natur offenbar.

Nun lässt sich aber in dem vernünftigen Theile des Menschen selbst ein neuer Unterschied auffinden. Es giebt eine theoretische und eine praktische Vernunft. Jede Gattung hat auch ihre besondere Arten, sich durch Handlungen zu äussern und ihre eigenen Tugenden, von welchen wiederum diejenigen die vorzüglicheren und also dem letzteren Zwecke näher sind, welche dem von Natur edleren Theile zugehören. Denn jeder muss sein Ziel so hoch stecken als möglich, und das vollkommenste, das er zu erreichen fähig ist, auch zu seinem Ziele machen.

Auch das ganze menschliche Leben kann auf diese Art in Geschäfte und Musse, in Krieg und Frieden eingetheilt werden; und die Geschäfte hinwiederum in nothwendige und nur unter Bedingung nützliche, und in die an sich gute und vortreffliche. Unter diesen muss nothwendig die Wahl nach eben den Gründen, als unter den Theilen der Seele, und der Thätigkeit dieser Theile entschieden werden. Der Krieg wird nur geführt, um den Frieden zu verschaffen, die Geschäfte werden getrieben,

um die Ruhe hervorzubringen; und die nur als nothwendig unternommenen Geschäfte haben zum Zweck, die an sich guten und edlen möglich zu machen.

Der wahre Staatsmann nun muss in seinen Gesetzen auf alle diese Theile und Handlungen der menschlichen Seele und des menschlichen Lebens Rücksicht nehmen; aber am meisten auf die, welche die vortrefflicheren sind, und in welchen der Zweck der anderen liegt. Der Mensch muss wissen, Geschäfte und Krieg zu führen; aber er muss noch weit mehr wissen, in der Ruhe und im Frieden auf eine vernünftige Art zu leben; er muss verstehen die nothwendigen Arbeiten zu thun, welche nur um ihrer nützlichen Folgen willen unternommen werden; aber er muss noch weit besser verstehen, die an sich guten zu thun, welche einen eigenen Werth haben.

Nach diesen Gesichtspunkten muss also auch die Jugend erzogen, und jedes einer Bildung noch fähige und bedürftige Alter gebildet werden.

Betrachten wir nun diejenigen griechischen Staaten, welche in dem Ruf der weisesten Verfassung stehen, und diejenigen Gesetzgeber, welche die Verfassungen errichtet haben, so werden wir finden, dass fast keiner derselben, nach den wahren und höchsten Zwecken seine Einrichtungen abgemessen, noch Gesetze und Erziehung dahin gerichtet habe, die Tugenden und Vollkommenheiten jeder Art zu befördern; sondern dass die meisten, unwürdig ihres Rufes und ihrer Weisheit, sich bloss zu denjenigen hingeneigt haben, welche ihrer äusseren Folgen wegen nützlich zu sein scheinen, und welche ihren Besitzern eine Uebermacht über andere gewähren. Die Schriftsteller, welche nach ihnen gekommen sind, haben fast dieselbe Meinung in der Theorie vertheidigt, welche jene in der Praxis befolgt hatten; indem sie die lacedämonische Verfassung über alles erhoben, billigten sie zugleich die Absichten und den Plan ihres Gesetzgebers, der in seinen Anordnungen alles bloss auf den Krieg angelegt und zur Besiegung von Feinden hingearbeitet hatte. Und doch lässt sich dieser Plan ebenso leicht durch Gründe widerlegen, als er wirklich durch den

Erfolg widerlegt worden ist. Es ist dem Thibron[1]) und den meisten Schriftstellern, welche über die Lacedämonische Verfassung geschrieben haben, so gegangen, wie es den meisten Menschen überhaupt geht. Sie beneiden diejenigen, welche eine Menge von Sklaven und Bedienten haben, weil sie sehen, dass den Herren hierdurch ebenso viele Hülfe reichende Hände bei allem, was sie vornehmen wollen, gesichert werden. Auf gleiche Weise bewundern jene Schriftsteller die Lacedämonische Gesetzgebung, weil dadurch, wie sie glauben, die Spartaner zu den Kriegsgefahren geübt und gerüstet, zu einer so ausgebreiteten Herrschaft gekommen sind.[2]) Aber heute besitzen die Lacedämonier diese Herrschaft nicht mehr. Sie sind also, wenn darin die Glückseligkeit besteht, nicht mehr glückselig; und ihr Gesetzgeber hat also seine Pflicht nicht gethan. Oder haben sie vielleicht, obgleich sie bei den Gesetzen des Lykurgus geblieben sind, und auch niemand sie verhindert hat, dieselben zu ihrem Besten zu gebrauchen, es freiwillig aufgegeben, glücklich zu sein? das wäre lächerlich.

Auch in Betreff der Art der Herrschaft irren sich die Menschen, nach welcher, ihrer Meinung zufolge, der Gesetzgeber trachten soll. Sie sehen die unumschränkteste für die beste an; und doch ist die Regierung über Sklaven, die unumschränkteste, ein weit geringeres Gut für den Besitzer, als die Regierung über freie Männer, weil sie mit weit weniger Ausübung von Tugenden verbunden ist.

Ferner, wenn deswegen eine Stadt für glückselig zu halten, und der Gesetzgeber zu loben wäre, weil jene durch diesen zum Kriege geübt, die Herrschaft über ihre Nachbarn erlangt hat, so würde man auch jedem mächtigen Bürger anrathen müssen zu versuchen, ob er nicht über sein eigenes Vaterland herrschen könne;

---

[1]) Ueber Thibron, insbesondere wann er gelebt und was er geschrieben hat, ist nichts bekannt.

[2]) Welche Schriftsteller hier gemeint sind, ist nicht ganz genau festzustellen. Doch vgl. hierüber was bei Omken I, S. 219 fg. („Aristoteles und das Lykurgische Sparta") in geistvoller und erschöpfender Weise erörtert ist.

welches doch die Lacedämonier ihrem Könige Pausanias, trotz der hohen Würde, die er schon besass, als ein grosses Verbrechen angerechnet haben.

Alle dergleichen Meinungen und Gesetze sind weder politisch weise, noch nützlich, noch wahr. Eben die Eigenschaften der Seele, welche für den Menschen als Menschen die besten sind, die sind es auch für ihn, als Mitglied eines Gemeinwesens; und diese muss der Gesetzgeber ihnen einzupflanzen suchen. Die Uebung in kriegerischer Tüchtigkeit und Tugend darf er zwar nicht ausser Acht lassen; aber er muss dies nicht in der Absicht thun, damit seine Stadt so viele Menschen als möglich, sie mögen die Knechtschaft verdienen oder nicht, unterjochen könne; sondern erstlich, damit er nicht selbst in die Knechtschaft unter andere gerathe; zum andern, damit er im Stande sei, nicht als Despot, sondern als Haupt und Anführer mehrerer Staaten diejenige Art der Regierung zu führen, welche das Beste der Untergebenen selbst zur Absicht hat; drittens endlich, dass er über diejenige Klasse der Menschen, welche durch ihre natürliche Eigenschaften zur knechtischen Dienstbarkeit bestimmt sind, seine despotische Herrschaft behaupte.

Dass aber der Gesetzgeber dahin sehen müsse, die kriegerischen Anordnungen, und die ganze Gesetzgebung denen im Friedensstande unterzuordnen: um dies zu beweisen, kommen mannigfaltige Fakta den Vernunftgründen zu Hülfe. Die meisten solcher Städte, die eine ganz kriegerische Verfassung haben, erhalten sich nur so lange, als sie Krieg führen, und gehen zu Grunde, wenn sie die Herrschaft erlangt haben. Denn sie verlieren, so wie die schneidenden Instrumente, ihre Schärfe und Härte, wenn sie zu lange ruhig bleiben. Die Schuld hiervon aber liegt an dem Gesetzgeber, der sie nicht gelehrt hat, in dem Zustande des Friedens und der Ruhe leben zu können.

XV.

Fortsetzung über die Tugenden, zu denen der Mensch herangebildet werden soll. Erziehung, physische und moralische. Zuerst physische.

Wenn also die Menschen, einzeln und in Gesellschaft denselben Zweck haben, und der vollkommene Mensch und der vollkommene Staat durch dieselben Eigenschaften bestimmt werden, so ist es offenbar, dass beide diejenigen Tugenden haben müssen, welche sich auf den Zustand des Friedens und der Ruhe beziehen; denn, wie ich schon oft gesagt habe, der Friede ist der Zweck, warum man Krieg führt, und die Musse der Zweck, warum man geschäftig ist.

Zu den Tugenden aber, welche für den Zustand der Musse und einer freien Geistesunterhaltung nützlich sind, gehören nicht bloss diejenigen, welche während dieser Musse ihre eigentliche Beschäftigung finden, sondern auch die, deren Wirkungskreis zunächst im Lärm der Geschäfte liegt. Denn um jenen Zustand ruhiger Musse erhalten zu können, dazu sind mancherlei Vorkehrungen und Besorgungen nöthig. Zu dem Zwecke müssen in einem Staate, welcher der Musse geniessen will, auch die Tugenden, die zum Kriege und zur politischen Thätigkeit gehören, Tapferkeit und Enthaltsamkeit, herrschen. Denn nach dem Sprichwort haben Sklaven nie Musse. Menschen aber, die nicht Herz genug haben, Gefahren Trotz zu bieten, sind immer Sklaven derer, welche sie anfallen.

So kann man die Tugenden eintheilen. Um für den Krieg und die Politik zu leben, dazu gehört Muth, welcher dem Unangenehmen Trotz bietet, und Enthaltsamkeit, welche das Vergnügen zu entbehren weiss. Im Frieden und in den Zeiten der Musse ist die Betrachtung der Natur und die Erforschung der Wahrheit die dem ganzen Zustande angemessene und also tugendhafte Thätigkeit. Gerechtigkeit aber und Mässigung sind Tugenden, welche in beiden Zeitpunkten erfordert werden. Aber beinahe sind sie denjenigen noch unentbehrlicher,

welche in Frieden leben und Musse geniessen. Denn der Krieg zwingt auf gewisse Weise den Menschen, gerecht zu sein und seine Begierden zu beherrschen. Der Genuss des Wohlstandes hingegen, und die von Feinden ungestörte Freiheit seine Zeit nach Wohlgefallen zu verwenden, macht die Menschen leichter ausschweifend und übermüthig. In einem je glücklicheren Zustande sich jemand befindet und je mehr er alles das geniesst, was man zur Glückseligkeit rechnet, eines desto höheren Grades von Gerechtigkeit und Selbstbeherrschung bedarf er, um diesen Zustand ertragen zu können. Wenn es solche elyseische Felder giebt, wie die Poeten sie beschreiben, so müssen die Bewohner derselben eben deswegen die gerechtesten, die vollkommensten Herren über sich selbst, und die echtesten Philosophen sein, weil sie an allen Gütern einen so grossen Ueberfluss, und von äusseren Sorgen und Geschäften so völlig frei sind.

Diese Tugenden müssen demnach augenscheinlich dem Staate eigen sein, welcher wahre Glückseligkeit geniessen, und Achtung verdienen soll. Denn, wenn es unwürdig ist, von den Gütern überhaupt, welche man besitzt, keinen Gebrauch zu machen wissen, so ist es noch unwürdiger, dies in Betreff derjenigen Güter nicht zu wissen, die mit der Musse und der Freiheit von Sorgen verbunden sind; — und nachdem man den Ruf eines braven Mannes mitten unter Kriegen und Geschäften erlangt hat, dann, wenn der Friede errungen und die Staatsgeschäfte vollendet sind, von seiner Höhe zum Pöbel herabzusinken.

Der Spartanische Staat darf also kein Muster dafür sein, auf welche Weise die Tugend geübt werden soll.

Nicht darin unterscheiden sich die Spartaner von anderen, dass sie andere Begriffe von dem haben, was gut und was das höchste Gut sei, sondern dadurch, dass sie glauben, dieses Gut durch eine gewisse einzelne Tugend zu erreichen. Wenn es aber grössere Güter giebt, als glückliches Kriegführen, so muss nicht nur der Genuss jener Güter, sondern auch die Tugend,

welche die Thätigkeit hervorbringt, das grössere Gut und der Zweck der Kriegstugenden sein.

Aber wie und durch welche Mittel gelangen wir nun zu jener Tugend? dies ist die Frage, welche nun zu untersuchen ist.

Ich habe schon zuvor eine dreifache Ursache, welche auf die Bildung des Menschen Einfluss hat, unterschieden: diese war Natur, Gewohnheit und Vernunft. Was die Natur am Menschen gethan haben müsse, um ihn zur tugendhaften Bildung fähig zu machen, habe ich ebenfalls angegeben. Es bleibt also noch Gewohnheit und Vernunft, und in dieser Beziehung besonders die Frage zu untersuchen übrig, durch welches von beiden die Erziehung zuerst auf den Menschen wirken müsse. So viel ist gewiss, dass, wenn der Mensch wahrhaft gut sein soll, die vernünftigen Principien bei ihm mit den Gewohnheiten dazu übereinstimmen müssen. Ein Streit zwischen ihnen ist gar wohl möglich. Der Unterricht kann irrig und die Gewohnheiten gut sein, man kann in der Theorie sich einen falschen Zweck als den wahren vorstellen, und doch durch die bloss angewöhnte Praxis den rechten verfolgen.

Was aber die Priorität oder die Frage betrifft, ob die Vernunft der Gewohnheit vorangehen soll oder umgekehrt, so darf man nur auf die Natur und die Folge der Veränderungen in anderen Dingen Acht geben. Alles, was geboren wird, ist zuerst nur in einem Zustande des Anfangs und der Unvollständigkeit und wird erst nach und nach zu seiner Vollkommenheit und zu dem, was es nach der Absicht der Natur sein soll, ausgebildet. Im Menschen nun besteht diese Vollendung und die letzte Entwickelung der Natur in der Vernunft und im vernünftigen Denken. Auf dieses Ziel also müssen die Gewohnheiten ebenso losarbeiten, wie die Natur es durch ihre Anlagen thut, und wie die Geburt vor der Reife, so muss die Gewöhnung vor der Ueberzeugung vorhergehen.

Ferner, so wie wir im Menschen zwei ungleiche Theile, Leib und Seele unterscheiden, so unterscheiden wir in der Seele selbst den vernünftigen und den sinn-

lichen Theil. Jeder derselben hat seine eigenen Fähigkeiten: die des sinnlichen Theiles ist die Empfindung und die Begierde; die des vernünftigen das Denken und das Wollen. So wie der Körper eher vorhanden ist, als die Seele sich zeigt, so kommt der sinnliche Theil der Seele eher zum Vorschein, als der vernünftige. Die Erfahrung lehrt dies augenscheinlich. Schon das neugeborene Kind zeigt Begierden und Unwillen, wenn es das Gewünschte nicht erhält; aber vernünftig denken und schliessen lernt es erst nach und nach mit zunehmendem Alter. Diesen Winken der Natur muss also die Erziehung folgen. Sie muss für den Körper zuerst sorgen und dann erst für die Seele; sie muss für die Bildung der sinnlichen Triebe eher sorgen, als für die Bildung der Vernunft. Und dies gerade deswegen, weil Seele und Vernunft das Bessere, weil es die Vollendung und der Zweck des Körpers und der Sinnlichkeit ist.

Fängt aber die Pflicht des Gesetzgebers damit an, dass er den Menschen, die unter seiner Aufsicht erzogen werden, die besten und vollkommensten Körper zu verschaffen sucht, so muss er vor allen Dingen auf die Schliessung der Ehen Acht geben und weise bestimmen, welche Personen beiderlei Geschlechts, und in welchem Alter sie sich zur Erzeugung von Kindern vereinigen dürfen.

XVI.

Ehe. Alter und körperliche Beschaffenheit der Eheleute. Kinderzeugen.

Die Beschaffenheiten und die Jahre der Personen, die sich verehelichen dürfen, muss der Gesetzgeber darnach reguliren, dass nur Personen von ungefähr gleicher Fähigkeit zu dem Geschäfte des Kinderzeugens zusammen kommen; dass nicht ein Mann, der in der vollen Kraft der Mannheit steht, sich mit einer Gattin, die zum Gebähren unfähig ist, noch ein zur Zeugung un-

fähiger Mann sich mit einer Frau paare, die noch im Stande ist, Mutter zu werden. Eine zu grosse Ungleichheit an Jahren zwischen Eheleuten bringt gewöhnlich Uneinigkeit und Missvergnügen hervor. Auch in Betreff der Kinder selbst ist das Alter derer, die sich verehelichen, nicht gleichgültig. Es ist nicht gut, wenn die Eltern im Verhältniss gegen ihre Kinder zu alt sind; denn alsdann können weder die ersteren die Freude und den Beistand geniessen, welchen sie von ihren Kindern erwarten konnten; noch können die letzteren auf die Unterstützung von Seiten der ersteren rechnen. Aber es ist auch ebensowenig gut und hat grosse Unbequemlichkeiten, wenn die Eltern gegen ihre Kinder gerechnet zu jung sind; denn alsdann ist gewöhnlich die Ehrfurcht bei den Kindern geringer, da sie die Eltern fast als ihre Gespielen ansehen, und die Gleichheit des Alters, die auch ähnliche Begierden erzeugt, bringt Misshelligkeiten und gegenseitige Vorwürfe hervor. Der Hauptgrund jener Regel aber ist, was ich zuerst gesagt habe, dass Kinder von solcher körperlichen Konstitution erzeugt werden, wie der Gesetzgeber verlangt. Alles dies lässt sich aber durch ein einziges Regulativ erreichen. Da nämlich siebenzig Jahre das Alter ist, bis zu welchem Männer der Zeugung fähig sind, und fünfzig Jahre gewöhnlicher Weise die äusserste Grenze für Frauen, bis wohin sie Mütter werden können, so muss keine Verehelichung erlaubt sein, als zwischen Personen, die von diesem Zeitpunkt ungefähr gleich weit entfernt sind.

Aber ausser dass die Eheleute nicht zu ungleich an Jahren sein müssen, müssen sie auch überhaupt nicht zu jung in die Ehe treten. In allen Thiergeschlechtern sind die Geburten von zu jungen Thieren unreif, meistentheils Weibchen, und gelangen nie zu einer rechten Grösse. Das nämliche muss auch bei Menschen geschehen. Die Erfahrung bestätigt dies. In den Orten, wo es Landessitte ist, die Kinder zu jung zu verheirathen, ist die Menschenart klein von Natur, und scheint wie unreif zu sein. Ueberdies leiden zu junge Mütter von den Schmerzen des Gebärens mehr; und eine grössere

Anzahl derselben geht dabei zu Grunde. So verstehen deswegen einige die Antwort des Orakels, welche die Trözenier erhielten, als sie wegen des häufigen Sterbens der Einwohner anfrugen. Sie brächen, hiess es, ihre Früchte unreif; und vielleicht war dies von den zu frühzeitigen Ehen zu verstehen, welche unter ihnen üblich waren. Auch zur Sicherung der ehelichen Keuschheit ist es besser, dass die Töchter nicht zu jung verheirathet werden. Ein zu früher Genuss der Liebe, sagt man, verstärkt die Triebe zur Wollust. — Endlich ist es für die körperliche Konstitution des Mannes schädlich, und seinem vollkommenen Auswachsen hinderlich, wenn er zu früh einem Frauenzimmer beiwohnt, und zu einer Zeit, da der Same noch nicht in hinlänglicher Quantität ausgebildet ist. Denn auch dies hat seinen bestimmten Termin, nach dessen Erreichung der Same sich nicht weiter vermehrt.

Achtzehn Jahre für die Frau, einige dreissig für den Mann: das ist das rechte Alter, in welchem sie anfangen sollen, einander ehelich beizuwohnen. Denn theils sind alsdann beide in der vollen Kraft und Reife ihrer Natur; theils erreichen alsdann beide Eheleute ungefähr zugleich den Termin, wo sie zur Kinderzeugung unfähig werden. Endlich werden ihre Kinder, wenn sie zur Zeit, da sie zu erwarten sind, geboren werden, gerade in ihrer ersten Reife sein, wenn die Eltern mit dem siebzigsten Jahre zu den völlig Abgelebten gehören werden.

Soviel von dem Alter, in welchem die zu Verehelichenden sein müssen.

Was die Jahreszeit betrifft, die zum ehelichen Beischlaf die geeignetste ist, so giebt es viele, die hierzu den Winter bestimmen; und es ist vielleicht nicht unrecht, dieser Regel zu folgen.

Die Eheleute selbst aber müssen noch über die Punkte, welche die Mittel zur Erzeugung gesunder und starker Kinder betreffen, die Aerzte und die Physiker zu Rathe ziehen. Jene werden ihnen die verschiedenen Perioden und Zustände des menschlichen Körpers, diese die Natur und Verschiedenheit der äusseren auf den

Körper wirkenden Ursachen, z. B. der Winde, lehren, unter welchen der Nordwind dem Südwinde vorgezogen wird. —

Eine genaue Erörterung von den körperlichen Eigenschaften, die man neugeborenen Kindern zu wünschen hat, gehört in eine eigene Abhandlung über die Gesetzgebung in Betreff der Kindererziehung; hier wird es genug sein, folgendes davon beizubringen.

Die athletischen Uebungen des Körpers, sowie die dadurch intendirte Beschaffenheit desselben, sind weder zur Fertigkeit in bürgerlichen und Staatsgeschäften, noch zur Gesundheit, noch zum Kinderzeugen nützlich. Weder eine zu grosse Verzärtelung und Pflege, noch eine zu schmerzhafte Abhärtung des Körpers entspricht jenen Absichten, sondern diejenige Behandlung, die zwischen beiden liegt. Der Körper muss allerdings ausgearbeitet, aber nicht durch zu gewaltsame Anstrengung geschwächt werden, er muss nicht bloss für eine einzige Gattung von Verrichtungen geübt werden, wie dies bei den Athleten der Fall ist, sondern zu allen, welchen freie Leute obliegen können.

Und diese Uebungen müssen dem weiblichen Geschlechte so gut als dem männlichen vorgeschrieben sein. Insbesondere müssen die Schwangeren für ihre Körper Sorge tragen, nicht durch eine träge Ruhe, oder bloss durch magere Kost, sondern durch eine angemessene Bewegung und Uebung. Zu einer solchen kann ihnen der Gesetzgeber leicht Gelegenheit geben, indem er ihnen befiehlt, zu gewissen Tagen die Tempel der Götter, welche als Vorsteher und Aufseher der Geburten verehrt werden, zu besuchen. Das Gemüth hingegen müssen Schwangere weit ruhiger zu erhalten suchen, als den Körper. Diese Sorgfalt ist deswegen nöthig, weil die Erfahrung zeigt, dass das Kind von den Veränderungen der Mutter afficirt wird, und an den Beschaffenheiten derselben Theil nimmt, sowie die Pflanzen an der Qualität der Erde, worin sie wachsen.

Ueber den Punkt der Aussetzung oder Erziehung der neugeborenen Kinder sei es Gesetz, alle, nur kein missgestaltetes, verstümmeltes Kind aufzuziehen. Um die

zu grosse Volksmenge zu verhüten, wenn die Gesetze und Anordnungen des Landes dieses zu verhindern erfordern, darf keine Aussetzung erlaubt sein; sondern nur das Abtreiben der Frucht, ehe und bevor dieselbe Leben und Empfindung bekommt. Denn darnach unterscheidet sich diese Handlung, ob sie ein Verbrechen oder eine unschuldige Sache sei, je nachdem das, was dadurch zerstört wird, schon lebt und empfindet oder nicht.[1])

So wie das früheste Alter, in welchem die beiden Geschlechter mit einander Gemeinschaft haben sollen, bestimmt sein muss, so muss es auch bestimmt sein, wie lange sie zu der Absicht der Kinderzeugung einander beiwohnen dürfen. Denn so wie die Kinder zu junger Personen an Körper und Geist unreif sind, so sind die der zu sehr bejahrten schwach und kraftlos. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes wird am besten nach demjenigen abgemessen, wo der Verstand noch seine volle Stärke hat. Dieser ist bei den meisten Menschen um das Alter von fünfzig Jahren herum, so dass Eheleute, die dieses Alter um vier oder fünf Jahre überschritten haben, einander nicht mehr in der Absicht, Kinder zu zeugen, beiwohnen sollen, sondern, wenn sie es thun, nur ihrer Gesundheit, oder einer anderen solchen Ursache wegen. Eheleuten muss es zu keiner Zeit erlaubt sein, einer fremden Person beizuwohnen; wenn sie dies aber in dem Zeitraume thun, der zum Kinderzeugen bestimmt ist, müssen sie durch eine gesetzliche Beschimpfung, die ihrem Vergehen angemessen ist, bestraft werden.

XVII.

Erste physische Erziehung. Nahrung. Abhärtung. Spiele. Erster Unterricht. Bewahrung vor aller Verführung durch Reden, Gemälde, Gedichte, Schauspiele.

Wenn die Kinder auf die Welt gekommen sind, so ist es die Art der Nahrung, welche den grössten Unter-

---

[1]) Ueber alle diese Fragen, wie Kinderaussetzung, Kinderabtreibung u. dgl. denkt die neuere Anschauung und Gesetzgebung anders.

schied in der Beschaffenheit ihrer Körper hervorbringt. Die Erfahrung zeigt es bei den Thieren und bei den Nationen, welche bestrebt sind, die zum Kriege nöthige Kraft ihren Gliedern zu verschaffen, dass die angemessenste Nahrung für das neugeborene Kind die Muttermilch ist, wenn sie in hinlänglicher Quantität vorhanden ist; dass in den ersten Jahren die Enthaltung von Wein und starken Getränken den Kindern um der Krankheiten willen, die ihnen noch bevorstehen können, sehr nützlich ist; dass sie auch da schon sich so viel Bewegung machen müssen, als ihr Alter und die Schwachheit ihres Körpers verträgt. Und damit die noch zarten Glieder der neugeborenen Kinder nicht verrückt oder aus ihrer gehörigen Lage gebracht werden, bedient man sich bei einigen Völkern besonderer mechanischer Werkzeuge, die dazu bestimmt sind, den Körper gerade zu erhalten.

Es ist auch sehr gut, die Kinder vom frühesten Alter an an Kälte zu gewöhnen. Dies ist sowohl der Gesundheit zuträglich, als eine gute Vorbereitung für die Strapazen des Krieges. Um deswillen ist es bei mehreren der nichtgriechischen Völker im Gebrauch, die neugeborenen Kinder in eiskaltem Wasser zu baden; bei anderen, wie z. B. bei den Galliern, werden die Kinder nur auf die allerleichteste Art bekleidet. Alles aber, wozu man Kinder gewöhnen will, wird ihnen am leichtesten zur Gewohnheit, wenn man gleich in den ersten Jahren damit anfängt, und nach und nach immer etwas in dem Grade zusetzt. Insbesondere ist die Natur des kindlichen Körpers vorzüglich geeignet, zur Ertragung der Kälte geübt zu werden, weil er selbst mehr innere Wärme besitzt. Auf diese und diesen ähnliche Dinge ist also die Aufmerksamkeit der Eltern bei ihren Kindern in den ersten Jahren nach der Geburt zu richten; in den nächsten darauf folgenden Jahren bis zum fünften, während welcher Zeit es am besten ist, die Kinder weder mit dem Lernen noch mit körperlichen Arbeiten zu beschäftigen, weil durch beides das Wachsthum und die völlige Ausbildung ihrer Körper verhindert wird, müssen sie trotzdem in so viel Bewegung erhalten

werden, dass sie vor Trägheit und Unbeholfenheit bewahrt bleiben. Zu dieser Bewegung können sie entweder durch allerhand kleine Verrichtungen, oder selbst durch ihre Spiele Anlass bekommen. Diese ihre Spiele müssen weder unsittlich und pöbelhaft noch zu mühsam und zu ermüdend, noch mit Ausgelassenheit verbunden sein.

Was die ersten Lehren, Fabeln und Geschichten betrifft, welche Kindern in diesem Alter beigebracht werden sollen, so liegt die Bestimmung hierüber derjenigen Obrigkeit ob, welche die Aufsicht über die Erziehung hat und welche man Paedonomos (παιδονόμος), nennt. Die Regel ist: diese Sachen müssen von der Art sein, dass sie dem Unterricht den Weg bahnen. Die Spiele der Kinder müssen so viel als möglich Nachahmungen dessen sein, was sie in Zukunft mit Ernst treiben sollen.

Das Weinen und Schreien der ganz jungen Kinder zu verhindern, wie einige Gesetzgeber gewollt haben, ist nicht zu rathen. Denn vielleicht dient es, das Wachsthum zu befördern, da es eine Bewegung und so zu sagen eine Art der Leibesübung für diese zarten Körper ausmacht. Auch die, welche schwer arbeiten, pflegen tief Athem zu holen, und stärken sich dadurch. Etwas ähnliches thun die Kinder, wenn sie weinen.[1])

Die Obrigkeit, welche über die Erziehung die Aufsicht hat, muss über die Art, wie Kinder in diesem Alter ihre Zeit zubringen, und insbesondere darauf Acht geben, dass sie so wenig als möglich unter Sklaven sind. Da sie in diesem Alter und bis zum siebenten Jahre unmöglich anderswo als in dem Hause ihrer Eltern erzogen werden können, so muss dafür gesorgt werden, dass sie auch hier nichts einem freien Menschen unanständiges sehen oder hören.

Ueberhaupt muss der Gesetzgeber, wenn es möglich ist, alle pöbelhaften, schmutzigen und geilen Worte und Reden, so sehr als irgend ein anderes Uebel, aus seinem Staate zu verbannen suchen. Denn daraus, dass man

[1]) Eine Ansicht, welche von der neuern Physiologie in Betreff der Respirationsorgane vollkommen bestätigt wird.

sich leicht erlaubt, etwas Unanständiges zu sagen, entsteht es auch, dass man ähnliche Dinge thut; vorzüglich aber muss die Jugend davon abgehalten werden, irgend etwas der Art zu hören oder selbst zu sagen. Für jeden Freien, von dem es bekannt wird, dass er eine dieser für unanständig erklärten Dinge gesagt oder gethan habe, muss eine öffentliche Züchtigung darauf stehen: für den Jüngern Schimpf oder Schläge, für die Erwachsenen eine ihrem Alter angemessene Erniedrigung, für beide die Ausschliessung von den gemeinsamen Mahlzeiten, um zu zeigen, dass sie des Umgangs anderer als des Pöbels und der Sklaven unwürdig geworden sind.

Da wir aber dergleichen Reden aus der Republik verbannen, so ist es klar, dass wir auch unanständige Gemälde, Gedichte und Erzählungen nicht zulassen können. Die Obrigkeiten müssen dafür sorgen, dass weder auf Bildsäulen noch in Gemälden unzüchtige und wollüstige Handlungen dargestellt werden, es seien denn Bildsäulen oder Gemälde in den Tempeln solcher Gottheiten, welche nach der gewöhnlichen Meinung dem Zeugungsakt vorstehen. Bei den Festen derselben muss es den älteren Personen erlaubt sein, an den zu ihrer Verehrung eingeführten Gebräuchen und Gesängen, für sich und im Namen ihrer Weiber und Kinder, Theil zu nehmen. Jüngere aber, ehe sie das Alter erreicht haben, in dem sie zu Gastmählern gezogen werden, und den herumgehenden Becher mit kosten dürfen, müssen auch von der Anhörung der Spottjamben, und der komischen Gedichte, die zu jenen Feierlichkeiten gehören, fern bleiben. Ist jenes Alter erreicht, so muss von Rechtswegen die dann vollendete Erziehung alle solche Sachen ohne Unterschied allen unschädlich gemacht haben.

Diese Bemerkungen haben wir jetzt gleichsam nur im Vorbeigehen gemacht. In der Folge werden wir noch einmal darauf zurückkommen und genauer bestimmen müssen, ob überhaupt das Verbot in dieser Hinsicht allgemein oder nach den Umständen verschieden sein soll; und wenn das letztere der Fall ist, wie es

abgeändert werden müsse. Gegenwärtig habe ich gleichsam nur erinnern wollen, dass dies ein nothwendiger Punkt ist.

Auf das, was die Jugend zu Anfange hört und sieht, kommt das meiste an. Denn vielleicht hat der tragische Schauspieler Theodoros nicht Unrecht, der nicht gern erlaubte, dass irgend ein anderer Schauspieler, war es auch ein noch so schlechter, dass er gar nicht sein Rival sein konnte, vor ihm auf der Bühne erscheinen durfte, weil er glaubte, dass die Zuschauer an das, was sie zuerst hörten, sich gleichsam gewöhnten, und mit demselben vertraut würden. Dies ist in der That der Erfolg bei dem Umgange mit Menschen, und bei der Beschäftigung mit gewissen Gegenständen. Wir hängen uns leicht an alles, und gewinnen alles lieb, womit wir uns zuerst abgegeben haben. Um deswillen muss man sich also bemühen, jungen Leuten alles, was schlecht ist, fern zu halten und sie nicht damit bekannt zu machen; vornehmlich solche Dinge, die entweder einen niedrigen oder einen menschenfeindlichen Charakter mit sich führen.

Die Zeit zwischen dem fünften und siebenten Jahre, werden Knaben schon wenigstens Zuschauer des Unterrichts und der Uebungen sein müssen, die sie nun bald selbst werden vornehmen sollen. Zwei Zeiträume aber sind es vornehmlich, nach welchen man die Erziehung und den Unterricht einzutheilen hat: den vom siebenten Jahre bis zur Mannbarkeit, und den von der Mannbarkeit bis zum einundzwanzigsten.

Die, welche das Alter nach sieben Jahren eintheilen, scheinen mir darin nicht richtig zu verfahren. Sie folgen nämlich nicht dem Entwickelungsgange der Natur, nach welchem sich die Eintheilung des Erziehungsplanes richten muss. Denn jede Kunst und jeder Unterricht hat zum Zweck, zu ergänzen, was der Natur mangelt, und auszubilden, was sie darreicht.

Drei Punkte sind hierbei zu untersuchen. Erstlich, ob man überhaupt über die Kindererziehung Vorschriften geben soll; zweitens, ob die öffentliche und gemeinschaftliche, oder die Privaterziehung die bessere sei,

welche letztere in den meisten Städten jetzt die gewöhnliche ist; drittens, wie diese Erziehung beschaffen sein müsse?

Achtes Buch.

I.

Ist Erziehung Gegenstand der Gesetzgebung? Ist die öffentliche Erziehung die bessere?

Das Erste ist leicht zu beantworten. Kein Mensch kann zweifeln, dass ein Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz besonders sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, dass in Städten, wo dies nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muss auch die Erziehung eingerichtet sein. So wie sie ursprünglich aus gewissen Sitten und einer gewissen Denkungsart des Volkes, welches sie adoptirte, entstand, so kann sie auch nur gewöhnlicher Weise bei der Fortdauer dieser Sitten und dieser Denkungsart erhalten werden: die Demokratie bei der demokratischen, die Oligarchie bei der oligarchischen. Immer aber werden die bessern Sitten Ursache einer bessern Staatsverfassung werden.

Ueberdies, wenn es keine Geschicklichkeit, keine Kunst giebt, zu deren Ausübung man nicht zuvor gewisse Dinge lernen, in gewissen Sachen sich üben muss, so wird auch gewiss die Ausübung der menschlichen und der Bürgertugend überhaupt einen solchen Unterricht und solche Vorübungen erfordern.

Was die zweite der obigen Fragen betrifft, so ist klar, dass, da alle Glieder des Staates einen ge-

meinschaftlichen Zweck haben, sie auch alle eine und dieselbe Erziehung haben müssen,[1]) und dass also die Sorge dafür nicht den Privatpersonen überlassen werden könne, sondern dem Staate zugehöre.

Nach der Art, wie jetzt die Erziehung geschieht, sorgt jeder nur für seine eigenen Kinder, und lässt sie das lernen, was ihm gefällt. So viel Familien also, so viel verschiedene Arten der Erziehung. Von Rechtswegen aber soll das, was gemeinschaftlich und übereinstimmend sein soll, auch auf eine gemeinschaftliche und gleichförmige Weise geübt werden. Nun aber darf kein Bürger glauben, dass er bloss für sich da sei und lebe, sondern alle müssen von der Ueberzeugung durchdrungen sein, dass sie für den Staat leben. Denn jeder verhält sich zum Staat, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen, es giebt aber keine andere geeignete und der Natur angemessene Pflege eines Gliedes, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers bezieht.

In Ansehung beider Punkte verdienen die Lacedämonier Lob. Sie wenden erstlich viel Sorgfalt auf die Erziehung; und dann ist sie bei ihnen gemeinschaftlich.

So viel steht demnach fest, dass die Sorge für die Kindererziehung unter die Gesetzgeberpflichten gehört, und dass die Erziehung öffentlich sein müsse.

II.

Welches ist die Erziehungsmethode? Was soll die Jugend lernen?

Die wichtigste Frage bleibt nun die, welches die beste Erziehungsart sei, oder auf welche Weise die Jugend erzogen werden müsse?

---

[1]) Man sieht also, dass dieses Hauptproblem aller Erziehungspolitik schon sehr alt ist. Und erinnert dies moderne Verlangen nach der sog. Einheitsschule nicht an die Forderung des Aristoteles, dass alle Staatsbürger derselben Erziehung theilhaftig werden sollen?

Das, worüber die meisten Zweifel entstehen, ist, zu was für Verrichtungen die jungen Leute anzuhalten seien. Denn auch vorausgesetzt, dass sie alle zur Ausübung der Tugend, oder zu der besten Lebensweise erzogen werden müssen, so ist man doch darüber nicht derselben Meinung, was zu diesem Zwecke die Jugend lernen müsse. Auch ist das nicht klar, ob man mehr auf die Ausbildung des Verstandes, oder auf die Verbesserung der Sitten und des Charakters hinarbeiten müsse.

Durch die Erörterung der uns vor Augen liegenden gewöhnlichen Erziehungsmethode wird die Untersuchung noch verwickelter. Denn hiernach scheint nichts ausgemacht, weder ob man bloss die zum äusseren Leben nothwendigen Sachen, oder die zur Vervollkommnung des Geistes, besonders seines moralischen Theiles abzielenden, oder endlich die höheren spekulativen Wissenschaften mit der Jugend treiben und üben solle. Wenn die moralische Ausbildung zum Zwecke angenommen wird, so ist wieder nicht ausgemacht, was zu derselben führe. Denn gleich in den Fundamenten stimmen nicht alle überein; sie schätzen nicht ein und dieselbe Eigenschaft als Tugend. Es ist also natürlich, dass sie auch in den praktischen Uebungen von einander abgehen, die sie als Mittel zu Erlangung derselben vorschreiben.

So viel lässt sich wohl ohne Schwierigkeit einsehen, dass von den zum äusseren Leben gehörigen Fertigkeiten die ganz unentbehrlichen von allen jungen Leuten erlernt werden müssen. Da aber unter jenen zum menschlichen Leben nöthigen Verrichtungen einige eines freigeborenen Menschen würdig und nicht unedel, andere niedrig und sklavisch sind, so ist klar, dass die Söhne der Bürger sich nur mit denen abgeben dürfen, welche nichts von dieser Niedrigkeit an sich haben, oder den damit Beschäftigten nicht an Gestalt und Geist einem gemeinen Handwerksmann gleich machen. Die Griechen nennen solche körperlichen Arbeiten mit einem eigenen Namen, (*βάναυσος*), womit sie alle die Verrichtungen, Künste und Lebensarten bezeichnen, die entweder den Körper oder den Geist oder den Charakter freigeborener Menschen unfähig zu demjenigen Gebrauch und den-

jenigen Handlungen machen, welche die Ausübung der Tugend im politischen Leben erfordert. Daher gehören alle diejenigen Künste unter diese Benennung, durch welche der Körper entstellt, unbehülflich oder schwach gemacht wird; ferner die Tagelöhnerdienste, weil sie den Geist zugleich am freien Denken hindern und erniedrigen.

Auch von den Wissenschaften, die an sich eines freien Menschen würdig sind, gilt es, dass man sich nur bis zu einem gewissen Grade mit ihnen beschäftigen dürfe. Sich aber ganz und ausschliesslich mit ihnen beschäftigen, ist mit eben dem vorgedachten Nachtheile verbunden.

Doch kommt auch viel darauf an, um welcher Ursache willen jemand etwas thut oder lernt. Für den, welcher es um seiner eigenen Vollkommenheit, um seiner Freunde, um der Tugend willen thut, kann es anständig und seiner nicht unwürdig sein; dahingegen der, welcher sich um des Gewinnes willen oder auf Befehl anderer damit beschäftigt, eine knechtische und niedrige Handlung zu thun scheint.[1])

In allen diesen Punkten sind, wie ich kurz zuvor gesagt habe, die Grundsätze der beiden eingeführten Erziehungsmethoden zweideutig und widersprechend.

III.

Gegenstände des Unterrichts. Schreiben, Zeichnen, Gymnastik, Musik. Nothwendige und liberale Lehrgegenstände.

Die gewöhnliche Erziehung besteht aus drei Arten des Unterrichts: dem im Schreiben, in der Gymnastik und in der Musik. Einige setzen noch das

---

[1]) Auch hier tritt eine specifisch altgriechische Anschauung zu Tage: die Beschäftigung mit den Wissenschaften sei nur dann eines freien Mannes würdig, wenn sie des eigenen Vergnügens willen geschieht; wenn sie jedoch einen Lebensberuf, einen Erwerb ausmacht, so gehöre sie zu den Beschäftigungen, die Aristoteles oben mit *βάναυσος* bezeichnet.

Zeichnen oder die Malerei hinzu. Die Schreib- und Zeichenkunst gehört zur Erziehung, insofern beide Fertigkeiten zu den Geschäften im menschlichen Leben nützlich sind, die Gymnastik, insofern sie den Muth und die Tapferkeit stärkt. Ueber den Zweck der Musik könnte man zweifelhaft sein. Jetzt treibt man dieselbe fast bloss des Vergnügens wegen. Die Alten aber machten aus derselben ein ernsthaftes Studium und ein wesentliches Stück der Erziehung, weil sie, wie ich mehrmals gesagt habe, dass es geschehen soll, die Natur nicht bloss dazu ausbilden wollten, dass der Mensch mit Geschicklichkeit Geschäfte treiben, sondern dass er auch mit Anstand geschäftslos sein könne.

Denn, um diese an sich wichtige Sache noch einmal auseinander zu setzen, die Ruhe, der Zustand der Freiheit von äusseren und zwangvollen Geschäften, ist das letzte Ziel der Natur, und der erste Grund aller ihrer Thätigkeit. Wenn gleich beides im menschlichen Leben sein muss, Zeiten der Geschäfte und Zeiten der Musse, so ist doch das letztere dasjenige, was an sich, als Zweck gewählt wird, und also dem anderen vorzuziehen ist. Um so viel mehr ist also zu untersuchen nöthig, wie wir die Zeiten der Musse zubringen, womit wir uns darin beschäftigen sollen. Doch gewiss nicht mit Spielen und Zeitvertreiben. Denn alsdann müssten wir annehmen, dass Spiel und Zeitvertreib der Zweck unseres Lebens wäre. Das ist aber unmöglich; ja vielmehr umgekehrt, in die geschäftsvollen Zeiten schicken sich Spiele und Ergötzungen am besten; zu diesen gehören sie eigentlich. Denn wer schwer arbeitet, hat einer Erholung nöthig; — Die Geschäfte sind mit Arbeit, und mit einer mühsamen Anstrengung der Kräfte verbunden; es ist also billig, dass dieselben durch Vergnügungen unterbrochen werden, welche Erholung gewähren. Diese Vergnügungen sind also wie Arzneien nur da anzuwenden, wo das Uebel, welches dadurch geheilt werden soll, vorhanden ist. Die unmässige Anstrengung der Leibes- und Seelenkräfte ist das Uebel; das sinnliche Vergnügen, welches in dem Spiel und ähnlichem Zeitvertreib liegt, spannt

diese Kräfte wieder ab, und stellt den natürlichen Zustand wieder her.

Ganz anders aber ist es mit dem, was ich die wahre Musse nenne, beschaffen. Diese hat das Vergnügen in sich, und bedarf keines fremden; in ihr soll die Glückseligkeit unmittelbar liegen. — Verlangt man den Beweis dafür, so sehe man nur darauf, dass jeder, der Geschäfte treibt, etwas sucht, also dasjenige noch nicht hat, was ihn glücklich macht. Die Erlangung desselben ist zugleich die Absicht und der Zweck jedes Geschäftes. Der Zustand also, in welchem alle Arbeiten des Menschen ihren Zweck haben, ist gewiss der Zustand der Glückseligkeit; es ist aber zugleich der Stand der Ruhe. Glückseligkeit aber muss unmittelbar Vergnügen gewähren, und kann nicht mit einem Schmerz verbunden sein, den man wieder durch anderweitige Hülfsmittel lindern müsse.

Aber welches ist nun dieses Vergnügen, welches der Mensch in der Zeit der Musse durch sich selbst, und vermöge seiner Natur, empfindet? Jeder Mensch hat ein anderes; der vollkommenste Mensch hat das beste und zugleich dasjenige, welches durch die Ausübung der edelsten Fertigkeiten entsteht.

Der Schluss aus allem diesem ist: der Mensch muss auch dazu erzogen werden, und dazu Dinge lernen, um in den Zeiten der Musse auf die beste Art thätig sein zu können. Dieser Theil der Erziehung, dieser Unterricht ist eigentlich um seiner selbst willen nöthig; dasjenige, wodurch der Mensch zu den Geschäften ausgebildet wird, hat nur durch Beziehung auf etwas anderes, welches dadurch erreicht werden soll, einen Werth.

In ersterer Hinsicht rechneten also die Alten die Musik zu den Bestandtheilen der Erziehung, nicht als unentbehrlich zum Leben, denn das ist sie nicht; nicht als nützlich zur Erreichung gewisser äusserer Zwecke, so wie es das Schreiben und Rechnen bei allen Verwaltungs- und Geldgeschäften, und zu vielen politischen Verrichtungen, das Zeichnen zur richtigern Beurtheilung der Kunstwerke, die Gymnastik zur Gesundheit und

Stärke des Körpers ist. Nichts ähnliches entsteht aus der Musik als Folge. Es ist also nur noch übrig, dass sie als Beschäftigung in der Musse gewählt würde. Und dies war in der That die Absicht, in welcher sie von jenen Alten eingeführt wurde. In ihr fanden sie die für freie Menschen angemessenste Beschäftigung in den Zeiten der Ruhe. — So lässt Homer seine Gastmähler immer mit Gesang begleitet sein; — und Ulysses, wenn er eine recht vorzügliche Unterhaltung beschreiben will, schildert sie:

„wie an fröhlicher Tafel versammelt, in Freundschaft vereinet
„sie des Sängers Lieder hören.“

So viel ist also klar, dass es gewisse Fertigkeiten giebt, die der Jugend durch die Erziehung, nicht insofern, als sie nützlich, d. h. Mittel zu einem gewissen Zwecke, noch weniger insofern, als sie nothwendig zu den Bedürfnissen des Lebens, sondern insofern sie an sich gut und schön, d. h. Vollkommenheiten sind, beigebracht werden müssen. Ob es nun dergleichen Gegenstände des Unterrichts, nur einen oder mehrere gebe, und welches dieselben sind, das ist eine anderweitige für das Folgende vorbehaltene Untersuchung. Jetzt habe ich vorläufig nur so viel darthun wollen, dass auch in den durch Tradition und Herkommen uns von den Alten überlieferten Erziehungsmethoden, ein Zeugniss dafür liegt, dass es Dinge giebt, die man um ihrer selbst willen lehren und lernen muss. Die Musik nämlich kann als ein unzweideutiges Beispiel davon gelten.

Auch von den Dingen, welche ihren Nutzen im menschlichen Leben haben, ist doch nicht dieser äussere Nutzen bei allen der einzige Zweck, um deswillen sie den Kindern gelehrt werden müssen. Mehrere derselben, wie z. B. der Unterricht im Lesen, Schreiben u. s. w. sind zugleich die Grundlage und die ersten Hülfsmittel zur Erlangung vieler anderer Kenntnisse. Das Zeichnen ist nicht bloss deswegen Kindern zu lehren, damit sie weniger bei dem Kauf oder Verkauf von Kunstsachen, Handwerksarbeiten und Hausgeräth betrogen werden,

sondern vielmehr aus dem Grunde, weil dadurch das Gefühl und die Beurtheilung von körperlicher Schönheit geschärft und berichtigt wird. Ueberhaupt ist es den freigeborenen, den edlen, den grossherzigen Menschen am wenigsten angemessen und am wenigsten eigen, bei dem, was sie thun, allenthalben den äusseren Nutzen zu suchen.

Was die Gymnastik betrifft, so ist klar, dass, da die Erziehung ebensowohl durch Angewöhnungen als durch Belehrungen den Menschen bilden muss, und die Erziehung, welche den Körper betrifft, vor der, welche die Seele bildet, vorhergeht, dass die Knaben zeitig dem Lehrmeister in körperlichen Uebungen übergeben werden müssen. Denn durch diese wird dem Körper eine gewisse Art zu sein, und gewisse Fertigkeiten beigebracht; durch die Art zu sein aber und durch die Fertigkeiten werden die Handlungen bestimmt.

IV.

Gymnastik.

Die Fehler, die hierin zu unserer Zeit begangen werden, sind folgende: In den Staaten, wo man am meisten für die Bildung der Jugend Sorge zu tragen scheint, ist man bemüht, ihr eine athletische Körperbeschaffenheit und dergleichen Fertigkeiten zu geben. In diesen Fehler fallen nun zwar die Lacedämonier nicht; aber sie härten die Körper durch übertriebene Arbeit und Beschwerden bis zur Wildheit ab; in der Meinung, dass sie dadurch die Tapferkeit befördern. Aber erstlich habe ich schon mehrmals gesagt, dass die Absicht und Fürsorge des Gesetzgebers nie auf die Wirkung einer einzigen Art, am wenigsten dieser Art von Vollkommenheit gerichtet sein müsse. Zweitens ist es noch sehr zweifelhaft, ob auch zu diesem Zwecke, Tapferkeit hervorzubringen, das Mittel gut gewählt sei.

Denn weder bei Vergleichung der verschiedenen Thierarten, noch der verschiedenen Völkerstämme, finden wir, dass die wildesten die tapfersten wären; vielmehr ist umgekehrt der Muth gewöhnlich die Eigenschaft derjenigen, welche, wie das Löwengeschlecht, in ihrem natürlichen Zustande die zahmsten und sanftesten sind. Es giebt mehrere Nationen, wie die Heniochen und Achäer am Pontus[1]) die grausam zum Morden, und Menschenfresser, daher als Räuber gegen Wehrlose fürchterlich, aber gegen einen bewaffneten Feind ohne alle Tapferkeit sind. Mehrere Völker des asiatischen Festlandes sind mehr oder weniger in demselben Falle.

Dazu kommt, dass die Ueberlegenheit, welche die Lacedämonier über andere Völkerschaften durch ihre übertriebenen Abhärtungen erhielten, nur solange gedauert hat, als diese andern die Uebung ihrer Jugend ganz vernachlässigten; jetzt aber werden sie von diesen ebenso sehr in den gymnastischen Kämpfen, als bei den wirklich kriegerischen Gefechten, an Geschicklichkeit und Stärke übertroffen. Die Ursache ihres ehemaligen Vorzugs lag also nicht in der ihnen eignen Gymnastik, sondern darin, dass sie überhaupt ihren Körper übten und mit Völkern zu thun hatten, die ihn nicht übten. Im Ganzen aber, und für alle Zeiten ist nicht die wildeste, sondern die edelste die vollkommenste Natur, die auch im Streite mit anderen obsiegt. — Kein Wolf, kein wildes Thier, sondern nur der tugendsame Mann kann eine wahre Tapferkeit beweisen.

Diejenigen also, welche die Kinder mit diesem einzigen Punkte, der Abhärtung ihrer Leiber, sich beständig beschäftigen lassen, und ihnen hingegen in den übrigen zum bürgerlichen Leben nothwendigen Dingen keinen Unterricht geben, machen sie in der That zu dem, was sie am meisten fürchten, zu *βανάυσοι*, zu handwerks-

---

[1]) Nach Strabo sollen diese von Aristoteles erwähnten wilden Völker Nachfolger der Argonauten und der vom trojanischen Kriege verschlagenen Griechen gewesen sein. Strabo kann aber diese seine Hypothese durch nichts beweisen, wenn auch seine Angabe, dass die oben erwähnten Heniocher von den Lacedämoniern abstammen, ganz wahrscheinlich ist.

mässigen, verkrüppelten, steifen und einseitigen Menschen. Denn unter den vielen Geschäften, welche das bürgerliche Leben erfordert, giebt es nur ein einziges, zu welchem eine solche Erziehung den Menschen vorbereitet; und auch zu diesem einzigen macht es ihn nicht einmal so geschickt, als es andere bei einer verschiedenen Art der Erziehung werden. Will man dies nach historischen Thatsachen, und nach dem, was dieses oder jenes dem Spartanischen ähnliches Volk ausgerichtet hat, beurtheilen, so muss man nicht auf die vergangenen Zeiten, sondern auf die gegenwärtigen Acht geben. Ehedem hatten die Lacedämonier gar keine Gegner, welche in Betreff der Volkserziehung mit ihnen wetteiferten, jetzt aber haben sie solche.

Dass also die Gymnastik einen Theil der Erziehung ausmachen müsse, steht fest; und es wird nunmehr auch nicht schwer sein zu bestimmen, in welchem Maasse, und auf welche Art sie angewandt werden müsse. Bis zum Alter der Mannbarkeit müssen nur leichtere Körperübungen vorgenommen, eine zu strenge Diät und zu schwere und anstrengende Arbeiten müssen vermieden werden, damit nicht das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers verhindert werden. Dass dies in der That die Wirkung zu schwerer Leibesübungen sein könne, davon ist folgendes kein geringer Beweis. Unter der Menge von Siegern in den olympischen Spielen, werden sich kaum zwei oder drei finden, die zugleich als Jünglinge und als Männer die Preise erhalten hätten, wovon die Ursache keine andere sein kann, als dass sie durch die unaufhörlichen Uebungen, die sie in ihrem Jugendalter vornahmen, die Kraft ihres Körpers für das männliche Alter schwächten.

Drei Jahre lang, nach der Erreichung der Mannbarkeit, sollen die Knaben mit dem Uebrigen, was sie nachzulernen haben, beschäftigt sein. Dann aber ist der Zeitpunkt gekommen, wo es angebracht ist, den jungen Mann einer strengeren Enthaltsamkeit und schwereren Arbeiten zu unterwerfen. Denn beides zusammen, mit dem Geiste und mit dem Körper zugleich schwer arbeiten, ist weder möglich noch zweckmässig,

weil jede von diesen Bemühungen die andere stört. Heftige Bewegungen und schwere Arbeiten des Körpers hindern den Geist am Nachdenken; und angestrengtes Nachdenken macht den Körper schwächer und unbeweglicher.

V.

Musik.

Ueber die Musik haben wir schon vorher einige zweifelhafte Punkte berührt. Es wird aber nicht unnütz sein, sie hier noch einmal vorzunehmen, um denen, welche künftig über diese Materie werden entscheiden wollen, einigermaassen vorzuarbeiten. Denn weder die Frage, welches die Kraft und Wirkung der Musik sei, noch um welcher Ursache willen, in welcher Absicht sie getrieben werden müsse, ist leicht zu beantworten. Hat sie bloss den Zweck eines Zeitvertreibs und einer Erholung? Dann würde sie mit dem Schlafe oder der gesellschaftlichen Vertilgung einiger Flaschen Wein in dieselbe Klasse gehören. Beide Dinge haben an sich keinen Werth, aber sie sind sinnlich angenehm, und endigen zugleich oder unterbrechen, wie Euripides sagt, die vorhergegangenen Mühseligkeiten und Sorgen. In der That ist dies die Meinung der meisten Menschen: Wein und Musik setzen sie als gleichartig neben einander und bedienen sich beider zu denselben Zwecken. Auch den Tanz rechnen sie zu dieser Klasse.

Oder soll man vielmehr glauben, dass die Musik etwas zur Vollkommenheit des Geistes oder zur Tugend beitragen könne, insofern sie, so wie die Gymnastik dem Körper eine gewisse Form giebt, so der Seele einen eigenen Charakter einpräge, indem sie sie an edlere und bessere Vergnügungen gewöhnt?

Oder hat endlich die Musik einen Werth als angemessene Beschäftigung des Menschen, die auch seinen Verstand in Thätigkeit setzt und bildet? Denn auch diese dritte Meinung ist von einigen geäussert worden;

dass eine Erziehung und ein mühsamer Unterricht, der bloss einen Zeitvertreib zur Absicht habe, etwas thörichtes sei, ist nicht schwer einzusehen. Denn gewiss soll der, welcher lernt, nicht spielen, und der Begriff des Lernens ist mit dem Begriffe der Mühe und der Anstrengung verbunden.

Aber es ist auch nicht angebracht, eine blosse, die Musse ausfüllende Beschäftigung für Knaben, oder überhaupt für das zur Erziehung bestimmte Alter zuzugestehen. Denn solche Beschäftigungen sind gleichsam das Ziel, wonach der Mensch am Ende strebt. Der noch unreife, ungebildete Mensch aber kann noch nicht am Ziele sein.

Vielleicht aber wird man sagen: das kann allerdings eine ernsthafte Beschäftigung für den Knaben sein, was doch zum Zweck hat, ihm, wenn er Mann und vollkommen reif sein wird, einen Zeitvertreib zu verschaffen. Wenn dies mit der Musik so wäre; warum müsste man sie selbst lernen? Wäre diese Absicht nicht erreicht, wenn man, so wie die Könige der Perser und Meder, sie von anderen ausüben liesse, und bloss als Zuhörer das Vergnügen davon genösse? Obendrein ist dieses Vergnügen grösser, wenn Musiker von Beruf jene Kunst ausüben. Denn es ist natürlich, dass diejenigen eine Sache besser machen, die darin die Beschäftigung ihres ganzen Lebens finden, als diejenigen, welche sich nur soweit damit abgeben, als sie ein Stück der Erziehung ausmacht.[1])

Sollte man alle die Sachen, deren Genuss und Gebrauch man künftig haben will, selbst machen lernen, so müsste man die Jugend auch in der Kochkunst unterweisen, was doch offenbar ein Unsinn ist. Eben die Einwürfe kann man dagegen machen, wenn behauptet wird, das Erlernen der Musik sei zur Bildung des Charakters nützlich. Denn, kann man sagen, muss man dann deswegen die Musik selbst lernen? Ist es nicht möglich, bloss durch Anhören derselben sich ein Urtheil über den

---

[1]) Dass es angenehmer sei, einen wirklichen Künstler zu hören, als sich von Musikdilettanten peinigen zu lassen, scheint schon Aristoteles lebhaft empfunden zu haben.

schönen und guten Geschmack zu erwerben? Thun dieses nicht die Lacedämonier? Sie lernen selbst nicht Musik, und können doch, wie man sagt, richtig beurtheilen, welche Melodien gut und welche schlecht sind.

Dasselbe Räsonnement findet statt, wenn man die Musik bloss als eine freier Menschen würdige Beschäftigung in Zeiten der Musse und des Wohlseins betrachtet. Denn warum ist es zu diesem Ende nöthig, sie selbst zu lernen; warum ist es nicht genug, bloss das zu geniessen, was andere hervorbringen?

Die Idee, welche hierüber dem menschlichen Geiste vorschwebt, kann man am besten einsehen, wenn man auf die Vorstellungen von den Beschäftigungen der Götter Acht giebt. Jupiter ist es bei den Poeten nicht selbst, welcher singt und die Zither spielt; er ist nur Zuhörer der Gesänge anderer. Ja wir setzen sogar die, welche aus der Musik einen Lebensberuf machen, mit den Handwerkern in eine Klasse. Ferner erlauben wir es dem Manne von höherem Range, wenn er auch Musik versteht, nur dann sie auszuüben, wenn ihn schon der Wein in eine heitere Stimmung versetzt hat, oder wenn er überhaupt in einem Taumel der Lust ist. Doch dies gehört vielleicht noch in eine künftige Untersuchung. Die erste jetzt uns vorliegende Frage ist: soll die Musik einen Theil der Erziehung ausmachen oder nicht, und welcher unter den drei von uns gegeneinander abgewogenen Zwecken, — Bildung des Geistes, lustiger Zeitvertreib und angemessene Beschäftigung — ist eigentlich der, welchen das Musiklernen hervorbringt?

Am vernünftigsten scheint es, die Musik zu allen drei Klassen zugleich zu rechnen, und anzunehmen, dass sie von jedem dieser Zwecke etwas erreicht.[1])

Die Musik kann allerdings als Zeitvertreib, als Mittel gegen die Langeweile betrachtet werden. Denn was ist dieses anderes, als eine Erholung, ein Ausruhen

---

[1]) **Alles, was Aristoteles hier von der Musik als Gegenstand gewöhnlicher häuslicher Bildung sagt, ist wörtlich auch auf unsere Zeit anwendbar, welche den Dilettantismus in dieser Kunst und alle damit verbundenen Nachtheile bis ins Ungemessene gesteigert hat.**

nach der Arbeit? Diese muss aber nothwendig etwas Angenehmes sein, weil sie gleichsam ein Heilmittel des Schmerzes sein soll, den angestrengte Arbeit verursacht hatte.

Auf gleiche Weise wird zugestanden, dass die Beschäftigung, welche ein freier Mann bloss um der Beschäftigung willen in Zeiten der Musse wählen soll, nicht bloss anständig und moralisch gut, sondern auch angenehm sein müsse. Denn beides muss in einem Zustande, der glücklich sein soll, sich vereinigen.

Auch dazu also ist die Musik geeignet, denn wer sollte nicht zugeben, dass sowohl die Instrumental- als die Vocalmusik unter die angenehmsten Dinge gehört? So sagt schon Musäus:

„Süss ist dem Sterblichen melodischer Gesang.“

Um deswillen wird auch bei allen fröhlichen Zusammenkünften, bei allen Gesellschaften, die das Vergnügen zum Zweck haben, die Musik als das Mittel, Freude zu erwecken, herbeigerufen. Schon dies allein, sollte man glauben, gäbe der Musik ein Recht, in die Erziehung der Jugend aufgenommen zu werden. Denn alles Angenehme, was zugleich unschädlich ist, muss man sich zu eigen machen, da es zu zwei Verhältnissen passt, zu dem letzten Ziele des Menschen, und zur Erholung auf dem Wege zu diesem Ziele. Nur selten glückt es den Menschen, das Ziel zu erreichen. Aber sehr oft müssen sie in dem Bestreben darnach ausruhen. Es wird also nützlich sein, zu solchen Erholungen ein so anständiges Mittel, als die Musik ist, bereit zu haben.

Die Ursache aber, warum der Mensch so oft Zeitvertreib zum Zweck nimmt, ist die: dass beide in gewissen Punkten übereinstimmen. Das, was Zweck sein soll, muss nothwendig Vergnügen machen, aber nicht gemeines Vergnügen. Zeitvertreib macht auch Vergnügen. Die Menschen also, welche das erstere suchen, ergreifen dafür oft das letztere. Eine andere Aehnlichkeit zwischen beiden ist folgende: der Zweck wird nicht um einer künftigen Sache willen gewählt, welche daraus folgen soll. Und jener Zeitvertreib hat

auch nicht etwas Künftiges zur Absicht, sondern bezieht sich auf etwas Vergangenes, — nämlich auf die vorhergehende Arbeit und Mühe, welche er erleichtern soll. Dies ist nach meiner Meinung die Ursache, warum die Menschen in solchen Vergnügungen die Glückseligkeit suchen.

Was nun die Musik betrifft, so ist sie nicht nur zu dieser Täuschung, sondern auch zur wirklichen Erholung und zur Ersetzung der Kräfte nach mühsamer Arbeit nützlich.

Doch vielleicht ergiebt sich bei näherer Untersuchung, dass dies nur ein zufälliger Nebenerfolg, dass aber ihre wesentliche Natur edler, ihr Zweck von höherer Art ist. Vielleicht ist es nicht genug, des allgemeinen Vergnügens durch sie theilhaftig zu werden, welches alle Menschen bei ihr empfinden; — ein Vergnügen, das körperlicher Art und deswegen bei aller Verschiedenheit des Alters und der Charaktere dasselbe ist. Wir müssen sehen, ob sie nicht auch auf die Seele Einfluss haben, und auf den Charakter wirken könne. Die Erfahrung kann dies am besten entscheiden. Es kommt darauf an, ob Menschen durch die Musik jemals in ihrem Charakter anders geworden sind, als sie zuvor waren. Dies müssen wir offenbar bejahen. Von mehreren Arten der Musik, insbesondere von den Gesängen des Olympus[1]) ist es bekannt. Letztere erwecken nach Aller Geständniss einen gewissen Enthusiasmus in der Seele. Der Enthusiasmus ist aber doch eine Modifikation des Sittlichen in der Seele, oder dessen, was zum Charakter gehört. Ferner, wenn die blosse Nachahmung durch die Rede, ohne Rhythmus und Gesang, uns zu einer Mitempfindung, als wären wir selbst in dem vorgestellten Zustande, bringen kann, wie vielmehr wird die Musik dieses bewirken können!

Da es überhaupt eine Eigenschaft der Musik ist, dass sie Vergnügen macht, die Moralität oder die Tugend

---

[1]) Nach Plutarch (Lib. X, p. 668, ed. Reisner) gab es einen älteren und einen jüngeren Olympus. Jener habe mit seinem dreiseitigen Instrumente grossartige Wirkungen erzielt.

aber vornehmlich das zum Gegenstande hat, das Vergnügen und die daraus entstehenden Neigungen der Liebe und des Hasses zu reguliren, und auf die gehörigen Gegenstände zu lenken, so ist es klar, dass kein Studium und keine Uebung wichtiger sei, als die, welche den Menschen in den Stand setzt, richtig über das Angenehme und Unangenehme zu urtheilen, und besonders an Zügen eines guten Charakters und an edlen Handlungen ein Wohlgefallen zu finden. Es giebt aber nichts, worin Zorn und Sanftmuth, worin Tapferkeit, Mässigung und alle andern moralischen Eigenschaften, nebst ihren Gegensätzen sich so deutlich und so ähnlich abbildeten, als im Gesang und im Rhythmus. Die Erfahrung beweist es. Die ganze Stimmung des Gemüths ändert sich, wenn man verschiedene Arten der Musik hört. — Nun kommt aber, wenn man sich gewöhnt, aus der Aehnlichkeit eines Gegenstandes Vergnügen oder Missvergnügen zu schöpfen, dieser Zustand dem sehr nahe, wo man von dem Wesen der Sache selbst auf gleiche Weise afficirt wird. Z. B. wenn jemand sich an dem Bilde eines Dinges aus keiner anderen Ursache erfreut, als wegen der darin vorgestellten Gestalt, so ist es nothwendig, dass diesem Menschen auch das Anschauen des Gegenstandes selbst, dessen Bild er zuvor sah, angenehm sein müsse. Es ist hierbei noch der Umstand zu beachten, dass in den Gegenständen der übrigen Sinne wenig oder gar keine Aehnlichkeit mit dem Sittlichen stattfinde. In den verschiedenen Arten des Gefühls und des Geschmacks z. B. lässt sich gar keine solche Aehnlichkeit entdecken; in den Gesichtsvorstellungen einige, aber eine schwache. Denn Gestalten giebt es, denen man einen Unterschied nach der moralischen Seite hin zuschreibt, obgleich derselbe gering, — und welcher auch ohne Uebung von jedermann gleich Anfangs zu erkennen ist. Ueberdies enthalten Farben und Gestalten nicht sowohl einen Ausdruck des Sittlichen, und eine Aehnlichkeit mit demselben; sondern sie sind vielmehr nur Zeichen desselben, um der beobachteten steten Verbindung willen. Solche Zeichen der Seele im Körperlichen zeigen sich in allen Leidenschaften.

Insofern aber auch Gestalten eine Gemeinschaft mit dem Moralischen haben, wird auch das Anschauen derselben nicht gleichgültig sein können, und die Jugend wird von den Gemälden eines Pauson[1]) fern gehalten, und zur Betrachtung der Gemälde eines Polygnotus,[2]) und wer sonst noch von den Malern oder Bildhauern sich auf den Ausdruck des Sittlichen vorzüglich verstanden hat, angehalten werden müssen.

Um aber auf die Musik, unsern Gegenstand, zurückzukommen, so ist wohl ganz offenbar, dass in den Tönen und ihrer Verbindung ein Ausdruck vieler sittlicher Eigenschaften liege. Alle die Haupt-Unterschiede, welche es zwischen den moralischen Zuständen giebt, finden sich auch wesentlich in den verschiedenen Gattungen der Musik. Daher auch die Zuhörer von jeder in eine andere Gemüthsstimmung versetzt werden. Bei gewissen Tonarten, z. B. bei der, welche man die vermischte lydische nennt, werden wir zum Klagen und zur Traurigkeit gestimmt; durch andere zu einer gewissen Erschlaffung und Gleichgültigkeit des Gemüths, und durch andere, wozu vorzüglich die dorische zu gehören scheint, werden wir gleichsam von beiden Extremen entfernt und zu einer mittlern ruhigen Fassung gebracht. Endlich die phrygische Tonart begeistert und stimmt den Menschen zu einer raschen und heftigen Thätigkeit. Alle diese Unterschiede sind sehr richtig von denjenigen

[1]) Pauson, den Aristoteles auch einmal in seiner Poetik erwähnt, scheint ein Burleskenmaler gewesen zu sein, der, wie bei uns die Niederländer, durch einen gewissen derben Realismus, der mit Vorliebe das Leben und Treiben der untern Stände zu Gegenständen der Darstellung machte, berühmt gewesen ist.

[2]) Der berühmteste Meister der älteren griechischen Malerei von der Insel Thasos. Er lebte in Athen, wo seine bedeutendsten Gemälde entstanden sind: die Wandgemälde in der Poikile, im Tempel der Dioskuren und des Theseus, die er auf Veranlassung seines Freundes und Gönners Cimon ausführte. Berühmt sind ferner seine Alfresco-Gemälde in der Versammlungshalle der Knidier in Delphi, ferner seine Darstellungen aus dem Trojanischen Kriege. Neuere Kunsthistoriker wie Brunn, („Geschichte der griechischen Künstler" II. Bd. Stuttgart 1859) rühmen seine vervollkommnete Zeichnung wie seine auf das Hohe und Bedeutsame gehende Darstellung.

bemerkt worden, welche über diesen Zweig der Erziehung philosophirt haben. Um die Richtigkeit ihrer Sätze zu beweisen, berufen sie sich auf die Erfahrung, welche wirklich diese Effekte der Musik auf Menschen zeige.

Auf gleiche Weise verhält sich die Sache mit dem Rhythmus. Es giebt Rhythmen oder Taktarten, welche den Menschen gleichsam zum Stillstehen und zur Ruhe, andere, welche ihn zur Bewegung antreiben. Unter den bewegenden Rhythmen sind einige, die zu heftigen und ausgelassenen, andere, die zu sanften und muthigen Bewegungen einladen. Hieraus ist also klar, dass die Musik, welche Gesang und Rhythmus in sich vereinigt, im Stande sei, dem moralischen Theile der Seele gewisse Beschaffenheiten einzuprägen. Ist aber dies der Fall, so ist es auch unstreitig, dass der Unterricht in derselben als ein Theil der Erziehung der Jugend angesehen werden müsse.

Dazu kommt, dass dieser Unterricht zu der Natur des jugendlichen Alters vollkommen passt. Denn mit nichts beschäftigt sich die Jugend gern, was nicht mit Vergnügen verknüpft ist. Und dieses Vergnügen ist bei keinem Unterrichte so natürlich, als bei dem in der Musik.

Endlich scheint zwischen der Natur der Seele selbst und der Natur der Harmonien und der Rhythmen eine Verwandtschaft zu sein. Daher auch viele Philosophen von der Seele behauptet haben, dass sie entweder selbst Harmonie sei, oder dass sie Harmonie in sich enthalte.[1])

VI.

Sollen die Kinder Musik praktisch lernen?

Nun kommen wir also auf die Frage zurück: sollen die Kinder Musik lernen, indem sie selbst zu singen und

[1]) Diese Lehre wurde besonders von Pythagoras und seiner Schule (Philolaos, Okallos, Timaios u. a.) ausgebildet.

Instrumente zu spielen angeleitet werden, oder sollen sie bloss andere hören? Hierbei ist es nun gar nicht schwer einzusehen, dass bei allen den Dingen, welche den Menschen auf gewisse Weise bilden sollen, es ein grosser Unterschied sei, ob er sich selbst damit beschäftige oder nicht. Es ist schwer, wo nicht unmöglich, ein vollkommen guter Richter über Werke oder Handlungen zu werden, an deren Verfertigung oder Verrichtung man nie Hand angelegt hat.

Ueberdies ist schon dies wichtig, der Jugend irgend eine anhaltende Beschäftigung zu geben. Die Kinderklapper des Archytas war keine unwichtige Erfindung. Man giebt sie den Kindern, damit sie, indem sie mit ihr spielen, abgehalten werden, das erste beste, welches unter ihre Hände fällt, zu zerbrechen. Denn ganz still sitzen kann das Kind durchaus nicht, es muss irgend etwas vorhaben.

Was nun die Klapper für die ganz kleinen Kinder ist, ein ihrem Alter angemessenes Spielzeug, das sind gewisse Lehrstunden für die etwas Erwachsenern.

Wir können es also für bewiesen annehmen, dass man die Musik der Jugend durch die eigene Ausübung derselben lehren müsse.

Die Einwürfe, welche diejenigen machen, welche diese eigene Beschäftigung mit der Musik für niedrig und handwerksmässig halten, kann man leicht dadurch beantworten, dass man die verschiedenen Alter und das für jedes derselben Angemessene unterscheidet.

Da die Absicht, warum man selbst Musik treibt, diese ist, dass man über sie urtheilen lernen will, so gehört die Ausübung der Musik als Vorbereitung nur für die Jugend. Die älteren müssen bloss die Früchte ihrer jugendlichen Studien ernten, indem sie in der Wahl ihres Vergnügens, und in der Beurtheilung dessen, was schön ist, dadurch geleitet werden.

Ueberdies wird aus dem musikalischen Studium keine Handwerksarbeit werden, wenn man die Grenzen festsetzt, bis wie weit Menschen, die bloss ihre grösstmögliche, natürliche und gesellige Ausbildung zum Zwecke haben, sich mit der ausübenden Musik abgeben, —

welche Gesänge, welche Rhythmen sie wählen, auf welchen Instrumenten sie Unterricht nehmen sollen. Es ist sehr begreiflich, dass es auf alle diese Unterschiede ankommt, und durch Beobachtung derselben wird jener der Musik überhaupt gemachte Vorwurf beseitigt. Es kann allerdings gewisse Arten der Musik geben, welche die getadelte Wirkung haben, dem Menschen ein handwerksmässiges Ansehen und einen solchen Geist zu geben. Und es ist nöthig, das Studium der Musik so einzurichten, dass es weder die nachfolgenden höheren Beschäftigungen verhindere, noch den Körper ungestalt und zu den für die Civil- und Kriegsgeschäfte nöthigen Uebungen ungeschickt mache. Es muss weder für die Zeit selbst, wo es getrieben wird, den anderweitigen Gebrauch des Körpers und seiner Glieder stören, noch für die Zukunft anderem Unterrichte den Weg versperren.

Dies wird aber dann nicht geschehen, wenn man die Kinder weder alle die musikalischen Lektionen durchgehen lässt, welche Tonkünstler von Beruf, um sich in den öffentlichen musikalischen Wettkämpfen hören zu lassen, nöthig haben, noch insbesondere sie damit beschäftigt, das ausnehmend Künstliche und Schwere in der musikalischen Ausübung heraus zu bringen, Schwierigkeiten, wie sie jetzt häufig in jenen öffentlichen Musikaufführungen vorkommen, und sogar in den gewöhnlichen musikalischen Unterricht übergegangen sind.

Die Regel ist: alle solche Dinge müssen nur so weit getrieben werden, dass man das vorzüglich Schöne im Gesange und Rhythmus erkennen, — und daran auch ein intensives Vergnügen finden könne; — so weit, dass man nicht bloss überhaupt an wohlklingenden Tönen, so wie es auch manches Thier, so wie es alle Kinder und Sklaven thun, einen Gefallen habe, sondern auch das Bessere von dem Schlechteren zu unterscheiden im Stande sei.

Hieraus ist auch klar, auf welchen Instrumenten man die Jugend üben muss. Weder die Flöte noch irgend ein anderes Instrument, das eine zu künstliche Behandlung erfordert, muss bei der Erziehung in Gebrauch genommen werden, sondern nur solche Instrumente,

welche denen, die sich darauf üben, Gelegenheit geben können, musikalischen, oder überhaupt guten Geschmack zu erhalten. Ueberdies sind die Töne der Flöte nicht geeignet, das Gemüth in eine moralische Stimmung zu bringen, sondern es vielmehr in Tumult und Leidenschaft zu versetzen. Daher wird sie auch nur bei solchen Gelegenheiten gebraucht, wo es darauf ankommt, starke Leidenschaften zu schildern, von welchen man abschrecken will, nicht aber dort, wo man selbst gewisse Gesinnungen den Gemüthern beibringen will. Ja sie trägt zur Bildung der Seele so wenig bei, dass sie vielmehr die Besonnenheit und den ruhigen Gebrauch der Vernunft verhindert. Um deswillen haben schon unsere Vorfahren den Gebrauch dieses Instrumentes bei jungen und bei freien Leuten verworfen, obgleich es in noch älteren Zeiten gewöhnlich gewesen ist. Da nämlich bald nach dem ersten persischen Kriege die Einwohner der griechischen Staaten durch den erlangten Wohlstand mehr Musse bekamen, und durch die erfochtenen Siege in ihrem Selbstbewusstsein gehoben, ehrgeizig und kunstliebend wurden, wollten sie auch alles lernen, und machten, ohne die verschiedenen Arten der Studien zu unterscheiden, in jeder derselben Versuche, bloss wegen des Vergnügens, das ihnen die Erwerbung neuer Kenntnisse verschaffte. Zu der Zeit nahmen sie auch das Flötenspielen unter die Gegenstände des Jugendunterrichts auf. So finden wir z. B., dass zu Lacedämon eben die Person, welche dem Volke ein theatralisches Schauspiel mit Gesängen und Tänzen gab, sich in demselben auf der Flöte hören liess. Und in Athen war dies so allgemein, dass fast kein freigeborener Mensch war, der nicht dieses Instrument spielen konnte. Man sieht dies noch jetzt aus dem Gemälde, welches Thrasippus, nach dem von ihm veranstalteten Schauspiele aufgestellt hat. In der Folge aber, nachdem man dieses Instrument durch den Gebrauch selbst besser kennen gelernt hatte, und überhaupt darin einsichtsvoller geworden war, was von solchen Studien zur Veredelung der Menschen etwas beitragen könne und was nicht, verwarf man die Flöte wieder. Zugleich auch viele der anderen Instrumente, z. B. die Pectides

und Barbiti, ingleichen diejenigen, die zu nichts als zur blossen Belustigung der Ohren dienen können, — wie die Heptagona, Trigara und Sambuken: endlich die, welche eine ganz besondere und künstliche Uebung der Hand erfordern.[1])

Eine alte Erzählung drückt das richtige Urtheil der Alten über die Flöte nicht übel aus. Minerva, sagt man, habe die Flöte erfunden, aber so wie sie bemerkte, dass ihr Spiel die Muskeln des Gesichts verzerre und das Gesicht selbst verunstalte, habe sie sie wieder weggeworfen. Auch dieser Beweggrund ist der Göttin nicht unangemessen; aber der andere geziemt ihr als Beschützerin der Künste und Wissenschaften noch weit mehr, nämlich weil die Musik auf diesem Instrumente nichts zur Bildung des Gemüths beiträgt.[2])

Wir verwerfen also sowohl diejenige Art der Musik, als diejenigen Instrumente, welche nur dem Musiker von Beruf zukommen. Wir nennen aber denjenigen einen Musiker von Beruf, welcher sich entschliesst, in den öffentlichen musikalischen Wettkämpfen aufzutreten. Denn in diesen wird gar nicht mehr auf die Vollkommenheiten dessen, welcher die Musik ausübt, sondern bloss auf das Vergnügen des Zuhörers, und noch dazu auf ein ganz sinnliches Vergnügen gesehen. Um deswillen halten wir auch eine solche Ausübung der musikalischen Kunst nicht mehr freier Menschen würdig, sondern mehr für eine Arbeit der niedrigern Klasse, die sich bloss dem Dienste anderer Menschen widmet. Durch eine solche kann es auch geschehen, dass die Person, welche sich damit beschäftigt, dadurch an Körper und Charakter verunedelt wird. Denn der Zweck, auf welchen hingearbeitet wird, taugt nichts. Er ist das bloss sinnliche Vergnügen des Zuhörers. Dieser Zuhörer ist der grosse Haufe, der selbst geschmacklos, auch die Musik, welche bloss für ihn bestimmt sein soll, verdirbt. Kein Wunder

---

[1]) Ueber alle diese jetzt ganz unbekannten altgriechischen Musikinstrumente vgl. Driesebachs „Wörterbuch der griechischen Musik" (Berlin 1837).

[2]) Auch Athenäus in seinem *Δειπνοσοφισταί* (Lib 14, S. 616) erwähnt diese Erzählung von der Göttin Minerva.

also, dass zuletzt auch die Künstler, welche bloss auf seine Befriedigung in ihren Uebungen Rücksicht nehmen, dadurch gewisse ungünstige Veränderungen in ihrem Charakter, und, weil mit der musikalischen Ausübung auch Bewegungen verbunden sind, zugleich in dem Körper bekommen.

VII.

Harmonie und Rhythmus. Tonarten.

Nun ist noch die Untersuchung über die verschiedenen Arten der Harmonie und des Rhythmus übrig. Hierbei kommt hauptsächlich in Frage: erstlich, ob man, sowohl überhaupt als im besonderen bei der Erziehung, alle Tonarten und alle Rhythmen brauchen dürfe, oder ob man einen Unterschied machen müsse; zweitens ob, wenn man einen Unterschied macht, dieser bei der Musik überhaupt und bei derjenigen Musik, die einen Theil der Erziehung ausmachen soll, einer und eben derselbe ist, oder ob für die Erziehung eine eigene Absonderung nothwendig ist?

Soviel sehen wir, dass die Musik ihre Natur, und ihren Charakter durch folgende zwei Dinge erhält: durch die Töne selbst und deren Zusammenstimmung oder Harmonie; und durch das Zeitmaass in der Folge dieser Töne, oder den Rhythmus. Der Einfluss, den jeder dieser beiden Punkte auf die Bildung des Gemüths hat, muss also dem nicht unbekannt sein, welcher die Musik zur Erziehung brauchen will. Und zuerst muss er wissen, auf welches von beiden am meisten dabei ankomme; ob man mehr auf die Auswahl des besten Gesanges oder des besten Rhythmus bedacht sein müsse.

Da hierüber, so viel ich urtheilen kann, schon viel Vortreffliches gesagt worden ist, sowohl von einigen unserer jetzigen Tonkünstler, als von verschiedenen Philosophen, die über die musikalische Theorie nach-

gedacht haben, so muss ich diejenigen, welche eine speciellere Behandlung dieser Gegenstände suchen, auf jene Schriftsteller verweisen.[1]) Ich will aber nur bloss, wie es einem Gesetzgeber zukommt, einige allgemeine Gesichtspunkte zeigen, auf welche hierbei zu sehen ist.

Ich nehme zuerst die Eintheilung, welche einige Philosophen von den verschiedenen Arten musikalischer Arbeiten gemacht haben, als richtig an, nach welcher die einen als sittlich bessernd, die andern als zur Thätigkeit erweckend, die dritten, als begeisternd angesehen werden: Unterschiede, die also auch die Tonarten auf gleiche Weise von einander unterscheiden.

Ich sage ferner, dass es nicht bloss eine Absicht, einen Nutzen, sondern mehrere giebt, um derentwillen die Musik zu brauchen ist. Nämlich erstlich zur Bildung und Erziehung, dann zur Reinigung des Gemüths: (was ich aber unter dem Wort Reinigung, welches ich hier unerklärt lasse, verstehe, werde ich in der Abhandlung über die Dichtkunst deutlicher entwickeln).[2]) Drittens zur anständigen Beschäftigung; endlich zur Erholung und zum Ausruhen von einer vorhergegangenen Anstrengung.

Es ist also klar, dass jede Harmonie zu ihrer Zeit und an ihrem Orte brauchbar ist; dass aber nicht alle auf jede Art und zu jedem Zwecke gebraucht werden können. Sondern, zur Erziehung und zum eignen Lernen, sind nur die sittlichsten auszuwählen: zum blossen Anhören aber, wenn andere spielen, können auch die beiden folgenden Arten, welche wir die praktische und enthusiastische genannt haben, gebraucht werden.

Es ist nämlich festzuhalten, dass diejenigen Affektionen und Leidenschaften, welche sich bei einigen Personen mit intensiver Heftigkeit zeigen, im Grunde bei

---

[1]) Der hervorragendste Musiktheoretiker des Alterthums war des Aristoteles eigener Schüler: Aristoxenos aus Tarent. Seine *στοιχεῖα τῆς ἁρμονικῆς* (Elementa musices) wurden vielfach, neuerdings von Bartels (Breslau 1854) kritisch bearbeitet u. herausgegeben.

[2]) Hier ist der berühmte Begriff der *κάθαρσις* gemeint, über deren Bedeutung in der Aristotelischen Theorie der Tragödie neuerdings Spengel, Adolf Stahr, Jacob Barnays u. A. geschrieben haben.

allen vorhanden sind. Der Unterschied liegt nur im Mehr und Weniger. So ist es mit Mitleid und Furcht; so ist es auch mit dem, was man Enthusiasmus oder Begeisterung nennt; — denn auch diese kann in einigen Menschen einen so hohen Grad erreichen, dass sie ganz ausser sich gerathen. Nun wissen wir aber, dass es gewisse heilige Gesänge giebt, durch welche solche Personen, wenn sie sie gegen diesen Zustand des Gemüths brauchen, wieder beruhigt werden, und also darin gleichsam ein Heil- oder (mit einem andern Ausdrucke) ein Reinigungsmittel finden. Dasselbe muss nothwendig durch die Musik auch denjenigen Personen widerfahren, die von Mitleid oder Furcht oder irgend einer anderen Leidenschaft durch und durch beherrscht sind. Alle andern, in welchen der Keim ähnlicher Leidenschaften vorhanden ist, werden nach dem Maasse, als sie mehr oder weniger denselben unterliegen, auch auf eine ähnliche, mit Vergnügen verbundene Erleichterung oder Reinigung dieses Zustandes rechnen können. Eben die Gesänge und Tonarten nämlich, welche jene Reinigung bewirken, sind zugleich eine Quelle unschädlichen Vergnügens für die Menschen. Sie gehören also zur theatralischen Musik und sind Sache der Künstler von Beruf, welche vor öffentlichen Versammlungen zur Gewinnung eines Preises spielen. Da hier die Zuhörer ein gemischter Haufe sind, wovon der eine Theil aus freien und wohlerzogenen Leuten, der andere aus Pöbel, Tagelöhnern, Handarbeitern und anderen dergleichen Leuten besteht, so muss man die Schauspiele und musikalischen Wettkämpfe auch nach dem Geschmack der letztern einrichten, um ihnen dadurch eine Erholung zu verschaffen. So wie nun die Seelen solcher Leute gleichsam verrenkt und von der natürlichen Beschaffenheit abweichend sind, so müssen freilich auch die Harmonien, die ihnen gefallen sollen, Ausartungen der wahren Musik, der Gesang muss für sie entweder heftig und rauschend, oder übermässig geschmückt sein. Jedem nämlich macht nur dasjenige Vergnügen, was mit seiner Natur übereinstimmt. Man muss es also Künstlern, welche vor solchen Zuhörern ihre Kunst ausüben und deren Beifall

erhalten wollen, erlauben, sich auch der ihnen angemessenen Gattung der Musik zu bedienen.

Ganz anders aber ist es, wenn man die Musik zum Gegenstand der Jugenderziehung macht; hier müssen nur, wie schon gesagt worden ist, die sittlichen Gesänge und dergleichen Tonarten zugelassen werden. Die Dorische ist, wie ich schon bemerkt habe, eine derselben; und welche sonst noch von philosophischen Musikern gebilligt wird, die findet billig neben jener ihren Platz.

Die Phrygische ist vom Sokrates (in Platos Republik) mit Unrecht dazu gerechnet worden. Von den Instrumenten hatte er ja selbst die Flöte verworfen, und die Phrygische Tonart hat unter den Tonarten eben den Charakter und eben die Wirkung, als die Flöte unter den musikalischen Instrumenten. Beide sind geeignet, Leidenschaften zu erwecken, und das Gemüth in Taumel zu versetzen. Man sieht dies, wenn die Musik mit der Poesie verbunden wird. Denn wenn ein Bachanten-Tanz oder eine andere Bewegung vorgestellt werden soll, so wird unter den Instrumenten am meisten die Flöte, und unter den Tonarten am meisten die Phrygische gebraucht. Die Dithyrambe gehört unter die begeistertste Poesie. Und nach Aller Geständniss gehört zu ihr die phrygische Tonart.

Ausser vielen anderen Zeugnissen, welche die von diesem Zweige der Wissenschaft handelnden Schriftsteller hiervon beibringen, ist insbesondere das von Philoxenus[1]) zu bemerken, der es versuchte, eine Dithyrambe in Dorischer Tonart zu componiren, aber es nicht zu Stande brachte, sondern von der Natur selbst gezwungen, in den Phrygischen Modus, als die diesem Gedichte angemessenste Harmonie, überging.

Von der Dorischen Tonart gestehen ferner alle,

[1]) Der hier erwähnte Dithyrambendichter war ein Zeitgenosse des Aristoteles. Er stammte von der Insel Kythera, lebte später am Hofe des ältern Dionysios in Syrakus, bei dem er wegen seiner heitern Laune sehr beliebt war. Die noch vorhandenen Bruchstücke seiner Dithyrambendichtungen hat Schmidt gesammelt und mit einer Einleitung herausgegeben (Berlin 1845).

dass sie diejenige sei, welche Ruhe, das Beharren in einerlei Zustande, am besten ausdrücke, und also den Charakter der Männlichkeit und des Muthes am meisten zu eigen habe.

Noch weiter. Da in jedem Dinge die Extreme das Fehlerhafte sind, und das, was zwischen beiden Extremen die Mitte hält, die Vollkommenheit ausmacht, der man nachtrachten soll; — und da unter den musikalischen Tonarten die Dorische auf solche Weise die Mitte hält, so ist klar, dass Gesänge, welche in dieser Tonart abgefasst sind, am geeignetsten sind, der Jugend gelehrt zu werden.

Zwei Rücksichten giebt es, nach welchen man die Uebungen in jeder Sache zu wählen hat: erstens, die Fähigkeiten des Subjekts, — was ihm nach seinen verschiedenen Umständen zu thun möglich sei; zweitens die Vollkommenheit, — was ihm zu thun entsprechend sei. Jeder muss nämlich dasjenige am meisten treiben, wozu er die meiste Fähigkeit hat, und was ihm am meisten entspricht. Dies ist dann aber auch nach den verschiedenen Altern verschieden. Z. B., um zu der Musik, von der wir reden, zurückzukehren, Leute von höhern Jahren können nicht leicht Melodien singen, zu welchem eine gewisse Anstrengung der Kehle erfordert wird. Die Natur selbst weist solche Personen zu leichten Gesängen und sanfteren Melodien hin.

Es tadeln deswegen einige Musikverständige nicht ohne Grund den Sokrates, dass er die sanften Melodien, die aus geschliffenen, in einander schmelzenden Tönen bestehen, aus dem Grunde für die Erziehung verwirft, weil sie berauschender Natur wären; wobei er die Natur des Rausches nicht richtig beobachtet hat. Denn der Rausch macht heftig, ausgelassen und wild; jene Gesänge aber bewirken, dass man erschlafft, abgespannt wird und gleichsam ermattet. Weil nun dieses dem einen jeden bevorstehenden höheren Alter angemessen ist, so ist es nicht unangemessen, dass man auch in der Jugend schon solche Tonarten, und die in denselben componirten Melodien übe.

Giebt es ausserdem noch eine andere Tonart, welche

dem jugendlichen Alter besonders als angemessen zugehört, weil sie ihm sowohl eine innere Bildung giebt, als einen äusseren Anstand mittheilt, (dergleichen die Lydische unter den übrigen vorzüglich zu sein scheint), so ist auch diese gewiss der Erziehung einzuverleiben. Dies waren demnach die drei Punkte, wonach man die Wahl des musikalischen Unterrichts, sowie des Unterrichts überhaupt, bestimmen sollte: — 1) welche Musik bleibt in der gehörigen Mitte zwischen den Extremen, die Ausschweifungen sind? 2) welche kann von jedem Menschen, besonders in den verschiedenen Altern ausgeführt werden? 3) welche ist an und für sich dem Menschen angemessen und seiner Vollkommenheit förderlich?

Inhalt.

Erstes Buch.

Zweites Buch.

Drittes Buch.

Viertes Buch.

Fünftes Buch.

Sechstes Buch.

Siebentes Buch.

Achtes Buch.

Druck von Gressner & Schramm in Leipzig.

